

Evaluation von Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten und vergleichbaren Bedrohungsdelikten

Abschlussbericht

Greuel, L., Giese, J., Leiding, K.,
Jeck, D. & Kestermann, C.

Institut für Polizei und
Sicherheitsforschung [IPoS]

März 2010

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Projektdesign	3
2.1	Methodische Überlegungen	3
2.2	Modell der Realistischen Evaluation	5
2.3	Wirkungsorientierte Evaluation	9
2.4	Methoden	10
3.	Kontextanalyse: Strukturelle Bedingungen der Modellbehörden	21
3.1	Soziodemographische Situation	24
3.2	Migration	31
3.3	Sozio-ökonomische Situation	37
3.4	Immaterielle Lebenslagen	42
3.5	Partizipation am gesellschaftlichen Leben	48
3.6	Psychosoziale Hilfe- und Versorgungsstruktur	51
4.	Häusliche Gewalt im polizeilichen Hellfeld	60
4.1	Aggregatdaten	60
4.2	Institutionelle Rahmenbedingungen aus Expertensicht	63
5.	Phänomenologie häuslicher Gewalt	69
5.1	Deliktstruktur	69
5.2	Raum-zeitlicher Kontext	70
5.3	Tatverdächtige	72
5.4	Opfer	83
5.5	Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung	85
5.6	Partnerschaftsdynamik	87
5.7	Kinder	89
6.	Indextaten	90
6.1	Physische Gewalthandlungen	90
6.2	Stalking	92
6.3	Bedrohungsdelikte	92
7.	Anzeige- und Einsatzsituation	94
7.1	Meldewege	94
7.2	Aufsuchen des Tat- bzw. Einsatzortes	96
7.3	Täterverhalten am Einsatzort	98
7.4	Kinder am Einsatzort	102

8.	Polizeiliche Maßnahmen	103
8.1	Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot	103
8.2	Freiheitsentziehende Maßnahmen	105
8.3	Schriftliche Bestätigung der mündlichen Polizeiverfügung	107
8.4	Gefährderansprache	108
8.5	Gefährdungsanalyse	114
8.6	Dokumentation und Beweissicherung	117
8.7	Opferschutz und Opferbetreuung	124
9.	Polizeiliche Interventionen aus Sicht der Sachbearbeitung	126
9.1	Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot	127
9.2	Androhung von Zwangsgeld	130
9.3	Gefährderansprachen	133
9.4	Gefährdungsanalysen und high risk - Fälle	146
9.5	Anregungen und Wünsche	162
10.	Polizeiliche Interventionen aus Opfersicht	173
10.1	Kontakt zu einschreitenden Beamtinnen und Beamten	174
10.2	Kontakt zu Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern	179
10.3	Polizeiliche Maßnahmen	180
10.4	Hilfsangebote, Kontakt zu Beratungsstellen	186
10.5	Kontakte zur Justiz	188
10.6	Abschließende Anmerkungen	190
11.	Exkurs: Täter	190
11.1	Einschätzung der polizeilichen Maßnahmen	191
11.2	Einschätzung des Kontaktes zur Polizei	192
11.3	Abschließende Anmerkungen	192
12.	Rückfallanalyse und justizielles Erledigungshandeln	193
12.1	Rückfallraten im polizeilichen Helffeld	193
12.2	Justizielles Erledigungshandeln	195
13.	Deliktspezifische Risikofaktoren	197
13.1	Exkurs: Studie zu Tötungsdelikten in Paarbeziehungen	199
13.2	Trennschärfe von Risikofaktoren	203
13.3	Trennschärfe der Danger Assessment - Summenscores	213
14.	Fort- und Weiterbildung	215
14.1	Beschreibung der Stichprobe	216
14.2	Tätigkeitsschwerpunkte und Einsatzroutinen der Befragten	217
14.3	Besondere Anforderungen bei häuslicher Gewalt	221
14.4	Bewertung polizeilicher Interventionsmaßnahmen	223

14.5	Weiterbildungsangebote und Weiterbildungserfahrungen	224
14.6	Individuelle Weiterbildungswünsche	229
15.	Fazit und Handlungsempfehlungen	242
15.1	Differenzierung der Deliktbereiche	242
15.2	Einsatzgeschehen und Interaktion mit den Tatbeteiligten	242
15.3	Sachbearbeitung	243
15.4	Risiko- und Gefährdungsanalyse	246
15.5	Gefährderansprachen	259
15.6	Fort- und Weiterbildung	262
15.7	Kooperation und Vernetzung	263
	Literatur	265

Anhang: Ablaufdiagramm zur Risiko- und Gefährdungsanalyse

Vorwort

Der vorliegende Abschlussbericht zur „*Evaluation von Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten und vergleichbarer Bedrohungsdelikte*“ setzt den vorläufigen Schlusspunkt unter ein über zwei Jahre andauerndes Projekt, in welchem wir in vielfältiger Hinsicht bereitwillige und engagierte Unterstützung erfahren haben, ohne die die Realisierung dieser Studie nicht möglich gewesen wäre.

Stellvertretend für das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, das die Studie in Auftrag gegeben hat, möchten wir uns ganz herzlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentralstelle Evaluation (ZEVA) bedanken, die uns als Ansprechpartner hervorragend unterstützt und begleitet haben.

Unser besonderer Dank gilt den Modellbehörden, ohne die die Umsetzung des Projektes gar nicht möglich gewesen wäre. Sie alle zeigten eine unermüdliche Bereitschaft, uns in allen Umsetzungs- und Erhebungsschritten – trotz des zusätzlichen Arbeitsaufwandes – tatkräftig zu unterstützen und jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen. Erst durch das persönliche Engagement und Interesse der Projektverantwortlichen und Evaluationsbeauftragten aus den Behörden konnte dieses ehrgeizige Vorhaben gelingen.

Darüber hinaus möchten wir uns bei den Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen bedanken, die uns für ein Interview zur Verfügung gestanden haben, wie auch bei all jenen, die sich die Zeit genommen haben, an der Befragung zum Weiterbildungsbedarf teilzunehmen. In diesem Kontext geht unser Dank auch an das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, das die technische Umsetzung für die Online-Befragung ganz unbürokratisch realisiert hat.

Bedanken möchten wir uns zudem bei den beteiligten Staatsanwaltschaften, die den Zugang zu erforderlichen Akten ermöglichten und deren Interesse am Evaluationsprojekt uns in unserem Vorhaben bestärkt hat.

Die Möglichkeit, an den Runden Tischen zum Thema Häusliche Gewalt teilnehmen zu können, hat uns einen wichtigen Einblick in die Hilfestrukturen und die Netzwerkarbeit in den jeweiligen Städten und Kreisen vermittelt und die Gespräche mit den beteiligten Akteuren und Akteurinnen als auch mit den Opferschutzbeauftragten haben wir als sehr gewinnbringend erlebt. Zudem möchten wir uns ganz besonders bei den Opfern häuslicher Gewalt bedanken, die die Bereitschaft und den Mut aufgebracht haben, mit uns über ihre Erfahrungen zu sprechen.

Für die Projektgruppe

Bremen, im März 2010

Prof. Dr. Luise Greuel

Dipl.-Psych. Judith Giese

Dipl.-Psych. Karen Leiding

Dipl.-Psych. Doreen Jeck

Prof. Dr. Claudia Kestermann

1 Einleitung

Im Zuge der gesellschaftlichen Sensibilisierung für das Problem häuslicher Gewalt hat der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“ (GewSchG; BGBl. I 2001, S. 3513) den Rahmen geschaffen, um von häuslicher Gewalt betroffene Personen in ihrer Rechtsposition zu stärken und gleichzeitig ihren Schutz zu erhöhen. Hierin findet der Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen seinen Niederschlag, hierdurch waren aber auch sogleich erweiterte Anforderungen an Präventionsmaßnahmen der Polizei geknüpft. Zwar standen der Polizei zum damaligen Zeitpunkt mit Platzverweis (§ 34 PolG NW) und Gewahrsamnahme (§ 35 PolG NW) präventive Maßnahmen zur Verfügung, doch waren die hiermit verbundenen polizeilichen Schutzmöglichkeiten für Opfer häuslicher Gewalt durch ihre enge zeitliche Befristung sehr begrenzt.

Die zivilrechtlichen Schutzanordnungen nach GewSchG stoßen aber genau dann an ihre Grenzen, wenn Opfer häuslicher Gewalt akut bedroht, gefährdet und/oder verletzt werden – es also der konkreten polizeilichen Gefahrenabwehr bedarf. Vor diesem Hintergrund haben die Bundesländer ihre Polizeigesetze im Hinblick auf die Erfordernisse des Gewaltschutzgesetzes geändert.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat bereits sehr früh auf diese geänderte Rechtslage reagiert und mit dem Gesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes eine Ermächtigungsgrundlage in § 34a PolG NW geschaffen, wonach die Polizei bei gegebener Gefahrenlage einen Gefährder der Wohnung verweisen und gegen ihn ein Rückkehrverbot aussprechen kann. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 PolG NW ist die Polizei zudem befugt, einen Gefährder in Gewahrsam zu nehmen, wenn dies zur Durchsetzung der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbots erforderlich ist.

Die zivil- und polizeirechtlichen Änderungen wurden flankiert von regionalen Interventionsprojekten und Netzwerkaktivitäten, bei denen zur Stärkung des Opferschutzes eine enge Kooperation von Polizei, Justiz und psychosozialen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen auf- und ausgebaut wurde.

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen hat im Jahre 2006 eine Evaluationsstudie in Auftrag gegeben, die die Überprüfung der Wirksamkeit der polizeilichen Interventionen zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten zum Ziel hatte. Hierfür wurden sechs Kreispolizeibehörden durch das LKA NRW ausgewählt, die sich an der Durchführung der Evaluationsstudie aktiv beteiligt haben.

Der vorliegende Projektbericht gibt einen Überblick über Ablauf, Methodik und Ergebnisse der Studie, aus der schließlich konkrete Handlungsempfehlungen für die polizeiliche Praxis abgeleitet werden. Der Projektbericht gliedert sich folgt:

Einleitend werden Auftragslage und Zielsetzung der vorliegenden Evaluationsstudie vorgestellt und hinsichtlich ihrer methodischen Umsetzung skizziert. In enger Kooperation mit den beteiligten Modellbehörden und den jeweiligen Staatsanwaltschaften wurden N=1.807 Fälle häuslicher Gewalt aus dem Erhebungszeitraum 2006 mittels Aktenanalyse ausgewertet. Zusätzlich wurden über Auswertungen polizeilicher Vorgangsdokumentationssysteme polizeiliche Vorerkenntnisse wie auch Rückfälle inner-

halb eines Katamnesezeitraums von 12 Monaten erfasst. Die Ergebnisse der Aktenanalyse wurden ergänzt durch Interviews mit polizeilichen Expertinnen und Experten, Opferschutzbeauftragten, Vertreterinnen und Vertretern der regionalen psychosozialen Netzwerke, Opfern häuslicher Gewalt sowie einem Täterinterview.

Es werden die Ergebnisse einer dezidierten Strukturanalyse in den Modellregionen auszugsweise vorgestellt, die deutlich machen, dass polizeiliches Handeln bei häuslicher Gewalt durch sehr unterschiedliche regionale Problem- und Lebenslagen geprägt wird und keinesfalls kontextunabhängig betrachtet werden kann.

Um einen Überblick über die deliktspezifische Kriminalitätsbelastung im polizeilichen Hellfeld seit Inkrafttreten des § 34a PolG NW zu erhalten, wurden aggregierte kriminalstatistische Daten zur Entwicklung häuslicher Gewalt und der Verweisungspraxis beigezogen.

Im Rahmen regionaler Lagebilder häuslicher Gewalt wird auf strukturelle und kriminalpsychologisch relevante Besonderheiten in Bezug auf Deliktstruktur, Tatverdächtigen- und Opferbelastung sowie Gewaltmodalitäten eingegangen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Analyse polizeilicher Vorerkenntnisse bei Tätern häuslicher Gewalt, die im Rahmen eines zusätzlichen Teilprojektes auf der Basis von IGVP- und POLAS-Daten durchgeführt wurde.

Im Rahmen von Experteninterviews wurden die subjektiven Sichtweisen und Erfahrungswerte der Verfahrensbeteiligten erhoben und zum Abgleich der Erkenntnisse aus der Aktenanalyse herangezogen.

Aus der abschließenden Zusammenschau von Evaluationsergebnissen und Erkenntnissen aus einem Parallelprojekt zur Gewalteskalation in Paarbeziehungen werden Risikofaktoren für die kurz- und mittelfristige Risiko- und Gefährdungsanalyse bei Fällen häuslicher Gewalt empirisch abgeleitet und hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit in der polizeilichen Praxis diskutiert. Möglichkeiten und Grenzen einer Gefahrenprognose, die allein auf der Aufsummierung sog. Risikofaktoren basiert, werden kritisch erörtert.

Abschließende Handlungsempfehlungen greifen ausgewählte Aspekte des polizeilichen Umgangs mit Fällen häuslicher Gewalt auf und sollen nicht zuletzt einen konstruktiven Dialog mit den beteiligten Behörden über die Perspektiven polizeilicher Interventionsprogramme bei häuslicher Gewalt anregen.

2 Projektdesign

Die vorliegende Studie wurde im Auftrag des Landeskriminalamts NRW erstellt. Das Projekt verfolgte das Ziel, das *Interventionsprogramm der nordrhein-westfälischen Polizei zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten und vergleichbarer Bedrohungsdelikte* zu evaluieren. In seiner Leistungsbeschreibung zur Evaluationsstudie legte das LKA NRW einen besonderen Fokus auf die Einzelmaßnahmen „Situations- und Gefährdungsanalyse“ sowie „Gefährderansprache“ unter Berücksichtigung örtlicher Netzwerkstrukturen sowie ablauforganisatorischer und fortbildungsrelevanter Fragestellungen. Neben der Erstellung eines Lagebildes „Häusliche Gewalt“ sollten Erkenntnisse bezüglich der Wirksamkeit des polizeilichen Interventionsprogramms bereitgestellt und Indikatoren für die Gefährdungsanalyse in Fällen häuslicher Gewalt entwickelt werden. Die Studie wurde in sechs Kreispolizeibehörden (KPB) durchgeführt, die vom Landeskriminalamt NRW vorab als Modellbehörden ausgewählt worden waren.

2.1 Methodische Überlegungen

Die empirische Umsetzung des skizzierten Projektauftrags mag prima vista die Durchführung einer formativen Evaluation auf der Basis eines quasi-experimentellen Designs nahe legen. Aufgrund der spezifischen Rahmenbedingungen und Komponenten des komplexen Evaluationsgegenstands war ein derart klassisches Vorgehen jedoch sowohl aus methodischen Gründen als auch in Bezug auf das spezifische Erkenntnis- und Nutzungsinteresse der Betroffenen und Beteiligten als unzureichend, wenn nicht sogar kontraproduktiv zu bewerten.

Abgesehen davon, dass quasi-experimentelle Designs das Vorhandensein vollständiger, repräsentativer Datensätze verlangen, um zuverlässig zwischen Fällen mit und ohne Interventionsmaßnahme unterscheiden bzw. eine kontrafaktische Situation herstellen zu können, bedarf es auch einer weitgehenden Kontrolle relevanter Einflussfaktoren, die gerade im Bereich von häuslicher Gewalt im Allgemeinen und bei komplexen Interventionsprogrammen im Besonderen kaum empirisch zu realisieren ist. Nicht zuletzt aus diesem Grund haben sich auf quasi-experimentellen Studien basierende Erkenntnisse zur Intervention bei häuslicher Gewalt im Nachhinein als nicht haltbar, in Einzelfällen als irreführend und für betroffene Frauen sogar risikoverschärfend erwiesen. Beispielhaft sei auf die US-amerikanischen Erfahrungen mit der Einführung von Deeskalationshaft bei häuslicher Gewalt verwiesen. Während die Inhaftierung in bestimmten Regionen bzw. spezifischen Fällen dazu führte, dass die Reviktimisierungsrate abnahm, führte sie unter veränderten Kontextbedingungen zu einem Anstieg des Eskalationsrisikos (Sherman 1992; Tilley 2000). Vergleichbare Befunde liegen für den Bereich des Bedrohungsmanagements von Ex-Partner-Stalking bzw. Trennungsgewalt vor, wo polizeiliche Intervention in einem Fall präventiv, im anderen hingegen eskalierend wirken kann (Campbell 2005; Meloy et al. 1997). Allein diese ausgewählten Beispiele machen bereits deutlich, dass verallgemeinerbare Aussagen über die Wirkung spezifischer polizeilicher Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt weder erwartbar noch empirisch fundiert darstellbar sind.

Zudem umfasste der vorliegende Projektauftrag ausgesprochen vielschichtige, komplexe Sachverhalte und Prozesse, die letztlich einen *ganzheitlichen Evaluationsansatz* erforderlich machten. Um

die Nachvollziehbarkeit des entwickelten Evaluationsdesigns zu erhöhen, seien nachfolgend *ausgewählte* Probleme bzw. Herausforderungen des Projektauftrags in der gebotenen Kürze skizziert.

- *Implementation*: Das Interventionsprojekt der nordrhein-westfälischen Polizei ist bereits *weit vor Beginn dieser Studie implementiert* worden, so dass eine optimale Verbindung von Projekt- und Evaluationsplanung retrospektiv nicht mehr vorgenommen werden konnte.
- *Zielverhalten*: Das polizeiliche Interventionsprojekt fokussiert auf die *Prävention von „Gewalt- eskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten und vergleichbarer Bedrohungsdelikte“*. Damit ist ein aus kriminalpsychologischer Sicht ausgesprochen weites und heterogenes Spektrum von Gewaltverhalten angesprochen, das sich hinsichtlich seiner Genese, Psychodynamik und Beeinflussbarkeit in erheblichem Ausmaß voneinander unterscheidet (Greuel & Petermann 2005). Mindestens ist an folgende Gewalthandlungen zu denken, die sich hinsichtlich Frequenz, Modalität und Intensität deutlich voneinander unterscheiden können:
 - Beziehungsgewalt in bestehenden Partnerbeziehungen
 - Trennungsgewalt, evtl. Stalking
 - Versuchte und/oder vollendete Tötungsdelikte in Paarbeziehungen (sog. *Intimidide*)

Unabhängig von der spezifischen Manifestationsform von Beziehungsgewalt bleibt zudem zu berücksichtigen, dass es sich hier um *relationale* Delikte handelt, die wie in kaum einem anderen Delikt- bereich von Opfercharakteristika (Martin 1997) und konkretem Opferverhalten (Robinson 2006) über die Zeit mitbedingt werden. Damit wird es notwendig, das Zielverhalten – zumindest im Rahmen eines umschriebenen Zeitfensters – in diachroner Perspektive abzubilden. Für die vorliegende Studie wurden die 2006 erfassten Fälle häuslicher Gewalt im Jahresverlauf und darüber hinaus in einem Katamnesezeitraum von 12 Monaten nach (in der Studie) erfasster Ersttat nachvollzogen, so dass sowohl kurz- wie mittelfristige Verläufe berücksichtigt werden konnten. Durch dieses Vorgehen sollen vor allem folgende Fragen beantwortet werden: (1) *„Wie hoch ist der Anteil der in 2006 erfassten Fälle häuslicher Gewalt, bei denen es innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten zu mindestens einem Rückfall (im polizeilichen Hellfeld) gekommen ist?“* (2) *„Inwieweit bestehen Zusammenhänge zwischen Art und Anzahl polizeilicher Interventionsmaßnahmen einerseits und Rückfallverhalten andererseits?“*

Zielkriterium: Angesichts der Komplexität des Programmziels – *Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten* – stellt sich grundsätzlich die Frage, welche (Eskalations-)Formen das prognostische Zielkriterium – sowohl in Bezug auf die Situations- und Gefährdungsanalyse als auch in Bezug auf die Evaluationsstudie – darstellen sollen: *Gewaltrückfall, Gewalt- eskalation oder ein Tötungsdelikt?* Diese Frage ist bislang in Forschung wie Polizeipraxis kaum systematisch reflektiert worden (Campbell 2004). Selbstverständlich ist es ein fundamentaler Unterschied, ob prognostische Aussagen zur Wiederholung von Gewalt auf konstantem Niveau, zu einer Eskalation von Gewalt oder aber zu einem potentiellen Tötungsdelikt getroffen werden sollen. Je nach Zielkriterium gelten andere Prognosekriterien und natürlich auch Basisraten für die Gefährdungs- analyse (Greuel 2006; Greuel & Petermann 2005). Je nach Wahl des Zielkriteriums ergeben sich damit auch für die Evaluation gänzlich unterschiedliche Bestimmungen des „Programmerfolgs“.

- *Programmkomponenten.* Das zu evaluierende Interventionsprogramm der Polizei NRW umfasst verschiedene, bereits für sich genommen komplexe, mehrdimensionale Komponenten. Während die Situations- und Gefährdungsanalyse – abstrakt formuliert – primär auf Prozesse des systematischen Informationsmanagements abhebt, bezieht sich die sog. Gefährderansprache primär auf kommunikative Handlungen in einem umschriebenen situativen Kontext. Inwieweit beide Komponenten systematisch aufeinander bezogen sind, wäre empirisch zu klären. Aus der jüngeren Evaluationsforschung zum Risiko- und Gefährdungsmanagement in Fällen häuslicher Gewalt lässt sich u.a. folgendes ableiten:
 - Nutzen und Wirkung von Risiko- und Gefährdungsanalysen hängen zentral von der Einzelfallspezifität der grundlegenden Analyseinstrumente ab (Greuel 2006).
 - Die Anwendung sog. „Indikatorenlisten“ bezüglich potentieller Risikofaktoren häuslicher Gewalt tragen für sich allein genommen bzw. unmittelbar nur wenig zur Erklärung der Eskalations- bzw. Rückfallquote bei; entscheidend sind vielmehr Opferreaktionen auf die Mitteilung des Analyseergebnisses (z.B. Compliance) und insbesondere die hierauf erfolgenden Reaktionen eines vernetzten Kontroll- und Hilfeapparats (Robinson 2006).

Bereits an dieser Stelle werden zwei der zentralen Herausforderungen des vorliegenden Projektauftrags an die empirische Evaluation deutlich:

- Eine primär am Outcome orientierte Evaluation kann der Komplexität und Dynamik des Zielverhaltens wie auch des polizeilichen Interventionsprogramms keinesfalls gerecht werden. Es ist nach aktueller Forschungs- und Erkenntnislage mehr als unwahrscheinlich, dass sich wie auch immer geartete Interventionsprogramme in gleicher Weise auf alle erdenklichen Manifestationsformen von Beziehungsgewalt auswirken und sich etwaige Programmwirkungen damit eindimensional feststellen lassen könnten.
- Zudem legen nicht zuletzt die Ergebnisse der jüngeren Rückfallforschung zu häuslicher Gewalt nahe, dass (auch) polizeiliche Interventionen und Aktivitäten im Rahmen des Risiko- und Gefährdungsmanagements nicht unmittelbar, sondern mittelbar über komplexe sozial-kommunikative Prozesse wirksam werden.

2.2 Modell der realistischen Evaluation

Angesichts der skizzierten Problemlage wurde ein Evaluationsdesign entwickelt, das prozess- und wirkungsorientierte Evaluation auf dem Hintergrund kombinierter evaluationstheoretischer Modelle integriert.

Für die prozessorientierte Evaluation wird eine enge Orientierung an Konzepten und Instrumenten des Qualitätsmanagements gewählt. Hier liegt das übergeordnete Evaluationsziel primär auf der Beschreibung und Bewertung von Kontext-/Strukturqualität, Prozessqualität und unmittelbarer Ergebnisqualität der Interventionsmaßnahmen der nordrhein-westfälischen Polizei. Ergänzend hierzu wird eine wirkungsorientierte Evaluation in der Tradition des *realistic evaluation approach* (Pawson & Tilley 1997) durchgeführt. Im Unterschied zur konventionellen outcome-orientierten Ergebnisevaluation fragt die „realistische Evaluation“ gerade nicht, ob eine Interventionsmaßnahme generell wirkt

oder nicht. Die Schlüsselfrage der realistischen Evaluation lautet vielmehr: „Was wirkt für wen unter welchen Rahmenbedingungen?“. Übertragen auf den Evaluationsauftrag lautet die übergeordnete Fragestellung also:

„Was wirkt an den polizeilichen Maßnahmen – Situations-/Gefährdungsanalyse und Gefährderansprache – WIE auf spezifische Tat- und Täter-Opfer-Konstellationen unter verschiedenen Kontextbedingungen?“

Bezogen auf die vorstehend problematisierten Befunde zur Heterogenität der Forschungsergebnisse zur Verringerung der Rückfallrate durch polizeiliche Intervention wäre eben nicht zu fragen, ob konkretes polizeiliches Handeln zur Gewaltprävention führt oder nicht. Vielmehr geht es darum, solche Kontextbedingungen zu identifizieren und damit auch zu verstehen, unter denen polizeiliche Interventionen den einen Täter zum Verzicht auf weitere Gewalt, den anderen Täter gerade zu gegenteiligen Reaktionen veranlassen können. Mit Blick auf das polizeiliche Erkenntnis- und Nutzungsinteresse bewerten wir diesen „realistischen“ Zugang nicht nur als methodisch überlegen, sondern auch als stärker praxisorientiert und instrumentell nutzbar.

Schematische Darstellung der Evaluationsebenen

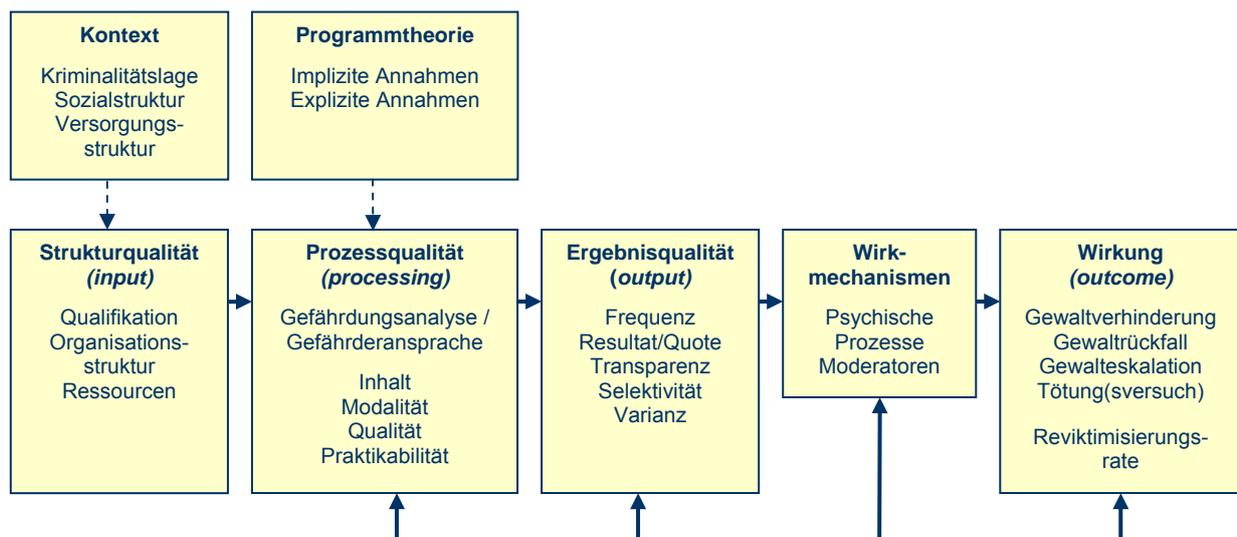


Abb. 2-1. Evaluationsansatz

Kontextanalyse

Menschliches Verhalten ist soziales Verhalten und daher immer auch in soziale Kontexte eingebunden und nur in und für spezifische Kontextbedingungen versteh- und abbildbar. Für die Evaluation polizeilicher Interventionsprogramme sind insbesondere folgende Kontextbedingungen von zentraler Bedeutung:

- *Deliktsspezifische Kriminalitätsstruktur* als Indikator für die Sichtbarkeit und gesellschaftspolitische Bedeutung von Beziehungsgewalt, die Struktur des deliktsspezifischen Hellfelds und

die hieraus resultierenden Erfahrungen und Vorstellungen von Polizeibeamten zu Beziehungsgewalt sowie Häufigkeit und Intensität polizeilichen Handelns. Es soll ein *Lagebild* auf Basis vorhandener Kriminalstatistiken erstellt werden, das insbesondere auf regionale Besonderheiten in den sechs ausgewählten Kreispolizeibehörden fokussiert und dabei kriminalpsychologisch relevante Parameter für Risiko- und Gefährdungsanalysen berücksichtigt.

- *Sozio-ökonomische Struktur.* Kriminalität kann mit der sozio-ökonomischen Struktur einer Region (z.B. Stadt/Land, Bevölkerungsstruktur, Arbeitslosenquote, Kaufkraft/Konsumausgaben) korrelieren und stellt insoweit einen relevanten Kontextfaktor auch und insbesondere für das Auftreten *häuslicher* Gewalt dar. Je nach sozio-kulturellem Kontext können aber auch die Wirkungsmechanismen polizeilicher Interventionen erheblich differieren. So greifen eher kognitiv orientierte Maßnahmen, die etwa an die Einsicht eines Täters appellieren, unter anderen sozio-kulturellen Wert- und Kontextbedingungen als Maßnahmen, die eher an Schamgefühlen oder Statusbedürfnissen ansetzen (Greuel & Petermann 2006; Pawson 2002). Die regionale Sozialstruktur ist somit bedeutsam für die Beurteilung etwaiger Wirkmechanismen polizeilicher Präventionsmaßnahmen und wird über die Auswertung vorhandener Statistiken (z.B. Statistisches Landesamt; regionale Statistiken) erhoben. Da die verfügbare Datenlage eine kleinräumige Sozialanalyse – etwa auf Stadtteilebene nicht zuließ – konnten nur hoch aggregierte Datensätze ausgewertet werden, die insofern keine Aussagen zu Kausalbeziehungen auf Einzelfallebene erlauben, wohl aber von heuristischem Wert für das Verständnis sozio-ökonomischer Rahmenbedingungen häuslicher Gewalt sind.
- *Versorgungs- und Infrastruktur.* Im Kontext häuslicher Gewalt stellt die Verfügbarkeit multidisziplinärer Netzwerke sowie das Vorhandensein angemessener psychosozialer Beratungs- und Betreuungsangebote einen Schlüsselfaktor für die Wirksamkeit präventiver Maßnahmen dar (Robinson 2006). Die Landesregierung NRW hat nach Inkrafttreten des § 34a PolG NW entsprechende Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung von Netzwerken ergriffen und u.a. Runde Tische und Arbeitskreise gefördert. Erste Evaluationsergebnisse weisen einerseits ein gut funktionierendes Netzwerk auf Landesebene, andererseits aber auch deutliche regionale Unterschiede aus (Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW, 2004). Insofern ist zumindest für die ausgewählten Modellregionen auf der Basis von Dokumentenanalysen und Gruppeninterviews die Verfügbarkeit entsprechender Hilfeinfrastrukturen als relevante Kontextgröße polizeilichen Handelns zu erheben.

Qualitätskonzept

Ausgehend vom Qualitätskonzept von Donabedian (1966) wird im Rahmen der Prozessevaluation unterschieden zwischen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, die auf jeweils unterschiedliche Aspekte der Implementation und Umsetzung des Interventionsprogramms reflektieren.

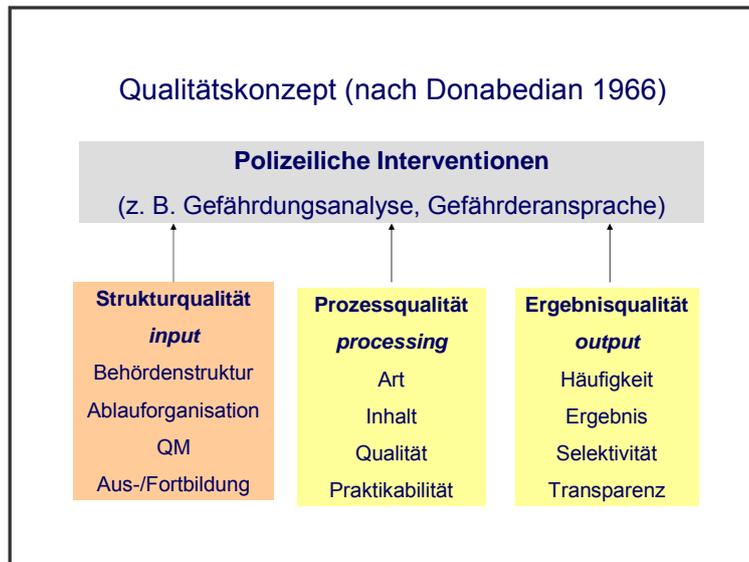


Abb. 2-2. Qualitätskonzept nach Donabedian (1966)

STRUKTURQUALITÄT. Unter Strukturqualität sind all jene Input-Parameter zu subsumieren, die sich auf die strukturellen und längerfristigen Rahmenbedingungen und Ressourcen beziehen, die für die Erbringung einer Leistung erforderlich sind. In Bezug auf die hier angesprochenen polizeilichen Maßnahmen – Situations- und Gefährdungsanalyse einerseits und Gefährderansprache andererseits – sind hier insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- *Institutionelle Rahmenbedingungen.* Institutionelle Besonderheiten beeinflussen das konkrete Handeln des einzelnen Polizeivollzugsbediensteten. Im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr in Stalking-Fällen wird der Behördenstruktur eine maßgebliche Bedeutung für den Erfolg polizeilichen Fallmanagements beigemessen, sei es, dass spezialisierte und mit entsprechenden Ressourcen ausgestattete Arbeitseinheiten bestehen, sei es dass spezifische Ablauforganisationen bis hin zu Qualitätsmanagementsystemen vorgehalten werden. Entsprechende Daten wurden über Experteninterviews in den ausgewählten Kreispolizeibehörden erhoben.
- *Persönlichen und fachlichen Voraussetzungen* wird in der Qualitätssicherungsdiskussion eine entscheidende Rolle für berufliche Leistungen zugeschrieben, wobei Qualifikation und Eignung auf der Individualebene Schlüsselfaktoren darstellen (Greuel 2002). Zur Kontrolle interindividueller Unterschiede ist insofern der aktuelle Aus- und Weiterbildungsstatus zu erheben, wobei primär auf Selbstberichtsdaten zur selbstattribuierten Qualifikation und zu subjektiv empfundenen Ausbildungsdefiziten abgehoben werden soll.

PROZESSQUALITÄT. Demgegenüber geht es bei der Prozessqualität um Inhalt und Güte des konkreten Handelns während der aktuellen Leistungserbringung selbst, in vorliegendem Fall also um die konkrete Einsatzbewältigung des Wach- und Wechseldienstes (WWD) bzw. die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung sowie weitere anlassbezogene Interaktionen, insbesondere mit Opfern bzw. Beratungs- und Interventionsstellen.

ERGEBNISQUALITÄT. Die Ergebnisqualität bezieht sich schließlich auf das Endprodukt dieses Maßnahmenkatalogs: die konkreten Wohnungsverweisungen/Rückkehrverbote, Situations- und Gefährdungsanalysen, Gefährderansprachen etc. im Einzelfall. Auf der Basis von Aktenanalysen und begleitender Interviews werden insbesondere folgende Aspekte erfasst:

- *Frequenz* der Maßnahmen: In wie vielen Fällen wurden polizeiliche Interventionen nach § 34a PolG NW durchgeführt?
- *Resultat* der Maßnahmen: Wie hoch ist der Anteil der als *high risk* eingeschätzten Fälle am Gesamtfallaufkommen? Wie häufig wurden Gefährderansprachen durchgeführt?
- *Selektivität.* Lassen sich spezifische Fallkonstellationen identifizieren, die überzufällig häufig zur Veranlassung spezifischer Eingriffsmaßnahmen führen? Durch welche phänomenologischen und kriminalpsychologisch relevanten Variablen lassen sich diese Fallkonstellationen charakterisieren?
- *Transparenz.* Ist die Durchführung und Umsetzung der polizeilichen Maßnahmen transparent und nachvollziehbar? Korrespondieren entscheidungsrelevante „Indikatoren“ für Gefährdungslagen mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und den expliziten Entscheidungsregeln („Indikatoren“) des Interventionsprogramms?

2.3 Wirkungsorientierte Evaluation

Die Ergebnisse der prozessorientierten Evaluation werden ergänzt durch eine Evaluation im Sinne der *realistic evaluation* in der Tradition von Pawson und Tilley (1997). Es geht hier ausdrücklich nicht um die Frage, *ob* das polizeiliche Interventionsprogramm *generell* wirkt, sondern in Analogie zur handlungsleitenden Frage „What works for whom under what circumstances“ um die Klärung der Frage, *wie* das polizeiliche Interventionsprogramm *unter spezifischen Kontextbedingungen* auf konkrete Täter bzw. Tatverlaufskonfigurationen wirkt und über *welche Mechanismen* diese Wirkungen erklärt werden können. Es wird also davon ausgegangen, dass polizeiliche Interventionen Gewaltverhinderung nicht unmittelbar bewirken (können), sondern Mechanismen, Ressourcen oder Entscheidungen auf Seiten der Täter und/oder Opfer auslösen, die dann die Wirkung der Intervention zustande kommen lässt. Der Zusammenhang zwischen einem kausalen Mechanismus und seinen Wirkungen ist dabei variabel, d. h. seine Auslösung hängt insbesondere von speziellen Kontextbedingungen ab (z.B. Verfügbarkeit von Hilfeinfrastruktur, Verfügbarkeit von Ressourcen, Wertestruktur in einem soziokulturellen Umfeld, Beziehungsmuster, Compliance der Opfer). Es geht also letztlich um die Identifizierung und Überprüfung konkreter Kontext-Mechanismus-Konfigurationen in diesem speziellen Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr. Es geht hier etwa um Fragestellungen wie:

- Warum erachtet man spezifische Tat-, Täter- und/oder Opfercharakteristika als prognostisch relevante „Risikofaktoren“?
- Warum sollte eine „Gefährderansprache“ zur Verhinderung von zukünftiger Gewalteskalation führen? Welche Wirkmechanismen werden angenommen (z.B. Einsicht, Scham, Angst, Abschreckung)?

- Gibt es Hypothesen darüber, unter welchen Bedingungen konkrete Maßnahmen besonders gut bzw. schlecht wirken?

Schließlich werden die tatsächlichen Auswirkungen (outcome) der polizeilichen Interventionen erfasst, wobei auf der Basis kriminalpsychologischer Erkenntnisse zwischen folgenden Verhaltenskategorien unterschieden wird:

- Ausbleiben weiterer Gewalt
- Gewaltwiederholung auf konstantem Niveau
- nicht-letale Gewalteskalation
- Tötung(sversuch)

Über rein quantitative Auswertungen werden schließlich Reviktimisierungsraten ausgewiesen, um den Anteil jener Fälle zu bestimmen, in denen nach polizeilicher Intervention keine weiteren Gewalttaten oder aber Rückfälle (im polizeilichen Helffeld) beobachtet wurden.

2.4 Methoden

Die Studie ist multimethodal angelegt und basiert auf einer Kombination von qualitativen und quantitativen Verfahren.

Aktenanalyse

Im Mittelpunkt der Studie steht die *Aktenanalyse* von im Jahr 2006 polizeilich registrierten Fällen häuslicher Gewalt im Sinne der Definition des Innenministeriums NRW (2007).

Tabelle 2-1 Definition „Häusliche Gewalt“ (Innenministerium NRW, 2007, S. 11ff)

Begriffsbeschreibung „Häusliche Gewalt“	
Häusliche Gewalt wird angenommen, wenn es in einer häuslichen Gemeinschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ehelicher oder – unabhängig von der sexuellen Orientierung – nicht ehelicher Art oder ▪ sonstiger Art (z. B. Mutter / Sohn, Seniorenwohngemeinschaft)
die entweder	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>noch besteht</i> (z. B. Täter und Opfer leben in einer gemeinsamen Wohnung oder verfügen bei bestehender Lebensgemeinschaft über unterschiedliche Meldeanschriften)
oder	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>in Auflösung befindlich ist</i> (z. B. Beginn eines Trennungsjahres mit oder ohne Auszug aus der gemeinsamen Wohnung, auch bei nicht ehelicher Beziehung mit oder ohne Auszug aus der gemeinsamen Wohnung)
oder	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>seit einiger Zeit aufgelöst ist</i> (z. B. laufendes Trennungsjahr mit getrennten Wohnungen, wobei gewisse Gemeinsamkeiten oder Kontakte noch fortbestehen, gemeinsames Sorgerecht für Kinder, geschäftliche Abwicklungen bereits geschiedener Eheleute, die vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens noch Kontakte unterhalten, ohne in einer gemeinsamen Wohnung zu leben)
zur Gewaltanwendung kommt.	
Häusliche Gewalt setzt nicht die Tatbegehung in der gemeinsamen Wohnung voraus. Tatorte können auch Geschäftsräume oder der öffentliche Raum sein. <i>In Zweifelsfällen wird die Polizei häusliche Gewalt annehmen.</i>	

Straftatbestände

Häusliche Gewalt verursacht nicht nur erhebliche Gefahren. Die Täter erfüllen durch ihr Handeln in der Regel zugleich auch nach Art und Schwere unterschiedliche Straftatbestände. In Betracht kommen z. B.

- Beleidigung, Verleumdung, Ehrverletzung gem. den §§ 185 ff. StGB
- Körperverletzung gem. § 223 StGB
- Gefährliche Körperverletzung gem. § 224 StGB
- Schwere Körperverletzung gem. § 226 StGB
- Sachbeschädigung gem. den §§ 303 – 305 StGB
- Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB
- Nachstellung gem. § 238 StGB
- Nötigung gem. § 240 StGB
- Bedrohung gem. § 241 StGB
- Freiheitsberaubung gem. § 239 StGB
- Misshandlung von Schutzbefohlenen gem. § 225 StGB
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen gem. § 174 StGB
- Sexueller Missbrauch von Kindern gem. den §§ 176 ff. StGB
- Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung gem. den §§ 177 ff. StGB
- Erpressung gem. § 253 StGB

Das ursprüngliche Vorhaben, zur Erreichung der Projektziele auf eine ausschließliche Auswertung von IGVP-Meldungen zurückzugreifen, musste aufgrund der unzureichenden Datenlage verworfen werden. Stattdessen wurde die Aktenanalyse auf der Basis von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten durchgeführt. Dass diese Änderung im methodischen Ansatz sowohl Vor- als auch Nachteile bietet, liegt auf der Hand. Eine derartige Ausweitung des Leistungsangebots ist zunächst mit einem beträchtlichen Mehraufwand an Ressourcen verbunden. Dem steht auf der anderen Seite eine erhebliche Steigerung der zu erreichenden Datenqualität gegenüber, insbesondere im Hinblick auf die Informationsdichte und Praxisrelevanz der Evaluationsergebnisse. So liefert eine systematische Auswertung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten gegenüber der ausschließlich IGVP-gestützten Dokumentenanalyse insbesondere einen Informationsgewinn im Hinblick auf kriminalpsychologisch relevante Parameter polizeilichen Handelns bei häuslicher Gewalt.

Im Rahmen der Evaluationskonferenzen und internen Projektbesprechungen wurde zwischen den Kooperationspartnern deshalb einvernehmlich beschlossen, den erhöhten Bearbeitungsaufwand zugunsten der erwarteten Qualitätssteigerung der Projektergebnisse zu leisten. Die Modellbehörden haben sich bereit erklärt, die erforderlichen Kontakte zu den jeweiligen Staatsanwaltschaften herzustellen und die für die Aktenanalyse erforderlichen Aktenzeichen zu generieren. Die deutlich umfassendere Analyse der Ermittlungsakten umfasste dabei mehrere Erhebungsschritte.

AKTENANALYSE VON HG-FÄLLEN AUS DEM JAHR 2006. Hierzu wurden zunächst durch die beteiligten Modellbehörden die Aktenzeichen zu den im Jahr 2006 erfassten Fällen häuslicher Gewalt bereitgestellt, über die dann die an die Staatsanwaltschaft abverfügten Verfahrensakten angefordert und inhaltsanalytisch ausgewertet wurden. Für zwei Modellbehörden (Bielefeld, Düren) konnte dabei eine Totalerhebung für das Jahr 2006 durchgeführt werden. Insgesamt konnten im Projektzeitraum N=2.055 Einzelfälle ausgewertet werden; dies entspricht einem Anteil von etwa Zweidrittel aller in den sechs Modellbehörden für das Jahr 2006 erfassten Fälle häuslicher Gewalt.

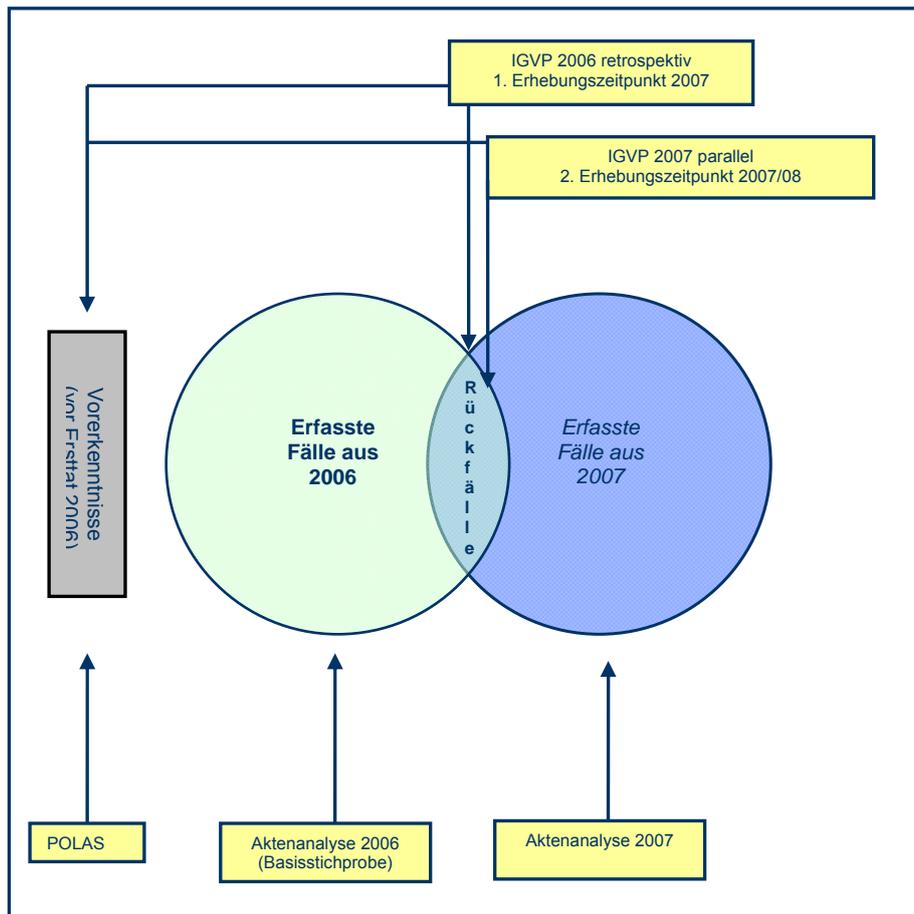


Abb. 2-3. Erhebungsschritte der Aktenanalysen

AKTENANALYSE VON HG-FÄLLEN AUS DEM JAHR 2007. Zur Bestimmung der Rückfallrate wurden zusätzlich die im Jahr 2007 bearbeiteten Ermittlungsverfahren häuslicher Gewalt beigezogen. Hierdurch war es möglich, für die im Jahr 2006 erfassten Tatverdächtigen festzustellen, ob sie im Folgejahr erneut wegen häuslicher Gewalt (im polizeilichen Hellfeld) rückfällig geworden sind oder nicht. Die Beziehung von Ermittlungsakten aus dem Jahr 2007 konnte in vier der sechs Modellbehörden realisiert werden; hier konnten insgesamt N=1.696 Ermittlungsakten aus dem Berichtsjahr 2007 in die Analyse einbezogen werden. Um die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten, wurde das Katamneseintervall auf 12 Monate festgelegt.

RETROSPEKTIVE IGVP-ANALYSE 2006. Ergänzend hierzu wurden für alle in 2006 erfassten Tatverdächtigen die im Integrierten Vorgangsbearbeitungssystem (IGVP) dokumentierten Falldaten erfasst. Hierzu haben die beteiligten Polizeibehörden zu jedem Ermittlungsvorgang 2006 die entsprechenden IGVP-Daten ausgelesen und für das Projekt zur Verfügung gestellt¹. Damit war es zum einen möglich, Daten zu polizeilichen Vorerkenntnissen (vor Ersttat 2006), aber auch zu Folgetaten

¹ Die KPB Unna hat im Rahmen einer Sonderauswertung von IGVP-Daten eigenständig einen Datensatz zu Rückfällen der im Jahr 2006 registrierten Tatverdächtigen generiert und für Auswertungszwecke zur Verfügung gestellt. Die KPB Wesel verfügt über eine auf IGVP und POLAS gestützte „Intensivtäterdatei Häusliche Gewalt“, so dass hierüber die vollständige Erfassung von Vorerkenntnissen und Rückfällen in einem einzigen Erhebungsschritt möglich war (Erhebung in 2008).

(nach Ersttat 2006) zu erfassen² und damit etwaige Lücken bei der Bestimmung der Rückfallraten im Rahmen der Aktenanalyse zu schließen.

PARALLELE IGVP-ANALYSE 2007. Soweit möglich, wurden zusätzlich die IGVP-Falldaten zu den im Jahr 2007 erfassten Fällen häuslicher Gewalt parallel erhoben, so dass der Datenbestand entsprechend aktualisiert und damit gewährleistet werden konnte, dass möglichst alle im Katamnesezeitraum (12 Monate nach Ersttat 2006) polizeilich registrierten Rückfälle in der Evaluationsstudie berücksichtigt worden sind. Aus ablauforganisatorischen Gründen war es letztlich aber nur in zwei Modellbehörden (Düren, Wesel) möglich, auf sämtlichen Erhebungsdimensionen eine Totalerhebung durchzuführen. Diesem Umstand wird insbesondere bei der Interpretation der empirisch ermittelten Rückfallraten entsprechend Rechnung zu tragen sein.

ERGÄNZENDE POLAS-AUSWERTUNG. Im Rahmen einer vertiefenden Sonderauswertung zu polizeilichen Vorerkenntnissen bei häuslichen Gewalttätern wurde zudem in drei Behörden (Bielefeld, Düren, Wesel) eine Totalerhebung von IGVP- und POLAS-Erkenntnissen – zusätzlich zur Aktenanalyse der 2006er Fälle – durchgeführt. Für Düren und Düsseldorf konnten zudem POLAS-Daten zu den Fällen des Jahres 2007 gesichtet werden.

Tabelle 2-2. *Datenbasis und Fallzahlen der Aktenanalysen im Überblick*

	Bielefeld	Düren	Düsseldorf	Essen	Unna	Wesel	Gesamt
Polizeilich registrierte hG-Fälle in 2006	650	505	846	603	254	358	3.216
Verfügbare Ermittlungsakten	631	553*	502	287	169	298	2.440
Ausgewertete Fälle 2006 (Ermittlungsakten)	608	530*	372	149	168	228	2.055
IGVP-Datensätze zu Fällen aus 2006	608	530	---	---	Sonderauswertung	228	1.366
Aufgenommene Fälle 2007 (Ermittlungsakten)	---	429	534	514	219	Intensivtäterdatei	1.696
IGVP-Datensätze zu Fällen aus 2007	---	429	534	514	219	228	1.924
POLAS zu Fällen 2006	608	530	---	---	---	228	1.366
POLAS zu Fällen 2007	---	429	534	---	---	228	1.191

* Diskrepante Fallzahlen ergeben sich durch unterschiedliche Erhebungsmodalitäten (Erfassung polizeilich registrierter Einzelaten vs. staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren; Zusammenlegung/Abtrennung von Verfahren)

FALLSELEKTION UND FALLSTICHPROBE DER AKTENANALYSE. Die kriminalpsychologische Analyse der polizeilich registrierten Fälle häuslicher Gewalt basiert auf einer dezidierten inhaltsanalytischen Auswertung der Verfahrensakten zur *häuslichen Gewalt in Paarbeziehungen*. Aufgrund ihrer unterschied-

² Aufgrund ablauforganisatorischer Besonderheiten (Stichtagserhebung von IGVP-Daten Mitte 2007) konnte für die PI Bielefeld zwar eine Totalerhebung der im Jahr 2006 erfassten Fälle häuslicher Gewalt durchgeführt werden, der Katamnesezeitraum beläuft sich hier allerdings nicht durchgängig auf 12 Monate.

lichen Psychodynamik wurden andere Konfliktkonstellationen (z.B. Eltern-Kind-Konflikte) nicht in die Auswertung miteinbezogen. Insgesamt entfielen N=1.807 Fälle auf Partnerschaftskonflikte, die zugleich die Basisstichprobe der vorliegenden Evaluationsstudie bilden. Die Fallauswahl erfolgte dabei in mehreren Schritten:

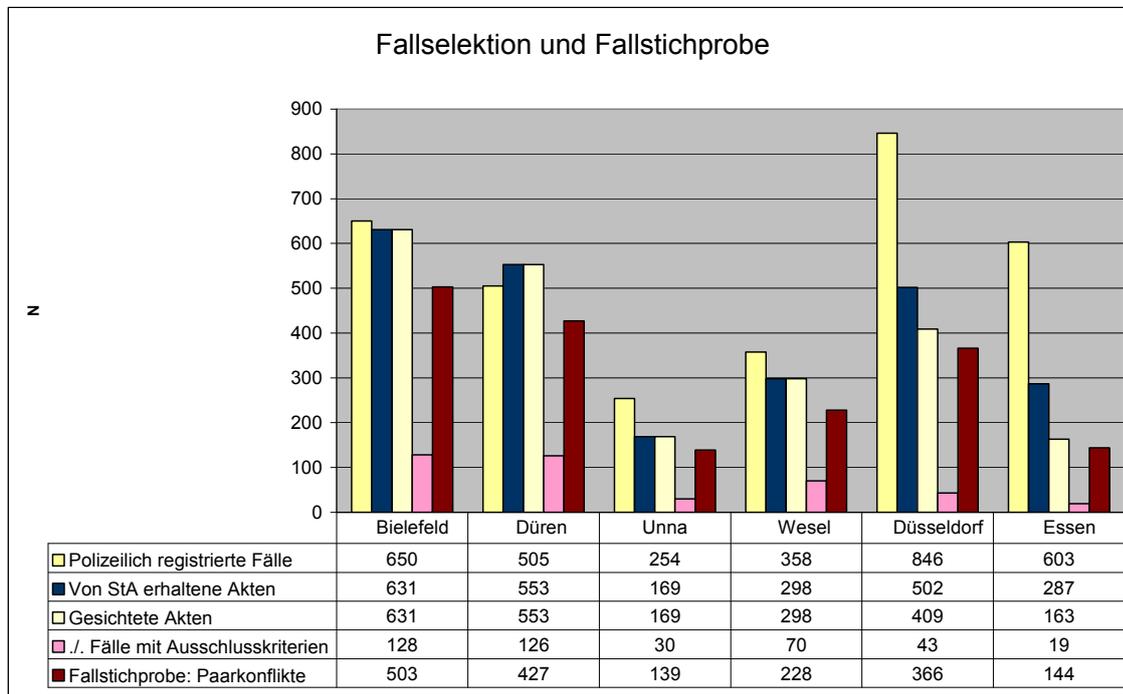


Abb. 2-4. Fallselektion und Zusammensetzung der Fallstichprobe

- Zunächst wurden auf der Basis der durch die Modellbehörden generierten Falldaten und Aktenzeichen die einzelnen Ermittlungsvorgänge angefordert. Von den im Jahr 2006 polizeilich registrierten N = 3.216 Fällen häuslicher Gewalt konnten insgesamt 2.440 Akten akquiriert werden; d.h. durch die Aktenakquise wurden 75,9% des polizeilich registrierten Fallaufkommens erfasst.
- Hiervon konnten 91,1% der Akten (N = 2.223 Fälle) im Erhebungszeitraum gesichtet werden. Da die Aktenanalysen in den jeweiligen Modellbehörden nicht zeitgleich zu realisieren waren, mussten für die zuletzt verfügbaren Aktenbestände (Düsseldorf, Essen) Zufallsstichproben gezogen werden. Für Düsseldorf konnten letztlich 81,5%, für Essen 56,8% der bereit gestellten Akten gesichtet werden.
- Im Rahmen einer ersten Sichtung wurden jene Fälle aus der weiteren Analyse ausgeschlossen, die die formalen Einschlusskriterien (z.B. Tatzeit 2006; bekannte Tatverdächtige, häusliche Gewalt unter Beziehungspartnern, hinreichende Informationsdichte) nicht erfüllten. Für ausgewählte Modellbehörden (Bielefeld, Düren, Unna), wurden die Fälle von Eltern-Kind-Konflikten separat registriert, um deren relativen Anteil am Gesamtaufkommen polizeilich registrierter häuslicher Gewalt empirisch abschätzen zu können. Sie machen knapp ein Fünftel aller hG-Fälle aus und stellen damit die zweithäufigste Fallkonstellation bei häuslicher Gewalt dar (Bielefeld: 16,6%; Düren: 18,6%; Unna: 17,2%). Für die vorliegende Evaluationsstudie wurden die Fälle mit Eltern-Kind-Konflikten allerdings nicht weiter berücksichtigt.

- Nach nochmaliger Bereinigung des Datensatzes (z. B. Doppelerfassungen, unklare Täterschaft, unvollständiges Aktenmaterial) verblieben N = 1.807 Fälle polizeilich registrierter Partnergewalt in der Fallstichprobe.

Für die inhaltsanalytische Auswertung der Akten wurde ein Kategoriensystem³ entwickelt, das Informationen zu folgenden Erhebungsdimensionen erfasst:

- Anzeigesituation
- Deliktstruktur
- Tatbeteiligte
- Paar- und Konfliktdynamik
- Gewaltanlässe und -modalitäten
- Polizeiliche Einsatzsituation
- Polizeiliche Einzelmaßnahmen
- Vernehmung
- Kooperation mit Institutionen
- Gerichtliche Verfahrenserledigung
- Polizeiliche Vorerkenntnisse
- Rückfallraten
- Risikofaktoren.

Interviews

Die Ergebnisse der Aktenanalyse wurden ergänzt durch halbstandardisierte Interviews⁴ mit Verfahrensbeteiligten, um Daten aus dem polizeilichen Hellfeld zum einen mit Dunkelfeldbefunden abzugleichen, zum anderen um die subjektiven Sichtweisen der Beteiligten als eine Form des Expertenwissens in die Analyse miteinzubeziehen. Die Befragungen wurden als face-to-face-Interviews vor Ort in den einzelnen Behörden von geschulten Interviewerinnen durchgeführt und auf Tonband aufgezeichnet.

Im Rahmen der *Datenaufbereitung* erfolgte eine vollständige Transkription der Tonbandaufnahmen der Interviews. Die nun vorliegenden schriftlichen Protokolle wurden nach den Prinzipien der systematischen Inhaltsanalyse (Mayring 2000, 1996) sukzessive in die Entwicklung eines fragestellungsorientierten Kategoriensystems einbezogen, wobei inhaltsähnliche Paraphrasen gebündelt und auf einem anderen Abstraktionsniveau zusammengefasst wurden.

Zu ausgewählten Aspekten der Struktur- und Prozessqualität wurden Experteninterviews mit Vertretern der Polizei (Sachbearbeiter, Opferschutzbeauftragte, Führungsstelle) und psychosozialen Beratungs- und Hilfsinstitutionen sowie Opfern und Tätern geführt. Tabelle 2-3 gibt einen Überblick über Anzahl und Zielgruppen der durchgeführten Interviews.

³ Das vollständige Kategoriensystem ist dem Methodenband zu entnehmen.

⁴ Die Interviewleitfäden sind dem Methodenband zu entnehmen.

Tabelle 2-3. Einzel- und Gruppeninterviews im Überblick

	Bielefeld	Düren	Düsseldorf	Essen	Unna	Wesel	Gesamt
Gruppeninterviews Runde Tische / Netzwerke	Februar 2008	Mai 2007	September 2007	Februar 2008	September 2007	April 2007	n=6
Gruppeninterview Opferschutzbeauftragte		Mai 2007	Mai 2007		Mai 2007	Mai 2007	n=1
Experteninterviews: Polizeiliche Führungsebene	März 2008	Januar 2009	August 2008	Oktober 2006	März 2008	September 2008	n=6
Experteninterviews: Polizeiliche Sachbearbeiter	n = 5	n = 4	n = 5	n = 5	n = 4	n = 6	n=29
Opferinterviews	n = 1	---	n = 2	n = 4	---	n = 5	n=12
Täterinterview	---	---	---	n = 1	---	---	n=1

GRUPPENINTERVIEWS. Die Interviews von Mitgliedern der Runden Tische wurden ebenso im Gruppenkontext durchgeführt wie eine teilstandardisierte Befragung von polizeilichen Opferschutzbeauftragten, die im Anschluss an eine landesweite Fortbildungsveranstaltung des damaligen Instituts für Aus- und Fortbildung (IAF) der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vorgenommen werden konnte. Schließlich dienten die regelmäßigen Evaluationskonferenzen mit den Vertretern der beteiligten Modellbehörden und der Zentralstelle Evaluation des Landeskriminalamts NRW der kommunikativen Validierung von Zwischenergebnissen und Generierung von Expertenwissen.

EXPERTENINTERVIEWS „POLIZEILICHE FÜHRUNGSEBENE“. Pro Modellbehörde hat jeweils ein Experteninterview auf Leitungsebene stattgefunden (N=6). Die Auswahl der Interviewpartner erfolgte durch die Modellbehörden und bildet ein Spektrum von Sachgebietsleitung bis Führungsstelle ab. Die leitfadengestützten Interviews wurden schwerpunktmäßig auf ablauforganisatorische Besonderheiten bei der Umsetzung des § 34a PolG NW konzentriert.

EXPERTENINTERVIEWS „POLIZEILICHE SACHBEARBEITUNG.“ Aus den ausgewählten Kreispolizeibehörden wurden zudem die dort tätigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zu ablauforganisatorischen Rahmenbedingungen, aber auch zu polizeilichen Interventionsmaßnahmen in Einzelfällen mittels leitfadengestützter Interviews befragt, um das konkrete polizeiliche Handeln umfassend zu erheben. Die *Gewinnung der Stichprobe* erfolgte über die Ansprechpartner aus den einzelnen Kreispolizeibehörden, mit dem Ziel, Personen zur Teilnahme zu motivieren, die Fälle häuslicher Gewalt aktuell bearbeiten oder bis vor kurzem bearbeitet haben. Insgesamt konnten aus allen Modellbehörden zwischen vier und sechs Interviewpartner gewonnen werden, die aus Sicht der jeweiligen Behörden die Kriterien der Geeignetheit für die entsprechenden Inhalte erfüllten. Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter behördeninterner Umstrukturierungsprozesse war es allerdings nur teilweise möglich, die im Jahr 2006 mit der Sachbearbeitung befassten Personen zu „ihren“ damaligen Fällen zu befragen. Mehrheitlich verfügten die Interviewpartner zwar über aktuelles Erfahrungswissen, waren aber mit den organisatorischen und fallbezogenen Abläufen des Jahres 2006 nicht (mehr) hinreichend vertraut, so dass einzelfallspezifische Fragen primär zu aktuellen Bearbeitungsfällen gestellt wurden. Nichtsdestotrotz war die Mehrzahl der Befragten bereits im Jahr 2006 mit der Sachbearbeitung von häuslicher Gewalt befasst, so dass die für Belange der vorliegenden Studie erforderliche Expertise entsprechend gegeben war. Die *Gesamtstichprobe* besteht aus N=29 Personen und verfügt über

jahrzehntelange Erfahrung im Polizeidienst (Median: 33 Jahre; Minimum: 23 Jahre; Maximum: 41 Jahre). Der Anteil der Frauen unter den Befragten liegt bei einem Fünftel der Gesamtgruppe (20,7%).

Tabelle 2-4. Anzahl der Teilnehmenden nach Modellbehörde

Modellbehörde	Anzahl der Interviewpartner	Davon bereits 2006 in der Sachbearbeitung hG tätig	Erhebungsmonat
Bielefeld	5	5	03/2008
Düren	4	3	01/2009
Düsseldorf	5	3	08/2008
Essen	5	4	10/2008
Unna	4	3	03/2008
Wesel	6	4	09/2008

OPFER- UND TÄTERINTERVIEWS. Zur Bewertung der polizeilichen Interventionsmaßnahmen wurden ergänzend Opfer- und Täterinterviews durchgeführt, um das Erleben betroffener Frauen und hieraus resultierende psychische und behaviorale Reaktionen auf die polizeilichen Maßnahmen zu erfassen. Die Auswahl betroffenen Frauen erfolgte dabei vorrangig unter ethischen Aspekten und in enger Kooperation mit den örtlichen Polizeibehörden. Es sollte sichergestellt werden, dass Geschädigte durch eine schriftliche Kontaktierung weder überfordert noch durch etwaige Reaktionen ihrer gewaltbereiten Lebenspartner gefährdet werden. Opfern wie auch Tätern wurde dabei durch die Polizei ein standardisiertes Anschreiben übermittelt und/oder telefonisch Zielsetzung und Inhalt der Studie mit der Bitte um Teilnahme nahe gebracht. Insoweit erfolgte die Kontaktaufnahme zur Projektgruppe ausschließlich durch die Betroffenen selbst. Insbesondere bei den Tätern zeigten sich dabei bereits im Vorfeld erhebliche Ambivalenzen und Vermeidungsstrategien, so dass sich – auch bei telefonisch bereits zugesagten Interviews – mehrheitlich Absagen oder unangekündigtes Fernbleiben ergaben. Die Kontaktaufnahme zu den Geschädigten gestaltete sich etwas unproblematischer. Allerdings wurde in jenen Fällen von einer Interviewdurchführung abgesehen, wenn Ausschlussgründe vorlagen, etwa den betroffenen Frauen aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse die Freiwilligkeit der Teilnahme nicht hinreichend verdeutlicht werden konnte. Ein strukturelles Problem ergab sich allerdings dadurch, dass nur noch wenige Geschädigte aus dem Jahr 2006 kontaktierbar waren. Von daher konnten im Rahmen der Interviews nur teilweise die ursprünglichen Sachbearbeiter-Opfer-Dyaden aus dem Jahr 2006 rekonstruiert werden. Sie mussten durch Befragungen zu aktuellen Fällen ergänzt werden. Im Hinblick auf die Hauptzielsetzung der Interviews – subjektive Bewertung des polizeilichen Einschreitens und ergänzende Erhebung von Dunkelfeldbefunden – erscheint diese Problematik allerdings vernachlässigenswert.

Durchführungsmodalitäten. Insgesamt konnten N=14 Personen gewonnen werden, die als Opfer häusliche Gewalt erlebt hatten und sich zunächst bereit erklärten, über dieses Geschehen im Rahmen eines Interviews zu sprechen. Die Interviews fanden zu abgestimmten Terminen zwischen September und November 2008 in den jeweiligen Modellbehörden statt. In Essen und in Wesel erschien jeweils eine Geschädigte nicht zum vereinbarten Termin, so dass letztendlich insgesamt N=12 halbstandardisierte Interviews geführt wurden, in denen die Opfer ihren konkreten Einzelfall darstellen und verschiedene Aspekte der polizeilichen Arbeit aus ihrer Sicht darstellen konnten. In der KPB Unna

konnten, trotz Anfrage der zuständigen Sachbearbeiter an geeignete Personen, keine Opfer gewonnen werden, die sich mit einer Befragung einverstanden erklärten. In der KPB Düren konnten aus ablauforganisatorischen Gründen keine Opferinterviews stattfinden, hier fand die Sachbearbeiterbefragung selbst erst im Januar 2009 statt, so dass auf Grund des beschränkten Zeitfensters keine Möglichkeit der weiteren Generierung von potentiellen Interviewteilnehmern mehr bestand. Somit bilden die Angaben der N=12 befragten Personen aus den Behörden Bielefeld, Düsseldorf, Essen und Wesel die Datengrundlage der qualitativen Interviewanalyse.

Tabelle 2-5. Anzahl der Opferinterviews nach Modellbehörde

Modellbehörde	Anzahl Opferinterviews	Erhebungsmonat
Bielefeld	1	10/2008
Düren	0	
Düsseldorf	2	10/2008
Essen	4	11/2008
Unna	0	
Wesel	5	10/2008

Schriftliche Befragung

Auf die Methode der schriftlichen Befragung wurde sowohl im Rahmen der Kontextanalyse (Hilfe- und Versorgungsstruktur) als auch bei der Bedarfsanalyse zur polizeilichen Fort- und Weiterbildung zurückgegriffen. Die standardisierte schriftliche Befragung zur *Weiterbildungsbedarfsanalyse* wurde aus forschungsökonomischen und datenschutzrechtlichen Gründen als *Online-Befragung* durchgeführt. Durch dieses Verfahren war gewährleistet, dass (a) polizeiliche Ressourcen minimal beansprucht werden und (b) die Teilnehmer an der Befragung persönlich nicht identifizierbar sind.

Die technische Umsetzung (SPSS-Befragungsmodul im Intranet) folgte dabei dem methodisch und datenschutzrechtlich bewährten Procedere, wie es die Polizeien im Lande Bremen etwa im Zusammenhang mit regelmäßigen Bevölkerungs- und Mitarbeiterbefragungen bereits seit einigen Jahren realisieren. Durch das Vorgehen konnte insbesondere ausgeschlossen werden, dass die Projektmitarbeiter oder Angehörige der Polizei durch Logfiles die Identität der Teilnehmer feststellen können.

Im Juni 2007 wurde ein *Pre-Test* mit n=28 Polizeibeamten und -beamtinnen durchgeführt, wozu eine Papierversion des Fragebogens verwandt wurde. Nach Auswertung der Anregungen und Anmerkungen zur Pre-Test-Variante des Erhebungsinstruments wurde der Fragebogen für die endgültige Version modifiziert und anschließend für die Online-Erhebung verwandt.

Da es sich bei der vorliegenden Untersuchung um eine Feldstudie handelt, kommt der *Gewinnung der zu untersuchenden Stichprobe* eine besondere Bedeutung zu. Beim Zugang zu einer Berufsgruppe, deren Mitglieder zu "umgrenzbaren Szenen" gehören, stellt sich "vor allem das Problem der Bereitschaft" (Flick 1998, S.75). Da Befragungen in einem solchen Kontext zu Verunsicherung und möglicherweise Misstrauen hinsichtlich der zugrunde liegenden Intention und/oder des zu erwartenden Nutzens führen können, bestand das Ziel a priori nicht darin, eine repräsentative Stichprobe zu gewinnen, sondern vielmehr darin, eine Stichprobenzusammensetzung zu erreichen, die geeignet

erscheint, "relevante Handlungsmuster" (Lamnek 1993) abzubilden. Somit wurde ein besonderer Wert auf die Bekanntmachung und Steuerung der geplanten Befragung innerhalb der Behörden gelegt.

In den sechs Modellbehörden erfolgten die Bekanntmachung der laufenden Befragung und die Gewinnung teilnahmebereiter Polizeibeamter und -beamtinnen auf unterschiedlichen Wegen, z.B. durch

- fernmündliche Information der Direktionen Verkehr, Gefahrenabwehr/Einsatz und Kriminalität, anschließende schriftliche Information mit der Bitte um Weiterleitung in den jeweiligen Organisationseinheiten
- unmittelbare schriftliche Information der Kriminalkommissariate mit Sachrate häusliche Gewalt und der Führungsstelle der Direktion Ge mit der Bitte um Weiterleitung an den Wach- und Wechseldienst
- persönliches Anschreiben des Leiters GS an alle Führungskräfte und Mitarbeiter von Stabsdienststellen mit der Bitte um Beteiligung
- eine direkte Information beim Zugang zum Intranet (über ein sog. pop-up-Fenster) mit Hinweis auf die Befragung und unmittelbarem Zugang zum Fragebogen
- zusätzliche Veröffentlichung im Behörden-Informationsblatt

Der Erhebungszeitraum erstreckte sich über insgesamt vier Monate und gliederte sich in drei Phasen: die Ersterhebung sowie zwei sukzessiv folgende Nacherhebungen. In der ersten Phase (08/2007) hatten N=276 Beamte und Beamtinnen teilgenommen; nach der Nachfassaktion (10/2007) hatten sich bereits N=421 beteiligt. Durch die letzte Erhebungswelle (11/2007) stieg die Anzahl der Teilnehmenden auf N=743 Personen.

Insgesamt konnte durch die beiden Nacherhebungsphasen eine Erhöhung der Stichprobengröße um das 2,5 fache erreicht werden. Abzüglich der nur unzureichend, d.h. äußerst lückenhaft bearbeiteten Fragebögen (<10% der Fragen) sowie derjenigen Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die nicht einer der sechs untersuchten Modellbehörden angehörten, resultierte eine Nettostichprobe von N=693 Personen.

Tabelle 2-6. *Anzahl der Teilnehmenden an der Online-Befragung nach Modellbehörde*

Modellbehörde	Anzahl der Befragten	Gültige Prozent
Bielefeld	61	8,8
Düren	88	12,7
Düsseldorf	139	20,1
Essen	180	26,0
Unna	121	17,5
Wesel	104	15,0
GESAMT	693	100,0

Datenauswertung

QUANTITATIVE VERFAHREN. Bei der Aktenanalyse war es aus methodischen Gründen unerlässlich, tat- und personbezogene Informationen in verschiedenen Datensätzen anzulegen. Bei der Ergebnisdokumentation ist insofern zu berücksichtigen, dass sich die Angaben auf verschiedene Referenzgruppen und Stichprobengrößen beziehen. Während Falldatensätze Informationen zu umschriebenen polizeilichen Einsatzfällen beinhalten, beziehen sich Personendatensätze auf Charakteristika und Verhaltensweisen individueller Tatverdächtiger und Opfer. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Gruppe der Rückfalltäter von Bedeutung, für die relevante polizeiliche Interventionen über die Zeit hinweg gebündelt und personenbezogen ausgewertet werden mussten. Die statistische Datenanalyse wurde mit dem Statistik-Programm SPSS[®] 15.0 durchgeführt und umfasst sowohl univariate als auch multivariate Verfahren, auf deren Besonderheiten im jeweiligen Ergebniszusammenhang eingegangen wird. Als Signifikanzniveau wurde eine Irrtumswahrscheinlichkeit von 5% festgelegt.

QUALITATIVE VERFAHREN. Die Interviews und „freien“ Antworten im Rahmen der Online-Befragung wurden nach den Verfahrensregeln der qualitativen Inhaltsanalyse (Mayring 1996) ausgewertet. Die Angaben der Befragten wurden themenspezifisch gebündelt und auf ein übergeordnetes Abstraktionsniveau transformiert. Um den Prozess der Kategorienbildung möglichst zuverlässig und valide zu gestalten und damit den Gütekriterien für qualitative Forschung (Flick 1998; Mayring 1996) zu entsprechen, wurden für die jeweiligen Kategorien neben inhaltlichen Beschreibungen Ankerbeispiele für die Kodierung formuliert. Datenerhebung und Datenauswertung erfolgte im Sinne der (Forscher-) Triangulation stets durch mehrere Wissenschaftlerinnen. Diese hat zum Ziel, Uneindeutigkeiten und potentielle systematische Verzerrungen zu minimieren. Die Ergebnisse werden im entsprechenden Sachzusammenhang deskriptiv wiedergegeben.

3. Kontextanalyse: Strukturelle Bedingungen in den Modellbehörden

Für die Teilnahme am Evaluationsprojekt wurden durch das Landeskriminalamt NRW sechs Kreispolizeibehörden ausgewählt, die jeweils zur Hälfte kreisfreien Städten bzw. Kreisen und dementsprechend sehr unterschiedlichen sozialstrukturellen Kontexten zuzuordnen sind. Es handelt sich um die Kreispolizeibehörden Bielefeld, Düren, Düsseldorf, Essen, Unna, Wesel. Legt man die sozialräumliche Clusterzuordnung der Kreise und kreisfreien Städte Nordrhein-Westfalens nach Strohmeier et al. (2007) zugrunde, dann sind mit Ausnahme des „Armutspols“ Ruhrgebiet und der „prosperierenden Regionen und suburbanen Kreise“ die Sozialräume repräsentiert, in denen die Mehrheit der nordrhein-westfälischen Bevölkerung lebt.

Tabelle 3-1. Die teilnehmenden Modellbehörden im Überblick

Behörde	Regierungsbezirk	Gemeindetyp	Regionalcluster
Bielefeld	Detmold	Kreisfreie Stadt	Heterogene Stadt
Düren	Köln	Landkreis	Familienzone
Düsseldorf	Düsseldorf	Kreisfreie Stadt	Wenig familiengeprägte Dienstleistungsstadt
Essen	Düsseldorf	Kreisfreie Stadt	Wenig familiengeprägte Dienstleistungsstadt
Unna	Arnsberg	Landkreis	Heterogener Kreis
Wesel	Düsseldorf	Landkreis	Familienzone

Die einzelnen Regionalcluster unterscheiden sich deutlich hinsichtlich der sozio-strukturellen Rahmenbedingungen und Lebenslagen der Bevölkerung. Auf der Basis von Datensätzen aus den Jahren 1987 bzw. 2002 ergab das im Auftrag der Enquetekommission „Zukunft der Städte in NRW“ erstellte Gutachten des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung NRW (ILS) und des Zentrums für interdisziplinäre Ruhrgebietsforschung (ZEFIR) u. a. folgende sozialräumliche Disparitäten:

- Der Sozialraumtyp „*Wenig familiengeprägte Dienstleistungsstadt*“ beschreibt die eher wohlhabenden Städte mit positiver Einkommensentwicklung, eher niedrigem Kinderanteil, durchschnittlicher Arbeitslosenquote und leicht rückläufiger Bevölkerungsentwicklung (7 Städte: u. a. *Düsseldorf, Essen*; Bevölkerungsanteil des Clusters: 12,7%).
- Demgegenüber weisen sozial „*heterogene Städte*“ einen vergleichsweise hohen Anteil an Alten, Armen und Ausländern bei mittlerem Durchschnittseinkommen und Bevölkerungsrückgang auf (8 Städte, u. a. *Bielefeld*; Bevölkerungsanteil des Clusters: 15,5%).
- Der als „*Familienzone*“ bezeichnete Sozialraumtyp wird ausschließlich durch Kreise in ländlichen Regionen gebildet und weist den höchsten Familien- bzw. Kinderanteil und Bevölkerungszuwachs auf. Geprägt wird dieses Regionalcluster durch ein eher niedriges bis moderates Einkommensniveau bei unterdurchschnittlicher Armuts- und Arbeitslosenquote (18 Kreise, u. a. *Düren, Wesel*; Bevölkerungsanteil des Clusters: 32,6%).

- Ebenfalls ländlich geprägt sind die „heterogenen Kreise“, die außer eines niedrigen Pro-Kopf-Einkommens kaum Gemeinsamkeiten, aber auch kaum sozialstrukturelle Abweichungen vom Landesdurchschnitt aufweisen (5 Kreise, u. a. *Unna*; Bevölkerungsanteil des Clusters: 9,4%).

Bereits diese großräumige Betrachtung macht deutlich, dass sich die Lebenslagen der Bevölkerung und damit die Rahmenbedingungen für polizeiliches Handeln in den untersuchten Modellregionen erheblich voneinander unterscheiden dürften. Nachfolgend werden zunächst die Modellregionen hinsichtlich sozialstrukturell und kriminologisch relevanter Indikatoren vergleichend beschrieben, um regionale Gemeinsamkeiten und Unterschiede deskriptiv abzubilden und angemessen in die Evaluation des polizeilichen Eingriffshandelns in Fällen häuslicher Gewalt einbeziehen zu können.

In diesem Sinne dienen die Ergebnisse der Kontextanalyse primär der *Stichprobenbeschreibung* sowie als Bezugsgröße für die Interpretation kriminalstatistischer Befunde der Aktenanalyse. Das ursprüngliche Vorhaben, kleinräumige Sozialdaten auf Einzelfallebene in die Erstellung eines polizeilichen Lagebildes systematisch einzubeziehen, musste verworfen werden. Die kommunalen Sozialberichterstattungssysteme sind derart heterogen, dass sich nicht ein einziger Strukturparameter identifizieren ließ, der über alle Modellregionen hinweg systematisch erhoben worden wäre.

Die Auswahl der soziostrukturellen Beschreibungsparameter erfolgte aus Vergleichbarkeitsgründen in Anlehnung an in der Landessozialberichterstattung einschlägige Sozialindikatoren (Sozialbericht NRW 2007). Zudem wurde das vom ELHDAMO-Projekt zur Qualifizierung von kommunalen Armuts- und Sozialberichterstattungsvorhaben entwickelte Datenmodulsystem für die Belange des vorliegenden Projektes adaptiert (Gräwe, Dorn & Mardorf 2005).

Tabelle 3-2 liefert eine Synopse der berücksichtigten Sozialindikatoren und der ihnen jeweils zugeordneten Einzelvariablen.

Tabelle 3-2. *Datenmodulsystem zur Erhebung der Kontextindikatoren* (in Anlehnung an Gräwe, Dorn & Mardorf 2005)

MODUL	INDIKATORENSET	VARIABLEN
Soziodemographische Situation	Soziale Dichte	Einwohnerdichte Siedlungsdichte Frauenanteil in der Bevölkerung
	Soziale Stabilität	Bevölkerungsentwicklung Saldo Geburten / Sterbefälle Wanderungssaldo Wanderungsvolumen
	Familienstatus	Geburtenrate Bevölkerungsanteil der < 15jährigen Jugendquotient Altenquotient Abhängigkeitsquotient Anteil der Ein-Personen-Haushalte

MODUL	INDIKATORENSET	VARIABLEN
Migration	Ethnische Segregation	Bevölkerungsanteil Nicht-Deutscher Anteil türkischer Staatsangehöriger an der nicht-deutschen Bevölkerung Bevölkerungsanteil Deutscher mit Migrationshintergrund
	Familienstatus Nicht-Deutscher	Bevölkerungsanteil der < 15jährigen Jugendquotient der Nicht-Deutschen Altenquotient der Nicht-Deutschen Abhängigkeitsquotient
Sozioökonomische Situation	Wirtschafts- und Kaufkraft	Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen Kommunale Steuereinnahmen Verfügbares Pro-Kopf-Einkommen Kaufkraftindex
	Soziale Segregation	Einkommenshomogenität Sozialhilfedichte Sozialhilfedichte bei Kindern < 15 Jahren
Immaterielle Lebenslagen	Bildung	Schulabgänger ohne Abschluss Schulabgänger mit Hochschulreife
	Gesundheit	Suizidquote der männlichen Bevölkerung Suizidquote der weiblichen Bevölkerung Einweisungen nach PsychKG
	Ehescheidungen	Mittlere Ehedauer Anzahl der Ehescheidungen Anteil strittiger Scheidungen Anteil ehelicher Trennungsprozesse Anteil von Antragstellungen durch Frauen Anteil der geschiedenen Ehen mit Kindern
Partizipation am gesellschaftlichen Leben	Erwerbsleben und Wohnen	Erwerbstätigenquote Verhältnis von Frauen- / Männererwerbsquote Arbeitslosenquote Arbeitslosenquote Nicht-Deutscher Langzeitarbeitslosenquote Empfänger von Wohngeld Obdachlosenquote
	Politisches Leben	Wahlbeteiligung Kommunalwahlen 2004
Kriminalität	Kriminalitätsbelastung	Mittlere Häufigkeitszahl Häusliche Gewalt 2002 – 2005 Mittlere Quote Wohnungsverweisungen 2002 - 2005
Psychosoziale Hilfe- und Versorgungsstruktur	Versorgungssituation	Versorgungsstruktur
	Interventionskonzepte	Opferschutz

3.1 Soziodemographische Situation

Soziale Dichte

Ein Vergleich der Bevölkerungszahlen der sechs Modellregionen für das Jahr 2006 zeigt, dass die Großstädte Essen und Düsseldorf mit etwa 583.000 bzw. 578.000 Einwohnern die höchsten Bevölkerungsanteile aufweisen. Der Kreis Wesel folgt mit etwa 475.000 Einwohnern. Im Bereich der KPB Unna (ohne Stadt Lünen)⁵ und in Bielefeld leben etwa 332.000 bzw. 326.000 gemeldete Bürger. Der Kreis Düren ist mit etwa 271.000 Menschen die Region mit den wenigsten Einwohnern. In allen Projektgebieten ist der Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung leicht erhöht, wobei im Landkreis Düren die wenigsten Frauen leben.

Zudem weisen die Flächengrößen der räumlichen Einzugsgebiete erhebliche Unterschiede auf. So ist das Einzugsgebiet der KPB Wesel mit einer Fläche von 1.042,5 km² nahezu fünfmal so groß wie das der KPB Essen.

Tabelle 3-3. *Bevölkerungsbestand zum 31.12.2006* (Quelle: LDS NRW)

	Bielefeld	Düren	Düsseldorf	Essen	Unna	Wesel	NRW
Bevölkerungszahl	325.846	270.917	577.505	583.198	332.008	475.433	18.028.745
Fläche in km ²	257,9	941,4	217,0	210,4	424,3	1.042,46	34.084,13
Einwohnerdichte E/ha	12,6	2,9	26,6	27,7	7,8	4,6	5,3
Siedlungsdichte E/ha	30,6	18,1	45,0	40,9	25,6	21,6	24,1
Frauenanteil in %	52,3	50,3	52,5	52,0	51,0	51,4	51,3

Anmerkung: KPB Unna (ohne Stadt Lünen)

Erwartungsgemäß liegt die *Einwohnerdichte* in den ausgewählten Städten um ein Vielfaches höher als in den Kreisen (um das 1,6- bis 9,6-fache). Im Kreis Düren leben beispielsweise auf einem Hektar durchschnittlich 3 Menschen, während es in Essen 28 Einwohner sind. Dieser Unterschied relativiert sich jedoch, wenn man die Bevölkerungsdichte auf die tatsächlich besiedelte Fläche bezieht (Siedlungs- und Verkehrsfläche). Die *Siedlungsdichte* ist in den Großstädten etwa um das Doppelte (1,2- bis 2,5fache) höher als in den Landkreisen. In Relation zum Landesdurchschnitt werden durch die teilnehmenden Modellregionen siedlungsstarke Gebiete allerdings überrepräsentiert.

Soziale Stabilität

Menschliches Sozialverhalten wird nicht nur durch die soziale Dichte, sondern insbesondere durch die Stabilität sozialer Beziehungen und Netzwerke bedingt. Informelle Unterstützung und Sozialkontrolle hängen maßgeblich von der Verfügbarkeit gewachsener Sozialbeziehungen ab. Je höher die Bevölkerungsfuktuation ist, desto eher wird man mit strukturellen Defiziten in diesen Bereichen rechnen müssen.

⁵ Die KPB Unna umfasst den Landkreis Unna ohne die Stadt Lünen. Soweit nicht gesondert vermerkt, beziehen sich die mitgeteilten Werte auf die Bezirksgrenzen der KPB Unna ohne die Stadt Lünen. Sofern Daten nur auf Kreisgrenze verfügbar waren, wird dies entsprechend ausgewiesen (LK Unna)

Als Indikatoren für die soziale Stabilität einer Region werden nachfolgend die Bevölkerungsentwicklung, insbesondere aber das Umzugsverhalten der Bevölkerung in den Projektgebieten betrachtet. Um etwaige Zufallsschwankungen auszugleichen, wurden die *mittleren* Wanderungsbewegungen der letzten vier Jahre (2003 bis 2006) einbezogen. Hinsichtlich der vorliegenden Daten für die KPB Unna ergibt sich allerdings das Problem, dass die verfügbaren Daten mit überregionalen Wanderungsströmen zu bzw. aus der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und Flüchtlinge in Unna-Massen (jetziges „Kompetenzzentrum für Integration“) konfundiert und entsprechend verzerrt sind. Zu deskriptiven Zwecken werden deshalb sowohl die Daten der KPB Unna (ohne Stadt Lünen) als auch die um die Daten der Stadt Unna bereinigten „Schätzwerte“ für die tatsächlichen Wanderungsbewegungen der Bevölkerung vor Ort dargestellt.

Tabelle 3-4. Kontextindikatoren „Soziale Stabilität“ (LDS NRW, eigene Berechnungen)

	Bielefeld	Düren	Düsseldorf	Essen	Unna*	Wesel	NRW
Entwicklung der Einwohnerzahl in %	0,5	4,2	1,1	- 4,7	- 0,5	1,6	0,5
Mittlerer Saldo Geburten / Sterbefälle 2003 - 2006 in %	- 0,2	- 0,1	- 0,2	- 0,5	- 0,2	- 0,2	- 0,2
Mittlerer Wanderungssaldo 2003 – 2006 in % der Bevölkerung	0,2	- 0,01	0,4	0,4	- 0,1 (- 0,1)	0,1	0,1
Mittlerer Wanderungssaldo 2003 – 2006 in % der nicht-deutschen Bevölkerung	0,7	0,6	2,2	2,2	- 2,7 (0,2)	0,5	1,0
Mittleres Wanderungsvolumen 2003 – 2006 in % der Bevölkerung	8,5	9,2	11,0	6,8	13,5 (6,1)	7,2	7,2
Mittleres Wanderungsvolumen 2003 – 2006 in % der nicht-deutschen Bevölkerung	16,1	26,6	24,1	15,5	35,2 (10,8)	16,7	19,0

*Anmerkung: Die Werte in Klammern beziehen sich auf die Gebietsgrenzen der KPB Unna ohne die Kreisstadt Unna.

Generell lässt sich in Bezug auf die *Bevölkerungsentwicklung* der letzten Dekade feststellen, dass die Stadt Essen mit einer signifikanten Abnahme der (absoluten) Einwohnerzahlen eine Sonderposition einnimmt. Zukünftig muss Essen mit noch größeren Bevölkerungsverlusten rechnen; die Prognose geht von einer Abnahme um 5% bis 10% aus (Bertelsmann Stiftung, 2006). Konträr zur Situation der „schrumpfenden“ Stadt Essen stellt sich die Entwicklung im Landkreis Düren dar, wo die Bevölkerung in den Jahren 1996 bis 2006 um 4,2% zugenommen hat. Der Landkreis Wesel und Düsseldorf folgen mit einem moderaten Zuwachs um 1,6% bzw. 1,1%. In Bielefeld und Unna stagniert die Bevölkerungsentwicklung seit 1996.

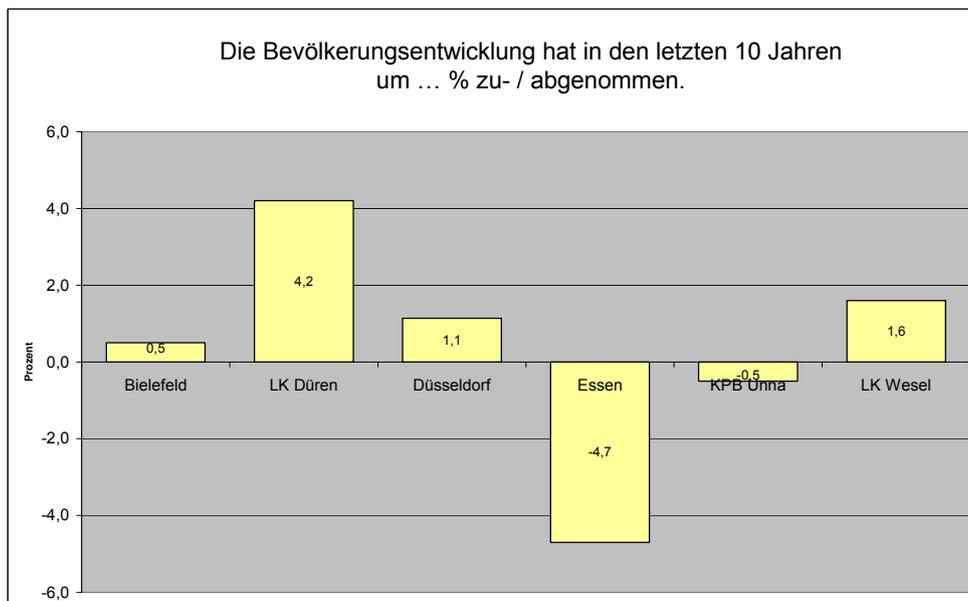


Abb. 3-1. Bevölkerungsentwicklung zwischen 1996 und 2006 (eigene Berechnung nach LDS NRW)

Mit der Entwicklung der absoluten Einwohnerzahlen korrespondieren die Daten zur natürlichen Bevölkerungsentwicklung (Saldo Geburten/Sterbefälle) und Wanderungsaktivität. In den vergangenen vier Jahren verlief die *natürliche Bevölkerungsentwicklung* durchgängig negativ, wobei die meisten Regionen Werte im Bereich des Landesdurchschnitts (-0,2%) aufweisen. Es zeigt sich, dass die insgesamt negative Bilanz Essens mit einem – über die Jahre hinweg konstant – hohen Überschuss an Sterbefällen und damit einer Überalterung der Bevölkerung korreliert, der auch durch Wanderungsgewinne nicht ausgeglichen werden kann. Über alle Regionen hinweg sind Nicht-Deutsche an den jeweiligen Wanderungsgewinnen überproportional beteiligt.

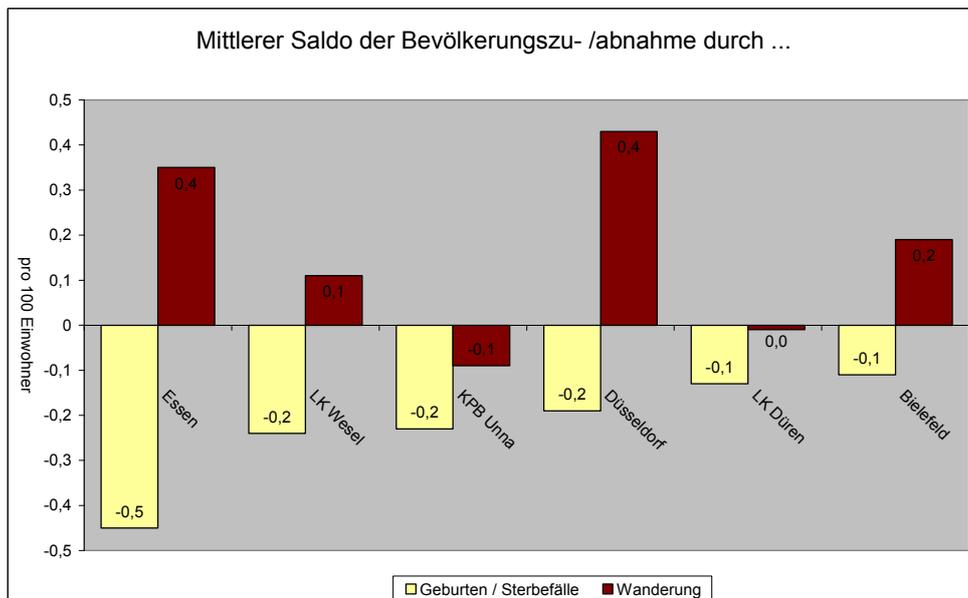
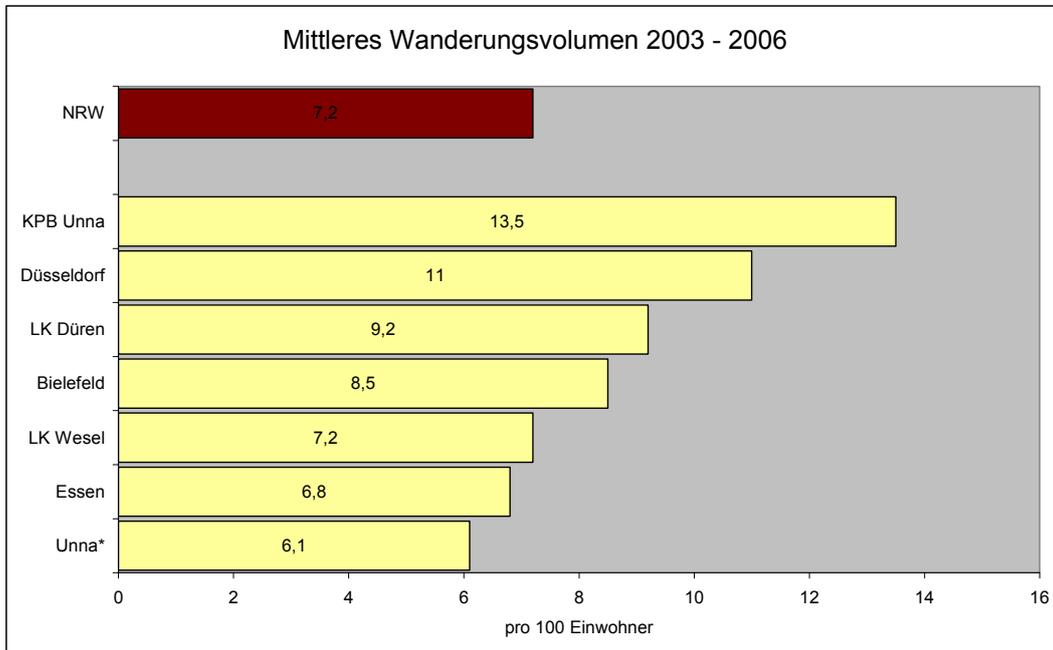


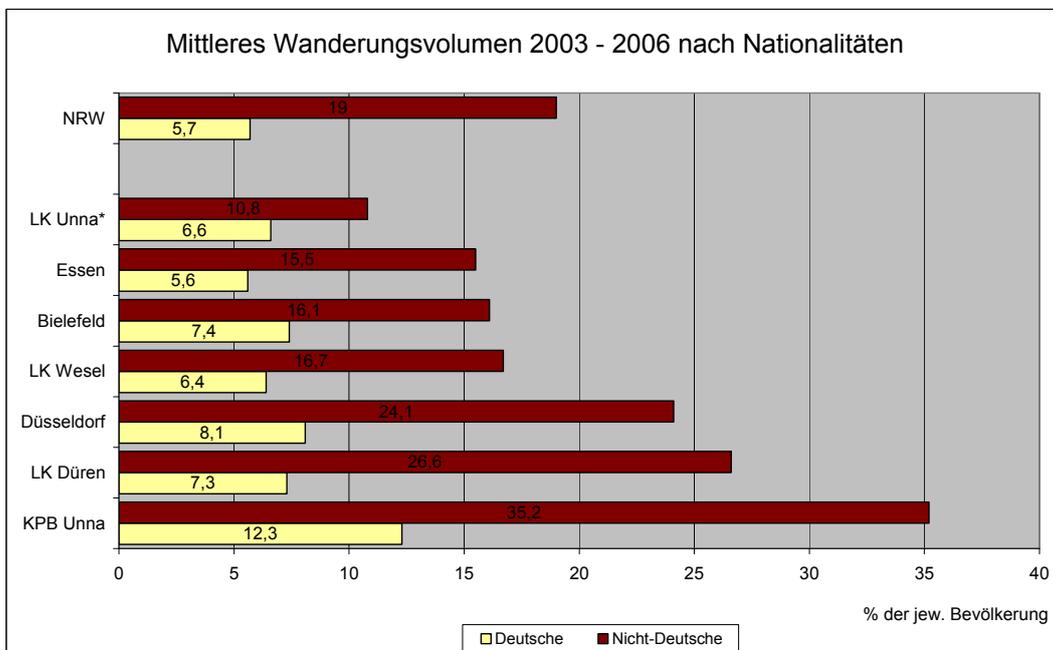
Abb. 3-2. Mittlerer Geburten- und Wanderungssaldo von 2003 bis 2006 (LDS NRW; eigene Berechnung)

Im Gesamtkontext der Befunde weisen die mittleren Wanderungsvolumen⁶ auf eine vergleichsweise *hohe soziale Mobilität in Düsseldorf* hin, wo der Anteil der Umzugsfälle im Vergleichszeitraum mit etwa 11,0% deutlich über dem Landesdurchschnitt (6,8%) lag. Damit gibt es in Düsseldorf doppelt so viele Umzugsfälle wie etwa in Wesel; das mittlere Wanderungsvolumen erreicht beinahe das Niveau des Landkreises Unna einschließlich der dortigen überregionalen Wanderungsströme (13,5%).



Anmerkung: Unna*: KPB Unna ohne Stadt Unna

Abb. 3-3. Mittleres Wanderungsvolumen 2003 – 2006 (LDS NRW, eigene Berechnungen)



Anmerkung: LK Unna*: KPB Unna ohne Stadt Unna

Abb. 3-4. Mittleres Wanderungsvolumen 2003 – 2006 nach Nationalitäten (LDS BRW, eigene Berechnungen)

⁶ Summe der Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen in % der Bevölkerung bzw. Bevölkerungsgruppe

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die *höchsten Fluktuationsraten in Düsseldorf und Düren* zu verzeichnen sind, wobei insbesondere die hohe Umzugsaktivität der nicht-deutschen Bevölkerung zur Dynamik beiträgt. Demgegenüber weisen die Städte Bielefeld und Essen moderate Mobilitätsraten auf, was den Rückschluss auf gewachsene Strukturen in der Bevölkerung nahe legt. Der Landkreis Wesel stellt sich bezüglich nahezu aller Variablen als dem Landesdurchschnitt entsprechend mit ausgeglichenem Wanderungssaldo und geringerer Wanderungsaktivität als sozial stabil dar. Die traditionell hohen Mobilitätsraten für den Kreis Unna werden primär durch überregionale Wanderungsströme verursacht, die keine Rückschlüsse auf die Bevölkerungsdynamik vor Ort erlauben. Klammert man die Stadt Unna aus, liegt das Wanderungsvolumen sogar deutlich unter dem Durchschnitt des Landes, aber auch aller Projektgebiete.

Familienstatus

Soziale Lebenslagen wie auch das Auftreten häuslicher Gewalt sind eng an familiäre Strukturen gebunden, sei es, dass sie als Ressourcen zur Konfliktlösung genutzt, sei es, dass sie als Belastungsfaktoren für eskalierende Beziehungskonflikte verantwortlich gemacht werden. Gleichzeitig bestehen Interdependenzen zwischen familiären Lebenssituationen, Werteorientierungen und der Ansprechbarkeit auf (polizeiliche) Interventionen im Konfliktfall (Greuel & Petermann 2006, Pawson 2002).

Tabelle 3-5. Kontextindikatoren „Familienstatus“ (LDS NRW, eigene Berechnungen)

	Bielefeld	Düren	Düsseldorf	Essen	Unna	Wesel	NRW	Ø KPBs
Mittlere Geburtenrate 2003 - 2006 in %	1,0	0,8	0,9	0,8	0,8	0,8	0,9	0,8
Anteil der Kinder (< 15 Jahren) in % der Gesamtbevölkerung	14,4	15,5	12,5	13,0	14,7	14,4	14,7	14,1
Abhängigkeitsquotient 2006 in % der erwerbsfähigen Bevölkerung	59,9	57,5	54,4	61,1	58,9	58,9	58,9	58,5
Jugendquotient 2006 in % der erwerbsfähigen Bevölkerung	23,1	24,3	19,3	20,9	23,4	22,9	23,4	22,3
Altenquotient 2006 in % der erwerbsfähigen Bevölkerung	36,8	33,1	35,0	40,2	35,5	36,0	35,5	36,1
Familienwanderung 2003 – 2006 in % der Bevölkerung	- 0,2	- 0,1	- 0,1	- 0,2	0,0	0,3	0,0	- 0,1
Anteil der Ein-Personen-Haushalte* in 2005 in %	45,7	27,4	47,4	42,0	30,6	27,9	35,8	36,8
Durchschnittliche Haushaltsgröße 2005 in Personen*	1,9	2,3	1,9	1,9	2,2	2,2	2,2	2,1

*Anmerkung: Kreis Unna und Kreis Hamm (Mikrozensus 2005)

Hinweise auf die Familienprägung sowie informellen Solidarpotentiale (und –belastungen) liefert der soziodemographische *Abhängigkeitsquotient*. Er ergibt sich aus dem Verhältnis der noch nicht erwerbsfähigen Kinder (bis 15 Jahre) und der nicht mehr im erwerbsfähigen Alter stehenden Personen (Frauen ab 60J., Männer ab 65 J) zur erwerbsfähigen Altersgruppe (> 15 J bis < 60/65 J) und bildet damit auch die Altersstruktur einer Region ab.

In den Modellregionen kommen im Durchschnitt N=59 sozial und/oder wirtschaftlich abhängige Personen auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter, wobei die regionalen Werte durchaus variieren. So weist die Stadt Essen mit über 60% die höchste Abhängigkeitsquote auf, während die Stadt Düsseldorf diesbezüglich mit gut 54% den Minimalwert stellt. Beiden gemeinsam ist trotz dieses Unterschieds der auffallend geringe Kinderanteil, der für eine geringe Familienprägung dieser beiden Städte spricht. Im Jahr 2006 lebten die meisten Kinder im Landkreis Düren, der im Durchschnitt auch die jüngste Bevölkerung stellt (Medianalter: 41,8 Jahre). Demgegenüber lässt sich für Essen ein Überalterungseffekt der Bevölkerung feststellen (Medianalter: 44,1 Jahre).

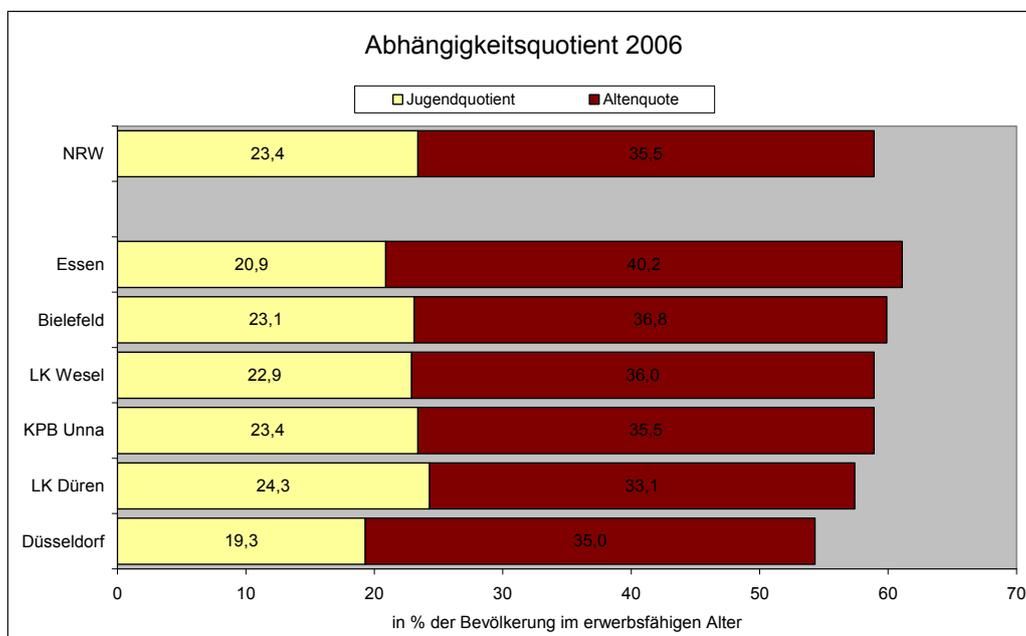
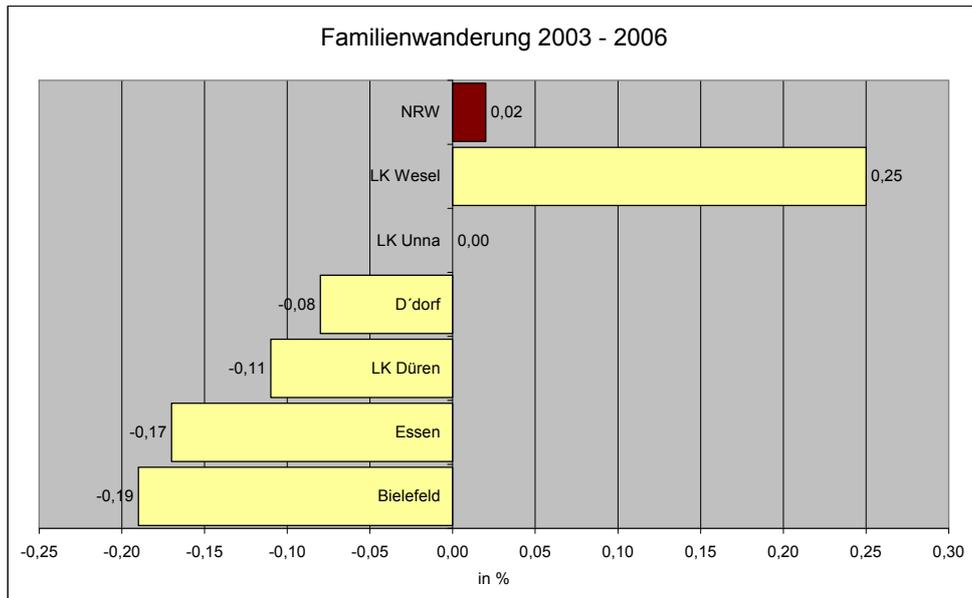


Abb. 3-5. *Jugend-, Alten- und Abhängigkeitsquotient 2006* (LDS NRW, eigene Berechnung)

Betrachtet man zudem die *Familienwanderung*⁷, lässt sich im Vier-Jahres-Durchschnitt⁸ ausschließlich für den Landkreis Wesel ein positiver Wanderungssaldo feststellen, der auf eine besondere Attraktivität dieser Region für Familien verweist. Essen und Bielefeld verzeichnen bei der Familienwanderung hingegen Verluste von knapp 2 Einwohnern pro 1000 Einwohner.

⁷ Wanderungssaldo der unter 18-Jährigen und 30- bis 49-Jährigen in % der Gesamtbevölkerung

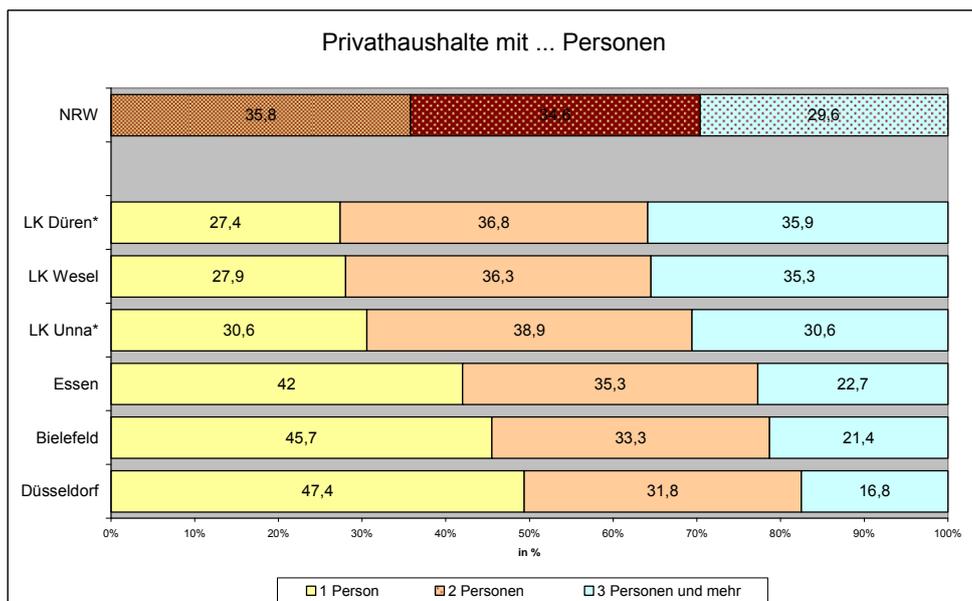
⁸ Zum Ausgleich kurzfristiger Zufallsschwankungen wurde der mittlere Wanderungssaldo der Jahre 2003 bis 2006 zugrunde gelegt wird



Anmerkung: Aufgrund fehlender Vergleichsdaten für die Städte Lünen und Unna (Zu- /Fortzüge über die Kreisgrenzen) sind die Werte des Landkreises Unna ausgewiesen.

Abb. 3-6. Mittlerer Wanderungssaldo der unter 18jährigen sowie 30- bis 49jährigen im Zeitraum 2003 - 2006 (LDS NRW; eigene Berechnungen)

Dass in den Landkreisen generell eine stärkere Familienprägung vorzufinden ist als in den Städten, schlägt sich auch in den regionalen Lebens- bzw. Haushaltsformen nieder. Während in den Städten mindestens 4 von 10 Einwohnern in Ein-Personen-Haushalten leben und somit deutliche Individualisierungstendenzen aufzeigbar sind, dominieren Mehrpersonenhaushalte mit einem Anteil von knapp drei Viertel das Zusammenleben in den Landkreisen. Damit sind unterschiedliche familiäre Lebenslagen und informelle Unterstützungspotentiale anzunehmen.



Anmerkung: *Mikrozensus-Regionen*; Kreis Düren und Kreis Heinsberg, Kreis Unna und Kreis Hamm

Abb. 3-7. Privathaushalte per 31.12.2005 (Mikrozensus; LDS NRW; eigene Darstellung)

3.2 Migration

Ethnische Segregation

In Nordrhein-Westfalen lebten 2006 mit rund 1,9 Millionen die meisten Ausländerinnen und Ausländer im Bundesgebiet, davon insgesamt 15,8% in den untersuchten Modellregionen.

Dabei weist die Stadt Düsseldorf den mit Abstand größten und – gemessen am Landesdurchschnitt für Städte (14,2%) – überdurchschnittlich hohen Ausländeranteil an der Bevölkerung auf; hier ist fast jeder Fünfte nicht-deutscher Nationalität. Diese Quote ist mehr als doppelt so hoch wie die in den Landkreisen Wesel und Unna⁹.

Demgegenüber liegt in Düren der Bevölkerungsanteil Nicht-Deutscher mit 10,1% deutlich über dem Durchschnittsniveau der nordrhein-westfälischen Kreise.

In Bielefeld und Essen leben zwar weniger Ausländerinnen und Ausländer als dies für städtische Verhältnisse zu erwarten wäre; dafür ist hier aber der Anteil ausländischer Kinder deutlich erhöht. Jeder siebte Nicht-Deutsche ist hier jünger als 15 Jahre.

Tabelle 3-6. Kontextindikatoren „Ethnische Segregation“ (LDS NRW; eigene Berechnungen)

	Bielefeld	Düren	Düsseldorf	Essen	Unna*	Wesel	NRW	Ø KPBs
Bevölkerungsanteil Nicht-Deutscher* 2006 in %	12,2	10,1	17,9	11,8	8,2	7,8	14,2 (Städte) 8,2 (Landkreise)	11,5
Bevölkerungsanteil türkischer Staats-angehöriger** in % der nicht-deutschen Bevölkerung	37,0	33,7	14,4	27,5	49,9	42,0	32,5	34,1
Bevölkerungsanteil mit Migrationshintergrund 2006*** in %	29,0	16,0	31,0	20,0	21,0	17,0	22,5	22,3

*Quelle: LDS NRW; ** Quelle: AZR; *** Quelle: Mikrozensus 2005, jeweils eigene Berechnungen

Der überwiegende Teil der nicht-deutschen Bevölkerung ist europäischer Herkunft, wobei mit Ausnahme von Düsseldorf und Essen die meisten Zuwanderer aus Ländern außerhalb der EU, hier vorrangig aus der Türkei kommen. In diesen beiden Städten ist demgegenüber der Anteil von außereuropäischen Nationalitäten mit etwa 25% überdurchschnittlich hoch.

Bereits auf dieser globalen Betrachtungsebene wird deutlich, dass es zwischen den Modellregionen systematische Unterschiede hinsichtlich der ethnischen Heterogenität der nicht-deutschen Bevölkerung gibt.

⁹ ohne Stadt Lünen

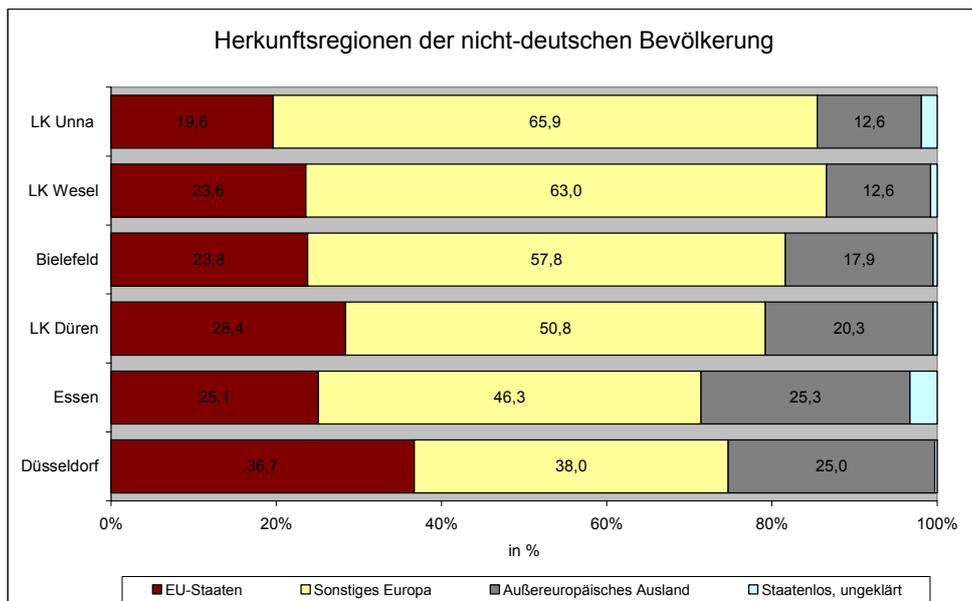
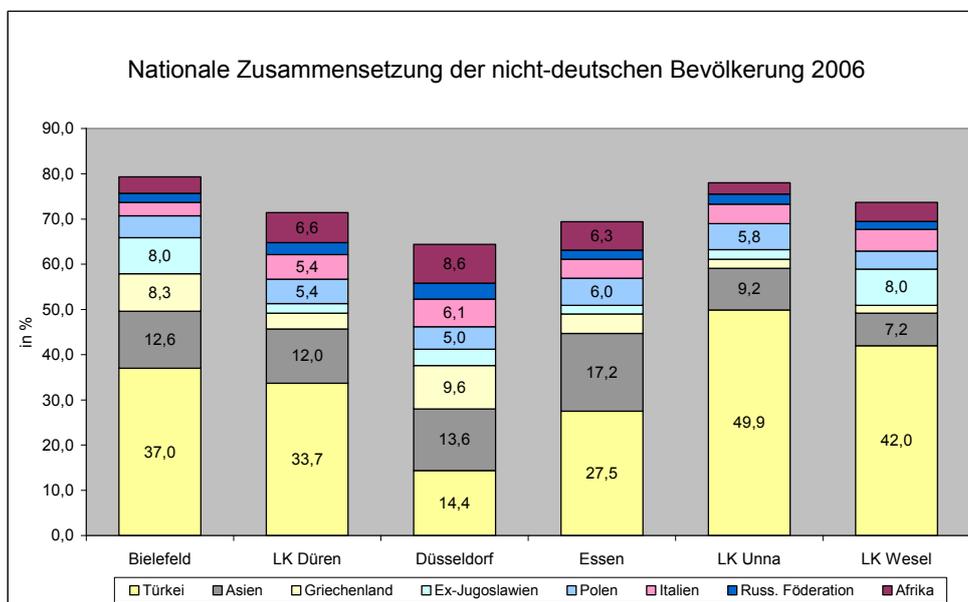


Abb. 3-8. *Herkunftsregion der nicht-deutschen Bevölkerung*
(LDS NRW, Zuwanderungsstatistik 2006; eigene Berechnung)

Da es bei relativer Dominanz einzelner Nationalitäten zu spezifischen ethnischen Segregations-effekten kommen kann, spielt nicht nur der quantitative Ausländeranteil an der Bevölkerung eine Rolle, sondern auch deren jeweilige Zusammensetzung. Als Indikator für die soziale Kohäsion und informelle Sozialkontrolle in einer Region soll daher nicht nur der quantitative Ausländeranteil, sondern auch die *ethnische Heterogenität* der nicht-deutschen Bevölkerung herangezogen werden.



Anmerkung: Gesondert ausgewiesen sind die relativen Bevölkerungsanteile $\geq 5\%$

Abb. 3-9. *Nationale Zusammensetzung der nicht-deutschen Bevölkerung per 31.12.2005*
(Quelle: AZR; eigene Berechnungen)

Der augenfälligste Befund zeigt sich für die Stadt Düsseldorf, die die größte nationale Vielfalt aufweist. Im Gegensatz zu allen anderen Regionen zeigt sich hier eine hohe ethnische Mischung innerhalb der nicht-deutschen Bevölkerung mit einem relativ hohen Anteil asiatischer („japanische Kolonie“) und (nord-)afrikanischer Bevölkerungsgruppen.

Tabelle 3-7. *Nationale Zusammensetzung der afrikanischen Bevölkerung*
(Quelle: Zuwanderungsstatistik NRW 2006; eigene Berechnungen)

	Bielefeld	Düren	Düsseldorf	Essen	Unna*	Wesel	NRW
Ausländische Bevölkerung aus afrikanischen Staaten	1.494 3,6%	1.347 6,6%	8.997 8,6%	3.983 6,3%	703 2,5%	1.353 4,2%	91.977 5,1%
darunter: Marokko	583 39,0%	391 29,0%	5.217 58,0%	1.491 37,4%	244 34,7%	565 41,8%	37.544 40,8%
darunter: Tunesien	120 8,0%	59 4,4%	559 6,2%	277 6,9%	65 9,2%	106 7,8%	6.978 7,6%

Obwohl Düsseldorf den mit Abstand höchsten Ausländeranteil aufweist, ist der Anteil der ansonsten dominierenden türkischen Bevölkerung hier mit 14,4% außergewöhnlich gering. Konträr hierzu stellt sich die Situation in Unna¹⁰ dar, wo nahezu jeder zweite Nicht-Deutsche türkischer Nationalität ist. Türkinnen und Türken sind im Landkreis Wesel (42%) ebenfalls überrepräsentiert. Hinsichtlich der ethnischen Segregation zeigen sich also signifikante regionale Disparitäten, die als regionale Kontextbedingungen polizeilichen Handelns mitberücksichtigt werden müssen.

Die soziokulturelle Struktur einer Region wird nicht nur durch die ausländische Bevölkerung geprägt, sondern auch durch *Deutsche mit Migrationshintergrund*¹¹. Neben den eingebürgerten Personen bildet hier die Gruppe der meist russisch stämmigen Aussiedler/Spätaussiedler eine große Zuwanderergruppe.

Insbesondere Bielefeld und der Landkreis Unna haben in den vergangenen Jahren überdurchschnittlich viele Aussiedler bzw. Spätaussiedler aufgenommen, die ebenfalls das soziale Zusammenleben vor Ort in besonderer Weise prägen. Relativiert man die Anzahl der seit 1989 von den Modellregionen geleisteten Aufnahmen an der Bevölkerungszahl¹², wird deutlich, dass die Aufnahmekontingente des Landkreises Unna und der Stadt Bielefeld überdurchschnittlich hoch ausfallen, hier also auch von einem relativen Siedlungsschwerpunkt von hauptsächlich russisch-stämmigen Deutschen ausgegangen werden kann.

¹⁰ LK Unna einschließlich Stadt Lünen

¹¹ Hierzu zählen Personen, die seit 1950 in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind sowie Personen mit mindestens einem seit 1960 zugewanderten bzw. ausländischen Elternteil (Zuwanderungsstatistik NRW 2006)

¹² Da über das Wanderungsverhalten und damit zum aktuellen Bevölkerungsanteil der Aussiedlergruppen keine belastbaren Daten vorliegen, wird die relative Belastung der einzelnen Regionen hier grob über das Verhältnis der Gesamtzahl aller Aufnahmen zur Einwohnerzahl per 31.12.2005 abgebildet.

Tabelle 3-8. Aufnahme von Aussiedler- und Spätaussiedlerfamilien 1.8.1989 bis 31.12.2005 in Relation zur Bevölkerungszahl (LDS, Zuwanderungsstatistik NRW 2006; eigene Berechnung)

	Aufnahmen	Einwohnerzahl per 31.12.2006	Relation in %
Bielefeld	14.929	326.925	4,6
LK Düren	8.765	272.478	3,2
Düsseldorf	12.951	574.514	2,3
Essen	11.211	585.430	1,9
KPB Unna	15.360	332.008	4,6
LK Wesel	11.519	476.428	2,4

Durch die Reform des Mikrozensus liegen für das Jahr 2006 erstmals regionalisierte Daten zum Anteil aller Personen mit Migrationshintergrund in der Bevölkerung vor. In den Projektgebieten hat durchschnittlich jeder fünfte Einwohner eine Zuwanderungsgeschichte, wobei die regionalen Quoten erheblich variieren. Die Stadt Düsseldorf hat den höchsten Anteil von Einwohnern mit Migrationshintergrund (30,8%), knapp gefolgt von Bielefeld (29,3%), wo zudem überdurchschnittlich viele Deutsche mit Migrationshintergrund leben. Die Landkreise Düren und Wesel weisen die geringsten Quoten auf, hier hat etwa jeder sechste Einwohner eine Zuwanderungsgeschichte. Vor diesem Hintergrund wird man im Hinblick auf Prozesse der formellen und informellen Sozialkontrolle in den Projektgebieten von unterschiedlichen interkulturellen Konfliktpotentialen, aber auch Ressourcen ausgehen müssen.

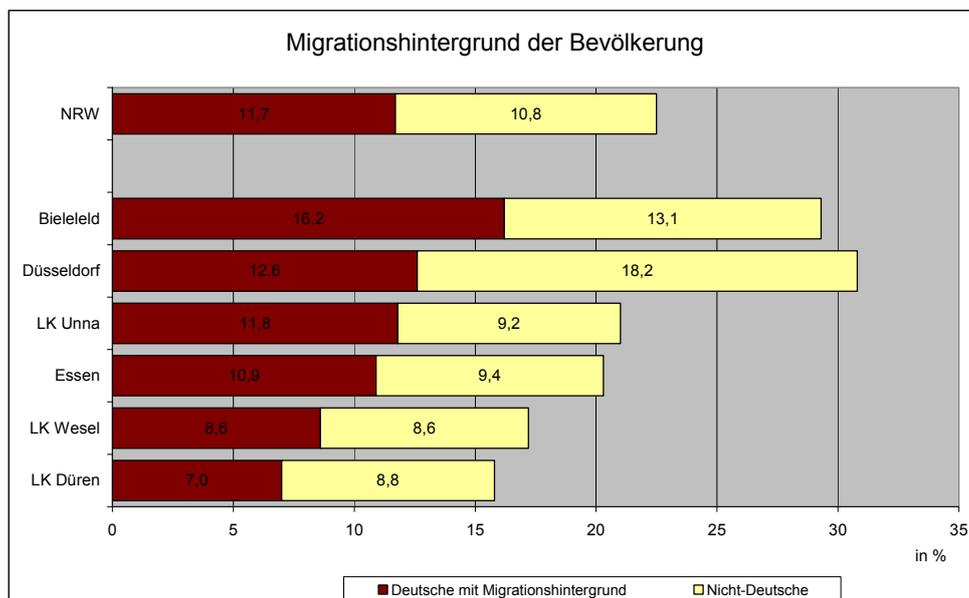


Abb. 3-10. Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (Mikrozensus 2005 nach Zuwanderungsstatistik NRW 2006, eigene Berechnung)

Familienstatus der nicht-deutschen Bevölkerung

Grundsätzlich ergeben sich in soziodemographischer Hinsicht bemerkenswerte Unterschiede zwischen Deutschen und Nicht-Deutschen, die sich vor allem in einer signifikant unterschiedlichen Altersstruktur der Bevölkerungsgruppen manifestieren. Als Indikatoren wurden die sog. „Altersquotienten“ zugrunde gelegt, die das Verhältnis der *noch nicht* Erwerbsfähigen („Jugendquotient“) bzw. *nicht mehr* Erwerbsfähigen („Altenquotient“) zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter beschreiben. Die Gesamrelation von allen nicht Erwerbsfähigen zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter („Abhängigkeitsquotient“) ist damit zugleich ein Indikator für die Soziallast in einer umschriebenen Bevölkerungsgruppe.

Betrachtet man die jeweiligen *Abhängigkeitsquotienten*, stellt man in allen Regionen eine deutlich höhere Soziallast in der deutschen Bevölkerung, vor allem aufgrund des hohen Anteils Lebensälterer fest. Im Gegensatz hierzu stellt sich die nicht-deutsche Bevölkerung als eine überwiegend junge Gruppe mit relativ geringem Seniorenanteil dar.

Für den Einzugsbereich der KPB Unna lässt sich allerdings die Besonderheit feststellen, dass hier die ausländische Bevölkerung älter ist als in allen anderen Projektgebieten. Auf 100 Nicht-Deutsche im erwerbsfähigen Alter kommen hier doppelt so viele Rentnerinnen und Rentner (20,3%) wie etwa in Düren (10,0%).

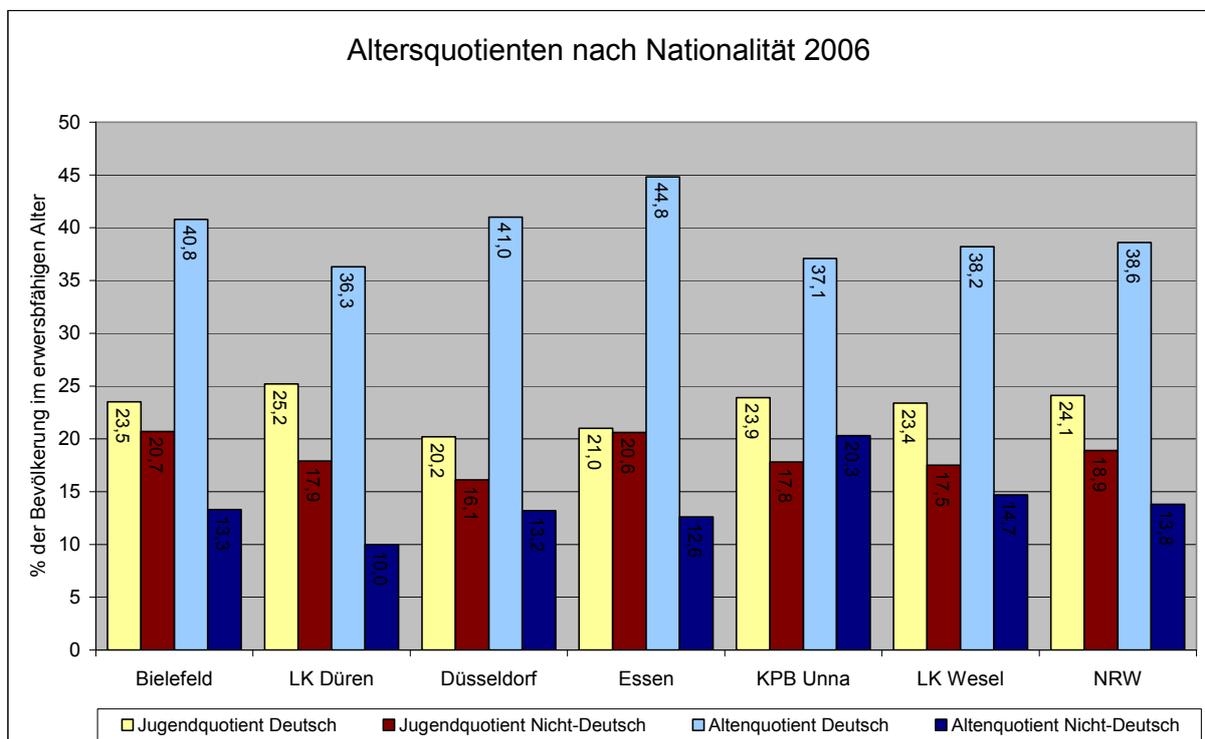


Abb. 3-11. *Jugend- und Altersquotienten der deutschen und nicht-deutschen Bevölkerung 2006* (LDS NRW, eigene Berechn.)

Damit stellt sich aber auch die kriminologisch relevante Frage, ob die soziodemographischen Unterschiede zwischen den Bevölkerungsgruppen einen Einfluss auf die Verteilung jener Personengruppen haben, die besonders häufig als Tatverdächtige polizeilich in Erscheinung treten. Im Zusammenhang

mit Körperverletzungsdelikten ist hier vor allem die Altersgruppe der 20- bis 40jährigen Männer von Bedeutung, die im Jahr 2005 immerhin fast die Hälfte (44,4%) aller registrierten männlichen Tatverdächtigen stellten (PKS 2005), dabei aber nur etwa ein Viertel der männlichen Bevölkerung ausmachten.

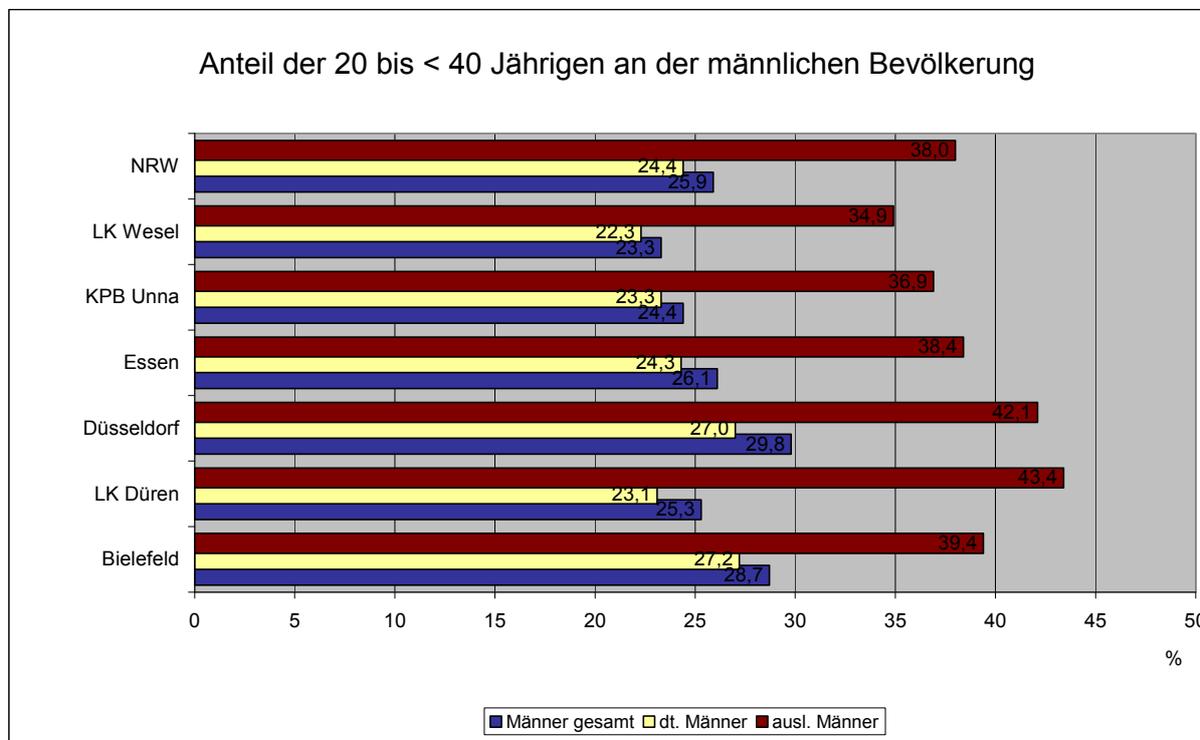


Abb. 3-12. Anteil der 20 bis < 40jährigen der männlichen Bevölkerung 2006 (LDS NRW, eigene Berechnung)

Für alle Modellregionen lässt sich feststellen, dass der Anteil der 20 bis 40 Jahre alten Männer in der ausländischen Bevölkerung deutlich überrepräsentiert ist. Im Durchschnitt gehört mehr als jeder dritte ausländische Mann, aber nur etwa jeder vierte Deutsche dieser Altersgruppe an. Besonders stark ist diese Diskrepanz im Landkreis Düren und in Düsseldorf ausgeprägt. Bei vergleichsweise geringem Männeranteil (47,5%) leben in Düsseldorf zwar generell mehr junge Erwachsene beider Nationalitäten, aber diese Altersgruppe ist unter den nicht-deutschen Männern mit einem Anteil von über 40% überproportional stark vertreten. Noch höher ist die Dominanz dieser Altersgruppe an der männlichen Bevölkerung in Düren. Hier ist die kriminologisch relevante Altersgruppe in der ausländischen Bevölkerung nahezu doppelt so stark repräsentiert wie unter den deutschen Männern. Damit ist mit systematischen Einflüssen eines ethnischen Alterseffekts sowohl auf die Prävalenz häuslicher Gewalt als auch auf das Wirksamwerden differentieller Werteorientierungen und Neutralisationstechniken zu rechnen.

3.3 Sozio-ökonomische Situation

Wirtschafts- und Kaufkraft

Die sozio-ökonomische Situation bildet den Hintergrund für die Einkommens- und Wohlstandsverteilung in der Bevölkerung und stellt nicht zuletzt aus ressourcentheoretischer Sicht eine wichtige Strukturvariable dar.

Tabelle 3-9. Kontextindikatoren „Wirtschafts- und Kaufkraft“ (LDS NRW, eigene Berechnung)

	Bielefeld	Düren	Düsseldorf	Essen	Unna*	Wesel	Ø KPBs
Bruttowertschöpfung 2006 in Mill. Euro	8.982	5.360	34.128	17.725	7849	8435	13.747
Kommunale Pro-Kopf- Steuereinnahmen 2005 in Euro	881	672	1.965	979	664	684	975
Verfügbares Einkommen pro Person 2006 in Euro	20.162	17.543	22.107	20.162	17.628	18.113	19.286
Kaufkraftindex 2006 in %	1,4	- 2,1	21,4	2,9	- 4,7	1,8	*

Ein aussagekräftiger Indikator für die wirtschaftliche Situation einer Region ist die *Bruttowertschöpfung* (BWS¹³). Betrachtet man die ökonomische Entwicklung der ausgewählten Regionen während der letzten Dekade, so ist – wie auf Landesebene auch – ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen, der regional allerdings unterschiedlich stark ausfällt. Die Landkreise Wesel und Unna haben zwar das stärkste Wirtschaftswachstum, liegen aber im Vergleich zu Düsseldorf in ihrer Entwicklung auf einem deutlich niedrigeren Niveau.

Dieses Wirtschaftswachstum wird primär vom tertiären Sektor (Handel, Gastgewerbe, Verkehr, Kredit, Dienstleistungen und Verwaltung) getragen, so dass die Einwohner in stark dienstleistungsorientierten Regionen ein entsprechend höheres Pro-Kopf-BWS erzielen. In urbanen Räumen, wie der international ausgerichteten Stadt Düsseldorf arbeiten knapp 82% der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten im tertiären Sektor, gefolgt von Essen mit etwa 78% und Bielefeld mit knapp 71%. In den eher ländlich geprägten Regionen Düren, Unna und Wesel sind hier deutlich weniger sozialversicherungspflichtige Menschen beschäftigt (63,1 bis 68,3%).

Besonders stark ist das Wachstum im Dienstleistungssektor. Hier nähern sich die Landkreise den Städten zunehmend an. In den Jahren 2001 bis 2006 legten sie zwischen knapp 10% und über 30% zu. Bielefeld hat ein Beschäftigungswachstum im Dienstleistungssektor von 9%. Düsseldorf und Essen zeigen eine relativ stabile Entwicklung von 1,7% und 0,3%.

¹³ Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen

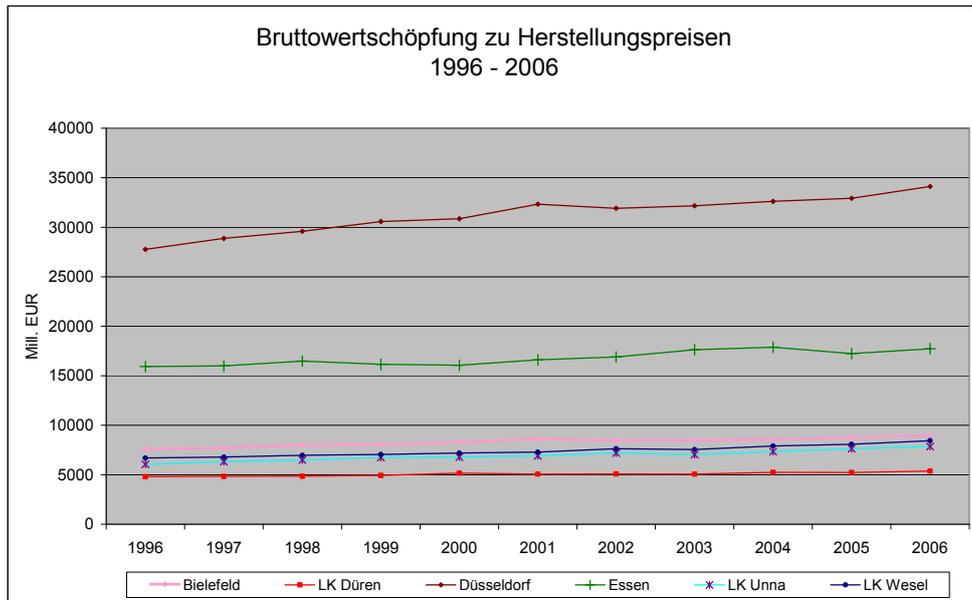


Abb. 3-13. Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen 1996 bis 2006 (LDS NRW, eigene Darstellung)

Für den finanziellen Spielraum einer Stadt oder einer Gemeinde sind neben Schuldentilgung, Finanzierungskosten und staatlichen Zuschüssen die *Steuereinnahmen* pro Einwohner relevant. Für die ausgewählten Modellregionen lässt sich konstatieren, dass den Städten insgesamt deutlich höhere Steuereinnahmen zur Verfügung stehen als den Landkreisen, die Pro-Kopf-Steuereinnahmen unter 700 Euro erzielen. Düsseldorf hat die höchsten Steuereinkünfte von 1.965 Euro pro Einwohner zu verzeichnen. Der finanzielle Spielraum der Städte Bielefeld und Essen ist im westdeutschen Vergleich mit anderen Großstädten im mittleren bis unteren Bereich anzusiedeln (Bertelsmann Stiftung 2005).

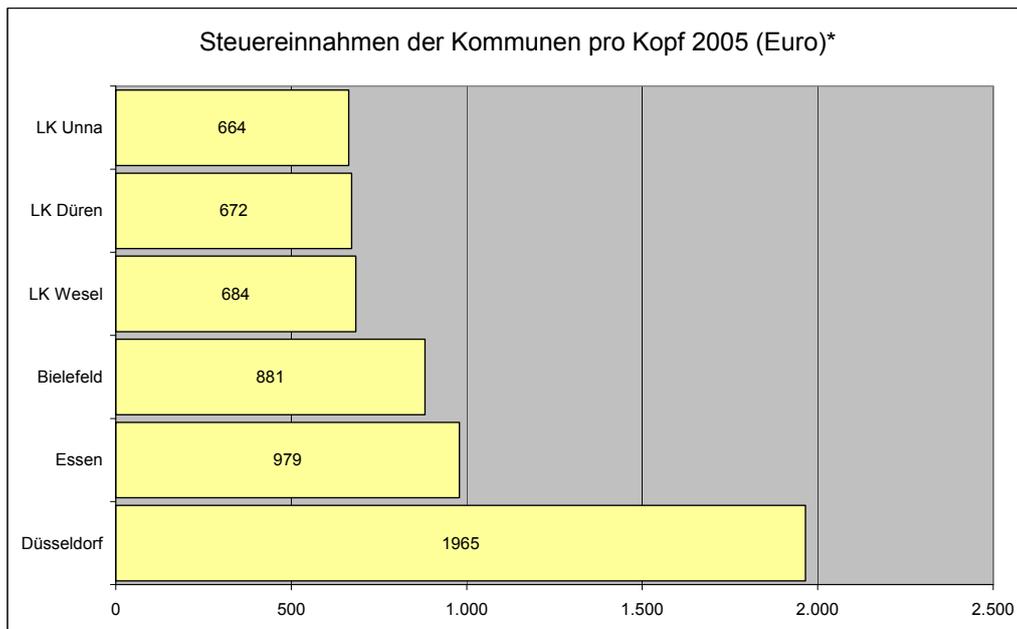


Abb. 3-14. Kommunale Steuereinnahmen 2006 pro Einwohner in Euro (LDS NRW, eigene Darstellung)

Als bedeutsamer Indikator für den sog. „Wohlstandsfaktor“ (Zimmer-Hegemann et al., 2006) einer Region gilt das verfügbare *Pro-Kopf-Einkommen*¹⁴. Es entspricht dem Einkommen, das den privaten Haushalten jährlich zufließt und das sie für Konsum- und Sparzwecke verwenden können. Das Einkommensniveau der Landkreise sowie der Stadt Essen liegt (zum Teil) deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Demgegenüber imponieren Bielefeld und insbesondere Düsseldorf durch überdurchschnittlich hohe Pro-Kopf-Einkommen.

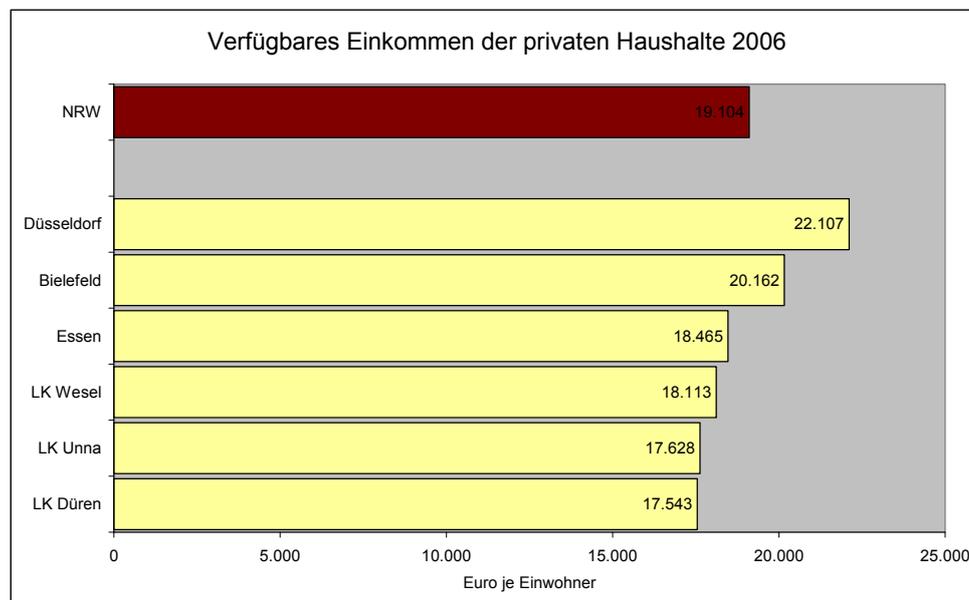


Abb. 3-15. *Einkommen der privaten Haushalte 2006* (LDS NRW, eigene Darstellung)

Der *Kaufkraftindex* einer Region gibt an, wie hoch das Kaufkraftniveau der Bürger im Vergleich zum Bundesdurchschnitt (Normwert 100) ist. Die Kaufkraft gilt – ebenso wie das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte – als Indikator für die soziale Lage einer Region, da sie angibt, wie viel Einkommen den Haushalten für Konsumzwecke und Ersparnisbildung nach Abzug aller Festkosten verbleibt. Auch hier nimmt Düsseldorf unter den Modellregionen die Führungsposition ein, sie liegt 21,4% über der durchschnittlichen bundesweiten Kaufkraft. Durch ihre wirtschaftliche Entwicklung weist sie eine relativ finanzkräftige und privilegierte Bevölkerungsgruppe auf. Essen, der Landkreis Wesel und Bielefeld liegen knapp über dem bundesweiten Mittel, während die Landkreise Düren und Unna unter der durchschnittlichen Kaufkraft der Bundesrepublik liegen. Hinsichtlich der Wirtschafts- und Kaufkraft lässt sich also durchgängig eine positivere Bilanz für die Städte ziehen, wobei Düsseldorf eine exponierte Position einnimmt. Die Landkreise, allen voran Unna und Düren, weisen demgegenüber deutliche sozio-ökonomische Strukturschwächen auf.

¹⁴ Das Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem Primäreinkommen zuzüglich der empfangenen monetären Sozialleistungen (z.B. Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe) und abzüglich der geleisteten Sozialbeiträge, Einkommens- und Vermögenssteuern.

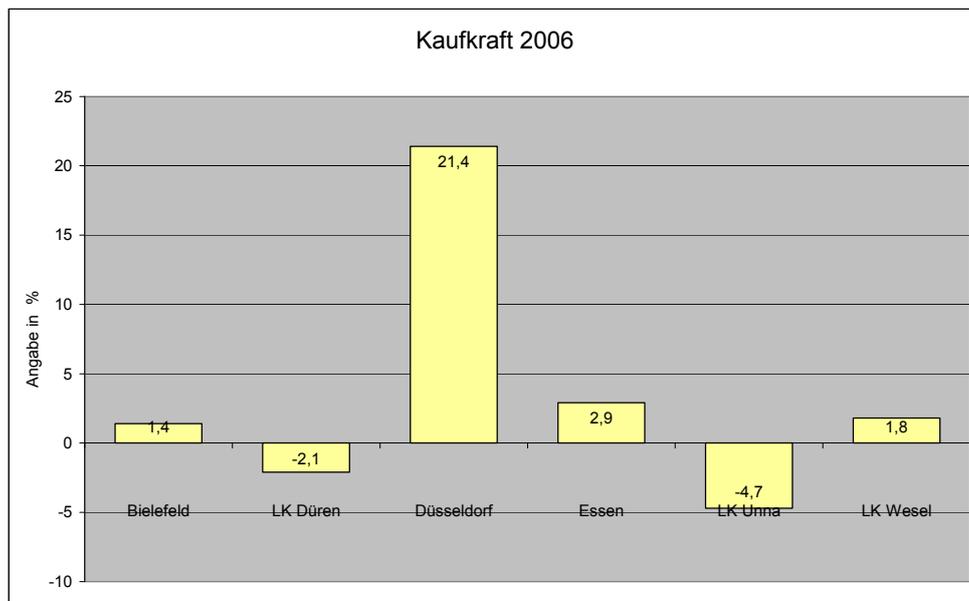


Abb. 3-16. Kaufkraft 2006: Abweichung vom Bundesdurchschnitt (GfK Geo Marketing, eigene Darstellung)

Soziale Segregation

Höhe und Ausmaß der verfügbaren sozio-ökonomischen Ressourcen bilden die Sozialstruktur allerdings nur unzureichend bzw. einseitig ab. Nicht zuletzt unter Aspekten der Verteilungsgerechtigkeit ist die Frage der Einkommenshomogenität von zentraler Bedeutung. Je heterogener die wirtschaftliche Lage, desto eher ist mit sozialen Segregationsprozessen und sozialem Konfliktpotential in den Regionen zu rechnen.

Tabelle 3-10. Kontextindikatoren „Soziale Segregation“ (LDS NRW, eigene Darstellung)

	Bielefeld	Düren	Düsseldorf	Essen	Unna*	Wesel	Ø KPBs
Anteil der Haushalte mit niedrigem Einkommen 2005 in %	29,8	18,6	23,5	25,5	18,8	16,5	22,1
Anteil der Haushalte mit hohem Einkommen 2005 in %	13,7	22,7	18,5	14,5	15,9	19,2	17,4
Sozialhilfedichte 2006 in %	12,0	7,6	10,8	13,4	10,0	8,3	10,4
Sozialhilfedichte bei Kindern unter 15 J in %	23,1	14,1	21,5	27,8	18,5	15,4	20,1

Gibt es in einem Gebiet viele Haushalte mit niedrigem Einkommen, dann spricht das für soziale und wirtschaftliche Problemlagen der Bevölkerung. Ein hoher Anteil an Haushalten mit hohem Einkommen dagegen weist auf eine gute wirtschaftliche Lage und auf die Attraktivität des Wohnortes hin. Hinsichtlich der Einkommensverteilung zeigt sich ein deutliches Stadt-Land-Gefälle mit einer Kumulation ökonomischer Problemlagen in den Städten Bielefeld und Essen; hier verfügt über ein Viertel der Bevölkerung nur über niedrige Haushaltseinkommen (unterstes Quintil). Gleichzeitig gibt es nur wenige einkommensstarke Haushalte, so dass hier homogene Armut anzunehmen ist. Auch die Bevölkerung der Stadt Düsseldorf weist trotz guter sozio-ökonomischer Strukturbedingungen eine

vergleichsweise hohe Quote an Niedrigeinkommen auf, was im Gesamtkontext der Befunde auf soziale Segregation mit entsprechendem Spannungspotential interpretiert werden kann.

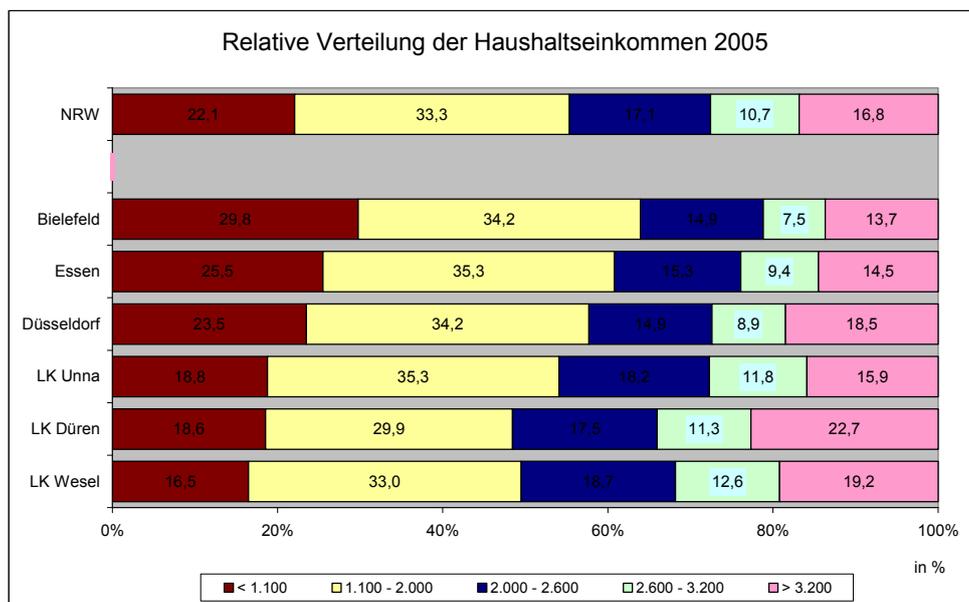


Abb. 3-17. Relative Verteilung der Haushaltseinkommen 2005 (LDS NRW, Mikrozensus 2005, eigene Berechnung)

Demgegenüber weisen die Landkreise Düren und Wesel die höchste *Einkommenshomogenität* von allen Projektgebieten auf. Im Gegensatz zu den Verteilungsmustern in Bielefeld und Essen wohnen hier mehr Besserverdienende bei gleichzeitig unterdurchschnittlichem Anteil von Haushalten mit niedrigen Einkommen. Dieser Unterschied manifestiert sich ebenfalls in den Indikatoren für soziale Armut, hier operationalisiert über die *Sozialhilfedichte* unter besonderer Berücksichtigung der Kinderarmut.

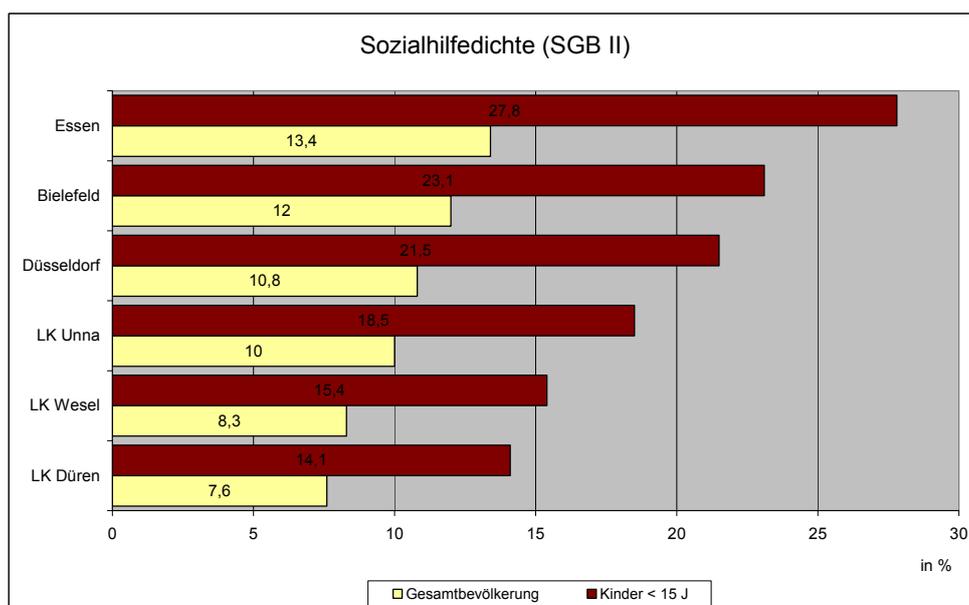


Abb. 3-18. Empfänger von Transferleistungen (SGB II) im Juni 2006 (LDS NRW, eigene Darstellung)

Besonders gravierend sind dabei die regionalen Unterschiede hinsichtlich der *sozialen Lage von Kindern* unter 15 Jahren (Kinderarmut). In Essen und Bielefeld ist jedes vierte Kind auf öffentliche Sozialleistungen angewiesen. Entspannter zeigt sich die Lage in den Landkreisen, wenngleich auch hier der Anteil an Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren, die auf soziale Transferleistungen angewiesen sind, über 10% ausmachen. Mit Ausnahme des Landkreises Düren sind Kinder – gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil – unter den öffentlichen Sozialleistungsempfängern überrepräsentiert. Besonders dramatisch ist die Situation in Essen, wo nur 13% unter 15-Jährige leben, ihr Anteil unter den SGB-II-Hilfen jedoch 28% beträgt. Damit ergibt sich für die ausgewählten Regionen ein bedeutsames Stadt-Land-Gefälle hinsichtlich der Kinderarmut, sozialer Problemlagen und Zukunftschancen der nächsten Generation.

3.4 Immaterielle Lebenslagen

Bildung

Der enge Zusammenhang zwischen Ausbildungsniveau und sozialer Lage ist nicht zuletzt durch die „Pisa-Studie“ hinreichend belegt. Aus kriminalpsychologischer Sicht ist der Zugang zu Bildungschancen eine zentrale Bedingung für die Entwicklung von Persönlichkeit, sozialen Kompetenzen, Wertorientierungen und Partizipationschancen.

Tabelle 3-11. Kontextindikatoren „Bildung“ (LDS NRW, eigene Berechnung)

	Bielefeld	Düren	Düsseldorf	Essen	Unna*	Wesel	Ø KPBs
Schulabgänger ohne Abschluss in %	5,9	4,7	7,6	7,2	7,0	5,8	6,4
Nicht-Deutsche Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss in %	13,3	9,9	11,5	18,2	17,6	12,2	13,8
Schulabgänger mit Hochschulreife in %	32,8	24,0	32,2	31,2	28,7	24,2	28,9
Nicht-Deutsche Schulabgänger mit Hochschulreife in %	11,3	11,3	17,8	12,1	12,3	8,2	12,2
Anteil Hochqualifizierter am Wohnort in %	10,7	7,9	14,9	10,6	7,2	7,5	9,8

* Anmerkung: Quelle: Bertelsmann Demographiebericht 2005

Im Hinblick auf Bildungsniveau und Bildungszugang der Bevölkerung zeigt sich ebenfalls ein Stadt-Land-Gefälle. In den Städten ist die Quote der *Schulabsolventen mit Hochschulreife* deutlich höher als in den Landkreisen, wobei die Stadt Düsseldorf die mit Abstand höchste Abiturientenquote (auch) unter nicht-deutschen Schülerinnen und Schülern aufweist. Hier zeigt sich ein starker Zusammenhang zwischen dem relativ geringen Bevölkerungsanteil der türkischen Bevölkerung mit dem Qualifikationsniveau. Je höher der Anteil der türkischen Bevölkerung ist, desto weniger nicht-deutsche Kinder absolvieren das Gymnasium.

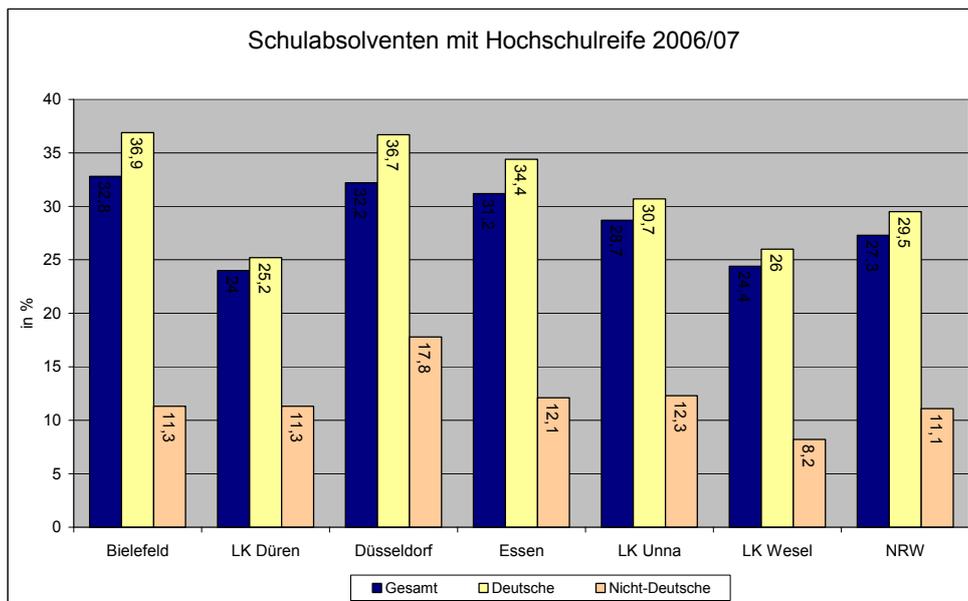


Abb. 3-19. Anteil der Schulabsolventen mit Hochschulreife 2006/07 (LDS NRW, eigene Berechnung)

Auf der anderen Seite ist landesweit der Anteil ausländischer Kinder ohne Hauptschulabschluss vergleichsweise hoch (14,2%). Die Bildungsintegration in den meisten Modellregionen liegt deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Dabei ergeben sich für Essen und den Landkreis Unna dramatische Quoten. Hier hat im Schuljahr 2006/2007 nahezu jedes sechste ausländische Kind die Schule ohne Abschluss verlassen, so dass hier spezifische Integrationsprobleme deutlich werden.

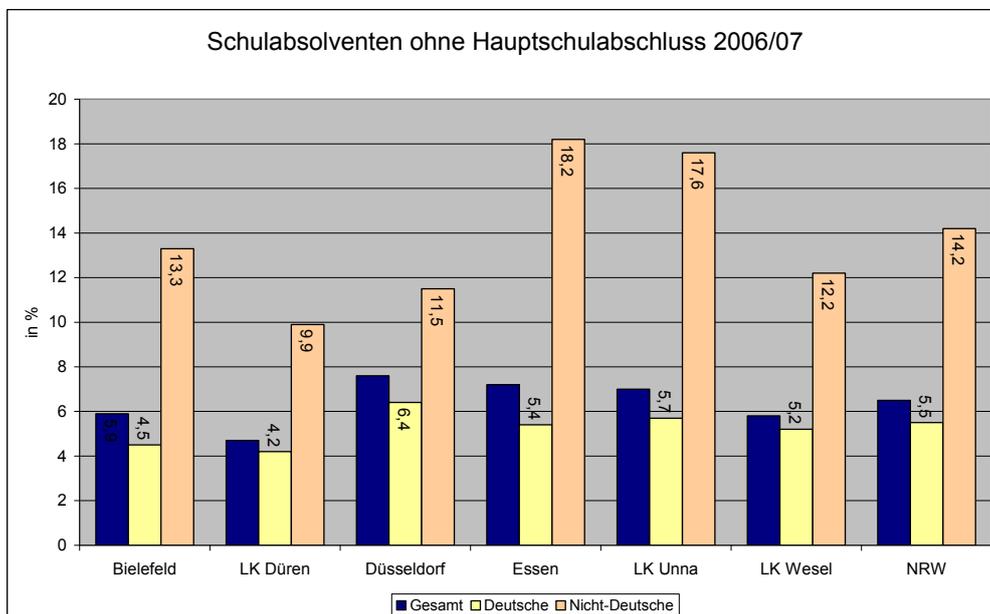


Abb. 3-20. Anteil der Schulabsolventen ohne Hauptschulabschluss 2006/07 (LDS NRW, eigene Berechnung)

Gesundheit

Ein Indikator für das subjektive Erleben der soziostrukturellen Lebensbedingungen ist das Ausmaß an physischer und psychischer Gesundheit. Aufgrund der nur sehr eingeschränkten Datenlage können in Hinblick auf jene Parameter, die für die Beantwortung der vorliegenden Fragestellung relevant sind, allerdings kaum direkte Indikatoren genutzt werden.

Als indirektes Maß für das psychische Belastungsniveau der Bevölkerung wird die regionale *Suizidquote* herangezogen. Folgt man der Todesursachenstatistik, so haben sich im Zeitraum 2002 bis 2006 im Land Nordrhein-Westfalen insgesamt N=1.369 Menschen suizidiert, wobei die Belastung der männlichen Bevölkerung hier etwa um das 2,7fache höher ist als die der Frauen. Im Jahr 2006 waren dabei Suizide durch Geschiedene (19,0%) und Verwitwete (17,6%) deutlich überrepräsentiert. Suizide durch Verheiratete machten demgegenüber nur einen Anteil von 8,7% aus (LDS NRW 2006), was auf den besonderen Zusammenhang zwischen psychosozialer Krise und Beziehungsstatus verweist.

Besonders die Städte Düsseldorf und Essen sowie der Kreis Wesel weisen mit einer durchschnittlichen Rate¹⁵ von knapp 11 Suiziden pro 100.000 Einwohner eine statistisch bedeutsame Abweichung vom Landesdurchschnitt (7,6 pro 100.000/E) auf. Diese überdurchschnittlich hohe Belastung ist insbesondere auf eine Häufung von Selbsttötungen der männlichen Bevölkerung zurückzuführen. Die Suizidraten von Frauen verlaufen demgegenüber seit Jahren auf einem deutlich niedrigeren Niveau, das in den Landkreisen Wesel und insbesondere Düren unter dem Landesdurchschnitt liegt.

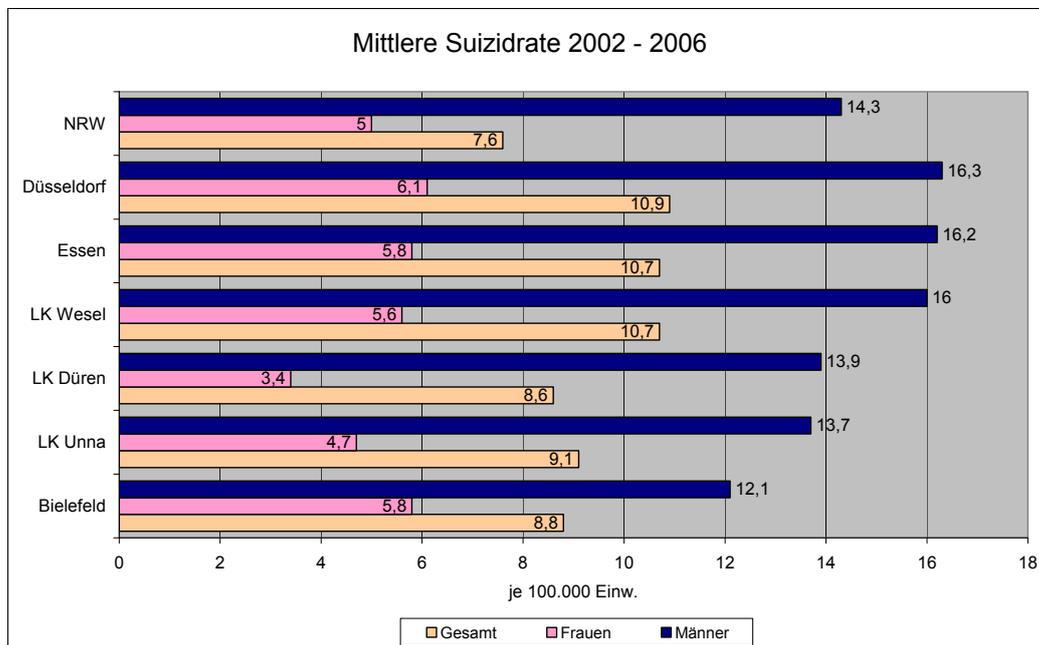


Abb. 3-21. Suizide je 100.000 Einwohner – Mittelwert 2002 – 2006 (LDS NRW, eig. Berechnung)

Zumindest indirekte Hinweise auf das Auftreten erheblicher psychosozialer Lebenskrisen in der Bevölkerung liefert die Anzahl von *Unterbringungen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutz-*

¹⁵ In Anbetracht der relativ niedrigen Raten wurde zum Ausgleich etwaiger Zufallsschwankungen die mittlere Suizidrate für die Jahre 2002 bis 2006 zugrunde gelegt.

maßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG). Zwar lässt sich hieraus kein Rückschluss auf die Prävalenz interventionsbedürftiger psychischer Störungen ziehen, wohl aber die Häufigkeit behördlichen Eingreifens bei Selbst- und/oder Fremdgefährdung einschätzen.

Im Jahr 2006 wurden in insgesamt N = 20.201 Fällen Unterbringungen nach dem PsychKG vorgenommen, wobei auch hier Männer deutlich häufiger in Erscheinung getreten sind als Frauen. Deutlich über dem Landesdurchschnitt von 112,0 Unterbringungen pro 100.000 Einwohner liegen die Städte Bielefeld, Düsseldorf und Essen, mithin die am dichtesten besiedelten Flächen der ausgewählten Regionen. Gegen die Hypothese einer Kumulation psychosozialer Krisensituationen bei erheblicher sozialer Dichte in den Städten spricht allerdings der Befund, dass der bevölkerungsärmste und am geringsten besiedelte Landkreis Düren im Jahr 2006 von allen Projektgebieten die höchste Anzahl an Unterbringungen nach dem PsychKG (211,1 pro 100.000 Einwohner) aufweist. Möglicherweise ist hier die soziale Kontrolle bzw. die Einbindung der Rheinischen Landeskliniken in das Versorgungsnetzwerk stärker ausgeprägt als andernorts.

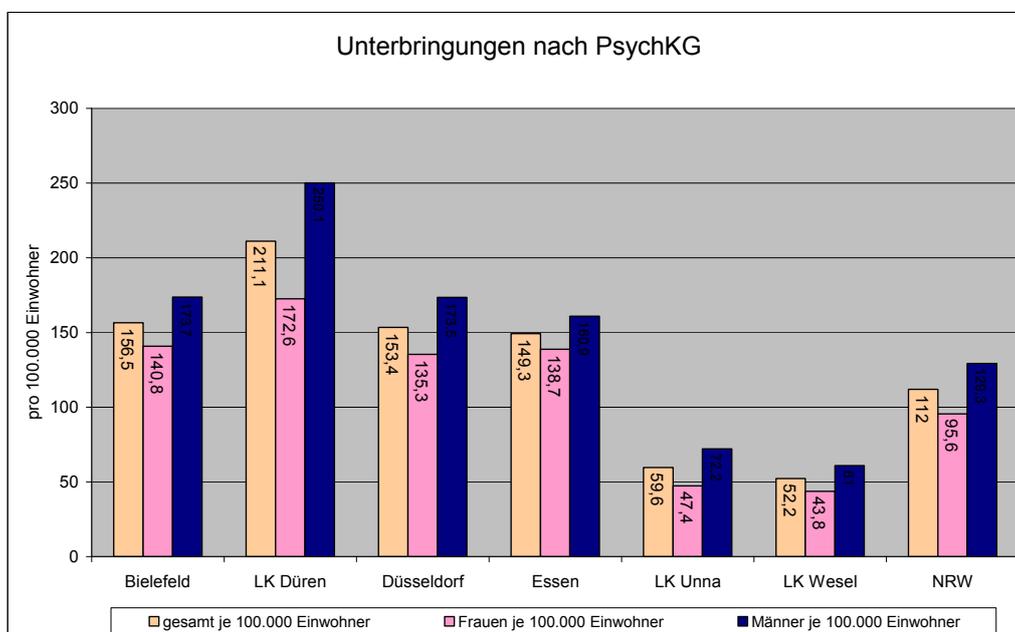


Abb. 3-22. Unterbringungen nach PsychKG 2006
Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW, eigene Darstellung)

Ehescheidungen

Im Hinblick auf das spezifische Untersuchungsanliegen soll abschließend das *Trennungs- und Scheidungsverhalten* untersucht werden, um Bezugsgrößen für die Bewertung gewaltförmiger Beziehungskonflikte in den Projektgebieten zu erhalten. Verwertbare Daten liegen zwar nur für eheliche Trennungsprozesse vor, doch erlauben diese eine grobe Schätzung der regionalen Basisraten von Ehescheidungen und insbesondere des Anteils strittig geführter Scheidungsverfahren. Auch hier werden aus methodischen Erwägungen jeweils die Durchschnittswerte der Jahre 2003 bis 2006 zugrunde gelegt.

Tabelle 3-12. Kontextindikatoren „Ehescheidungen“ (LDS NRW, eigene Berechnungen)

	Bielefeld	Düren	Düsseldorf	Essen	Unna	Wesel
Durchschnittliche Zahl der Ehescheidungen 2003 – 2006	882	805	1.592	1.591	1.179	1.385
Mittlere Ehedauer 2003 – 2006 in Jahren (Median)	10	12	10	10	12	12
Mittlere Quote der Antragstellungen durch Frauen 2003 – 2005 in %	58,8	49,8	50,9	55,4	44,7	47,2
Mittlere Quote strittiger Scheidungsverfahren 2003 – 2006 in %	3,2	14,2	5,1	39,2	3,0	3,6
Absolute Fallzahl der Ehescheidungen 2006	878	796	1.550	1.506	1.061	1.299
Absolute Fallzahl ehelicher Trennungsprozesse 2006	1.633	1.514	2.966	2.984	1.948	2.380

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass sich die (absolute) Häufigkeit der Scheidungszahlen in allen Regionen auf relativ konstantem Niveau mit leicht rückläufigem Trend bewegt. Dabei ist die Ehedauer in den Landkreisen (Median: 12 Jahre) durchgängig um zwei Jahre länger als in den Städten (Median: 10 Jahre). In den Landkreisen werden Scheidungen zudem überdurchschnittlich häufig durch Männer beantragt. Bielefeld imponiert hingegen als einzige Region, in der – gemessen am Landesdurchschnitt (55,3%) – Frauen unter den Antragstellern überrepräsentiert sind (58,8%).

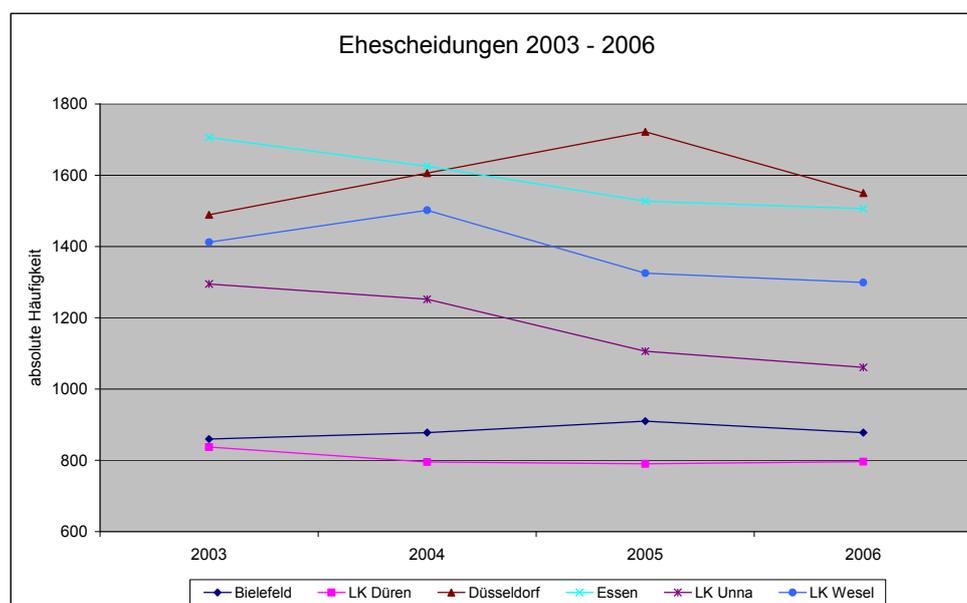


Abb. 3-23. Ehescheidungen im Zeitraum 2003 bis 2006 (LDS NRW, eigene Berechnung)

Der Anteil strittiger Scheidungen¹⁶ kann als ein Indikator für das Konfliktpotential der ehelichen Trennungsprozesse herangezogen werden. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede in der regionalen „Scheidungskultur“, die im Übrigen zeitlich überaus stabil sind. In keinem Projektgebiet ist der Anteil strittiger Scheidungen mit knapp 40% so hoch wie in Essen, so dass hier von einer erhöhten Basisrate konflikthafter Scheidungsprozesse auszugehen ist. Allen Projektgebieten ist gemeinsam,

¹⁶ Strittige Scheidungen erfasst über die Summe der Scheidungsverfahren, die ohne Zustimmung eines Ehepartners beantragt worden sind

dass strittige Scheidungsverfahren überwiegend auf den Widerstand von Ehemännern zurückzuführen sind, wobei dies in den Städten Düsseldorf und Bielefeld bei etwa 7 von 10 Scheidungen überdurchschnittlich häufig der Fall ist.

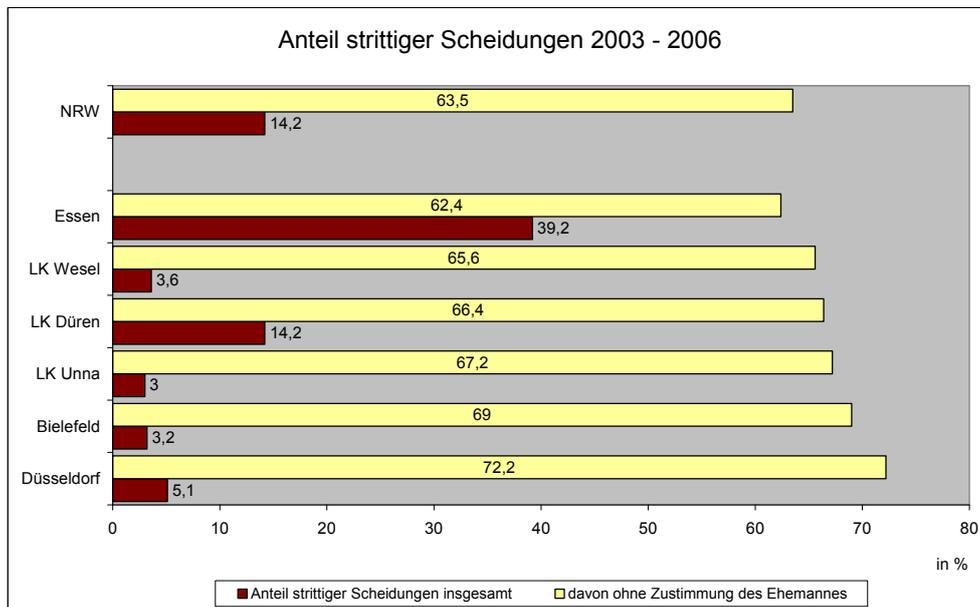


Abb. 3-24. Anteil strittiger Scheidungen 2003 – 2006 (mittlere Quoten; LDS NRW, eigene Berechnung)

Um für das Referenzjahr 2006 die Gesamtzahl ehelicher Trennungskonflikte einschätzen zu können, wurden neben den in 2006 geschiedenen Ehen die laufenden Scheidungsverfahren miteinbezogen, die erst im Folgejahr nach ein- bzw. dreijähriger Trennungsphase gerichtlich entschieden wurden. Damit ergeben sich zumindest für die ehelichen Lebensgemeinschaften Anhaltspunkte für die Grundgesamtheit potentiell konfliktträchtiger Trennungsfälle in den Projektgebieten. Mit gut 3.000 Fällen liegt die Anzahl anhängiger Scheidungsverfahren in den Städten Düsseldorf und Essen etwa doppelt so hoch wie im Landkreis Düren oder aber der Stadt Bielefeld.

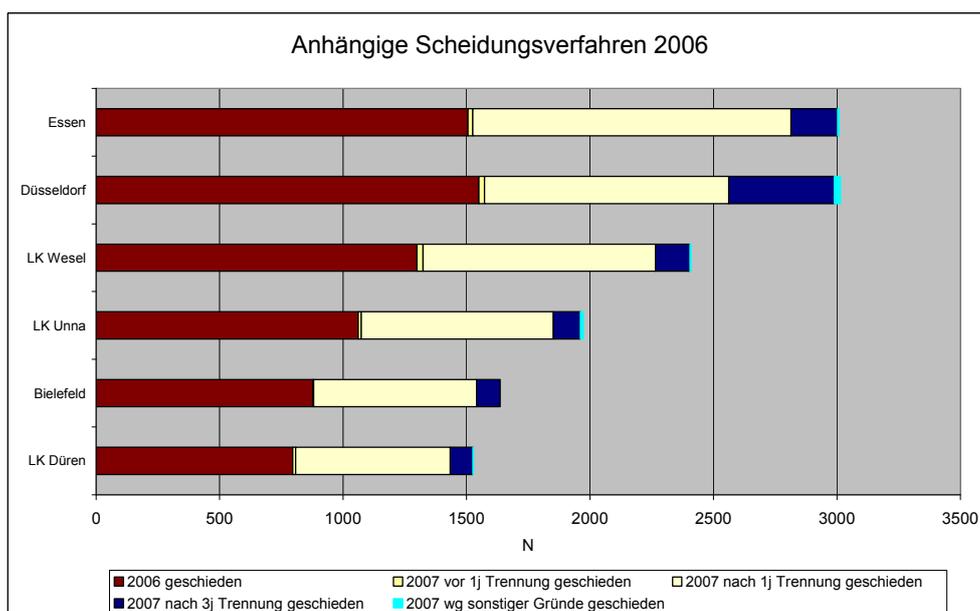


Abb. 3-25. Gesamtzahl der anhängigen Scheidungsverfahren im Jahr 2006 (LDS NRW, eigene Berechnung)

3.5 Partizipation am gesellschaftlichen Leben

Bekanntermaßen wird die soziale Lebenssituation entscheidend geprägt durch die Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen. Der Zusammenhang zwischen sozialem Status, Erwerbsbeteiligung, strukturellem Stress und häuslicher Gewalt ist hinreichend belegt. Als Indikatoren für die Partizipation am Erwerbsleben werden die Variablen Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit sowie die Wahlbeteiligung erhoben.

Auch wenn das Jahr 2006 durch einen wirtschaftlichen Aufschwung gekennzeichnet war – das reale nordrhein-westfälische Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist im Vergleich zum Vorjahr um 2,4% gestiegen –, ist seit einigen Jahren bundesweit ein Arbeitsplatzabbau festzustellen (LDS NRW, „Sozialbericht NRW 2007“). Auch die Projektgebiete sind von dieser bundesweiten Entwicklung nicht ausgenommen. Der höchste Arbeitsplatzabbau im Zeitraum 2001 bis 2006 von über 8% ist in der Stadt Essen zu beobachten, der auf wirtschaftliche Probleme der Stadt zurückzuführen ist. Bielefeld und der Kreis Wesel folgen mit -6,5%. Am vergleichsweise solidesten zeigt sich die Arbeitsplatzsituation im Kreis Unna und in Düsseldorf. Alle ausgewählten Regionen schneiden im Vergleich zum Bundesdurchschnitt allerdings relativ moderat ab (Bertelsmann Stiftung, 2005). Trotz relativ günstiger Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt weist der Landkreis Unna die niedrigste Erwerbstätigenquote aller Regionen auf, die zudem deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt. Die Spitzenposition nimmt hier Düsseldorf ein, während Düren insbesondere hinsichtlich der Erwerbsbeteiligung der männlichen Bevölkerung nahezu gleichrangige Quoten aufweist.

Tabelle 3-13. Kontextindikatoren „Partizipation am gesellschaftlichen Leben“ (LDS NRW, eigene Berechnung)

	Bielefeld	Düren	Düsseldorf	Essen	Unna	Wesel	NRW	Ø KPBs
Arbeitsplatzentwicklung 2001 – 2006* in %	- 6,5	- 5,7	- 4,1	- 8,8	- 3,1	- 6,5		- 5,8
Erwerbstätigenquote 2006 gesamt in %	65,4	65,0	68,9	64,8	60,9	64,0	64,9	64,8
Erwerbstätigenquote 2006 Männer in %	68,4	74,0	74,3	69,2	67,3	56,0	58,2	59,0
Erwerbstätigenquote 2006 Frauen in %	62,6	55,6	63,8	60,4	54,6	56,9	58,2	59,0
Arbeitslosenquote gesamt 2006 in %	13,0	11,3	12,4	15,3	13,1	9,6	11,2	12,5
Anteil ausländischer Arbeitsloser 2006 in %	32,8	**	24,4	36,5	32,8	23,2	26,4	29,9
Anteil von Langzeitarbeitslosen 2006 in %	46,5	**	61,5	56,0	44,6	43,2	45,1	50,4
Anteil von Wohngeldempfängern 2006 je 1.000 Einw.	8,4	5,9	11,1	7,7	8,8	7,0	8,0	8,2
Anteil von Obdachlosen 2006 je 100.000 Einwohner	71,3	36,0	190,6	38,9	28,8	78,7	83,4	74,1
Mittlerer Anteil von Obdachlosen 2002 - 2006 je 100.000 Einwohner	108,6	42,8	220,6	54,7	41,5	100,8	102,8	94,8
Wahlbeteiligung Kommunalwahl 2004 in %	53,8	58,6	53,1	49,5	55,6	56,0	54,4	54,4

* Quelle: Bertelsmann-Stiftung, Demographiebericht 2006

** Anmerkung: Für den LK Düren als Optionskommune liegen keine belastbaren Daten vor, so dass von einer Differenzierung nach dem Anteil von Ausländern und Langzeitarbeitslosen abgesehen wird.

Generell sind mehr Männer als Frauen in den Arbeitsmarkt integriert. Die Erwerbstätigenquote bei Männern ist durchschnittlich um 12% höher als bei Frauen. Die höchste Frauenerwerbstätigenquote verzeichnet Düsseldorf, gefolgt von Bielefeld. In den Landkreisen liegt der Anteil der erwerbstätigen Frauen demgegenüber deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

Zwischen 2001 und 2004 stieg die Arbeitslosenquote in allen Modellbehörden kontinuierlich an, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau. Dieses Phänomen kann auf den bundesweiten Arbeitsplatzabbau zurückgeführt werden. Die Stadt Bielefeld, die die höchste *Arbeitslosenquote* von allen Modellregionen aufwies (2001: 10,9% und 2004: 13,8%), war hiervon am stärksten betroffen. Überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenquoten wiesen auch Essen und der Landkreis Unna auf. Durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Jahr 2005 kam es in allen Projektgebieten zu einem sprunghaften Anstieg der Arbeitslosenquote. Aufgrund dieses methodischen Artefakts sind die Daten vor und nach 2005 nicht mehr vergleichbar.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt im Jahr 2006 bedingt durch die gesamtdeutsche Konjunktorentwicklung in allen Modellregionen wieder etwas beruhigt, auch wenn dies nicht automatisch auf einen Rückgang der Arbeitslosenzahlen schließen lässt. Hier kann sich auch die Zunahme der geringfügig bzw. Teilzeitbeschäftigten bzw. eine höhere Erwerbsbeteiligung der Frauen auf die Höhe der Arbeitslosenquote ausgewirkt haben.

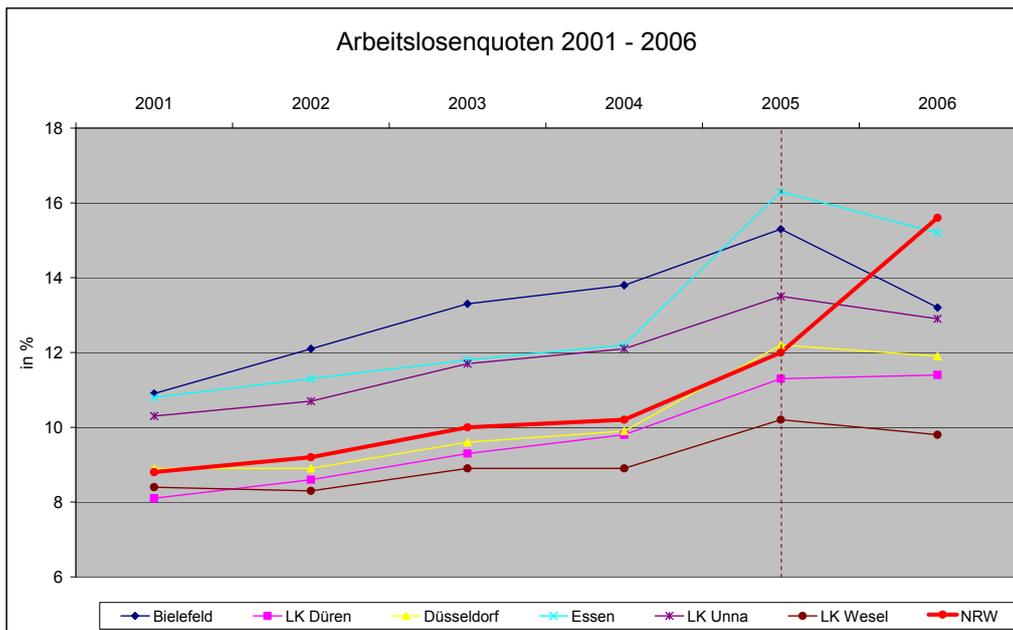


Abb. 3-26. Entwicklung der Arbeitslosenquote 2001 bis 2006 (LDS NRW, eigene Darstellung)

Essen, Bielefeld und der Landkreis Unna weisen von allen Modellregionen die höchsten Arbeitslosenquoten auf, die vornehmlich auf eine überdurchschnittlich hohe Erwerbslosigkeit von Ausländern zurückzuführen ist. Hier ist im Schnitt jeder dritte Arbeitslose nicht-deutscher Herkunft.

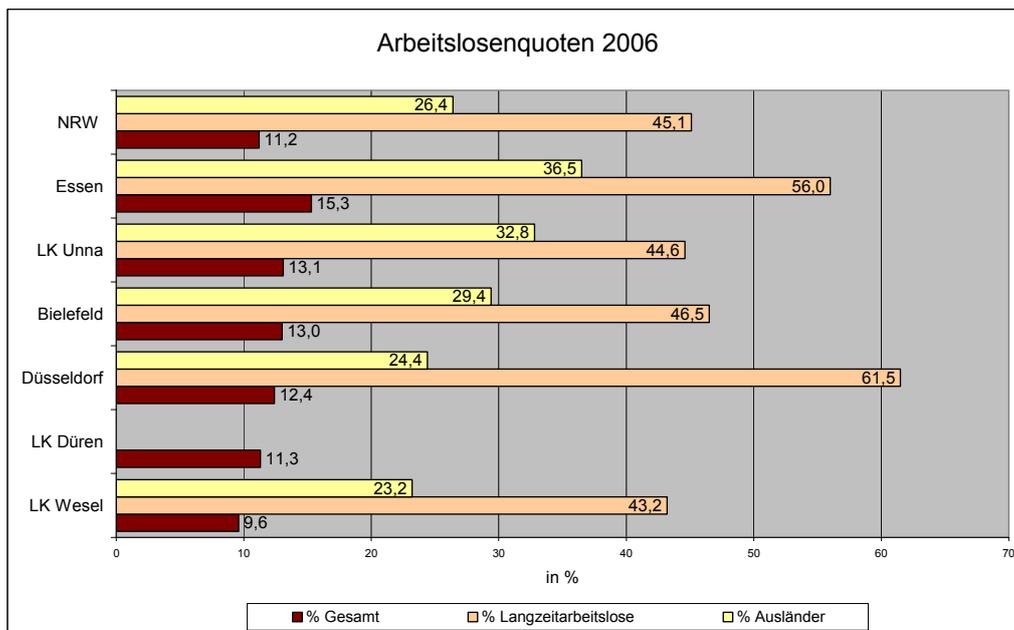


Abb. 3-27. *Arbeitslosenquoten Ende September 2006 (LöGD NRW, eigene Darstellung)*

Demgegenüber ist die soziale Lage in Düsseldorf durch den überdurchschnittlich hohen Anteil von Langzeitarbeitslosen (61,5%) geprägt, was auf eine Verfestigung von Armutslagen schließen lässt. Hiermit korrespondieren auch die Daten der Obdachlosen- und Wohngeldstatistik. In keinem anderen Projektgebiet leben so viele Menschen, die auf Wohngeld angewiesen bzw. wohnungslos sind wie in Düsseldorf. Angesichts der positiven sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen ist der erhebliche Anteil von Menschen, deren soziale Partizipationschancen längerfristig erheblich eingeschränkt sind, als deutlicher Hinweis auf eine Polarisierung der Sozialstruktur in Düsseldorf zu sehen. Demgegenüber sind in den Landkreisen Wesel und Düren bei durchschnittlicher Erwerbsbeteiligung die wenigsten Menschen von der Teilhabe an existentiellen Lebensbereichen ausgeschlossen.

Wahlbeteiligung

Die Wahlbeteiligung als Indikator für die politische Partizipation der Bevölkerung spiegelt die Identifikation mit der eigenen Region, aber auch mit dem demokratischen Wertesystem wider. Dass die Wahlbeteiligung mit sozio-ökonomischem Status, aber auch mit Gewaltkriminalitätsbelastung korreliert, ist hinreichend belegt (Strohmeier 2006). Im Durchschnitt beteiligten sich 54,4% der nordrhein-westfälischen Bürgerinnen und Bürger an der Kommunalwahl 2004. Dies entspricht der durchschnittlichen Wahlbeteiligung in allen Projektgebieten. Der Mittelwert verdeckt allerdings eine erhebliche Varianz; die Differenz zwischen der geringsten (Essen: 49,5%) und höchsten Wahlbeteiligung (LK Düren: 58,6%) beträgt über 9 Prozentpunkte. Grundsätzlich lag die Wahlbeteiligung in allen Landkreisen höher als in den Städten.

3.6 Psychosoziale Hilfe- und Versorgungsstruktur

Im Kontext häuslicher Gewalt stellt die Verfügbarkeit multidisziplinärer Netzwerke sowie das Vorhandensein angemessener psychosozialer Beratungs- und Betreuungsangebote einen Schlüsselfaktor für die Wirksamkeit präventiver Maßnahmen dar (Robinson 2006). Die Landesregierung NRW hat nach Inkrafttreten des § 34a PolG NW entsprechende Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung von Netzwerken ergriffen und u.a. Runde Tische und Arbeitskreise gefördert. Erste Evaluationsergebnisse weisen einerseits ein gut funktionierendes Netzwerk auf Landesebene, andererseits aber auch deutliche regionale Unterschiede aus (Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW, 2004).

Innerhalb aller Modellregionen sind in den vergangenen Jahren multidisziplinäre Netzwerke zur Stärkung der jeweiligen psychosozialen Hilfe- und Versorgungsstruktur im Bereich Häuslicher Gewalt entwickelt worden. Diese Netzwerke, die in den meisten Fällen als „Runde Tische“ bezeichnet werden, tragen seitdem maßgeblich zur Vernetzung und Koordination unterschiedlichster Projekte und Institutionen bei. Vor dem Hintergrund der unumstrittenen Bedeutung von Vernetzungsbestrebungen in Bezug auf die effektive Nutzung vorhandener Hilfestrukturen im Bereich häuslicher Gewalt wurde zu dieser Thematik eine *Dokumenten- und Interviewanalyse* durchgeführt, deren Ergebnisse im Folgenden skizziert werden. Die Grundlage der Dokumentenanalyse bilden hierbei sowohl die allgemein verfügbaren Medien wie Broschüren, Infoblätter etc. sowie die jeweiligen Internetpräsenzen der Netzwerke und der ihnen zugehörigen Institutionen. Weiterhin wurden im Zuge der Teilnahme an Sitzungen der Runden Tische bzw. vergleichbarer Einrichtungen Gruppeninterviews mit hieran beteiligten Mitgliedern geführt, deren Ergebnisse ebenfalls in die folgende Dokumentation einfließen.

Ergänzt werden die Ergebnisse um Erkenntnisse bezüglich regionaler Besonderheiten des polizeilichen Opferschutzes, die im Rahmen von *Gruppeninterviews mit den Opferschutzbeauftragten* der Modellbehörden generiert werden konnten. Hier sind insbesondere Unterschiede bezüglich der jeweiligen Ausrichtung des Opferschutzes innerhalb der Modellbehörden von Bedeutung, die die jeweilige konkrete Arbeitsweise der Opferschutzbeauftragten widerspiegeln. Ob der Vielfältigkeit der konkreten Arbeitsweisen und mannigfaltiger Unterschiede hinsichtlich personeller Zusammensetzung, Arbeitsweise und Schwerpunktsetzung innerhalb der in den einzelnen Modellregionen tätigen Netzwerke, erfolgt die Dokumentation zu dieser Thematik in Form einer Einzelübersicht.

Versorgungssituation im Bereich Häuslicher Gewalt in Bielefeld

Die Aufgabe der Vernetzung der im Stadtgebiet Bielefeld tätigen staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, die sich im Bereich des Opferschutzes im Bereich Häuslicher Gewalt engagieren, fällt seit Anfang 1999 vornehmlich dem „Bielefelder Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt“ zu. Einst aus der Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen“ des „Sozial- und Kriminalpräventiven Rates“ Bielefeld hervorgegangen, stellt das Interventionsprojekt derzeit das zentrale Vernetzungsinstrument der Stadt dar. Im Unterschied zu den anderen hier untersuchten Modellbehörden ist die Funktionsweise des Bielefelder Interventionsprojekts weniger auf eine zentrale Entscheidungsebene, etwa im Sinne eines „Runden Tisches“ ausgerichtet, sondern unterteilt sich in mehrere thematisch abgegrenzte Arbeitsgruppen. So umfasst das „Bielefelder Interventionsprojekt gegen Häusliche Gewalt“ derzeit acht

Arbeitsgruppen, die sich mit unterschiedlichen Aspekten des Themenbereichs Häusliche Gewalt befassen und unabhängig voneinander tagen. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen ist hierbei je nach Themengebiet unterschiedlich, stets sind jedoch Vertreterinnen und Vertreter der Polizei wie auch der Gleichstellungsstelle beteiligt und maßgeblich in die Projektarbeit involviert.

Tabelle 3-14. *Bielefelder Interventionsprojekt gegen Häusliche Gewalt (Stand: Februar 2008)*

Bielefelder Interventionsprojekt gegen Häusliche Gewalt (Stand: Februar 2008)	
Gründung	Initiierung in 1999
Anlass für Gründung (Initiator/en)	Studie zu Tötungsdelikten im Bezirk Detmold (1995-1999), initiiert durch Leiterin des Kommissariats Vorbeugung der Polizei und Leiterin der Gleichstellungsstelle als Ergebnis der Zusammenarbeit in AG „Gewalt gegen Frauen“
Koordinator/en	Leiterin des Kommissariats Vorbeugung der Polizei und Leiterin der Gleichstellungsstelle
Beteiligte Institutionen/ Organisationen	Je nach AG unterschiedlich, in jeder AG sind Polizei und Gleichstellungsstelle vertreten <i>Beispiel:</i> AG „Kinder in Gewaltbeziehungen“: Ärztliche Beratungsstelle für Kinder, Erziehungsstelle für Kinder, Beratungsstelle AWO, stationäre Kinder und Jugend-Hilfeeinrichtung, Opferschutzbeauftragte der Polizei, Jugendamt, etc.
Tagungsmodus	Je nach AG unterschiedlich
Tagungsort	Je nach AG unterschiedlich
Arbeitsgruppen	„Polizeilicher Erstkontakt“, „Hilfe/ Unterstützung für die Opfer“, „Hilfe für Migrantinnen“, „Strafrecht und Zivilrecht“, „Arbeit mit Tätern“, „Gesundheitliche Versorgung“, „Kinder in Gewaltbeziehungen“, „Nachbarschaft gegen Gewalt“

Diese Tätigkeit in vergleichsweise kleinen Gruppen berge, so das Ergebnis der Gruppendiskussion, u.a. den Vorteil, dass neben vermehrter Transparenz und einem größeren Verständnis unter den Beteiligten, die verstärkten persönlichen Kontakte zu einer größeren Zuverlässigkeit innerhalb der Arbeitsgruppen führten. Allgemein wird die Arbeit des „Bielefelder Interventionsprojektes“ von den befragten Beteiligten positiv bewertet – eine Einschätzung, die durch eine Auswertung des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie untermauert wird, die dem Bielefelder Interventionsprojekt sowohl einen effektiven Vernetzungszusammenhang als auch die Nutzung geeigneter Verfahrensweisen bescheinigt.

Versorgungssituation im Bereich Häuslicher Gewalt in Düren

Die Vernetzung der verschiedenen im Kreis Düren tätigen Hilfseinrichtungen wird organisiert und koordiniert von dem im Jahr 2000 gegründeten „Runden Tisch gegen Gewalt an Frauen“. Unter der Leitung der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises treffen sich hier viermal jährlich diejenigen Institutionen und Vereine Dürens, die in der Thematik häuslicher Gewalt engagiert sind. Die Organisationsstruktur des „Runden Tisches gegen Gewalt an Frauen“ im Kreis Düren umfasst zudem vier Arbeitsgruppen, die mit jeweils unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkten des Dürener Netzwerkes befasst sind.

Tabelle 3-15. *Runder Tisch gegen Gewalt an Frauen in Düren* (Stand: September 2007)

	Runder Tisch gegen Gewalt an Frauen in Düren (Stand: September 2007)
Gründung	April 2000
Anlass für Gründung (Initiator/en)	Impuls durch Gleichstellungsbeauftragte und Dürener Beratungsstelle
Koordinator/en	Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Düren
Beteiligte Institutionen/ Organisationen	Justiz, Krankenhäuser, Polizei, Notfallseelsorge, Jugendamt, Sozialamt, Gesundheitsamt, Weißer Ring, Frauenberatungsstellen, kommunale Gleichstellungsstellen/ Frauenbüros, Dezernenten der Kreisverwaltung, weitere Beratungsstellen (Drogenberatung, Schwangerschaftsberatung), etc.
Tagungsmodus	Runder Tisch: viermal jährlich Arbeitsgruppen: sechsmal jährlich (in konkreten Umsetzungsphasen bis zu 14-tägig)
Tagungsort	Kreisverwaltung Düren
Arbeitsgruppen	„Koordination“, „Gesundheit“, Öffentlichkeitsarbeit“, „Täterberatung“

Im Rahmen des Gruppeninterviews mit Mitgliedern des „Runden Tisches gegen Gewalt an Frauen“ im Kreis Düren wurde von den Befragten ein vornehmlich positives Fazit gezogen. Insbesondere der Aspekt der bislang problemlos verlaufenden Vernetzung der beteiligten Institutionen und Organisationen wurde in diesem Zusammenhang herausgestellt, wobei der Kontinuität der Zusammenarbeit, den hiermit verbundenen vielfältigen persönlichen Kontakten und dem allgemein großen Engagement der Teilnehmer eine besonders positive Wirkung zugeschrieben wurde.

Versorgungssituation im Bereich Häuslicher Gewalt in Düsseldorf

In der Stadt Düsseldorf bildet die Fachgruppe „Häusliche Gewalt“ des Düsseldorfer „Kriminalpräventiven Rates“ das Äquivalent zu den in anderen Modellbehörden mit dem Begriff „Runder Tisch“ bezeichneten Institutionen. Innerhalb dieser Fachgruppen finden sich sowohl Vertreter der Polizei und der Gleichstellungsstelle als auch Mitarbeiter des für die konkreten Vernetzungstätigkeiten maßgeblichen Frauenbüros der Stadt Düsseldorf.

Im Zuge der Gruppendiskussion wurde von den Mitgliedern der Fachgruppe „Häusliche Gewalt“ des „Kriminalpräventiven Rates“ der Stadt Düsseldorf insbesondere die Anerkennung und Integration sowie – hiermit verbunden – die fortdauernde Existenz der Fachgruppe „Häusliche Gewalt“ in die institutionelle Struktur des „Kriminalpräventiven Rates“ positiv hervorgehoben.

Von besonderer Bedeutung sei zudem die im Jahr 2006 vorgenommene Umsetzung des Täterkonzeptes in Fällen häuslicher Gewalt (siehe auch: Düsseldorfischer Prävention: „Jahresbericht der Geschäftsstelle 2006“, Kriminalpräventiver Rat Düsseldorf).

Tabelle 3-16. *Fachgruppe „Häusliche Gewalt“ in Düsseldorf (Stand: September 2007)*

	Fachgruppe „Häusliche Gewalt“ in Düsseldorf (Stand: September 2007)
Gründung	1998
Anlass für Gründung (Initiator/en)	Fachtagung „Düsseldorfer Forum gegen Gewalt in Beziehungen“
Koordinator/en	Leitung der Fachgruppe „Häusliche Gewalt“ durch Internationales Frauenhaus der AWO Zentrale Koordinierungsstelle: Frauenbüro der Stadt Düsseldorf (früher: Gleichstellungsstelle)
Beteiligte Institutionen/ Organisationen	Justiz, Polizei (Kriminalität und Vorbeugung, Operativer Dienst, Opferschutz), (Jugend-) Gerichtshilfe, Ärzte, ARGE, Jugendamt, Gesundheitsamt, Beratung für Haftentlassene, Diakonie, etc.
Tagungsmodus	Sechsmal jährlich Dreimal jährlich Netzwerktreffen in kleinem Kreis Unterarbeitsgruppen tagen je nach Bedarf
Tagungsort	Rathaus Düsseldorf
Arbeitsgruppen	„Kinder und Häusliche Gewalt“, Migration“, Täterarbeit“, „ARGE“, u.a.

Versorgungssituation im Bereich Häuslicher Gewalt in Essen

Seit März 2002 fällt die Aufgabe der Koordination und Vernetzung der verschiedenen im Bereich häuslicher Gewalt tätigen Organisationen und Institutionen in Essen dem „Runden Tisch gegen häusliche Gewalt“ zu. Anders als in den anderen Modellbehörden entscheidet der „Runde Tisch gegen häusliche Gewalt“ in Essen je nach konkreter Bedarfslage hinsichtlich etwaiger anstehender Projekte über die konkrete Zusammensetzung und Zielorientierung temporär einzurichtender Arbeitsgruppen.

Tabelle 3-17. *Runder Tisch gegen Häusliche Gewalt in Essen (Stand: Februar 2008)*

	Runder Tisch gegen Häusliche Gewalt in Essen (Stand: Februar 2008)
Gründung	März 2002
Anlass für Gründung (Initiator/en)	Impuls durch Gleichstellungsstelle der Stadt Essen
Koordinator/en	Gleichstellungsstelle und Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Essen
Beteiligte Institutionen/ Organisationen	Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktregelung im Landesbezirk Essen, Psychologische Beratungsstellen für Frauen, Frauen-Treff und Beratung, Frauenhaus Essen, Justiz, Polizei, Job-Center-Nord, Deutscher Kinderschutzbund e.V., Integrationsbeirat Essen, Rheinische Kliniken Essen/Traumaambulanz, Stadtverwaltung, Sozialamt, Jugendamt/Soziale Dienst, Diakonie, etc.
Tagungsmodus	Dreimal jährlich und nach aktuellem Bedarf
Tagungsort	Gleichstellungsstelle der Stadt Essen
Arbeitsgruppen	flexibel

Die befragten Mitglieder des „Runden Tisches gegen häusliche Gewalt“ der Stadt Essen haben u.a. Aspekte wie die rege Beteiligung der mit diesem Themengebiet befassten Institutionen und Organi-

sationen, den fruchtbaren Austausch und die wachsende Akzeptanz zwischen Teilnehmern unterschiedlicher Tätigkeitsfelder sowie eine begrüßenswerte Minimierung bürokratischer Notwendigkeiten positiv hervorgehoben. Weiterhin komme dem „Runden Tisch gegen häusliche Gewalt“ eine zentrale Rolle hinsichtlich der Vereinfachung von Informationswegen zu, die für ein effektives Fallmanagement unerlässlich ist.

Von Seiten der polizeilichen Behördenvertreter wurde darauf verwiesen, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 34a PolG NW die Implementierung von Hilfenetzwerken erst begonnen wurde, so dass man zunächst vor der Herausforderung gestanden habe, die notwendigen Kooperationsstrukturen parallel zur Umsetzung des polizeilichen Interventionsprogramms zu etablieren.

Versorgungssituation im Bereich häuslicher Gewalt in Unna

Im Kreis Unna obliegt der Aufgabenbereich der Vernetzung der ansässigen Hilfsorganisationen im Bereich häuslicher Gewalt seit 1998/99 dem „Runden Tisch gegen häusliche Gewalt“. Als maßgeblich für die Bildung wie auch für die Aufrechterhaltung des „Runden Tisches gegen häusliche Gewalt“ in Unna haben sich bislang vor allem die örtliche Gleichstellungsstelle sowie das bereits seit 1986 tätige „Frauenforum im Kreis Unna“ erwiesen.

Im Zuge der Gruppendiskussion mit Mitgliedern des „Runden Tisches gegen häusliche Gewalt“ im Kreis Unna fand u.a. die von Beginn an reibungslos verlaufende Zusammenarbeit mit der örtlichen Kreispolizeibehörde positive Resonanz. Insbesondere die seit 1999 intensiviertere Tätigkeit der örtlichen Polizei im Bereich des Opferschutzes sei der raschen Vernetzung relevanter Institutionen zuträglich gewesen.

Tabelle 3-18. *Runder Tisch gegen Häusliche Gewalt in Unna* (Stand: September 2007)

	Runder Tisch gegen häusliche Gewalt in Unna (Stand: September 2007)
Gründung	Initiierung 1998, Auftaktveranstaltung im Juni 1999
Anlass für Gründung (Initiator/en)	Fachtagung „Interventionsprojekt: Gewalt gegen Frauen“ (1998)
Koordinator/en	Jeweils Vertreterinnen der Gleichstellungsstelle des Kreises und der Stadt Unna, des Frauenforums im Kreis Unna e.V., der Frauen und Mädchenberatungsstelle
Beteiligte Institutionen/ Organisationen	Justiz, Polizei, Medizin, Gleichstellungsstellen, evangelische Kirche, Diakonisches Werk, Frauenforum im Kreis Unna e.V., Frauennotruf, Frauenberatungsstelle, Frauenhaus, Kinderschutzbund, Jugendamt, Weißer Ring, Schulen, Wildwasser e.V., etc.
Tagungsmodus	zweimal jährlich
Tagungsort	Kreishaus Unna – in Orientierungsphase auch innerhalb einzelner teilnehmender Institutionen selbst
Arbeitsgruppen	flexibel – temporär etwa AG „Gesundheit“, AG „Kinder- und Jugend“, AG „Öffentlichkeitsarbeit“

Versorgungssituation im Bereich häuslicher Gewalt in Wesel

Im Zentrum der Vernetzungsbestrebungen im Bereich der Hilfs- und Beratungsstrukturen im Kreis Wesel steht seit 1999/2000 der „Runde Tisch gegen häusliche Gewalt an Frauen und Kindern im Kreis Wesel“. Der Organisationsstruktur in einigen anderen hier diskutierten Regionen ähnlich, steht hier eine personell begrenzte „Koordinierungsgruppe“ im Mittelpunkt, der wiederum verschiedene themenspezifische Arbeitsgruppen untergeordnet sind.

Tabelle 3-19. *Runder Tische gegen Häusliche Gewalt an Frauen und Kindern Wesel (Stand: April 2007)*

	Runder Tisch gegen Häusliche Gewalt an Frauen und Kindern im Kreis Wesel (Stand: April 2007)
Gründung	Initiierung 1999 Auftaktveranstaltung im Januar 2000
Anlass für Gründung (Initiator/en)	Vom „Arbeitskreis Wesel“ durchgeführte Fachtagung zum Thema „Häusliche Gewalt“ (1999)
Koordinator/en	Koordinierungsgruppe unter Leitung der Gleichstellungsbeauftragten
Beteiligte Institutionen/ Organisationen	Polizei, Beratungsstelle, „Frauen helfen Frauen“, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt und des Kreises, Frauenberatungsstelle, Weißer Ring, Opferschutzbeauftragte der Polizei, Staatsanwaltschaft Moers, Schulen, Sportvereine, Jugendamt, etc.
Tagungsmodus	zweimal jährlich
Tagungsort	Kreishaus Wesel
Arbeitsgruppen	Derzeit drei Arbeitsgruppen: „Männer- und Täterarbeit“, „Kinder und Jugendliche“, „Fraueninfrastruktur“

Die Ergebnisse der mit Teilnehmern des „Runden Tisches gegen häusliche Gewalt an Frauen und Kindern im Kreis Wesel“ durchgeführten Gruppendiskussion lassen auf eine weitgehende Festigung des Weseler Netzwerkes in seiner Rolle als zentrale Vernetzungsinstanz schließen. Insbesondere die Funktion des Runden Tisches als Plattform zur Verbreitung relevanter Informationen, aber auch der mit der institutionellen Tätigkeit einhergehende Abbau von Berührungängsten unter den beteiligten Partnern fanden positive Erwähnung.

Aktuelle Problemstellungen und Bedarfskonstellationen

Neben den bereits im Rahmen obiger Einzeldarstellungen beispielhaft dokumentierten positiven Aspekten hinsichtlich der bisherigen Erfahrungen der einzelnen Vernetzungsorganisationen im Themenfeld „Häusliche Gewalt“, ergaben die hierzu durchgeführten Gruppeninterviews (N=6) auch Kritikpunkte und Verbesserungswünsche, welche im Folgenden in anonymisierter Form zusammengefasst werden. Die Analyse des Antwortverhaltens der befragten Mitglieder der jeweiligen Vernetzungsinstitutionen offenbart drei zentrale Problemstellungen, denen sich diese Organisationen gegenübersehen:

- Probleme in der Zusammenarbeit mit der Justiz (n=5 Nennungen)
- Probleme mit der Zusammenarbeit mit Jugendämtern (n=3 Nennungen)
- Finanzierungsprobleme (n=3 Nennungen)

Hinsichtlich etwaiger Probleme in der *Zusammenarbeit mit der Justiz* wurde im Rahmen der Gruppeninterviews explizit auf die fehlende Teilnahme von mit Fällen häuslicher Gewalt befassten Richtern und Richterinnen hingewiesen. Im Vergleich weniger problematisch wird die Kooperation mit Staatsanwaltschaften und Rechtsanwälten betrachtet.

Bezüglich konkreter Problemstellungen innerhalb der *Zusammenarbeit mit Jugendämtern* werden neben offenbar vielfach divergierender Sichtweisen hinsichtlich formeller Einordnung, Selbstverständnis und konkreter Verfahrensweisen im Einzelfall auch ein ausgeprägtes gegenseitiges Misstrauen sowie mangelnde Sensibilität angemahnt.

Weiterhin bereitet die *finanzielle Rahmensetzung* in einigen Fällen Schwierigkeiten, wobei zum einen die Abhängigkeit der Vernetzungsorganisationen im Hinblick auf die Finanzierung von Projekten und zum anderen der finanzielle Legitimierungsdruck der hier diskutierten Netzwerke Erwähnung finden. Hinzu kommen vereinzelt Probleme, die den zeitlichen Rahmen der institutionellen Tätigkeit betreffen, sowie solche, die sich auf Kompetenzfragen innerhalb der am Netzwerk beteiligten Partner beziehen.

Hinsichtlich der *Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kreispolizeibehörden* ergibt sich ein *überwiegend positives Bild*. So wurde nur in einer der Modellregionen auf Problemkonstellationen in diesem Bereich hingewiesen, die sich dort in erster Linie auf die Koordination administrativer Vorgehensweisen beziehen. In den fünf anderen Regionen hingegen wird die Zusammenarbeit weitgehend positiv bewertet.

Neben etwaigen Problemstellungen innerhalb der Tätigkeit der befragten Vernetzungsorganisationen wurden die Interviewpartnerinnen und –partner zudem zu ihren Zielen und Erwartungen befragt. Neben der Behebung der angesprochenen Kritikpunkte wurde in diesem Zusammenhang am häufigsten (n=3) der Wunsch nach der Schaffung einer hauptamtlichen Stelle für den Bereich der Koordinierung der im Bereich häuslicher Gewalt tätigen Hilfs- und Beratungsorganisationen geäußert. In zwei Fällen wurde darüber hinaus die Gründung einer entsprechenden Koordinierungsstelle erwähnt. Weiterhin wurden in Einzelfällen eine vermehrte Fortbildung für Polizeikräfte und die Implementierung von Projekten zur Arbeit mit Tätern als wünschenswert bezeichnet.

Versorgungsstrukturen hinsichtlich spezifischer Zielgruppen

Naturgemäß wenden sich die Hilfs- und Beratungsangebote innerhalb der Modellregionen vornehmlich an Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind. Neben diesen „klassischen“ Tätigkeitsfeldern sind jedoch in den vergangenen Jahren vielfach netzwerkinhärente Arbeitsgruppen entwickelt worden, die sich spezifischen Themenfeldern wie der Unterstützung für Mädchen und Migrantinnen widmen oder die Täterarbeit in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit rücken. Auf Basis der Analyse der Gruppeninterviews ergibt sich diesbezüglich folgendes Bild:

Tabelle 3-20. *Arbeitsgruppen zu speziellen Zielgruppen (N=6 Gruppeninterviews „Runde Tische“)*

	Bielefeld	Düren	Düsseldorf	Essen	Unna	Wesel
Mädchen/ Kinder	AG „Kinder in Gewalt- beziehungen“	---	AG „Kinder und häusliche Gewalt“	---	AG „Kinder und Jugend“	AG „Kinder und Jugendliche“
Migrantinnen	AG „Hilfe für Migrantinnen“	---	---	---	---	---
Täter	AG „Arbeit mit den Tätern“	Arbeitskreis „Täterberatung“	AG „Täterarbeit“	---	---	AG „Männer- und Täterarbeit“

Neben der Implementierung adressatenspezifischer Arbeitsgruppen wurden innerhalb der Modellregionen in einigen Fällen auch Beratungsangebote für Täter initiiert. Hinsichtlich der Beratung von Migrantinnen sind die Frauenberatungsstellen aller Modellregionen zwar auch für diese Zielgruppen sensibilisiert, spezielle Angebote, die sich ausschließlich an Migrantinnen als Opfer häuslicher Gewalt richten, gibt es jedoch nicht. Häufig bietet die jeweilige Personalstruktur allerdings die Möglichkeit einer muttersprachlichen Beratung.

Wenngleich alle Modellbehörden – bei regional unterschiedlicher Schwerpunktsetzung und Organisationsform – über vergleichbare Netzwerkerfahrungen berichten, so lässt sich doch in Bezug auf den Beginn des polizeilichen Interventionsprogramms im Jahre 2002 ein deutlicher Unterschied im Etablierungsgrad der vorhandener Strukturen konstatieren. Während Unna, Düsseldorf und Bielefeld seinerzeit bereits über etablierte Partnerschaftsstrukturen verfügten, hatte etwa die Polizei Essen parallel zur Umsetzung des § 34a PolG NW diese erst aufzubauen bzw. zu festigen.

Opferschutz in den Modellbehörden

Grundsätzlich wurde von den Opferschutzbeauftragten zwischen zwei verschiedenen Ansätzen des Opferschutzes unterschieden. Der Begriff des „zentral“ organisierten Opferschutzes bezeichnet in diesem Zusammenhang ein Procedere, das die Opferschutzbeauftragten selbst ins Zentrum beratender Tätigkeit rückt und erst in zweiter Linie auf die Vermittlung an Beratungsstellen und ähnliche Hilfsorganisationen zurückgreift. „Dezentraler“ Opferschutz hingegen beinhaltet eine hiervon abweichende Schwerpunktsetzung. Im Rahmen des „dezentralen“ Opferschutzes wird zunächst vor Ort durch die polizeilichen Einsatzkräfte abgeklärt, ob das jeweilige Opfer mit der Weiterleitung persönlicher Daten an entsprechende Hilfsorganisationen einverstanden ist. Bei diesbezüglicher Zustimmung erfolgt dann eine Kontaktaufnahme durch die – zumeist per Fax – informierten Beratungsstellen; persönliche Beratung durch den Opferschutzbeauftragten bildet hier demnach keinen Tätigkeitsschwerpunkt.

Zur Frage der Organisation des Opferschutzes in den Modellbehörden konnte im Rahmen einer Stalking-Fortbildungsveranstaltung am 30.05.2007 im IAF Neuss ein Gruppeninterview mit Opferschutzbeauftragten der Stadt Düsseldorf sowie der Kreise Düren, Unna und Wesel durchgeführt werden. Ob der eingangs erörterten Unterschiede in Bezug auf die grundsätzliche Ausrichtung der Opferschutzarbeit ergab sich hierbei hinsichtlich des jeweiligen Prozederes folgerichtig ein heterogenes Bild.

Innerhalb der einen „dezentralen“ Ansatz verfolgenden Kreispolizeibehörde Düren übermitteln die eingesetzten Beamten, so das Einverständnis des Opfers hierfür vorliegt, dessen persönliche Daten unverzüglich per Fax an die zuständige Frauenberatungsstelle, welche wiederum zeitnah den Kontakt zu den Betroffenen sucht. Die polizeilichen Opferschutzbeauftragten erhalten in der Folge eine Kopie der jeweiligen Anzeige und entscheiden dann, ob weitere Maßnahmen, wie etwa eine persönliche Kontaktaufnahme, im konkreten Fall durchzuführen sind. Ähnlich stellt sich die Situation in Düsseldorf dar. In Bielefeld obliegt dem dortigen Dienstleistungszentrum (DLZ) der Stadt in diesem Sinne eine zentrale Koordinierungsfunktion zwischen Polizei und Hilfs- bzw. Beratungsinstitutionen.

Hinsichtlich der Arbeitsweise innerhalb der beiden „zentral“ organisierten Kreispolizeibehörden Wesel und Unna ergeben sich dagegen deutliche Unterschiede. So erhalten Opfer häuslicher Gewalt in Wesel, nach Sichtung der Lagemeldung, nicht jedoch des jeweiligen Sachverhalts, zunächst zeitnah ein schriftliches Beratungsangebot. Erfolgt daraufhin eine positive Rückmeldung, wird die Geschädigte durch den Opferschutzbeauftragten zuhause aufgesucht und nach einem Beratungsgespräch gegebenenfalls an entsprechende Hilfseinrichtungen vermittelt. Demgegenüber sichten die Opferschutzbeauftragten in Unna über die Lagemeldung hinaus auch IGVP-Sachverhalte und Vernehmungsprotokolle. Daraufhin werden die Opfer häuslicher Gewalt telefonisch kontaktiert und Beratungstermine vereinbart. Im Rahmen des Beratungsgesprächs wird das Opfer zunächst ausführlich informiert und die Frage des Einverständnisses zur Weiterleitung persönlicher Daten an entsprechende Hilfsorganisationen erörtert. Bei entsprechendem Einverständnis werden die entsprechenden Institutionen telefonisch über die Sachlage in Kenntnis gesetzt. Abschließend erfolgt eine Rückmeldung seitens der Beratungsstelle an die zuständige Opferschutzbeauftragte.

Allen Kreispolizeibehörden standen zum Zeitpunkt der Befragung für den Bereich des Opferschutzes zwei Stellen zur Verfügung, wobei in Unna eine der beiden Stellen durch zwei Mitarbeiterinnen besetzt wurde und in Wesel zum Befragungszeitpunkt nur eine der dem Opferschutz vorbehaltenen Stellen besetzt war.

Angesichts der unterschiedlichen Ausrichtungen des Opferschutzes ergeben sich strukturelle Unterschiede in der konkreten Ausgestaltung der polizeilichen Opferbetreuung und personellen Ressourcenbindung in den Modellbehörden, die im Rahmen der Fallstudien entsprechend zu berücksichtigen sind.

Zusammenfassend lässt sich schlussfolgern, dass maßgebliche sozio-strukturelle Unterschiede in den Modellbehörden gegeben sind, die hinsichtlich ihres Einflusses auf polizeiliche Interventionen bei häuslicher Gewalt entsprechend zu berücksichtigen sind.

4. Häusliche Gewalt im polizeilichen Hellfeld

Um die polizeilichen Interventionen gegen häusliche Gewalt im Jahr 2006 evaluieren zu können, bedarf es zunächst Erkenntnisse darüber, in welchem Ausmaß die Modellbehörden bereits im Vorfeld mit diesem Phänomen und der Umsetzung der neuen gefahrenabwehrenden Maßnahmen befasst waren. Insofern verfolgt die Auswertung aggregierter Daten aus dem Zeitraum 2002–2005 zum einen das Ziel, einen Indikator für die deliktspezifische Kriminalitätsbelastung in jeder Region zu erhalten. Zum anderen soll ein Referenzwert bestimmt werden, um die bisherige Anwendungspraxis der Maßnahmen Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot vor Beginn des Erhebungsjahres 2006 abzubilden.

4.1 Aggregatdaten

Angaben zum polizeilichen Hellfeld häuslicher Gewalt können der PKS nicht entnommen werden, wurden aber über die Modellbehörden bereitgestellt. Dabei wurde ein Erfassungsschema zugrunde gelegt, das mit den Kategorien des jährlichen Kurzberichts des Innenministeriums NRW (Zahlen „Häusliche Gewalt“) korrespondiert. In Anbetracht der Tatsache, dass die Implementierung neuer gesetzlicher Regelungen durch ein Konglomerat unterschiedlichster Einflüsse überlagert werden kann, wurden zum Ausgleich zufälliger Schwankungen ausschließlich die mittleren Häufigkeitszahlen und Steigerungsraten im Zeitraum 2002 bis 2005 betrachtet.

Tabelle 4-1. Kontextindikatoren „Deliktspezifische Kriminalitätsbelastung Häusliche Gewalt“

	Bielefeld	Düren	Düsseldorf	Essen	Unna	Wesel	NRW
Mittlere Fallzahl 2002 – 2006 (absolut)	540	351	591,3	471,8	264,3	386,8	16240
Mittlere Häufigkeitszahl 2002 – 2005 je 100.000 Einwohner	165,1	128,7	103,2	80,4	78,8	81,0	89,9
Mittlere Quote der Wohnungsverweise 2002 – 2005 in %	26,4	55,3	30,3	46,9	40,4	30,7	41,9
Mittlere Quote der Opfervermittlungen an Beratungsstellen 2003 – 2006* in %	62,0	23,2	17,0	6,3	17,3	4,7	31,4

*Anmerkung: Da nicht alle Modellbehörden über belastbare Daten aus dem Jahr 2002 verfügen, wird hier das Intervall 2003 bis 2006 zugrunde gelegt.

Insgesamt imponieren die – in den vergangenen Jahren konstant – hohen Häufigkeitszahlen für die Polizeibehörden Bielefeld und Düren, die deutlich über dem Landesdurchschnitt NRW liegen. Hier wird man also nicht nur von einer besonderen deliktspezifischen Kriminalitätsbelastung, sondern demzufolge auch von einer dementsprechend hohen personellen Ressourcenbindung ausgehen müssen. Angesichts der sozio-strukturellen Unterschiede zwischen diesen beiden Regionen ist ein Rückschluss auf ausschließliche Kontexteffekte nicht gedeckt; es wird zu prüfen sein, ob die hohen Fallzahlen in beiden Modellbehörden möglicherweise auf unterschiedliche Tatkonstellationen zurückzuführen sind.

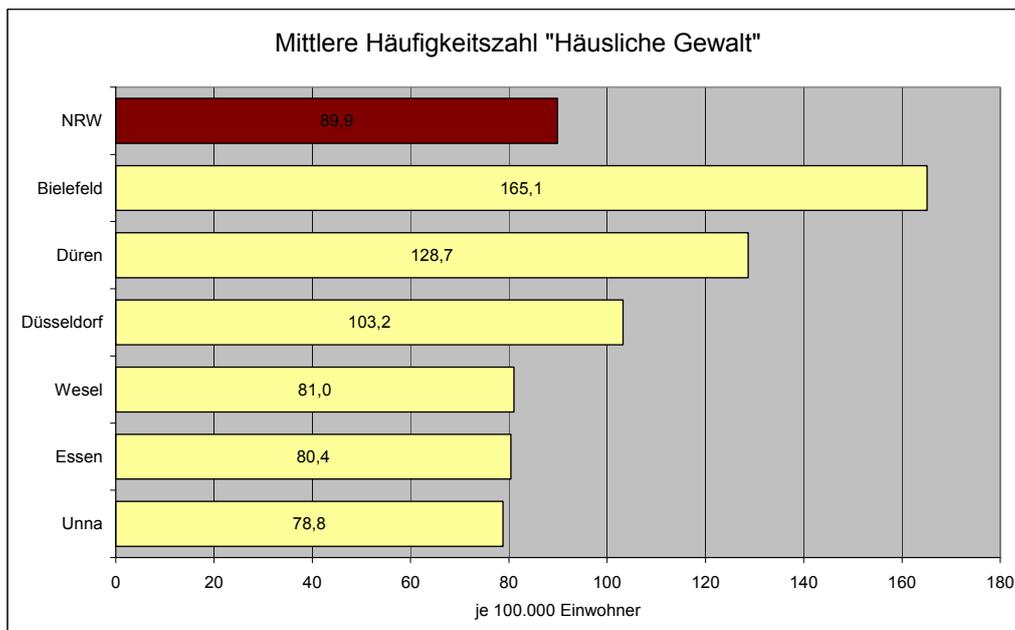


Abb. 4-1. Mittlere Häufigkeitszahlen „Häusliche Gewalt“ in den Jahren 2002 - 2005

Trotz unterschiedlicher Ausgangsniveaus ist in allen Modellbehörden in den Jahren von 2002 bis 2006 eine zunehmende Fallzahl zu verzeichnen, wobei für die Kreispolizeibehörden Unna und Wesel die größte Konstanz der absoluten Fallzahlen festzustellen ist.

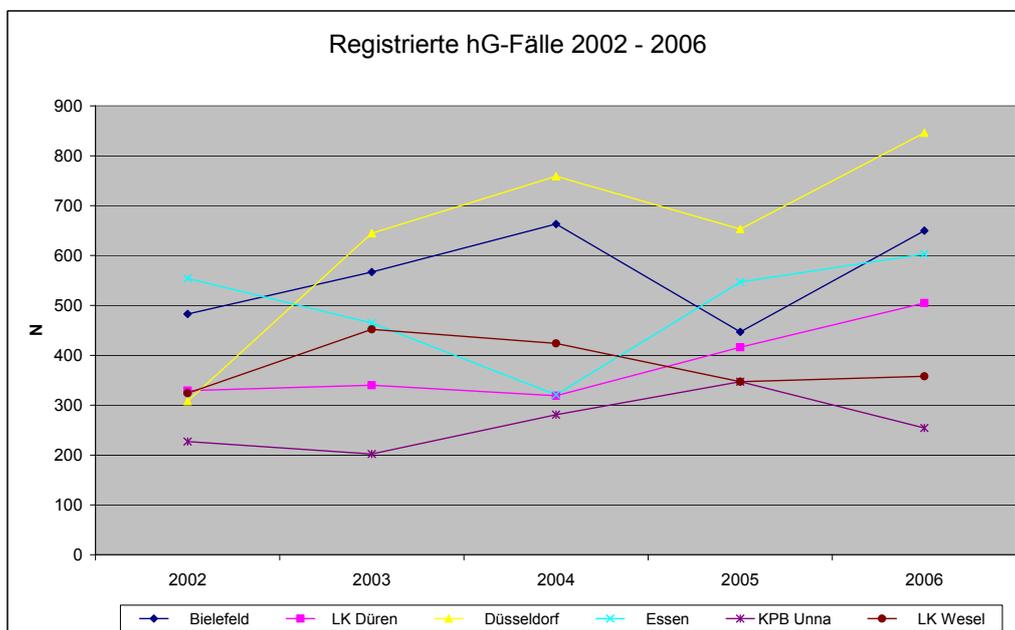


Abb. 4-2. Registrierte Fälle häuslicher Gewalt 2002 – 2006 (Daten der Modellbehörden)

Was die Verweisungspraxis seit Inkrafttreten des § 34a PolG NW betrifft, zeigen sich auf der Ebene aggregierter Daten eklatante Unterschiede zwischen den Regionen. Während Bielefeld als Kreispolizeibehörde mit der höchsten Häufigkeitszahl gleichzeitig die im Mittel niedrigste Quote an Wohnungsverweisungen aufweist (26,4%), liegt die Interventionshäufigkeit in Düren nahezu doppelt so

hoch. Es wird im Rahmen der Fallanalyse für das Jahr 2006 zu prüfen sein, ob diese gravierenden Unterschiede sozio-strukturellen Kontexteffekten (z. B. Anteil der Ein-Personen-Haushalte) geschuldet sind oder aber unterschiedliche polizeiliche Interventionsstrategien widerspiegeln.

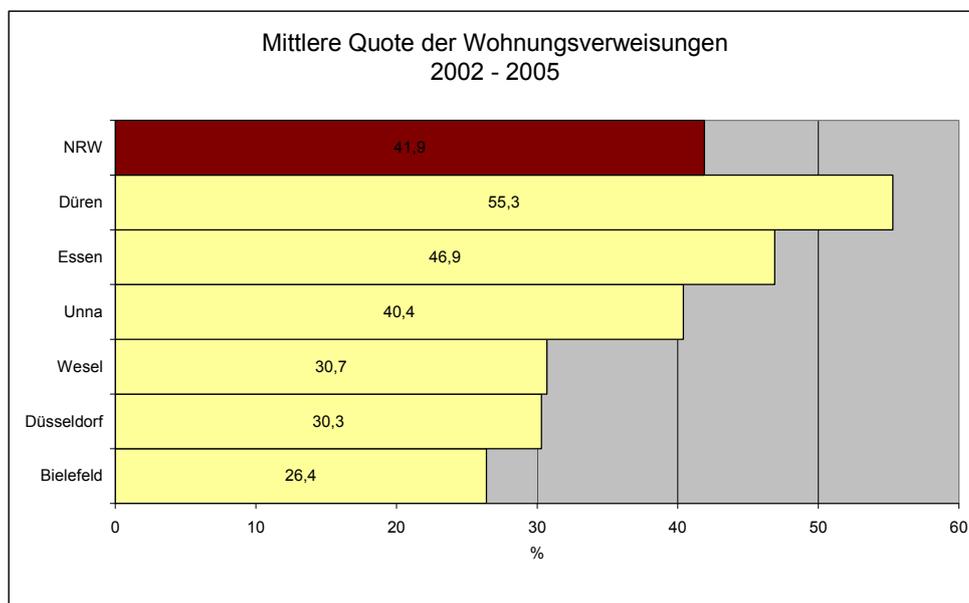


Abb. 4-3. *Mittlere Quote der Wohnungsverweisungen 2002 – 2005*
(Daten der Modellbehörden, eigene Berechnungen)

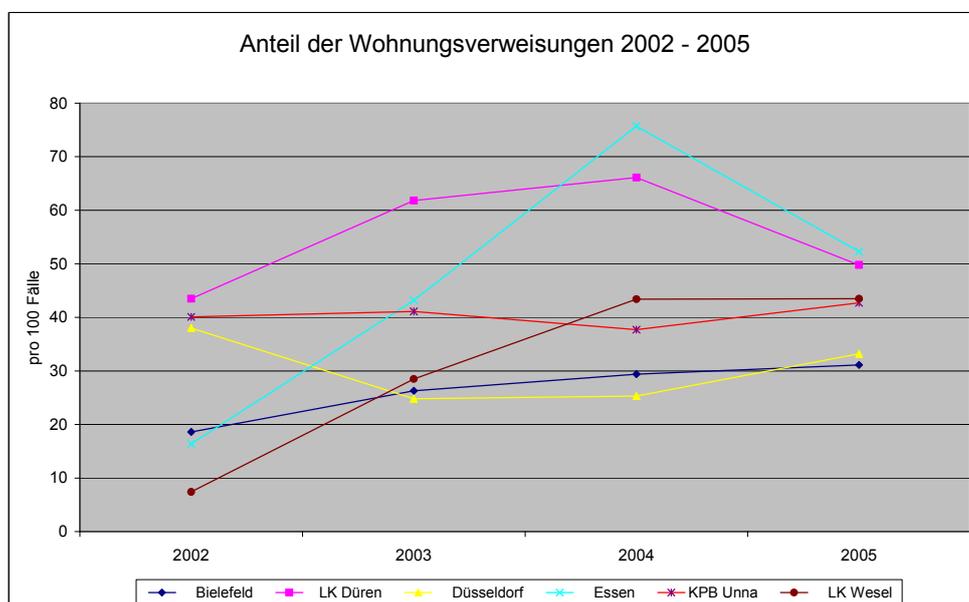


Abb. 4-4. *Prozentualer Anteil der Wohnungsverweisungen am Gesamtfallaufkommen*
(Daten der Modellbehörden; eigene Berechnungen)

Von allen Modellbehörden lässt sich erneut für die Kreispolizeibehörde Unna die höchste Konstanz in der Verweisungspraxis – auf Niveau des Landesdurchschnitts – konstatieren, was zunächst als Hinweis auf vergleichsweise stabile Verfahrensweisen gewertet werden kann. Für die Kreispolizeibehörden Essen und insbesondere Wesel lässt sich demgegenüber bei niedrigem Ausgangsniveau eine kontinuierliche Steigerung der Wohnungsverweisungen feststellen. Drei Jahre nach Inkrafttreten

des § 34a PolG NW konvergieren die Quoten der meisten Modellbehörden auf das Niveau der KPB Unna; d. h. im Mittel werden in etwa zwei von fünf Fällen häuslicher Gewalt Wohnungsverweise ausgesprochen. Lediglich für Bielefeld und Düsseldorf lässt sich eine vergleichsweise geringere Verweisungsquote konstatieren.

Die polizeilichen Behörden erfassen zudem jährlich die Zahl der an Beratungsstellen vermittelten Geschädigten. Die auf den ersten Blick gravierenden Unterschiede in der Vermittlungspraxis der einzelnen Behörden stellen sich allerdings als *methodisches Artefakt* dar.

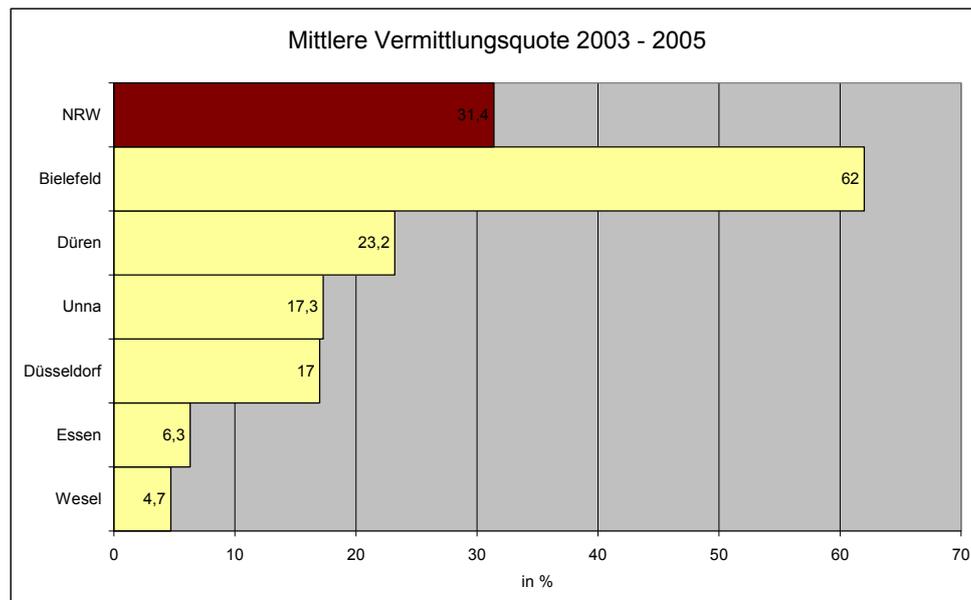


Abb. 4-5. *Mittlere Quote der Opfervermittlungen an Beratungsstellen*
(Daten der Modellbehörden, eigene Berechnungen)

So stellte sich im Rahmen der Ergebnisdiskussion mit den Behördenvertretern heraus, dass die Diskrepanzen auf unterschiedliche statistische Erhebungsmodalitäten zurückzuführen sind. Während beispielsweise in Bielefeld bereits die Aushändigung von Adressmaterialien als potentieller Vermittlungsakt registriert wird, erfolgt in Essen eine derartige Erfassung erst nach expliziter Rückmeldung von Beratungsstellen über tatsächlich erfolgte Beratungskontakte. Hier ist im Sinne der Gültigkeit und Vergleichbarkeit der amtlichen Statistiken eine Vereinheitlichung der Erfassungsmodalitäten dringend geboten. Für die Durchführung der Aktenanalysen hat dieser Befund zur Konsequenz, dass die entsprechenden Kategorien nach Aktenlage *nicht reliabel* erfasst und deshalb nicht in die weiteren Analysen miteinbezogen werden konnten.

4.2 Institutionelle Rahmenbedingungen aus Expertensicht

Wie bereits dargestellt, verfügten die einzelnen Modellbehörden im Erhebungsjahr 2006 über unterschiedliche Vorerfahrungen im Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt, aber insbesondere auch mit Vernetzungsaktivitäten. Aufgrund ihres vergleichsweise längeren „Vorlaufs“ wird man vor allem für das Bielefelder Interventionsprojekt (Lütgert 2005) und das Präventionsprojekt der KPB Unna (Menke &

Schilling 2006) einen relativen Erfahrungsvorteil in der polizeilichen Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes sowie des § 34a PolG NW annehmen dürfen. Dieser Aspekt wurde in Rahmen von Experteninterviews mit den jeweiligen Behördenvertretern vertieft. Neben Interviews mit Sachbearbeitern, die aktuell Fälle häuslicher Gewalt bearbeiten oder in der Vergangenheit bearbeitet haben, wurden auch Interviews mit Personen geführt, die aktuell eine Führungsposition in ihrer Behörde wahrnehmen.

Experteninterviews: Führungsebene

Pro Modellbehörde hat jeweils ein Experteninterview auf Leitungsebene stattgefunden; die Interviews wurden teilstandardisiert durchgeführt und hatten neben ablauforganisatorischen Aspekten insbesondere die Bewertung der „Reform“ bzw. der Einführung des § 34a PolG NW sowie etwaige Veränderungswünsche zum Inhalt. Da ein Teil der Befragten im Jahr 2006 andere Funktionsstellen bekleidete, waren praktische Detailfragen zur damaligen ablauforganisatorischen Praxis retrospektiv allerdings nicht mehr zuverlässig zu erheben. Nachfolgend werden die zentralen Ergebnisse der Experteninterviews thematisch geordnet zusammengefasst. Um die Anonymität der Interviewpartner zu wahren, wird auf die Mitteilung der Behördenzugehörigkeit sowie weiterer personenbezogener Daten bewusst verzichtet. Stattdessen werden Personenkennziffern (F₁ bis F₆) angeführt, um eine personale Zuordnung von Interviewpassagen möglich zu machen.

Allen Behörden gemeinsam ist die überwiegend positive Bewertung des polizeilichen Interventionsprogramms, auch wenn „*anfangs große Unsicherheit*“ unter den Kolleginnen und Kollegen beobachtbar gewesen sei und es insoweit einer „*Eingewöhnungsphase*“ bedurft habe. Inzwischen – so sagen alle Befragten – habe die Umsetzung in den Behörden „*komplett geklappt*“.

„Anfangs herrschte totale Verunsicherung: „keiner wusste, was zu machen ist und was gemacht werden kann.“ (F₂)

„Das hat auch eine gewisse Zeit der Einspielung gebraucht. Aber das kann ich auch Niemandem vorwerfen. Wenn so etwas Neues kommt, das braucht seine Zeit. Da musste man sich dran gewöhnen.“ (F₂)

„Eine neue Regelung einzuführen, glauben Sie – eingeführt ist das Eine, bis sie dann lebt, ist das Andere.“ (F₁)

Aus polizeilicher Sicht werden die erweiterten Interventionsmöglichkeiten durchgängig als positiv und im Sinne des Opferschutzes unverzichtbar bewertet (F₁ bis F₆), z. B.:

„Dass der § 34a natürlich ein gutes Mittel ist, um das Gewaltschutzgesetz zu unterstützen, ist keine Frage ... aus Opfersicht sicherlich eine geniale Erfindung.“ (F₅)

„Also ich fand das eine ganz tolle Einführung und eine gute Gelegenheit auch für die Polizei, da wirklich etwas zu bewegen“ (F₃)

„Durch die Veränderung wurde dem Vorfall eine ernsthaftere Bedeutung beigemessen.“ (F₁)

Neben generalpräventiven Vorteilen wurde zudem die durch den § 34a PolG NW erreichte Beschleunigung der Verfahren als Fortschritt herausgestellt, während „früher“ das „*Eilbedürfnis*“ in Fällen häuslicher Gewalt nicht erkannt worden sei (F₁), das heißt die Fälle nicht sofort nach dem Einsatz zur Sachbearbeitung weitergeleitet und auch nicht „*unverzüglich und mit Nachdruck*“ – wie es heute der

Fall sei – bearbeitet worden seien (F₃). Problematisiert wurde zudem die gängige Praxis „vor der Reform“, dass man sich mit der Vorladung des Täters zur Vernehmung mitunter sehr viel Zeit gelassen habe:

„Also so das, das war auch – denke ich mal – so das Manko, dass der Störer über Wochen eigentlich keinen Kontakt mit der Polizei hatte.“ (F₁)

Trotz der mit Umsetzung des § 34a PolG NW verbundenen Mehrbelastung und der Verengung individueller Handlungsspielräume wird als wesentlicher Vorteil eine *Erhöhung der Handlungssicherheit* für die mit Einsatz und Sachbearbeitung befassten Kolleginnen und Kollegen hervorgehoben.

„...Wir haben mehr Arbeit, aber wir sind auch handlungssicherer dabei“ (F₁)

„...auch der Ermessungsspielraum, der im Grunde der Polizei da völlig genommen worden ist, bringt aus meiner Sicht gewisse Handlungssicherheit...“ (F₂)

„...Für die Polizei glaube ich auch, dass es sich besser darstellt, weil die Handlungssicherheit größer geworden ist“ (F₅)

Allerdings werden auch Reibungsverluste durch ein überfrachtetes *Dokumentationswesen* problematisiert (F₁ bis F₆), wobei insbesondere

„...die Kollegen des Wach- und Wechseldienstes über den Mehraufwand stöhnen“ (F₃)

„...die Mehrarbeit beklagt wird“ (F₁)

„...Das Verfahren ist grundsätzlich sehr aufwendig geworden, das wird beklagt.“ (F₆)

„...durch die Reform ist die Fallbearbeitung viel zeitaufwendiger geworden ... die Sachbearbeiter leiden unter enormen Zeitmangel“ (F₂)

Angesichts des personellen Ressourcenmangels wird hier ein deutlicher Nachbesserungsbedarf gesehen. Erwartungsgemäß ist die derzeitige Personalausstattung behördenübergreifend ein problematischer Aspekt, wobei die Befragten nicht zwingend eine nur quantitative, sondern vielmehr eine zielgerichtet *qualitative Verstärkung ihres Personals* wünschen. Insbesondere wurde von den Interviewten *die Forderung nach mehr und besser geschultem Personal* deutlich:

„...um diese Mehrbelastung, die wir tatsächlich auch haben, sachgerechter abarbeiten zu können.“ (F₁)

„ ...um gründlich und effektiv arbeiten zu können.“ (F₂)

„ ... die Führung müsste erkennen, dass mehr Personal gebraucht wird.“ (F₂)

„...Die müssten vorweisen, dass sie bestimmte Seminare und Lehrgänge besucht haben und brauchen eine Einarbeitungszeit in das Netzwerk, vor allen Dingen in das persönliche Netzwerk, innerhalb der Kommune. Sonst ist eine effektive Arbeit auf diesem Gebiet nicht möglich, behaupte ich. ... Das wäre meine Vorstellung von dieser Sache, denn die ist viel zu ernst.“ (F₄)

„...Einsetzen von richtigem Personal an dieser Stelle: ...Da würde ich mir wünschen, dass die Liniovorgesetzten vorweg, ehrlich sind und auch da qualifizierte Leute reinsetzen oder die qualifizieren.“ (F₁)

„...Die Führungskräfte sollen ihre Führungsverantwortung hier auch wahrnehmen.“ (F₁)

Damit ergeben sich behördenübergreifend zum einen Forderungen nach einer Optimierung der *Personalentwicklung*, zum anderen nach der Implementierung einer *Sondersachbearbeitung* in Fällen

häuslicher Gewalt. Letztgenannter Aspekt wird insbesondere auch von den Sachbearbeitern hervorgehoben, die neben einer spezialisierten Fortbildung insbesondere die Notwendigkeit zur personellen Kontinuität in der Sachbearbeitung betonen.

Derzeit verfügt ausschließlich die KPB Bielefeld über eine Sondersachbearbeitung in Fällen häuslicher Gewalt. Diese Konstellation wird von den anderen Modellbehörden als wünschenswerter „Luxus“ betrachtet, der lediglich in Einzelfällen realisiert werden kann.

...„Ein Sachbearbeiter nur für häusliche Gewalt, den Luxus kann sich kaum jemand leisten.“ (F₂)

Neben der fachlichen Qualifikation und Arbeitsökonomie wird die Möglichkeit zur Bearbeitung – insbesondere komplexer Gefährdungsfälle – im Team als wesentlicher Vorteil der spezialisierten Sondersachbearbeitung hervorgehoben.

...„Und jetzt haben wir gesagt, wir machen eine kleine, spezialisierte Truppe, die sich genau auskennt, was sie machen muss. Die jeden Fall gleich bearbeiten, weil es auch im Team durchgesprochen wird. Wir haben einen Teamleiter installiert, dem im Grunde jeder Fall vorgetragen wird. Der berät, der auf dem neuesten Stand ist, der jetzt auch in dem neuen System halt fortgebildet ist. Dort beraten kann. Und eben halt die notwendige Zeit, die können dann auch mal zu Zweit herausfahren.“ (F₅)

Insoweit ergeben sich zwischen den Modellbehörden strukturelle Unterschiede hinsichtlich Personalausstattung und -steuerung in der Sachbearbeitung, aber auch in Bezug auf die Kooperation mit dem Wach- und Wechseldienst.

Experteninterviews: Sachbearbeitung

Die *Zusammenarbeit mit dem Wach- und Wechseldienst* wird (auch) von den befragten Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit über zwei Dritteln als sehr positiv wahrgenommen. Es wurde deutlich, dass die „örtliche Komponente“ einen wichtigen Einfluss auf eine gute Zusammenarbeit zwischen den Sachbearbeitern und den Kollegen des Wach- und Wechseldienstes hat. Sind Sachbearbeitung und Wach- und Wechseldienst in einem Gebäude untergebracht, wird in der persönlichen Nähe und „kurzen Wege“ ein nennenswerter Standortvorteil gesehen. Aus Düren, Unna und Wesel wird ausschließlich von einer guten Zusammenarbeit berichtet, wobei besonders letztgenannte den persönlichen Kontakt untereinander betonen. Dagegen konstatiert eine Teilgruppe aus Bielefeld und Essen, dass es kaum Kontakt und wenig konkrete Zusammenarbeit gebe. Düsseldorfer Sachbearbeiter monieren eine Verschlechterung der Zusammenarbeit bzw. des kollegialen Miteinanders durch die zwischenzeitlich erfolgte Zentralisierung. Dieser Aspekt wird auch in Bielefeld für den abnehmenden Kontakt ins Feld geführt.

Als substantiell wird die *Kooperation mit der Justiz*, vor allem der Staatsanwaltschaft angesehen. Die Frage nach der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft wurde von den Interviewten sehr unterschiedlich beantwortet, auch innerhalb einer Modellbehörde gingen die Meinungen zum Teil weit auseinander. Im Grunde lassen sich zwei Gruppen unterscheiden, diejenigen, die die Zusammenarbeit mit der StA positiv bewerten (n=7), und jene, die im Grunde relativ wenig Kontakt zur StA haben, sich aber gleichzeitig einen besseren Austausch und/oder mehr Unterstützung wünschen (n=8). Hier

dürften unterschiedliche persönliche Erfahrungen in der Zusammenarbeit zu teilweise widersprüchlichen Bewertungen beitragen.

Tabelle 4-2. *Erlebte intra- und interbehördliche Zusammenarbeit nach Modellbehörde*

	Bielefeld	Düren	Düsseldorf	Essen	Unna	Wesel
Wach- und Wechseldienst	gute Zusammenarbeit oder kein/kaum Kontakt	gute Zusammenarbeit	gute Zusammenarbeit oder Zusammenarbeit ist schlechter geworden	gute Zusammenarbeit oder kein/kaum Kontakt	gute Zusammenarbeit	gute Zusammenarbeit
Staatsanwaltschaft	gute Zusammenarbeit	wenig Kontakt u. bessere Zusammenarbeit gewünscht oder (gute Zusammenarbeit)	gute Zusammenarbeit	wenig Kontakt und bessere Zusammenarbeit gewünscht	(gute Zusammenarbeit)	wenig Kontakt u. bessere Zusammenarbeit gewünscht
	Sonderdezernat	kein Sonderdezernat	Sonderdezernat	kein Sonderdezernat	Sonderdezernat	Sonderdezernat

Angabe in Klammer = Einzelnennung

Regional übergreifend wurden von den Sachbearbeitern insbesondere folgende Kritikpunkte geäußert:

- Hohe Einstellungsquote der Verfahren
- Mangelnde Rückmeldungen der Justiz über den Verfahrensausgang

Für eine Modellbehörde ergab sich ein – offenkundig regional – spezifisches Problem im Zusammenspiel zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft dadurch, dass hier bei Realisierung mehrerer Straftatbestände gehäuft eine Abtrennung der Verfahren erfolge, so dass sich die Staatsanwaltschaft nicht nur selbst ihrer justiziellen Möglichkeiten beraube, sondern den von polizeilicher Seite verfolgten ganzheitlichen Ansatz konterkariere. Ein weiteres Problem ergebe sich durch die dortige Praxis der StA, bei getrennten Wohnungen eher nicht auf Häusliche Gewalt zu erkennen und die Fallerledigung an andere Abteilungen zu delegieren. In diesem Zusammenhang wurde wiederholt auf die Vorteile von „Sonderdezernaten für Häusliche Gewalt“ verwiesen.

Ein Sachbearbeiter veranschaulicht die als äußerst frustrierend erlebten Konsequenzen, die sich aus einer Abtrennung von Verfahren mit anschließender deliktsabhängiger Bearbeitung ergeben können:

„Dann war unsere ganze Arbeit für die Katz. Alles, was wir in Kleinarbeit in mühseliger Arbeit zusammengetragen haben, damit es dann reicht endlich mal, vielleicht einen Antrag [auf Untersuchungshaft] zu stellen, wird dann da aus welchen Gründen auch immer, organisatorischen Gründen, einfach kaputt gemacht.“ (SB7).

Im Hinblick auf das justizielle Erledigungshandeln brachten einige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, unabhängig davon, welcher Modellbehörde sie angehören, ihre Frustration darüber zum Ausdruck, dass die Bearbeitung von Fällen Häuslicher Gewalt sehr zeitintensiv und aufwendig sei, die

Verfahren aber letztendlich in der Regel größtenteils eingestellt würden. Ebenso wurde bemängelt, dass es nur in seltenen Fällen Rückmeldungen von der Staatsanwaltschaft über den Ausgang der Verfahren gebe. Dies bedeutet, dass in allen Modellbehörden (auch jenen mit Sonderdezernat) der Informationsfluss und die Rückkopplung von Erkenntnissen weiter verbessert werden kann.

Die auf dem Hintergrund aller polizeilichen Experteninterviews identifizierten strukturellen Unterschiede in den Modellbehörden werden in Tabelle 4-3 im Überblick zusammengefasst.

Tabelle 4-3. *Ablauforganisatorische Besonderheiten in den Modellbehörden (Stand: 2008; N = 35 Experteninterviews)*

KPB	Sondersachbearbeitung hG	Anzahl hG-Sachbearbeiter	Sonderdezernat bei StA	Täterangebot	Opferschutz
Bielefeld	ja	6	ja	ja	dezentral
Düren	nein	8	nein	ja	dezentral
Düsseldorf	nein	10	ja	ja	dezentral
Essen	nein	8	nein	nein	dezentral
Unna	nein	10	ja	nein	zentral
Wesel	nein	15	ja	ja	zentral

5. Phänomenologie häuslicher Gewalt

Im Projektzeitraum konnten insgesamt N = 2.233 Verfahrensakte gesichtet werden. Nach Ausschluss von Fällen, die den Einschlusskriterien nicht entsprachen (Tatzeit 2006; bekannte Tatverdächtige; Paarbeziehungskonflikte, hinreichende Informationsdichte) verblieben N = 1.807 Fälle häuslicher Beziehungsgewalt in der Stichprobe. Nachfolgend werden phänomenologische Besonderheiten häuslicher Gewalt auf der Basis der durchgeführten Aktenanalyse wiedergegeben.

5.1 Deliktstruktur

Bei Delikten¹⁷ häuslicher Gewalt handelt es sich überwiegend um einfache Körperverletzungsdelikte (67,6%; § 223 StGB) gefolgt von Bedrohungsdelikten (21,6%; § 241 StGB) und gefährlicher Körperverletzung (18,0%; § 224 StGB). Schwere Körperverletzungen (n=4; 0,2%) oder versuchte Tötungsdelikte (n=1; 0,1%) stellen in diesem Deliktspektrum ausgesprochen seltene Einzelfälle dar.

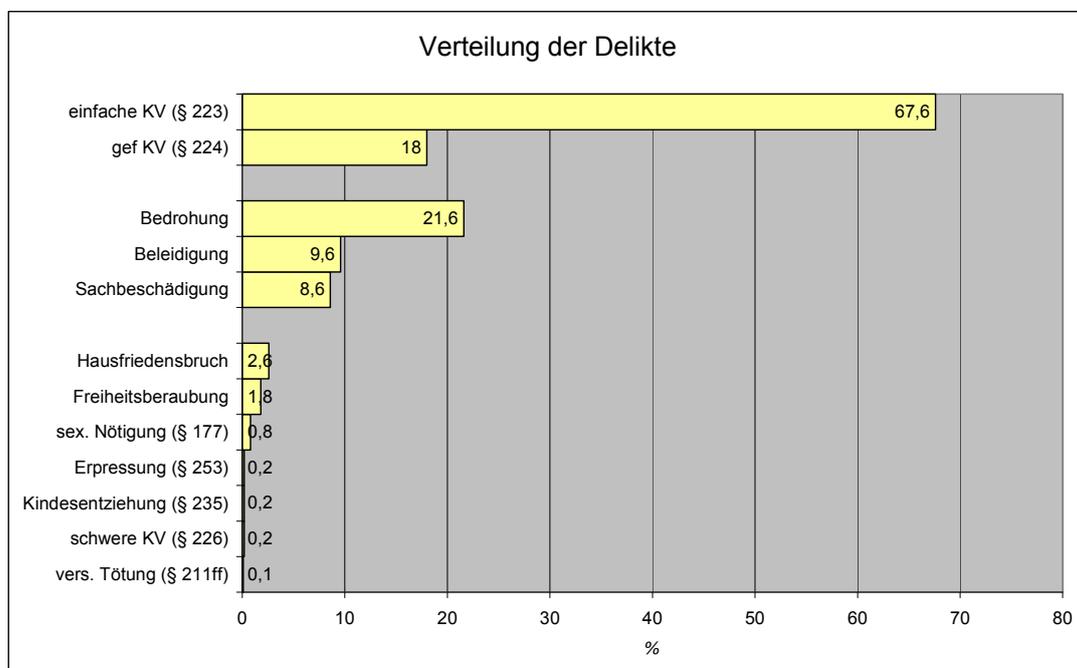


Abb. 5-1. Rangreihe der polizeilich registrierten Delikte (Mehrfachnennungen; N = 1807 Fälle)

Allerdings ergeben sich zwischen den Modellbehörden insoweit unterschiedliche Deliktsverteilungen, als dass die KPBEssen im Erhebungszeitraum von allen den höchsten Anteil an physischen Gewalttaten zu verzeichnen hatte. Demgegenüber imponierte in Düren und Bielefeld ein vergleichsweise hoher Anteil psychisch-verbaler Gewalttaten (Beleidigung, Bedrohung), die letztlich auf wenige, aber hoch frequente Stalkingprozesse zurückzuführen sind.

Im Hinblick auf die Analyse polizeilicher Interventionsmaßnahmen ist dieser strukturelle Unterschied in der Deliktverteilung deshalb von Bedeutung, weil bei einer geringeren Auftretenshäufigkeit körper-

¹⁷ Erfasst wurden versuchte und vollendete Taten.

licher Gewalt unterschiedliche Interventionsschwellen für Wohnungsverweise etc. in Rechnung gestellt werden müssen.

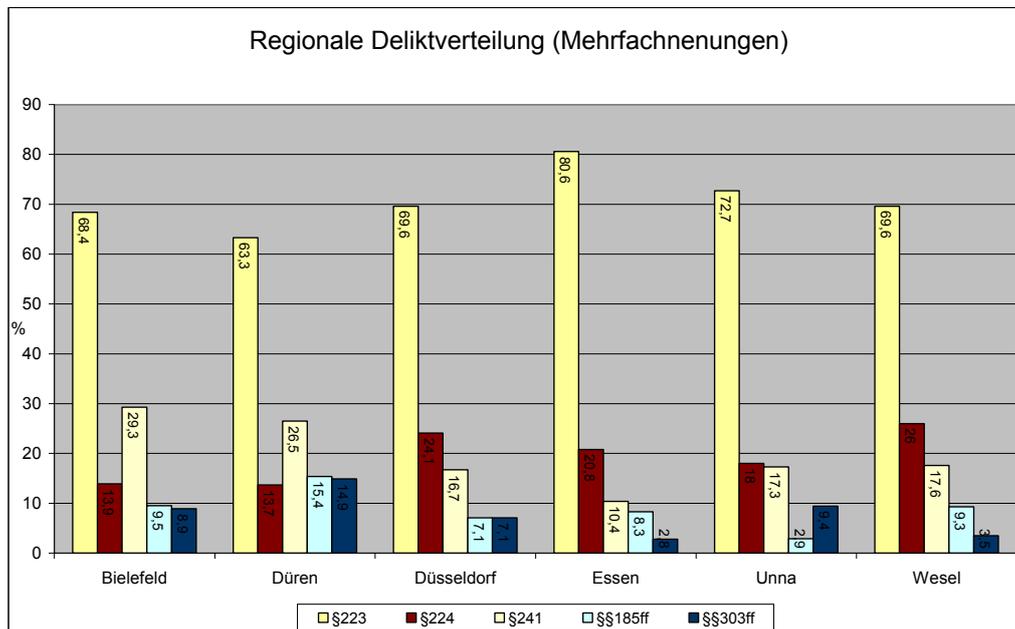


Abbildung 5-2. Unterschiede in der Deliktverteilung zwischen den Modellbehörden 2006 (Mehrfachnennungen; N=1807 Fälle)

5.2 Raum-zeitlicher Kontext

Häusliche Gewalt findet überwiegend im privaten Raum statt (86,5%), wobei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern (73,1%) deutlich überrepräsentiert sind. Hierin dürften sich zum einen spezifische sozio-ökonomische Lebenslagen, zum anderen das Wirksamwerden einer erhöhten informellen Sozialkontrolle widerspiegeln. Es liegt in der Natur der Sache, dass die soziale Sichtbarkeit von häuslicher Gewalt in frei stehenden Einfamilienhäusern (EFH) vergleichsweise eingeschränkt ist. So wurde jeder zehnte Fall häuslicher Gewalt in Mehrfamilienhäusern von Nachbarn gemeldet (10,5%).

Dass ein kontextunabhängiger Vergleich der polizeilichen Interventionsmaßnahmen pro Behörde nur eingeschränkt möglich ist, zeigen bedeutsame Verteilungsunterschiede hinsichtlich der Tatörtlichkeiten. So ergeben sich bei Gewalttaten im öffentlichen Raum oder außerhalb gemeinschaftlicher Wohnungen von Vorneherein Einschränkungen im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Wohnungsverweisen oder Rückkehrverboten. Diesbezüglich ergeben sich für die Polizeien Bielefeld und Düren erhebliche Abweichungen von der Situation in den anderen Modellbehörden. Hier war nicht nur der Anteil von Fällen mit Übergriffen im öffentlichen Raum deutlich erhöht, sondern auch der Anteil von Paaren, die in getrennten Wohnungen lebten. Während dieser Befund aufgrund der Erkenntnisse aus der Kontextanalyse für Bielefeld erwartbar war (45,7% Ein-Personen-Haushalte), ergibt sich für den Landkreis Düren hier ein erwartungswidriger Befund (27,4% Ein-Personen-Haushalte).

Tabelle 5-1. *Tatortverteilung und Wohnsituation von Tatverdächtigen und Opfern in den Modellbehörden 2006*
(N=1.807)

	BIELEFELD	DÜREN	DÜSSELDORF	ESSEN	UNNA	WESEL
Tatort Cramer's V = .081; p < .01						
Wohnung	83,6% n = 383	82,7% n = 353	87,7% n = 321	91,7% n = 132	93,5% n = 130	90,4% n = 206
Arbeitsstelle	1,3% n = 6	1,9% n = 8	1,6% n = 6	1,4% n = 2	0,0% n = 0	0,0% n = 0
im Freien	11,8% n = 54	11,9% n = 51	6,0% n = 22	2,8% n = 4	5,0% n = 7	6,6% n = 15
Sonstiges	3,3% n = 15	3,5% n = 15	4,6% n = 17	4,2% n = 6	1,4% n = 2	3,1% n = 7
Gesamt	N = 458	N = 427	N = 366	N = 144	N = 139	N = 228
keine Angaben	n = 45	n = 0	n = 0	n = 0	n = 0	n = 0
Wohnsituation Cramer's V = .326; p < .001						
getrennte Wohnungen	44,7% n = 222	46,1% n = 196	24,4% n = 89	11,1% n = 16	18,0% n = 25	7,5% n = 17
gemeinsame Wohnung	55,3% n = 275	53,9% n = 229	75,6% n = 276	88,9% n = 128	82,0% n = 114	92,5% n = 211
Gesamt	N = 497	N = 425	N = 365	N = 144	N = 139	N = 228
unklar / fehlende Angaben	n = 6	n = 2	n = 1	n = 0	n = 0	n = 0

Hinsichtlich der zeitlichen Verteilung der registrierten Fälle häuslicher Gewalt zeigt sich eine relative Gleichverteilung über das Gesamtjahr mit tendenziell erhöhten Anzeigeraten in den Sommermonaten.

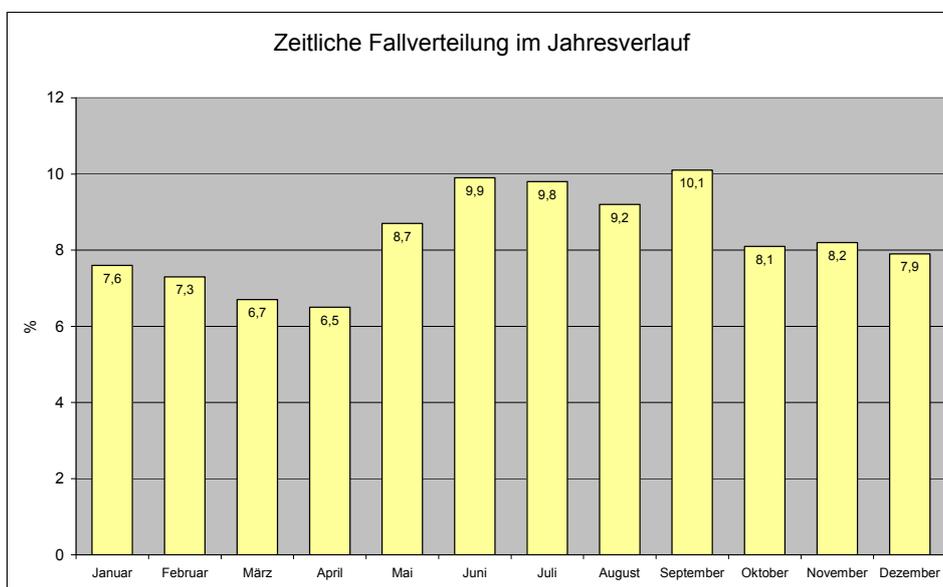


Abb. 5-3. *Zeitliche Verteilung der Einsätze/Anzeigen häuslicher Gewalt im Jahresverlauf 2006*
(N = 1804 Fälle; n = 3 missing)

Dass ein relativer Rückgang der Einsätze in den Ferienmonaten nicht beobachtet werden kann, mag dem Umstand geschuldet sein, dass aufgrund der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 seinerzeit ein verändertes Urlaubs- und Freizeitverhalten der Bevölkerung gegeben war.

Erwartungsgemäß ergibt sich eine Kumulation der Einsatzfälle am Wochenende. In allen untersuchten Kreispolizeibehörden liegen die „Spitzen“ des Einsatzgeschehens am Wochenende, an dem über die Hälfte aller Fälle pro Woche auftreten.

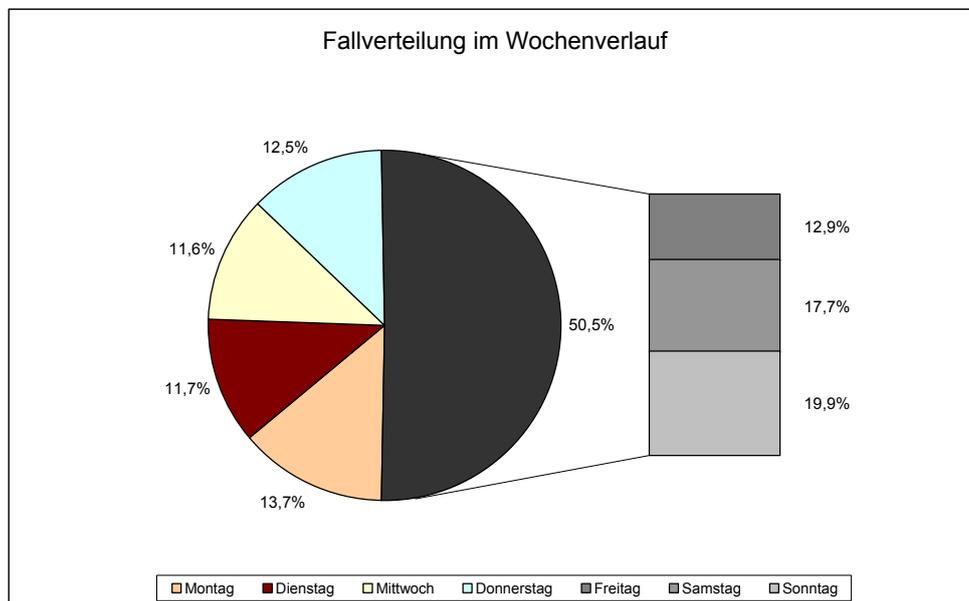


Abb. 5-4. Zeitliche Verteilung der Einsätze/Anzeigen häuslicher Gewalt im Wochenverlauf (N = 1804; n = 3 missing)

5.3 Tatverdächtige

Die N = 1.807 Einzeltaten waren insgesamt N = 1.578 Tatverdächtigen zuzuordnen, von denen 93,1% Männer waren. Hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses von 9:1 ergeben sich keine bedeutsamen Unterschiede zwischen den einzelnen Behörden (Phi = .029; ns).

Tabelle 5-2. Anteil männlicher Tatverdächtiger (N = 1.578)

	BIELEFELD	DÜREN	DÜSSELDORF	ESSEN	UNNA	WESEL
	N = 438	N = 340	N = 332	N = 138	N = 130	N = 200
Männliche Tatverdächtige	92,5%	92,9%	93,7%	92,0%	93,1%	94,5%
	n = 405	n = 316	n = 311	n = 127	n = 121	n = 189

Bildung und Erwerbsstatus

Hinsichtlich des Bildungsniveaus lassen sich aufgrund der unzureichenden Datenlage keine verlässlichen Aussagen treffen; in nahezu Dreiviertel aller Fälle waren den Akten hierzu keine Angaben zu entnehmen. Nur unwesentlich vollständiger ist die Informationslage zum Erwerbsstatus der Tatverdächtigen, hierzu lagen in nur knapp jedem zweiten Fall Informationen vor. Unter Berücksichtigung damit verbundener Verzerrungen lässt sich feststellen, dass etwa die Hälfte der Täter erwerbstätig (50,6%) und mehr als jeder Dritte zum Zeitpunkt der Tat arbeitslos war (39,5%). Damit sind Erwerbs-

tätige – gemessen an ihrem relativen Bevölkerungsanteil – unter-, arbeitslose Tatverdächtige in allen Modellregionen überrepräsentiert.

Tabelle 5-3. Angaben zu Bildungsgrad und Erwerbsstatus der Tatverdächtigen (N = 1.578)

	BIELEFELD N = 438	DÜREN N = 340	DÜSSELDORF N = 332	ESSEN N = 138	UNNA N = 130	WESEL N = 200
Bildungsgrad						
ohne Schulabschluss	n = 3 4,9%	n = 2 5,1%	n = 1 2,5%	n = 1 2,6%	n = 1 2,9%	n = 5 8,5%
Volks-/Hauptschulabschluss	n = 24 39,3 %	n = 27 69,2%	n = 17 42,5%	n = 20 52,6%	n = 24 68,6%	n = 28 47,5%
Realschule / Mittlere Reife	n = 20 32,8%	n = 4 10,3%%	n = 7 17,5%	n = 9 23,7%	n = 3 8,6%	n = 11 18,6%
Gymnasium / Hochschulreife	n = 6 9,8%	n = 1 2,6%	n = 8 20,0%	n = 2 5,3%	n = 5 14,3%	n = 9 15,3%
Abgeschlossenes Studium	n = 7 11,5%	n = 5 12,8%	n = 4 10,0%	n = 0 0,0%	n = 2 5,7%	n = 5 8,5%
Sonstiges	n = 1 1,6%	n = 0 0,0%	n = 3 7,5%	n = 6 15,8%	n = 0 0,0%	n = 1 1,7%
Gesamtangaben N	N = 61	N = 39	N = 40	N = 38	N = 35	N = 59
Keine Angaben	n = 377	n = 301	n = 292	n = 100	n = 95	n = 141
Erwerbsstatus						
Erwerbstätig	n = 118 50,2%	n = 105 62,5%	n = 65 41,4%	n = 36 40,0%	n = 34 45,3%	n = 80 57,1%
Arbeitslos	n = 91 38,7%	n = 46 27,4%	n = 82 52,2%	n = 47 52,2%	n = 31 41,3%	n = 45 32,1%
in Ausbildung	n = 10 4,3%	n = 4 2,4%	n = 2 1,3%	n = 0 0,0%	n = 2 2,7%	n = 0 0,0%
Hausfrau / -mann	n = 3 1,3%	n = 5 3,0%	n = 3 1,9%	n = 2 2,2%	n = 3 4,0%	n = 4 2,9%
RentnerIn	n = 13 5,5%	n = 8 4,8%	n = 5 3,2%	n = 5 5,6%	n = 5 6,7%	n = 11 7,9%
Gesamtangaben N	N = 235	N = 168	N = 157	N = 90	N = 75	N = 140
Keine Angaben	n = 203	n = 172	n = 175	n = 48	n = 55	n = 60

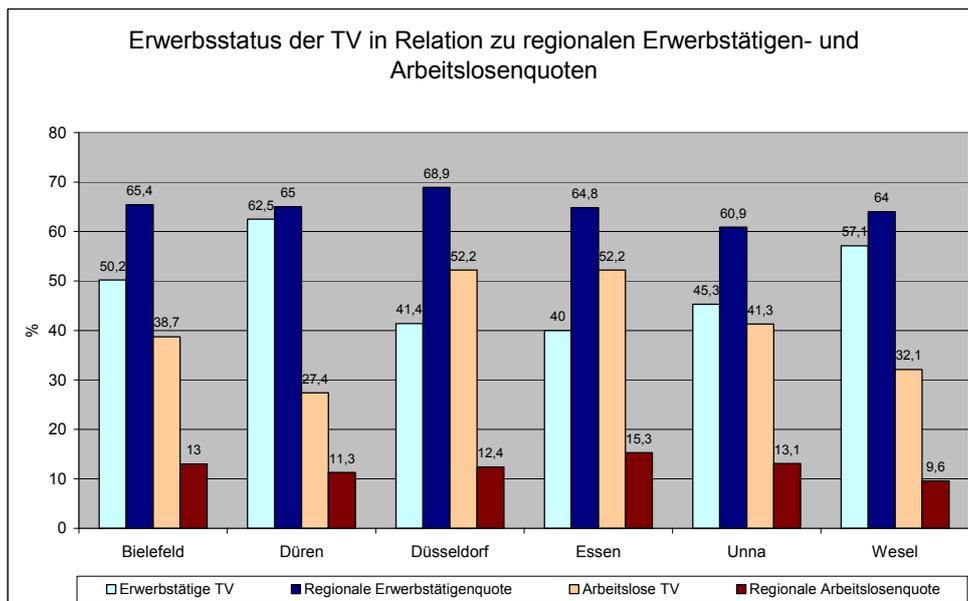


Abb. 5-5. Erwerbsstatus der TV in Relation zu regionalen Erwerbstätigen- und Arbeitslosenquoten (N = 865 Fälle mit Angaben zum Erwerbsstatus)

Alter

Unter den Tatverdächtigen sind alle Altersgruppen – vom Jugendlichen bis zum Hochbetagten – vertreten, wobei es sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle um Personen der dritten und vierten Lebensdekade handelt (Median = 38 Jahre; Modus = 42 Jahre; Perzentil 25: 29 Jahre; Perzentil 75: 45 Jahre). Hinsichtlich der Altersstruktur ergeben sich zwischen den Modellbehörden insoweit bedeutende Unterschiede (Mediantest: $\chi^2 = 19,650$; $df = 5$; $p = .001$), als dass die Kreispolizeibehörden in Unna und Wesel deutlich häufiger mit lebensälteren Tatverdächtigen konfrontiert sind als andernorts. Dies spricht für distinkte familiäre Konfliktkonstellationen, die auch auf spezifische kulturelle Segregationseffekte zurückzuführen sind.

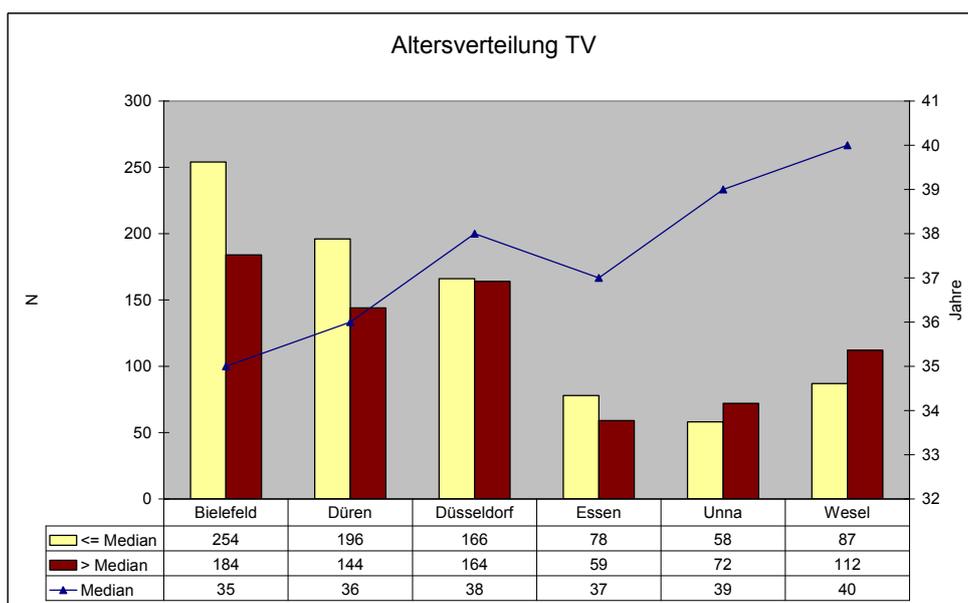


Abb. 5-6. Altersverteilung der Tatverdächtigen (N = 1.574 TV; n = 4 missing)

Sieht man einmal von der KPB Düren mit ihrer homogen jungen Tatverdächtigenklientel ab, sind nicht-deutsche Tatverdächtige durchgängig deutlich jünger als einheimisch deutsche Tatverdächtige (Median-Test: $\chi^2 = 33,932$; $df = 2$; $p < .001$). In den Kreispolizeibehörden Unna und insbesondere Wesel sind nun einheimisch Deutsche unter den Tatverdächtigen deutlich überrepräsentiert, so dass die Polizei in diesen Regionen mit einem im Durchschnitt erheblich älteren Personenkreis bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt konfrontiert ist.

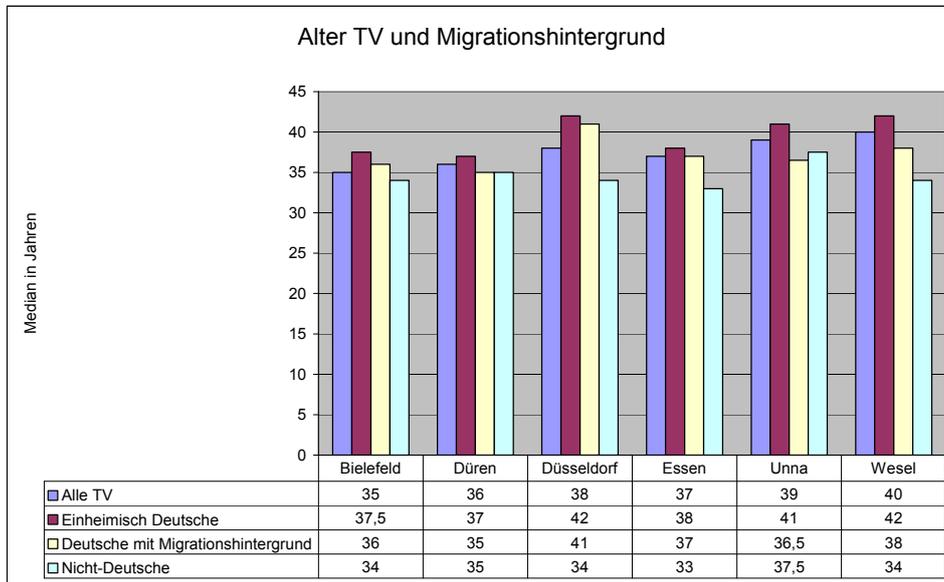


Abb. 5-7. *Alter und Migrationshintergrund der Tatverdächtigen (N = 1.566 TV; n = 12 missing)*

Migrationshintergrund

Tatverdächtige nicht-deutscher Nationalität sind – gemessen an ihrem durchschnittlichen Bevölkerungsanteil (11,5%) – insgesamt überproportional vertreten (28,7%). Bezieht man zudem Deutsche mit Migrationshintergrund in die Betrachtung ein (16,9%), weist knapp die Hälfte aller Tatverdächtigen eine Zuwanderungsgeschichte auf. Bei n=11 Tatverdächtigen lagen zwar Hinweise auf einen Migrationshintergrund vor, doch ließen sich Nationalität oder Zuwanderungsstatus nicht eindeutig bestimmen.

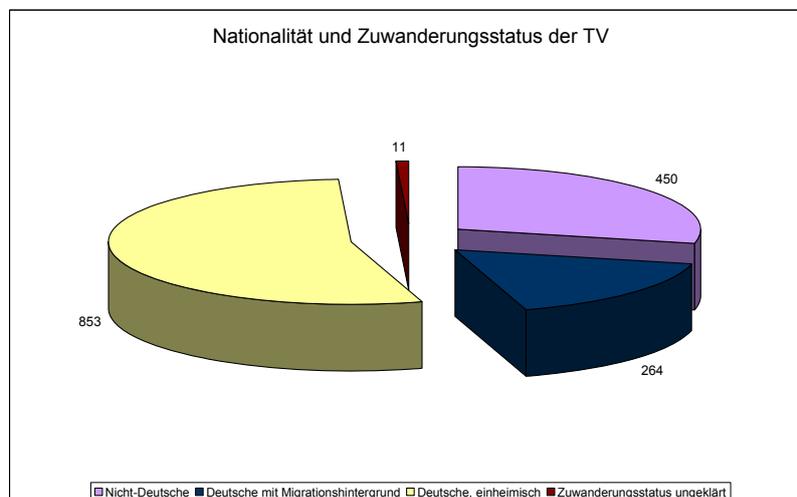


Abb. 5-8. *Anzahl deutscher und nicht-deutscher Tatverdächtiger (N = 1.578)*

Dabei stellen türkisch-stämmige Männer mit einem Anteil von 31,3% insgesamt die mit Abstand größte Gruppe an Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund. Dies entspricht etwa ihrem Anteil an der ausländischen Bevölkerung (34,1%¹⁸). Die zweitgrößte Gruppe stellen Tatverdächtige aus den mittel- und osteuropäischen Staaten¹⁹ dar, wobei hierunter russisch-stämmige Personen (n=116; 56,9%) die größte Teilgruppe bilden. Etwa jeder zehnte Tatverdächtige stammte aus den Gebieten von (Ex-) Jugoslawien (11,7%) und Afrika (10,5%).

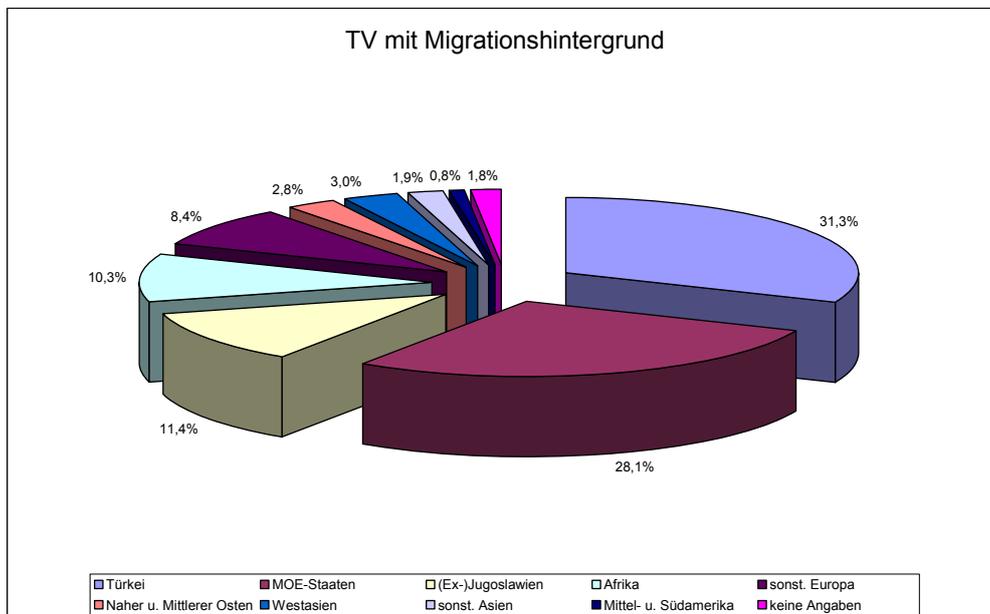


Abb. 5-9. Deutsche und nicht-deutsche Tatverdächtige mit Migrationshintergrund (N = 725 TV)

Angaben zur religiös-weltanschaulichen Orientierung ließen sich den Akten nicht entnehmen. Als grober Indikator für eine Assoziation mit arabisch-islamischen Kulturtraditionen wurde die Mitgliedschaft des Herkunftslandes zur „Organisation der Islamischen Konferenz (OIC)“ herangezogen. Hiernach hat gut die Hälfte (54,4%) aller Tatverdächtigen mit Zuwanderungsgeschichte Bezüge zu einer der der OIC angehörenden Nationen.

Bei differenzierter Betrachtung ergeben sich zwischen den Modellbehörden deutliche Unterschiede hinsichtlich der kulturellen Prägung der Tatverdächtigen und damit verbunden unterschiedliche Anforderungen an das konkrete Konfliktmanagement und die interkulturellen Kompetenzen der Beamtinnen und Beamten. Während in der Familienzone (Düren, Wesel) insgesamt häusliche Gewalt unter (einheimisch) Deutschen das Gros der Einsatzfälle ausmacht (ca. 65%), sind in den übrigen Regionen Einsätze in Familien mit Migrationshintergrund überproportional vertreten ($\chi^2 = 59,539$; $df=10$; $p<.001$). Deren Auftretenswahrscheinlichkeit liegt durchgängig über dem Wert, der allein auf der Basis des relativen Bevölkerungsanteils von Personen mit Migrationshintergrund zu erwarten wäre.

¹⁸ nach AZR; vgl. Tabelle 3-6.

¹⁹ In Anlehnung an die Definition des BKA (2002) wurden als MOE-Staaten erfasst: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Republik Moldau, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik sowie die ehemaligen „GUS-Staaten“.

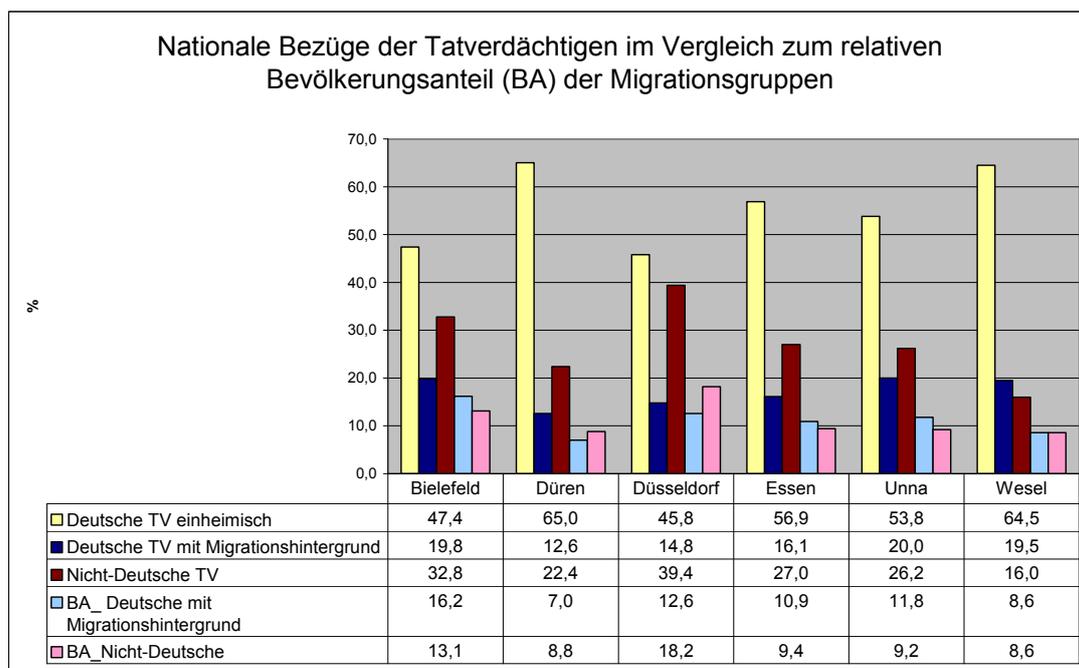


Abb. 5-10. *Nationalität und Zuwanderungsstatus der Tatverdächtigen in den Modellbehörden (N=1.567 TV; n=11 TV mit ungeklärtem Zuwanderungsstatus)*

Entsprechend ihres relativen Bevölkerungsanteils (siehe Kapitel 3) dominieren in den meisten Regionen Tatverdächtige mit türkischem Migrationshintergrund, gefolgt von mittel- und osteuropäischen Nationalitäten. Für Düsseldorf lässt sich – bei hoher kultureller Diversität – eine bedeutsame Häufung von Tatverdächtigen mit (nord-)afrikanischer Zuwanderungsgeschichte (22,6%) konstatieren. In Unna, Wesel und Essen sind russisch-stämmige Tatverdächtige in etwa jeden fünften Paarkonflikt mit Migrationshintergrund involviert. Die Stadt Essen weist – entsprechend ihrer Bevölkerungsstruktur – zudem den höchsten Täteranteil mit asiatischer Abstammung auf, wobei Tatverdächtige aus dem westasiatischen Kulturraum (Iran, Pakistan, Afghanistan) überwiegen. Dementsprechend findet sich in Essen die insgesamt höchste Quote an Tatverdächtigen mit islamischen Bezügen; knapp zwei Drittel der registrierten Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund sind mit Herkunftsnationen assoziiert, die dem islamischen Kulturraum bzw. der „Organisation der Islamischen Konferenz“ (OIC) zuzurechnen sind.

Tabelle 5-4. *Nationale Bezüge der Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund (N = 1.578 TV)*

	BIELEFELD	DÜREN	DÜSSELDORF	ESSEN	UNNA	WESEL
Gesamtzahl TV	N = 438	N = 340	N = 332	N = 138	N = 130	N = 200
Einheimisch deutsche TV	n = 204	n = 221	n = 151	n = 78	n = 70	n = 129
TV mit unklarem Migr.-Status und/oder Herkunftsland	n = 7	n = 0	n = 4	n = 2	n = 0	n = 0
TV mit Migrationshintergrund*	N = 227	n = 119	N = 177	N = 58	N = 60	N = 71

	BIELEFELD		DÜREN		DÜSSELDORF		ESSEN		UNNA		WESEL	
TV mit Migrationshintergrund*	N = 227		n = 119		N = 177		N = 58		N = 60		N = 71	
Europa	85,9%	n=195	81,5%	n=97	67,2%	n=119	75,8%	n=44	90,0%	n=54	92,9%	n=66
Türkei	40,1%	n=91	32,8%	n=39	19,2%	n=34	32,8%	n=19	35,0%	n=21	32,4%	n=23
MOE-Staaten*	26,0%	n=59	26,9%	n=32	20,9%	n=37	37,9%	n=22	43,3%	n=26	39,4%	n=28
darunter:												
▪ „GUS-Staaten“		n=39		n=20		n=19		n=11		n=12		n=15
▪ Polen		n=18		n= 9		n=14		n=11		n=12		n=12
(Ex-)Jugoslawien	11,9%	n=27	9,2%	n=11	15,8%	n=28	1,7%	n=1	6,7%	n=4	16,9%	n=12
sonst. Europa	7,9%	n=18	12,6%	n=15	11,3%	n=20	3,4%	n=2	5,0%	n=3	4,2%	n=3
Afrika	7,0%	n=16	8,4%	n=10	22,6%	n=40	5,2%	n=3	3,3%	n=2	5,6%	n=4
darunter:												
▪ Nordafrika		n=11		n=9		n=32		n=1		n=1		n=3
▪ Westafrika		n=5		n=0		n=5		n=2		n=0		n=1
▪ Sonst. Afrika		n=0		n=1		n=3		n=0		n=1		n=0
Asien	5,3%	n=12	9,2%	n=11	9,6%	n=17	19,0%	n=11	6,7%	n=4	1,4%	n=1
darunter:												
▪ NME**		n=5		n=4		n=4		n=2		n=4		n=1
▪ Westasien		n=0		n=5		n=9		n=8		n=0		n=0
▪ Sonst. Asien		n=7		n=2		n=4		n=1		n=0		n=0
Süd-/Mittelamerika	1,8%	n=4	0,8%	n=1	0,6%	n=1	0,0%	n=0	0,0%	n=0	0,0%	n=0
OIC-Länder	53,7%	n=122	58,0%	n=69	52,5%	n=93	62,1%	n=36	48,3%	n=29	53,5%	n=38
*MOE-Staaten: Mittel- und osteuropäische Staaten (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Republik Moldau, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien. Tschechische Republik sowie die ehemaligen „GUS-Staaten“)												
**NME: Naher und Mittlerer Osten (Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Georgien, Irak, Israel, Jordanien, Kuwait, Libanon, Besetzte Palästinensische Gebiete, Oman, Katar, Saudi-Arabien, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen; nach EU-Verordnung 1177/2003 [EU-SILC]).												

Substanzmittelmissbrauch

Beziehungsdelikte sind insgesamt deutlich mit *Substanzmittelmissbrauch* assoziiert (n=434; 27,6%), wobei Alkoholmissbrauch bzw. –abhängigkeit bei Weitem dominieren (n=389; 24,7%). Diesbezüglich sind deutsche Tatverdächtige generell stärker belastet als Nicht-Deutsche. In allen Bevölkerungsgruppen zeigt sich zudem ein statistisch bedeutsamer Zusammenhang zwischen Alkoholmissbrauch und (bekannter) Arbeitslosigkeit²⁰, wobei die Alkoholismusrate bei arbeitslosen Deutschen mit Migrationshintergrund mit 40,6% besonders hoch ausfällt.

²⁰ Korrelationsmaße für den Zusammenhang zwischen Alkoholmissbrauch und Arbeitslosigkeit bei deutschen TV (Phi = .128; p < .001), deutschen TV mit Migrationshintergrund (Phi = .155; p < .05) und nicht-deutschen TV (Phi = .126; p < .01).

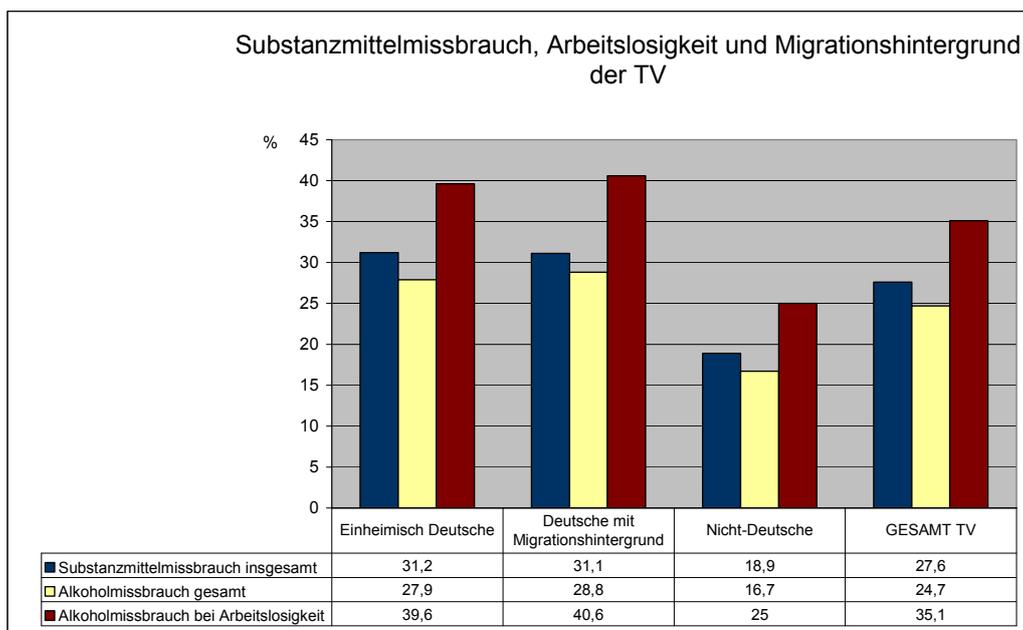


Abb. 5-11. *Substanzmittelmissbrauch, Arbeitslosigkeit und Migrationshintergrund der Tatverdächtigen* (N = 1.567 TV mit bekanntem Migrationshintergrund)

Betrachtet man allerdings ausschließlich jene Delikte, die mit *körperlicher Gewalteinwirkung* einhergehen, relativiert sich der Einfluss von Arbeitslosigkeit ($\Phi=0,016$; ns) und Alkoholmissbrauch ($\Phi=0,039$; ns) erheblich. Struktureller Stress stellt sich damit primär als Korrelat von Beziehungskonflikten dar, die nicht zwangsläufig mit physischer Gewalt einhergehen (müssen). Im regionalen Vergleich imponiert die außerordentlich hohe Alkoholismusrate bei den Tatverdächtigen in Essen (43,5%).

In 7,4% der Fälle ließen sich der Akte Hinweise auf psychische Auffälligkeiten der Tatverdächtigen entnehmen, wobei die jeweiligen Störungsbilder mehrheitlich nicht spezifiziert wurden. Wenn Angaben zu vorhandenen Diagnosen gemacht wurden, dann handelte es sich in etwa jedem vierten Fall um depressiv-suizidale Auffälligkeiten. In Übereinstimmung mit den Daten zur regionalen Gesundheitslage ist der Landkreis Düren – bei generell hoher Belastung der Familienzone – diesbezüglich in besonderer Weise betroffen.

Tabelle 5-5. *Substanzmittelmissbrauch, psychische Auffälligkeiten und häusliche Gewalt* (N = 1.578 TV)

	BIELEFELD	DÜREN	DÜSSELDORF	ESSEN	UNNA	WESEL	GESAMT
Substanzmittelmissbrauch Cramer's V = .128; p < .001							
Alkohol	13,5%	20,6%	21,4%	41,3%	23,8%	33,0%	22,4%
Drogen	5,3%	1,5%	3,0%	2,2%	0%	2,0%	2,9%
Alkohol & Drogen	2,7%	2,6%	2,1%	2,2%	0,8%	1,5%	2,2%
Keine Hinweise auf Missbrauch	78,5%	75,3%	73,5%	54,3%	75,4%	63,5%	72,5%
Psychische Auffälligkeiten Cramer's V = .129; p < .001							
	4,6%	13,0%	6,0%	5,8%	3,8%	10,0%	7,4%

Polizeiliche Vorerkenntnisse

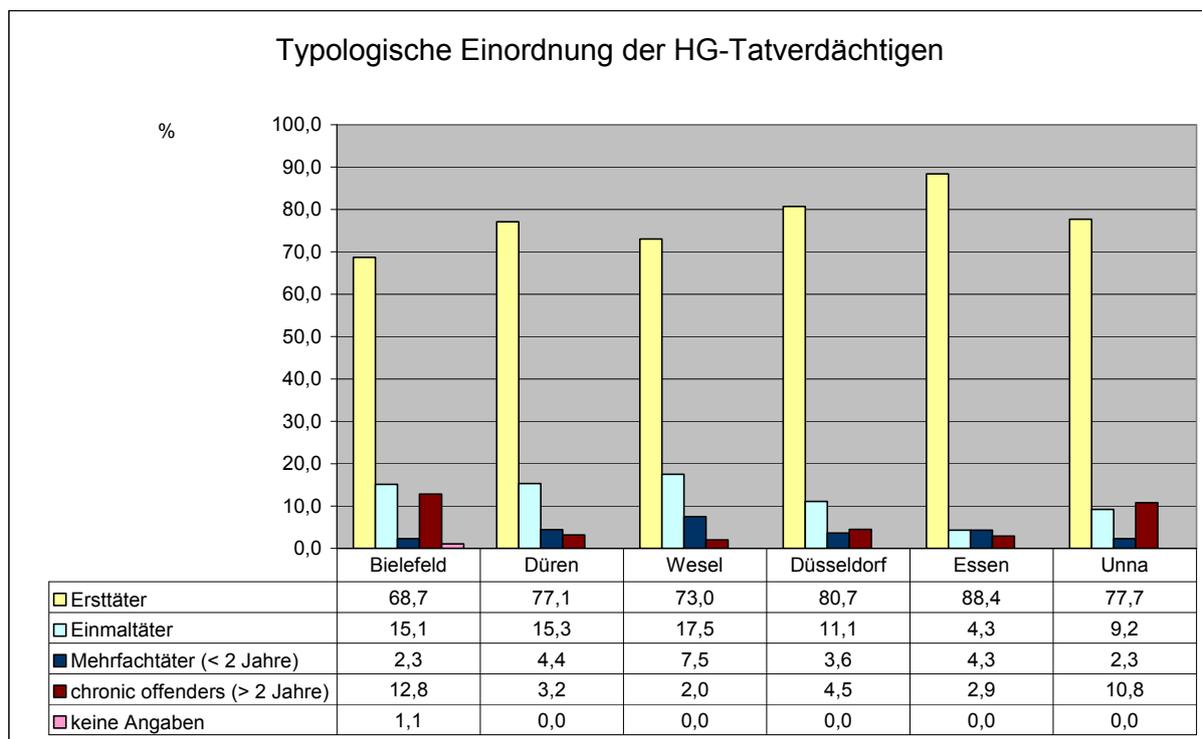
Bezogen auf die in der Fallstichprobe registrierte Erstat 2006 ließen sich für über die Hälfte der Tatverdächtigen *polizeiliche Vorerkenntnisse* ermitteln. Bei der Interpretation der Daten zu polizeilichen Vorerkenntnissen über die Tatverdächtigen sind allerdings insofern methodische Besonderheiten zu berücksichtigen, als dass nur für Bielefeld, Düren, Wesel und – mit Einschränkungen – für Düsseldorf eine Totalerhebung von POLAS- und IGVP-Daten zu den im Jahr 2006 registrierten Tatverdächtigen durchgeführt werden konnte. Demgegenüber musste auf eine umfassende POLAS-Abfrage und IGVP-Auswertung für Essen und Unna verzichtet werden. Hier konnten systematische IGVP-Abfragen ausschließlich zu den im Jahr 2007 registrierten HG-Fällen durchgeführt werden, so dass die mitgeteilten Daten für diese beiden Behörden eher der Stichprobenbeschreibung dienen, die tatsächliche Vorbelastungsrate aber unterschätzen dürften.

Bei Berücksichtigung des insgesamt verfügbaren Aktenmaterials – Ermittlungsakte, IGVP- und POLAS – lässt sich zunächst feststellen, dass im Durchschnitt knapp jeder zweite Tatverdächtige polizeiliche Vorerkenntnisse aufweist, wobei die kriminelle Vorbelastung der Tatverdächtigen in Bielefeld mit einem Anteil von 74,2% außergewöhnlich hoch ist. Verglichen mit der KPB Wesel waren hier polizeilich bereits in Erscheinung getretene Tatverdächtige mehr als doppelt so häufig in die angezeigten Beziehungsdelikte involviert. Dies lässt sich unter anderem auf den überproportional hohen Anteil von Tatverdächtigen zurückführen, die bislang nicht einschlägig wegen häuslicher Gewalt, sondern wegen anderer krimineller Delikte auffällig geworden waren. In Anlehnung an die Tätertypologie von Dutton und Golant (1995) lässt sich das Gros der Täterschaft in Bielefeld als „generell antisozial“ charakterisieren. Demgegenüber imponiert eine Teilgruppe von etwa 10% überregional als ausschließlich im häuslichen Kontext gewalttätig.

Tabelle 5-6. *Polizeiliche Vorerkenntnisse bei registriertem Erstkontakt 2006 (N = 1.578 TV)*

	BIELEFELD N = 438		DÜREN N = 340		WESEL N = 200		DÜSSELDORF N = 332		ESSEN N = 138		UNNA N = 130		GESAMT N = 1578	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
TV ohne Vorerkenntnisse	113	25,8	150	44,1	110	55,0	136	41,0	104	75,4	92	70,8	705	44,7
TV mit Vorerkenntnissen														
▪ sonstige Delikte ohne hG	188	42,9	112	32,9	36	18,0	132	39,8	18	13,0	9	6,9	495	31,4
▪ ausschließlich hG	44	10,0	28	8,2	28	14,0	24	7,2	11	8,0	17	13,1	152	9,6
▪ hG & sonstige Delikte	88	20,1	50	14,7	26	13,0	40	12,0	5	3,6	12	9,2	221	14,0
Keine Angaben	5	1,1	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	5	0,3
Datenbasis	Umfassende Datenbasis: Ermittlungsakten, IGVP und POLAS zu Fällen 2006						Eingeschränkte Datenbasis: Nur Ermittlungsakten 2006 und IGVP/POLAS zu Fällen 2007							

Betrachtet man *Frequenz und Dauer der häuslichen Gewalt*, stellt sich die Mehrzahl der registrierten Tatverdächtigen als Ersttäter dar, die bislang noch nicht einschlägig in Erscheinung getreten waren. Sog. „Einmaltäter“, die bislang nur einmalig als Tatverdächtige im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt registriert worden waren, konnten in jedem zehnten (Düsseldorf: 11,1%) bis sechsten Fall (Wesel: 17,5%) identifiziert werden. Betrachtet man die Gruppe der Mehrfach- und/oder Intensivtäter, so erweist sich diese problematische Teilgruppe mit einem überregionalen Anteil von insgesamt etwa 10 Prozent als relativ stabil, wobei Bielefeld und Unna hier eine besondere Belastung aufweisen. Hier entfielen die polizeilichen Kontakte nicht nur am häufigsten auf Wiederholungstäter insgesamt, sondern insbesondere auf solche, die als „chronic offenders“ bereits länger als zwei Jahre wiederholt wegen häuslicher Gewaltdelikte in Erscheinung getreten sind.



Anmerkung: Die Daten zu Düsseldorf, Essen und Unna sind aufgrund der eingeschränkten Datenlage nur bedingt vergleichbar mit den Ergebnissen der Totalerhebungen in Bielefeld, Düren und Wesel.

Abb. 5-12. *Typologische Einordnung der Tatverdächtigen* (N = 1.578)

Dabei ist das Spektrum der Verlaufsformen häuslicher Gewalt außerordentlich weit gespannt. Sieht man einmal von jenen Tatverdächtigen ab, die einmalig bzw. kurzfristig in den polizeilichen Fokus geraten sind, werden auch langjährige „Gewaltkarrieren“ sichtbar, bei denen die Tatverdächtigen in Zeiträumen von bis zu acht Jahren wiederholt, nicht selten bis zu 12 mal polizeilich wegen häuslicher Gewalt in Erscheinung getreten sind.

Es lässt sich also resümierend feststellen, dass die überwiegende Mehrzahl der polizeilichen Einsätze wegen häuslicher Gewalt zwar auf dem Hintergrund einmaliger und/oder kurzfristiger Gewalt in Paarbeziehungen erfolgte, ein kleiner „Kern“ chronischer Täter aber polizeiliche Ressourcen über Jahre hinweg in erheblichem Ausmaß bindet.

Tabelle 5-7. *Frequenz und Dauer der HG-Vortaten (N = 373 TV mit mindestens 1 Vortat)*

	BIELEFELD	DÜREN	WESEL	DÜSSELDORF	ESSEN	UNNA	GESAMT
Anzahl TV-Typus							
HG-Einmaltäter	n = 66	n = 52	n = 35	n = 37	n = 6	n = 12	n = 208
HG-Mehrfachtäter <= 2 Jahre	n = 10	n = 15	n = 15	n = 12	n = 6	n = 3	n = 61
HG-Mehrfachtäter > 2 Jahre	n = 56	n = 11	n = 4	n = 15	n = 4	n = 14	n = 104
TV mit HG- Vortaten insgesamt	n = 132	n = 78	n = 54	n = 64	n = 16	n = 29	n = 373
Dauer HG in Jahren							
Median	1,9	1,3	1,3	1,1	1,7	1,7	1,4
Minimum	0,0	0,1	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0
Maximum	6,4	8,4	8,2	6,4	7,0	6,1	8,4
N	131	67	52	59	12	22	343
missing n	1	11	2	5	4	7	30
Frequenz HG Anzahl Vortaten							
Median	1	1	1	1	2	2	1
Minimum	1	1	1	1	1	1	1
Maximum	12	12	3	7	7	6	12
N	132	78	51	63	13	25	362
missing n	0	0	3	1	3	4	11

Hinsichtlich der *allgemeinen Deliktbelastung* der Tatverdächtigen werden nachfolgend ausschließlich jene Polizeibehörden einer näheren Betrachtung unterzogen, für die eine vollständige Auswertung der IGVP- und POLAS-Datenbestände vorgenommen werden konnte.

Tabelle 5-8. *Deliktvorbelastungen der Tatverdächtigen*

	BIELEFELD N = 438		DÜREN N = 340		WESEL N = 200	
	n	%	n	%	n	%
IGVP						
▪ positiv	283	64,6	178	52,4	90	45,0
▪ negativ	150	34,3	162	47,6	110	55,0
▪ keine IGVP-Angaben	5	1,1	0	0,0	0	0,0
POLAS						
▪ positiv	160	36,5	145	42,6	*	*
▪ negativ	273	62,3	195	57,4	*	*
▪ keine POLAS-Angaben	5	1,1	0	0,0	*	*
Vorherige Delikte						
▪ Gewaltdelikte (incl. HG)	161	36,8	104	30,6	67	33,5
▪ Eigentumsdelikte	148	33,8	82	24,1	27	13,5
▪ Trunkenheitsdelikte	18	4,1	14	4,1	5	2,5
▪ BtM-Delikte	41	9,4	31	9,1	12	6,0
▪ Sexualdelikte	24	5,5	16	4,7	1	0,5
Personenhinweise						
▪ Gewalttätig	3	0,7	48	14,1	8	4,0
▪ BtM-Konsument	20	4,6	43	12,6	6	3,0
▪ Bewaffnet	1	0,2	4	1,2	1	0,5

Anmerkung: Aufgrund der besonderen Erfassungsmodalitäten der IGVP und POLAS integrierenden Intensivtäterdatei war eine separate Erfassung von „POLAS-Treffern“ für die Tatverdächtigen aus Wesel nicht möglich

Korrespondierend mit den vorstehend referierten Befunden ergibt sich erneut für Bielefeld die höchste Quote an polizeilichen Vorerkenntnissen; hier weisen zwei von drei Tatverdächtigen bereits IGVP-Einträge auf, wobei Gewalt- und Eigentumsdelikte dominieren. Hinsichtlich der POLAS-Einträge ergibt sich insofern eine veränderte Datenlage, als dass hier die Kreispolizeibehörde Düren mit 42,6% eine deutlich höhere Quote an „Positivtreffern“ verzeichnet. Letztlich kann aber nicht abschließend geklärt werden, ob die differenzierten Verteilungswerte tatsächlich unterschiedliche regionale Deliktbelastungen oder aber nur verschiedene Meldemodalitäten in den jeweiligen Behörden widerspiegeln.

Da im Rahmen der vorliegenden Auswertung die IGVP- und POLAS-Einträge bei der Erfassung der Vordelikte im Einzelnen miteinander abgeglichen wurden, lässt sich allerdings unabhängig von polizeilichen Datenerfassungsmodalitäten feststellen, dass mindestens jeder dritte Tatverdächtige bereits mit Gewaltdelikten und etwa jeder Fünfte wegen eines Eigentumsdeliktes polizeilich in Erscheinung getreten war. Bemerkenswert ist zudem, dass – für Bielefeld und Düren – BtM- und Sexualdelikte überregional in vergleichbarem Umfang registriert worden sind.

5.4 Opfer

Geschlecht und Alter

Von den insgesamt N = 1.807 Einzeltaten waren insgesamt N = 1.586 Personen als Geschädigte betroffen. Die Opfer häuslicher Gewalt sind überwiegend weiblich (92,9%) und mit einem Durchschnittsalter von 35 Jahren (Median) tendenziell jünger als die Tatverdächtigen. Hinsichtlich der Altersverteilung ergeben sich signifikante Unterschiede zwischen den Kreispolizeibehörden (Kruskal-Wallis-Test: $\chi^2 = 18,466$; $df = 5$; $p < .01$), die sich primär auf die Altersunterschiede der Opfer in Bielefeld und Wesel zurückführen lassen. Korrespondierend mit der Altersverteilung der Tatverdächtigen ist Bielefeld auch hier mit der jüngsten, Wesel mit der ältesten Klientel konfrontiert.

Tabelle 5-9. *Geschlechts- und Altersverteilung der Opfer (N = 1.586)*

	BIELEFELD	DÜREN	DÜSSELDORF	ESSEN	UNNA	WESEL	GESAMT
Gesamtzahl Opfer	N = 443	N = 342	N = 332	N = 138	N = 132	N = 199	N = 1.586
Anteil weiblicher Opfer	92,6%	91,8%	93,7%	92,0%	93,2%	95,0%	92,9%
Altersangaben	n = 442	n = 342	n = 331	n = 134	n = 132	n = 198	n = 1.579
Median in Jahren	33 J	35 J	35 J	34 J	36 J	38 J	35 J
Minimum	15 J	16 J	17 J	17 J	19 J	18 J	15 J
Maximum	75 J	79 J	74 J	72 J	69 J	81 J	81 J

Zu den persönlichen Lebensverhältnissen der Opfer lassen sich den Akten insgesamt nur sporadisch Informationen entnehmen. Nur für 40,4% der Geschädigten lässt sich der Erwerbsstatus bestimmen. Hiernach sind zu 42,7% Erwerbstätige von häuslicher Gewalt betroffen. Über die Hälfte nimmt nicht aktiv am Erwerbsleben teil, sei es, dass sie arbeitslos (17,1%), als Hausfrau/-mann tätig (31,1%), in Ausbildung (5,5%) oder bereits im Rentenalter (3,6%) sind.

Migrationshintergrund

Analog zur Situation der Tatverdächtigen sind auch auf Opferseite Nicht-Deutsche und Deutsche mit Migrationshintergrund – gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil – überrepräsentiert, wobei Personen aus der Türkei, den ehemaligen GUS-Staaten sowie anderen mittel- und osteuropäischen Staaten den größten Anteil haben.

Tabelle 5-10. Migrationshintergrund der Opfer häuslicher Gewalt (N = 1.586)

		N	%	GÜLTIGE %
Valid	Deutsche	904	57,0	58,2
	Deutsche mit Migrationshintergrund	216	13,6	13,9
	Nicht-Deutsche	433	27,3	27,9
	Total	1553	97,9	100,0
Missing	keine Angaben	33	2,1	
Total		1586	100,0	

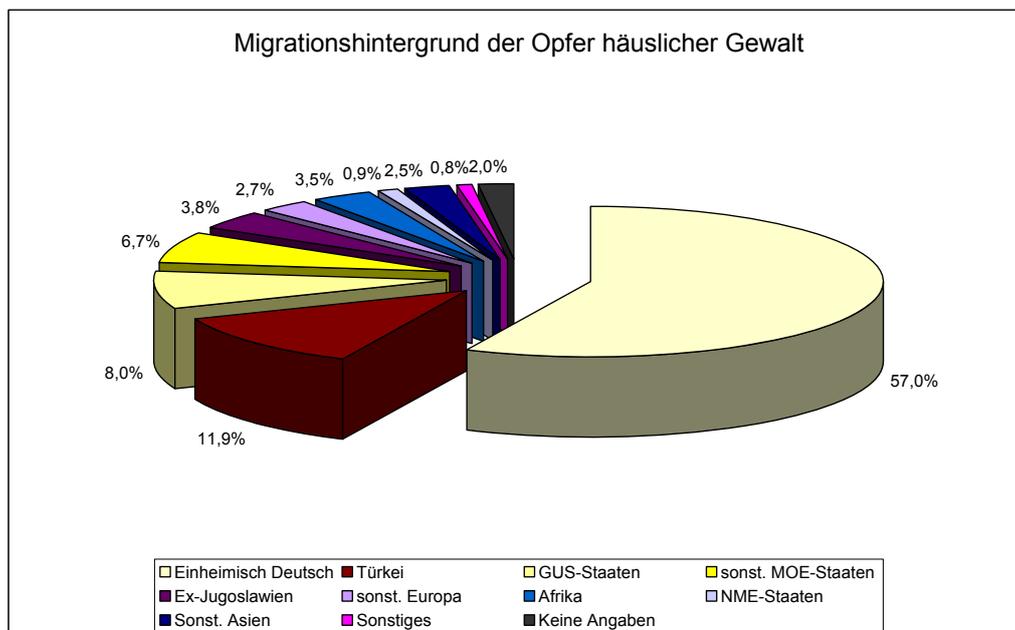


Abb. 5-13 Migrationshintergrund der Opfer häuslicher Gewalt (N = 1.586)

Die regionalen Verteilungsmuster entsprechen weitestgehend denen der Tatverdächtigen. In den Regionen der sog. „Familienzone“ zeigt sich auch auf Opferseite eine deutliche Dominanz einheimisch Deutscher (Düren: 68,5%; Wesel: 63,8%), wohingegen insbesondere für Unna der relativ hohe Anteil deutscher Opfer mit Migrationshintergrund (22,5%) – weit überwiegend mit russischer oder polnischer Abstammung – imponiert. Für die Städte Bielefeld (31,0%) und Düsseldorf (36,2%) lässt sich wiederum eine vergleichsweise hohe Quote nicht-deutscher Opfer konstatieren.

Hinsichtlich der nationalen bzw. kulturellen Bezüge zeigt sich auch hier – mit Ausnahme der Stadt Düsseldorf – eine deutliche Dominanz von Personen mit türkischer sowie mittel- und osteuropäischer Abstammung.

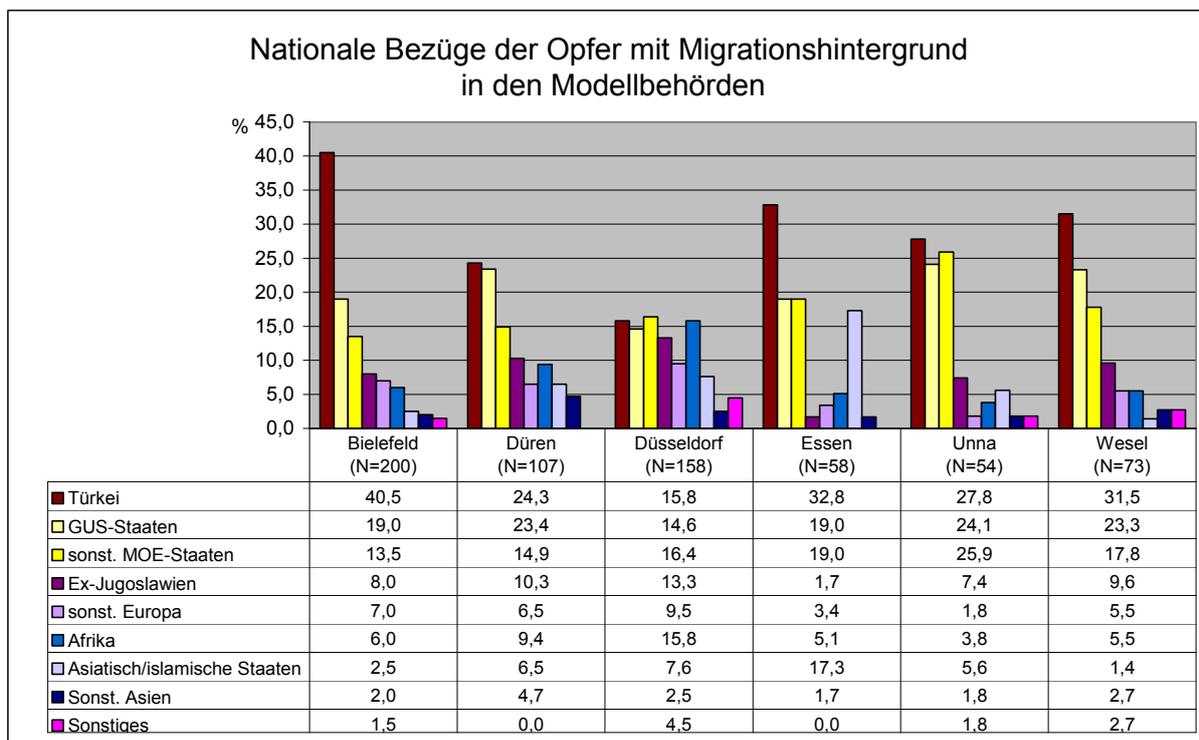


Abb. 5-14. *Migrationshintergrund der Opfer in den Modellbehörden (N = 650 Opfer mit Migrationshintergrund)*

Substanzmittelmissbrauch

Im Gegensatz zu den Tatverdächtigen werden für Opfer Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch (4,1%) oder psychischen Auffälligkeiten (3,0%) deutlich seltener dokumentiert. Hier ist jedoch zu vermuten, dass unter den besonderen Bedingungen der Einsatz- und Anzeigesituation derartige Aspekte aus polizeilicher Sicht (noch) nicht im Fokus der Aufmerksamkeit stehen dürften. Zudem handelt es sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle um Ersttaten, so dass personenbezogene Daten der Opfer bis dato noch nicht vorliegen. Angesichts der Tatsache, dass nur knapp die Hälfte der Geschädigten überhaupt eine Vernehmungsaussage macht, sind die Informationszugänge zudem entsprechend beschränkt.

5.5 Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung

Obwohl häusliche Gewalt überwiegend zwischen den Beziehungspartnern ausgeübt wird, richteten die Täter ihre aggressiven Übergriffe in einigen Fällen darüber hinaus auch gegen andere Bezugspersonen, etwa den neuen Lebenspartner der Frau oder indirekt betroffene Familienmitglieder. In 7,4% der polizeilich registrierten HG-Delikte waren mehrere Geschädigte involviert.

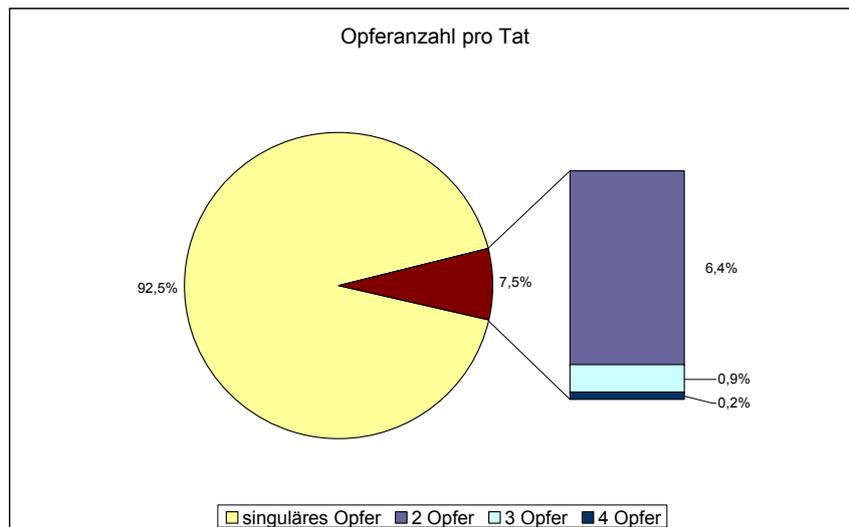


Abb. 5-15. Opferanzahl pro Tat (N = 1.807 Einzelfaten)

Häusliche Gewalt ereignet sich dabei überwiegend in bzw. nach ehelichen Beziehungen (62,1%), wobei die (Ex-)Ehepartner gleichzeitig auch die primären Angriffsziele sind (99,7%). Lediglich in n=3 Fällen wurden auch (alleinige) Übergriffe gegen den neuen Lebenspartner der Ex-Ehefrau registriert. Da es sich hierbei ausschließlich um Fälle der KPB Düren handelt, ist allerdings nicht auszuschließen, dass sich hierin regional unterschiedliche Erfassungsmodalitäten für Fälle häuslicher Gewalt widerspiegeln. Unabhängig von dieser Besonderheit lassen sich insoweit regionale Unterschiede zwischen den Modellbehörden feststellen, als dass Konflikte zwischen (Ex-)Eheleuten insbesondere in Essen und Unna deutlich überrepräsentiert sind, während Bielefeld und Düren den höchsten Anteil von Konflikten in nicht-ehelichen Lebenspartnerschaften aufweisen.

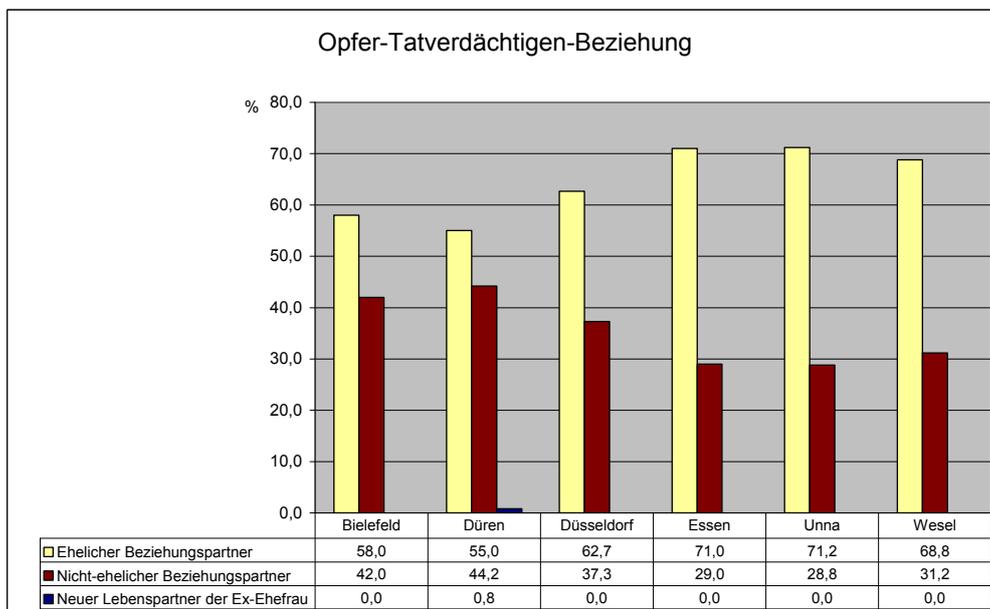


Abb. 5-16. Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung zum (N = 1.586 Opfer)

5.6 Partnerschaftsdynamik

Auch wenn die Dauer der Partnerschaften nach Aktenlage in nur jedem dritten Fall (33,0%) bestimmt werden kann, zeichnet sich ein außerordentlich weites Spektrum von erst kurzfristig bestehenden Beziehungen bis hin zu etablierten Lebenspartnerschaften mit einer Durchschnittsdauer (Median) von 6 Jahren ab (Minimum: 0,3 Jahre; Maximum: 51 Jahre; Perzentil 25: 2,5 Jahre; Perzentil 75: 14,0 Jahre). Trotz der eingeschränkten Datenlage kann bei aller gebotenen Vorsicht hieraus geschlossen werden, dass das Auftreten häuslicher Beziehungsgewalt (im polizeilichen Hellfeld) am ehesten in solchen Beziehungen zu erwarten ist, die durch einen gemeinsamen Lebensentwurf der Partner gekennzeichnet und insoweit perspektivisch angelegt sind.

In der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich um bestehende Partnerschaften (71,6%), aktuelle und/oder Nachtrennungskonflikte spielen als selbstwertbelastende Konflikte in jedem vierten Fall eine tatbegünstigende Rolle. Dabei handelte es sich in gut einem Viertel der Trennungskonflikte um solche, die innerhalb des aus kriminalpsychologischer Sicht kritischen Zeitfensters der ersten beiden Trennungsmomente anzusiedeln sind (Greuel et al., 2009). Über ein Drittel der Nachtrennungskonflikte währte bereits länger als 12 Monate, so dass man hier von chronifizierten Konflikten sprechen kann.

Eine überdurchschnittlich hohe Rate an Trennungskonflikten ließ sich dabei vor allem für die Klientel in Bielefeld und Düren verzeichnen, während in Essen Paarkonflikte in bestehenden Beziehungen deutlich überwiegen ($\chi^2 = 44,834$; $df = 5$; $p < .001$). Differenziert man zusätzlich danach, ob die Trennung lediglich virulent oder aber bereits konkret vollzogen ist, zeigt sich insbesondere für Bielefeld eine vergleichsweise hohe Belastung mit offenen Trennungskonflikten. Dementsprechend wird man für die genannten Behörden eine unterschiedliche Psychodynamik der polizeilich begleiteten Paarkonflikte annehmen müssen.

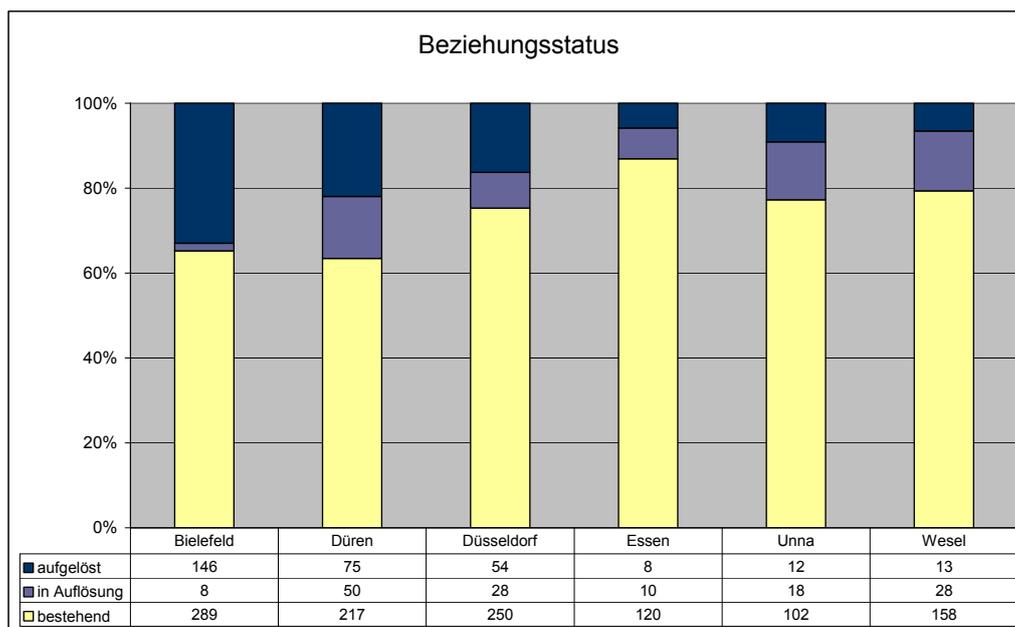


Abb. 5-17. *Beziehungsstatus der betroffenen Paare (N = 1.586 Opfer)*

Da sich je nach Beziehungsstatus unterschiedliche Wohnsituationen ergeben ($\Phi = .557$; $p < .001$), stellen sich insbesondere die Rahmenbedingungen für polizeiliche Interventionen bei häuslicher Gewalt regional sehr unterschiedlich dar. So ist der Anteil der in getrennten Wohnungen lebenden Paare insbesondere in Bielefeld (41,8%) und Düren (37,4%) überdurchschnittlich hoch.

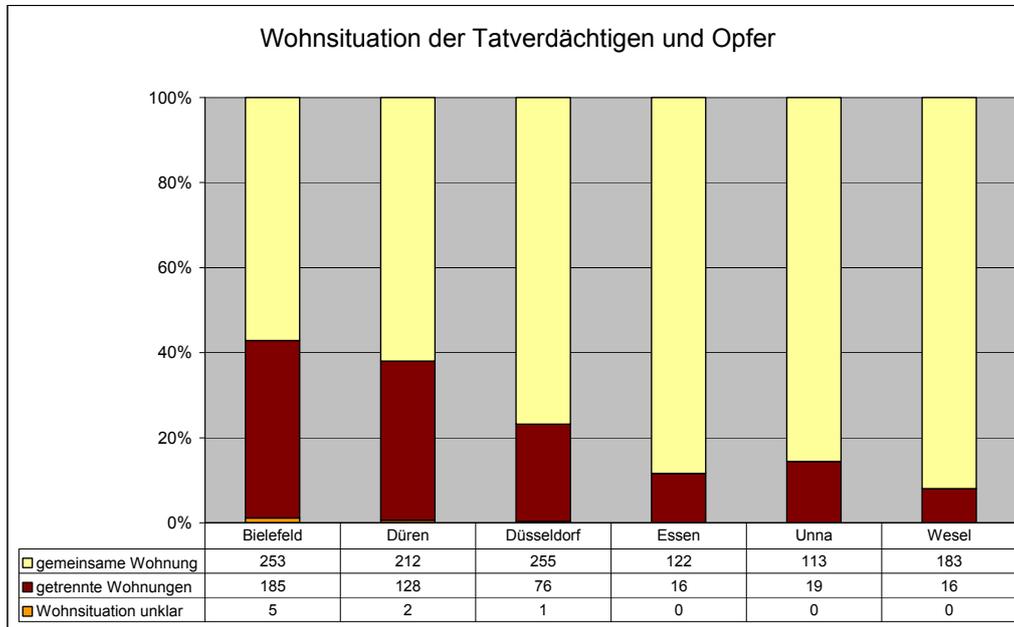


Abb. 5-18. Wohnsituation der Tatverdächtigen und Opfer (N = 1.586 Opfer)

Folgt man den Angaben der Opfer, so handelt es sich bei dem Anzeigedelik in der überwiegenden Zahl der Fälle keinesfalls um eine Ersttat, sondern vielmehr um den Kulminationspunkt eines teilweise bereits lange dauernden Gewaltprozesses. Nach den Selbstberichtsdaten der Geschädigten haben 63,5% aller Tatverdächtigen ($n=1.002$) bereits in der Vergangenheit körperliche Gewalt gegen ihre Partnerin ausgeübt. Hiervon war allerdings nur jeder Dritte wegen häuslicher Gewalt polizeilich bereits in Erscheinung getreten bzw. aktenkundig ($n=324$; 32,4%). Man habe die häusliche Gewalt bislang aus Angst vor Repressionen oder Bemühungen um gütliche Konfliktlösungen bei der Polizei nicht angezeigt. Bei Wahrunterstellung der Opferaussagen wäre damit von einer erheblichen Dunkelfeld-aufhellung auszugehen, die je nach Modellbehörde zwischen 85,3% (Essen) und 51,6% (Bielefeld) erheblich variiert. Selbst wenn man in Rechnung stellt, dass diese stark divergierenden Werte (auch) durch unterschiedliche Dokumentationskulturen in den einzelnen Behörden zustande gekommen sein könnten, so weisen die Befunde insgesamt doch darauf hin, dass Anzeigen häuslicher Gewalt in der Mehrzahl der Fälle nicht beim ersten Übergriff, sondern vielmehr erst nach einer mehr oder minder langen Gewaltvorgeschichte erstattet werden.

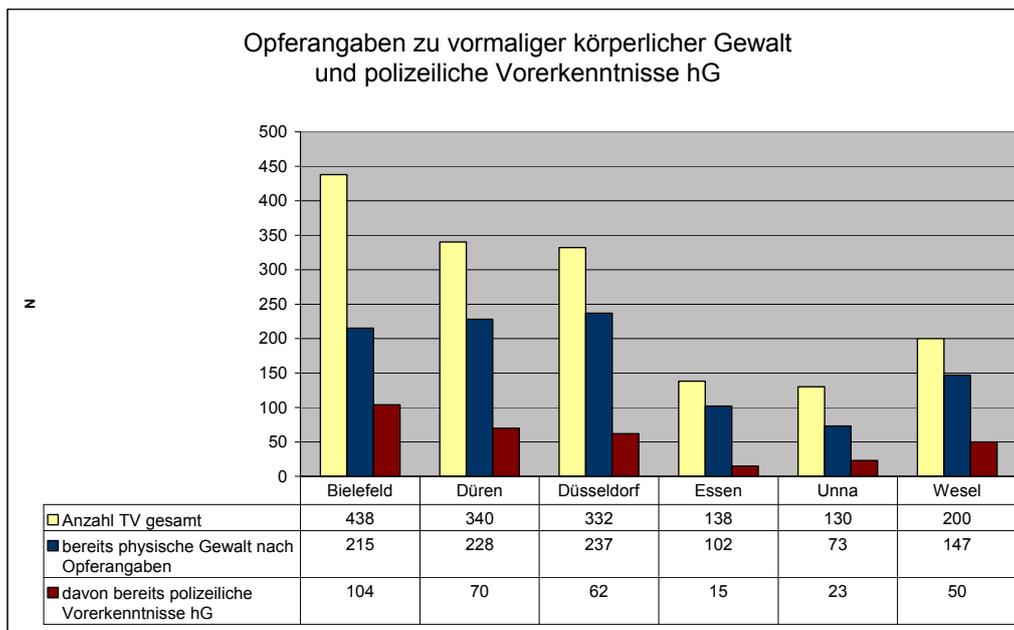


Abb. 5-19. *Selbstberichtete körperliche Gewalt und polizeiliche Vorerkenntnisse hG (N = 1.578 TV)*

5.7 Kinder

Nach Aktenlage ist davon auszugehen, dass in mindestens jedem zweiten Opferhaushalt Kinder zumindest mittelbar von Beziehungsgewalt betroffen waren (54,2%). In 8,3% der Fälle lebten Kinder aus früherer Beziehung der Geschädigten in häuslicher Gemeinschaft mit den Konfliktpartnern.

Tabelle 5-11. *Minderjährige Kinder (N = 1.586 Opferhaushalte)*

MINDERJÄHRIGE KINDER IM HAUSHALT LEBEND		N	%	GÜLTIGE %	KINDER AUS FRÜHERER BEZIEHUNG DES OPFERS	N	%	GÜLTIGE %	
Valid	nein	701	44,2	44,9	nein	1423	89,7	91,5	
	ja	860	54,2	55,1	ja	132	8,3	8,5	
	Total	1561	98,4	100,0	Total	1555	98,0	100,0	
Missing	Opfer ist nicht PartnerIn	3	0,2		Opfer ist nicht PartnerIn	3	0,2		
	keine Angaben	22	1,4		keine Angaben	28	1,8		
	Total	25	1,6		Total	31	2,0		
Total		1586	100,0		Total		1586	100,0	

Erwartungsgemäß sind die einzelnen Behörden in unterschiedlichem Ausmaß von häuslicher Gewalt in Familien mit Kindern betroffen ($\chi^2 = 29,639$; $df = 5$; $p < .001$). Vor allem für die Landkreise Unna und Wesel lässt sich ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Opferhaushalten mit minderjährigen Kindern ausmachen, was aufgrund der Sozialstruktur dieser Regionen auch erwartet werden konnte. Demgegenüber imponiert in Düren als dem Landkreis mit dem höchsten Anteil von Kindern an der Gesamtbevölkerung ein mit 53,2% deutlich geringerer Familienanteil an den erfassten hG-Delikten. Es ergeben sich also auch hier Anhaltspunkte dafür, dass die polizeilich registrierten Fälle häuslicher Gewalt keineswegs einen repräsentativen Ausschnitt der Bevölkerung darstellen.

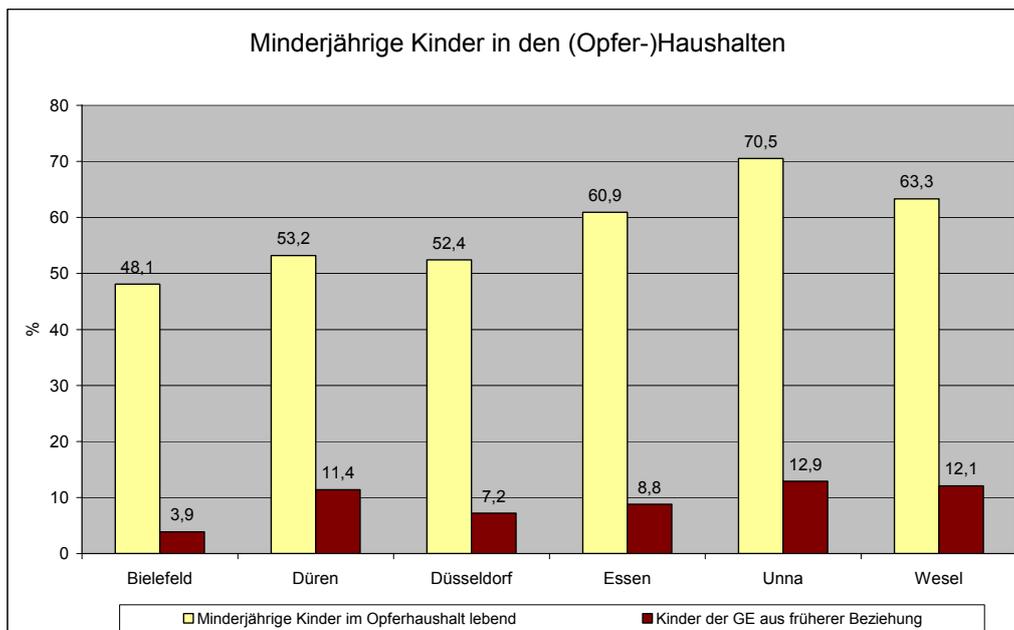


Abb. 5-20. Minderjährige Kinder in den (Opfer-)Haushalten (N = 1.561) und Kinder der Opfer aus früherer Beziehung (N = 1.555)

6. Indextaten

6.1 Physische Gewalthandlungen

In vier von fünf Fällen kam es zur Anwendung physischer Gewalt gegen das Opfer, wobei stumpfe Gewalteinwirkung den mit Abstand häufigsten Gewaltmodus darstellt. Sexuelle Gewalt (1,2%) und die Anwendung scharfer Gewalt (0,9%) stellen demgegenüber sehr seltene Phänomene dar.

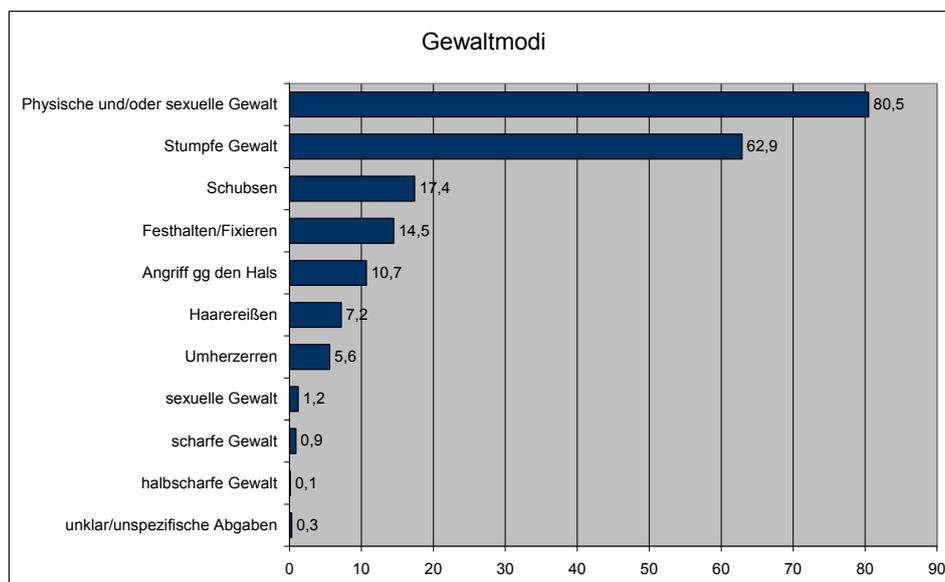


Abb. 6-1. Gewaltmodi bei häuslicher Gewalt (Mehrfachnennungen; N = 1.807 Fälle)

In etwa jedem achten Fall wurde das Opfer zu Boden gebracht (13,0%); in der Hälfte dieser Fälle wurden die Angriffe gegen das am Boden liegende Opfer fortgesetzt (6,7%). Stumpfe Gewalt als häufigste Manifestationsform häuslicher Gewalt wurde primär gegen das Gesicht und den Kopf des

Opfers gesetzt, wobei Schläge mit der flachen Hand und/oder der Faust überwiegen. In knapp 5% der Fälle wurden allerdings auch Schlagwerkzeuge gegen den Kopf des Opfers eingesetzt. Gewalteinwirkung durch Tritte erfolgte überwiegend gegen den Oberkörper und die (unteren) Extremitäten. In jedem zehnten Fall kam zu Angriffen gegen den Hals (n=192; 10,5%), sei es durch Würgen (8,6%), Druckeinwirkung gegen den Hals (1,3%), Bedecken der Atemwege (0,5%) oder aber Drosseln (0,2%).

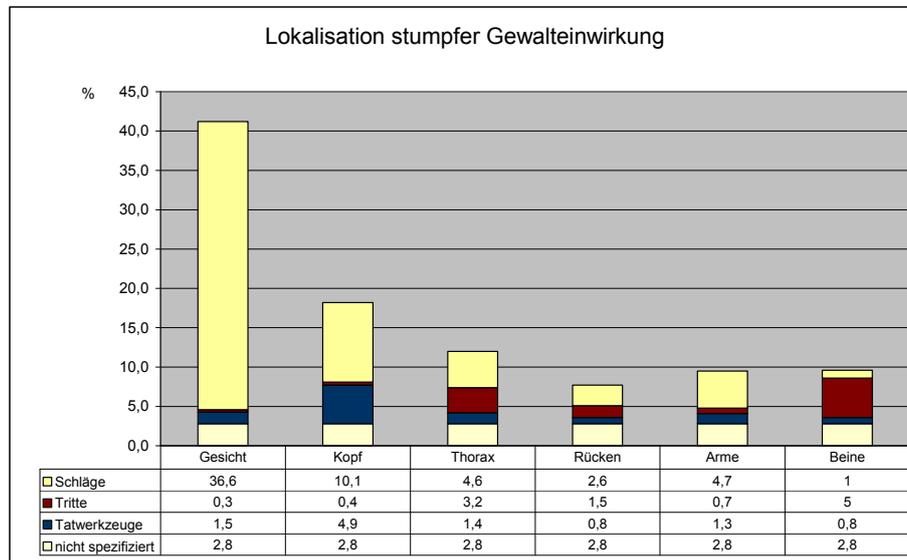


Abb. 6-2. Lokalisation stumpfer Gewalteinwirkungen (Mehrfachnennungen; N = 1.807 Fälle)

Zwischen den Modellbehörden ergeben sich bedeutsame Unterschiede sowohl im Hinblick auf die Auftretenshäufigkeit körperlicher Gewalt im Allgemeinen ($\chi^2 = 99,613$; $df = 5$; $p < .001$) als auch der einzelnen Gewaltmodi im Besonderen. Hierbei imponiert zum einen der relativ hohe Anteil gewaltloser Delikte in Bielefeld und der KPB Düren, zum anderen die hohe Gewalttrate in Essen und Wesel.

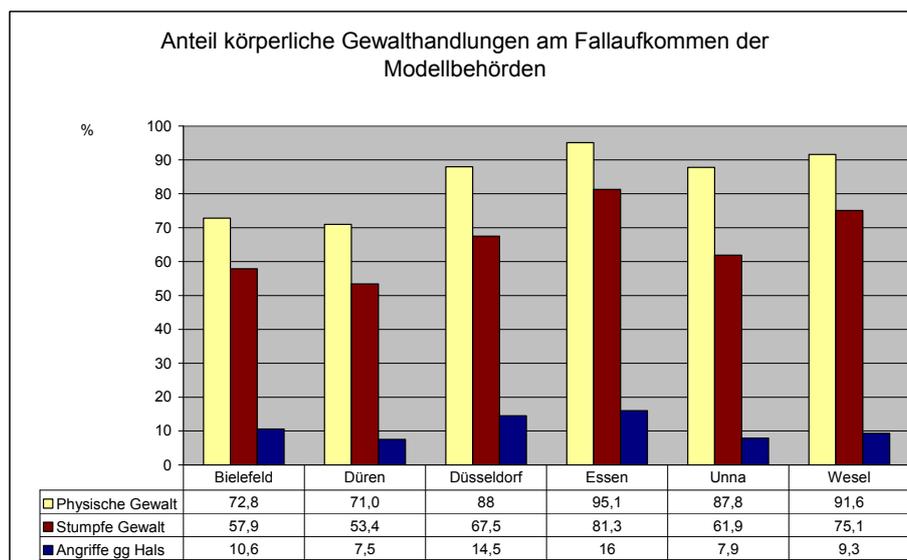


Abb. 6-3. Anteil körperlicher Gewalthandlungen am Fallaufkommen der Modellbehörden (N = 1.802; n = 5 Fälle ohne (spezifizierte) Angaben zu physischer Gewalt)

Die Angriffsmuster korrespondieren mit dem beschriebenen Verletzungsbild. Insgesamt wurden bei knapp der Hälfte der Opfer sichtbare Verletzungen festgestellt, 10,5% bedurften ärztlicher Behand-

lung. Hierbei dominierten Prellungen/Hämatome (21,1%) sowie Kratz- und Schürfwunden (17,4%). Zudem wurden Platzwunden im Bereich des Gesichtsschädels mit nennenswerter Häufigkeit (4,3%) sowie Würgemale (1,5%) beschrieben. Schwere Verletzungen, die eine stationäre Behandlung nach sich zogen – wie etwa Knochenbrüche (0,6%) oder Stich-/Schnittverletzungen (0,7%) – traten demgegenüber vergleichsweise selten auf.

6.2 Stalking

Straftaten im Rahmen von Stalkingprozessen machen nur einen geringen Anteil der registrierten Beziehungsdelikte aus (7,6%), wobei sich allerdings erhebliche Unterschiede zwischen den Modellbehörden ergeben ($\chi^2 = 88,666$; $df = 5$; $p < .001$). So war vor allem die KPB Düren im Jahre 2006 in erheblichem Ausmaß von Stalkingdelikten betroffen, die besondere Anforderungen an das polizeiliche Fallmanagement stellen. Hier war ein vergleichsweise geringer Teil der Tatverdächtigen ($n=16$; 4,7%) für nahezu ein Fünftel aller Fälle von häuslicher Gewalt verantwortlich. In den Landkreisen Wesel und Unna sowie der Stadt Essen spielten Stalkingphänomene hingegen nur eine marginale Rolle.

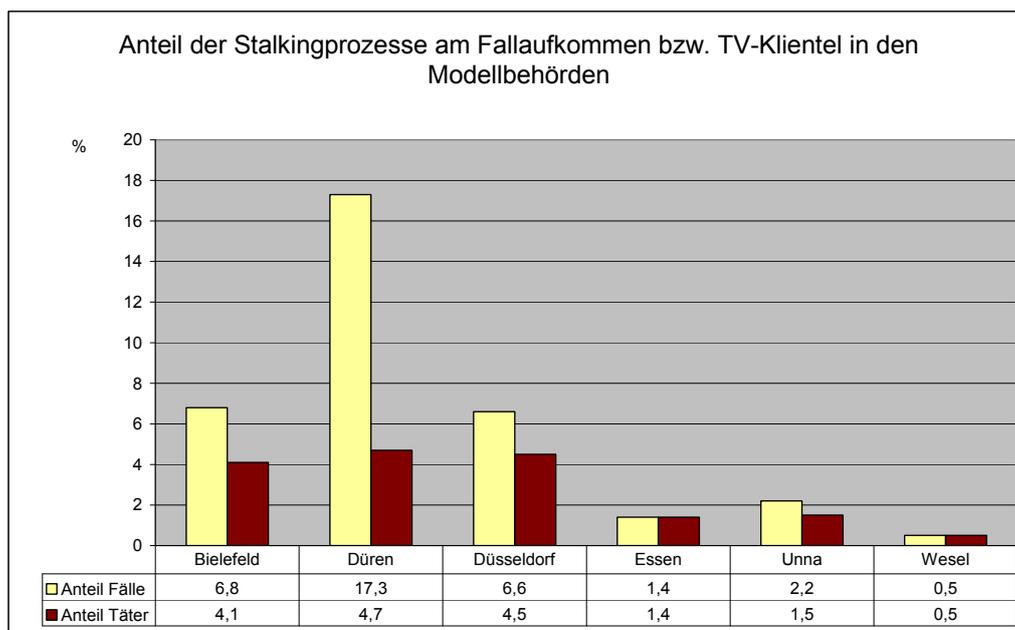


Abb. 6-4. Anteil von Stalkingdelikten am Fallaufkommen bzw. Tatverdächtigenklientel der Modellbehörden

In der Mehrzahl der Stalkingdelikte handelte es sich um Bedrohungen (68,6%); physische Gewalt wurde in knapp jedem vierten Fall (24,1%) ausgeübt. In 18,2% der Stalkingfälle kam es zu Sachbeschädigungen.

6.3 Bedrohungsdelikte

In etwa jedem vierten Fall (27,3%) wurden Bedrohungen gegen mindestens eine Person ausgesprochen, wobei es sich überwiegend um Todesdrohungen handelte. Aufgrund der hohen Stalkingrate

in der KP B Düren mag es nicht verwundern, dass Bedrohungen hier insgesamt häufiger registriert wurden als andernorts. Allerdings variiert der relative Anteil von Todesdrohungen nicht bedeutsam zwischen den einzelnen Polizeibehörden ($\chi^2 = 10,392$; $df = 5$; ns).

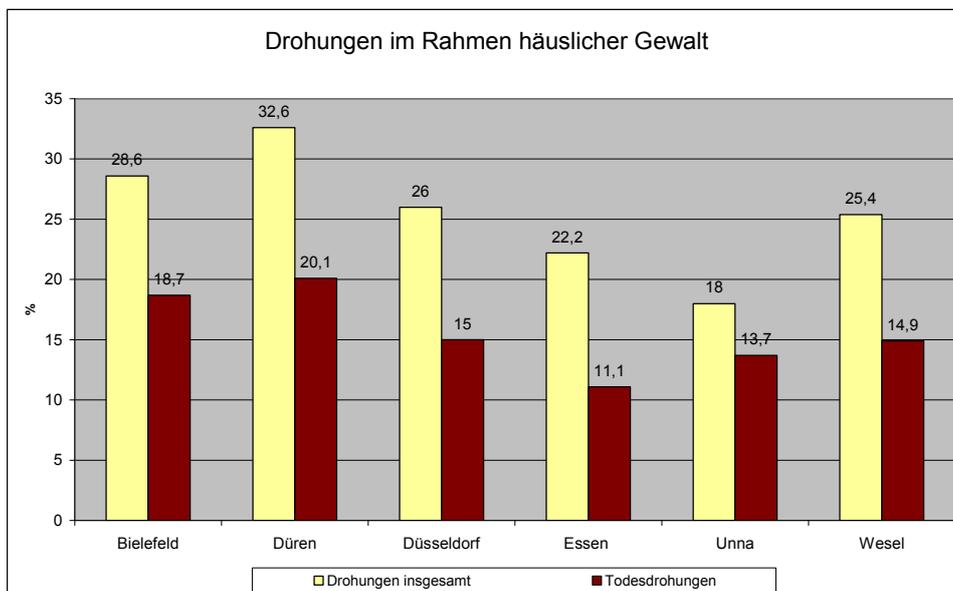


Abb. 6-5. *Drohungen im Rahmen häuslicher Gewalt* (N = 1.807 Fälle)

Dabei richteten sich die ausgesprochenen Drohungen in der Mehrzahl der Fälle unmittelbar gegen die (Ex-)Partnerin – gefolgt von deren Kindern oder neuen Lebenspartnern. Wenn Drohungen zum Nachteil der Kinder ausgesprochen wurden, dann spielten neben Drohungen gegen Leib und/oder Leben vor allem auch Drohungen mit Kindesentziehung eine bedeutsame Rolle.

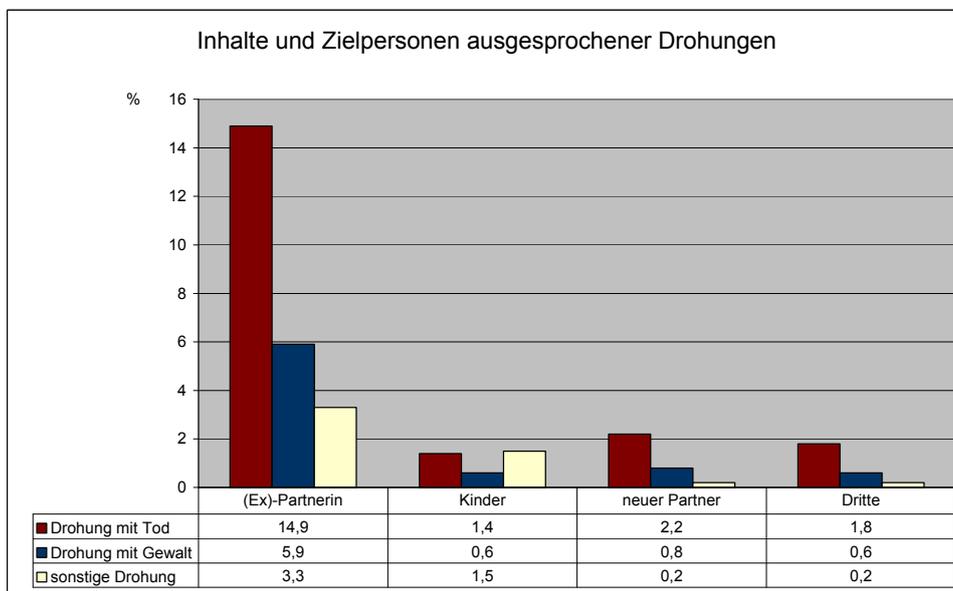


Abb. 6-6. *Inhalte und Zielpersonen von Drohungen im Allgemeinen (Mehrfachnennungen; N = 1.807 Fälle)*

7. Anzeige- und Einsatzsituation

Für die Verhängung von Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr spielt die zeitliche Dringlichkeit eine erhebliche Rolle, so dass bei Anzeigenaufnahme auf der Wache Sofortmaßnahmen seltener verhängt werden als bei Aufsuchen des Einsatzorts (Boldt & Jarchow 2006). Für die vorliegende Stichprobe lässt sich insgesamt feststellen, dass Fälle häuslicher Gewalt überwiegend über die Leitstelle als Notruf (74,1%) gemeldet wurden. In jedem vierten Fall erfolgte die Anzeigerstattung direkt auf der Wache.

7.1 Meldewege

Während sich die zeitliche Verteilung des Einsatz- und/oder Anzeigengeschehens bei allen Modellbehörden vergleichbar darstellt ($\chi^2 = 70,096$; $df = 55$; ns), ergeben sich bedeutsame Unterschiede hinsichtlich des Meldewegs ($\chi^2 = 24,703$; $df = 5$; $p < .001$).

Während in Wesel (82,9%) und Essen (85,4%) überdurchschnittlich häufig Notrufe über die Leitstelle eingingen und Einsätze damit überwiegend unter Dringlichkeitsaspekten durch den Wach- und Wechseldienst geleistet wurden, wurde in der KPB Düren knapp ein Drittel der Fälle (30,7%) über Anzeigenaufnahme unmittelbar auf der Wache bzw. durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bearbeitet. Entsprechend verringert sich der Anteil mit unmittelbarem Täterkontakt in der akuten Konfliktphase und damit die Option für unmittelbare Sofortmaßnahmen.

Tabelle 7-1. *Polizeiliche Meldewege (N = 1.807 Fälle)*

	BIELEFELD	DÜREN	DÜSSELDORF	ESSEN	UNNA	WESEL	GESAMT
Notrufe / LST	71,6 % n = 360	69,3% n = 296	73,8% n = 270	85,4% n = 123	72,7% n = 101	82,9% n = 189	74,1% n = 1339
Anzeigen / Wache	25,2% n = 127	30,7% n = 131	26,0% n = 95	13,9% n = 20	25,2% n = 35	17,1% n = 39	24,7% n = 447
Keine Angaben	3,2% n = 16	0,0% n = 0	0,3% n = 1	0,7% n = 1	2,2% n = 3	0,0% n = 0	1,2% n = 21

Der einsatzkritische Zeitraum liegt zwischen 18 Uhr und 2 Uhr; in dieser Zeit wird über die Hälfte der Anzeigen wegen häuslicher Gewalt aufgenommen – und zwar weit überwiegend nachdem Notrufe über die Leitstelle eingegangen sind.

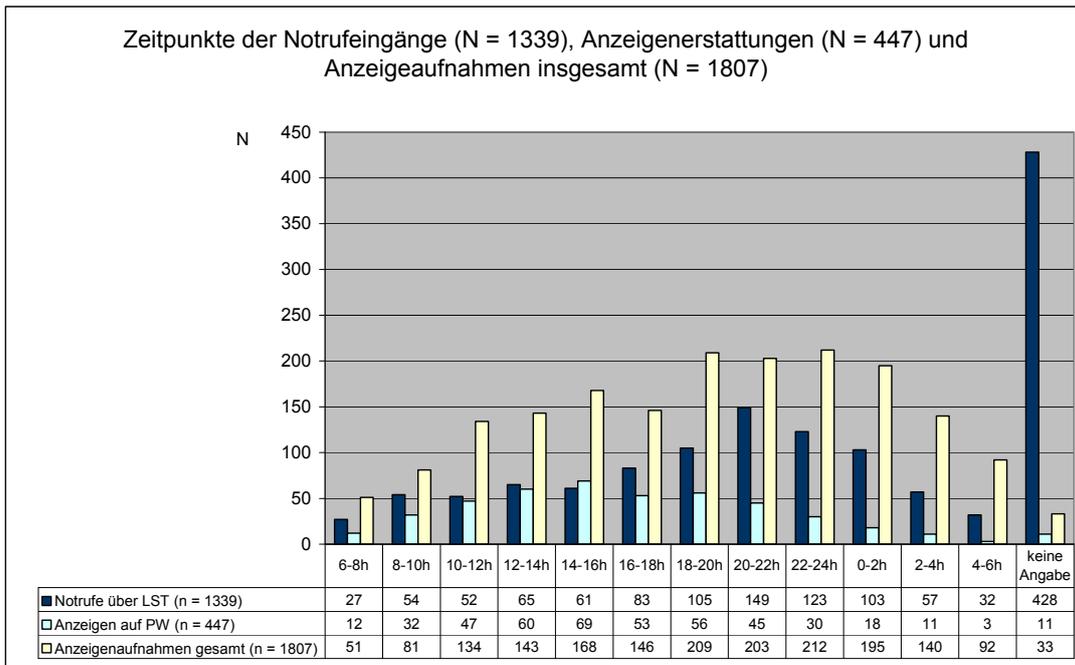


Abb. 7-1. Zeitpunkte der Notrufeingänge über die Einsatzleitstelle, Anzeigenerstattungen auf der Wache und Anzeigenaufnahmen insgesamt

Notrufe wurden in über der Hälfte der Fälle durch die Geschädigten selbst abgesetzt, wobei in den Behörden mit lange etablierten Interventionskonzepten – Bielefeld und Unna – der relative Anteil der Opfer an den Hinweisgebern vergleichsweise hoch ist. Demgegenüber fällt für die KPB Wesel der relativ hohe Anteil von Kindern als Erstmelder, in Essen der überdurchschnittlich hohe Anteil von Notrufen durch Nachbarn ins Auge.

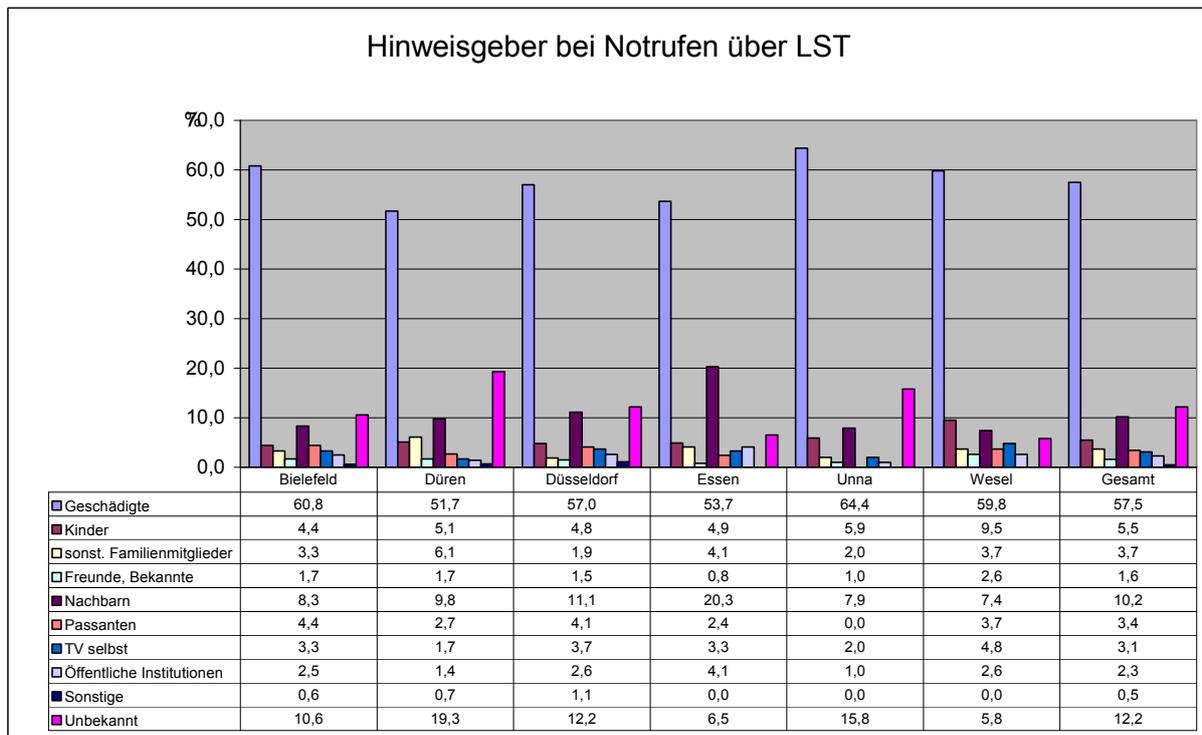


Abb. 7-2. Hinweisgeber bei Notrufen (N = 1.339 Notrufe)

Es sind deutlich mehr (einheimisch) deutsche Geschädigte (62,3%) als Opfer mit Migrationshintergrund (50,6%), die sich per Notruf direkt an die Polizei wenden. Demgegenüber ist der Anteil kindlicher Melder bei Migrationsfamilien (7,9%) doppelt so hoch wie bei deutschen Opfern (3,9%).

Die eingehenden Notrufe wurden in gut einem Drittel aller Fälle als „(Familien-)Streitigkeiten“ (35,6%) aufgenommen, gefolgt von „Schlägerei / Körperverletzung“ (18,9%) und „häuslicher Gewalt / Gewalt in Beziehungen“ (17,0%). Einsatzerfassungen als „Ruhestörung“ konnten allenfalls in Ausnahmefällen identifiziert werden (0,2%). Hinsichtlich der Notruferfassung zeigen sich erneut Unterschiede zwischen den Modellbehörden, die nachfolgender Abbildung zu entnehmen sind.

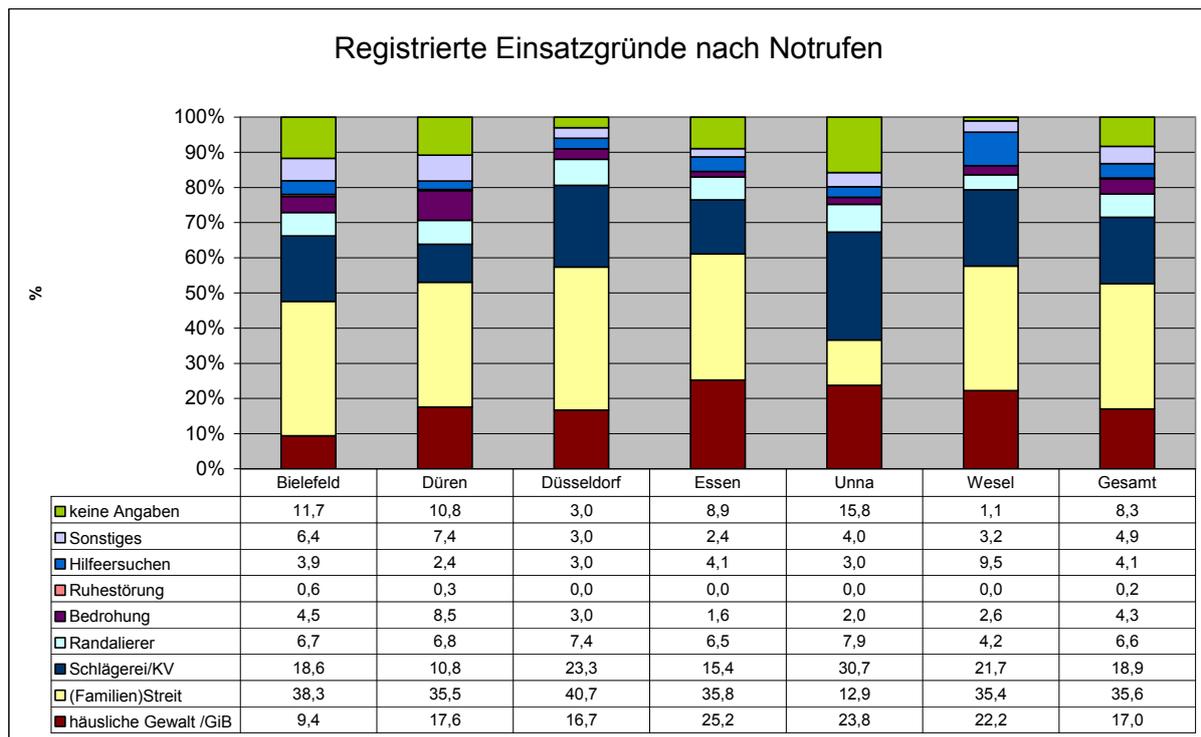


Abb 7-3. *Registrierte Einsatzgründe durch die Leitstellen der Polizeibehörden (N = 1.339 Notrufe)*

7.2 Aufsuchen des Tat- bzw. Einsatzortes

In insgesamt n=1427 Fällen wurde der Tatort bzw. Tatverdächtige aufgesucht, sei es unmittelbar nach Notrufeingang (98,3%), sei es nach Anzeigeerstattung auf der Wache (21,5%), etwa wenn die Geschädigte in ihre Wohnung begleitet oder dem Tatverdächtigen die schriftliche Polizeiverfügung überbracht wurde.

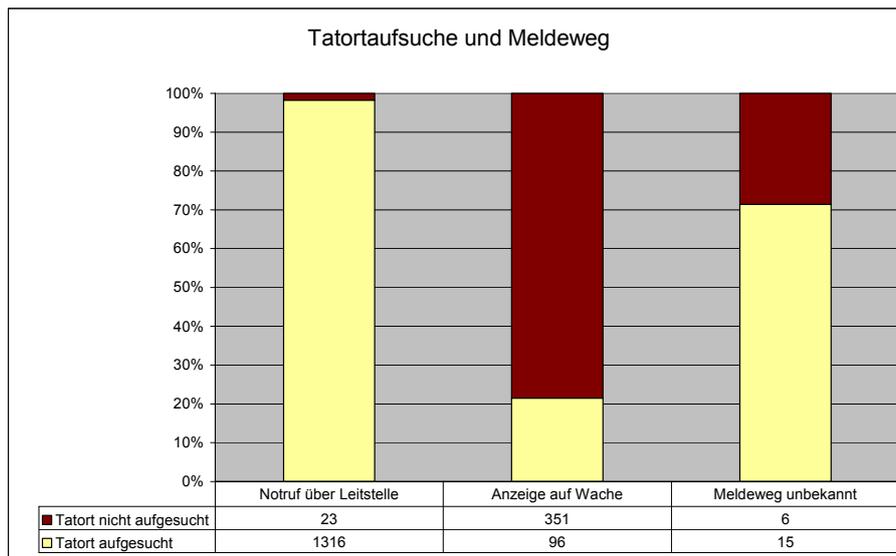


Abb. 7-4. *Tatortaufsuche und Meldeweg* (N = 1.807 Fälle)

Wurde der Tat- bzw. Einsatzort aufgesucht, konnte der Tatverdächtige in jedem vierten Fall (n=350; 24,5%) nicht angetroffen werden. In zwei von drei Fällen (n=927; 65,0%) befand sich der Tatverdächtige unmittelbar am Tat- bzw. Einsatzort. In n=169 Fällen wurde eine Nahbereichsfahndung durchgeführt, die in jedem zweiten Fall erfolgreich verlief. In weiteren n=65 Fällen erschien der Täter von sich aus, während die Polizei vor Ort war.

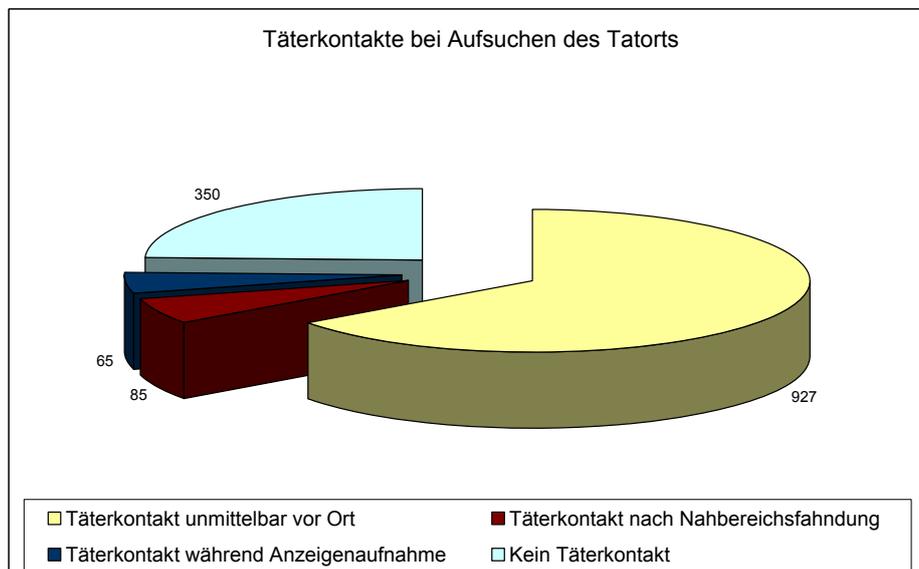


Abb. 7-5. *Täterkontakte bei Aufsuchen des Tat- bzw. Einsatzortes* (N = 1.427 Fälle)

In weiteren n=18 Fällen ergab sich ein Täterkontakt, ohne dass der Tatort aufgesucht worden war. In diesen Fällen meldete sich der Tatverdächtige zumeist aus eigener Initiative auf der Wache oder wurde aus anderen Gründen zur Wache verbracht (z. B. HILOPE). Damit kam es in insgesamt n=1.095 Fällen, d. h. bei 60,6% aller registrierten Delikte im Rahmen der Einsatz- bzw. Anzeigesituation zu polizeilichen Kontakten mit dem Tatverdächtigen.

Erwartungsgemäß unterscheiden sich die Fallanteile mit unmittelbarem Täterkontakt – nicht zuletzt vor dem Hintergrund verschiedener Meldewege – zwischen den Modellbehörden erheblich ($\chi^2 = 42,267$; $df = 5$, $p < .001$). So zeigt sich für die Kreispolizeibehörden Essen und Wesel im Jahr 2006 die höchste Quote von Täterkontakten in der Einsatzsituation, während sich für Bielefeld und Düren deutlich geringere Kontaktquoten ergeben.

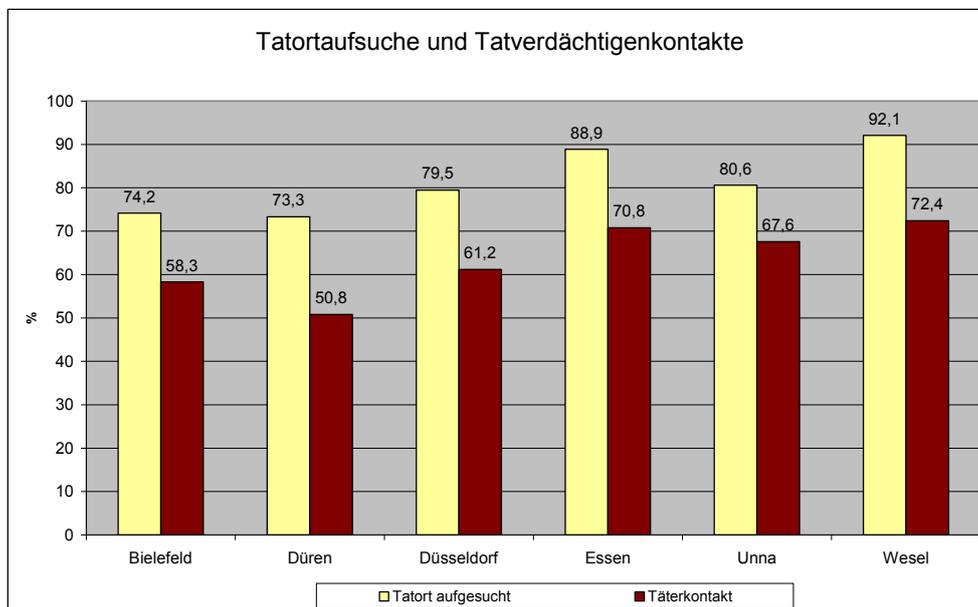


Abb. 7-6. Anteil der Fälle mit Täterkontakt in der Einsatz- bzw. Anzeigesituation (N = 1807 Fälle)

7.3 Täterverhalten am Einsatzort

Sofern es im Rahmen der Anzeigenaufnahme zu Kontakten mit den Tatverdächtigen kam, ließen diese sich entweder überhaupt nicht zum fraglichen Tathergang ein oder sie verlegten sich mehrheitlich auf defensive Strategien (Leugnen, Schuldumkehr, Bagatellisierung). (Teil-)Geständnisse wurden nur in etwa jedem fünften Fall vorgebracht.

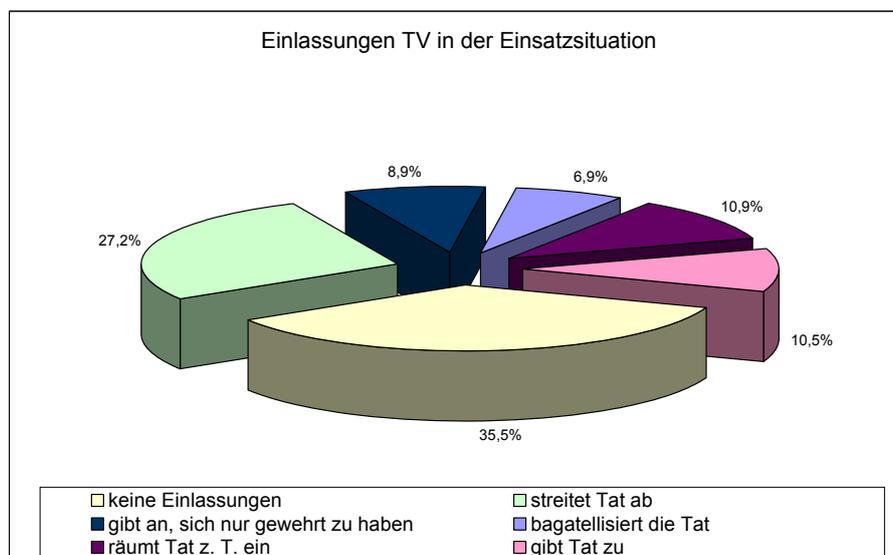


Abb. 7-7. Einlassungen der Tatverdächtigen vor Ort (N = 1.095 Fälle mit Täterkontakt)

Was das konkrete Täterverhalten vor Ort angeht, lassen sich nach Aktenlage drei Reaktionstypen identifizieren, die sich hinsichtlich ihres Kommunikations- und Verhaltensstils deutlich voneinander unterscheiden. In über der Hälfte der Fälle wurde ein weitgehend *ruhig-kooperatives* Verhalten skizziert. Demgegenüber zeigte über ein Drittel der Täter ein *aggressiv-drohendes* oder unkooperatives Verhalten, wobei es in 5,3% der Täterkontakte sogar zu offenem Widerstandsverhalten oder aber Flucht(versuchen) kam. Eine kleine Gruppe der Täter wird als *weinerlich-depressiv* oder desorientiert beschrieben (4,0%).

Tabelle 7-2 Täterverhalten am Einsatzort (N = 1.807 Fälle)

		ABSOLUTE HÄUFIGKEITEN (N)	RELATIVE HÄUFIGKEITEN (%)	GÜLTIGE %	KUMULATIVE %
Valid	ruhig-kooperativ	304	16,8	50,6	50,6
	uneinsichtig-unkooperativ	70	3,9	11,6	62,2
	aggressiv	149	8,2	24,8	87,0
	desinteressiert	8	0,4	1,3	88,4
	weinerlich-depressiv	16	0,9	2,7	91,0
	desorientiert	8	0,4	1,3	92,3
	Widerstand, Flucht	32	1,8	5,3	97,7
	Sonstiges	14	0,8	2,3	100,0
	Total	601	33,3	100,0	
Missing	kein Täterkontakt	712	39,4		
	keine Angaben zu Täterverhalten	494	27,3		
	Total	1206	66,7		
Total		1807	100,0		

Dabei besteht ein deutlicher Zusammenhang zwischen Alkoholisierung und dem Ausmaß unkooperativen und/oder aggressiven Verhaltens gegenüber den einschreitenden Beamtinnen und Beamten ($\Phi = .181$; $p < .001$).

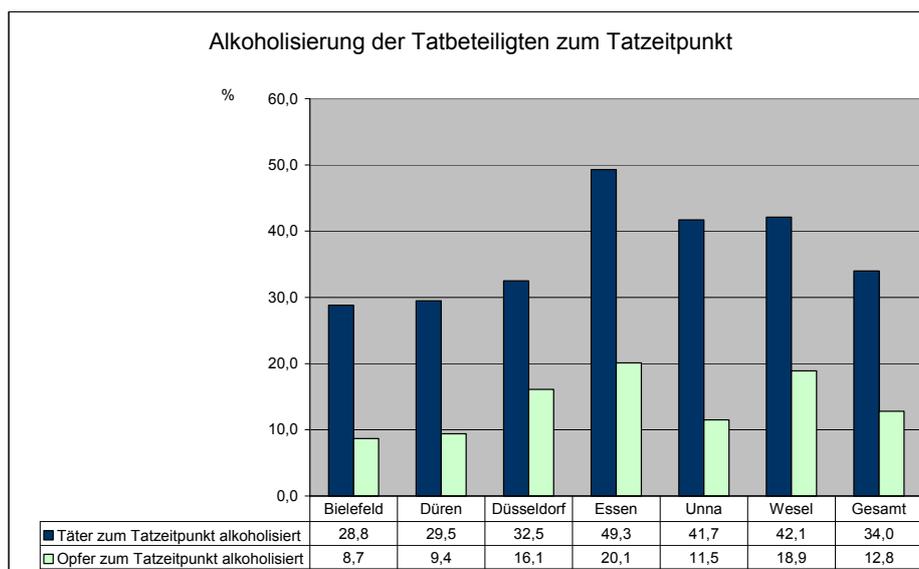


Abb. 7-8. Alkoholisierung der Tatbeteiligten zum Tatzeitpunkt (N = 1.807 Fälle)

Legt man die Tathergangsschilderungen der Geschädigten und/oder Zeugen zugrunde, dann kann in 34,0% aller Fälle davon ausgegangen werden, dass der Täter zum Tatzeitpunkt unter Alkoholeinfluss gestanden hat. Korrespondierend mit den anamnestischen Befunden zur Tatvorgeschichte ergibt sich auch hier eine besonders hohe Belastung für die Polizeien in Essen und Wesel, gefolgt von der KPB Unna. Der Anteil alkoholisierter Geschädigter fällt mit 12,8% demgegenüber deutlich geringer aus.

Erwartungsgemäß bestehen enge Zusammenhänge zwischen Alkoholisierung des Täters einerseits und Meldeweg (Phi = .241; $p < .001$) bzw. Anwesenheit des Täters am Einsatzort (Phi = .335; $p < .001$) andererseits. Wenn Delikte häuslicher Gewalt unter Alkoholeinfluss begangen werden, wird die Polizei deutlich häufiger durch Notrufe über die Leitstelle benachrichtigt, so dass es entsprechend häufiger auch zu unmittelbaren Täterkontakten am Einsatzort kommt. Zudem entziehen sich nicht-alkoholisierte Tatverdächtige deutlich häufiger der Polizei.

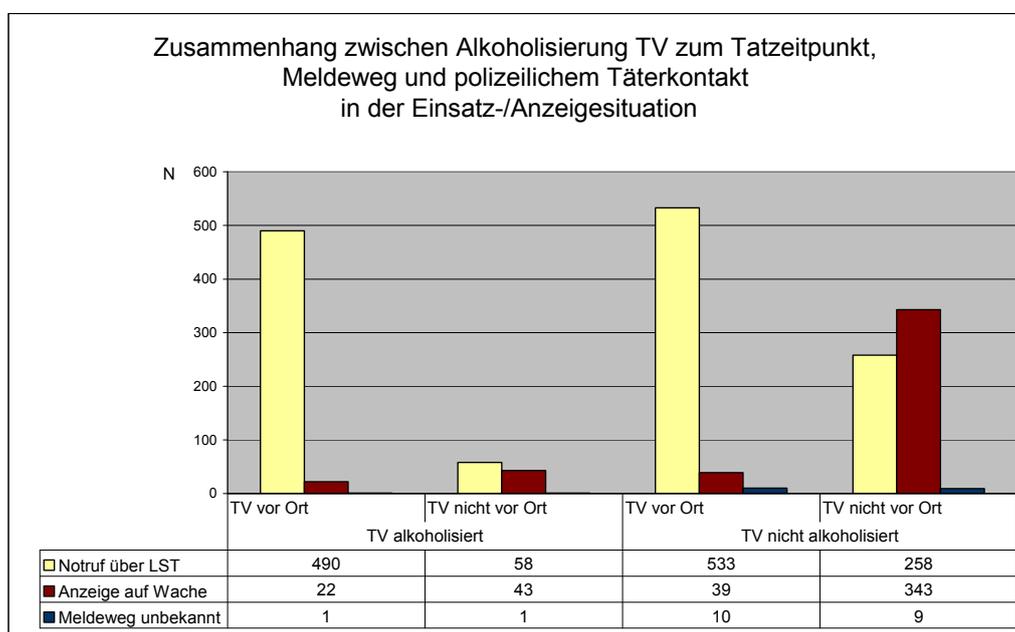


Abb. 7-9. Zusammenhang zwischen Alkoholisierung des TV zum Tatzeitpunkt, polizeilichem Meldeweg und Täterkontakt in der Einsatz- bzw. Anzeigesituation (N = 1.807 Fälle)

Bezieht man ausschließlich jene Fälle in die Betrachtung ein, bei denen es während der polizeilichen Einsatz- bzw. Anzeigesituation zu einem unmittelbaren Kontakt mit dem Tatverdächtigen gekommen ist, dann sahen sich die polizeilichen Einsatzkräfte dementsprechend in nahezu jedem zweiten Fall (46,8%) mit alkoholisierten Tatverdächtigen konfrontiert. Dies galt insbesondere für die Beamtinnen und Beamten in Essen, aber auch in Wesel und Unna. Insofern ergeben sich auch deutliche Unterschiede in der Durchführung polizeilicher Maßnahmen zur Feststellung und Dokumentation des jeweiligen Alkoholisierungsgrads, wobei sich für Essen und Wesel eine überdurchschnittlich häufige Veranlassung von „Alco-Tests“, für Wesel zudem eine signifikant erhöhte Quote von Blutalkoholbestimmungen konstatieren lässt.

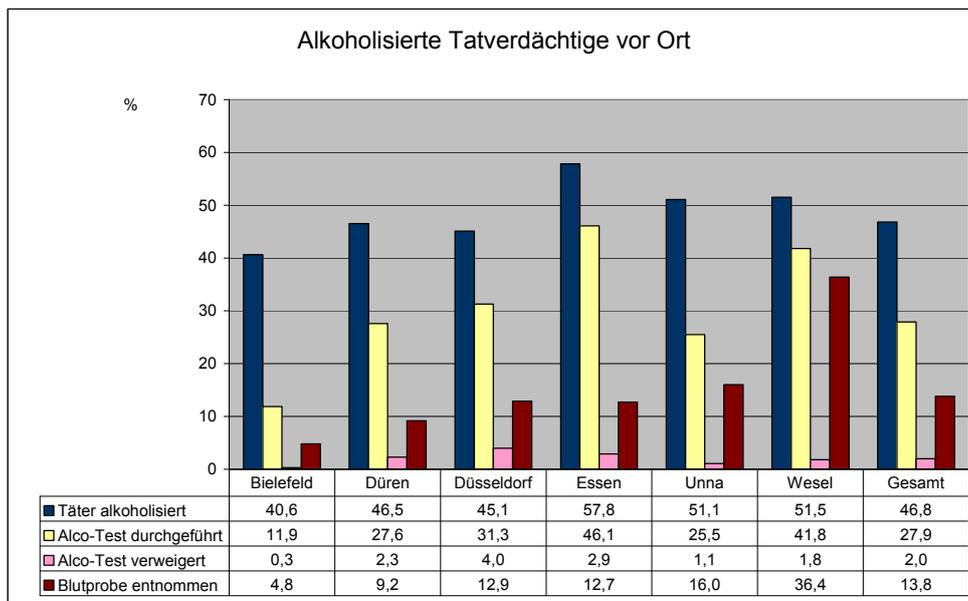


Abb. 7-10. Anteil alkoholierter Tatverdächtiger bei Täterkontakten in der Einsatz-/Anzeige-situation (N=1.095 Fälle mit Täterkontakt)

Auftretens- und Eingriffsfrequenz unterscheiden sich zwar signifikant, doch liegen die ermittelten Atem- und Blutalkoholkonzentrationen (Kruskal-Wallis-Test. $\chi^2 = 3,069$; $df=5$; ns) auf vergleichbarem Niveau und in einem vergleichbaren Spektrum. Bemerkenswert ist dabei der überregional hohe Alkoholisierungsgrad der Tatverdächtigen; insgesamt lagen die ermittelten Blutalkoholkonzentrationen in etwa jedem zweiten Fall über 1,73 Promille.

Tabelle 7-3. Alkoholisierungsgrad der Tatverdächtigen (N = 1.095 Fälle mit Täterkontakten bei Einsatz)

	BIELEFELD	DÜREN	DÜSSELDORF	ESSEN	UNNA	WESEL	GESAMT
Täterkontakte vor Ort (N)	n=293	n=217	n=224	n=102	n=94	n=165	n=1.095
Anteil alkoholierter TV vor Ort	40,6% n=119	46,5% n=101	45,1% n=101	57,8% n = 59	51,1% n=48	51,5% n=85	46,8% n=513
Alco-Test durchgeführt	11,9% n=35	27,6% n=60	31,3% n=70	46,1% n=47	25,5% n=24	41,8% n=69	27,9% n=305
Alco-Test-Ergebnis aktenkundig	n=26	n=58	n=70	n=46	n=19	n=67	n=286
Alco-Test (mg/l)	Median:0,92 Min: 0,00 Max: 1,75	Median:0,75 Min: 0,00 Max: 1,66	Median: 0,89 Min:0,00 Max: 1,74	Median:0,89 Min: 0,00 Max: 1,76	Median:0,80 Min: 0,20 Max: 1,58	Median:0,64 Min: 0,00 Max:1,74	Median:0,76 Min: 0,00 Max: 1,76
Blutprobe entnommen	4,8% n=14	9,2% n=20	12,9% n=29	12,7% n=13	16,0% n=15	36,4% n=60	13,8% n=151
BAK aktenkundig	n=6	n=15	n=26	n=13	n=13	n=58	n=131
BAK (‰)	Median:1,86 Min: 0,93 Max: 2,51	Median:1,67 Min: 0,61 Max: 3,32	Median:1,95 Min: 0,13 Max: 3,65	Median:1,12 Min: 0,64 Max: 2,84	Median:1,75 Min: 0,38 Max: 2,66	Median:1,60 Min: 0,10 Max:3,31	Median:1,73 Min: 0,10 Max:3,65
Drogentest durchgeführt	1,4% n=4	2,3% n=5	0,4% n=1	1,0% n=1	1,1% n=1	1,8% n=3	1,4% n=15
Drogentest positiv	n=2	n=4	n=1	n=0	n=1	n=2	n=10

Demgegenüber spielt die Intoxikation mit illegalen psychotropen Substanzen im Kontext von häuslicher Gewalt allenfalls eine marginale Rolle. Insgesamt wurde für n=10 Fälle ein positiver Drogentest dokumentiert, wobei es sich entweder um Cannabisprodukte (n=6) oder Stimulantien (n=4) handelte.

Es besteht ein bedeutsamer Zusammenhang zwischen Nationalität und Alkoholisierung der Täter zum Tatzeitpunkt ($\Phi = .194$; $p < .001$). Knapp jeder zweite Deutsche war zum Zeitpunkt der Tat alkoholisiert, wobei einheimisch Deutsche (40,5%) und Migranten mit mittel-/osteuropäischen Wurzeln (55%) die mit Abstand höchsten Intoxikationsraten aufweisen. Nicht-deutsche Tatverdächtige standen demgegenüber selten unter Alkoholeinfluss, insbesondere dann, wenn sie einem muslimischen Herkunftsland (16,1%) entstammten.

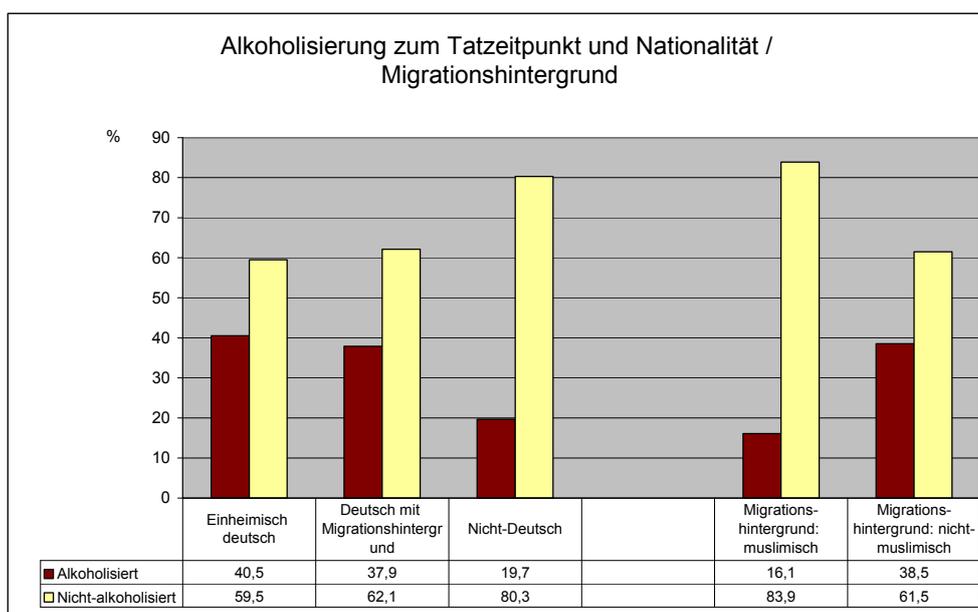


Abb. 7-11. Anteil alkoholierter Tatverdächtiger in verschiedenen Nationalitäts- bzw. Migrationsgruppen (N=1.807 Fälle)

7.4 Kinder am Einsatzort

In fast jedem fünften Fall wurde die Anwesenheit von Kindern dokumentiert (17,6%); systematische Unterschiede zwischen den einzelnen Behörden ergaben sich diesbezüglich nicht ($\chi^2 = 10,547$; $df = 5$; ns).

Sofern Angaben zu deren psychischer Verfassung vorhanden waren, wurden überwiegend verängstigte Reaktionen betroffener Kinder berichtet. Gut ein Drittel wirkte ruhig und gefasst, 12,2% der Kinder schliefen zum Einsatzzeitpunkt in einem Nebenraum. In 4,8% aller Fälle hatten Kinder die Polizei verständigt; in derartigen Fällen gaben sie den Beamtinnen und Beamten am Einsatzort häufig als Zeugen Auskunft über die Geschehnisse, im Falle von Migrationsfamilien fungierten sie nicht selten auch als Dolmetscher.

Tabelle 7-4. Verhalten von Kindern am Einsatzort (N = 1.807 Fälle)

		ABSOLUTE HÄUFIGKEITEN (N)	RELATIVE HÄUFIGKEITEN (%)	GÜLTIGE %	KUMULATIVE %
Valid	schlafend	22	1,2	12,2	12,2
	ruhig, unbeeinträchtigt	71	3,9	39,2	51,4
	verängstigt, aufgelöst, psychisch beeinträchtigt	85	4,7	47,0	98,3
	aggressiv	3	0,2	1,7	100,0
	Total	181	10,0	100,0	
Missing	Kinder (nach Aktenlage) nicht anwesend	1489	82,4		
	keine Angaben zum Verhalten der Kinder	137	7,6		
	Total	1626	90,0		
Total		1807	100,0		

8. Polizeiliche Maßnahmen

Nachfolgend werden – zunächst getrennt für die einzelnen Polizeibehörden – die im Einzelfall realisierten polizeilichen Maßnahmen beschrieben. Dabei wird sowohl auf Interventionen zum Zwecke der polizeilichen Gefahrenabwehr als auch auf ausgewählte Maßnahmen der Dokumentation, Beweissicherung und des Opferschutzes eingegangen werden.

8.1 Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot

Insgesamt wurde in n=762 Fällen vom Instrument des Rückkehrverbots und/oder der Wohnungsverweisung Gebrauch gemacht (42,2%). Mit Ausnahme eines Einzelfalles wurde bei der Verhängung des Rückkehrverbots stets die volle 10-Tages-Frist ausgeschöpft. Die Androhung von Zwangsgeld im Falle eines Verstoßes gegen das Rückkehrverbot erfolgte in 40,2% aller Fälle. Dabei variiert die Höhe der verhängten Zwangsgelder in den Modellbehörden erheblich. Bereits die Experteninterviews haben erkennen lassen, dass diesbezüglich die jeweiligen Dienstanweisungen in Bezug auf die Höhe wie auch einkommensbezogene Variabilität des festgesetzten Zwangsgeldes deutlich differieren. Mit Ausnahme von Düsseldorf, wo insgesamt die größte Varianz hinsichtlich der Höhe des angedrohten Zwangsgeldes festzustellen ist (Min: 150 Euro; Max: 5000 Euro; Median: 450 Euro), gibt es in den anderen Behörden relativ feste Sätze: Bielefeld 1000 Euro (97,3%), Düren 500 Euro (98,8%), Essen 250 Euro (92,5%), Unna 300 Euro (97,7%) sowie Wesel 250 Euro (89,0%). Inwieweit Zwangsgelder tatsächlich vollstreckt worden sind, lässt sich den Verfahrensakten nicht entnehmen, da dieser Verwaltungsakt nicht zum Ermittlungsvorgang genommen wird. Gleiches lässt sich für die Kontrollen des Rückkehrverbots feststellen, die nur vereinzelt in der Akte dokumentiert und damit einer systematischen Analyse nicht zugänglich sind.

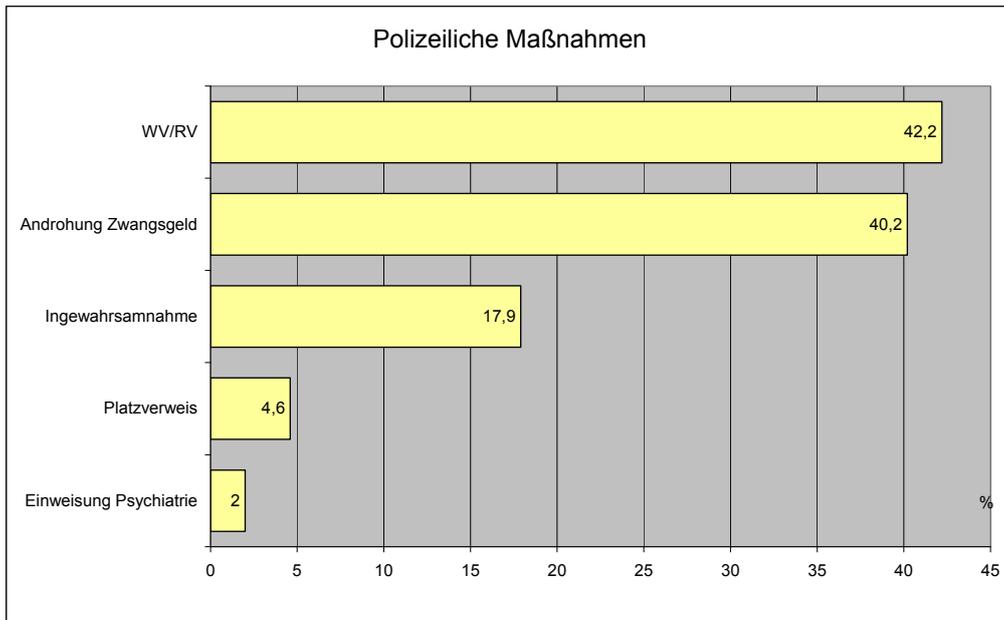


Abb. 8-1. Verhängte Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr 2006 (N = 1807 Fälle)

Wenn auf die Verhängung eines Rückkehrverbots verzichtet wurde, handelte es sich mehrheitlich um Tatkonstellationen, bei denen Täter und Opfer (tatsächlich) keinen gemeinsamen Haushalt führten ($\Phi=0.426$; $p<0.001$) und/oder der Tatverdächtige in der Einsatz-/Anzeigesituation nicht vor Ort war ($\Phi=0.296$; $p<0.001$).

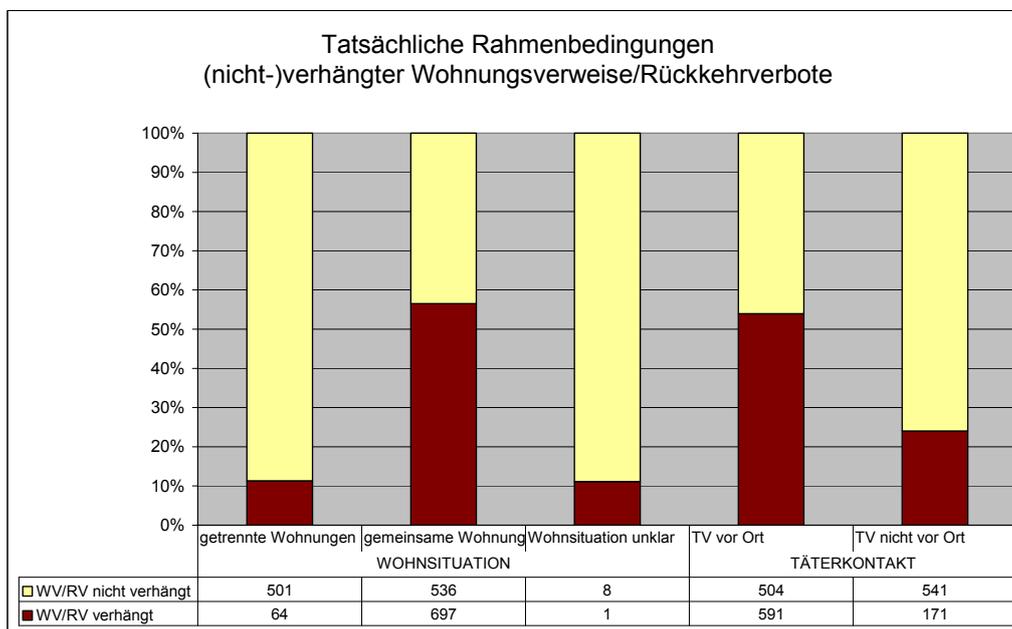


Abb. 8-2. Tatsächliche Rahmenbedingungen (nicht-)verhängter Wohnungsverweise/Rückkehrverbote (N=1.807 Fälle)

Vor diesem Hintergrund mag es nicht verwundern, dass die Verweisungsquote vor allem in jenen Polizeibehörden vergleichsweise gering ausfällt, in denen der Anteil getrennt lebender Paare besonders hoch ist und/oder in der Einsatzsituation kein Kontakt zum Tatverdächtigen bestand.

Tabelle 8-1. *Wohnungsverweise und Rückkehrverbote in den Modellbehörden (N = 1.807 Fälle)*

	BIELEFELD	DÜREN	DÜSSELDORF	ESSEN	UNNA	WESEL
Fallzahl insgesamt	N = 503	N = 427	N = 366	N = 144	N = 139	N = 228
Anteil: Getrennte Wohnungen	44,7%	46,1%	24,4%	11,1%	18,0%	7,5%
Anteil: Täterkontakte in Einsatzsituation	58,3%	50,8%	61,2%	70,8%	67,6%	72,4%
Wohnungsverweis und/oder Rückkehrverbot	25,2% n=127	38,4% n=164	48,1% n=176	75,0% n=108	40,3% n=56	57,5% n=131
Androhung Zwangsgeld	23,3% n=117	37,5% n=160	43,7% n=160	75,0% n=108	38,8% n=54	55,7% n=127
Höhe Zwangsgeld in Euro (Median)	1.000	500	500	250	300	250
Platzverweis	6,8% n=34	4,7% n=20	5,7% n=21	0,7% n=1	2,2% n=3	2,2% n=5

Sofern darüber hinaus von den einschreitenden Beamten Verzichtsründe explizit dokumentiert worden sind (N=616), wurde zumeist darauf verwiesen, dass Geschädigte (n=74; 12,0%) oder Tatverdächtige (n=25; 4,1%) die Wohnung freiwillig verlassen haben bzw. Opfer sich explizit gegen die Maßnahmenverhängung ausgesprochen haben (n=31; 5,0%). Zudem wurde in n=32 Fällen der Verzicht auf Verhängung des Rückkehrverbots mit der Fremdunterbringung des Opfers (z. B. Frauenhaus, Krankenhaus), in knapp jedem zehnten Fall mit einer günstigen Prognose (n=58; 9,4%) begründet.

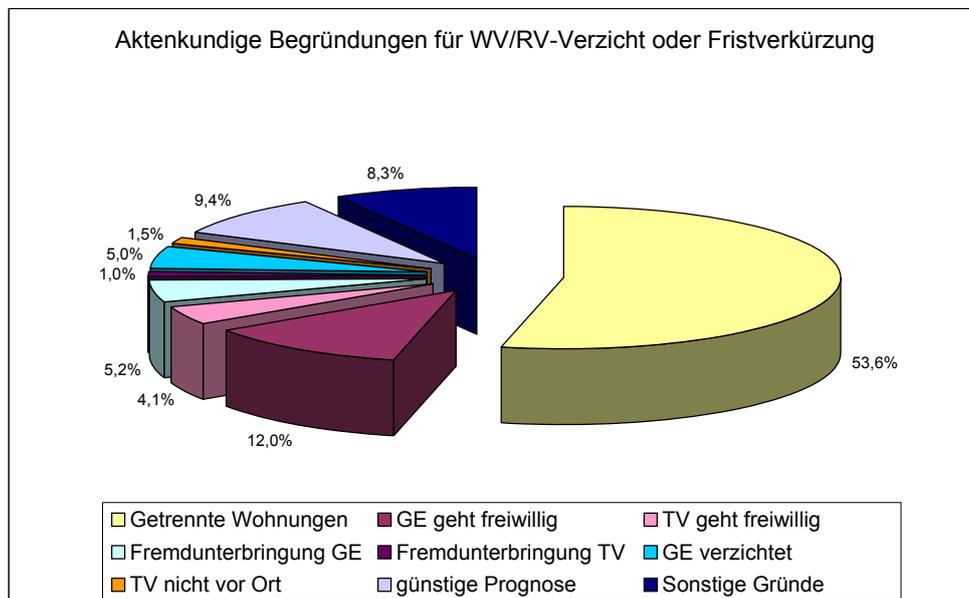


Abb. 8-3. *Aktenkundige Begründungen für WV/RV-Verzicht oder Fristverkürzung (N = 616 Fälle mit Angaben zu Verzichtsründen)*

8.2 Freiheitsentziehende Maßnahmen

In nahezu jedem fünften Fall wurden Täter aus Gründen der Gefahrenabwehr in Gewahrsam genommen (17,9%); in n=8 Fällen lag ein Haftbefehl gegen den Täter in anderer Sache vor. Einweisungen des Täters in eine psychiatrische Einrichtung – sei es auf der Grundlage des PsychKG, sei es durch einvernehmliche Regelungen – sind in 2,0% der Fälle dokumentiert.

Tabelle 8-2. Anwendung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr in den Modellbehörden (N = 1807)

	BIELEFELD	DÜREN	DÜSSELDORF	ESSEN	UNNA	WESEL
Gewahrsamnahme	17,3%	11,0%	17,5%	13,9%	23,0%	22,8%
Unterbringung Psychiatrie	1,4%	2,8%	0,8%	0,7%	3,6%	3,9%

Die Ergebnisse zeigen an, dass Auswahlermessensentscheidungen für oder gegen bestimmte Maßnahmen (auch) von spezifischen Kontextbedingungen abhängig sind. Es wird deutlich, dass Ingewahrsamnahmen und/oder Rückkehrverbote eher dann vorgenommen werden, wenn

- Täter und Opfer in einer gemeinsamen Wohnung leben
- Kinder am Einsatzort sind
- der Täter alkoholisiert und lebensälter ist sowie
- durch aggressiv-unkooperatives Verhalten imponiert.

Tabelle 8-3. Korrelationskoeffizienten zwischen Kontextvariablen und polizeilichen Maßnahmen

		WV/RV	IGW	T_ALKOHOL	T_AGGRESSIV	KINDER ANWESEND	GETRENNTE WOHNUNGEN	VK_HG	T_ALTER
WV / RV	Pearson	1	,255	,226	,199	,203	-,425	,038	,069
	Sig.		,000	,000	,000	,000	,000	,107	,003
	N		1807	1807	601	1807	1798	1807	1803
IGW	Pearson		1	,351	,391	,043	-,139	,033	,105
	Sig.			,000	,000	,067	,000	,156	,000
	N			1807	601	1807	1798	1807	1803
T_Alkohol	Pearson			1	,181	,061	-,215	,061	,214
	Sig.				,000	,010	,000	,010	,000
	N				601	1807	1798	1807	1803
T_Aggressiv	Pearson				1	,005	,057	,030	,005
	Sig.					,911	,166	,457	,903
	N					601	598	601	601
Kinder anwesend	Pearson					1	-,150	,030	,004
	Sig.						,000	,202	,853
	N						1798	1807	1803
Getrennte Wohnungen	Pearson						1	,010	-,187
	Sig.							,668	,000
	N							1798	1794
VK_HG	Pearson							1	-,012
	Sig.								,602
	N								1803
T_Alter	Pearson								1
	Sig.								
	N								

Die Anwendung und Durchsetzung der jeweiligen Maßnahmen wird damit stark von situativen Umständen abhängig gemacht, während sich keine bedeutsamen Zusammenhänge zwischen der Auswahl polizeilicher Interventionsmaßnahmen und polizeilichen Vorerkenntnissen einschlägiger Art

(VK_HG) auffinden lassen. Dieser Befund korrespondiert mit Erkenntnissen der Hamburger Polizei, wonach das aktuelle Täterverhalten am Einsatzort die polizeiliche Ermessensentscheidung deutlicher bestimmt als etwaige polizeiliche Vorerkenntnisse (Boldt & Jarchow 2006). Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Einsatzsituation vor Ort mitunter entsprechende Vorerkenntnisse nicht verfügbar sein könnten.

8.3 Schriftliche Bestätigung der mündlichen Polizeiverfügung

Die schriftliche Bestätigung der mündlichen Polizeiverfügung bezüglich der N=762 ausgesprochenen Wohnungsverweise bzw. Rückkehrverbote wurde dem Täter in drei von vier Fällen direkt ausgehändigt, sei es am Einsatzort oder im Rahmen zeitnaher Kontakte. Über konkrete Modalitäten der Übergabesituation lässt sich nach Aktenlage keine verlässliche Aussage treffen. Zustellungen und Übersendungen ohne persönlichen Täterkontakt erfolgten in 4,3% der Fälle, in etwa jedem achten Fall war die Verfügung nach Aktenstand (noch) nicht ausgehändigt. Eine kleine Gruppe von Tätern verweigerte die Annahme (0,7%).

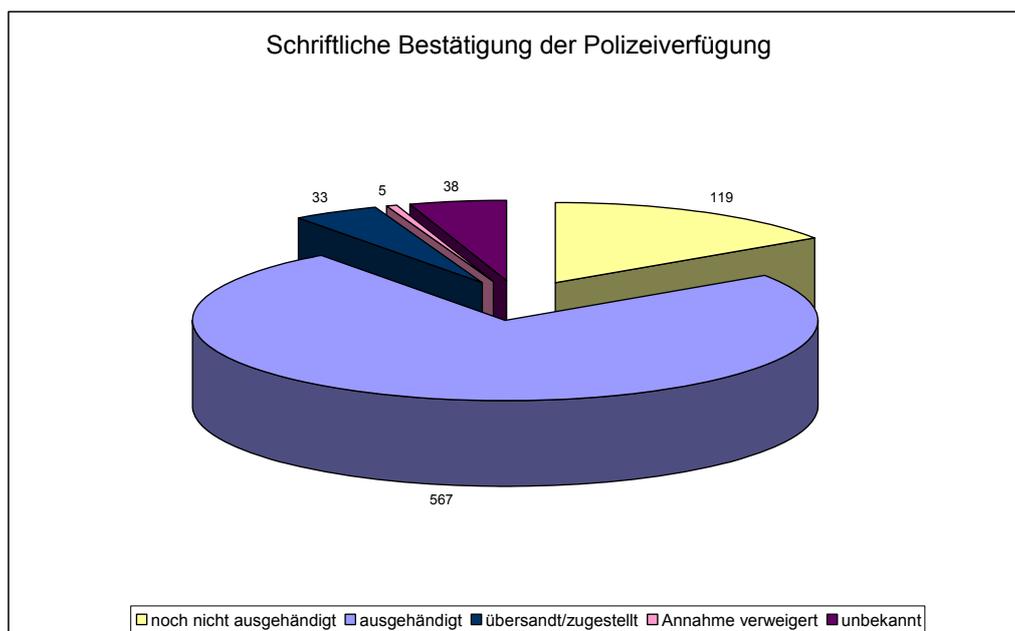


Abb. 8-4. Schriftliche Bestätigung der Polizeiverfügung (N = 762 verhängte WV/RV)

Die Widerspruchsquote ist mit 6,2% relativ niedrig. Wenn formell Widerspruch gegen die polizeilichen Maßnahmen erhoben wurde, dann zu annähernd gleichen Teilen durch die Täter (46,8%) und Opfer (42,5%). In etwa jedem zehnten Fall legten beide gemeinsam Widerspruch gegen die Verfügung ein (10,7%). Die hiermit verbundenen Anträge hatten weit überwiegend eine Aufhebung oder Verkürzung der Rückkehrfrist zum Ziel (87,2%); in 12,8% der Fälle wurde deren Verlängerung beantragt. Jeder zweite Widerspruch wurde abgelehnt.

8.4 Gefährderansprache

Gefährderansprachen gelten als zentrales Instrument in der Prävention von Gewalteskalationen bei Beziehungskonflikten. Aufbauend auf positiven Erfahrungen aus anderen Einsatzfeldern – etwa aus dem Bereich des Versammlungsrechts – soll durch das persönliche Aufsuchen und normverdeutlichende Gespräch mit dem Gefährder dessen Tatbereitschaft gesenkt werden. Im Sinne einer „Null-Toleranz-Politik“ soll ihm unmissverständlich vor Augen geführt werden, dass er bzw. sein Verhalten im Fokus der (polizeilichen) Aufmerksamkeit steht und weitere Übergriffe keinesfalls sanktionslos geduldet werden.

Die *situative Gefährderansprache* erfolgt im Regelfall als Interventionsansprache am Einsatzort, bei Übergabe der Polizeiverfügung bzw. Verhängung des Rückkehrverbots. In Fällen, in denen der Täter nicht vor Ort ist, soll die situative Gefährderansprache durch den Sachbearbeiter – etwa im Rahmen der Vernehmung – erfolgen. Gefährderansprachen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die *standardisierte Gefährderansprache* betrifft demgegenüber vom unmittelbaren Einsatzgeschehen abgekoppelte Kontakte zum Gefährder, d. h. zusätzliche persönliche Kontaktaufnahmen (z.B. Aufsuchen am Wohn- oder Arbeitsort), die nur im Ausnahmefall auf telefonischem Wege erfolgen sollen. Gegebenenfalls sollen andere Stellen und Institutionen hinzugezogen werden. Bereits im Rahmen der vorbereitenden Gespräche mit polizeilichen Behördenvertretern sowie im Rahmen der Experteninterviews wurde deutlich, dass das Konstrukt der standardisierten Gefährderansprache in der polizeilichen Praxis auf erhebliche Verunsicherung stößt. Dies ist hauptsächlich darin begründet, dass die „standardisierte Gefährderansprache“ als solche weder rechtlich (Roos & Fuchs 2000) noch methodisch definiert ist.

Es mag der in der Praxis weit verbreiteten Unsicherheit im Umgang mit diesem Instrument geschuldet sein, dass sich den Akten nur selten Hinweise auf durchgeführte Gefährderansprachen entnehmen lassen. Gefährderansprachen wurden in nur 12,2% der Fälle im Ermittlungsvorgang dokumentiert, wobei sich deutliche regionale Unterschiede in der Dokumentation dieser polizeilichen Interventionsmaßnahme ergeben. So wurde in der KPB Unna, die über die längste Erfahrung mit der konsequenten Durchführung von Gefährderansprachen verfügt, auch am häufigsten (n=40; 28,8%) die Anwendung dieser Maßnahme dokumentiert. Von den Modellbehörden, die im Jahr 2006 erst mit der Etablierung des polizeilichen Interventionsprogramms begonnen haben, weist die KPB Düren wiederum die höchste Quote dokumentierter Gefährderansprachen auf. Hier wurde in jedem sechsten Fall die Durchführung einer Gefährderansprache aktenkundig gemacht (n=76; 17,8%).

Allerdings wurden die Modalitäten, Inhalte oder Besonderheiten der Gefährderansprachen allenfalls in Ausnahmefällen konkretisiert. Überwiegend wird pauschal bekundet, dass eine Gefährderansprache durchgeführt bzw. der Täter hinsichtlich „aller rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen“ belehrt worden sei. Erkenntnisse aus den Experteninterviews wie auch implizit in den Akten enthaltene Hinweise berechtigen allerdings zu der Annahme, dass es im Rahmen von Einsätzen, Vernehmungen etc. deutlich häufiger zu normverdeutlichenden Gesprächen mit dem Täter kommt, als dies in den Akten dokumentiert wird. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass Gefährderansprachen als solche gar nicht als gesonderte Interventionsmaßnahmen wahrgenommen werden, weil sie gewohnt

Einsatzroutinen entsprechen und nicht mit der „Reform“ des § 34a PolG NW in Verbindung gebracht werden.

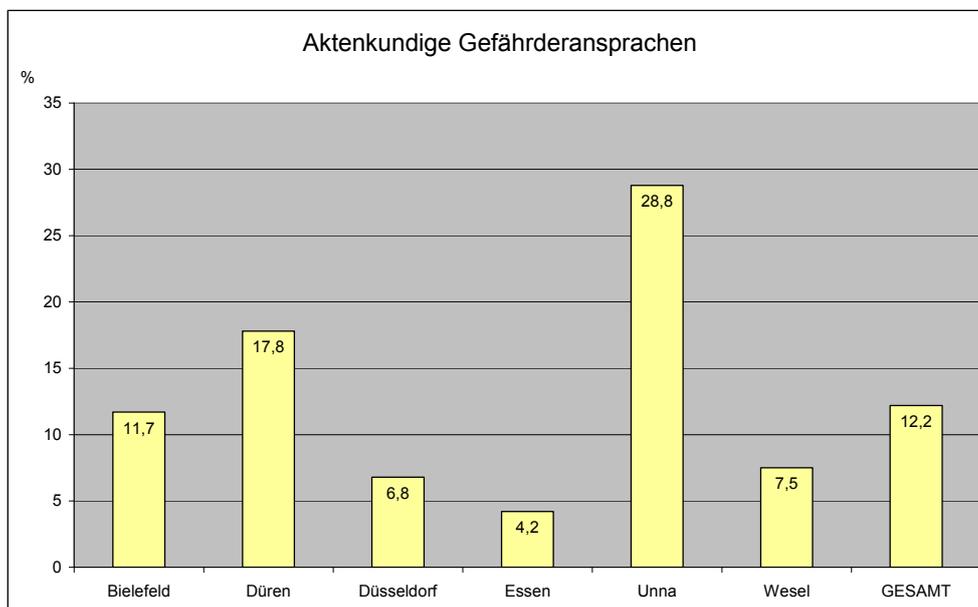


Abb. 8-5 Anteil der Fälle mit aktenkundigen Gefährderansprachen in den Modellbehörden (N = 1.807 Fälle)

Vor diesem Hintergrund ergibt sich methodisch das Problem, auf der Basis von Aktenanalysen zuverlässige Aussagen über die konkrete Praxis der polizeilichen Gefährderansprache zu generieren. Es stellt sich nämlich die Frage, ob fehlende Hinweise auf Gefährderansprachen tatsächlich einen Verzicht auf die Anwendung dieser Maßnahme oder aber nur ein Dokumentationsversäumnis widerspiegeln.

Legt man die Definitionen der einschlägigen polizeilichen Dienstvorschriften zugrunde, dann kann man davon ausgehen, dass situative Gefährderansprachen als „Interventionsansprachen“ konzipiert sind, demzufolge also bei jedem polizeilichen Interventionskontakt mit dem Tatverdächtigen erwartet werden können.

Polizeiliche Interventionskontakte

Nachfolgend wird deshalb zunächst der Frage nachgegangen, in welchen Fällen es überhaupt zu einem „Interventionskontakt“ mit dem Tatverdächtigen und mithin (potentiell) auch zu einer Gefährderansprache gekommen ist. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bei Wiederholungstätern – insbesondere solchen mit exzessivem Stalking-Verhalten – nicht bei jedem angezeigten Delikt ein Täterkontakt hergestellt werden konnte, wurden die polizeilichen Interventionskontakte sowohl fall- als auch personenbezogen ausgewertet. Demnach kam es in 82,1% aller angezeigten Fälle bzw. bei 85,1% aller Tatverdächtigen zu mindestens einem polizeilichen Interventionskontakt.

Vorausgesetzt, dass es bei nahezu jedem Täterkontakt²¹ zu einer – wie auch immer gearteten – Interventionsansprache gekommen ist, kann davon ausgegangen werden, dass es dementsprechend in acht von zehn Fällen zu Gefährderansprachen gekommen ist, von denen allerdings nur ein Bruchteil aktenkundig gemacht wurde.

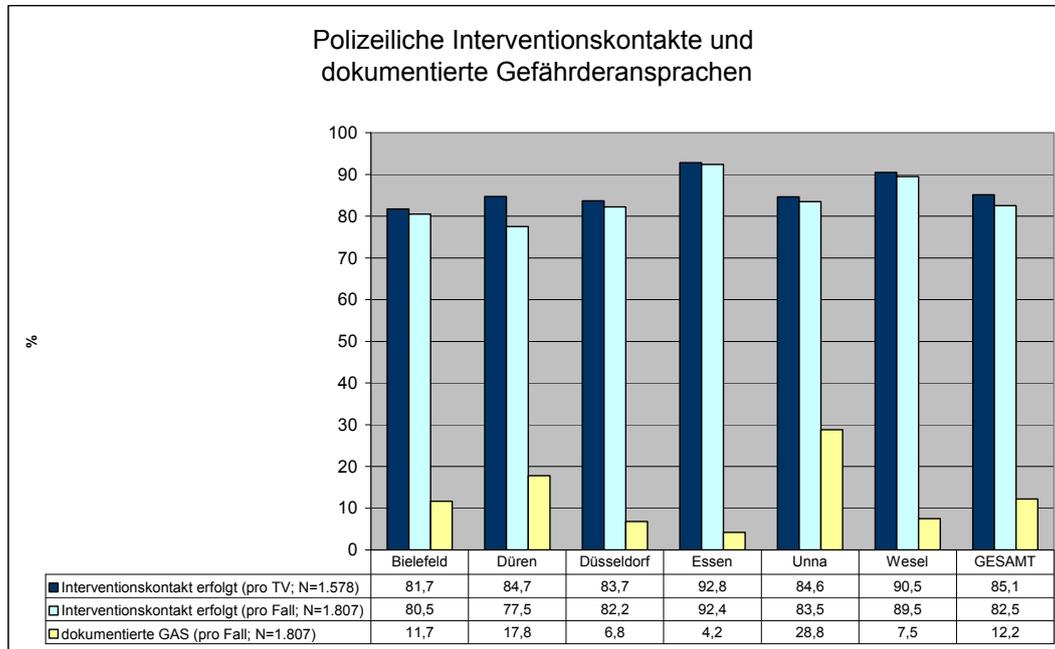


Abb. 8-6. Polizeiliche Interventionskontakte und dokumentierte Gefährderansprachen (N = 1.807 Fälle)

Um näher zu analysieren, unter welchen situativen Rahmenbedingungen diese Interventionskontakte erfolgt sind, wurden zunächst die Umstände des polizeilichen Erstkontakts systematisch erhoben und schließlich über die gesamte Interventionskette hinweg der Anteil jener Fälle ermittelt, in denen es ausschließlich zu situativen oder (auch) zu standardisierten Gefährderansprachen gekommen ist.

Polizeiliche Erstkontakte und Gefährderansprachen

Betrachtet man zunächst ausschließlich die polizeilichen *Erstkontakte* mit dem Tatverdächtigen, überwiegen erwartungsgemäß situative Gefährderansprachen in der unmittelbaren Einsatz- bzw. Anzeigesituation, gefolgt von Interventionsansprachen im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung. In einem relativ kleinen Teil der Fälle wurde bereits der erste Täterkontakt für die Durchführung einer standardisierten Gefährderansprache genutzt.

Für die Städte Bielefeld und Düsseldorf ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Fällen zu verzeichnen, in denen der Erstkontakt mit dem Tatverdächtigen erst im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung erfolgte. Dementsprechend erhöht sich für diese beiden Behörden die durchschnittliche Länge des Interventionsintervalls deutlich. Während in der KPB Unna innerhalb von durchschnittlich

²¹ In n=6 Fällen wurde explizit vermerkt, dass auf eine Gefährderansprache verzichtet wurde. Hierbei handelte es sich überwiegend um Situationen, in denen Tatverdächtige aufgrund psychischer Ausnahmesituationen und/oder massiver Alkoholisierung nicht ansprechbar erschienen.

0,9 Tagen ein Kontakt mit den Tatverdächtigen hergestellt wurde, vergingen in Bielefeld und Düsseldorf im Mittel vier bis fünf Tage zwischen Einsatz bzw. Anzeigerstattung und der Herstellung eines ersten Kontakts mit dem Tatverdächtigen.

Tabelle 8-4. Anlässe für den 1. polizeilichen Interventionskontakt mit dem Tatverdächtigen (N = 1.807 Fälle)

Anlässe für den 1. Interventionskontakt		KPB						GESAMT
		BIELEFELD	DÜREN	DÜSSELDORF	ESSEN	UNNA	WESEL	
SITUATIVE GEFÄHRDERANSPRACHE (GAS)								
Einsatz (inklusive Entlassung aus PGW)	n	292	215	224	102	93	165	1091
	%	58,1%	50,4%	61,2%	70,8%	66,9%	72,4%	60,4%
Vernehmung	n	74	35	45	13	8	21	196
	%	14,7%	8,2%	12,3%	9,0%	5,8%	9,2%	10,8%
WV/RV telefonisch verhängt	n	2	8	1	2	0	1	14
	%	0,4%	1,9%	0,3%	1,4%	0,0%	0,4%	0,8%
Kontrolle RV	n	1	2	1	4	1	4	13
	%	0,2%	0,5%	0,3%	2,8%	0,7%	1,8%	0,7%
Aufsuchen TV wg PoIVfg	n	4	27	11	9	4	6	61
	%	0,8%	6,3%	3,0%	6,3%	2,9%	2,6%	3,4%
TV kontaktiert Polizei	n	3	17	12	2	3	5	42
	%	0,6%	4,0%	3,3%	1,4%	2,2%	2,2%	2,3%
Sonstiges	n	5	7	2	1	0	1	16
	%	1,0%	1,6%	0,5%	0,7%	0,0%	0,4%	0,9%
STANDARDISIERTE GAS								
Telefonische GAS	n	11	3	0	0	0	0	14
	%	2,2%	0,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,8%
Persönliches Aufsuchen wg GAS	n	9	5	5	0	5	1	25
	%	1,8%	1,2%	1,4%	0,0%	3,6%	0,4%	1,4%
Persönliches Aufsuchen wg GAS bei Gef.-Lage	n	1	11	0	0	0	0	12
	%	0,2%	2,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	,7%
KEINE GEF.-ANSPRACHE								
auf GAS verzichtet	n	3	1	0	0	2	0	6
	%	0,6%	0,2%	0,0%	0,0%	1,4%	0,0%	0,3%
kein Täterkontakt	n	98	96	65	11	23	24	317
	%	19,5%	22,5%	17,8%	7,6%	16,5%	10,5%	17,5%
Total	N	503	427	366	144	139	228	1807

Gefährderansprachen in der polizeilichen Interventionskette

Bei Auswertung der polizeilichen Interventionskette wurde schließlich ermittelt, ob es über den Erstkontakt hinaus, d.h. zu mindestens einem (weiteren) Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens zu einer Gefährderansprache gekommen ist. Als situative Gefährderansprachen wurden – wie vorstehend bereits erörtert – alle regulären Interventionskontakte gewertet. Von einer standardisierten Gefährderansprache wurde nur dann ausgegangen, wenn diese explizit als solche in der Akte dokumentiert worden war.

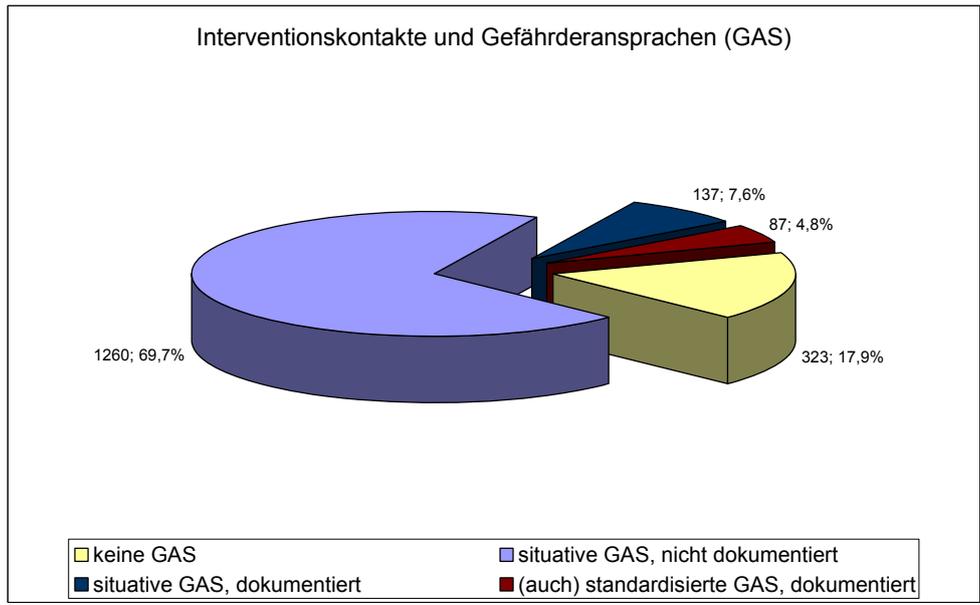


Abb. 8-8. *Interventionskontakte und (dokumentierte) Gefährderansprachen innerhalb des gesamten Ermittlungsverfahrens (N = 1.807 Fälle)*

Geht man davon aus, dass – sofern nicht explizit ausgeschlossen – jeder Interventionskontakt zu einer situativen Gefährderansprache geführt hat, ist für 77,3% aller Fälle anzunehmen, dass es ausschließlich zu situativen Gefährderansprachen gekommen ist. In 4,8% der Fälle wurde (zusätzlich) mindestens eine standardisierte Gefährderansprache aktenkundig gemacht. In knapp einem Fünftel der Fälle wurde zu keinem Zeitpunkt eine Gefährderansprache durchgeführt. Hierunter wurden alle Fälle subsumiert, in denen es überhaupt keinen Täterkontakt gegeben hat oder aber in der Akte explizit vermerkt wurde, dass von einer Gefährderansprache bewusst abgesehen wurde.

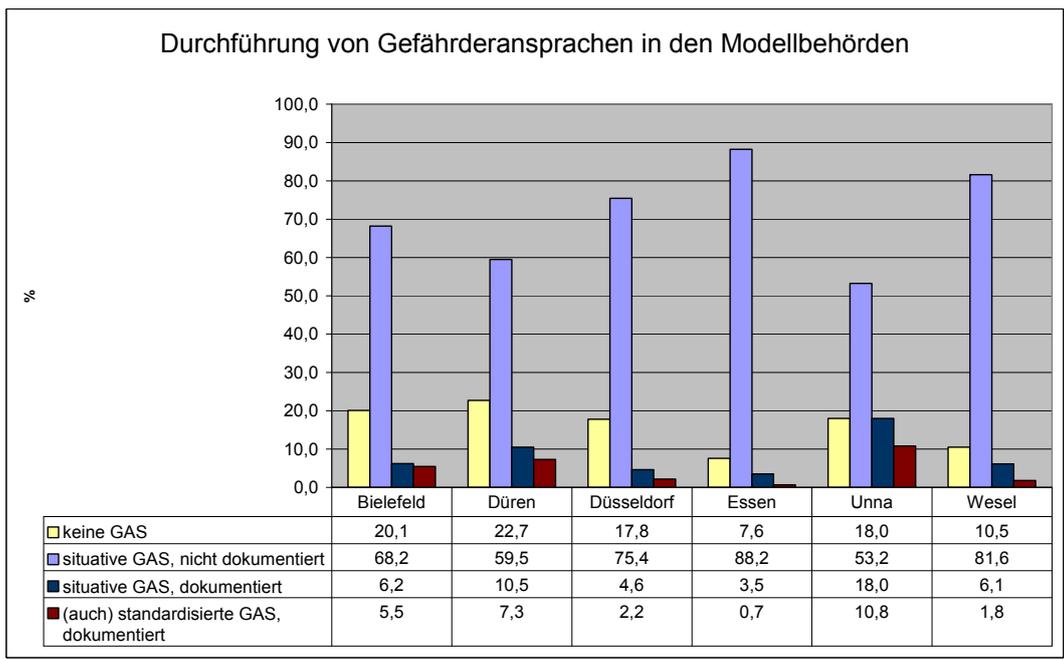


Abb. 8-9. *Durchführung von Gefährderansprachen in den Modellbehörden (N = 1.807 Fälle)*

Diesbezüglich stellt sich die polizeiliche Interventionspraxis in den einzelnen Polizeibehörden sehr unterschiedlich dar, wobei sich für die Kreispolizeibehörden Unna und Düren nicht nur die höchste Quote aktenkundiger Gefährderansprachen, sondern auch die häufigste Anwendung der standardisierten Gefährderansprache feststellen lässt.

Auch bezüglich der *standardisierten Gefährderansprache* finden sich kaum Schilderungen der konkreten Vorgehensweise, die über Standardformulierungen hinausgehen. Die insgesamt unbefriedigende Datenlage lässt darauf schließen, dass sich die Beamtinnen und Beamten offenkundig aufgrund der bereits erwähnten Unsicherheiten scheuen, ihr Vorgehen im Einzelfall transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

In der Mehrzahl der Fälle (n=83) fand pro Ermittlungsvorgang eine einzige, in n=4 Fällen eine zweimalige standardisierte Gefährderansprache statt, so dass diese Interventionsmaßnahme insgesamt 91mal dokumentiert worden ist. In 12 Fällen handelte es sich um normverdeutlichende Gespräche, bei denen die Tatverdächtigen im Rahmen einer Gefährdungslage nach einschlägigen polizeilichen Dienstvorschriften aufgesucht worden waren; in n=4 Fällen fand die standardisierte Gefährderansprache im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung statt. In knapp einem Drittel der Fälle erfolgte die standardisierte Gefährderansprache ausschließlich auf telefonischem Wege.

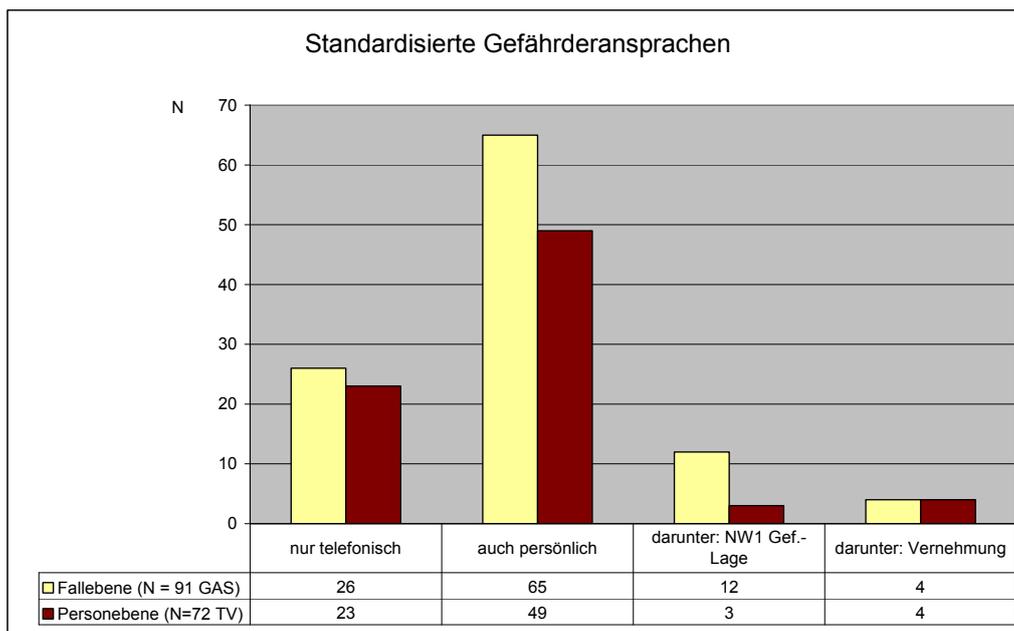


Abb. 8-10. Standardisierte Gefährderansprachen auf Fall- und Personenebene

Von dieser Interventionsmaßnahme waren insgesamt n=72 Tatverdächtige betroffen, von denen n=7 Personen mehr als zweimal kontaktiert worden waren. Eine Sonderrolle kommt jenen Fällen zu, bei denen es aufgrund einer erkannten Gefahrenlage nach einschlägigen polizeilichen Dienstvorschriften zur Anordnung standardisierter Gefährderansprachen gekommen ist. Die Betrachtung auf Fallebene verdeckt hier nämlich, dass sich diese spezifischen Gefährderansprachen ganz überwiegend auf ein und denselben Täter beziehen. Dieser hatte im Rahmen eines massiven Stalkingprozesses über 50 Straftaten gegen seine Ex-Partnerin, insbesondere aber deren neuen Lebensgefährten verübt und war

intensiv durch polizeiliche Maßnahmen bis hin zu andauernden Schutzmaßnahmen, wiederholten Festnahmen und (ergebnislosen) Beantragungen von Haftbefehlen begleitet worden. Hier war es zu insgesamt n=13 standardisierten Gefährderansprachen gekommen, wobei in 10 Fällen explizit auf eine erhöhte Gefährdungslage nach einschlägigen polizeilichen Dienstvorschriften Bezug genommen wurde.

Auch wenn ein derartiger Einzelfall keine verallgemeinerbaren Schlussfolgerungen zulässt, so steht er doch exemplarisch für einen Tätertypus, der durch polizeiliche Maßnahmen der hier in Rede stehenden Art weder kognitiv noch emotional erreichbar scheint, allenfalls Bedrohungen im Laufe der Zeit auch auf die Polizeibeamten ausweitet und hierin erkennbare Selbstbestätigung findet. Wie in der Praxis auch erfolgt, dürfte in Fällen dieser Art exzessiv-kontrollierenden Stalkings mit einer zunehmenden Bedrohungs- und letztlich auch Gewalteskalation (bis hin zum versuchten Tötungsdelikt) die Machbarkeitsgrenze präventiver Maßnahmen erreicht sein. Charakteristisch für diesen Einzelfall ist zudem, dass die Stalkingdelikte im Laufe der Zeit nicht nur an Bedrohungspotential und Gewaltdynamik zugenommen, sondern zunehmend auch Anzeichen für ein nahezu wettbewerbsorientiertes Machtverhalten gegenüber der Polizei angenommen haben, so dass in der Endphase nur wenige Minuten nach erfolgter Gefährderansprache vom Täter demonstrativ weitere Bedrohungen gesetzt wurden. Bezeichnenderweise stellte der Täter sein Handeln exakt an jenem Tag ein, an dem ihm die Zulassung des Eröffnungsbeschlusses und damit die Ladung zur Hauptverhandlung zugingen. Gerade in dieser instrumentellen Gewaltorientierung sah das Gericht seinen hohen Planungsgrad und volle Schuldfähigkeit bestätigt und verhängte eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB), die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Sollten Fälle dieser Art im Fokus des polizeilichen Interventionsprogramms stehen und für die Durchführung standardisierter Gefährderansprachen vorgesehen sein, so kann nach Sichtung von etwa 2000 Akten konstatiert werden, dass ein vergleichbarer Fall im Jahre 2006 nicht beobachtet werden konnte, es sich hier also um ein sehr seltenes Verhaltensphänomen handelt. Dieser Fall macht aber auch deutlich, dass eine Eskalation selbst bei Ausschöpfung des gesamten polizeilichen Instrumentariums in Einzelfällen nicht verhindert werden kann.

8.5 Gefährdungsanalyse

Als Instrument zur Beurteilung der gegenwärtigen Gefährdungslage und Planung etwaiger Schutzmaßnahmen dient die Gefährdungsanalyse dazu, die im Einzelfall relevanten Risikofaktoren zu identifizieren, in der Gesamtschau zu bewerten und hieraus eine eindeutige Gefährdungseinschätzung abzuleiten. Gefährdungsanalysen im Sinne der einschlägigen polizeilichen Dienstvorschriften, die eindeutige Beurteilungen des Gefährdungsgrads einer Person verlangen, waren der vorliegenden Fallstichprobe ebenfalls nur in seltenen Fällen zu entnehmen. Von N=1807 Fällen sind lediglich in Bezug auf n=39 Einzeltaten (2,2%) Gefährdungsanalysen der skizzierten Art erstellt bzw. dokumentiert worden. Derartige Analysen wurden überwiegend in Vermerken dem Ermittlungsvorgang beigefügt. Dezidiert im Sinne der der einschlägigen polizeilichen Dienstvorschriften waren letztlich n=7 Gefährdungslageberichte bzw. deren Fortschreibung abgefasst. Anlass für die Durchführung von Gefährdungsanalysen waren mehrheitlich Besonderheiten im Täterverhalten während des Einsatzes,

gefolgt von Anordnungen im Rahmen einer NW1-Strafanzeige und explizit zur Vorbereitung von standardisierten Gefährderansprachen oder Kontrollen des Rückkehrverbots vorgenommene Analysen.

Tabelle 8-6. *Gefährdungsanalysen: Anlässe und Dokumentation (N=39 Gefährdungsanalysen)*

ANLÄSSE FÜR DIE ERSTELLUNG VON GEFÄHRDUNGSANALYSEN	
Besonderheiten in der Einsatz- /Anzeigesituation	n = 17
Anordnung im Rahmen einer NW 1-Strafanzeige	n = 8
Verhängung / Kontrolle des Rückkehrverbots	n = 7
Vorbereitung einer standardisierten Gefährderansprache	n = 3
Sonstige Anlässe	n = 4
DOKUMENTATION DER GEFÄHRDUNGSANALYSEN	
Vermerk	n = 28
Formblatt NW 1	n = 4
Gefährdungslagebericht	n = 2
Fortschreibung Gefährdungslagebericht	n = 5

Dokumentierte Gefährdungsanalysen waren überwiegend den Fällen der Kreispolizeibehörden Düren und Unna zu entnehmen, wobei sich high risk-Bewertungen ausschließlich im Aktenmaterial von Düren auffinden ließen. Diese betreffen wiederum nur einen einzigen Tatverdächtigen, für den im Rahmen einer Fortschreibung der Gefährdungslage insgesamt n=7 Gefährdungsanalysen erstellt worden sind.

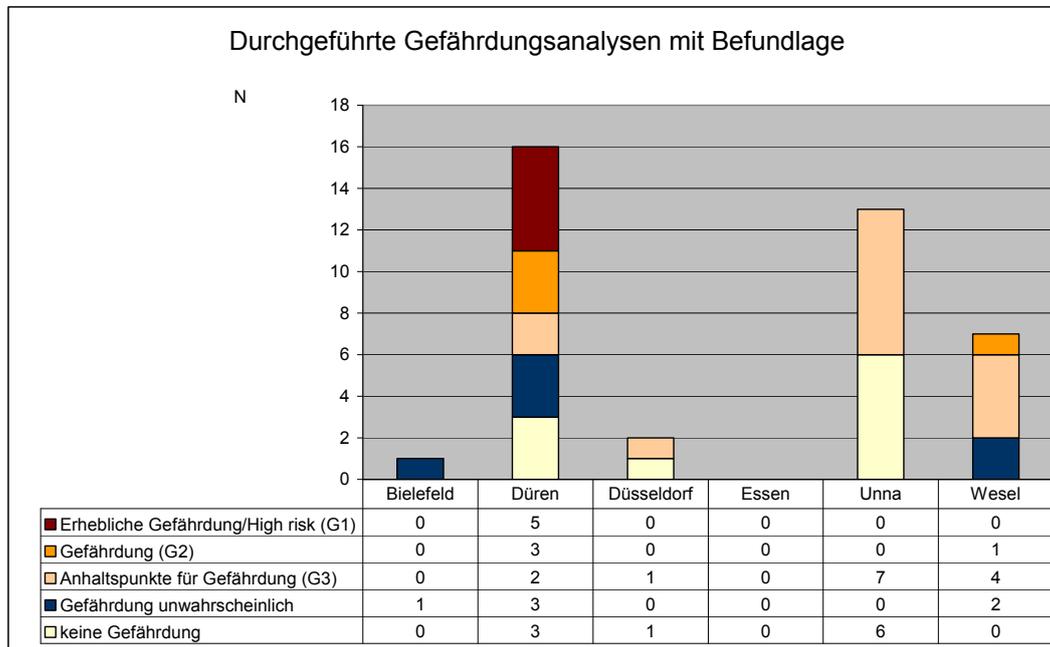


Abb. 8-11 *Anzahl und Befundlage der in den einzelnen Polizeibehörden durchgeführten Gefährdungsanalysen (N=39)*

Insgesamt wurden die Gefährdungsanalysen über n=32 Tatverdächtige erstellt – ganz überwiegend (84,4%; n=27) bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem sie – im Jahr 2006 – erstmalig wegen häuslicher Gewalt in Erscheinung getreten sind. In n=3 Fällen wurde nach dem ersten Rückfalldelikt, in zwei

weiteren Fällen erst nach späteren Rückfällen eine Gefährdungsanalyse erstellt. Als Tatverdächtige mit erheblichem Gefährdungspotential („High risk“) wurden dabei n=2 Personen, d.h. 0,1% der gesamten Personenstichprobe eingestuft.

Bei dieser Befundlage stellt sich zum einen die Frage, ob es in der polizeilichen Praxis tatsächlich nur so seltene Fälle häuslicher Gewalt gibt, die die Durchführung von systematischen Gefährdungsanalysen und standardisierten Gefährderansprachen erforderlich machen. Zum anderen wäre aber auch denkbar, dass derartige Stellungnahmen durchaus häufiger erarbeitet, aber nicht der Akte beigefügt werden. Diese Frage konnte letztlich weder im Rahmen der Experteninterviews noch durch Rückfrage bei den Modellbehörden eindeutig geklärt werden, wenngleich die meisten der befragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter high risk-Fälle als außerordentlich selten bezeichnet haben. Die Tatsache, dass im Jahr 2006 insgesamt nur N=9²² high risk-Täter registriert worden sind, stützt die Hypothese, dass Eskalationsfälle mit hohem Gefährdungspotential bei Fällen häuslicher Gewalt eher die Ausnahme als die Regel sind. Damit stellt sich aber auch – in Übereinstimmung mit der parallel durchgeführten Studie zu Tötungsdelikten in Paarbeziehungen – die Annahme einer sich stetig steigenden Gewalteskalation von häuslicher Gewalt bis hin zum Tötungsdelikt als Mythos dar.

Wenn Gefährdungsanalysen erstellt wurden, kam es regelmäßig auch zu Interventionskontakten mit dem Tatverdächtigen. Zumindest für die hier untersuchte Fallstichprobe lässt sich also feststellen, dass die dienstliche Vorgabe, wonach bei erhöhter Gefährdungslage *zwingend* eine standardisierte Gefährderansprache durchzuführen ist, in der Praxis auch umgesetzt wurde. Die Daten zeigen darüber hinaus, dass situative oder standardisierte Gefährderansprachen häufig selbst dann durchgeführt wurden, wenn die Gefährdungsanalyse kein erhöhtes Risikopotential indiziert hat. Dies mag darauf verweisen, dass der subjektive Verdacht einer erhöhten Gefährdungslage nicht nur den Anlass für die Durchführung einer dezidierten Gefährdungsanalyse liefert, sondern von Vorneherein auch ein besonders intensives polizeiliches Vorgehen zur Gefahrenabwehr in Gang setzt.

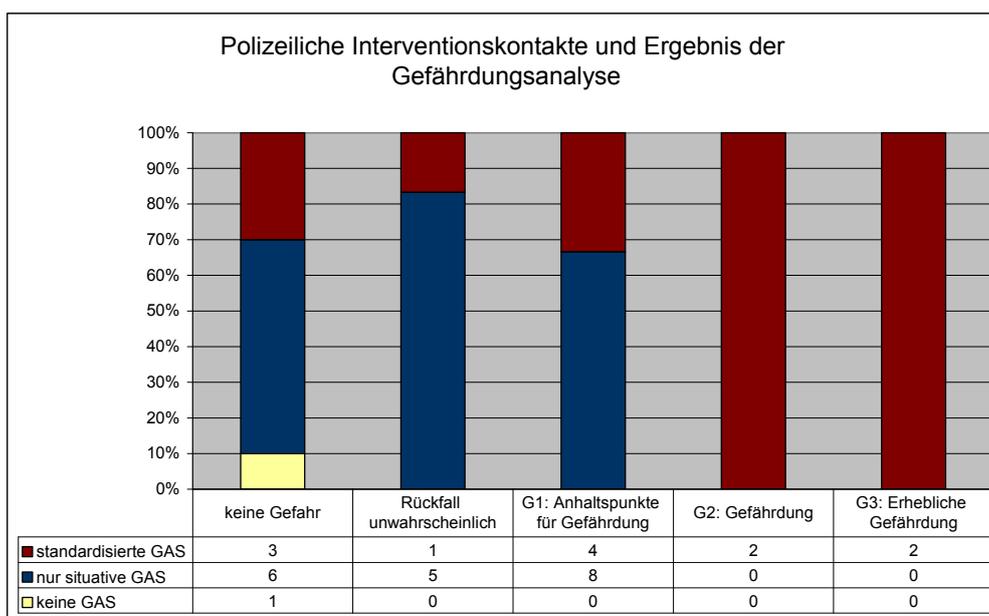


Abb. 8-12. Gefährderansprachen (GAS) nach Ergebnis der Gefährdungsanalysen (N = 32 TV)

²² Mitteilung über behördenintern geführte Statistiken im Rahmen der 5. Evaluationskonferenz am 13.10.2008

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass die Trefferquote der polizeilichen Gefahrenprognosen ausgesprochen hoch ist. Vor allem die von den Beamtinnen und Beamten befürchteten *false-negatives* liegen auf erfreulich niedrigem Niveau. Bei nur n=3 Tatverdächtigen waren nach negativer Gefahrenprognose innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten Rückfälle zu verzeichnen, davon in nur n=1 Fall wegen eines Körperverletzungsdelikts (§ 223 StGB), in n=2 Fällen wegen Bedrohungslagen (§ 241 StGB). Die Rückfälle erfolgten in einem Zeitraum von frühestens drei bis acht Monaten nach abgegebener Gefährdungsanalyse und können mithin nicht mehr mit einer akuten Eskalationsdynamik zum Zeitpunkt der Analyseerstellung in Zusammenhang gebracht werden. Dies gilt im Übrigen auch für die Fälle mit prognostiziertem Gefährdungspotential (G1 und G2), so dass selbst bei dieser hoch selektiven Fallstichprobe festgestellt werden kann, dass polizeiliche Interventionsmaßnahmen auf der Basis von Gefährdungsanalysen sehr gut geeignet sind, Rückfällen mittelfristig vorzubeugen. Erneut stellt der bereits skizzierte Stalking-Fall (G3) eine Ausnahme dar; hier belegen Rückfallfrequenz und -intervall, dass für Fälle häuslicher Gewalt entwickelte und probate Interventionsmaßnahmen für schwerste Stalkingfälle offenkundig wenig geeignet sind.

Tabelle 8-7. *Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und Rückfälle innerhalb 1 Jahres (N = 32 Tatverdächtige)*

	KEINE GEFAHR	RÜCKFALL UNWAHRSCHEINLICH	G1: ANHALTSPUNKTE GEFÄHRDUNG	G2: GEFÄHRDUNG	G3: ERHEBLICHE GEFÄHRDUNG
Prognoseergebnis pro Tatverdächtige	n=10	n=6	n=12	n=2	n=2
Tatverdächtige mit Rückfalldelikt	n=1	n=2	n=1	n=1	n=1
Intervall bis 1 Rückfall in Tagen	248 Tage	131 Tage	359 Tage	159 Tage	13 Tage

8.6 Dokumentation und Beweissicherung

Strafanzeige NW1 und Dokumentationsbogen

In Fällen häuslicher Gewalt ist die Fertigung einer Strafanzeige NW 1 und – unabhängig von der Anordnung einer Wohnungsverweisung bzw. eines Rückkehrverbots – des „*Dokumentationsbogens über den polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt*“ obligatorisch. Dieser Dokumentationsbogen dient nicht nur der Standardisierung der Anzeigenbearbeitung, sondern bei Bedarf auch der Weiterleitung an das Amtsgericht zwecks Untermauerung eines Antrags auf zivilrechtliche Schutzanordnung.

Diesbezüglich haben die Modellbehörden im Jahr 2006 in unterschiedlichem Ausmaß von den besonderen Dokumentationsformen Gebrauch gemacht, wobei man gewisse Umstellungsprozesse in der Einführungsphase sowie behördenspezifische „Dokumentationskulturen“ in Rechnung stellen muss. Auffällig ist allerdings, dass gerade jene Behörden, die über die längste Erfahrung mit Interventionsprogrammen gegen häusliche Gewalt verfügen, von bestimmten Dokumentationsformen unterdurchschnittlich häufig Gebrauch gemacht haben. Eine auf dem Hintergrund der Experteninterviews wie auch der Weiterbildungsbedarfsanalyse plausible Erklärung hierfür ist, dass ein „Zuviel“ an Dokumentationspflichten – insbesondere wenn diese bei Erprobung verschiedener Modelle häufig umgestellt werden – über die Zeit hinweg zu Sättigungs- und Reaktanzeffekten führen kann. Allerdings ist

auch nicht auszuschließen, dass Schwierigkeiten in der praktischen Handhabung des Dokumentationssystems dazu geführt haben könnten, dass beispielsweise der Dokumentationsbogen ursprünglich ausgefüllt und an die Geschädigte ausgehändigt, allerdings kein „Doppel“ mehr zur Akte genommen wurde.

Tabelle 8-8. Nutzung der Dokumentationsmöglichkeiten (N = 1807 Fälle)

	BIELEFELD	DÜREN	DÜSSELDORF	ESSEN	UNNA	WESEL
NW 1	74,4%	72,4%	80,6%	98,6%	91,4%	95,2%
DOKU	35,5%	74,9%	51,9%	89,6%	33,8%	78,1%
Gefahrenprognose	24,1%	70,3%	52,5%	88,9%	31,7%	74,1%

Geschädigtenvernehmung

Nicht zuletzt im Hinblick auf die justitielle Verfahrenserledigung kommt der Vernehmung der Tatbeteiligten eine herausragende Rolle zu. In diesem Zusammenhang ist wiederholt problematisiert worden, dass die geringe bzw. wechselnde Anzeigebereitschaft der Geschädigten eine kritische Größe im Prozess der Strafverfolgung darstelle. Insofern soll nachfolgend der Frage nachgegangen werden, wie häufig es zur Vernehmung der Geschädigten im Ermittlungsverfahren gekommen ist und wie sich deren Aussageverhalten im weiteren Verfahrensablauf darstellt.

Bezieht man die Fälle mit ein, bei denen es bereits zum Zeitpunkt der Anzeigerstattung zur Vernehmung der Geschädigten gekommen ist, wurde in 83,9% der Fälle eine Geschädigtenvernehmung anberaumt; in 4,7% der Fälle wurde den Geschädigten lediglich ein Anhörungsbogen zugesandt.

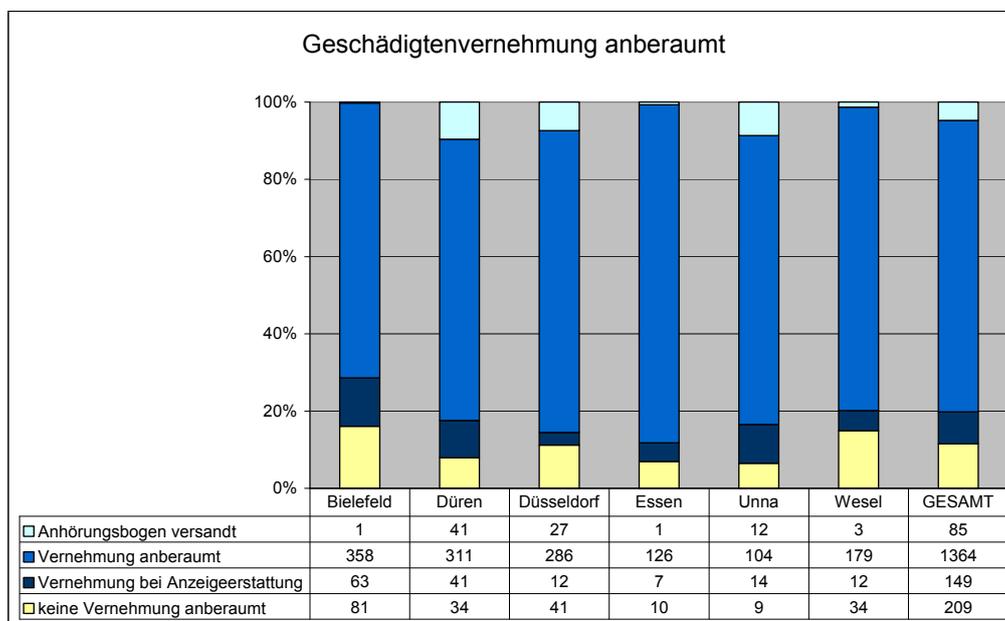


Abb. 8-13. Fälle mit anberaumter Geschädigtenvernehmung (N = 1.807 Fälle)

Der Aufforderung zur – schriftlichen oder mündlichen – Vernehmungsaussage gefolgt sind die Geschädigten in n=1.077 Fällen; d.h. etwa ein Drittel (32,6%) der vorgeladenen bzw. zur schriftlichen

Äußerung aufgeforderten Geschädigten verzichteten auf eine Kontaktaufnahme zur Polizei. Hiervon blieb knapp die Hälfte der Geschädigten (44,1%) der Vernehmung unentschuldigt fern bzw. ließ den schriftlichen Anhörungsbogen kommentarlos unbeantwortet. 291 Geschädigte haben ihr Fernbleiben angekündigt oder ihre Gründe zur Aussageverweigerung im Vorfeld erläutert. Im Rahmen dieser Vorgespräche und/oder Vernehmungen haben sich n=692 Geschädigte zur Sache eingelassen, wobei 96,2% dieser Teilgruppe ihre Aussage auch aufrechterhalten haben.

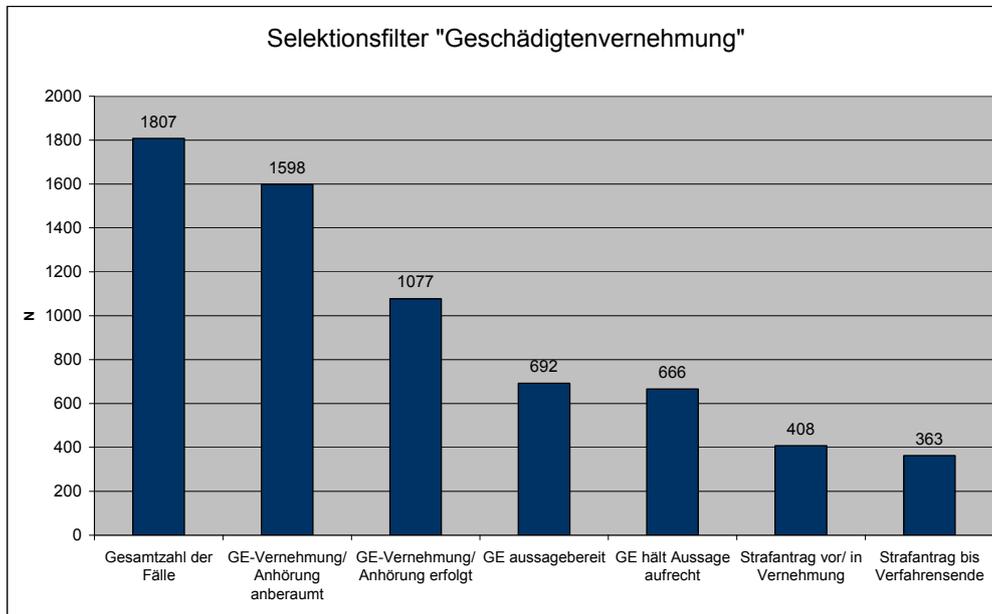


Abb. 8-14. Vernehmungen und Aussagebereitschaft der Geschädigten (absolute Häufigkeiten)

Diese Relation erwies sich über die einzelnen Modellbehörden als weitgehend stabil, soweit die Verfahrensweise angesprochen ist. Betrachtet man allerdings die Ergebnisebene, fällt auf, dass in Bielefeld und Düren eine überdurchschnittlich hohe Aussagebereitschaft der Geschädigten bestand.

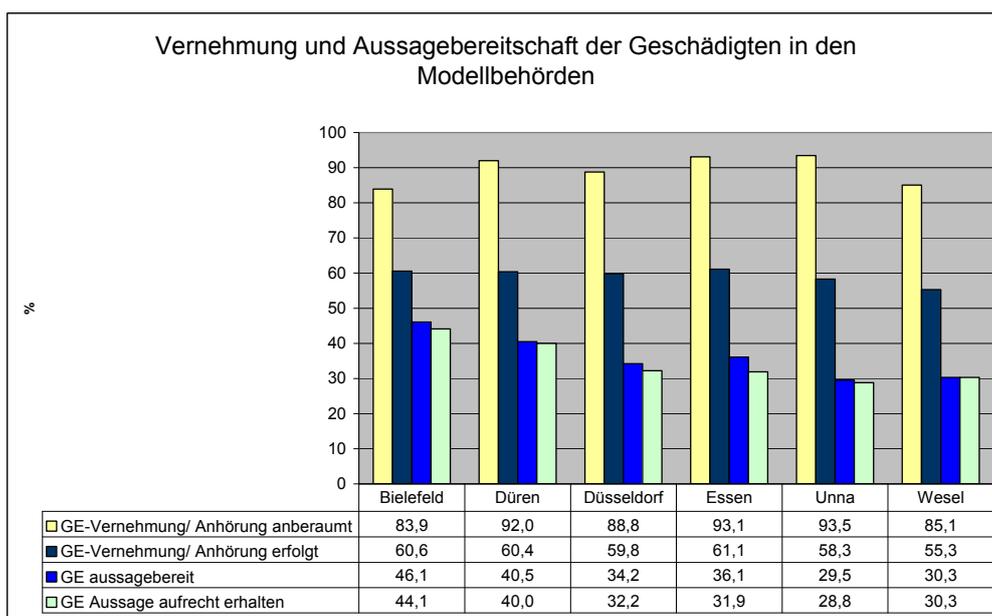


Abb. 8-15. Vernehmung und Aussagebereitschaft in den Modellbehörden (N = 1.807)

In etwa jedem fünften Fall (21,5%) machten die Geschädigten explizit – vor und/oder während der Vernehmung – von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Weitere 17,0% verweigerten die Aussage ohne konkrete Benennung ihrer Beweggründe, etwa indem sie pauschal bekundeten: „Ich möchte meine Anzeige zurückziehen“ oder aber nur angaben, keine Aussage machen zu wollen. Betrachtet man zudem das unentschuldigte Fernbleiben als impliziten Akt der Aussageverweigerung, erhöht sich der Anteil der Aussageverweigerungen um weitere 12,7%. In etwa jedem zehnten Fall (11,7%) wurde eine Vernehmung nicht anberaumt. Klassische Entschuldigungsgründe, die nicht zwangsläufig auf eine Aussagezurückhaltung schließen lassen (z. B. Krankheit, Termenschwierigkeiten), spielen in diesem Kontext allenfalls eine marginale Rolle.

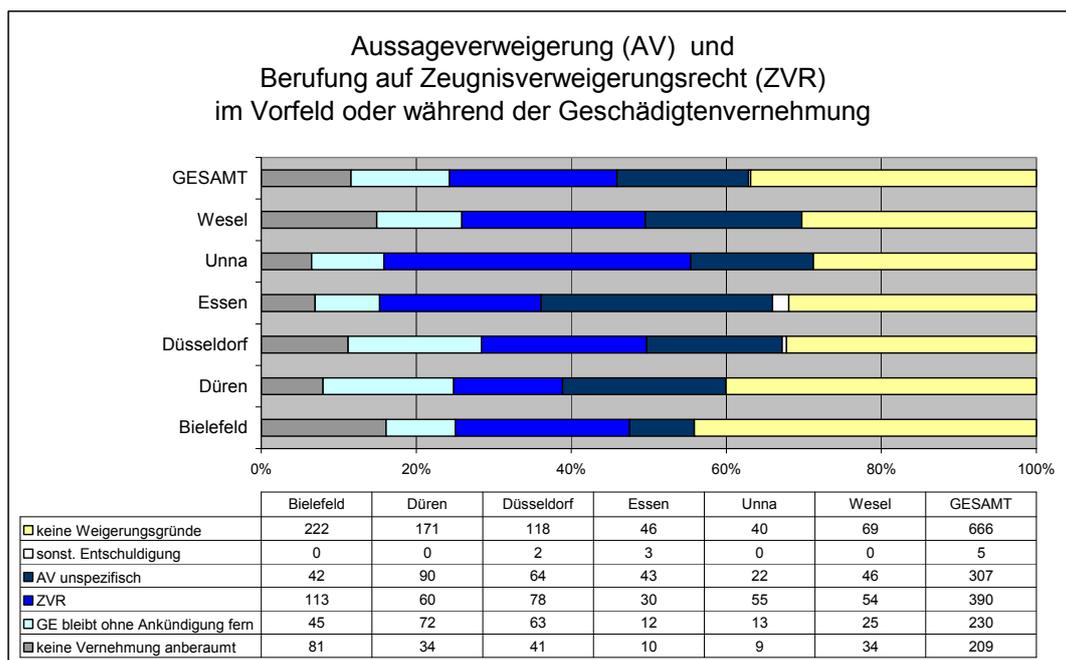


Abb. 8-16. Aussageverweigerung und Berufung auf Zeugnisverweigerungsrechte im Vorfeld oder während der Geschädigtenvernehmung in den Modellbehörden (N = 1.807 Fälle)

Nun könnte man einwenden, dass die regionalen Unterschiede damit konfundiert sein könnten, dass einzelne Behörden (z.B. Unna, Essen) in überdurchschnittlichem Maße mit ehelicher Beziehungsgewalt konfrontiert sind. Selbst wenn man in Rechnung stellt, dass bei Partnerschaftsgewalt zwischen Eheleuten allein aus strafprozessualen Gründen die Berufung auf Zeugnisverweigerungsrechte eine deutlich erhöhte Auftretenswahrscheinlichkeit hat, erklärt dies – für sich genommen – nicht die regionalen Unterschiede bezüglich des Aussageverhaltens der Geschädigten. Die Behörden, für die sich insgesamt eine hohe Aussagebereitschaft feststellen lässt, konnten sowohl bei Fällen ehelicher als auch nicht-ehelicher Beziehungsgewalt Geschädigtenaussagen in überdurchschnittlichem Ausmaß generieren und in diesem Sinne eine erhöhte Kooperationsbereitschaft der Geschädigten verzeichnen. Die mit Abstand höchste Aussagequote (69,6%) wurde im Übrigen in jenen Fällen erreicht, bei denen Delikte häuslicher Gewalt durch den neuen Lebenspartner der Ex-Partnerin angezeigt worden waren. Dies korrespondiert mit dem Befund, dass insbesondere bei Stalking-Delikten die Aussagebereitschaft (67,4%) der Geschädigten außerordentlich hoch ist.

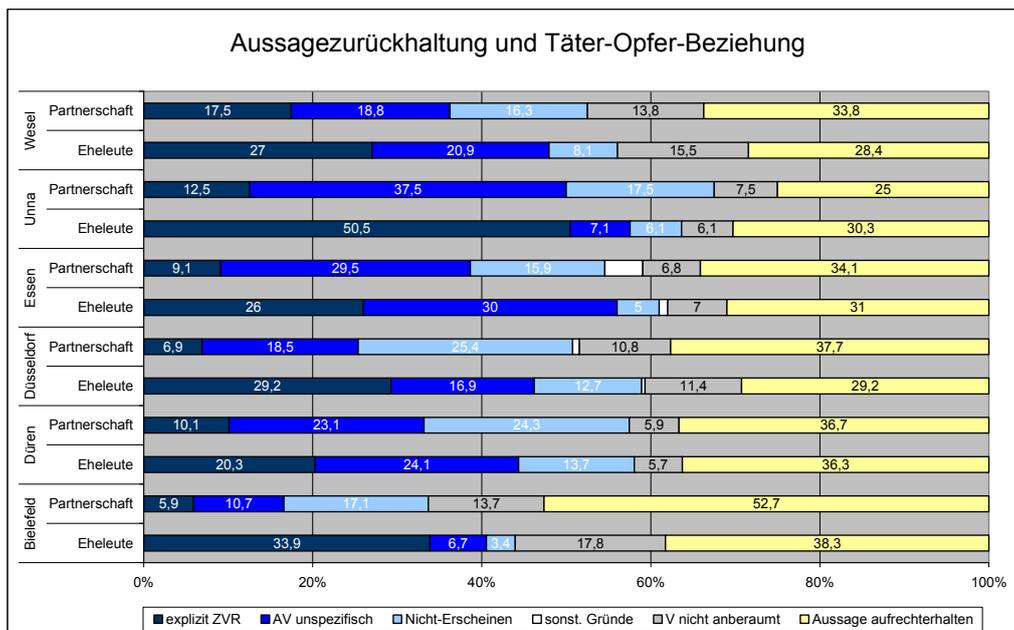


Abb. 8-17 Zusammenhang zwischen Aussagebereitschaft und Täter-Opfer-Beziehung in den Modellbehörden (N=1093 eheliche und N = 668 nicht eheliche Partnerschaften)

Klassische Aussagewiderrufe, bei denen Geschädigte ihre vormaligen Angaben explizit als wahrheitswidrig bezeichneten, spielten insgesamt nur eine untergeordnete Rolle (1,9%).

Bis zur Vernehmung hatten insgesamt n=408 Geschädigte einen *Strafantrag* gestellt bzw. aufrechterhalten, von denen n=45 ihren Strafantrag bis zum Ende des Ermittlungsverfahrens wieder zurückgezogen haben. Bezogen auf die Gesamtstichprobe von N=1807 Fällen konnte also insgesamt jeder dritte Fall durch eine Geschädigtenaussage und jeder fünfte Fall durch einen Strafantrag untermauert werden.

Dabei zeigen sich deutliche Parallelen zu den Befunden zur Aussagebereitschaft der Geschädigten. In den Behörden, in denen in besonderem Maße Geschädigtenaussagen generiert werden konnten, fiel auch die Quote der Strafantragstellungen überdurchschnittlich hoch aus (Bielefeld, Düren).

Für Essen imponiert demgegenüber der Befund, dass die Quote der Strafantragstellungen bis zum Zeitpunkt der Vernehmung nur halb so hoch ausfiel wie etwa die in Bielefeld und Düren, im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens sogar bis auf einen Minimalwert von etwa 8% sank – und dies bei einer der höchsten Raten an anberaumten Geschädigtenvernehmungen insgesamt.

Betrachtet man alle Fälle, bei denen es im Rahmen von Vernehmungen und/oder sonstigen vernehmungsbefugten Anlässen zu Kontakten mit den Geschädigten gekommen ist (n=1380 Fälle), wurde in über einem Viertel dieser Fälle (26,3%) ein Strafantrag gestellt und aufrechterhalten.

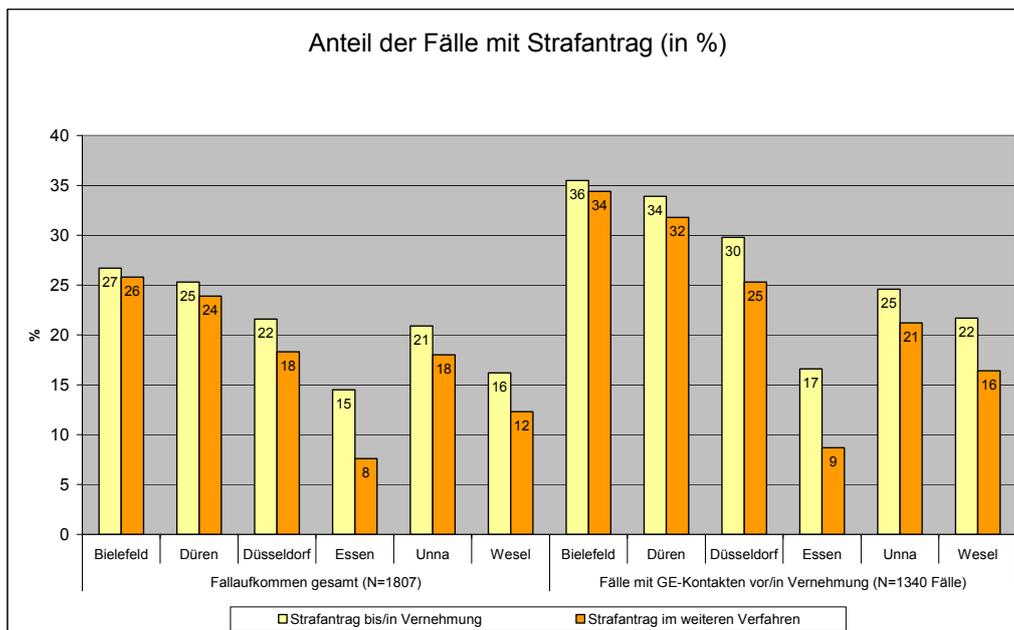


Abb.8-18. Anteil der Fälle mit Strafantrag (in %)

Sofern die Geschädigten sich vor und/oder während der Vernehmung überhaupt zu ihren Gründen geäußert haben, keinen Strafantrag stellen bzw. aufrechterhalten zu wollen – und dies war bei n=544 Anzeigen der Fall – haben sie mehrheitlich vorgetragen, sich mit dem Tatverdächtigen wieder versöhnt und/oder keinen Bestrafungswunsch zu haben. Vergleichsweise gering ist der Anteil derer, die den Tatvorwurf im Nachhinein bagatellisierten („nicht so schlimm“) oder angaben, dem Tatverdächtigen noch eine „letzte Chance“ einräumen zu wollen. In fast jedem fünften Fall gaben die Frauen an, sich zwischenzeitlich vom Täter getrennt zu haben und die Trennung nicht noch zusätzlich durch ein Strafverfahren belasten zu wollen. Angst vor weiteren Eskalationen durch ein Strafverfahren gab nur eine Minderheit der Geschädigten zu Protokoll.

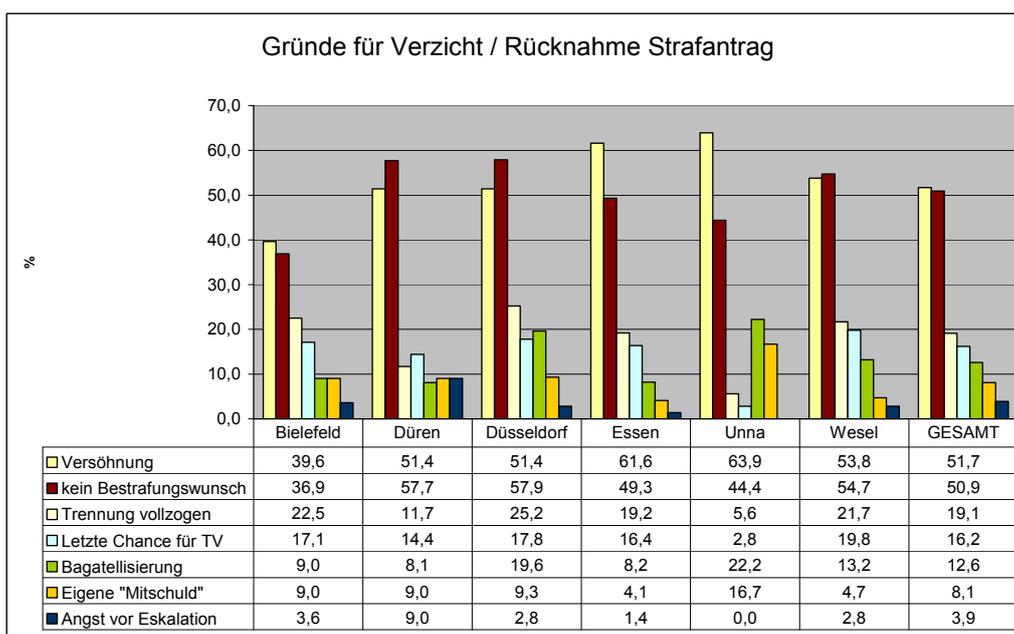


Abb. 8-19. Angaben der Geschädigten zu ihren Gründen, auf einen Strafantrag verzichten zu wollen (Mehrfachnennungen; N = 544 Begründungen zum Strafantragsverzicht)

Beschuldigtenvernehmung

Die Vernehmung des Tatverdächtigen wurde in 78,7% aller Fälle anberaumt; in 4,9% der Fälle erfolgte die Anhörung im „vereinfachten Verfahren“ (n=89) – letzteres überwiegend in Düren (10,3%) und Düsseldorf (8,7%). Sofern die Anhörung im vereinfachten Verfahren erfolgte, betrug die Rücklaufquote der Anhörungsbögen 50,5%.

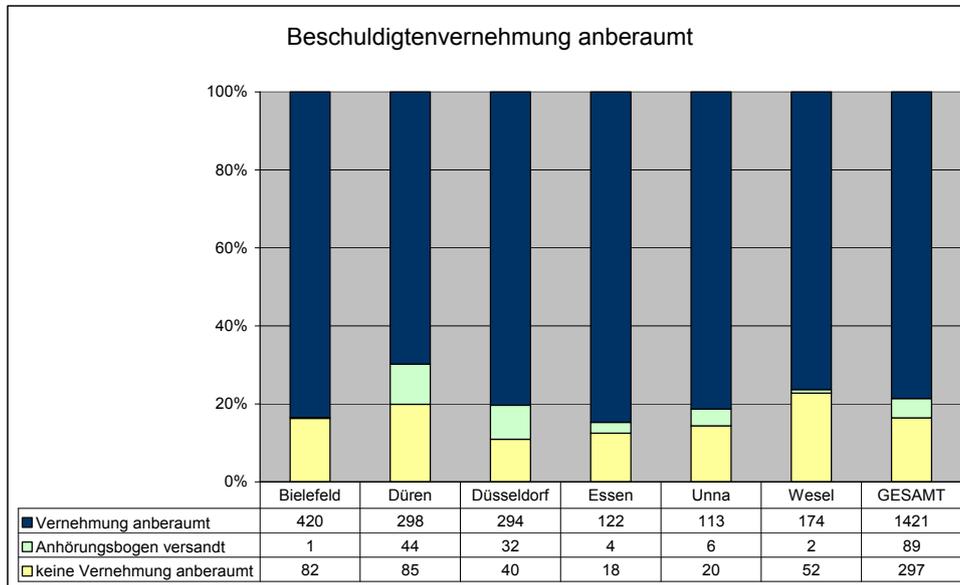


Abb. 8-20. Fälle mit anberaumter Beschuldigtenvernehmung und schriftlicher Anhörung (N = 1.807 Fälle)

Fasst man alle Einlassungen der Tatverdächtigen zusammen, dann konnte in 46,0% aller Fälle eine Beschuldigtenvernehmung oder schriftliche Anhörung realisiert werden. D.h. in mehr als der Hälfte der Fälle wurden die Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft übersandt, ohne dass die Beschuldigten zur Sache angehört worden waren. Besonders niedrig fiel diese Quote für die KPB Düren, überdurchschnittlich hoch für die Polizeien in Essen und Wesel aus.

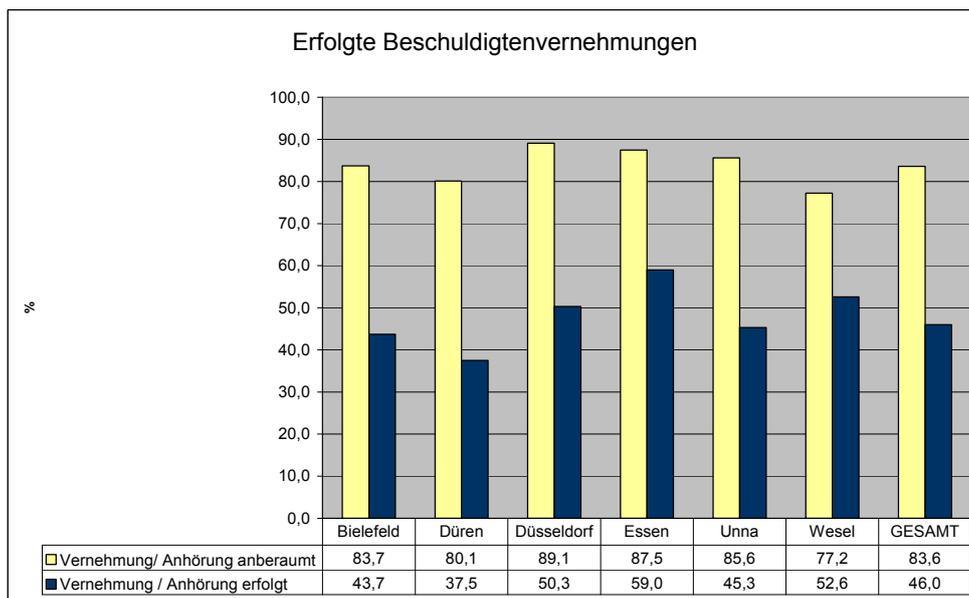


Abb. 8-21. Fälle mit durchgeführter Beschuldigtenvernehmung / -anhörung (N = 1.807 Fälle)

8.7 Opferschutz und Opferbetreuung

Je nach Lage des Einzelfalls werden diverse Möglichkeiten genutzt, zum Schutz der Geschädigten geeignete Hilfs- und Beratungsmaßnahmen einzuleiten. In etwa jedem zehnten Fall wurden die Geschädigten durch die Polizei andernorts untergebracht (z.B. Krankenhaus, Frauenhaus, Bekannte/ Verwandte), wobei sich diesbezüglich deutliche regionale Unterschiede ergeben.

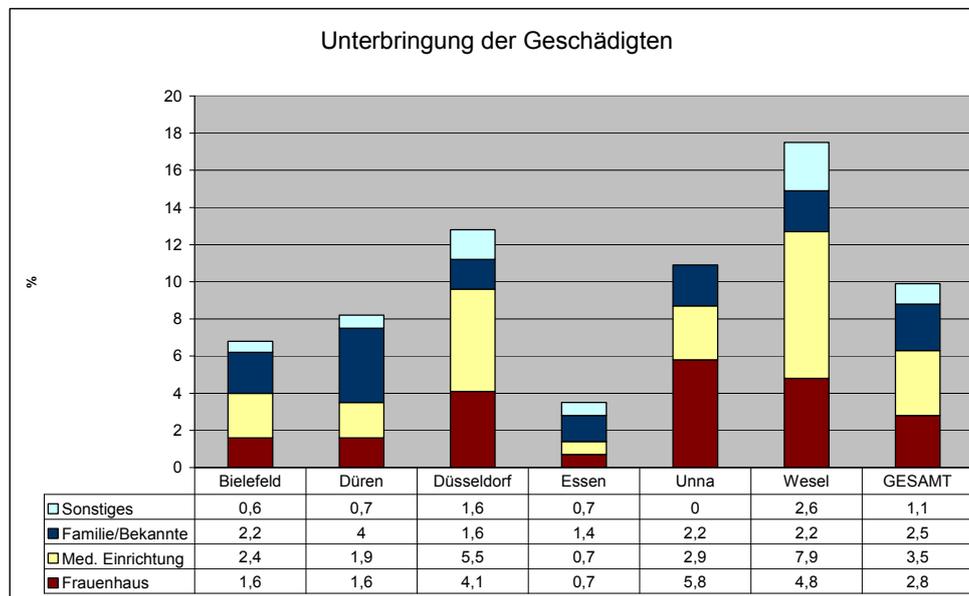


Abb. 8-22. Kurz- und mittelfristige Unterbringung der Geschädigten an einem anderen Ort (N = 1.807 Fälle)

So zeigten sich für Unna, Wesel und Düsseldorf die relativ höchsten Quoten, was die vorübergehende Unterbringung der Frauen in örtlichen Frauenhäusern betrifft. In Essen wurden *Fremdunterbringungen von Opfern häuslicher Gewalt* hingegen nur selten dokumentiert.

Den Geschädigten wird eine Fülle an schriftlichen und/oder mündlichen *Informationsangeboten* unterbreitet. Dabei werden – soweit nach Aktenlage ersichtlich – vor allem schriftliche Materialien und Medien²³ genutzt, um Opfer häuslicher Gewalt über Unterstützungs- und Hilfsangebote in der Region zu informieren. In etwa jedem dritten Fall erfolgen (auch) mündliche Beratungsangebote, wobei die (nicht aktenkundigen) Kontakte zu den Opferschutzbeauftragten der Polizei noch nicht berücksichtigt sind. Explizit auf (zivil-)rechtliche Beratung wurde in jedem dritten Fall eingegangen.

Angesichts der Tatsache, dass ein Teil der Geschädigten bereits zum wiederholten Male Opfer häuslicher Gewalt geworden ist und über entsprechende Vorinformationen verfügt, dürfte der Anteil dieser flankierenden Maßnahmen eher konservativ geschätzt sein. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die untersuchten Behörden über verschiedene Opferschutzkonzepte verfügen. Bei zentral durch die Polizei selbst koordiniertem Opferschutz (Unna, Wesel) kann davon ausgegangen werden, dass Informations- und Beratungsangebote außerhalb der Einsatzsituation und/oder Sachbearbeitung nicht umfassend Eingang in die Ermittlungsakte finden und dementsprechend auf der Basis von Akten-

²³ Hierunter wurden nicht nur spezifisch auf häusliche Gewalt ausgelegte, sondern alle schriftlichen Informationsmaterialien für Geschädigte zusammengefasst (z.B. polizeiliche Merkblätter „Opferschutz“, Broschüren/Flyer zur häuslichen Gewalt, Adresslisten, behördliche Informationsschriften), unabhängig davon, ob diese letztlich von den Geschädigten auch angenommen wurden. In knapp 1% aller Fälle wurden schriftliche Informationen nicht gewünscht, in knapp 2% aller Fälle wurde jedes Informationsangebot abgelehnt bzw. für nicht notwendig erachtet.

analysen nicht vollständig abgebildet werden können. Analoges lässt sich für die Polizei Bielefeld annehmen, die ihre Informations- und Beratungsangebote über das zentrale Dienstleistungszentrum der Stadt koordiniert. Die Datenlage ist diesbezüglich allerdings uneinheitlich; d.h. im bivariaten Vergleich der Informationsangebote lassen sich keine statistisch bedeutsamen Unterschiede zwischen Behörden mit zentral und dezentral organisiertem Opferschutz sichern. Angesichts der strukturellen Verfahrensunterschiede zwischen den Behörden lassen die identifizierten Unterschiede – insbesondere mit Blick auf Bielefeld und Unna – vermuten, dass hier weniger Verfahrens- als vielmehr Dokumentationsunterschiede sichtbar werden. Im Rahmen der behördeninternen Qualitätssicherung sollte diesem Aspekt in Zukunft besondere Beachtung geschenkt werden.

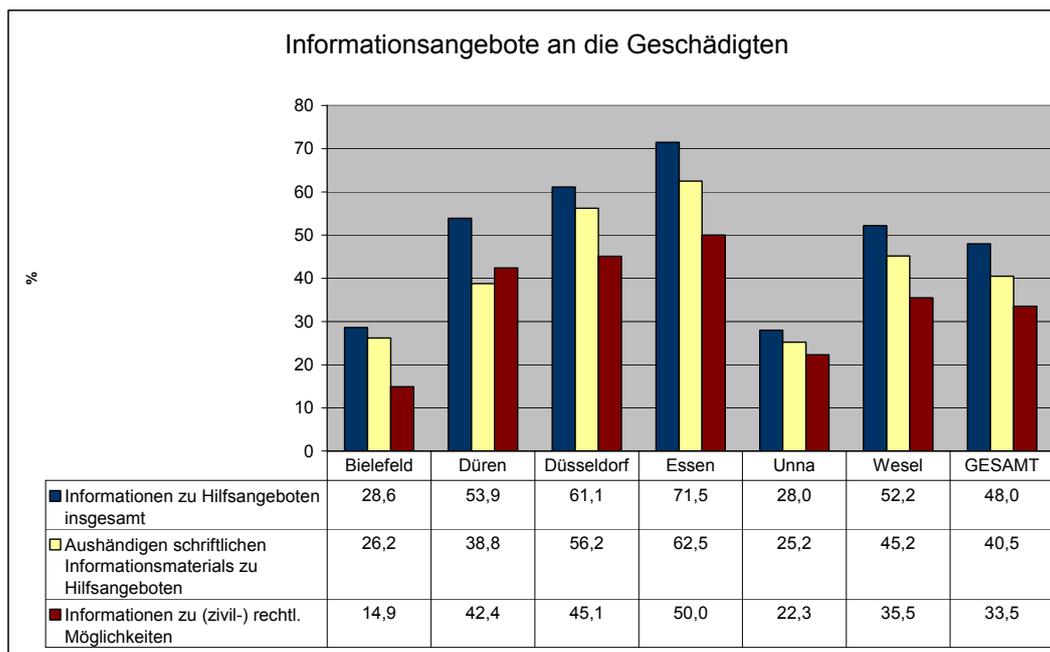


Abb. 8-23. *Informationsangebote an die Geschädigten* (N = 1.807 Fälle)

Wie eingangs bereits problematisiert, ist die Datenlage zur *Vermittlung von Opfern an Beratungsstellen* aufgrund unterschiedlicher Erfassungsmodalitäten in den Behörden nicht zuverlässig, so dass sich hier ein Behördenvergleich im Grunde verbietet. Während etwa die Polizei Bielefeld bereits dann von einer Vermittlung ausgeht, wenn den Geschädigten entsprechende Kontaktadressen bekannt gegeben worden sind, erfolgt durch die Polizei Essen eine derartige Erfassung erst nach expliziter Rückmeldung von Beratungsstellen, dass ein Beratungskontakt auch tatsächlich zustande gekommen ist. Damit sind letztlich die beiden Endpunkte des Kontinuums zwischen potentieller und tatsächlicher Beratungsvermittlung markiert und die nachfolgend dokumentierten Daten entsprechend kritisch zu hinterfragen. Vergleicht man zudem die hohe Diskrepanz zwischen aktenkundigen Einlassungen, wonach die Geschädigte mit der Weitergabe ihrer Daten an eine Beratungsstelle einverstanden war und dokumentierten Hinweisen auf eine tatsächliche Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen (per Vermerk und/oder Fax-Kopie), liegt der Verdacht nahe, dass die Daten auch hier eher Dokumentationsdefizite denn die faktische Vermittlungspraxis widerspiegeln. Die zusätzliche Berücksichtigung der von den Behörden jährlich an das Innenministerium gemeldeten Verweisungsquoten unterstreicht diese Hypothese. Es ist kaum vorstellbar, dass ausgerechnet die Polizei Bielefeld mit ihrem langjährig

etablierten Interventionskonzept mit die niedrigste Vermittlungsquote aufweisen soll. Wenn sich aufgrund unterschiedlicher Dokumentationskulturen aber Zweifel an der Zuverlässigkeit der diesbezüglichen Akteninformationen ergeben, sind die Grenzen der Evaluierbarkeit erreicht.

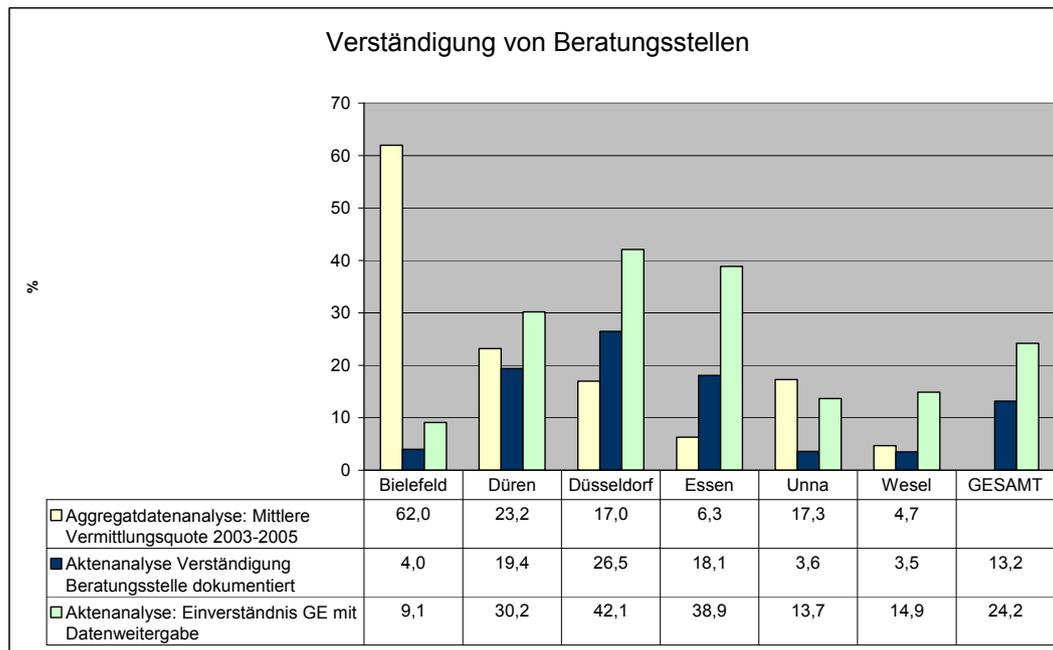


Abb. 8-24. Verständigung einer Beratungsstelle (N = 1.807 Fälle)

Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Intensität der Kontakte zu anderen Hilfsinstitutionen unmittelbar beeinflusst wird durch das behördeninterne Opferschutzkonzept. Dort, wo im Rahmen des zentralen Opferschutzes ohnehin aufsuchende Opferbetreuung durch die Polizei geleistet wird, sind (dokumentierte) Kontakte zu anderen Hilfseinrichtungen zwangsläufig seltener, zumal zeitlich der Aktenführung nachgeordnet. Im Durchschnitt wurden – über alle Behörden hinweg – in 18,3% der Fälle Beratungsstellen und/oder andere Institutionen hinzugezogen; in 1,1% der Fälle wurde dies allerdings von den Opfern explizit nicht gewünscht. Eine Schlüsselfunktion im Betreuungsnetz für Opfer häuslicher Gewalt nehmen dabei die Frauen- und Opferberatungsstellen ein, die nach Aktenlage in rund 15% der Fälle direkt (per Fax) informiert oder aber mittelbar durch externe Dienstleistungs- oder Koordinationszentren kontaktiert wurden.

9. Polizeiliche Interventionen aus Sicht der Sachbearbeitung

Ergänzend zu den quantitativen Verfahren wurden leitfadengestützte Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern sowie Opferinterviews geführt, um vor allem die subjektive Bewertung der polizeilichen Interventionsmaßnahmen aus Sicht der unmittelbar beteiligten Personen zu erfassen. Ursprünglich war geplant, die im Jahr 2006 bestehenden Dyaden Sachbearbeiter – Geschädigte wieder zusammenzuführen und zu deren Erleben des damaligen Fallgeschehens zu befragen. Dies konnte aufgrund der eingangs problematisierten Rahmenbedingungen nur in Ausnahmefällen realisiert werden, so dass die Interviews überwiegend mit Personen geführt wurden, die im Jahr 2008 aktuell mit der polizeilichen Sachbearbeitung befasst bzw. als Opfer von häuslicher

Gewalt betroffen waren. Da die Interviews nicht zur Validierung der Aktenanalyse durchgeführt wurden, sondern primär dem Zweck dienten, das innere Erleben der unmittelbar Beteiligten in Bezug auf polizeiliches Interventionshandeln bei häuslicher Gewalt zu erfassen, ist diese Veränderung in der Stichprobenauswahl unproblematisch.

Insgesamt konnten N=29 Experteninterviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern geführt werden. Diese verfügten über jahrzehntelange Erfahrung im Polizeidienst (Median: 33 Jahre) und waren überwiegend bereits im Jahr 2006 in der Sachbearbeitung „Häusliche Gewalt“ tätig. Die leitfadengestützten Interviews wurden vorrangig auf folgende Themenkomplexe konzentriert:

- Veränderungen im Dokumentationswesen und der Ablauforganisation nach Einführung des § 34a PolG NW und deren Konsequenzen für die Sachbearbeitung
- Einschätzung der Maßnahmen Wohnungsverweisung, Rückkehrverbot und Androhung von Zwangsgeld
- Erfahrungen mit Gefährderansprachen, Gefährdungsanalysen, high risk-Fällen und etwaigen Schutzmaßnahmen sowie deren Bewertung
- Zusammenarbeit mit dem Wach- und Wechseldienst, mit der Staatsanwaltschaft als auch mit Beratungsstellen und anderen Hilfsorganisationen
- Exemplarische Darstellung eines Praxisfalls.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt rein deskriptiv²⁴, da die Interviews primär dem heuristischen Erkenntniszuwachs und der Ergänzung der bisher gewonnenen Daten der Aktenanalysen dienen. Somit werden nachfolgend nur ausgewählte Ergebnisse aus den Befragungen dargestellt.

9.1 Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot

Die Befragungen zur Wohnungsverweisung und zum Rückkehrverbot ergaben als Querschnitt durch die Einstellungsmuster der Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen folgendes Bild:

Tabelle 9-1. *Beurteilung von Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot*

SUBJEKTIVES ERLEBEN DER MAßNAHMEN WOHNUNGSVERWEISUNG UND RÜCKKEHRVERBOT		
<i>positiv-protektiv</i>	<i>ambivalent</i>	<i>zurückhaltend-skeptisch</i>
n = 9	n = 13	n = 7
▪ sehr gutes Instrument, in vielen Fällen sehr wirksam	▪ differenzierte Anwendung wesentlich	▪ massive, einschneidende Maßnahme
▪ Schutz und Ruhe für Opfer	▪ nicht in jedem Fall probates Mittel; zu unflexibel	▪ zu schnell angewandt
▪ deutliches Signal an den Täter	▪ angemessene Anwendung durch Kolleg/innen erforderlich	▪ Polizei wird instrumentalisiert
	▪ Opfer wollen oft nur kurze Ruhepause (keine 10 Tage)	▪ erhöhter Arbeitsaufwand

²⁴ Sofern zur Veranschaulichung gebündelter Aussagen wörtliche Zitate angeführt werden, erfolgt deren personelle Zuordnung zwecks Wahrung des Anonymisierungsgebots über Zahlenkürzel, die *nach dem Zufallsprinzip* den einzelnen Interviewpartnern zugeordnet worden sind (gekennzeichnet durch „SB_r“).

POSITIV-PROTEKTIVE EINSTELLUNG. Mehr als jeder Dritte Interviewpartner (n=9) empfand die Einführung und Umsetzung der Maßnahmen nach § 34a PolG NW als grundsätzlich wünschenswerte Entwicklung und insgesamt als *positiv-protektiv* in ihrer Wirkung:

„Gott sei Dank [gebe es diese Änderung]. Ich würde sagen, es ist wesentlich besser geworden durch diese Änderung. Die Änderung des rechtlichen Status eigentlich, den der Geschädigte einnimmt. Es ist offensichtlich, dass ein Umdenken stattgefunden hat und mehr der Opferschutz in den Vordergrund gerückt ist, während man früher immer der Meinung war, zumindest vom Gesetzgeber her und auch nicht selten in der Rechtsprechung, man muss den Täter aufarbeiten“ (SB₁).

„Grundsätzlich sind Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot sowohl für das Opfer als auch die Polizei ein sehr gutes Instrument, das von den Kollegen des Wach- und Wechseldienstes konsequent angewendet wird.“ (SB₂)

„Es war schön zu beobachten, dass die Kollegen des Wach- und Wechseldienstes die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot rigoros von der ersten Stunde an angewendet haben.“ (SB₂).

„Grundsätzlich bin ich dem gegenüber positiv eingestellt und halte es für eine sehr gute Maßnahme“ (SB₁₈).

Insbesondere werden die positiven Auswirkungen – im Sinne des Gesetzgebers – im Hinblick auf den damit geschaffenen Schutz- und Ruheraum für die Opfer hervorgehoben:

„Grundsätzlich finde ich das gut, hilfreich, auch für das Opfer“ (SB₂₂).

„Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot bedeuten Schutz für das Opfer.“ (SB₂).

„Ich sehe Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot als ein wirksames Mittel an, weil die Opfer Ruhe bekommen, ohne ihre gewohnte Umgebung verlassen zu müssen.“ (SB₈).

„Die Maßnahme der Wohnungsverweisung, das haben mir die Geschädigten auch gesagt, ist für die Opfer sehr positiv, weil tatsächlich Ruhe entsteht und die Opfer selbst nicht mehr entscheiden müssen, ob der Täter gehen soll oder nicht. Früher war das Mitnehmen des Täters immer verbunden mit einem Strafantrag, das fällt dem Opfer inzwischen gar nicht mehr zu“ (SB₉).

„...dass den Frauen jetzt geholfen wird, man hat die vorher einfach im Regen stehen lassen. Frauen sind dafür jetzt einfach auch sehr dankbar. Besonders aus ausländischen Kulturkreisen hört man das immer wieder, dass das üblich ist, dass die Frauen eben da geprügelt werden. Eigentlich nehmen die das auch in Kauf im eigenen Land. Aber hier stellen sie dann doch fest: der Staat hilft uns. Hurra! Und die wehren sich dann teilweise heftig dagegen“ (SB₂₇).

„Das ist eine äußerst sinnvolle Maßnahme, ein Rückkehrverbot auszusprechen. Das trifft also tatsächlich den Beschuldigten und da ist die Zeit hinterher auch für das Opfer, wenn da wirklich der Entschluss feststeht, ich will jetzt einen Strich machen, ich möchte mich rechtlich beraten lassen, ich möchte irgendwelche Verfügungen erwirken, dass das dann auch in Ruhe erfolgen kann. Also das ist eine Sache, die eigentlich schon viel schneller hätte kommen müssen“ (SB₁).

Darüber hinaus sehen diejenigen Interviewten, die eine uneingeschränkt positive Haltung gegenüber diesen Instrumenten für das polizeiliche Handeln haben, auch deren Signalwirkung auf den Täter:

„Zudem stellen Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot eine Art Erziehungsmaßnahme für den Täter dar, es wird ihm dadurch klar gemacht, dass er eine Straftat begangen hat und das Recht verwirkt hat, Einfluss auf die Wohnsituation des Opfers zu nehmen.“ (SB₉).

„Durch die Einführung des § 34a kann man den Tätern schon richtig den Wind aus den Segeln nehmen.“ (SB₁₆).

„Die Maßnahmen stellen insbesondere den Beschuldigten in eine Situation, dass er sich überhaupt mal mit seinem Verhalten mal auseinandersetzt. Das hat er nämlich vorher gar nicht so überschaut. Das war – wie gesagt – polizeiliche Maßnahme Gewahrsam, kommt wieder nach Hause, da war keine Veränderung, da war kein Bruch irgendwie für ihn persönlich“ (SB₁₀).

SKEPTISCHE EINSTELLUNG. Ein Viertel der Befragten steht den Maßnahmen eher *zurückhaltend-skeptisch* gegenüber. Diese Gruppe betonte übereinstimmend, dass derartige einschneidende Eingriffe häufig zu schnell und ohne Aussicht auf den gewünschten Erfolg eingesetzt würden:

„Die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot sind ein sehr massives Mittel und werden manchmal zu schnell angewandt und der Paragraph wird zu eng ausgelegt.“ (SB₁₉).

„Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot ziehen nicht: sinnvoller wäre es, wenn sich die Tatbeteiligten nach einem Streit aus dem Weg gehen und erstmal eine Nacht darüber schlafen.“ (SB₂₃).

„...bei den Meisten nur eben wird im Rausch des Geschehens ein Strafantrag unterschrieben, aber diese berühmte Sache, mal ne Nacht drüber schlafen, müsste da greifen. Und wenn jemand auch am nächsten Tag, [...] da sollte man die Möglichkeit geben, das in Ruhe zu überlegen“ (SB₂₅).

„Wir haben Fälle gehabt, da hat die Frau gesagt, der ist immer, der ist alle paar Monate besoffen, dann rastet der so aus. Wenn der wieder nüchtern ist, dann ist das vorbei. Dann nehm ich den wieder mit, tue den in eine Zelle über Nacht und dann brauche ich den nicht raus zu schmeißen. Am nächsten Tage ist der wieder nüchtern und dann ist der wieder lieb. Also warum muss ich den zehn Tage oder zwölf Tage raus schmeißen? Es geht immer nur hopp oder topp, alles oder gar nichts.“ (SB₂₉).

In dieser Gruppe wurde zudem betont, dass die Polizei häufig auch von Opfern instrumentalisiert würde, die andere Interessen verfolgten als das eigene Schutzbedürfnis, und dass es Fälle gebe, „bei denen der § 34a missbraucht wird“.

„Zudem gibt es einige Fälle, in denen die Polizei instrumentalisiert wird. Die Polizei wird gerufen, obwohl keine häusliche Gewalt vorliegt, nur damit der Partner der Wohnung verwiesen wird.“ (SB₂₆).

„Ich empfinde die Verhängung der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbotes manchmal als überzogen, die Frauen wissen mittlerweile gut, wie sie agieren müssen, damit der Mann rausfliegt.“ (SB₁₃).

Zudem wurde von Einzelnen der erhöhte Arbeitsaufwand kritisch angemerkt oder auf die Schwierigkeit des Täters Bezug genommen, bei einer Wohnungsverweisung eine Bleibe zu finden.

„Man muss berücksichtigen, dass die Männer, die da teilweise aus der Wohnung geworfen werden, teilweise gar nicht dazu in der Lage sind, irgendwo unter zu kommen. Wenn sie kein Geld haben, können sie nicht in ein Hotel gehen. [...] Dann bleibt den Männern teilweise nichts anderes übrig, als im Auto zu schlafen oder unter der Brücke oder sonst was. Also das finde ich ein bisschen heftig. Ich würde in den meisten Fällen versuchen, die Geschädigte anderweitig unterzubringen, wenn ich nicht an den §34a gebunden wäre oder den Täter nach einem Schlafplatz bei einem Bekannten zu fragen.“ (SB₂₈).

AMBIVALENTE EINSTELLUNG. Insgesamt 40% der interviewten Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen haben eine *ambivalente* Haltung entweder gegenüber den Maßnahmen als solchen oder – und dieser Aspekt überwiegt – gegenüber der Umsetzung und Anwendung der Instrumente in der Praxis.

„Da bin ich sehr gespalten. [...] Ich halte das für sehr gut und das Mittel sollte es auch geben. Wenn jemand Hilfe braucht, muss es auch ein Instrument geben, das man ihm an die Hand geben kann. Ob die das hinterher nutzen, ist eine andere Frage. [...] Es gibt sicherlich auch Fälle, aber das ist wirklich in einer ganz geringen Stückzahl, wo die Frauen das geschafft haben, wo die auch die Zehntagesfrist genutzt haben. [...] Die Frage ist natürlich, ob die das nicht auch so geschafft hätten. Wenn eine Frau soweit ist, dann ist das hilfreich“ (SB₂₄).

„Finde ich gut, greifen auch sehr oft, aber nicht in allen Fällen. Allerdings muss ich auch sagen, die Kollegen schreiben ihre Dokumentation über den polizeilichen Einsatz, das ist alles gut und schön. Aber mir wird hier in X [...] zu viel als häusliche Gewalt ausgezeichnet, welche in meinen Augen keine ist. [...] Wenn aber, wie vor Kurzem, ne Beziehung vier Jahre beendet ist und der Täter geht in die Gaststätte, welche die Frau betreibt und wirft da einen Spiegel in die Vitrine rein – ne Sachbeschädigung, okay. Gewalt gegen Sachen fällt ebenfalls unter häusliche Gewalt, aber ich meine, das ist ein bisschen weit hergeholt“ (SB₆).

„Es gibt jedoch auch Fälle, wo die Maßnahmen zu schnell angewendet worden sind oder darauf fälschlicherweise verzichtet wurde.“ (SB₅).

„Mit der Einführung des § 34a PolG hatte ich als Sachbearbeiter den Eindruck, dass eine solche Maßnahme manchmal viel zu schnell ausgesprochen wurde, nach dem Motto: „wir müssen das jetzt tun“. Man darf ja nicht außer Acht lassen, dass eine solche Maßnahme eine ganz schön beeinträchtigende Maßnahme ist“ (SB₂₁).

„Wohnungsverweisung ist eine tolle Möglichkeit, aber sie ist nicht in allen Fällen nötig, in denen sie verhängt wird. [...] Ich habe das Gefühl, dass die Kollegen eher Druck bekommen, wenn sie nichts schreiben bzw. nichts unternehmen, deshalb verhängen sie auch in unpassenden Fällen Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot.“ (SB₇)

„Es gibt auch Fälle, die ich auf den Tisch bekomme, da ist Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot nicht gemacht worden, warum auch immer. Und ich entschließe mich einen Tag später, ihn rauszuschmeißen. Dann fahre ich da hin, das ist dann auch etwas unverkrampfter, nicht mehr diese emotional hoch gekochte Situation“ (SB₁₁).

Von dieser Gruppe – mit ambivalenter Beurteilung der Maßnahme – wurden weiterhin Aspekte benannt, wie sie bereits von den anderen beiden beschrieben worden sind, jedoch jeweils in einer Kombination von positiven und kritischen Einschätzungen.

9.2 Androhung von Zwangsgeld

Im Hinblick auf die Androhung, Verhängung und Vollstreckung von Zwangsgeldern beim Verstoß gegen das Rückkehrverbot zeigen sich in der Praxis an verschiedenen Stellen Schwierigkeiten, die die Wirksamkeit der Maßnahme deutlich relativieren.

Tabelle 9-2. *Kernaussagen zur Verhängung und Vollstreckung von Zwangsgeld (Mehrfachnennungen)*

SUBJEKTIVES ERLEBEN VON VERHÄNGUNG UND VOLLSTRECKUNG VON ZWANGSGELD	
Androhung bzw. Verhängung von Zwangsgeld nur sinnvoll, wenn auch vollstreckt wird	n = 5
Zwangsgelder werden häufig nicht vollstreckt oder Rückmeldung über erfolgte Vollstreckungen fehlt	n = 15
Wenn vollstreckt wird, dann sind die Opfer häufig ebenfalls betroffen, da das Geld aus dem Haushaltsbudget kommt	n = 6
Androhung von Zwangsgeld ohne abschreckende Wirkung für Wiederholungstäter	n = 5
keine Probleme	n = 1

Zunächst wird von den Befragten konstatiert, dass eine Androhung von Zwangsgeld mehr sein müsste als eine reine Drohgebärde, um nicht von vorneherein einen Glaubwürdigkeits- und damit Wirksamkeitsverlust hinnehmen zu müssen.

„Die Androhung von Zwangsgeld ist okay, bringt aber nur etwas, wenn die Androhung bei Nichtbeachtung auch umgesetzt wird.“ (SB₂₂)

„Die Androhung von Zwangsgeld muss grundsätzlich sein, aber in den seltensten Fällen kommt es bei einem Verstoß gegen das Rückkehrverbot auch tatsächlich zur Vollstreckung.“ (SB₁₂).

„Mir fehlt nur, wie gesagt, die Folgemaßnahme, wenn das Rückkehrverbot nicht eingehalten wird. [...] Für mich wäre es logisch, einen Täter, der gegen das Rückkehrverbot verstößt, festzunehmen und vorzuführen. Das ist in meinen Augen wie das Verstoßen gegen jede andere polizeiliche Maßnahme auch. Wenn jemand ein Hausverbot erhält und er kommt trotzdem dahin, dann können die Polizisten ihn auf jeden Fall in Gewahrsam nehmen“ (SB₉).

„Dass die Androhung bei dem Verstoß gegen das Verweisungsverbot [...] rigoros umgesetzt wird, ganz einfach. Die wird ja angedroht bis zu einer Summe, die ja utopisch ist, da lache ich ja drüber. Die wäre nie zu leisten, aber diesen Rahmen sieht das Gesetz vor. Wenn ich dem 500 Euro abknüpfe bei jedem Verstoß, wenn wir ihn antreffen, dann überlegt er sich das beim nächsten Mal. [...] Wenn er kein Geld hat, dann müssten wir ihm das Auto still legen, ihn wirklich schädigen und ihn mal zu einem Rechtsbewusstsein zwingen“ (SB₇).

Von Einzelnen wird darauf verwiesen, dass die Androhung von Zwangsgeld bei vielen Tätern keine Wirkung zeige, weil „finanziell häufig nichts zu holen“ sei, es u.a. auch einer Einkommensorientierung bedürfe, oder weil es sich um Wiederholungstäter handelte, die sich dadurch nicht mehr abschrecken ließen.

„Die Androhung von Zwangsgeld lasse ich mal außen vor, weil wir es nicht selten mit einem Klientel zu tun haben, das mangels Masse da eh nicht zur Kasse gebeten werden kann“ (SB₁).

„Wir haben festgestellt, so bei Hartz-IV-Empfängern, [...] das habe ich von der Verwaltung erfahren, dass es wohl zu Problemen kommt, es einzutreiben. Das ist gar nicht möglich. Dann verzichten sie sogar drauf, also das läuft ins Leere“ (SB₈).

„Das Gleiche bei der einstweiligen Verfügung, geht ja um 250.000 Euro. Aber in vielen Fällen – was wollen Sie denn bei diesen Leuten holen, die schon auf diesem Niveau sind ... wunderbar? Wo soll ich das holen, woher? (SB₁₅).

„Da haben wir eigentlich keine vernünftige Richtlinie, [...] dass man sagt, dass man sagt, Harz IV, für den ist 250 Euro ein bisschen zu viel und den generaldirektor mit 10.000 Euro netto, der lacht über 250 Euro. Das müsste man angepasst haben“ (SB₁₇).

„Das 10-tägige Rückkehrverbot hat eine heilende Wirkung auf Männer, die das erste Mal so etwas gemacht haben, bei vielen Anderen zeigt die Androhung von Zwangsgeld überhaupt keine Wirkung. [...] Wenn ich Leute habe, die schon etliche Male KV-Delikte zum Nachteil ihrer Frau begangen haben, die halten sich nicht daran, denen ist auch die Androhung von Zwangsgeld völlig egal“ (SB₅).

„Zwangsgeld ist in meinen Augen Unsinn; kommt nur bei Leuten an, die das wirklich ernst nehmen. Wenn ein Betroffener, Beschuldigter einfach das vollkommen ignoriert, dann läuft das ins Leere“ (SB₁₀).

„In den Fällen, in denen ich damit zu tun hatte, hatte ich also nicht das Gefühl, dass die da abgeschreckt wurden“ (SB₁₂).

„Das nützt nichts. Die treiben ja ihr Unwesen weiter außerhalb der Wohnung, bedrohen die betroffenen Personen weiter von außerhalb durch Telefonterror, über Dritte, die sie schicken, durch Manipulationen an Haus, Wohnungen, Fahrzeugen etc.“ (SB₇).

Viele Sachbearbeiter berichteten von Erfahrungen in ihrem polizeilichen Alltag, wonach das Zwangsgeld in sehr vielen Fällen Häuslicher Gewalt nur angedroht, aber trotz Verstoßes gegen das verhängte Rückkehrverbot kaum vollstreckt worden sei. Dies sei insbesondere dann ein Problem, wenn ein Verstoß gegen das Rückkehrverbot erst gegen Ende der Verbotsfrist auftrete.

„Das heißt, wenn einer am 9. Tag gegen das Rückkehrverbot verstößt, hab ich jetzt noch einen Tag Zeit, das Zwangsgeld beizubringen, rechtlich gesehen. [...] die Verwaltung macht das aber nicht“ (SB₁₀).

„Ist hier bei uns noch nie vollzogen worden. Unsere Verwaltung ist da – ich weiß auch nicht“ (SB₂₇).

„Zwangsgeldandrohung, denke ich mal, muss sicherlich grundsätzlich sein. Auf der anderen Seite habe ich in meiner eigenen Erfahrung noch niemals erfahren, dass davon auch tatsächlich Gebrauch gemacht wurde. Dafür ist eigentlich auch die Zeit zu kurz, um die Informationen weiterzugeben, die dann letztendlich dazu führen, dass dieser Verwaltungsakt dann in Gang gesetzt wird“ (SB₁₂).

Zunächst kann es – aus Sicht der Befragten – in der verwaltungsmäßigen Abwicklung bei der Vollstreckung von Zwangsgeldern zu verschiedenen Hemmnissen kommen, wenn bspw. „der Zustellberechtigte auf der Doku nicht angegeben ist“ oder es nicht gelingt, dass „dem Täter der Brief des Verstoßes [...] zugestellt wird“. Allerdings wird auch angemerkt, dass die Sachbearbeitung häufig nicht über die tatsächlichen Verstöße gegen das Rückkehrverbot informiert sei und auch nicht über die Anzahl der vollstreckten Zwangsgelder.

„Ja, weiß ich nicht genau. Da könnte unsere Verwaltung vielleicht ein bisschen mehr zu sagen. [...] Da kümmern wir uns nicht in erster Linie drum“ (SB₈).

„Was aus der Nichtbeachtung geworden ist, von der Verwaltung habe ich bisher noch nie Rückfluss bekommen. Ich weiß auch nicht, ob das hier überhaupt schon mal durchgezogen wurde“ (SB₂₄).

„Wir geben die Vorgänge weiter in die Verwaltung, damit die ggfs. das Zwangsgeld eintragen. Aber ob es zur Erhebung des Zwangsgeldes kommt, kann ich nicht sagen“ (SB₂₈).

„Die meisten halten sich dran, meine ich so aus den Dingen zu lesen. Und da wird ja [Zwangsgeld] angedroht, aber ob das jemals auch – ich weiß es nicht; das ist ja auch so, in vielen Fällen sind das dann auch Leute, die würden wahrscheinlich gar nicht zahlen können“ (SB₂₉).

Unabhängig davon, welcher Modellbehörde die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen angehören, zeigt sich bei der Frage nach der Vollstreckung der verhängten Zwangsgelder ein ganz anderes Dilemma: Die meisten beanstanden zwar einerseits die fehlende Konsequenz bei der Vollstreckung, problematisieren andererseits aber auch die möglichen negativen Folgen, die die Vollstreckung des Zwangsgeldes mittelbar für die Opfer mit sich bringt. So wurde übereinstimmend von vielen Befragten kritisiert, dass das von der Verwaltung vollstreckte Zwangsgeld in sehr vielen Fällen die Familienkasse belaste, weil Tatverdächtige und Geschädigte häufig einen gemeinsamen Haushalt führten, und somit die von häuslicher Gewalt Betroffene auf diese Weise finanziell „mitbestraft“ werde.

„In vielen Fällen belastet das Zwangsgeld das Haushaltsbudget.“ (SB₂)

„Bei Vollstreckung des Zwangsgelds zahlt häufig das Opfer das Geld.“ (SB₂₇)

„... wie bei dem Zwangsgeld, wo das vielleicht die Frau wieder trifft, weil sie für ihn bezahlt“ (SB₁₄)

„Ja, das heißt dann, die Geschädigten oder die Kinder müssen es ausbaden, weil das Geld dann im Haushaltsbudget fehlt. Das sind Sachen, da müsste man eine rigorose Änderung, Gesetzesänderung möglich machen, dass man diese Leute einfach mal einsperrt für 10 Tage“ (SB₇).

„Und ich habe auch das Problem, dass wenn die Geschädigten dann bei mir sitzen und die hören was von Geldstrafe etc., dann machen sie dicht. Weil sie die Erfahrung gemacht haben, dass die das dann zahlen müssen und das auf Kosten der Kinder geht. Da würde ich mir eine andere Praxis wünschen. [...] Die Erfahrung zeigt tatsächlich, dass die Familien das Geld bezahlen.“ (SB₁₈)

Vor dem Hintergrund dieser Erfahrung haben einige Interviewte die Befürchtung geäußert, dass das Ziel des Gesetzgebers konterkariert werde, wenn Geschädigte sich im Wiederholungsfall überlegten, ob sie die Polizei erneut verständigt sollten, drohe doch möglicherweise erneutes Zwangsgeld oder Geldstrafe, oder wenn sie aus diesem Grund z.B. nicht zur Geschädigtenvernehmung erschienen oder den Strafantrag zurückzögen.

„Unter Umständen wird der Frau das Geld vom Haushaltsgeld abgezogen, häufig trifft die Verhängung des Zwangsgeldes Leute, die nicht den finanziellen Background haben. Ich befürchte, dass sich eine Frau, die einmal 1.000 Euro gezahlt hat, sich beim nächsten Fall nicht mehr meldet oder zumindest nur noch in den ganz schlimmen Fällen. Wir schaffen im Prinzip ein Dunkelfeld!“ (SB₁₃).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass einzelne befragte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter nicht viel Erfahrung mit dem Thema „Zwangsgeld“ haben, dass eine reine Androhung, der keine Konsequenzen folgen, als untauglich erachtet wird und dass bei einer an sich wünschenswerten Vollstreckung die Auswirkungen auf das Opfer dabei nicht zu vernachlässigen sind.

9.3 Gefährderansprachen

Bei der Frage nach der Durchführung einer *Gefährderansprache* wurde deutlich, dass – behördenübergreifend – auch bereits vor Einführung des § 34a PolG NW eine Art Gefährderansprache vorgenommen, diese allerdings in den seltensten Fällen schriftlich vermerkt wurde. Selbstverständlich seien auch in der Vergangenheit mögliche strafrechtliche Konsequenzen aufgezeigt worden, nur

werde der Begriff „Gefährderansprache“ erst in den letzten Jahren gezielt verwendet, um dieses Vorgehen konkreter zu bezeichnen. Überwiegend wird die Auffassung vertreten, dass es sich beim Begriff „Gefährderansprache“ um ‚alten Wein in neuen Schläuchen‘ handle. Dabei habe die Einführung dieses Begriffes gerade in der Anfangszeit zu nicht unerheblichen Verunsicherungen geführt, da nicht Jedem deutlich gewesen sei, dass es sich hierbei keinesfalls um eine neuartige Interventionsmaßnahme, sondern vielmehr um ein etabliertes polizeiliches Instrument der Gefahrenabwehr handelt, das nun aber zu dokumentieren sei.

„Gefährderansprache ist ein Modebegriff und wird als eine Art „Wunderwaffe“ gehandhabt. [...] Das ist eine polizeiliche Maßnahme, die es immer schon gab, [...] eine milde polizeiliche Maßnahme, die dem Täter die Konsequenzen aufzeigt, wenn er sein Verhalten nicht ändert.“ (SB₂).

„Dieses Thema Gefährderansprache ist gerade so im letzten Jahr in aller Munde und fast „Unwort des Jahres“ geworden. Gefährderansprache ist eine polizeiliche Maßnahme, die es seit Jahren gibt, nur nie so bezeichnet wurde und auf die man nie so ein Gewicht gelegt hat wie im letzten Jahr.“ (SB₂₂)

„Sicherlich wurde das klassisch immer erledigt, ohne dass es den Begriff überhaupt gab, das ist ja ne neue Begriffsschöpfung. [...] Den Begriff, den mussten wir uns erst mal einprägen. Ich hatte am Anfang immer gedacht, Gefährderansprache, das ist jetzt auf einen Sachverhalt bezogen, aber es geht ja um eine Person, den Gefährder.“ (SB₇)

„Gefährderansprachen haben wir ja auch schon vor dem § 34a gehalten in anderen Bereichen und unser Dienststellenleiter hat auch immer schon viel Wert darauf gelegt, dass eine Gefährderansprache dokumentiert wird.“ (SB₅).

„Gefährderansprachen wurden schon immer am Telefon oder in der Vernehmung durchgeführt, es wurde aber nie so benannt oder als Vermerk in der Akte notiert.“ (SB₄).

„Ja gut, dieser Komplex „Gefährderansprache“, der ist auch nicht allzu alt, da wurde eben früher weniger drauf Wert gelegt bzw. dieser Begriff wurde einfach nicht gebraucht. Die Einsätze sind wahrscheinlich früher gleich gelaufen, man hat natürlich dem Täter gesagt, wie er sich verhalten soll oder nicht verhalten soll. Aber man hat das nicht „Gefährderansprache“ genannt.“ (SB₈)

„Haben wir immer schon gemacht, [...] da gab’s früher nur keinen Namen dafür.“ (SB₁₅)

Dokumentation von Gefährderansprachen

In den in der vorliegenden Studie untersuchten Fällen aus 2006 waren kaum Hinweise auf die Durchführung von Gefährderansprachen dokumentiert. Zu diesem Aspekt wurden jedoch auch in den Interviews kaum Erklärungen ersichtlich, die über die bereits problematisierte Zurückhaltung bei der Dokumentation hinausgehen. Übereinstimmend mit den Ergebnissen der Aktenanalyse kann also festgestellt werden, dass *polizeiliche Interventionskontakte mit den Tatverdächtigen in der Regel mit Gefährderansprachen einhergehen, ohne dass sie also solche gesondert dokumentiert werden.*

„Aber das dokumentiert doch keiner. [...] Jeder Polizist, der zu so einem Familienstreit und zu so einem Ding, wo der Mann seine Frau bedroht hat, der sagt doch nicht: „Lieber Mann, das hast du gut gemacht. Dann darfst du jetzt mal deine Wohnung 10 Tage nicht betreten“. Der sagt doch ganz klar: „Pass auf, Kamerad, wenn du das nicht lässt, dann wirst du eingesperrt oder sonst was“. Dann

wird dem aufgezeigt, was ihn zu erwarten hat und dass er sich fern zu halten hat. Nichts anderes macht man doch in der Gefährderansprache“. (SB₂₉)

„Die Gefährderansprachen, die wurden immer durchgeführt als solche. [...] Immer von den Einsatzkräften, ganz klar, die den ersten Kontakt mit dem Beschuldigten hatten. [...] Bezüglich der Dokumentation ist zu sagen, dass die nicht immer dokumentiert worden sind.“ (SB₁₀).

„Wenn ich jemanden zur Vernehmung lade und sage, er darf seine Frau nicht mehr schlagen, dann ist das auch schon eine Gefährderansprache. Ich schreibe das nur nicht so ausdrücklich rein. Die Gefährderansprache ergibt sich häufig auch aus der Vernehmung“. (SB₁₃).

„Gefährderansprache wird seit Jahren von Polizeibeamten gemacht. In jeder Einsatzsituation sage ich einem Straftäter letztendlich, „lass das, mach das nicht noch mal“ – das ist eine Gefährderansprache im weitesten Sinne. Aber das hat man nie aufgeschrieben“ (SB₂₂).

„Es gibt ja wenig Kollegen, die das so schreiben, in Berichtsform.“ (SB₂₅)

„Das wird aber nicht extra vermerkt, es sei denn, ich lege extra Wert darauf, dann vermerke ich es. Ansonsten wird es einfach durchgeführt.“ (SB₂₈)

„Außerdem führen Einige eine Gefährderansprache durch, ohne zu wissen, dass es eine Gefährderansprache ist. Z.B. führt der WWD eine Gefährderansprache kurz nach der Anzeigenaufnahme durch und weiß nicht, dass das, was sie da machen, eine Gefährderansprache ist und fertigen demzufolge keinen Vermerk an.“ (SB₉).

„Ja, ich vermerke die auch nur, wenn ich es für erforderlich halte“ (SB₆)

„Sie werden eine Gefährderansprache immer in einer Vernehmung finden, aber ich glaube, es ist so, wie Sie sagen, es wird nicht explizit herausgeschrieben „Gefährderansprache“, [...] könnte ich mir auch an meine eigene Brust klopfen.“ (SB₁)

„Also die Gefährderansprache nicht jetzt nach Protokollform ausfüllen, das machen wir nicht, aber wir führen sie durch.“ (SB₂₄)

Zusätzlich werden Handhabungsmängel des NW1-Dokumentationswesens hervorgehoben, das als unpassend und wenig anwenderfreundlich kritisiert wurde. Außerdem wurde darauf verwiesen, dass es 2006 einer gewissen Umstellungszeit und Eingewöhnungsphase bedurft habe, bis sich das polizeiliche Interventionsprogramm tatsächlich etabliert habe.

„Dieser Erlass vom Ministerium, Gefährderansprachen mit in das Konzept einzuführen, kam irgendwann im Laufe des Jahres 2006. Dieser Erlass wurde auch veröffentlicht und wurde in der Behörde diskutiert. So etwas muss sich langsam erst durchsetzen und zum Standard werden. Und dann wird es am Ende auch Standard, dieses schriftlich zu dokumentieren.“ (SB₁₃).

„Es war 2006 noch nicht so thematisiert, wie es jetzt zum Beispiel im letzten Jahr Thema geworden ist.“ (SB₂₂)

„Natürlich, die Schutzpolizei macht es auch sehr häufig, aber wie gesagt, die Akten [...] die Sie ausgewertet haben, sind von 2006. Und da steckte das mit der Gefährderansprache in den Anfangsstadien. [...] Natürlich ist die Gefährderansprache gemacht worden, das ergibt sich dann ja automatisch. Es ist aber nicht ausdrücklich dokumentiert worden“. (SB₁₉)

„Bis das jetzt mal so dokumentiert wird, wie es vielleicht gewünscht ist, hat vielleicht auch eine Zeit lang gedauert. Jetzt steht es doch überwiegend drin, auch der Ausdruck. Und wir sind ja auch in IGVP jetzt gehalten, Schlagwörter dann einzutragen. Also, es klappt ja schon besser, aber vielleicht

war das auch eine Übergangszeit, wo es einfach Gewöhnungssache war. [...] Die Einsätze selbst, die laufen ja immer gleich und sind früher schon so gelaufen und heute auch.“ (SB₈)

„Das ist ein Beamtenapparat, wo man nicht direkt so eine druckfrische Verfügung auf dem Tisch hat. Da mag es sie zwar geben, aber das ist den meisten, denke ich mal, nicht bekannt. Die haben also aus dem Bauch heraus gehandelt, wie man das früher auch gemacht hat [...] Aber das war mit Sicherheit nicht in jedem Bewusstsein der Kollegen, die ne Gefährderansprache gemacht haben vor Ort. [...] Ich geh einfach mal davon aus, denen war das nicht bewusst, dass sie es machen müssen, auch protokollieren müssen. Das ist erst seit einem Jahr oder so, wo das dann gehandhabt wird.“ (SB₂₄)

„Das herausgegebene Formular finde ich unglücklich, das passt für die meisten Fälle nicht. Deshalb wird es auch von vielen Kollegen erst gar nicht ausgefüllt.“ (SB₂)

„Weil die Kollegen da einfach dieses Datum nur pro forma geschrieben haben, weil in dieser Behörde da bis zu diesem Zeitpunkt noch kein vernünftiges Formular existiert hat, was man ausfüllen konnte und worauf man zurückgreifen musste.“ (SB₁₆)

Als weiterer Aspekt wird angeführt, dass die polizeiliche Praxis im Jahr 2006 noch stärker auf Strafverfolgung als die Gefahrenabwehr ausgerichtet, das Bewusstsein für die präventive Wirkung von Gefährderansprachen noch nicht hinreichend ausgebildet gewesen sei.

„Ich denke, das hängt damit zusammen, dass wir diesen Aspekt der Gefahrenabwehr gar nicht so im Auge hatten. Zudem hat man früher dem Täter auch schon gesagt: „Hören Sie zu, sie dürfen Ihre Frau nicht schlagen, nicht würgen, nicht bedrohen“, aber man hat es nicht verschriftet. Früher wie heute gibt es Gespräche mit dem Täter, die nicht so wortwörtlich in der Akte stehen, nur mit dem Unterschied, dass sie jetzt größtenteils verschriftet werden.“ (SB₂₁).

Inzwischen habe sich die Situation aber deutlich verändert, was zum einen auf ein wachsendes Problembewusstsein, zum anderen auf transparentere Vorgaben zu Dokumentationsanforderungen zurückgeführt wurde.

„Ja damals – ich sprech´ von damals noch – war das auch noch nicht so thematisiert worden. Ich kann nur versichern, dass damals aber schon in diesen Fällen von häuslicher Gewalt auch ziemlich zeitnah an eine beschuldigte Person herantreten worden ist und dem auch deutlich vermittelt worden ist: „Hör auf mit dem Scheiß, wir klopfen dir sofort auf die Finger, wenn es weiter geht“ – alles, was mit dazu gehört. Das ist bloß nicht so, wie es jetzt gewohnt ist, dokumentiert worden.“ (SB₁₄)

„Es gibt inzwischen Schulungen, wie eine Gefährderansprache auszusehen hat. Es gibt verschiedene Arten von Gefährderansprachen, die in den Dienstanweisungen festgelegt worden sind. Im letzten Jahr ist noch etwas drauf gesetzt worden, was 2006 in der Form noch nicht vorhanden war. Durchgeführt wurde eine Gefährderansprache vorher natürlich auch schon.“ (SB₂₂)

„Das ist mittlerweile auch alles da, so dass man nach einem bestimmten Punkteschema diese Gefährderansprache und Gefährdungsanalyse abarbeiten kann, bringt sie schriftlich zu Papier und heftet die dann in den Vorgang.“ (SB₁₆)

„Das hat sich jetzt verändert. Unsere Leitung legt da besonderen Wert drauf, dass man das dann auch dokumentiert. Wir haben ja einmal ein elektronisches System neben dem schriftlichen. Und da gibt es einen Bereich mit der Überschrift „Maßnahmen“ und da kann man das elektronisch

dokumentieren, wann man jetzt so eine erste Gefährderansprache durchgeführt hat und gegen wen auch und mit wem.“ (SB₂₆).

„... wie sie jetzt sind, da muss ich sagen, [...] da ist so ein Katalog situative Gefährderansprache vorgegeben, wo sich an und für sich auch recht eng dran gehalten wird von den Einsatzkräften. Durchgeführt wird die immer, ist nur die Frage, in welcher Form.“ (SB₁₀)

Sieht man einmal von den angesprochenen Umstellungsschwierigkeiten ab, dann werden aber auch rationale Erwägungen deutlich, die zu einem bewussten Verzicht auf die Dokumentation von Gefährderansprachen führen. Zum einen wird angeführt, dass Gefährderansprachen als Maßnahmen der Gefahrenabwehr keine Bedeutung für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren haben und insoweit erst gar nicht erst dem Ermittlungsvorgang beigefügt werden. Zum anderen wurde wiederholt betont, dass bei einer ausführlichen Dokumentation von Gefährderansprachen ermittlungstaktische und/oder beweisrechtliche Komplikationen nicht auszuschließen seien.

„Ich glaube, dass die Vermerke über Gefährderansprachen, die durch den Bezirksdienst erstellt werden, nicht zur Akte genommen werden, sondern in einem gesonderten Ordner gesammelt werden, weil es mehr als Gefahrenabwehr gesehen wird und nicht so sehr als strafverfolgende Maßnahme.“ (SB₉)

„Diese Gefährderansprache ist problematischerweise nicht in IGVP, sondern die war in Papierform immer da und ist in Papierform auch immer im Vorgang gewesen und auch mit an die StA gegangen – in der Regel, macht aber nicht Jeder, weil es ja eine gefahrenabwehrende Maßnahme ist, die die StA nicht so wirklich interessiert. Und dann wurde die Gefährderansprache zwar bei uns gehandhabt, auch gesteuert, aber eben nicht in den Vorgang mit reingemacht.“ (SB₁₁)

„Wenn wir das bekommen, machen wir da einen riesigen „Bahnhof“ für. Der Staatsanwalt bekommt das und schmeißt das dann in den Papierkorb, weil es ein Antragsdelikt ist – ist nichts wert, Privatklage, soll zum Schiedsmann gehen. Die Polizei handelt da aber anders, weil es Gefahrenrecht ist, hängt es sehr hoch und macht entsprechend viele Maßnahmen, die aber in vorgangstechnischer Hinsicht der StA relativ wenig bekannt sind und sie auch wenig interessiert. Das ist immer das Problem, was an Staatsanwaltschaften überwiesen wird und was wir als Polizei machen. Es ist aktenkundig, aber nicht unbedingt greifbar für alle, weil es reines Polizeirecht ist.“ (SB₁₁)

„Eine Erklärung ist mit Sicherheit die Tatsache, dass da unter Umständen Informationen drin sind, die den Beschuldigten bzw. seinem Rechtsanwalt nicht zur Kenntnis gegeben werden sollen. Allgemeine Gefahreneinschätzung möglicherweise, Maßnahmen, die in Zukunft zu treffen sind oder wie der Beschuldigte zu handeln ist [...] Solche Dinge gehören einfach nicht in die Verfahrensakte rein, und das ist auch eine Erklärung, warum die in 2006, auch heute teilweise nicht drin sind.“ (SB₁₀)

„Wir bewegen uns gerade bei Gefährderansprachen in diesem Klientel [...] da reden wir von einer Gratwanderung, glaube ich. Es ist manchmal gefährlich, demjenigen vehement zu drohen, wie man es eigentlich tun müsste in einer Gefährderansprache. Man kann da nicht nur vorsichtig agieren und sagen, „pass mal auf, beim nächsten Fall, ... du, du, du“. Sondern da muss man manchmal auch Tacheles reden und da halte ich überhaupt nichts von, das in einer Akte zu dokumentieren. Da halte ich den zwischenmenschlichen Teil für wichtiger, denn mein Gegenüber versteht mich in der Regel. [...] Ja, aber das Persönliche müssen wir halt in der Form bei einer dokumentierten Gefährderansprache ganz gewaltig zurückschrauben. Und damit wird eine Gefährderansprache ad absurdum geführt.“ (SB₁)

Im Gegensatz hierzu wird von anderen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern gerade die besondere Bedeutung einer (gut) dokumentierten Gefährderansprache für die strafrechtliche Urteilsbildung hervorgehoben:

„Die Durchführung der Gefährderansprache dient nicht nur der Gefahrenabwehr, sondern ist auch strafrechtlich relevant. Im Fall X ist die StA strafverschärfend vorgegangen, nach dem X innerhalb der Gefährderansprache versprochen hatte, sich zu bessern, er es aber letztendlich nicht gemacht hat.“ (SB₁₃)

„Der Staatsanwalt hat dann was in der Hand und kann sagen, Sie haben vor Ort gesagt gekriegt, Sie verstoßen weiter dagegen. Sagen Sie jetzt nicht, Sie haben nicht gewusst, was von Ihnen erwartet worden ist. Dann hat man eine Handhabe gegen den.“ (SB₂₃)

Nur ein Sachbearbeiter hat vorgebracht, dass er Gefährderansprachen grundsätzlich schriftlich festhalte:

„Ich kann da nur mich für mich sprechen, ich dokumentiere eine Gefährderansprache grundsätzlich. Die Durchführung der Gefährderansprache ist auch mit das Erste, was ich mache. In der Regel sogar, bevor ich den Vorladetermin mache. D.h., wenn ich so eine Sache frisch auf den Tisch bekomme und sehe, da wird es Zeit, dass sofort etwas gemacht wird, dann schreibe ich die Vorladung und versuche, den Beschuldigten persönlich zu erreichen, drücke ihm die Vorladung in die Hand und halte ihm dann bereits eine Gefährderansprache. Dieses dokumentiere ich dann natürlich in Form eines Aktenvermerks.“ (SB₅).

Ein Großteil der Befragten bewertete die Dokumentationspflicht kritisch und gab zu bedenken, dass diese weniger einer Optimierung des polizeilichen Handelns diene, sondern als rein administrativer Akt primär der Absicherung geschuldet sei und damit vielfach zu reinem Formalismus verkomme.

„Formalismus Gefährderansprache gab es 2006 nicht. Der Begriff „Gefährderansprache“ – gut, den gab es schon im polizeilichen Bereich, aber wurde eigentlich mehr so auf andere Gewaltdelikte, Gewaltdrohungen bezogen, aber nicht unbedingt im Bereich HG. Also jetzt als Begriff. [...] dass die Kollegen Gespräche geführt haben, dass die Kollegen auch gesagt haben: „Pass auf, beim nächsten Mal bist du weg“, mit Sicherheit, [...] wurde aber so in der Form nicht unbedingt dokumentiert.“ (SB₁₇)

Wir sind ja heute so weit, dass wir manchmal bei jeder Kleinigkeit schon verschriften.“ (SB₂₁)

„Ich bin durch die verschiedenen Dienststellen gezogen und habe versucht zu bewirken, dass die Kollegen auch dokumentieren, wenn sie eine situative Gefährderansprache gemacht haben. Dieses Dokumentieren dient ja auch der Absicherung.“ (SB₁₃)

„Man schreibt das heute auf, um sich abzusichern, dass man es gemacht hat, dass es nachhaltig ist.“ (SB₂₂)

„Das Traurige ist, dass das eigentlich mit der Sachbearbeitung, mit der eigentlichen Ermittlungstätigkeit nichts zu tun hat, sondern nur noch administrative Anforderungen sind, die von drüben rüber kommen. Die erfinden drüben jeden Tag das Rad neu. [...] Die meisten kennen nur den Begriff Gefährderansprache und dann schreiben die da einen Satz rein, „Gefährderansprache wurde durchgeführt.“ (SB₂₃)

Von einer Vielzahl der Befragten wurden implizit Zweifel an der Sinnhaftigkeit einer (ausführlichen) Dokumentation geäußert, die allerdings nur selten so offen und deutlich formuliert wurden wie in nachfolgendem Fall:

„Ich frag Sie allen Ernstes: Was soll das bezwecken? Was nützt das, wenn ich das Formblatt ausfülle? Man muss doch mal die Situation nehmen [...] situative Gefährderansprache. Dann hat man die Person [...] der ist emotional dermaßen hochgejubelt, den kriegen Sie erst mal gar nicht runter. Und dann sagen Sie noch: „Hör mal zu, jetzt muss ich dir das alles sagen!“ Der hört doch gar nicht zu, der weiß doch gar nicht, wo die Glocken hängen. [...] ob ich das da rein schreibe oder nicht. Wenn wir früher einen raus genommen haben und wenn heute einer raus genommen wird und der wird in Gewahrsam gesteckt, dann merkt der das. Und die Kollegen sitzen ja nicht stumm daneben. Die sagen dem sehr wohl, warum, wieso, weswegen der jetzt weg muss. Das ist doch die Gefährderansprache. [...] Und wenn gesagt wird, das muss gemacht werden und das ist nicht dokumentiert, ich verstehe das nicht. Weil es wird gemacht, nur in einer anderen Form. Ob ich jetzt sage „Gefährderansprache durchgeführt“, dann wird noch die Gefährderansprache als solche definiert, was ich gemacht habe. Ja, meinen die denn, wir sind bekloppt? Kann doch nicht sein. [...] Und dann schreib ich einen Aktenvermerk, [...] Gefährderansprache wurde durchgeführt. Aus – Schluss – Mickey Mouse. Denn ich denke mal, jeder von uns sollte wissen, was ne Gefährderansprache ist.“ (SB₁₅)

Nur wenige (n=4) sind der Meinung, dass Gefährderansprachen tatsächlich auch nur selten durchgeführt werden, das festgestellte Dokumentationsdefizit also die polizeiliche Praxis abbilde:

„Ich könnte mir vorstellen, dass das irgendwie eine Unsicherheit war. [...] Bei unseren Fällen wird es zwar gemacht, aber auch recht selten, denke ich. Nicht bei jedem Fall.“ (SB₁₈)

„Zudem glaube ich auch, dass die Gefährderansprache als Maßnahme noch nicht so oft angewandt wird wie sie eigentlich angewendet werden sollte.“ (SB₉)

„Wird oftmals nicht gemacht. Das ist ein Blatt mehr zu schreiben, wahrscheinlich zu viel Aufwand, kann ja der Blödmann da oben [Anm.: Sachbearbeitung] machen“ [...] Die wissen hauptsächlich unten gar nicht, wie so eine Gefährderansprache abzulaufen hat oder wie man sich dabei verhält oder was man dabei sagen sollte oder was Inhalt einer Gefährderansprache sein sollte.“ (SB₂₃)

„Ich glaube, die Sensibilisierung dafür, dass eine Gefährderansprache durchgeführt werden soll, die hat in der Zeit nach 2006 zugenommen. Die war so – gerade in der Anfangszeit – eigentlich überhaupt nicht ausgeprägt und vielfach auch unbekannt, dass es dieses Instrument überhaupt gibt. Aber wie gesagt, es nimmt zu und vielleicht war auch der Erhebungszeitraum in einer Zeit, als das noch nicht so geläufig war.“ (SB₁₂)

Situative Gefährderansprachen

In Bezug auf die Tätigkeit des Wach- und Wechseldienstes im Rahmen von Gefährderansprachen überwiegt die Meinung, dass derartige unmittelbare Ansprachen von den meisten Kolleginnen und Kollegen durchaus durchgeführt würden – wenn möglicherweise auch nicht in der Form, wie sie aktuell geboten sei. Allerdings wird auch befürchtet, dass es im Wach- und Wechseldienst durchaus ein zu hohes Maß an Zurückhaltung in Bezug auf Gefährderansprachen geben könne, da Unsicherheiten bestünden, was genau erwartet würde.

„Der WVD macht eine situative Gefährderansprache während des Einsatzes; die Sachbearbeiter müssen immer eine standardisierte durchführen; das ist vorgeschrieben.“ (SB₂)

„Die Kollegen vor Ort führen auch eine Gefährderansprache durch, wenn sie auf den Täter treffen und ihn 10 Tage aus der Wohnung verweisen. Sie sagen ihm, „Benimm dich. Du gehst jetzt für 10 Tage raus“ – das ist schon eine formelle Gefährderansprache. Nur hat das keiner ausgeschrieben. Diese situative Gefährderansprache ist sehr allgemein gehalten. Sie wird eigentlich immer gemacht.“ (SB₁₃)

„Normalerweise sollte die Gefährderansprache eigentlich direkt von den Kollegen vor Ort durchgeführt werden. Die Kollegen vor Ort müssen begründen, warum sie die WV machen und dann die Gefährderansprache hinterher hängen und sagen, dass weitere Maßnahmen folgen werden und können, wenn die betroffene Person noch mal zurückkommt, das ist das Wichtigste. Wenn wir den Vorgang auf den Tisch bekommen, ist es meiner Meinung nach eigentlich schon zu spät für eine Gefährderansprache [...] meistens bekommen wir die Sachen erst ein bis vier Tage später auf den Tisch.“ (SB₂₈)

„Ich denke, dass die vor Ort gemacht werden sollte. [...] mit dem drei, vier, fünf Tage später die Gefährderansprache machen, bringt nichts mehr. Das sollte die Wache vor Ort machen, soweit es möglich ist. Wenn es nicht möglich ist, kein Thema, dass wir den dann entweder hier bei der Vernehmung einnorden oder aber da hinfahren.“ (SB₂₃)

„Heute sieht das ja so aus, dass man seine Pappenheimer kennt, d.h. Straftäter und Beschuldigte, die immer wieder auffallen. [...] Man weiß ja im Grunde, mit wem man es zu tun hat. Und wenn die Beamten eine Anzeige schreiben und der nicht angetroffen wurde, der Beschuldigte, dann ist es unsere Aufgabe, den aufzusuchen, unmittelbar aufzusuchen, nicht in ein paar Tagen, nach Möglichkeit am nächsten Morgen nach Erhalt der Anzeige, [...] weil es geht hier um den Schutz der Frauen und Kinder.“ (SB₇)

„Die Gefährderansprache wird immer sehr zeitnah durchgeführt [...] zeitnah heißt, wenn die Sache gestern passiert ist und der Kerl ist nicht da, dann wird am nächsten Tag versucht, ihn zu erreichen und anzusprechen. [...] Wenn wir einen Sachverhalt haben, der relativ akut ist, dann wird auch dokumentiert, dass wir ihn für eine Gefährderansprache versuchen ausfindig zu machen [...] Solange das nicht gemacht wird, ist der auch bei uns im System gespeichert und wenn die Gefährderansprache durchgeführt wurde, wird es wieder gelöscht.“ (SB₁₁)

Wenn der Wach- und Wechseldienst auf eine Gefährderansprache verzichte, dann hänge dies zu meist mit der mangelnden Erreichbarkeit des Tatverdächtigen zusammen.

Nur wenn der Täter nicht mehr vor Ort ist und nicht zur Vernehmung erscheint, dann kann es sein, dass die Gefährderansprache ausbleibt.“ (SB₁₃)

„Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten. Zum einen ist der Mann dann aus der Wohnung verwiesen und oftmals weiß man gar nicht, wo der ist. Den kann man gar nicht erreichen, von daher ist dann erst einmal in vielen Fällen eine Gefährderansprache nicht möglich, weil man den nicht kriegen kann. Zum anderen, auch wieder diese Situation, dass die blocken und mit uns gar nicht reden wollen, dass sie erst gar nicht zum Gespräch bereit sind. Natürlich wird es auch hier und da vergessen. Das passiert natürlich genauso, ist nun einmal eben leider so.“ (SB₁₉)

Wenngleich die Mehrzahl der Befragten für eine *zeitnahe* Gefährderansprache durch den Wach- und Wechseldienst plädiert, wird deutlich, dass es in der Praxis nicht selten erst im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung zu Interventionsansprachen kommt.

„Meist mache ich eine Gefährderansprache im Rahmen einer Vernehmung.“ (SB₁₃)

„Bei uns ist es ja nicht direkt die Gefährderansprache, sondern da wird es im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung gemacht. Wenn sie dann kommen, wird’s halt gleich direkt angesprochen. Eine isolierte Gefährderansprache wird eigentlich nicht gemacht.“ (SB₁₈)

„Ich entscheide das Vorgehen je nach Fall unterschiedlich. Das kommt darauf an, ob der Beschuldigte eine Aussage machen will oder nicht. Wenn der Beschuldigte eine Aussage macht, dann mache ich eigentlich erst eine ausführliche Vernehmung und anschließend eine Gefährderansprache, je nachdem, wie es sich ergibt. Meistens verschrifte ich dann anschließend die Gefährderansprache auf dem Vernehmungsbogen in dem Abschnitt „Zur Sache“. Wenn der Beschuldigte keine Aussage machen will, dann führe ich nur die Gefährderansprache durch und formuliere anschließend, dass der Beschuldigte keine Aussage machen will und ich eine Gefährderansprache durchgeführt habe. Das macht aber jeder Sachbearbeiter etwas anders, manche schreiben dazu einen Vermerk.“ (SB₂₁)

„Also die Regel ist ganz einfach, es wird zeitnah eine Gefährderansprache durchgeführt und nur wenn der Sachverhalt das in irgendeiner Weise hergibt, dann wird er büromäßig bearbeitet, also ein großer zeitlicher Abstand zwischen Anzeigenerstattung und Tat, dann wird die Gefährderansprache im Rahmen einer Vernehmung abgewickelt. Aber dann wird auch nicht mehr unbedingt diese große lückenlos durchgehende Vorgangsgeschichte gemacht, das wird dann weiter gemeldet, ist dann aber nicht mehr so brisant.“ (SB₁₁)

„Ich kann das natürlich auch in der Vernehmung machen, aber wegen der zeitlichen Dringlichkeit fahre ich da meistens hin. Ganz in den seltensten Fällen wird das dann auch im Rahmen einer Vernehmung passieren.“ (SB₁₆)

„Wenn wir eine Vernehmung gleich sofort gemacht haben, wenn er in Haft gewesen ist, wird das auch gemacht.“ (SB₁₇)

„Durchgeführt wurden die immer. Spätestens wurden die bei mir als Sachbearbeiter durchgeführt, wenn die Beschuldigtenvernehmung durchgemacht wurde.“ (SB₁₀)

„Wenn wir den Vorgang kriegen, bis es zur Vernehmung kommt, habe ich irgendeinen Hinweis in der Akte, dass die Gefährderansprache – das heißt ja auch „Gefährderansprache“, haben wir uns noch gar nicht dran gewöhnt – dass die nicht durchgeführt werden konnte, weil er nicht greifbar war oder was. Dann weiß man: Halt, stopp – müssen wir machen, müssen wir ihn drauf hinweisen. Nichts desto trotz ist es eine Selbstverständlichkeit, dass man bei einer Vernehmung – bei jeder Vernehmung, nicht nur bei häuslicher Gewalt – dass man den auf sein Handeln und seine Konsequenzen hinweist. Bei häuslicher Gewalt natürlich noch umso mehr.“ (SB₂₄)

Die genaue Durchführung einer Gefährderansprache wurde von kaum einem der befragten Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterinnen konkret erläutert oder anhand eines Falles im Detail dargestellt, so dass zu diesem Aspekt aus den Interviews kaum neue Erkenntnisse gewonnen werden können. Es lässt sich allerdings feststellen, dass es aus Expertensicht zum einen auf *Schnelligkeit* und *Deutlichkeit* der Ansprache ankommt, wobei weniger das Verdeutlichen von Normen, als das Herausstellen von *Konsequenzen* im Fokus stehen sollte.

„Meine Abschlussfrage ist immer eine Standardfrage, in der ich den Täter frage, wie er sich sein zukünftiges Verhalten gegenüber seiner Frau vorstellt. Will er sich zukünftig „lieb“ verhalten und nichts mehr machen, dann dokumentiere ich das und füge bei, dass ich ein zukünftiges vernünft-

tiges Verhalten erwarte und schicke es der Staatsanwaltschaft, die im Wiederholungsfall die Möglichkeit der Strafverschärfung hat.“ (SB₁₃)

„Sinn meiner Ansprache kann nicht sein, ihm zu sagen: „Du darfst deine Frau nicht umbringen, weil das verboten ist“, sondern Sinn meiner Ansprache ist, ihm klar zu machen: „Wenn du auch nur ein bisschen von dem umsetzt, was du angedroht hast, dann komme ich dir aufs Dach und sperre dich ein“. Das ist das A und O der Gefährderansprache, er soll sehen, die Polizei guckt mir auf die Finger.“ (SB₁₁)

„Das wird in aller Konsequenz strafrechtlich verfolgt, was er zu erwarten hat bis zur letzten Konsequenz, dass auch andere Maßnahmen getroffen werden können bis hin zur Untersuchung durch einen Amtsarzt oder was auch immer.“ (SB₂₃)

„Aus Sicherheitsgründen immer zu zweit. Das ist gängige Praxis. Und hier wird er dann aufgesucht und der wird auch klipp und klar angesprochen, es zu unterlassen, dass er das zu unterlassen habe, seine Frau noch einmal anzufassen oder irgendetwas zu unternehmen, um diese Frau oder die Kinder in Angst und Schrecken zu versetzen.[...] Und deshalb kann man in der Regel sagen, egal welcher Hintergrund das ist, die Gefährderansprache muss immer lautstark, rigoros, unmittelbar noch unter dem Einfluss des Geschehenen erfolgen, damit die Zusammenhänge auch nicht zu sehr aufweichen, verloren gehen.“ (SB₇)

„Exzessiver Alkoholgenuss [...] anscheinend fruchtet da nichts. Da sag ich: „Also noch einmal, da werde ich dem Straßenverkehrsamt Kenntnis geben“. Da sagt er: „Wie?“ Sag ich: „Ja, da können die mal prüfen im Wege des Verwaltungsrechts, ob Sie überhaupt geeignet sind zum Führen von Kraftfahrzeugen. Das Straßenverkehrsamt, wenn die Ihre Gewaltausbrüche sehen, die neigen sehr leicht dazu zu sagen, Sie sind gar nicht dazu in der Lage, ein Fahrzeug zu führen, aus charakterlichen Mängeln. Die können Ihnen dann den Führerschein wegnehmen oder die Fahrerlaubnis entziehen“. Und dann werden die meisten hellhörig. Dann sagt er: „Wie?“ Dann sagt ich: „Ja, sehen Sie!“ Obwohl das Eine mit dem Anderen gar nichts zu tun hat, und dann diese Konsequenzen. Das macht denen von alleine Dampf.“ (SB₁₀)

Standardisierte Gefährderansprache

Während die situative Gefährderansprache als Interventionsansprache hinlänglich bekannt ist, lassen sich in Bezug auf die sog. standardisierte Gefährderansprache deutliche Verunsicherungen ausmachen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass standardisierte Gefährderansprachen aus Sicht der meisten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter primär administrativ definiert sind (z.B. über Zuständigkeiten, Dokumentationsanfordernisse) und sich auch deshalb in ihrer konkreten Zielsetzung nicht erschließen. Offenkundig ist es über die „doppelte Wortneuschöpfung“ nicht hinreichend gelungen, der polizeilichen Praxis deutlich zu machen, worum es bei der standardisierten Gefährderansprache im Kern tatsächlich geht. Möglicherweise wäre es hilfreicher, statt des irreführenden Begriffs der „standardisierten“ Gefährderansprache einfach nur die Zielsetzungen zu verdeutlichen, die ursprünglich mit diesem Instrument verfolgt werden sollen. Das Attribut „standardisiert“ suggeriert ein einheitliches Vorgehen, das es im Rahmen hoch einzelfallspezifischer Prognosen letztlich nicht geben kann und trägt somit nur zur weiteren Verunsicherung bei.

„Standardisierte Gefährderansprache findet in den Fällen statt, die wir von Anfang an als high-risk Fall deklarieren, weil der Täter mit einem Messer gedroht hat oder gedroht hat, die Frau umzu-

bringen. Standardisierte Gefährderansprachen führen nur bestimmte Personen durch, die Dienstgruppenleiter, die Sachbearbeiter HG.“ (SB₁₃).

„Eine qualifizierte oder standardisierte Gefährderansprache ist sicherlich etwas anderes, in der man noch mal intensiver auf den Fall eingeht. Dabei wird der Täter mit seinem Verhalten konfrontiert, es wird thematisiert, was passiert ist. Der Täter kann zu seinem Verhalten noch etwas äußern, kann aber natürlich auch nichts dazu sagen, er muss im Verfahren ja nichts sagen. Im Prinzip soll sich in der standardisierten Gefährderansprache herauskristallisieren, wie es dazu gekommen ist. Man kann sagen: „Hör zu, du musst da jetzt nichts zu sagen, aber ich will die Situation einschätzen.“ (SB₁₃)

„Ich weiß nicht, wie das kommt, man unterscheidet ja situative Gefährderansprache und Gefährderansprache. [...] Dann wird dem aufgezeigt, was ihn zu erwarten hat und dass er sich fern zu halten hat. Nichts anderes macht man doch in der anderen Gefährderansprache. [...] Es muss nicht in jedem Sachverhalt sein, aber es gibt so Sachverhalte, wo einfach drin stehen muss, mit dem wurde eine Gefährderansprache durchgeführt, ob das nun eine situative oder eine andere ist, ist vollkommen egal, aber es muss ein Satz, einfach ein Satz sein. Und dann sag ich denen [vom WWD], hör mal, ihr habt doch mit dem gesprochen, ihr habt da rein geschrieben, was der gesagt hat, [...] bitte schreibt mir den Satz rein. Und dann: „Ja, aber wir haben ja nur, das ist ja keine richtige Gefährderansprache, das ist ja nur eine situative und da war ja auch kein DGL dabei. Ich weiß nicht, das ist doch so was von egal. Es geht darum, dass du dem klar machst, er darf es nicht und das passiert, wenn er es macht. Was anderes passiert doch nicht. [...] Ich weiß auch nicht wer das unterscheidet. [...] Und wenn dieser Satz nicht drin steht, dann kommt vom GS: „Bitte eine Gefährderansprache durchführen“. Dann kommt von denen direkt: „Beurteilung der Gefährdungslage“. Und das sind immer Schreiben, die mehrere Seiten umfassen und da sitzt man einen halben Tag dran. Das muss alles einfach nicht sein. [...] Wenn man der Geschädigten sagt, pass auf, wenn der kommt, rufst du 110 an [...] dann ist doch alles gut. Dann ist doch alles getan, was ich im Moment tun kann. Dann muss ich doch nicht nach der [einschlägigen polizeilichen Dienstvorschrift]²⁵ ne Riesenbeurteilung schreiben.“ (SB₂₉).

Verzicht auf Gefährderansprache

Einzelne Sachbearbeiter verzichten dann auf die Durchführung einer Gefährderansprache, wenn „nichts passiert ist“, „sich in der Opfervernehmung herausgestellt hat, dass der Vorfall übertrieben geschildert worden war bzw. kein Straftatbestand vorlag“ oder bei dem Eindruck, „instrumentalisiert zu werden“. Zudem sei eine Gefährderansprache bei starker Alkoholisierung und/oder emotionaler Erregung des Tatverdächtigen eher kontraindiziert.

„Schwer tue ich mich mit Fällen, wo ich den Eindruck habe, es ist überhaupt nicht gewesen oder in Fällen, in denen ich schon mehrere Gefährderansprachen geführt habe und es bisher nichts gebracht hat.“ (SB₁₃)

„Auf eine Gefährderansprache verzichtet habe ich sicherlich in Fällen, wo ich keine Wiederholungsgefahr gesehen habe.“ (SB₂₂).

²⁵ Sofern die Interviewten Bezug auf konkrete, der Öffentlichkeit nicht zugängliche polizeiliche Dienstvorschriften nehmen, wird das Originalzitat durch einen entsprechend allgemeinen Passus ersetzt.

„Ich lasse nicht in jedem Fall eine Gefährderansprache durchführen [...] nur in solchen Fällen, [...] wo mir erscheint, dass aus der Sache mehr werden könnte. Dass es keine einmalige Sache ist, sondern wo der Täter oder der Tatverdächtige, die schon polizeibekannt sind, und dass da mehr zu erwarten ist.“ (SB₆)

„Wenn die Kollegen, die eben vor Ort sind, den Einsatz übernehmen, anhand der Sachlage, den Gesprächen mit den Beteiligten zu dem Ergebnis kommen, dass hier es sich um eine mehr oder weniger einmalige Sache gehandelt hat. Dass es zwar für einen Wohnungsverweis ausreicht, aber nicht befürchten lässt, dass in einer absehbaren Zeit weitere Vorkommnisse erfolgen, dann kann das so dokumentiert werden, kurz im Anzeigentext, wird vielfach dann auch gemacht und würde also dann keine ausgesprochene Gefährderansprache mehr erforderlich machen im weiteren Verlauf.“ (SB₁₂)

„Bei einem Fall habe ich bewusst auf eine Gefährderansprache verzichtet, weil sich im Nachhinein, bei der Vernehmung herausgestellt hat oder auch schon vorher – weil ich ja meistens die Geschädigten zuerst vernehme – dass das entweder übertrieben von meiner Seite aus dargestellt war oder gar kein Straftatbestand vorlag. Wenn die Frau gar nicht zur Vernehmung kommt, dann werde ich auch keine Gefährderansprache mit dem Beschuldigten durchführen, falls er denn zur Vernehmung kommt. Ich sage mir, wenn die Geschädigte noch nicht mal bereit ist, bei der Polizei Angaben zu machen, warum soll ich dann dem Mann den Kopf waschen? Ist meine persönliche Meinung.“ (SB₂₈)

„Bei Fällen, bei denen ich das Gefühl hatte, der Beschuldigte ist gar nicht der Beschuldigte, sondern er ist das Opfer. Besonders in Fällen mit – wir nennen sie – „informierte Opfer“. Es gibt Frauen, die den § 34 und das GewSchG und die ganzen Möglichkeiten umher gezielt einsetzen, um den Mann loszuwerden. Das sind Fälle, wo ich das Gefühl habe, das, was die Frauen erzählen, stimmt nicht, sondern das, was die Männer erzählen, stimmt. Den Begriff „informiertes Opfer“ haben wir wegen der russischen und marokkanischen Familien, die hier in Deutschland leben, kreiert, [...] bei denen die Ehe eigentlich vorher bereits kaputt war und die Frauen bis zur Einbürgerung warten, um dann das GewSchG aus der Tasche zu ziehen [...] um die Scheidung schneller durchzuziehen, zumindest nach deutschem Recht“ (SB₅).

„Wenn da drin steht, der hat zwei Promille, mache ich keine Gefährderansprache, weil der mich nicht versteht und nicht weiß, was ich von ihm will. Wenn da aber [...] der TV konnte alles verstehen, was wir ihm sagen, war orientierungsfähig und aufnahmefähig, dann mach ich die Gefährderansprache vor Ort und sage dem klipp und klar, was von ihm erwartet wird.“ (SB₂₃)

Gefährderansprache und Gewalteskalation

Gefragt nach einer bewussten Unterlassung einer Gefährderansprache aus der Befürchtung, diese könne ein Eskalationsgeschehen einleiten, antworteten die Interviewten, dass das bislang nicht vorgekommen sei. Nur ein einziger Sachbearbeiter wusste aus eigener Erfahrung von einer derartigen Fallkonstellation bei häuslicher Gewalt zu berichten. Im Übrigen wurden *Eskalationen nach Gefährderansprachen einhellig verneint*.

„Da hatte ich keinen Fall. Das waren immer Kontakte, wo die beschuldigte Person dann zugab, ich hab damals Scheiße gebaut, entweder war ich besoffen, ich wusste nicht mehr, wie ich mich verhalten habe oder, die hat mich so gereizt, und dann ist es bei mir übergekocht und ich versteh das selber nicht. Es hat aber immer gefruchtet, mein ich.“ (SB₁₄)

„Es fällt mir aber kein Fall ein, in dem ich eine Gefährderansprache nicht gemacht habe, weil ich Angst vor einer Eskalation hätte.“ (SB₂₂)

„Ich hab keinen vergleichbaren Fall, nicht annähernd persönlich gehabt und wüsste auch von keinem Fall, wo das so ausgegangen ist, dass man da wirklich gegen Wände geredet hat.“ (SB₄)

„Nein, aber dass er dann hinterher, nach dem Motto „Jetzt extra“ – nein, da ist mir kein Fall bekannt“ [...] Aber das ist schon oft der Fall, dass man dann Ruhe hat, wenn man mit dem sprechen kann.“ (SB₂₅)

„Mir fallen keine Fälle ein. Wenn ich einen Vorgang bekomme, wo eine zu machen ist, dann mache ich eine. [...] Ich mache lieber eine Gefährderansprache mehr als eine weniger.“ (SB₁₁)

„Keine Fälle, bei denen ich bewusst darauf verzichtet habe.“ (SB₉)

„Also ich habe selber noch keine durchgeführt. Die, die meine Kollegen durchgeführt haben, da war es meiner Meinung nach nicht kontraproduktiv.“ (SB₁₈)

[Eskalation] – bislang nicht. [...] Nur ein Fall, da hatte der Täter seiner Freundin einen Schraubenzieher in den Rücken gehauen. Die war also schwerstverletzt. Da habe ich persönlich die Gefährderansprache gehalten und er hat sich aber nicht daran gehalten, der gute Mann. hat mich quasi ausgelacht und da hab ich ihn [...] als er die Geschädigte weiterhin telefonisch bedrohte, dem Haft-richter vorgeführt. Der hat mehrere Monate in U-Haft gesessen, das geht also auch.“ (SB₆)

„Nein. Da gibt es so dieses Schlagwort „Runtersprechen“, das hat gut geholfen, zumindest ist es nicht schlimmer geworden.“ (SB₂₆)

„Nein. Das ist ja so, vielfach spielt Alkohol eine Rolle zum Tatzeitpunkt, wenn der Wach- und Wechseldienst vor Ort ist. Wenn wir kommen am nächsten Tag, sind die Leute in der Regel schon wieder mehr oder weniger nüchtern in ihrem normalen Rhythmus, im Alltagsablauf. Dann werden oftmals kleine Brötchen gebacken. [...] Es kommt, je nach Heißblut, schon mal vor, dass die Leute eine aggressive Haltung konkret gegenüber den Beamten einnehmen, die die Gefährderansprache durchführen. Aber dann sind wir seit 36 Jahren, andere Kollegen länger oder weniger im Dienst, geschult genug, um die Sache klein zu kochen.“ (SB₇)

„Mir persönlich ist das noch nicht passiert.“ (SB₁₉)

„Wir hatten diesen Effekt noch nicht. Ich persönlich hatte ihn noch nicht.“ (SB₁₅)

„Würde ich eher weniger sagen.“ (SB₁₇)

„Hatte ich erst einmal in dieser Konstellation erlebt.“ (SB₁₂)

„Kann ich mich jetzt nicht dran erinnern.“ (SB₂₃)

[Keine Eskalation], „aber ich hab Fälle, die sind resistent gegen Gefährderansprachen. [...] Das sind so Problembezirke. Die sind ziemlich hart, bisschen härter als die übrige Bevölkerung. [...] Wenn da der Mann aufgesucht wird, und in seinem Umfeld wird festgestellt durch die Nachbarn „Oh, die Polizei war bei denen“ – das interessiert den Alten doch gar nicht.“ (SB₂₇)

„Nein. [...] Ich komme mit meinen Hanseln eigentlich ganz gut zu Rande. Die wissen auch, wenn ich ihnen was sage, wie ich das meine, zumindest in 90% der Fälle.“ (SB₁)

Eine Ausnahme stellen allerdings Stalking-Fälle dar, bei denen die Tatverdächtigen aus Sicht der polizeilichen Expertinnen und Experten durch Gefährderansprachen kaum beeindruckbar seien. Es wurden insgesamt n=4 Fälle angesprochen, bei denen im Rahmen von Stalking bewusst auf die

Durchführung einer Gefährderansprache verzichtet wurde, entweder um das strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder aber die Sicherheit der Geschädigten nicht zu gefährden. Nichtsdestotrotz habe man Schutzmaßnahmen veranlasst, wobei in einem Fall eine zusätzliche Brisanz durch einen sich anbahnenden Konflikt wegen sog. „Ehrverletzungen“ unter Beteiligten mit islamischen Migrationshintergrund gegeben war.

„Ein Fall – auch Begriff „häusliche Gewalt“ – allerdings strafrechtlich Stalking, wo ich nicht diese unmittelbare Gewalt habe, die aber sehr, sehr stark ins Psychische reingeht. Aber da habe ich bewusst auf eine Gefährderansprache verzichtet, allerdings in Absprache mit der Geschädigten, dass muss ich auch jetzt sagen, um dann das Strafverfahren nicht zu gefährden, sprich: die späteren kriminalistischen Maßnahmen zu treffen und die ganze Sache auch noch gerichtsverwertbar zu machen“ (SB₁₀).

„Da ging es denn eben auch um die Frage, wie soll das jetzt mit der Gefährderansprache gehandhabt werden? Ich hab also, nach Erstattung dieser Anzeige, dann halt auch so eine Gefährdungsanalyse erstellt und dann kam natürlich auch sofort die Frage auf: was ist mit einer Gefährderansprache? Sie hatte mir gesagt: „Die dürfen nicht wissen, dass ich eine Anzeige erstattet habe, sonst fühle ich mich meines Lebens nicht mehr sicher“. Da sind wir dann eben auch, haben wir uns so geeinigt, dass eben für eine gewisse Zeit das erstmal unterbleibt. [...] Nichts desto trotz sind aber Schutzmaßnahmen eingerichtet worden für diese Geschädigte“. (SB₁₂).

Tabelle 9-3. Synopse der Kernaussagen zur „Gefährderansprache“ (Mehrfachnennungen; N = 29)

SUBJEKTIVE BEWERTUNGEN VON GEFÄHRDERANSPRACHEN	
Neuer Begriff für polizeiliche Standardmaßnahme der Gefahrenabwehr	n = 29
Gefährderansprachen wurden von jeher durchgeführt, aber (bis 2006) überwiegend nicht dokumentiert	n = 28
Situative Gefährderansprachen erfolgen überwiegend als Interventionsansprachen durch den Wach- und Wechseldienst am Einsatzort	n = 25
Standardisierte Gefährderansprachen als eigenständige Interventionsmaßnahme spielen in der Praxis eine untergeordnete Rolle und werden überwiegend mit high risk-Fällen assoziiert	n = 12
Gewalteskalation nach Gefährderansprachen werden in der polizeilichen Praxis nicht befürchtet bzw. beobachtet	n = 28
(Situative) Gefährderansprachen als probates Instrument im Bereich häuslicher Gewalt	n = 28
(Situative) Gefährderansprachen ungeeignet bzw. kontraproduktiv bei massiven Stalking-Fällen	n = 7

9.4 Gefährdungsanalysen und *high-risk*-Fälle

Die Erstellung einer Gefährdungsanalyse und die Beurteilung eines *high-risk*-Falls stellen hohe Anforderungen an die Sachbearbeitung (oder die Führungsstellen – je nach Zuständigkeit in den Modellbehörden). Es wird deutlich, dass es eine spürbare *Verunsicherung* und Überforderung unter den Interviewten über die genaue Vorgehensweise und eine gesicherte Prognose über die Gefährlichkeit eines Täters gibt. Angesichts der Tatsache, dass sich Gefährdungsanalysen naturgemäß auf hoch komplexe psychologische Sachverhalte beziehen, ist die bekundete Unsicherheit – zumal bei der Verantwortungszuschreibung an die Sachbearbeiter – gut nachvollziehbar.

„Da stecken Sie nicht drin. Das ist schlimm, daran zu denken. Aber jeder Fall könnte so eskalieren. Deshalb muss man [...] sehr verantwortungsbewusst an die Sache, immer mit dem Hintergedanken des sog. worst case. Das kann sich aus jeder Situation ergeben. Da stecken Sie nicht drin. Und nachher sich dann rechtfertigen zu müssen, das ist eine schwierige Sache.“ (SB₇)

„Die Einschätzung – noch mal – ich finde das sehr, sehr schwer. Sie können auch gleich rausgehen und eine Straftat begehen. Woher soll ich das wissen?“ (SB₂₄)

„Wie kann ich einen Menschen beurteilen, den ich überhaupt nicht kenne? Und das ist das Problem. [...] Ich hab den nie gesehen und ich soll das jetzt analysieren. In dem Fall sehe ich den vielleicht bei der Vernehmung. Der kommt – wie er auch vor Gericht kommt – ganz anständig: „Herr Wachmann, ich doch nicht. Ich hab nichts gemacht“. So ist das ja. Jetzt soll ich sagen: „Ja, pass mal auf Junge, dir traue ich das nicht zu“. Und jetzt schreibe ich das nieder und schreibe hin: „Nee, bei dem ist damit zu rechnen“, da wird dann Personalaufwand betrieben. Oder viel schlimmer noch, ich schreibe: „Nee, das war nicht ernst gemeint“ und nächste Woche hat er seine Frau abgestochen. Das ist eine Verantwortung, die ich nicht haben möchte, will ich einfach nicht.“ (SB₂₄)

„Aus der Aktenlage heraus. Ich kenne den Mann oder die Frau ja überhaupt gar nicht. Da tue ich mich unheimlich schwer mit. Ich habe es mir also jetzt vorgenommen oder ich führe es auch so durch, dass ich immer noch einen kleinen Zipfel überlasse, indem ich sage: „Ich kann nicht einschätzen, ob der nicht tatsächlich durchdreht“. Also, ich würde niemals sagen: „Es kann nichts passieren“. Dann wäre ich Gott.“ (SB₂₇)

„Wie will man das vorher erkennen? Der Eine ist der zurückhaltende Stille, der ist vielleicht gefährlicher als der, der nur mit ner großen Klappe irgendwie durch die Gegend läuft – und das ist sehr, sehr kompliziert. [...] Es ist nun ein Feld, wo es ja vielleicht in die Psychologie hineingeht. [...] wie will er denn da einen Menschen beurteilen? Er kann nur schreiben, wie derjenige sich dem gegenüberstellt, wenn ihm das gesagt wird und erst, dass er nun eine tiefenpsychologische Bewertung dieser Person abgibt – ich glaube, da sind viele, ich eingeschlossen, überfordert.“ (SB₂₅)

„Das ist ganz, ganz schwer. Die Problematik haben wir auch in anderen Bereichen, polizeilich – zum Beispiel auch bei Merkblättern. Man kann nachschauen, ist der oder die schon mal aufgefallen, entweder insgesamt im Land oder bei uns speziell in X. Man hat vielleicht ein paar Hinweise an der Hand von Familienangehörigen usw., aber oft ist das eben nicht der Fall. Und ich bin kein Psychologe, [...] ich kann das nicht. Ich kann einen Standardsatz drunter schreiben: „Es ist nicht auszuschließen, dass er diesbezüglich wieder auffällig wird“ – das kann ich nämlich nicht. Die Probleme, die haben wir, und Ärger gibt es auch. Da wird etwas verlangt, wo ich sage, das kann ich nicht leisten.“ (SB₂₄)

„High risk-Fall – können Sie gar nicht erkennen. Jeder Fall kann sich zu einem high risk-Fall entwickeln“ (SB₁₆)

„Und Sie müssen ja irgendwann sagen, ich halt den Kopf jetzt dafür hin – ich mach es, ich mach es nicht. Und Sie können nicht alle mit nach Hause nehmen und beschützen. [...] Ist schwierig. Also, ich muss schon sagen, man geht also manchmal nach Hause und sagt: Mir geht es nicht gut damit“ (SB₁₅)

Diese Unsicherheiten werden zusätzlich dadurch verstärkt, dass nicht nur die Erhebung der relevanten diagnostischen Daten für polizeiliche Sachbearbeiter erschwert ist, sondern auch die Integration dieser Befunde zu einer abschließenden Gesamteinschätzung diesen Personenkreis deutlich überfordert. Diese Unsicherheit bei der Qualifizierung eines Falls als high-risk wird durch die Befürchtung

negativer oder sogar dramatischer Konsequenzen bei falscher Klassifikation noch verstärkt. Dies führt dann vielfach dazu, dass Gefährdungseinschätzungen eher überschätzt werden, um das Risiko zu verringern, einen tatsächlichen high risk-Fall fälschlicherweise auszuschließen. Diese Strategie zur *Minimierung der false negatives* ist aus Sicht der Gefahrenabwehr nachvollziehbar und entspricht zudem bewährten Strategien, die auch in anderen Bereichen der Prognose gängig sind.

Ich weiß nicht, ob ich da blauäugig bin oder zuviel erwarte, aber ich habe dieses Sachgebiet schon bearbeitet und bin irgendwann zu der Erkenntnis gekommen, manche Dinge, die ich bearbeite oder bearbeiten muss oder soll, dass ich mich damit überfordert fühle oder an der falschen Stelle fühle. Dann sollte man sich Gedanken darüber machen, dass – wenn andere Leute, die dieses Sachgebiet in anderen Behörden bearbeiten, wenn es denen genauso geht [...] – und die werden auch sagen: „Das kann ich nicht, das kann ich nicht voraussagen“. Da habe ich zwar meine polizeilichen Erkenntnisse und mehr haben wir ja auch nicht. Wie oft ist der hier erschienen, wie oft ist der straffällig geworden, wie oft ist er verurteilt worden, in welchem Milieu – das kann ich alles erfragen. Wie ich das dann aber zusammensetze und deute und was daraus werden kann, das kann ich nicht. Ich kann das nur aufzählen und dem Staatsanwalt an die Hand geben. Und der Staatsanwalt ist genauso wenig psychologisch gebildet. [...] Da muss eine Person zwischengeschaltet sein, die auch mal kurz dazwischen geht und sagt: „Das haben wir so zu bewerten, so einzustufen“. (SB₂₃)

„Inzwischen werden häufig Fälle als high-risk-Fälle deklariert, die es gar nicht sind. Das hängt eventuell mit der derzeitigen Umstellungsphase zusammen. [...] Zudem hat es wahrscheinlich auch mit einer gewissen Unsicherheit der jungen Leute vom Wach- und Wechseldienst zu tun, deren DGL ihnen wahrscheinlich eingebläut hat, sie sollen einen Fall lieber höher einstufen, bevor sie es nicht machen und etwas anbrennt. In diesen Fällen sind dann die Sachbearbeiter gefragt, die Fälle gegebenenfalls wieder zurückzustufen, wenn sich die Fälle später anders darstellen, als sie zuerst aussahen.“ (SB₂₁)

„Im letzten Satz der Gefährdungsanalyse steht z. B. „Schutzmaßnahmen werden von hier aus im Moment nicht für nötig erachtet“. Wenn man die Lage aber nicht einschätzen kann, dann macht man aber lieber mehr, dann rege ich Schutzmaßnahmen an, weil der Sachverhalt Brisanz aufweist und im Moment nicht richtig eingeschätzt werden kann. Das kann dann erst nach einer neuen Lagebeurteilung gemacht werden, wenn wir den Täter haben“. (SB₁₁)

„Keiner geht doch mit offenen Augen so ein Risiko ein. Aber ich kann in keinen reingucken. Weil, manche Kollegen haben furchtbare Angst, diese Gefährdungsanalyse zu schreiben. Die würden am liebsten jedes Mal drunter schreiben: „Es besteht Gefahr“. [...] ich kann nicht bei jedem, der sagt: „Ich bring dich um“ oder „Ich mach dich einen Kopf kleiner“, [...] ich kann nicht jeden dieser Fälle hoch hängen, so wie einen high risk-Fall behandeln. Aber Leute, die solche Sachen das ganze Jahr nicht sehen und dann plötzlich für drei Wochen sehen, die fangen bei jedem Ding an: „Boah, der hat ja gedroht, der hat ja mit Mord gedroht“, der kann das nicht einschätzen. [...] Und jeder muss sich darüber im Klaren sein, dass da immer so ein Restrisiko bei ist“ (SB₂₉)

„...weil das Extrem ist, da liegt eine tote Frau. Dann können Sie nichts mehr machen. [...] Nur, dass kann sich aus jedem Fall entwickeln. Und deshalb ist es schwierig, eine Prognose zu stellen, ist das manchmal ein waghalsiges Unternehmen. Ich kann sagen, ich kann nur sagen: „Aufgrund meiner vergangenen Erkenntnisse über diese Person ist das immer so ausgegangen; Schlimmeres, noch Schlimmeres ist nicht zu erwarten. Aber wir hatten hier auch schon Sachen, da kam es zum Treffen zwischen einer Frau, die aus der Wohnung abgehauen war und [...] über den Anwalt

hatte der dann die Adresse rausgesucht. Die ist noch nicht aus dem Auto raus, da hatte sie schon fünf Messerstiche in der Brust und fiel tot zusammen. Da stecken Sie nicht drin.“ (SB₇)

„Also für mich ist es schwieriger als für einen geschulten Psychologen, der das irgendwo doch gelernt hat und studiert hat. Ich kann es nicht. Das Schlimme ist, wenn es nachher wirklich einmal passieren würde, entgegen meiner Prognose ... Nur es bleibt manchmal in den Klamotten stecken, Sie nehmen es mit nach Hause. Es geht Ihnen nicht aus dem Kopf, je nachdem, wie stark der Fall ist. Es geht schon an die Substanz“ (SB₂₃)

Vorgehensweise

Doch wie wird eigentlich genau vorgegangen, wenn die Erstellung einer Gefährdungsanalyse erforderlich ist? Gemäß der Angaben der Befragten wird eine *systematische Informationssammlung* vorgenommen, die – sofern sie denn aus polizeinahen Systemen generiert werden kann – weniger auf der Basis der Datenerhebung, sondern vielmehr bei der dann vorzunehmenden Informationsgewichtung Probleme bereitet.

„Die Gefährdungsanalyse ist im Prinzip eine Art Strickleiter, an der man sich lang hangelt und wo der Verfasser am Ende seine eigene Einschätzung zur Brisanz gibt. [...] Bei diesen high risk-Fällen wird immer gleich gearbeitet. Es wird nicht unterschieden, es gibt einen Ausgangssachverhalt, es wird der gesamte Hintergrund abgecheckt und aufgrund dieser gesamten Informationen wird dann eine Maßnahme angeregt und angeordnet.“ (SB₁₁)

„In einer Gefährdungsanalyse fasse ich alle Fakten, Informationen, Anhaltspunkte, die ich gesammelt habe zusammen, zudem spielt dabei auch mein subjektives Gefühl eine Rolle.“ (SB₂₁)

„Die Gefährdungsanalyse macht jeder Sachbearbeiter für sich. [...] Ich habe das bisher nur einmal gemacht. Ich hab mich dann hingesetzt und die ganzen Aspekte, die für eine Gefährdung sprechen, formuliert.“ (SB₁₈)

„Die Gefährdungsanalyse ist Teil [der einschlägigen polizeilichen Dienstvorschrift], das ist standardisiert. [...] Also, das was im § 34a gefordert ist, wird meistens in Form eines Vermerks gemacht, da haben wir vorgegeben, als wir die Fortbildung gemacht haben, dass eben bisherige Verhaltensweisen berücksichtigt werden, mögliche Straftaten, die schon angezeigt sind, richterliche Verfügungen, die das Opfer in der Hand hat, Zeugenaussagen, also Nachbarn, Verwandte, Spurensicherung am Opfer und eben halt polizeiliche Erkenntnisse. Diese Dinge sollen polizeilicherseits abgeklärt werden und mit einbezogen werden. Das wird auch in die Gefahrenprognose rein geschrieben, das ist immer in Form der Dokumentation. Die Gefährdungsanalyse, das ist ein mehrseitiger Bogen, der wird im Grunde genommen nur ausgefüllt, wenn definitiv eine Gefährdung von Leib und Leben vorliegt, also das wird dann über die Führungsstellen veranlasst. Also, ich habe es bisher nie erlebt, dass im Rahmen HG eine Gefährdungsanalyse gemacht wurde. Wir haben es immer als Gefahrenprognose behandelt, also nie nach [der einschlägigen polizeilichen Dienstvorschrift] Schutzmaßnahmen eingeleitet.“ (SB₉)

„Ich sage mal, wenn wir eine richtige Gefährdungsanalyse betreiben müssen, für ggfs. zu treffende Schutzmaßnahmen, dann gibt es eine standardisierte Vorgabe gemäß [der einschlägigen polizeilichen Dienstvorschrift], wo dann drin steht, wie ich das zu schreiben habe: Sachverhalt, Einschätzung, was spricht für welche Art von Gefährdung, mit dem Ergebnis, zu welchem Ergebnis ich gekommen bin. [...] Das ist eigentlich – hier bei uns – weniger gängige Praxis“ (SB₁₇)

„Es ist so, dass eine Gefährdungsanalyse von demjenigen erstellt wird, der zuerst Kenntnis von dem Vorfall erhält. Nur diese Gefährdungsanalysen, die sind jetzt nicht so aufgebaut, nach diesem Schema, wie es sich aus der [einschlägigen polizeilichen Dienstvorschrift] ergeben sollte, sondern da wird Vieles zusammengefasst, was aber auch völlig in Ordnung ist. Das reicht in den allermeisten Fällen aus, um sich einen Überblick zu verschaffen und auf dieser Grundlage dann auch weiter zu arbeiten. Allerdings ist es dann meine Aufgabe, [...] Erkenntnisse, die ich dann nur in der Sachbearbeitung finden kann, da noch mit einzubauen, um eben auf diese Art und Weise dann die Beurteilung der Gefährdungslage zu bekommen, die es auch ermöglicht, dann zu prüfen: Schutzmaßnahmen – ja oder nein“ (SB₁₂)

„Bei uns gibt es einen Leitfaden. [...] An den müssen wir uns halten. Das ist, ja wirkt sehr formell. Wir sind aber in der Textgestaltung frei. Also wir gehen dann individuell auf den Fall ein, aber die Abfolge – Gefährdungsanalyse, Gefährdungsbewertung usw. – die ist formell vorgegeben, die halten wir auch ein. [...] Die schreiben wir immer dann, wenn wir davon ausgehen, dass die Gefährdungssituation polizeilich begleitet werden muss. Das ist z. B. so, wo wir ja eigentlich mit dem Streifendienst Berührung haben müssten, [...] wir würden am liebsten da anrufen: „Passt auf, Ihr müsst da mal hin fahren, im Rahmen des Streifendienstes“. Aber über diesen Leitfaden geht das ja zur Stabsdienststelle [...] und die sorgen dafür, dass der Wach- und Wechseldienst, die Leitstelle Bescheid wissen, damit wenn der und der anruft, dann wissen die, da gibt es eine Gefährdungsanalyse, eine Gefährdungsbewertung. Und da muss hingefahren werden, sofort und eben im Rahmen des Streifendienstes muss einmal oder dreimal pro Schicht ...“ (SB₂₀)

Inwiefern für diese Informationserhebung und –beurteilung *Checklisten* oder Kriterienkataloge vorliegen oder nicht, darüber gehen die Ansichten unter den Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen auch innerhalb einer Behörde allerdings auseinander. Zudem werden die im Rahmen des Einsatzgeschehens zu tätige Gefahrenprognose und die Gefährdungsanalyse vielfach verwechselt. Der Wunsch nach „einem Konzept für die Gefährdungsanalyse“ und das Interesse an klaren Checklisten können als Bedürfnis nach größerer Handlungssicherheit gewertet werden. Faktisch stellt sich die Situation derart da, dass die meisten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bemüht sind, alle erdenklichen „Leitfäden“ und Kriterienkataloge für diese anspruchsvolle Aufgabe zu nutzen und dabei den „Spagat“ zwischen (kurzfristiger) Gefahrenprognose; Gefährdungsanalyse und den formalen Vorgaben der einschlägigen polizeilichen Dienstvorschrift bewältigen müssen.

„Es gibt da kein Konzept für. [...] Hilfreich wären Checklisten“ (SB₂)

„Es gibt Checklisten, es wird den Kollegen etwas zur Verfügung gestellt, die draußen auf der Straße sind. Das ist ein Formblatt, [...] da sind ein paar Parameter abzuarbeiten. Man kann sich dort durchhangeln und kommt dann zum Ergebnis, ich habe einen high-risk Fall oder nicht“ (SB₁₃)

„Es gibt da Checklisten, die aber auch erst jetzt in der letzten Zeit erstellt wurden, wo bestimmte Kriterien aufgelistet sind, die dann durchgegangen werden müssen“ (SB₁₂)

„Wir haben diverses Schriftzeug, das wir als Basis bekommen haben, um Indizien, Anhaltspunkte zu finden. [...] dafür haben wir eine Checkliste“ (SB₂₂)

„Das ist ja das Schöne an dem „Katalogvorgehen“. Man kann nicht viel vergessen, weil man es ja selbst zusammengetragen hat“ (SB₁₁)

„Ich bin dreißig Jahre hier und ich hab die erste Gefährdungslage, Beurteilung der Gefährdungslage vor drei, vier Jahren geschrieben. Da hat keiner gewusst, wie man das macht. Was muss da rein? Gemäß [der einschlägigen polizeilichen Dienstvorschrift]. Ja, dann lies dir die mal durch. Da

findest du auch nichts. Nur der eine Satz muss halt stimmen. [...] Aber wenn da der Satz nicht drunter steht, dann kriegen Sie das zurück. Das muss da drunter stehen, dieser eine Satz, also einer von diesen drei Gefährdungsstufen, die die [einschlägige polizeiliche Dienstvorschrift] vorsieht. [...] Jeder Doofe sieht, dass da nichts vorliegt, aber der Satz, der muss da drunter stehen.“ (SB₂₉)

Andere wiederum halten Checklisten für verzichtbar und geben an, sich letztendlich auf ihr „Bauchgefühl“ zu verlassen:

„Ich persönlich brauche keine Checkliste. Eine Checkliste ist ja nichts anderes, wie nach dem Motto: Haste alles, haste an alles gedacht? Das ist nicht mehr. Es ist ja immer wiederkehrend, bis auf die Personen. Das mach ich persönlich nicht mehr. Ich glaube, auch kein Kollege, weil, was wollen wir denn? Das weiß jeder. Wir wollen nur, dass Ruhe ist. Wir wollen, dass keiner zu Schaden kommt. [...] Mehr wollen wir nicht.“ (SB₂₅)

„Natürlich gibt es da Kataloge und bestimmte Punkte. [...] Aber letztendlich macht man das eigentlich aus dem Bauch heraus.“ (SB₁₉)

Das eigene „Bauchgefühl“, d.h. die durch Berufserfahrung ausgeprägte Intuition, ist grundsätzlich die wichtigste Grundlage, auf der die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter den Täter und dessen Gefährdungspotential einschätzen.

„Es gibt da keine Kriterien. Bei uns sind viele Entscheidungen aus dem Bauch heraus, das ist ganz einfach Erfahrungssache. Man hat einen Beschuldigten vor sich sitzen und weiß, ob er ein Arschloch ist.“ (SB₂₈)

„Für die Einschätzung eines Falls high-risk gibt es Checklisten als Hilfe, das Bauchgefühl spielt hierbei auch eine Rolle.“ (SB₁₃)

„Das macht man eigentlich aus dem Bauch heraus. [...] Man hat dann auch irgendwo den siebten Sinn dafür. Zum einen aus der Situation heraus und dann auch aus den Schilderungen und dann auch aus den Unterlagen, die wir, wenn wir an jemanden herantreten, auch uns vorher versuchen über den Menschen zu informieren. Da tragen wir ja auch im Vorfeld erst einmal verschiedene Dinge zusammen und gucken dann, was wir da zu tun haben. Ich sage mal so, mehr oder weniger doch aus dem Bauch heraus“ (SB₁₉)

„An der Nase, am Bauchgefühl. [...] Ich persönlich sage aber auch, wenn die Kollegen mich fragen, wie man das bewertet, „du bist so lange auf der Straße, die Situation vor Ort, die du aufgrund der Fakten für gefährlich erachtest, du kannst ihn nicht ruhigen Gewissens laufen lassen, weil er zurückkommt und tut ihr etwas an. Da musst du für dein Gefühl nur Fakten suchen, die das begründen“ (SB₁₃)

„Natürlich spielt auch ein subjektives Gefühl von mir dabei eine Rolle, eine gewisse Erfahrung, die man hat, um das einschätzen zu können. Manchmal kann ich das auch nicht 100%ig einschätzen, dann schreibe ich das aber auch eigentlich so hin“ (SB₂₁).

„Nach meinem Bauchgefühl, Erfahrung und ein paar Kriterien, die man noch heranzieht“ (SB₂₉)

„Ich würde sagen, dass man das sieht, wenn der Eindruck vor Ort – Verhalten der Leute vor Ort, Verhalten von der Frau, Verhalten des Mannes, Verhalten von Kindern, Angehörigen, was man so in dem Moment erfahren kann. Dass man das abwägen kann und dann unsere polizeiliche Erfahrung, vielleicht auch der gesunde Menschenverstand, sich das dann im Grund einschätzen lässt,

ist da mehr hinter, der dreht weiterhin durch, da kann mehr passieren oder aber dass man sagt, „nee, komm“ ... (SB₁₇)

„Ich mach meinen Job jetzt 33 Jahre und ich komm von der `Straße`. Ich entscheide sehr, sehr oft nach Bauchgefühl. Ich bin bis jetzt nicht schlecht damit gefahren“ (SB₆) „Ich schreibe nur das, was ich objektiv erkenne und wie er reagiert. Der Beschuldigte, der natürlich polizeierfahren ist, der sagt ja, „ich erzähl dem Kollegen Schutzmann da was. Das kann der glauben oder nicht glauben“ (SB₂₅)

Neben dem „Bauchgefühl“ und der „polizeilichen Erfahrung“ wurde die von Tatbeteiligten und Zeugen getätigten Sachverhaltsschilderungen am Einsatzort in diesem Zusammenhang ebenfalls häufig von den interviewten Personen angeführt.

Tabelle 9-4. Grundlagen und Kriterien zur Erstellung einer Gefährdungsanalyse

SUBJEKTIV BEDEUTSAME KRITERIEN FÜR EINE GEFÄHRDUNGSANALYSE		
Wesentliche Informationsquellen	Bedeutsame Risikofaktoren	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussage und Einschätzung des Opfers ▪ Aussage und Verhalten des Täters ▪ Weitere Zeugenaussagen ▪ Rückgriff auf das eigene Bauchgefühl 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorerkenntnisse (Art, Anzahl, Zeitraum) ▪ frühere (einschlägige) Gewalt (Begehungsweise, Häufigkeit, Intensität) ▪ Situation und Verhalten vor Ort ▪ (Todes-)Drohungen ▪ Waffenbesitz / -einsatz ▪ Alkohol-/ Drogenmissbrauch 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Täterpersönlichkeit ▪ Beziehungsdauer ▪ Kinder (als Opfer) ▪ Struktureller Stress (berufliche/ finanzielle Schwierigkeiten) ▪ Bevorstehende (gerichtliche) Entscheidungen (z.B. Scheidung, Sorgerecht)

Angaben und Verhalten der Geschädigten

Die zentrale „Informationsquelle“, auf die die Befragten ausnahmslos ihre Gefahrenprognose bzw. Gefährdungsanalyse stützen, sind die Geschädigten selbst. Die Angaben des Opfers zur Person des Tatverdächtigen sind deshalb so grundlegend, weil das „Opfer kennt den Tatverdächtigen in der Regel am Besten“. D. h. aber auch, dass im Regelfall die subjektive Gefährdungseinschätzung der Geschädigten eingeholt wird und für die Lagebeurteilung von entscheidender Bedeutung ist.

„Man hat meistens nur Informationen von der Geschädigten. Das Opfer kennt den Täter auch am Besten; als Sachbearbeiter sollte man immer mit dem Opfer reden“ (SB₂)

„Wenn wir nach der reinen Aktenlage sagen, das könnte ein high risk-Fall sein, dann bestellen wir das Opfer noch mal vor, sprechen mit dem Opfer, das uns ihre Angst noch mal konkretisieren soll“ (SB₁₃)

„Dann versuche ich schon konsequent auch ne Zeugenvernehmung wirklich mit allen Wahrheitsrechten und -pflichten als Zeuge im Strafverfahren hin zu bekommen, um auch was Handfestes in der Hand zu haben“ (SB₃)

„Dann versuche ich grundsätzlich, die Geschädigte sofort telefonisch zu erreichen, um auch von ihr ein Feedback zu bekommen. Sie kennt ihren Mann am Besten: Wie ist ihr Gefühl, hat sie Angst? Falls sie Angst hat, kann sie ihr Gefühl begründen? [...] Darüber bekommt man ein Bild von dem Beschuldigten zusammen und dann weiß man, ob man sofort Gas geben muss.“ (SB₅)

„Ich versuche, Informationen aus erster Hand zu bekommen. [...] Wissen aus erster Hand zu bekommen, das heißt, Geschädigte zuerst befragen und hören, was kann sie mir denn zur Sache sagen. Denn die Kollegen, die die Anzeige schreiben, schreiben die ja aus dem, was sie in Erinne-

... haben. Meist sitzt diejenige nicht vor ihnen, steht unter Schock, ist im Krankenhaus oder sonst was. So ist es besser, noch einmal nachzuhören und sich das dezidiert darlegen zu lassen, wie ist das denn gelaufen, wie hat sie es empfunden [...] und natürlich auch die andere Seite so schnell wie möglich ranzukriegen“. (SB₁)

„Es kann natürlich sein, [...] dass also im Grunde genommen die Familie, die geschädigte Familie – entweder die Frau ist es selber, Kinder oder andere Angehörige, die man befragt, am nächsten Tag z.B. am nächsten Morgen, dass man da weitergehende Erkenntnisse bekommt als der Wachdienst sie in der Nacht hatte. [...] Dadurch kann eine Einstufung höher kommen, genauso gut wie man auch mal sagen kann, es kann auch eine Einstufung zurück ...“ (SB₁₇)

„... und dann möglichst zeitnah ein Gespräch mit dem Opfer führen – Opfer sowieso immer vor dem Beschuldigten, ist klar. Möglichst am gleichen Tag oder spätestens am nächsten Tag die Vernehmung machen oder das Gespräch suchen [...] Manchmal wird vor Ort in der Aufregung etwas anders geschildert als am nächsten Tag vielleicht. Und dann aber in Ruhe analysieren, was die Opfer sagen und auch möglichst schnell den Beschuldigten bekommen. [...] Ja wichtig ist eben, schnell zu arbeiten in diesen Fällen. Dass man die Information nicht erst nach einer Woche oder zwei bekommt“ (SB₈)

„Als erstes Mal sind da die Angaben der Opfer – die Ängste, die sie mitteilt. Dann versucht man natürlich zu ergründen, ob die auch berechtigt sind, ob die nachvollziehbar sind“. (SB₂₄)

„Vor allem, wenn man auch merkt, diese Frau, die hat Todesangst. Die ist wirklich so am Ende mit ihrer psychischen Kraft, wie man nur am Ende sein kann. Das ist teilweise schon wirklich in diesem Bereich: „Mir ist alles egal. Ich will nur noch gucken, dass meine Kinder einigermaßen über die Runden kommen“. Mit sich selber hatte die fast schon abgeschlossen“ (SB₁₂)

„... da müssen wir was machen, die hat so was von Angst vor dem, [...] der wohnte auch nicht mehr zu Hause oder so, aber der ist dermaßen neben der Klappe, ich hab die jetzt vernommen. Und ich sag: „Morgen müssen wir was schreiben“ und hier so eine Beurteilung praktisch schreiben“ (SB₂₉)

„Ich habe als Erstes immer die Geschädigte vorgeladen und zwar so schnell wie möglich, also manchmal über Telefon, in den meisten Fällen schriftlich, möglichst in diesen 10 Tagen, was nicht immer funktioniert, aber innerhalb von zwei Wochen war es meistens möglich. [...] Wenn das Opfer nicht bereit ist, mit dem Sachbearbeiter zusammen zu arbeiten, dann kann man Gefährdungen, die sich erhöhen, schlecht einschätzen. Diese Erfahrungen habe ich in zwei Fällen ganz deutlich gemacht. Dann kann man auch überhaupt keine Gefährderansprache veranlassen, weil man keine Informationen hat. [...] Deshalb ist die Gefährderansprache immer nur das zweitrangige Mittel gewesen. Um an Informationen heran zu kommen, ist das Opfer wichtiger.“ (SB₉)

Verhalten und Angaben des Tatverdächtigen

Zudem zeigt sich in den Interviews, dass der persönliche Kontakt des Sachbearbeiters zum Tatverdächtigen für die Prognosestellung unerlässlich ist. Somit spielt die Vernehmung des Tatverdächtigen – vorausgesetzt er erscheint zur Vernehmung – bei der Einschätzung seiner Person eine bedeutsame Rolle. Gerade mit Blick auf Mehrfach- und Intensivtäter wird zudem hervorgehoben, dass eine konsequente Vernehmung der Tatverdächtigen zudem strategisch von Vorteil sei, etwa wenn es um die Beantragung freiheitsentziehender Maßnahmen gehe.

„Polizeiliche Vorerkenntnisse, Alkoholmissbrauch, Drogenmissbrauch, den Beschuldigten selbst, wie er sich gibt, wie er reagiert. [...] Natürlich spielen die Vorerkenntnisse eine Rolle. Man hat das im Hinterkopf. Aber ich vernehme einen Beschuldigten, egal, ob er das erste Mal oder das zehnte Mal bei mir sitzt. [...] Diese Informationen sind wichtig und sicherlich auch Basis für polizeiliche Maßnahmen, auch für die Beantragung eines Haftbefehls. Wenn ich jemanden habe, der das fünfte Mal wegen Körperverletzung in Erscheinung getreten ist oder entsprechend vorverurteilt ist, da kann ich natürlich eher einen U-Haft-Befehl durchbekommen, als wenn er das erste Mal bei mir sitzt.“ (SB₂₂)

„Ich selber – wenn irgendwie die Möglichkeit besteht – versuche auch denjenigen, den Beschuldigten, zumindest wenn es ein bisschen konkreter feststehender Sachverhalt ist, mit zur Dienststelle zu nehmen und auch verantwortlich zu vernehmen. Ganz einfach, um zu sagen, wir haben auch hier in der Dienststelle noch zusammen gesessen, ggfs. mit erkennungsdienstlicher Behandlung, [...] er hat den Sachverhalt unterschrieben, dass er ihn verstanden hat, worum es geht“ (SB₃)

„Zudem ist natürlich das Verhalten des Beschuldigten bei der Vernehmung wichtig. Wenn der Beschuldigte wirklich renitent ist oder es überhaupt nicht einsieht oder aus einem anderen Kulturkreis kommt, wo die Frauen geschlagen werden dürfen, dann sollen sie es da machen, aber nicht hier. Wenn der Beschuldigte sich nicht einsichtig zeigt, dann mache ich natürlich eine entsprechende Gefährdungsanalyse und weise darauf hin, dass sich sein Verhalten – aufgrund seines kulturellen Hintergrunds – wahrscheinlich wiederholen wird.“ (SB₂₈)

„Zudem ist es natürlich wichtig, mit dem Beschuldigten selber zu sprechen, was macht der für einen Eindruck auf mich?“ (SB₅)

„Bei brisanten Fällen ist es erforderlich, Kontakt mit dem Täter zu halten, Vernehmungen auch mehrmals anzusetzen“ (SB₄)

„Ich bin der Meinung, normalerweise kann man keine Schutzmaßnahmen anordnen, bevor mit dem nicht gesprochen worden ist. [...] Aber oft kriegt man ihn halt nicht am Wochenende oder er wohnt irgendwo anders“ (SB₂₉)

In diesem Zusammenhang wird häufig eine wechselseitige Beziehung zwischen *Gefährderansprache* und *Gefährdungsanalyse* hervorgehoben, sei es dass die *Gefährderansprache* zur Vorbereitung, sei es dass sie als Konsequenz der *Gefährdungsanalyse* durchgeführt wird.

„Auch dafür haben wir eine Checkliste; letztendlich ist das ja die Zusammenfassung dessen, was in der *Gefährderansprache* stattgefunden hat, Was habe ich dem gesagt, wie hat er reagiert, was schließe ich daraus und welche objektiven und subjektiven Gesichtspunkte muss ich berücksichtigen, um zu einem Ergebnis zu kommen“ (SB₂₂)

„Erst mal verschaffe ich mir einen Überblick über den Menschen, den ich da vor mir habe und gegen den ich die *Gefährderansprache* richte und über den ich auch die *Gefährdungsanalyse* schreibe. [...] Und schreibe hinterher eine Prognose dazu, hält er sich daran, hat er die *Gefährderansprache* verstanden? Und in dem meisten Fällen ist es der Fall, dass man also nicht damit rechnen muss, dass da noch weiter mehr passiert, Schutzmaßnahmen und so weiter, (SB₁₆)

„In der Regel geht es also drum, wenn wir zum Beispiel nach einer *Gefährderansprache* das Gefühl haben, dass er wenig Einsicht gezeigt hat – ich glaub auch nicht, dass wir da so falsch liegen.“ (SB₂₀)

„Wir machen auf jeden Fall eine *Gefährderansprache*. [...] Ich bin der Meinung, normalerweise kann ich keine Schutzmaßnahmen anordnen, bevor mit dem auch nicht gesprochen worden ist. [...]

Daraus kriegt man ja auch Erkenntnisse. Daraus kann ich ja dann auch folgern, der meint das ernst oder der sieht das anders, als seine Frau das gesehen hat“ (SB₂₉)

„Man braucht Informationen vom Täter, um einschätzen zu können, wie gefährlich die Lage ist. Dabei kommt es auf Fingerspitzengefühl des Einzelnen an. Man macht innerhalb der Gefährderansprache so eine Art Gefährdungsanalyse, bei der man versucht, die Brisanz einzuschätzen“ (SB₁₃)

„Wenn der Täter polizeilich bekannt ist und nicht vor Ort ist, dann kommt es schon mal vor, dass man ein Foto „in die Lande“ gibt mit der Bitte, Bescheid zu geben, wenn sie ihn sehen. Auch der Wachdienst macht dann eine Gefährderansprache, wenn der Täter nachts nicht angetroffen wird und örtlich ausgeschrieben wurde zur Durchführung einer Gefährderansprache“ (SB₁₁)

„Und dann versuchen wir auch, die aufzusuchen [...] und die Gefährderansprache durchzuführen und dann diese zu fertigen“ (SB₃)

Angaben Dritter

Die Bedeutung etwaiger Zeugenaussagen wird demgegenüber als eher nachrangig eingeschätzt, so dass entsprechende Befragungen seltener durchgeführt werden und – folgt man einer Einzelmeinung – auch keinesfalls standardmäßig berücksichtigt werden können/sollen.

„Zusammentragen aller Fakten aus allen elektronischen Datensuchmaschinen, die mir zur Verfügung stehen, auch Ergebnisse aus der Befragung der Geschädigten, der langjährigen Ehefrau, der Eltern, das Umfeld, ggfs. Arbeitgeber.“ (SB₅)

„Wir sprechen auch möglicherweise mit anderen Familienmitgliedern, die den Täter auch kennen“ (SB₁₃)

„Zeugenaussagen, also Nachbarn und Verwandte“ (SB₉)

„Dann ist man – wie gesagt – auf Zeugenaussagen angewiesen“ (SB₂₄)

„Eventuell, wenn Zeugenaussagen vorliegen ...“ (SB₁₂)

„aber man könnte ja jetzt vorher bei den Nachbarn nachfragen, soweit die Nachbarn auskunftsfreudig sind, also wäre jetzt eine Idee. Aber ich möchte nicht, dass das so gemacht werden soll, weil das wird dann noch mehr. [...] Man kann aber nur darauf warten, dass wirklich da jemand auf die Idee auch noch kommt und dass wir nun die Nachbarn vorher befragen sollen. Dann ist das natürlich eine Lebensaufgabe. Dann ist das ne neue Planstelle anschaffen“ (SB₂₅)

Risikofaktoren

Danach befragt, welche Faktoren für die Beurteilung des Gefährdungspotentials konkret herangezogen werden, ist die Befundlage eindeutig. Standardmäßig werden polizeiliche *Vorerkenntnisse* und Vorstrafen des Gefährders überprüft. Ein besonderes Augenmerk wird auf einschlägige Körperverletzungsdelikte, insbesondere im Bereich häuslicher Gewalt gelegt, wobei teilweise auch kriminalpsychologisch relevanter Parameter wie Dauer, Intensität und Eskalationsdynamik vormaliger Gewalt explizit hervorgehoben wurden.

„Erst einmal standardmäßig die Lage so ... Datenbanken erforschen, was wissen wir schon über die Leute, was haben wir für Vorerkenntnisse, klar“ (SB₈)

„Es werden immer bestimmte Kriterien herangezogen, z. B. ob die Person schon öfter polizeilich aufgefallen ist, in welchem Zeitraum – das ist eigentlich das Hauptaugenmerk“ (SB₂₈)

„Da entscheide ich meistens nach Aktenlage. Und nach Sachverhaltsführung der Kollegen, wie der oder diejenige sich verhalten hat. Ob die draußen zugänglich waren oder in der Wohnung zugänglich waren. Dann anhand der Kriminalakte – so vorhanden, und nach Eintragungen im IGVP.“ (SB₆)

„Vorerkenntnisse sind auch so ein Schlagwort“ (SB₂₁)

„Kriminalpolizeiliche Erkenntnisse, Vorstrafen etc“ (SB₃)

„Polizeiliche Vorerkenntnisse, Alkoholmissbrauch, Drogenmissbrauch, den Beschuldigten selbst, wie er sich gibt, wie er reagiert“ (SB₂₂)

„Natürlich macht man sich schlau über diesen Menschen vorher, was das für einer ist, ob der schon mal Erkenntnisse hatte“ (SB₂₅)

„Ich mache mir also ein Bild, auch von der Geschädigten, trage einige Informationen zusammen, gucke, ob er vorbestraft ist oder ob er eine Waffenbesitzkarte hat oder so was“ (SB₁₆)

„Dann habe ich die Möglichkeit, in meinem System nachzugucken, ob früher schon mal was gewesen ist. Wer ist der Beschuldigte eigentlich? Ist er extrem gewalttätig, neigt er zu Gewalttätigkeiten?“ (SB₅)

„Im Falle eines high risk-Falls können wir eine intensive Bürofahndung machen, IGVP komplett nach Vorerkenntnissen abgleichen und in die Kriminalakte gucken. Bei psychischen Einschränkungen des Täters haben wir die Möglichkeit beim Gesundheitsamt nachzufragen“ (SB₁₃)

„Sobald ich die Akte auf dem Tisch habe [...], aber in dem Fall kannte ich ihn und wusste schon vorher, was ich auf dem Bildschirm zu sehen bekomme.“ (SB₁)

„Vorerkenntnisse, das Auftreten, wie häufig er bisher polizeilich in Erscheinung getreten ist, ob er sich in der Gewaltanwendung gesteigert hat“ (SB₄)

„Wie gucken, ob der schon in Erscheinung getreten ist und dann natürlich auch, wenn ja, was der gemacht hat. Ist da schon mal in dieser Richtung was gewesen oder in den KV-Bereichen oder hatte er „nur Diebstähle“ und jetzt ist es einmal zu so einer Sache gekommen“ (SB₂₆)

„Immer. Wir überprüfen die Person immer. Und wenn es Erkenntnisse gibt, schauen wir immer nach, ob sie einschlägig sind, also sprich KV-Delikte. Und die nehmen wir auch in die Analyse mit auf, um eben zu der Bewertung zu kommen: „Es liegt eine konkrete Gefährdung vor“. (SB₂₀)

„Die Gefährdungsanalysen sind meistens, dienen dem Zweck, ob irgendwelche Schutzmaßnahmen gefahren werden. Dann braucht man aber wirklich Hinweise. Die können insofern sein, [...], dass ein Wiederholungstäter, der auch von seiner Handlungsweise ein bisschen, also nicht nur ein bisschen schocken, sondern die Frau dann wirklich ordentlich zurechtmacht und das zum wiederholten Male. Dann geht man schon davon aus, hier ist wirklich Schutz geboten. Hier müssen wir uns irgendwas überlegen, über Gerichte oder Schutzmaßnahmen“ (SB₂₄)

„Ich denke, die Dauer der Gewalt, wenn es schon über mehrere Jahre geht, habe ich so die Erfahrung gemacht, dass das natürlich eskaliert. Dass es vielleicht recht „harmlos“ anfängt und dann eskaliert“ (SB₁₈)

„Wir haben ja die Gefährdungsanalyse in der Form strukturiert, da wird der Tatverdächtige abgeklopft: Hatte er schon mal mit der Polizei zu tun? Alles kriminalpolizeilich Greifbare wird erst mal grob angeguckt: Hat er eine Akte, dann ist er zumindest mindestens einmal kriminalpolizeilich auffällig gewesen, dass wir ihn fotografiert haben oder liefen schon mal Einsätze über CEBIUS, über die Leitstelle, die vielleicht nicht zu Strafanzeigen geführt haben, aber wo irgendwas war. Wir wollen lückenlos dokumentieren, dass wir den Sachverhalt auch wirklich bearbeitet haben, um zu sehen, was ist polizeilich zu machen.“ (SB₁₁)

Eine derartige Priorisierung (kriminal-)polizeilicher Erkenntnisse ist dem Analysegegenstand grundsätzlich angemessen, da hierdurch allgemeine und spezifische Risikofaktoren für Gewalttückfälle systematisch erfasst und geprüft werden können. Problematisch kann ein derartiges Vorgehen allerdings in jenen durchaus seltenen, aber von ihrem tödlichen Eskalationspotential brisanten Fällen werden, in denen es gerade keine polizeilichen Vorerkenntnisse gibt. Hier aus dem Fehlen eines kriminellen Hintergrunds auf ein minimales Eskalationsrisiko zu schließen, kann im Einzelfall zu gravierenden Fehleinschätzungen führen.

„Ich kann einen Fall, der das erste Mal auftritt, natürlich auch einfacher handeln und vielleicht mit ruhigem Gewissen sagen, da wird schon nichts passieren, als wenn ich einen habe, der schon 5, 6, 7, 8 Vorerkenntnisse hat“ (SB₂₁)

„Und ja, was muss vorliegen? Vielleicht eine Wiederholung.“ (SB₂₅)

„Wenn das zum ersten Mal passiert ist, gut ...“ (SB₂₈)

„Ansonsten könnte es der Fall sein, wenn einer noch nicht bekannt ist, dass man aufgrund der Tatbegehung – da einer wirklich sehr, sehr brutal gehandelt hat und das auch von verschiedenen Zeugen bestätigt wurde“ (SB₂₄)

In jedem dritten Interview wurde die prognostische Bedeutung von *Todesdrohungen* hervorgehoben. Wenngleich es der polizeilichen Erfahrung entspricht, dass die Mehrzahl ausgesprochener Drohungen nicht umgesetzt wird, sehen sich die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in Bedrohungsfällen durchaus dazu veranlasst, Todesdrohungen im Rahmen ihrer Gefährdungsbeurteilung kritisch zu würdigen. Gleichzeitig lässt sich aus den dargestellten Beispielfällen ableiten, dass Drohungen insbesondere im Rahmen ausschließlicher Bedrohungsdelikte, bei denen es (noch) nicht zu körperlichen Gewalthandlungen gekommen ist, eine erhöhter Indikatorwert für eine Gefährdungslage beigemessen wird.

„Wenn bestimmte Schlagwörter schon im Anzeigentext auftauchen bzw. wenn diese Begriffe bei der Anzeigenerstattung oder im Rahmen eines Einsatzes fallen, nämlich „Bedrohungen mit dem Tode“, „Waffeneinsatz.“ (SB₂₁)

„Davon ausgehend, dass wir jetzt tatsächlich diese Bedrohungslage haben, [...] also nicht einfach nur „Ich hau dich“, sondern es muss schon in Richtung gehen „ich schlag dich tot.“ (SB₃)

„... da er auch mehrfach gedroht hat, sie umzubringen.. (SB₁₈)

„... und drohte, sie umzubringen. Und zu 99% aller Fälle wird Bedrohung nicht in die Tat umgesetzt. [...] Das ist das Problem, diese Wenigen [rauszufiltern]. Und ich denke mal, dass das ´ne ständige Gratwanderung ist: was machst du richtig, was machst du falsch?“ (SB₁₅)

„... wenn es nur SMS oder Telefonate sind oder sonst was, dann nehmen wir solche Hinweise als Anlass, die Gefährdungsanalyse zu schreiben und dann eben auch dabei konkret schon zu

benennen, was eben schon versucht worden ist von Seiten des Gefährders. Was er vielleicht selbst angekündigt hat. Das führt dann letztlich auch zwangsläufig zu der Bewertung, welche Gefahr wir sehen oder welchen Gefährdungsgrad wir sehen“ (SB₂₀)

„...also seine Drohungen waren schon so stark, dass man doch befürchten musste, wenn er die jetzt alleine in die Hände bekommt, dass dann mehr passiert als nur Schläge. [...] da hatten wir also auch Schutzmaßnahmen gefahren. [...] Sehr viel Präsenz und sehr viele Gespräche. [...] Vernehmung wegen der Bedrohung, weil es ist ja da nicht zu einer KV gekommen, aber die Gefährdungslage wurde doch schon hoch eingeschätzt“ (SB₂₆)

Vereinzelt wurde explizit auf die Bedeutung einer dezidierten *Bedrohungsanalyse* eingegangen, die nicht nur die Inhalte, sondern auch die Dynamik von Bedrohungen berücksichtigt. Übereinstimmend mit den Ergebnissen der Aktenanalyse – und im Übrigen auch mit den Befunden aus der parallel durchgeführten Studie zu Tötungsdelikten in Paarbeziehungen – wurde diese Brisanz exemplarisch an einem Fall verdeutlicht, bei dem es auf dem Hintergrund einer narzisstischen Persönlichkeitsstruktur des Tatverdächtigen zu exzessivem kontrollorientierten Stalking in der Trennungsphase gekommen war. Bezeichnenderweise zeigte sich dieser Gefährder auch durch massive polizeiliche Maßnahmen nicht beeindruckbar und entspricht damit dem Profil, das in Bezug auf tödliche Gewalteskalationen von Paarkonflikten nach aktueller Befundlage als Hochrisikoprofil zu werten ist:

„ ... wenn man diese SMS liest, die waren auf einem relativ hohen Level und die gingen nicht runter. Wo ich eben ja schon mal gesagt habe, unsere Erfahrung ist ja, [...] irgendwann wird er sich an die neue Situation gewöhnen oder er wird eine neue Frau kennen lernen und dann wird sich die Situation von alleine entspannen oder er wird das Interesse verlieren. Das ist bis heute nicht der Fall! [...] Sie sagte immer, „Das glaube ich nicht. Weil der einfach von seinem Ego her, von seinem Selbstverständnis her, ist der also zutiefst gekränkt oder fühlt sich zutiefst betroffen und gekränkt und kann einfach nicht einsehen, dass seine Frau sich von ihm getrennt hat. Das ist auch über Monate gewesen, was er dann auch immer gesagt hat: „Denk immer dran, ich beende die Beziehung“. Und das ist eigentlich das, wo wir immer schon mal sagen, da muss man aufpassen, das nimmt nicht ab. Da geht irgendwie nicht die Luft raus aus diesem Ding. [...] Also ich hab da oft auch mit ihr drüber gesprochen, was die denn meint, welches Ziel er verfolgt, ob die Beziehung fortgesetzt werden soll und so weiter. Das war – wenn überhaupt – drei Wochen lang nach der Trennung Thema. Danach ging es eigentlich nur noch darum, dass er die Beziehung beenden würde, dass er sie tot sehen will, dass er sie umbringen will, dass er sie im Rollstuhl ...“ (SB₂₀).

„...wie die Drohungen passiert sind, das ist natürlich auch wichtig. Ob mal einmal beide Alkohol getrunken haben und er dann gesagt hat: „Ich bring dich um“, oder aber ob einer bei getrennten Wohnungen der Geschädigten auflauert, durch Andere SMS schickt, Druck durch andere Familienangehörige ausübt. ... wie gesagt, erkennen kann man das nur an den Fakten, die einem vorliegen.“ (SB₂₄)

Sucht- oder Abhängigkeitserkrankungen, insbesondere im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch, wurde ebenfalls von der Mehrzahl der Befragten als relevanter Risikofaktor behandelt. Bei näherer Analyse zeigt sich allerdings, dass eine massive Alkoholproblematik weniger mit high risk- Fällen, sondern eher mit chronischen Wiederholungstaten in Verbindung gebracht wird, die aber (kurzfristig) durch Wohnungsverweisung und insbesondere Ingewahrsamnahme gut beherrschbar seien. Wenn hier überhaupt ein gesteigertes Gefährdungspotential gesehen wird, dann am ehesten im Sinne von affektiven Impulstaten auf dem Hintergrund akuter Alkoholintoxikation. Damit decken sich die Ein-

schätzungen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit aktuellen Forschungsbefunden, wonach bei massiver Alkoholproblematik weniger mit geplanten, sondern – in Einzelfällen – eher mit akzidentellen Tötungsdelikten zu rechnen ist (Greuel et al., 2009).

„... und das man halt sagt, der Mann ist nicht zurechnungsfähig, der hat ein Alkoholproblem, [...] dann ja“ (SB₂₄)

„Die Fälle, in denen einer oder sogar beide alkoholabhängig sind, tauchen immer wieder auf. Im angetrunkenen Zustand kommt es immer wieder zu wechselseitigen oder einseitigen Körperverletzungen. Das Schlimme an den Fällen ist nur, dass es irgendwann böse endet, wenn auch nicht vorsätzlich. Diese Fälle kann man nicht als high risk-Fälle deklarieren, aber man muss dem Gesundheitsamt darüber Kenntnis geben, dass die versuchen, sich um den Alkoholismus der beiden zu kümmern.“ (SB₁₃)

„Sobald da irgendwelche Suchtprobleme, ob’s nun Alkohol oder eine andere Art von Drogen ist, ne Rolle spielen, die also in ner Menge konsumiert worden sind, dass die Steuerung eben beeinträchtigt ist, dann kommt es sehr schnell oder eher zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung. Weil man sich da ja nicht mehr so unter der Beherrschung hat.“ (SB₁₄)

„Oft spielt auch das Suchtverhalten eine Rolle. Fängt der Täter wieder an zu saufen, dann wird es wieder Streitigkeiten geben oder es wird eskalieren, solange die Beiden zusammen bleiben. Es sei denn, beide trennen sich wirklich und die Trennung ist glaubhaft.“ (SB₂₁)

„Wobei ich sagen muss, dass sind aber auch häufig diese Problemfälle: extremer Alkoholgenuss, [...] beidseitiger Alkoholgenuss häufig auch. Das sind immer diese wiederkehrenden Fälle.“ (SB₁₀)

„Mittlerweile werden die Beschuldigten ja auch in Gewahrsam genommen, wenn ein high risk-Fall vorliegt, so dass man auch die Zeit hat, dass sie ausnüchtern, um dann am nächsten Tag in Ruhe mit ihnen zu sprechen.“ (SB₂₁)

„Wenn beide Parteien sich gerne einen süffeln und um die letzte Flasche kloppen sie sich, dann kann ich das doch nicht ändern. [...] Da kann man doch einfach nur sagen: Ja, Freunde, entweder kriegt ihr das Problem in den Griff; wenn ihr das Problem nicht in den Griff bekommt, dann müsst ihr damit leben. Dann kommt die Polizei, dann wird das Standardprogramm durchgezogen und: Weg.“ (SB₁₅)

„Da kommt der Suff zusammen, die Perspektivlosigkeit, Arbeitslosigkeit, kein soziales Umfeld, was irgendwie abfedert oder auffängt. Und dann gerät man sich in die Wolle über die banalsten Dinge. Das sind dann Auslöser, wo es bei anderen nie zum Krach kommen würde. [...] Denen können Sie nicht mehr helfen. Die werden sich wirklich irgendwann mal den Schädel einhauen. Irgendwann passiert das, [...] das könnte auch ein high risk-Fall werden oder ist ein high risk-Fall. Wir kriegen monatlich eine Anzeige von denen, [...] beide absolute Alkoholiker. Die saufen zusammen in der Woche nach eigenen Angaben etwa zwölf Flaschen Wodka, sitzen sich nur auf der Bude, gammeln nur rum, gucken Fernsehen oder machen sonst was. Gehen sich nur auf den Keks. Dann kommt es zu Schlägen. Er schlägt sie brutal, sie kommt nach hier, will angeblich auch irgendwas ändern. Ändert sich aber nichts. [...] Gefährderansprache sinnlos. Man könnte eigentlich nur an den Staatsanwalt schreiben: Aufgrund der hier vorliegenden Erkenntnisse zu beiden Personen und Vorfällen [...] ist es witzlos, da noch ne Gefährderansprache zu halten. Jeder müsste mittlerweile den Inhalt dieser Gefährderansprache hinreichend selbst auswendig kennen.“ (SB₂₃)

„Und der Beschuldigte hatte sie dann im volltrunkenen Zustand mit Vasen und Flaschen auf den Kopf geschlagen, der hat ihr förmlich der Kopf zerschlagen und jedes Mal, selbst danach, ist sie

wieder zu ihm zurück. [...] Das sind aber extreme Einzelfälle, aber die zeigen auf, dass der Suff, der Alkohol Menschen völlig außer Kontrolle bringt, kein Blick in die Realität mehr. Gemeinsam gezecht und jedes Mal endeten die mit der schwersten Verletzung dieser Dame bis hin fast zum Trümmerbruch des Schädels.“ (SB₇)

Weitere Risikofaktoren, auf die vereinzelt (n ≤ 5) verwiesen wurde, umfassen Waffeneinsatz, Gefährdung von Kindern oder allgemeine psychosoziale Belastungen und struktureller Stress.

Waffeneinsatz: „Das kann man gar nicht erkennen oder er führt die Bedrohung mit einer Waffe durch. [...] Das ist dann etwas anderes, als wenn er mit losen Händen vor ihr steht und sie bedroht“ (SB₁₆)

Kinder: „Ich sag mal, wenn da ein gewisses Maß an Brutalität drin ist. Insbesondere natürlich die körperliche Seite, das Geschlagen-Werden, dass eventuell auch Kinder, die sich überhaupt nicht zur Wehr setzen können, da auch noch geschlagen worden sind, also das ist an oberster Stelle“ (SB₂₆)

Nur zwei Sachbearbeiterinnen wiesen von sich aus auf die besondere Problematik von Bedrohlagen im Rahmen von *Nach-Trennungs-Konflikten* und/oder Emanzipationsbestrebungen von Geschädigten hin. Hier wurde unter Rückgriff auf (seltene) Hochrisikofälle hervorgehoben, dass durch die starke Fokussierung auf den klassischen Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ das Gefährdungspotential reiner Bedrohungs- und/oder Stalkinghandlungen in der Nachtrennungsphase oftmals nicht schnell genug erkannt werde.

„Also, wenn der Täter das erste Mal spürt, dass die Frau sich wehrt. [...] Dass sie geht und nicht wiederkommt oder dann im Frauenhaus ist. [...] Da könnte es, denke ich, gefährlich werden. In den Medien sieht man das ja auch. Da gibt es Fälle, wo es wirklich zur Trennung gekommen ist und da eskaliert es dann häufig. [...] Ich finde, da muss man differenzieren. Es gibt eben Trennungsschwierigkeiten, die meiner Meinung nach keine häusliche Gewalt sind“ (SB₁₈)

„Gewalt in Beziehungen – das muss ja nicht gleich zu setzen sein mit häuslicher Gewalt. [...] Also man muss schon den Unterschied machen, den Unterschied machen viele nicht. Und man hat in den Fällen ja auch diese Bedrohungssachen [...] da müssen wir was machen. Die hat so was von Angst vor dem, der wohnte auch nicht mehr bei ihr zu hause oder so, aber der ist dermaßen neben der Kappe.“ (SB₂₉)

Auftretenshäufigkeit von high risk-Fällen

Einhellig gaben alle Befragten an, dass high risk-Fälle und damit einhergehende Gefährdungsanalysen in ihren Behörden *außerordentlich seltene Ausnahmefälle* darstellen, deren Auftretenshäufigkeit allenfalls im „Einstelligen Prozentbereich“ liege. D.h. in der polizeilichen Praxis spielen die im Fokus der polizeilichen Präventionskonzepte stehenden (tödlichen) Eskalationsfälle allenfalls eine marginale Rolle, so dass aufgrund der Seltenheit dieser umschriebenen Fallgruppe auch kaum polizeiliches Erfahrungswissen gesammelt werden konnte. Entsprechend selten komme es auch zur Anordnung von Schutzmaßnahmen nach der einschlägigen polizeilichen Dienstvorschrift.

„Ich hatte noch keinen high risk-Fall, in all den Jahren nicht“ (SB₁)

„Ich verknüpfe diese high risk-Fälle gleichzeitig mit dem Anordnen von Schutzmaßnahmen. Ist die Ausnahme, ist eher selten“ (SB₁₀)

„Da fällt mir nur ein einziger Fall ein“ (SB₂₇)

„Das sind extreme Einzelfälle“ (SB₇)

„Ganz, ganz selten“ (SB₂₉)

„1994 mit einem Tötungsdelikt“ (SB₂₅)

„Weniger als 5%.“ (SB₁₆)

„Selten. Ich denke, das ist im einstelligen Prozentbereich“ (SB₂₄)

„Ansonsten sind hier, bislang also für meinen Bereich – ich kann nur für meinen Bereich sprechen – keine großen Schutzmaßnahmen erforderlich gewesen“ (SB₆)

„Nur in einem Fall. [...] also seine Drohungen waren schon so stark, dass man doch befürchten musste, wenn er sie jetzt da alleine in die Hände bekommt, dass dann mehr passiert als nur Schläge. Letztendlich hatte er sich dann doch wieder beruhigt und da hatten wir also auch Schutzmaßnahmen gefahren, [...] das war schon ziemlich umfangreich“ (SB₂₆)

„Wie gesagt, ich kann mich an keinen eigenen Fall erinnern, wo das dann so aussah, dass wirklich permanent da ein Streifenwagen vor der Tür stand oder rollte. Das lief dann immer darauf hinaus, dass der Bezirksdienst, der Wach- und Wechseldienst Rücksprache mit den Geschädigten aufgenommen hat. [...] Also, Schutzmaßnahmen werden niedrig gehalten“ (SB₂₄)

Damit unterstützen die Angaben der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter die vorliegenden Befunde der Aktenanalyse, wonach es in nur 2,2% aller HG-Fälle überhaupt zur Durchführung von Gefährdungsanalysen gekommen ist, von denen wiederum nur jeder fünfte Fall als Gefährdungslage (G2) oder high risk-Fall (G1) eingestuft wurde.

Vor diesem Hintergrund mag es nicht verwundern, dass die polizeiliche Praxis der Gefährdungsbeurteilung faktisch durch den Wach- und Wechseldienst im Rahmen der sog. *Gefährdungsprognose* vorgenommen wird. Gleichzeitig kommt dem Beamtinnen und Beamten des Wach- und Wechseldienstes damit aber auch eine zentrale Filterfunktion bei der Definition potentieller Gefährdungslagen zu.

„Die Gefahrenprognose ist Aufgabe des Wach- und Wechseldienstes. In einigen Fällen wird die Prognose vom Wach- und Wechseldienst zusätzlich als Vermerk in der Akte festgehalten. [...] Ich hab in einigen Fällen auch eine Art Gefährdungsanalyse als Vermerk geschrieben, es aber bisher nicht so genannt“ (SB₄).

„... aber auch schon durch den Wach- und Wechseldienst. Und wenn Hinweise auf einen solchen high risk-Fall bestehen, dann wird das auch regelmäßig ausgefüllt und das hängt dann schon am Vorgang dran, wenn ich den bekomme. [...] Also, ich kann mich eigentlich nicht dran erinnern, dass im Nachhinein ein solcher Fall noch als high risk-Fall gesehen wurde, der nicht im Vorfeld auch schon so beurteilt wurde“ (SB₁₂)

„Kollegen, die auf die Situation vor Ort treffen, liefern uns Sachbearbeitern in der Regel die Sachverhalte und somit auch die high-risk-Fälle, mit denen wir es dann zu tun haben. Dass wir selbst – es sei denn, es kommt jemand zur Anzeigenaufnahme oder ein Täter kündigt in der Vernehmung an, seine Frau umzubringen – den high-risk Fall feststellen, ist selten.“ (SB₁₃)

„Diese Vorab-Gefährdungsanalysen von den Kollegen des Wach- und Wechseldienstes sind unterschiedlich. Aber im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des augenblicklichen Mitbekommens, finde ich das schon ganz gut. Zumal das ja auch formatiert ist mittlerweile“ (SB₂₅)

„Wenn die meinen, das ist so etwas, dann fahren die ja gleich eine ganz andere Schiene bei der Bearbeitung dieser Sache, dann würde ich ja auch früher Kenntnis von bekommen. [...] Bei einem sich anbahnenden high risk-Fall werde ich viel früher in die Sachbearbeitung mit eingebunden [...] Ich würde die Kollegen dann vom Wach- und Wechseldienst unterstützen, beratend tätig werden, erst mal am Tatort vor Ort. Mehr wird da auch erst mal nicht stattfinden“ (SB₁₆)

„Wenn, dann machen wir so etwas im Grunde genommen nur, wenn wir dann wirklich erforderlich quasi auch Schutzmaßnahmen, also high risk-Fälle oder so etwas in diese Richtung tendieren, dass wir das dann im Grunde genommen schreiben. Ansonsten, die Prognose, gut, die machen ja schon teilweise die Kollegen vom Wachdienst. [...] Das wird dann vom Wachdienst gemacht, aber so von uns eigentlich weniger, [...] vom Ermittlungsdienst dann oder als Sachbearbeiter dann nur, wenn es wirklich sein muss. Wir müssen eine Gefährdungsbewertung jetzt z.B. für den X schreiben, damit über die Behördenleitung [...] quasi eine Schutzmaßnahme dann überlegt wird“ (SB₁₇)

„Also ich habe es bisher nie erlebt, dass im Rahmen HG eine Gefährdungsanalyse gemacht wurde. Wir haben es immer als Gefahrenprognose behandelt, also nie nach [der einschlägigen polizeilichen Dienstvorschrift] Schutzmaßnahmen eingeleitet. ...[...] Dann haben wir in der PI in der Regel den Wach- und Wechseldienst einbezogen, wenn wir also wussten, es wird dagegen verstoßen. Dann habe ich mit dem DGL gesprochen und die sind dann auch da vorbei gefahren – nicht im Rahmen von Schutzmaßnahmen, sondern sie sind im Spätdienst und nachts immer mal wieder, wenn sie in der Nähe waren, einen Schlenker gemacht“ (SB₉)

Vereinzelt wurde auf die besondere Problematik von am Wochenende auftretenden Fällen hingewiesen. Bei unklarer Lage neige der Wach- und Wechseldienst dann dazu, vorsichtshalber von einem high risk-Fall auszugehen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu beantragen.

„Meistens sind das so Sachen, die sich so aus dem Wochenende ergeben oder aus den Fällen nach Feierabend oder so was. Dann hat die Wache irgendwo so einen Sachverhalt und ist für meine Begriffe nicht so in der Lage, so richtig einzuschätzen. Das schießen wir erst mal hoch, bevor wir uns irgendwo ..., das geht immer nach oben. Dann werden irgendwo hier Sicherungsmaßnahmen angeordnet. Das geht dann über die Leitstelle, die die Wache dann informiert: „Pass mal auf, wir haben den und den Fall.“ – Sachen, die wir jeden Tag sehen, die die aber nicht jeden Tag sehen. Und dann, na gut, wir machen jetzt mal am Wochenende SMO-Maßnahmen. Und dann müssen wir am Montag auch mal drüber nachdenken. [...], Beurteilung der Gefährdungslage“ (SB₂₉)

9.5 Anregungen und Wünsche

Auf die Frage nach Änderungswünschen und Verbesserungsvorschlägen erklärte die Mehrheit der Befragten zunächst, dass durch die Einführung des § 34a PolG NW insgesamt eine substantielle Verbesserung der polizeilichen Arbeit erreicht worden sei. Als besonders positiv wurde dabei hervorgehoben, dass durch das neue Procedere ein Bewusstseinswandel und eine stärkere Sensibilisierung

für die Belange des Opferschutzes im Besonderen und der Gefahrenabwehr im Allgemeinen erreicht worden sei. Zwei Befragte sehen insofern auch keinerlei Optimierungsbedarf:

„Ich würde im Moment erst mal gar keine Veränderungen vornehmen, denn mit dem Material, was wir an der Hand haben, können wir eigentlich sehr gut arbeiten in diesen Fällen. Sicher wäre vielleicht das eine oder andere überdenkenswert mit der Zeit, z.B. die Erneuerung des § 34a PolG, dass die Kollegen Rechtssicherheit bekommen auf der Straße. Aber ansonsten ist dieses System, so wie wir es jetzt haben, eigentlich recht gut und hat sich vor allem bewährt“ (SB₁₆)

„Wunschlos glücklich – das würd ich auch nicht sagen, aber speziell jetzt für diese Arbeit, das ist in Ordnung!“ (SB₁)

Ansonsten konzentrieren sich die Verbesserungsvorschläge vor allem auf eine differenziertere Anwendung der Wohnungsverweisung/Rückkehrverbote, eine Vereinfachung des Dokumentationswesens, die Kooperation und Kommunikation mit Staatsanwaltschaft und Gerichten sowie – damit teilweise einhergehend – eine Ausweitung der Möglichkeiten freiheitsentziehender Sanktionen.

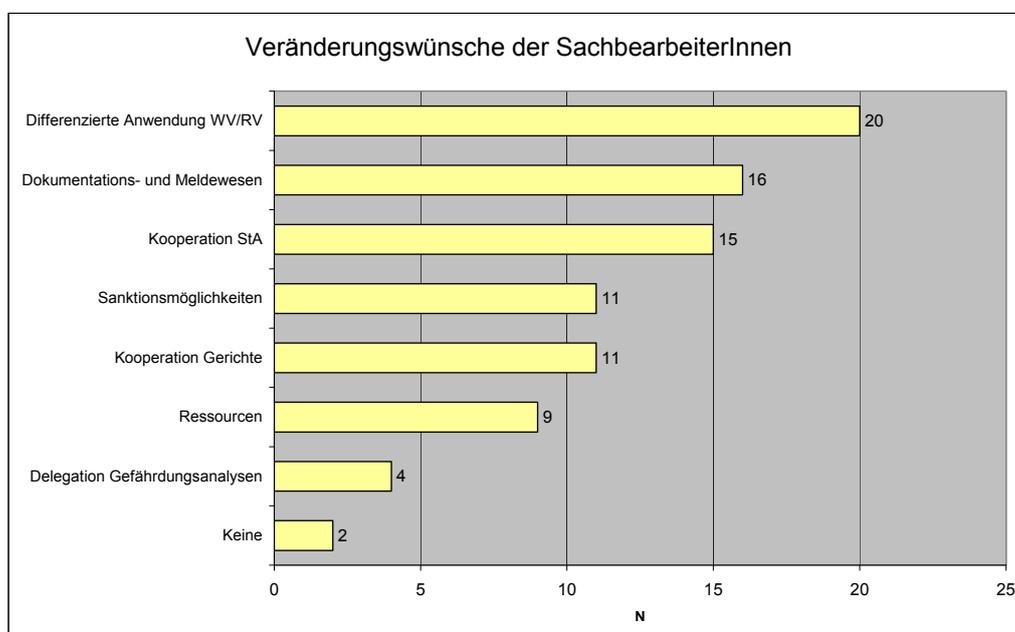


Abb. 9-1. Veränderungswünsche der befragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (N = 29)

Differenziertere Anwendung von Wohnungsverweisung / Rückkehrverbot

Eine differenziertere Anwendung der Maßnahmen Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot wurde vor allem im Hinblick auf zwei Fallkonstellationen befürwortet. Zum einen wurde für die Klientel der chronischen Mehrfachtäter – vor allem solche mit Alkoholproblematik – die Wirksamkeit der Standardmaßnahmen in Zweifel gezogen. Zum anderen wurde wiederholt darauf verwiesen, dass in Fällen einmaliger bzw. situativer Gewalt die polizeilichen Eingriffsmaßnahmen zu massiv seien und auch den Selbstbestimmungsrechten der Geschädigten zuwiderlaufen.

„...“Bei meinen Dauerklienten, wo ich weiß, die Maßnahmen sind sinnlos, schreibe ich eine Menge Papier zusammen, aber strafrechtlich kommt nichts bei rum. Und ich weiß, nächste Woche passiert wieder etwas, unabhängig davon, was ich mache. Bei denen würde ich unter Umständen diese

ganze Dokumentation weglassen, auch die Gefährdungsanalyse weglassen, und die Gefährdungsansprache würde ich so oder so machen im Rahmen einer Vernehmung. Also ein „vereinfachtes Verfahren“ im polizeilichen Sinne. Das ist die einzige Situation, in denen ich etwas anders machen würde, ansonsten finde ich das Instrument gut, weil ich gut damit arbeiten kann.“ (SB₁₁)

„Wir haben Fälle gehabt, da hat die Frau gesagt, das ist immer, der ist alle paar Monate mal so besoffen, dann rastet der so aus. Wenn der wieder nüchtern ist, dann ist das wieder vorbei. Dann nehme ich den wieder mit, tue den in eine Zelle über Nacht und dann brauche ich den nicht rauszuschmeißen. Am nächsten Tag ist der nüchtern und dann ist der wieder lieb. Also, warum muss ich den 10 Tage rausschmeißen? Es geht immer nur Hopp oder Topp, alles oder gar nichts. ...] Ich bin grundsätzlich gegen das Grundsätzliche. [...] Also ich würde mir wünschen, [...] dass man nicht immer einer Wohnungsverweisung machen muss. Man hat ja die Möglichkeiten, aber sie werden nicht genutzt. Das ist das Problem. Sie müssen dann zu viel begründen. Sie müssen sich ihrem DGL gegenüber verantworten und dann müssen sie zur Führungsstelle, sich wieder verantworten.“ (SB₂₉)

Von daher ist meine Erfahrung, die Frauen wollen in dem Moment, in dem akuten Moment brauchen die Hilfe. Die kriegen sie dann ja auch. Aber alles Weitere, was danach kommt, das wollen die Frauen in der Form gar nicht. [...] in vielen Fällen – habe ich festgestellt, ist es auch eine zu harte Maßnahme.“ (SB₁₉)

„Es gibt ja so Fälle, wo die Opfer selber wünschen, dass es also nicht so lange dauert. Weil man merkt auch selber schon, die Versöhnung hat bereits stattgefunden. Ich hatte also schon Fälle, da sind die Beteiligten zusammen in Urlaub gefahren. Haben gedacht, also wir wollen gerne zusammen bleiben und sehen es gar nicht ein, dass wir jetzt getrennt werden sollen. Ja, ich weiß nicht, ob es nicht zu starr ist, diese 10-Tage-Regelung. Aber die Praxis bei uns ist eben, dass wir davon eigentlich nicht abweichen. Und in manchen Fällen möchte man schon sagen, die drei, vier Tage, die haben jetzt auch gereicht.“ (SB₈)

„Das Instrument ist gut, nur man sollte nicht in jedem Fall alles komplett durchziehen. Man muss genauso gut hergehen und den Leuten zugestehen – das sind ja nun auch in der Regel mündige Bürger, die auch lange zusammen gelebt haben – da ist es oft auch dann zu nem Ausrutscher gekommen.“ (SB₁₅)

Vereinfachung des Dokumentations- und Meldewesens

Die Mehrheit der Befragten regt eine Vereinfachung des polizeilichen Formularwesens und einen damit verbundenen geringeren Dokumentationsaufwand an. Die Vereinfachung des komplexen und häufig als unübersichtlich empfundene Formularwesens ist ein vordringliches Problem für viele Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen. Dabei wird der eigene Dokumentationsaufwand im Vergleich zu dem des Wach- und Wechseldienstes noch als vergleichsweise moderat angesehen.

„...ist eigentlich zu viel, es ist unübersichtlich. Wenn ich von unten etwas hoch bekomme, dann kriege ich das in doppelter und dreifacher Ausführung, dann schmeiße ich erst mal einen Stapel weg. Letztendlich brauche ich einen Strafanzeigentext, der vernünftig ist und vielleicht eine spezielle Checkliste, die übersichtlich ist. [...] Je weniger man hat, desto besser. Man hat zu viel unterschiedliches Papier“ (SB₂₁)

„Bezüglich des Dokumentationswesens hat man von vielen eine hohe Unzufriedenheit gehört. [...] Natürlich ist es ein sehr großer Arbeitsaufwand, Formularaufwand, der bei HG betrieben wird. Und für die Kollegen, die vielleicht nicht jeden Tag mit diesen Einsätzen konfrontiert sind, sicherlich jedes Mal wieder ein neuer Berg, der bewältigt werden muss. Wenn es möglich wäre, wäre es sicherlich hinsichtlich des Dokumentationswesens sinnvoll, Vereinfachungen, Verschlinkungen vorzunehmen. Die Frage ist nur, inwieweit das auch machbar ist.“ (SB₂₂)

„Und vielleicht, wenn es möglich wäre, nicht so viele Formulare.“ (SB₅)

„Uns erschlagen die Formulare“ (SB₂₇)

„Es wäre natürlich auch schön, wenn wir weniger schreiben müssten, also weniger Papier verbrauchen. Die Dokumentation sind drei Seiten, die Polizeiverfügung auch. Wir sichern uns gegen alles verwaltungsmäßig ab, vielleicht muss das so sein, aber es wäre wünschenswert, wenn das Formularwesen weniger und übersichtlicher wäre.“ (SB₉)

„Gut, wir haben manchmal viel Bürokratie. Wir haben einen relativ starken Meldeapparat. Wir müssen immer sehr, sehr viel melden. [...] Wir melden viel und bekommen nie eine Rückmeldung, was damit gemacht wird, in keiner Weise.“ (SB₂₀)

„Das, was momentan gefordert ist, sehe ich als erforderlich an, ist nicht verkehrt. Ist natürlich mit viel Schreibkram verbunden, aber mehr von den Kollegen vor Ort“ (SB₂₈)

Vereinzelt wurde auch einen besonderen Aspekt des derzeitigen Formularwesens hingewiesen, der unmittelbar mit der Verhaltenswirksamkeit verhängter Maßnahmen zusammenhängen dürfte. Wenn nämlich die sprachliche Darstellung und/oder Begründung polizeilicher Maßnahmen so gestaltet ist, dass sie vom Empfänger weder verstanden noch nachvollzogen werden können, sind Kommunikationsprobleme von Vorneherein zu erwarten:

„Ich würde darauf drängen, dass viele Formulierungen einfacher gehalten werden sollten. Sowohl die vorgegebenen Formulierungen in diesen Formularen als auch die Begründungen/Anordnungen, die die Kollegen da rein schreiben – die zwar rechtlich richtig sind – aber unsere normale Kundenschaft einfach überfordern. D.h. ich verbringe sehr viel Zeit damit, jemandem zu erklären, warum er jetzt für 10 Tage aus seiner eigenen Wohnung rausfliegt, weil der sich das Ding fünfmal durchgelesen hat und nicht verstanden hat, was Sache ist. D.h. eine Vereinfachung der Formulierung, so dass auch jemand mit Hauptschulabschluss das versteht oder dass das auch jemand versteht, der nicht in Deutschland geboren ist, der nicht so gut Deutsch spricht und noch schlechter Deutsch lesen kann.“ (SB₅).

„und dass da im Grunde genommen die Formulare vielleicht für das Opfer besser verständlich sind. Unser Juristendeutsch oder Amtsdeutsch – da haben viele ein Problem mit. Wir selber ja teilweise auch. Andere erst recht. Dass sie das nicht verstehen. Mit Abkürzungen, die da noch drin stehen, Verwaltungsverfahrensgesetz abgekürzt, da weiß doch keiner, was das heißt. [...] Da muss man in einfacheren Worten was erläutern, in einfacheren Worten etwas erklären, was die sonst nicht verstehen.“ (SB₁₇).

Einzelne sehen aber gerade im derzeitigen Dokumentationswesen einen Vorteil gegenüber früheren Verfahrensweisen, da die hierdurch erreichte Standardisierung zu einem Mehr an Handlungssicherheit führe.

„Die Bearbeitung ist erst richtig gut geworden, als diese Formulare – so wie wir sie heute haben – eingestellt worden sind. Man kann damit auch gut arbeiten. [...] Und das ist auch vor allen Dingen

eine Sicherheit für die Kollegen, die im ersten Angriff mit so einem Fall befasst sind, das war vorher chaotisch für die Kollegen“ (SB₁₆)

Sanktionsmöglichkeiten

Bei wiederholten Verstößen gegen das Rückkehrverbot und/oder erhöhten Gefährdungslagen ergibt sich in der Praxis immer wieder das Problem, keine zeitnahen und wirkungsvollen Sanktionen verhängen zu können. Als mögliche Sanktionen in Fällen Häuslicher Gewalt werden zum einen alternative „Nebenstrafen“ wie beispielsweise Entzug der Fahrerlaubnis, Lohnpfändungen oder therapeutische Auflagen angeregt. Zum anderen – und hierauf liegt bei Weitem der Schwerpunkt der geäußerten Veränderungswünsche – wird gerade für Problemfälle der dringende Bedarf geäußert, ein breiteres Spektrum an freiheitsentziehenden Maßnahmen verhängen zu können.

„Also, wo man die beschuldigte Person ganz schnell auf den Fuß treten kann, ist wenn man dem den Führerschein wegnimmt“ [...] sagt, du darfst einen Monat nicht mehr fahren. Aber es muss natürlich gesetzlich auch tragbar sein. Wenn man aus dem Tatgeschehen das so begründen kann, dass er keinerlei Verantwortung für ein ordnungsgemäßes Fahren im öffentlichen Verkehrsraum hat, dann ist das gut, [...] dann sind auch nicht die weiteren Familienangehörigen betroffen (SB₁₄)

„Es macht auch Sinn und das sollte man eigentlich auch zwingend durchführen bei etwas härteren Fällen. sag ich mal, dass die beschuldigte Person auch an einer Beratungsstelle vorstellig wird, wo also ne feste Anzahl von Terminen vergeben werden, daran musst du teilnehmen. [...] Da sollte eine Verpflichtung hinter stecken, und nicht ein freiwilliger Anreiz.“ (SB₁₄).

„Ich würde mir Gefängnisstrafen mit Auflage einer Therapie wünschen. Da sehe ich eigentlich die einzige Chance, dass man da was verbessern kann“ (SB₁₈)

„das wird jetzt auch so gehandelt, dass wir in high-risk Fällen die beschuldigte Person halt eben, wenn sie denn außerhalb der Bürozeiten angetroffen wird, erstmal in Gewahrsam genommen wird“ (SB₂)

„Wenn ein high risk-Fall vorliegt, gehört der Täter in Gewahrsam. Strafrechtlich habe ich meistens keine Chance, weil die Täter zu niedrigschwellig sind, da bleibt nur die Ingewahrsamnahme zur Verhinderung weiterer Straftaten. Im Falle der Ingewahrsamnahme rede ich mit dem Täter und versuche, Kontakte mit dem Opfer aufzunehmen, weil die Situation 12 Stunden später vielleicht schon ganz anders aussieht, weil die Emotionen oder Aggressionen sich wieder gelegt haben oder die Taten unter Alkoholeinfluss verübt worden sind“ (SB₁₃)

„Ich wünsche mir für die Polizei die Möglichkeit, den Täter festzunehmen und vorzuführen. Bei Wiederholungstätern z. B. oder auch bei wiederholtem Verstoß gegen das Rückkehrverbot wünsche ich mir die Möglichkeit, eine freiheitsentziehende Maßnahme, also eine weitergehende Maßnahme durchführen zu können. Ich glaube, dass die Täter, die gegen das Rückkehrverbot verstoßen, damit auch den Staat ausreizen. Wir haben kein Mittel, um gerade diesen Tätern zu zeigen: „Du bist im Unrecht, auch wenn Du es im Moment nicht glaubst.“ (SB₉)

„... wenn also wirklich die Möglichkeit bestände, auch notorische Nichtbeachter dieses Verbots vielleicht mal nur für zwei Tage durchgehend aus dem Verkehr zu ziehen. Das wäre meiner Meinung nach ein gutes Mittel, auch um zu zeigen, euer Handeln hat eine direkte Konsequenz.“ (SB₁₂)

„Aber die kriegen sie auch nicht eingesperrt. [...] Für solche Fälle müsste es die Möglichkeit geben, die so in Gefahrenabwehr in Haft zu nehmen. Dass die mal sehen, das geht so nicht. [...] Eben gerade bei Stalking nach Trennung ist das ja das Problem. Wohnungsverweisung geht schlecht, die wohnen nicht beieinander.“ (SB₂₉)

„... dass da die Grenzen auch sehr, sehr schwer erreicht sind. Insbesondere dann, wenn hier nicht die Möglichkeit besteht, diesen Menschen, obwohl ein Annäherungsverbot da existent ist, dann wirklich von der Straße zu bekommen“ (SB₃)

„Wir kriegen den so nicht in Haft. Und so tritt der uns auch gegenüber. Das ist immer das Schlimme. „Was wollen Sie? Nehmen Sie mich doch fest, morgen bin ich wieder draußen“. Und das stimmt.“ (SB₂₀)

„... wenn es die Möglichkeit gäbe, den Täter zwecks „Wochenend-Arrests“ einsperren zu könne. Bislang kann er ja nur zwecks Ausnüchterung oder Gefahrenabwehr die Nacht über in Gewahrsam genommen werden.“ (SB₄)

„Da sind jetzt Gefährdungsanalysen drin, auch Gefährdungsfortschreibungen, die haben dann richtig einen Überhang genommen. Irgendwann wissen Sie fast nichts mehr zu schreiben, weil da komm ich jetzt an einen Punkt, eine ganz klare Kritik an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten [...], die lässt uns manchmal ein bisschen hängen. Weil, [...] wir tragen so viele Sachen zusammen gegen Beschuldigte und dann würden wir uns da ein bisschen mehr Hilfe wünschen manchmal, dass die auch einsehen, das ist viel enormer als das Papier, als der Sachverhalt das herzugeben scheint. Und der taucht immer wieder auf und jede Woche schlägt der seine Frau. Ja, da muss doch die Staatsanwaltschaft da irgendwann mal einen Antrag stellen beim Gericht, den mal in Untersuchungshaft zu nehmen. [...] Das wäre das klassische Mittel, diesen Leuten beizukommen – dass die genau wissen, wenn ich mich nicht benehm', gehe ich in den Knast. Da sind wir wahrscheinlich noch zu weit von weg“ (SB₇).

Kooperation mit der Justiz

Gerade im Zusammenhang mit der Beantragung von Vorführungen, Haftbefehlen etc. moniert ein Großteil der Befragten eine mangelnde Kooperationsbereitschaft von Staatsanwaltschaft und Justiz. Als ein Kernproblem wird dabei die unterschiedliche Herangehens- und Sichtweise von Polizei und Staatsanwaltschaft hervorgehoben. Solange die Gefahrenabwehr ausschließlich im Fokus des polizeilichen Handelns stehe und infolgedessen bei der strafrechtlichen Beurteilung kaum bzw. überhaupt nicht gewürdigt werde, sei eine effiziente Prävention im Bereich häuslicher Gewalt letztlich nicht zu leisten. Der strafrechtliche Ermittlungsfokus der Staatsanwaltschaft wird von den Befragten durchaus gewürdigt, der hieraus resultierende Zielkonflikt nichtsdestotrotz als strukturelles Hindernis in der polizeilichen Prävention von Gewaltrückfällen und –eskalationen erkannt. Wiederholt wurde problematisiert, dass ein Mangel an unmittelbaren Opfer- und Täterkontakten und daraus resultierend ein Mangel an einschlägiger Felderfahrung dazu führe, dass die Staatsanwaltschaft von Vorneherein eine andere Wahrnehmung von zumeist niedrigschwelligen Delikten häuslicher Gewalt habe als die Polizei. Diese Sichtweise korrespondiert mit Wünschen der polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter nach *Einrichtung von Sonderdezernaten HG bei den Staatsanwaltschaften*

„Der Sachbearbeiter schreibt inzwischen auch in die Schlussberichte viele Dinge, die die StA im Grunde gar nicht interessieren. Die Staatsanwaltschaft entscheidet nach dem Gesetz, was liegen

für Straftaten vor und kann ich bestrafen oder nicht. Liegt eine Gefahr für die Frau, für die Familie vor, ist für die StA nicht von Interesse, sondern mehr Polizeisache.“ (SB₂₁)

„Aber diese IGVP-Sachen (Anm.: Kontrolle RV, Gefährderansprache) haben nichts mit dem Vorgang zu tun. Ich glaube nicht, dass die Staatsanwaltschaft das überhaupt interessiert.“ (SB₂₉)

„Herr des Ermittlungsverfahrens ist die Staatsanwaltschaft. Und das ist unser großes Problem. Was der Gesetzgeber im Bereich HG in NRW mit dem 34a gemacht hat und mit den Folgen der Anzeigenaufnahme, mit den Folgen, immer eine Anzeige zu schreiben, immer Maßnahmen zu treffen und zu prüfen, dass da von Seiten der StA die Einstellung noch nicht so ist. [...] Da fehlt etwas, um das, was wir da brauchen, konsequenter umsetzen zu können. [...] Man könnte über die Krücke gehen: wir sehen öffentliches Interesse. Ich will jetzt nicht sagen, es ist einfacher – nun haben die die Frau auch nicht vor Augen, die haben nicht den direkten Einblick, die haben nur ein bisschen Papier und das sieht ja schon immer anders aus, wie wenn man mit den Leuten selber zu tun hat. Gut, wenn wir ein Diktiergerät dabei hätten und würden das Diktiergerät der StA vorspielen können, wie es in der Wohnung abgelaufen ist, würde dann mit Sicherheit der Eindruck ganz anders sein, weil man es schriftlich nicht so fassen kann. [...] Die StA geht dann natürlich immer auf Recht und Gesetz, dass wir dann das Problem haben, Staatsanwälte zu kriegen, die sagen: „Ja, wir machen das.“ (SB₁₇).

„Ich bin überzeugt, wie ich die Staatsanwälte kenne, mit denen wir sonst zusammenarbeiten, mit denen könnte man sprechen und die würden sagen: „Okay, nehmen Sie ihn fest, wir setzen den mal in Haft. Dann hat der mal drei Wochen gesessen. Dann kommt der bei der Haftprüfung wieder raus, aber dann hat er mal gesessen. Dann machen Sie das jetzt mal“. [...] Der andere Staatsanwalt jetzt, der ist Sachbearbeiter von diesem Fall geworden, weil relativ früh auf diese Waffe hingewiesen wurde. Das Waffendelikt war das schwerwiegendere Delikt gegenüber dem Körperverletzungsdelikt und so hat es ein Staatsanwalt bekommen, der sonst Waffensachen bearbeitet. [...] Und der sagt immer: „Ja, was soll ich denn machen? Ich krieg den doch niemals in Haft.“ (SB₂₀)

„Nur, muss ich sagen, die StA sieht die ganzen Sachen nur aus der Aktenlage. Da ist ein erheblicher Nachteil aus meiner Sicht. Es ist immer einfach zu urteilen, wenn ich nur was lese. [...] Und dieser persönliche Eindruck, der hinterlässt etwas ganz anderes. [...] Und die Staatsanwälte – das ist die Erfahrung, die ich gemacht habe – die sehen immer nur Verurteilen: Verurteilen, verurteilen, was Anderes interessiert die auch nicht. [...] aus Sicht der Strafverfolgung ist das okay, aber aus Sicht der häuslichen Gewalt [...] komme ich damit nicht weiter.“ (SB₁₀)

„So Staatsanwälte, würde ich mal sagen, das sind so Menschen, die haben überhaupt gar keine Berührung weder mit dem Täter noch mit dem Opfer. Das ist ein Problem. Die lesen ja nur die staubigen Akten hier. Ich weiß nicht, ob die daraus irgendwie ermessen können, dass es den Frauen schlecht geht [...] Streng nach den Regeln des Gesetzes: Was ist da groß passiert? Innerhalb des Hauses, kein öffentliches Interesse, eingestellt, Feierabend.“ (SB₂₇)

„Für mich wäre wichtig, dass vielleicht auch ein Verfahren mal weitergeführt werden könnte, obwohl ein Opfer keinen Strafantrag gestellt hat. [...] weil ich bin eigentlich der Meinung, dass viele Opfer auch aus Druck keinen Strafantrag stellen, entweder weil er davor stattgefunden hat oder weil er nachher ausgeübt wird.“ (SB₁₂)

In diesem Zusammenhang wurde vereinzelt ein Verbesserungsbedarf bezüglich der Beweissicherung gesehen, insbesondere was die fotografische Dokumentation von Verletzungen angeht:

„Es wäre wünschenswert, wenn die Kollegen vor Ort, wenn die Möglichkeit ist, wesentlich mehr Fotos machen. Weil, Sachbeweis, das ist immer was ganz Anderes. Ob jetzt hier im Text steht: die Frau hatte ein Hämatom an der Wange oder was weiß ich, als wenn da auf einmal so eine Bilder-sammlung steht, mit ihren Knöllchen, die Wohnung kaputt, alles umgeschlagen. Das wirkt ganz anders. Dann sagt man: Ja, gut, das passiert nicht einfach mal aus Versehen“. Das wäre hilf-reicher.“ (SB₂₄)

„Aber wenn sie dann die Fotos sehen, dann sehen sie auch die Konsequenzen. Die ist getreten worden, im hochschwangeren Zustand getreten worden.“ (SB₇)

Letztlich weisen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter auf ein strukturelles Problem hin, das sich aus (lern-)psychologischer Sicht generell als kontraproduktiv für die Wirksamkeit von Verhaltens-änderungsmaßnahmen darstellt: das *Ausbleiben spürbarer Verhaltenskonsequenzen*. In diesem Zusammenhang wird man spezifische Aspekte der staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigung kritisch hinterfragen müssen, etwa im Hinblick auf die regional sehr unterschiedlichen Tendenzen zur Abtrennung von Einzelverfahren.

„Wir haben z.B. letztsens gehabt, der Sohn ist total durchgedreht. Und der Kollege ist hier hin und her gelaufen. Wir kriegten den nicht eingesperrt, wir kriegten den nicht eingewiesen. Der hat den ganzen Tag praktisch versucht, den nicht laufen zu lassen, weil wir Angst hatten, der bringt seinen Vater um. Also wirklich, es war richtig massiv. Nur, die Staatsanwaltschaft hat nicht mitgespielt, es gab keinen Grund, den vorzuführen“ (SB₂₉)

„Aber das eskalierte manchmal derart, dass man befürchten musste, dass es hier zu einem Todesfall kommen könnte, wenn man dem nicht Einhalt gebietet. Und das war wieder der Punkt, die Staatsanwaltschaft hätte da ein bisschen besser – wir haben so viele Anzeigen geschrieben, immer wieder die absolute Gewaltbereitschaft in den Vordergrund gestellt und das anhand von Verletzungen, von Fotos dokumentiert. Und das ist also jedes Mal zurückgekommen, [...] Das hat uns ein bisschen gestört an dem Fall. Wir vor Ort, wir müssen ja gucken, dass wir das im Griff behalten, damit nicht ein Menschenleben zu beklagen ist. Aber wenn Sie so wenig den Rücken freigehalten bekommen oder die Staatsanwaltschaft so wenig mit ihnen an einem Strang zieht, um das auch mal zu verwirklichen, um mal zu zeigen, welche Konsequenzen das nach sich zieht, dieses fortdauernde Einschlagen auf Menschen ...“ (SB₇)

„Das ist ja im Grunde genommen Eigen- und Selbstschutz – diese Gefährderansprachen und diese sog. Lagefortschreibungen, weil das sich nicht beruhigt, weil das weitergeht, eskaliert [...] bei jedem Aufeinandertreffen der Personen. [...] Aber hier kann ich eigentlich nur wiederholen, was ich schon gesagt habe. Die Staatsanwaltschaft lässt uns da im Stich. Die müsste eher bereit sein, wenn wir gegen einen Mann soviel vorzutragen haben, das sind ja dann nicht nur Körperverletzungen. Da sind Drogen, Hausfriedensbrüche. Dann geht man bei der Staatsanwaltschaft hin, trennt das aus und dann hat das ein ganz anderer Staatsanwalt und dann stehen sie da. Dann war unsere ganze Arbeit für die Katz. Alles, was wir in Kleinarbeit, in mühsamer Arbeit zusammengetragen haben, damit es dann reicht endlich mal, vielleicht einen Antrag zu stellen, wird dann da aus irgendwelchen Gründen auch immer, organisatorische Gründe einfach, kaputt gemacht. Das ist also meine größte Kritik, dass die Staatsanwaltschaft das mit uns nicht gemeinsam besser umsetzen kann“ (SB₇).

„Man hat die nach Monaten mal wieder, sagt, mal gucken, ich muss mal eben die Aktenzeichen raussuchen, darauf hinweisen: da war schon mal was vor ein paar Monaten. Und da sieht man, dass ganz unterschiedliche Abteilungen das haben. Wenn man dann anruft und fragt wieso [...],

dann „Das war ja keine häusliche Gewalt.“ Die sind da ganz strikt.“ Der ist ja ausgezogen, der wohnte da ja nicht mehr“. Dann haben wir das als häusliche Gewalt und die nicht“. (SB₂₉)

„Es sollten überall Sonderdezernate HG eingeführt werden“. (SB₁₃; SB₁₈)

Als letztes soll noch der Wunsch der Sachbearbeiter Erwähnung finden, von der Staatsanwaltschaft über den Ausgang der Verfahren informiert zu werden.

„Es findet keine Zusammenarbeit mit der StA, auch keine Rückmeldung statt.“ (SB₄)

„Was man sich wünschen würde, wäre vielleicht, dass man auf irgendeine Weise mal einen Rückfluss von der Staatsanwaltschaft erfährt.“ (SB₂₄).

„Wir kriegen kein Feedback von der StA, überhaupt nicht, leider. [...] Eigentlich ist das vorgeschrieben, aber das interessiert die StA nicht. [...] Dass wir mal Mitteilungen kriegen, wie das Verfahren ausgegangen ist [...] mal ein Feedback, wofür mach ich das eigentlich hier alles. Wie ist der sanktioniert worden, ob überhaupt oder ist da wieder nichts passiert?“ (SB₂₇)

„Wir kriegen keine Rückmeldung, das ist ja das Blöde. Wir kriegen keine automatischen Rückmeldungen über den Ausgang des Verfahrens.“ (SB₂₃)

„Zusammenarbeit auch nicht. Klar, in bestimmten Bereichen gibt es die schon sehr wohl, aber das sind ja normal alltägliche Sachen, diese normalen, man kommt da gar nicht hinter her. Man schickt die Sache weg und hört da nichts mehr von.“ (SB₂₉)

Dort, wo Reibungsverluste im Miteinander von Polizei und Staatsanwaltschaft gesehen werden, stellt sich das Verhältnis zur Justiz insgesamt als nicht unproblematisch dar.

„Und dann wollten wir von ihm noch eine Speichelprobe nehmen, die hat er allerdings verweigert, woraufhin ich beim Amtsgericht X den Beschluss erwirken wollte, dass er eine Speichelprobe abgibt, was das Gericht abgelehnt hat. [...] Ich hab die gesprochen: „Hören Sie mal, wenn wir das bei dem nicht machen, bei wem sollen wir es denn dann machen?“ [...] Antwort: „Hören Sie mal, der Fall ist doch ganz klar. Wenn die Frau mal tot ist, Sie wissen doch, wer der Mörder ist“. D.h. also, Sie brauchen keine DNA-Spuren, um da den Mörder zu überführen. [...] Da haben wir immer schon gedacht: Ja, was machen wir denn, wenn der ne neue Frau kennen lernt und dasselbe dann wieder macht? Das ist nämlich zu erwarten.“ (SB₂₀)

„Meine Arbeit, sag ich mal, die ist so in Ordnung. Da reicht es aus. Vielleicht wäre es so ein bisschen utopisch, aber für die Kollegen vor Ort, wenn die da entscheiden müssen, dann wäre es sicherlich gut, wenn man da eventuell schneller auch über gerichtliche Unterstützung verfügen könnte. Wird vermutlich nie klappen.“ (SB₂₆)

„Nur das Weitere stört mich oftmals, wenn diese Beschlüsse, einstweiligen Verfügungsverfahren erlassen werden nach dem GewSchG. Viele Richter befristen die, [...] oftmals nur 6 Monate. Dann hält sich derjenige 6 Monate ruhig und dann geht es wieder los. Dann kann die arme Frau wieder zum Amtsgericht laufen und sich einen neuen Beschluss holen. Das ist Blödsinn, das müsste ohne Frist sein. Wenn es eines Tages wieder einmal zu einer Beziehung führen sollte, dann können die beiden Herrschaften zusammen zum Familiengericht gehen und einen Antrag stellen, dass dieser Beschluss aufgehoben wird. Muss ich sagen, das ist teilweise ein großes Hemmnis der polizeilichen Arbeit bzw. ein Ärgernis für die Betroffenen. Der Täter ist ja nicht blöd. Da haben wir einen polizeierfahrenen Täter, der weiß ganz genau, aha, Moment, da bekomme ich Schwierigkeiten, also bleibe ich erst einmal brav [...] und dann geht es weiter.“ (SB₆)

„Wir machen einen Riesenaufwand [...] und weiter passiert nichts. Z.B. diese einstweiligen Verfügungen jetzt. Ich weiß nicht, was da passiert. Wie oft die Leute kommen und sagen: „Ich hab das aber“. [...] Ich wüsste nicht, dass da jemals eine Ordnungsstrafe verhängt worden ist oder ein Ordnungsgeld. [...] Daran scheitert es ja auch im Endeffekt. Daran scheitert das alles, das ganze System – bin ich der Meinung – scheitert daran.“ (SB₂₉)

Ressourcen

Viele interviewte Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen äußerten zudem den Wunsch nach mehr Rechtssicherheit für den Wach- und Wechseldienst und nach mehr Personal in der Sachbearbeitung. In den sechs Modellbehörden gibt es mindestens sechs und bis zu fünfzehn Sachbearbeiter, die Fälle Häuslicher Gewalt bearbeiten. Berücksichtigt man die große Anzeigendichte Häuslicher Gewalt und den großen Zeit- und Dokumentationsaufwand, den die Bearbeitung dieser Deliktsbereiche mit sich bringt, so ist die Forderung nach mehr *Personal* – und damit nach mehr *Zeit* für die Bearbeitung des Einzelfalles – nahe liegend.

„Durch die Aufgabe der Gefahrenabwehr ist die Sachbearbeitung um ein Vielfaches aufwendiger geworden. Die Sachbearbeiter sind stark ausgelastet; es müssten noch weitere Sachbearbeiter da sein, um zu gewährleisten, dass die Arbeit in Ruhe gemacht und die nötige Zeit dafür aufgebracht wird, die Arbeit vernünftig zu machen. Wenn man die Arbeit als Sachbearbeiter wirklich gut und vernünftig machen will, dann braucht man Zeit, das kann man nicht so unter Druck machen. Es gibt viele Opfer, aber auch Beschuldigte, die wirklich Gesprächsbedarf haben und wollen, dass der Sachbearbeiter Zeit für sie hat.“ (SB₂₁)

„Mehr Personal. Ich kann Sachen nur vernünftig bewerten, wenn ich auch die entsprechende Zeit dazu habe und ohne Zeitdruck arbeiten kann.“ (SB₁₃)

„Mehr Personal, wir sind definitiv überlastet. [...] Wir haben viel zu wenig Zeit. Ich würde manchmal mehr machen wollen, was rechtlich auch möglich wäre und auch angemessen wäre, nur ich habe nicht die Zeit. Ich persönlich habe schon zu hören bekommen: „Sie dürfen nicht mehr so viel Zeit mit den Opfern verbringen“. [...] Es gibt da Vorgaben, und wenn mir gesagt wird, ich darf damit nicht so viel Zeit verbringen ... Ich hab teilweise hoch traumatisierte Opfer da sitzen, die über Jahre hinweg misshandelt wurden. Da brauche ich ne halbe Stunde, nur um überhaupt den Namen heraus zu bekommen. Das erfordert einfach eine gewisse Zeit, um ihr Vertrauen zu gewinnen“ (SB₁₈)

„Mehr Personal und Zeit. [...] Ich mache in der Woche so irgendwas zwischen 25 und 35 Vernehmungen. Dann geht's irgendwann nicht mehr. Diese Sachen müssen dann auch geschrieben werden. In den meisten Fällen, hier bei uns jedenfalls [...] ich behandle jeden Täter erkennungsdienstlich [...] Das nimmt auch seine Zeit in Anspruch. [...] Diese ganzen Folgemaßnahmen, die ziehen sich. Die Sache an sich ist kurzfristig erledigt, aber was nachher geschrieben werden muss...“ (SB₆)

„... dass wir die einzelnen Fälle nicht so bearbeiten können, wie es erforderlich ist. Aus Personal- und aus Zeitmangel. Deswegen, also ich würde mir wünschen, dass man, ja klar, letztlich mehr Personal hätte, damit man eben dann einzelne Fälle besser abarbeiten kann und auch zügiger abarbeiten kann. Denn man hat manchmal drei, vier schwerwiegende Delikte nebeneinander zu bearbeiten, das ist organisatorisch manchmal schwierig und wir sind nicht in der Lage, also tatsächlich nicht in der Lage, wenn eine plötzliche Verschärfung der Lage sich einstellt, da unmittelbar

als Sachbearbeiter zu reagieren, obwohl die Opfer sich sehr oft persönlich an so einen Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin gebunden fühlen und sich dann bei uns melden. Dann wird es schwierig, organisatorisch was auf die Beine zu stellen, dem Streifendienst zu sagen, ihr müsst da mal hinfahren oder einer K-Wache zu sagen, fahrt da mal bitte hin. Das hat immer auch mit sehr vielen Informationsverlusten zu tun.“ (SB₂₀)

Wünsche nach integrierten Datensystemen bis hin zur Einrichtung besonders qualifizierter Stellen für die verantwortliche Durchführung von Gefährdungsanalysen runden das Spektrum an Ressourcenforderungen ab.

„Ich bin persönlich ein Verfechter von IGVP, ganz klipp und klar. Und wenn man das dann noch mehr verknüpfen könnte – das wird aber wohl die Zukunft bringen, ich werde das dienstlich wohl nicht mehr erleben – dass man auch aus dem System heraus alles abarbeiten kann, alles abspeichern, z.B. auch die Statistik gleich mit einfügen. [...] auch Schwerpunktbildung, dass sie alles – klick, klick, per Mausclick haben sie direkt eine Liste, wo was wann noch passiert ist.“ (SB₇).

„Ich hoffe, dass sich das irgendwann in nächster Zukunft auch mal auf ein System so abrufen lässt, dann man entsprechende Erkenntnisse zusammenziehen kann. [...] Also ich versteh das nicht, wenn ich da Programmierer wäre, das wäre bei mir ein Programm, da könnte man die Schlüssel rausziehen, da könnte man alles rausziehen, auch fertigen“ (SB₁₄)

„Und da, wo die Erkenntnisse zusammenlaufen, [...] da müsste für meine Begriffe so eine Art Gefährderakte, über diese Gefährdungslage eine Akte geführt werden, und die müssten das dann entscheiden. [...] Das müsste bei den Stäben oder bei den Führungsstellen jemanden geben, der dann für diese Sachen verantwortlich ist. Klar, dass wir den beliefern müssen mit Erkenntnissen und mit so Sachen, aber nicht alles, was in diesen Sachen dann ermittelt werden muss oder festgestellt oder irgendwo mitgeteilt werden muss, auf die Sachbearbeitung abschieben. Ihr macht ja immer Sachbearbeitung, also könnt ihr das auch bearbeiten. Und das ist meiner Meinung nach nicht richtig“ (SB₂₉)

„Das kann ich nicht voraussagen, da habe ich zwar meine polizeilichen Erkenntnisse und mehr haben wir ja auch nicht. Wie oft ist der hier erschienen, wie oft ist der straffällig geworden, wie oft ist er verurteilt worden, in welchem Milieu, das kann ich alles erfragen. Wie ich das dann aber zusammensetzte und deutete und was daraus werden kann, das kann ich nicht. [...] „Was mir fehlt, was ich empfinde, sind Psychologen. Jede größere Behörde sollte einen Psychologen für diese Fälle haben. Ja, warum denn nicht? Wir haben so viele Posten besetzt mit Polizeibeamten, [...] die Sachen machen, die eigentlich jemand aus der freien Wirtschaft, der das gelernt hat, besser bearbeiten kann. Wo es jetzt auch schon hingehet. Drüben im Bereich dieser I&K-Leute, [...] wo sie es machen und der Laden dadurch auch wesentlich besser läuft. Aber in diesen sensiblen Bereichen, die ja auch irgendwelche Folgen haben, da haben sie es nicht.“ (SB₂₃)

Ein weiterer ernst zu nehmender Kritikpunkt bezieht sich darauf, dass die Maßnahmen nach §34a PolG NW gerade nicht nur auf Paarbeziehungen, sondern auch auf andere innerfamiliäre Konfliktkonstellationen anzuwenden sind. Eingedenk der Tatsache, dass nach den Ergebnissen der Aktenanalyse etwa jedem fünften hG-Fall Eltern-Kind-Konflikte zugrunde liegen, gibt nachfolgender Einwand durchaus zu denken:

„Ich denke, die Leute, die diesen Paragraphen geschaffen haben, haben nicht richtig nachgedacht. Eine Problematik haben wir jetzt noch gar nicht angesprochen, wir haben jetzt immer nur über

Paare gesprochen, ich habe aber auch die Eltern-Kind oder die Geschwister-Fälle. Das sind Fälle, die eigentlich nicht in den §34 a gehören.“ (SB₅).

10. Polizeiliche Interventionen aus Opfersicht

Neben den Sachbearbeiterinterviews sollten in einem zweiten Schritt auch Personen befragt werden, die von Häuslicher Gewalt direkt betroffen sind, um von ihnen eine Einschätzung des polizeilichen Einschreitens und eine Bewertung der in ihrem konkreten Einzelfall getroffenen polizeilichen Maßnahmen zu erhalten. Folgende *Inhalte* standen im Mittelpunkt der leitfadengestützten Interviews, um die subjektiven Einschätzungen der Geschädigten zu erfassen:

- Bewertung des Kontaktes zur Polizei in der Einsatzsituation vor Ort oder auf der Wache
- Bewertung des Kontaktes zum zuständigen Sachbearbeiter
- Bewertung polizeilicher Maßnahmen (insbesondere Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot) durch die einschreitenden Beamten vor Ort
- Erfahrungen des Opfers mit der Aushändigung von Informationsmaterialien durch die einschreitenden Beamten und/oder die Sachbearbeiter
- Bewertungen der in Anspruch genommenen Hilfsangebote (z.B. Besuch von Beratungsstellen) bzw. Gründe für die Nichtinanspruchnahme von Hilfsangeboten

Zunächst soll ein kurzer Überblick über ausgewählte Personen- und Situationsmerkmale der N=12 befragten Geschädigten gegeben werden:

- Die Befragten sind fast ausschließlich Frauen (n=11), nur eine befragte Person ist männlich. In diesem Einzelfall ist der Befragte der neue Lebensgefährte des eigentlichen Hauptopfers, somit quasi ein "indirektes Opfer", aber auch er wird vom Täter bedroht und körperlich angegriffen.
- In einem Fall war ein Eltern-Kind(er)-Konflikt der Auslöser für den Polizeieinsatz zu häuslicher Gewalt, in den anderen elf Fällen handelt es sich um Beziehungs- bzw. Trennungskonflikte zwischen Ehe- bzw. Lebenspartnern. Dabei handelte es sich mit einer Ausnahme um etablierte Partnerschaften, die mehrheitlich mehrere Jahre bis Jahrzehnte Bestand hatten (Minimum: 1 Jahr; Maximum: 36 Jahre).
- Nur in zwei der 12 Fälle kam es im Verlauf der Konflikte zu *keinen* körperlichen Gewalthandlungen zwischen Täter und Opfer, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle (n=10) kam es zu physischen Gewalttätigkeiten seitens der Täter – davon in einem Fall zu einer einmaligen Gewalthandlung (Ohrfeige), die sofort angezeigt wurde, in den anderen n=9 Fällen wurde mehrfache körperliche Gewalt seitens des Täters berichtet, die in n=7 Fällen auch zu wiederholten Polizeieinsätzen führten.
- Von "Stalking-Verhalten" seitens des Täters nach der Trennung berichten n=3 Befragte, ebenfalls drei Interviewte sprechen von "Psychoterror nach der Trennung".

- Zum Interviewzeitpunkt hatten sich knapp zwei Drittel der Befragten von ihrem Ehemann/ Lebenspartner endgültig getrennt und lebten in ihrer eigenen Wohnung.

Tabelle 10-1. Person- und Situationsmerkmale (N = 12 Geschädigte)

	BEZIEHUNGSTYP ZUM TATZEITPUNKT	BEZIEHUNGSDAUER (INTERVALL VON ... BIS)	HG-TYPUS	ALKOHOLISMUS TV	AKTUELLER BEZIEHUNGSSTATUS	POLIZEIEINSATZ (BEREITS) IN 2006
GE ₁	Eheleute	5 bis < 10 Jahre	HG	nein	getrennt	ja
GE ₂	Lebenspartner	0 bis < 5 Jahre	Stalking	ja	getrennt	ja
GE ₃	Eheleute	über 20 Jahre	HG	nein	bestehend	ja
GE ₄	Lebenspartner	5 bis < 10 Jahre	einmalig	nein	bestehend	ja
GE ₅	Eheleute	0 bis < 5 Jahre	HG	ja	bestehend	nein
GE ₆	Eheleute	über 20 Jahre	HG	ja	getrennt	ja
GE ₇	Eheleute	über 20 Jahre	HG	nein	getrennt	ja
GE ₈	Lebenspartner	0 bis < 5 Jahre	Stalking	nein	getrennt	nein
GE ₉	Eheleute	über 20 Jahre	HG	ja	bestehend	ja
GE ₁₀	Eheleute	10 bis < 20 Jahre	HG & Stalking	nein	getrennt; neue Partnerschaft	ja
GE ₁₁	Kind-Eltern	---	HG	ja	---	ja
GE ₁₂	Eheleute	0 bis < 5 Jahre	HG	nein	getrennt	nein

10.1 Kontakt zu einschreitenden Beamten und Beamtinnen

Die Erfahrungen der befragten Opfer zur Zufriedenheit mit den einschreitenden Polizeibeamten lassen sich deutlich in zwei Gruppen unterteilen. Etwa die Hälfte der Opfer schätzt den Kontakt zu den einschreitenden Polizeibeamten als sehr positiv ein, die andere Hälfte der Befragten erlebte den polizeilichen Erstkontakt dagegen als sehr negativ. Da sich die Angaben der Befragten teilweise auf mehrere polizeiliche Einsätze beziehen, können sich im Einzelfall durchaus unterschiedliche Erfahrungswerte ergeben.

Positive Erfahrungswerte

Wurde der Kontakt als „gut“ und „super positiv“ erlebt, begründeten die Opfer ihre Einschätzung überwiegend damit, dass sie sich gestützt und respektvoll behandelt gefühlt haben. Der entscheidende Faktor für die Zufriedenheit der Befragten kann darin gesehen werden, dass die Beamtinnen und Beamten des Wach- und Wechseldienstes sie und ihre Lebenssituation ernst genommen und angemessen gewürdigt haben.

„Bei mir ist oft passiert, dass ich Polizei angerufen habe, weil mein Mann hat mich auch zu hause geschlagen. [...] Und waren die schnell immer da und sie haben mich auch beschützt, [...] war immer in Ordnung, außer einmal“ (GE²⁶₁)

²⁶ Um die Anonymität der Interviewpartnerinnen zu wahren, werden nach dem Zufallsprinzip zugewiesene Kennzahlen (GE_i) zur Beschreibung und Zuordnung der einzelnen Quellen verwandt. Wenn Polizeivollzugsbedienstete namentlich benannt wurden, werden zur Wahrung deren Anonymität die Namen durch die reine Rollenfunktion (z.B. „Beamter“, „Sachbearbeiter“) ersetzt.

„Also, die Polizei – muss ich sagen – die war sehr, sehr nett. Die waren auch mir gegenüber sehr nett. Die haben mich auch nett behandelt, auch wenn ich was getrunken hatte. Die haben mich nie wie den letzten Dreck behandelt, keineswegs. Alles sehr nett. Also, dass muss ich wirklich sagen.“ (GE₅)

„Ich fand das gut, ich fand das toll. [...] Da ist mir echt ein Stein vom Herzen gefallen.“ (GE₇)

„Ja, also mit der Polizei war ich sehr zufrieden, muss ich ganz ehrlich sagen. [...] Das fand ich gut, dass die auch in die Wohnung rein gekommen sind. [...] Weil der Fall damals, da war das ja nicht so gewesen. [...] Ich habe damals auch die Polizei gerufen. Die sind zwar gekommen, aber mein erster Lebensgefährte, der hatte mich in den Keller getan. [...] Weggesperrt, damit die Polizei mich nicht sieht. Und hat sich da auf der Straßenseite hingestellt und gesagt: Ja, ist alles in Ordnung, meine Freundin ist eben weg gegangen. [...] Die waren dann wieder weg. Aber die hätten in die Wohnung kommen müssen, sag ich mal, oder gucken, ob wirklich alles in Ordnung ist“ (GE₄)

„Waren alle nett und freundlich.“ (GE₄)

„Da kam ein Beamter und eine Beamtin und die haben ihn sehr vernünftig angesprochen, ganz ruhig und auch ganz besonnen, muss ich sagen, dass die ganzen Wogen sich noch so ein bisschen geglättet haben. Haben auch direkt gemerkt, dass bei meinem Sohn Alkohol im Spiel war.“ (GE₁₁)

„Er hat mir auch immer das Gefühl vermittelt, dass mir nichts passieren kann, weil er wollte schon, dass wir beide noch einmal miteinander reden. [...] Da muss ich sagen, der Beamte hat mir wirklich ein Gefühl der Sicherheit vermittelt. Er hat sich auch immer, wenn jetzt was war, hat er sich immer zwischen meinen Sohn und mich gestellt, also hat mich wirklich körperlich beschützt. Das fand ich also super positiv. Bei dem hatte ich wirklich den Eindruck, der nimmt das ernst, die Bedrohung, die von meinem Sohn ausgehen kann. Und das war für mich gut.“ (GE₁₁)

„Die standen schon mehr auf meiner Seite.“ (GE₁₂)

Als ebenfalls positiv wurde die Unterbreitung von Hilfsangeboten vermerkt, wichtig für einzelne Opfer war auch der körperliche Schutz, den der einschreitende Polizeibeamte in dem Moment bieten konnte.

„Damals [...] das ist schon eineinhalb Jahre her [...] in dem Augenblick war ich froh, da kamen zwei Kerle wie Bäume, die passten kaum durch den Türrahmen, fast zwei Meter groß, solche Kanten. Da muss ich sagen, ich war so happy. Jemanden in grün zu sehen, der fast zwei Meter groß ist, der also sicher meinen Sohn mitnehmen konnte. Da war ich im Grunde froh in dem Augenblick, dass er weg war. Das war auch das erste Mal, das er so etwas hatte und danach war auch lange Zeit Ruhe.“ (GE₁₁)

Spezifisch für den Umgang mit Stalkingopfern ist dagegen der Befund, dass alle Geschädigten angaben, insbesondere beim Erstkontakt auf nur wenig Verständnis und Unterstützung gestoßen zu sein. Über die Dauer des Stalkingprozesses habe sich dann aber jeweils ein sehr vertrauensvolles und unterstützendes Kontaktverhalten ergeben. Der Lebenspartner eines Stalking-Opfers wies dann auch explizit darauf hin, dass es sowohl auf polizeilicher als auch auf Geschädigtenseite gegenseitiger Annäherungs- und Lernprozesse bedürfe. Dann seien allerdings Schutzmaßnahmen mit hoher Intensität und Verlässlichkeit realisiert worden.

„... so dass es relativ lange gedauert hat, aus unserer Sicht unendlich lange gedauert hat, bis es soweit war, dass wir uns wirklicher Unterstützung sicher waren. Er war also mehrfach dann auch bei ihr am Haus, [...] hat da teilweise im Vorgarten genächtigt, hat da rumkrakeelt und rum

geschrieen und gedroht und wir haben immer wieder die Polizei gerufen. [...] In der Regel war es dann einfach so, wenn der Polizeiwagen um die Ecke gebogen ist, dann hat er die Beine in die Hand genommen und ist flitzen gegangen. Die haben es im Prinzip nie geschafft, ihn direkt dann zu erwischen und diese Beweisführung zu erbringen, war unheimlich schwierig und sehr aufwendig. [...] Die werden sehr oft gerufen und fünf Minuten später ist er wieder da; da ist ja sicherlich auch ein hoher Frustanteil mit dabei und für die immer unheimlich schwer einzuschätzen, wer ist denn hier wirklich Täter und wer ist Opfer [...] so dass wirklich ein langer Weg notwendig war, um da diese Überzeugung auch bei der Polizei hinzubekommen, dass es wirklich so ist, wie es ist. Als es dann allerdings so weit war, muss ich sagen, war es wirklich sehr gut.“ (GE₁₀)

„Und bin dann im Grunde bei der Polizei gelandet und war auch ziemlich aufgelöst und natürlich nach dieser ganzen Zeit auch tränenüberschüttet. Da bin ich dann hierher gegangen und da hat man mich dann wieder nach Hause geschickt. [...] Ich weiß gar nicht, wie der junge Mann hieß, hab dem also kurz unter Tränen geschildert, was los ist und dass ich mir einfach nicht mehr anders zu helfen weiß. Dass er einfach hingehet und Fotos von mir weiterschickt, eben auch an meine Tochter. Und da bekam ich die Aussage: Frau X, Sie sind selber schuld, was lassen Sie Fotos von sich machen? [...] Dann kamen die ersten Drohungen. [...] Dann hatte ich damals eine Telefonnummer von einer Kripobeamtin [...] und da hab ich gedacht: Mensch, da so von Frau zu Frau funktioniert das vielleicht ein bisschen besser. Hatte sie dann angerufen und dann sagt sie: Klar, kommen Sie sofort vorbei [...] hat sie direkt die Anzeige aufgenommen und mich dann an den „Sachbearbeiter“ übergeben“ (GE₈)

„Wie es anfing, war dieser Stalkingparagraph eigentlich noch nicht wirklich umsetzbar. [...] Das war sicherlich auch einer dieser Gründe, dass nachher die Unterstützung durch die Polizei verbessert worden ist und deswegen auch die deutlichere oder effektivere Unterstützung dann einfach möglich war. Aus unserer Sicht unheimlich hilfreich“ (GE₁₀)

„aber das ist natürlich eine Lernphase, die man am Anfang hat. Und als ich die erste Anzeige erstattet habe oder so, habe ich auch gedacht, so, jetzt passiert was. Und dann passiert aber erst einmal gar nichts. Insofern [...] wüsste ich nicht, wie man besser auf die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zugehen kann. Das muss man lernen. Das muss man echt lernen, und – wie gesagt – im Nachhinein bin ich echt froh um die Betreuung, die wir dann im Nachhinein ja auch erfahren haben. Aber ich kann mir schon vorstellen, dass das für Viele, die nicht ausreichend Durchhaltevermögen haben, verdammt schwierig ist, diesen Punkt zu erreichen.“ (GE₁₀)

Resümierend kann man feststellen, dass Geschädigte den Kontakt zu den Beamtinnen und Beamten des Wach- und Wechseldienstes dann als positiv empfinden, wenn drei Kernkompetenzen vorhanden sind: *Sicherung – Respekt – Empathie*.

Negative Erfahrungswerte

Wenn die Opfer den Erstkontakt zu den einschreitenden Polizeibeamten als *negativ* empfanden, beklagten sie sich hauptsächlich über wahrgenommenes *Desinteresse* an ihrer Person und über eine Bagatellisierung ihrer Situation durch die Polizeibeamten. Auffallend häufig finden sich derartige Negativbewertungen im Zusammenhang mit Mehrfacheinsätzen.

„Ja, beim dritten Mal, als ich bei der Polizei dann angerufen habe, dann sagten die mir: Nee, sie würden jetzt nicht mehr kommen. Ich müsste ein Hotelzimmer nehmen. Sie wären schließlich nicht

dafür da, meine Ehestreitigkeiten zu klären. Sie hätten Besseres zu tun. Konnte ich irgendwo ja auch nachvollziehen, aber mir war ja überhaupt nicht geholfen.“ (GE₆)

[Beim ersten Mal], die kamen rein und haben dann gesagt: „So und so, kommen Sie mal bitte raus. Dann meinte er schon direkt: Ja, was ist denn los hier? [...] hat er Randalie gemacht. Und dann hat die Polizei ihn direkt genommen, auf den Boden gelegt, alles und ja mitgenommen. [...] Die Polizei weiß eigentlich, wie oft er da war. Und ich habe gesagt, ich habe mich richtig aufgeregt, ich habe gesagt: Das kann ja wohl nicht wahr sein, wenn man so einen Menschen wieder frei lässt. Das geht einfach nicht. Ja, dann sagten sie zu mir: [...] es gibt schlimmere Sachen. Das haben die gesagt, wortwörtlich: Es gibt schlimmere Sachen. [...] Wie die auch schon rein kamen. Man hat schon richtig gemerkt, schon wieder so ein Einsatz und boa nee. Ich fand das echt nicht gut. [...] Vielleicht kennen die das nicht, aber wir sind halt in dieser Situation und für uns ist das halt was anderes. Wenn die schon rein kommen und schon so den Eindruck machen, als hätten die gar keinen Bock, dann denkt man sich auch, wozu sind die dann eigentlich da? Die sind ja unser Freund und Helfer. Von daher verstehe ich das nicht.“ (GE₇)

„... dass ich eben echt erstmal weggeschickt wurde, so nach dem Motto, ja, was wollen Sie denn anzeigen? [...] Das hieß dann immer: Ja, was wollen Sie denn da anzeigen? Von wegen – dies und das. Dann hatte ich mal angerufen, als er dann rausgekriegt hatte, wo ich wohnte, weil ich bin nämlich in ner Nacht- und Nebelaktion ausgezogen. [...] Und dann wirklich von der Polizei nicht ernst genommen zu werden. [...] Ich sagte halt, dass ich eine einstweilige Verfügung habe und er mir vor der Tür auflauert, unten rumlungert. Und dann hieß es ja nur: Wenn Sie ja vor der Tür sind, dann ist es ja kein Notfall, dann sind Sie ja sicher. Dann kam keiner. Er ist ja draußen. Sie sind drinnen, dann ist ja nichts. Das war die Reaktion. [...] Gerufen, also wirklich jetzt die Polizei gerufen, das habe ich zweimal. [...] Aber halt wirklich immer dieses ständige Wegschicken. [...] auch hier unten auf der Wache. Aber eine Dame, deren Namen weiß ich leider nicht mehr, war hier unten, wo ich dann vorzugsweise hingegangen bin, wenn sie da war. Weil ansonsten, die Herren waren eigentlich immer eher so ein bisschen genervt. Und haben mich irgendwann wahrscheinlich extra warten lassen, bis sie fertig geschrieben haben, so nach dem Motto, damit ich nicht nochmal komme. Muss ich ganz ehrlich so sagen. [...] Die Herren, ich weiß nicht, ob die nicht feinfühlig genug sind oder ob es sie nicht interessiert, ich weiß ja auch nicht, ob sie häufiger was haben, was wirklich nicht den Tatsachen entspricht. Und wirklich einfach dieses so abtun, als ob. [...] Dann sagten sie: Gehen Sie nach Hause, wir haben nichts, worauf wir anzeigen können. So, das ist so. Und einmal hab ich auch jemand auf die Probe gestellt. Der sagte dann auch: Ja, da müsste es etwas geben. Aber auf was? Dann hab ich denen die Paragraphen genannt und dann fing er auch mal zu schreiben an.“ (GE₂)

Die Opfer fühlten sich in ihrer momentanen Lage von den Beamten *nicht ernst genommen*, teilweise sogar *bevormundet*, wenn sie beispielsweise auf eine mögliche Trennung vom Täter angesprochen wurden.

„Wenn dann jemand so viel getrunken hat, dann blickt der nicht mehr durch. Dass man dann eben sagt: „Polizei und ausnüchtern“. [...] Schamgefühl, die Polizei anzurufen, hat jeder. [...] was ich dann nicht so gut finde. Wir sind also seit 29 Jahren zusammen und „Warum ziehen Sie denn nicht aus? Warum gehen Sie nicht? Ich finde, da haben die gar nichts mit zu tun. Da können die sich gar nicht rein denken. Das kommt also unheimlich blöd rüber. [...] Also ich find, da muss die Polizei auch so ein bisschen psychologischer rangehen. [...] Der Ton macht dann auch schon mal die Musik. Aber allgemein können wir uns nicht beklagen, weil die schon ein paar Mal bei uns waren“ (GE₉)

Deutlich kritisch wurde aus Opfersicht angemerkt, dass die Beamten während des Einsatzes teilweise verunsichert und *überfordert* gewirkt hätten. Besonders deutlich ausgeprägt war diese Rückmeldung in einem Fall, bei dem es durch eine – aus Sicht der Geschädigten falsche – Intervention der Einsatzkräfte zu einer massiven Schwächung der Rechtsposition der Geschädigten im weiteren Verfahren gekommen sei.

„Und dann kamen diese Polizisten auch sehr schnell, das war ein junges Mädchen und ein junger Mann. Und mein Mann hat die sofort zur Seite gezogen, hat gesagt: Hier, meine Frau muss raus. Und die sagten: Hä, was soll das hier? Die waren völlig überfordert, haben dann ihren Vorgesetzten angerufen. Ich sagte nur: Hören Sie mal! Das kann doch nicht wahr sein. Ja, beruhigen Sie sich, wir haben auch keine Ahnung, wir schließen uns kurz. Die haben aber auch keine richtige Auskunft gekriegt. Die haben – ich glaube – dreimal angerufen. Und dann sagten die immer: Ja, es stimmt, es tut mir fürchterlich leid, Sie haben den Fehler gemacht, sich eine Wohnung zu mieten. Ich sag: Ich hab die Wohnung nicht gemietet. Ich hab kein Geld bezahlt, ich hab noch nicht eine Nacht darin geschlafen. Das war nur ein Ausweichquartier. Ja, aber Ihr Mann hat das Recht, Sie auszusperrern. Ich war völlig geplättet. Es war so schrecklich. Und der junge Mann war sehr nett. Der sagte mir, wenn mein Vater das machen würde, das wäre ja entsetzlich. Die haben mich vollkommen verstanden, haben aber gesagt, dass das rechtens wäre. Dann habe ich gesagt: Ja, aber ich bin doch gewürgt worden. – Ja, wir nehmen Ihre Anzeige auf, aber Sie müssen erst mal raus. [...] Wir sind mit Polizeibegleitung da hoch, haben packen können und dann sind wir raus und dann war es das. Das hat sich bis abends hingezogen. Es war schrecklich. Alle Nachbarn standen drum herum. Es war entsetzlich. Mein Mann hat getobt ohne Ende. Die Polizisten waren hilflos, sag ich mal. Die haben auch gesehen, dass er alkoholisiert ist. [...] Das war dann für lange Zeit das letzte Mal, dass wir in dem Haus waren. [...] Ich kriegte dann eine Woche später [...] vom Amtsgericht die Nachricht: Nee, Sie kommen nicht mehr in das Haus. [...] Die Begründung war, wenn dem so gewesen wäre, hätten die Polizisten das anders entschieden. [...] Und da ist für mich eine Welt zusammengebrochen. Also, ich hatte mich immer irgendwie – du kannst dich auf Recht und Ordnung verlassen. Aber das war wirklich ganz, ganz schrecklich“ [...] Irgendwann habe ich aufgehört, an Gerechtigkeit zu glauben. Das war der Kontakt, den ich dann mit der Polizei hatte (GE₆)

Anmerkungen dieser Art werden verbunden mit dem Wunsch nach besserer Aus- und Fortbildung, insbesondere junger Polizeibeamter, „um mit Frauen in solchen Ausnahmesituationen besser umgehen zu können“. Teilweise wurden die vor Ort veranlassten Maßnahmen von den Betroffenen nicht verstanden, insbesondere dann, wenn es sich um den ersten Kontakt mit der Polizei handelte handelte:

„Es war ihre Wohnung und die Polizei hat ihn dann also dort verwiesen. An dem Tag dann allerdings auch – was ich nicht ganz verstanden habe – Frau X gebeten ins Frauenhaus zu gehen. Also man hat ihn aus der Wohnung verwiesen und sie sollte ins Frauenhaus. Die Maßnahme habe ich nicht ganz verstanden, aber in dem Augenblick waren wir sicherlich auch nicht so schlau wie jetzt“ (GE₁₀)

Die geringe Stichprobengröße lässt selbstverständlich keine Verallgemeinerung der beschriebenen Einzelschilderungen zu, erlaubt jedoch einen Einblick in den wahrgenommenen Umgang der erst-einschreitenden Beamten und Beamtinnen und die resultierende Zufriedenheit auf Seiten der Geschädigten. Insbesondere führen Bagatellisierungen des Tatgeschehens oder sichtlich verunsicherte Beamte nicht zu einer erhöhten Bereitschaft der Opfer, sich diesen anzuvertrauen.

Dagegen führt eine professionell zugewandte und respektvolle Haltung der Beamten zu einer Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls und zu einer Vermeidung der weiteren Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls der Geschädigten.

10.2 Kontakt zu Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern

Der Kontakt zum zuständigen Sachbearbeiter wird demgegenüber einhellig von allen befragten Opfern als *sehr positiv* dargestellt. Besonders hervorgehoben wurden der offene, freundliche Umgang, die Empathie und das Engagement der Sachbearbeiter, die jederzeit ansprechbar für ihre Belange gewesen seien. Die Angaben der Geschädigten unterstreichen die Ausführungen der Sachbearbeiter, wobei der Faktor „Zeit für das Opfer“ entscheidend ist für den Erfolg und die nachträgliche Bewertung der polizeilichen Arbeit durch die Geschädigten.

„Als der „Sachbearbeiter“ anrief, der war erst so ganz vorsichtig. Aber nein, ich kann schon darüber reden. [...] ich kann mit dem also ganz gut reden und der redet eigentlich auch Klartext. [...] Der konfrontiert mich natürlich auch so ein bisschen mit der Aussage meines Mannes. Ja, mein Mann hätte aber ausgesagt, so und so und was ich denn gemacht hätte usw. Ja, das ist dann also schon spannend, wie der andere das so sieht“ (GE₃)

„Der ist ja so ein kleiner Terrier. Ich finde den super nett und klasse. Aber nach den ersten Erzählungen hat er sich dann auch so rein gebissen und hat gesagt, so geht das jetzt alles nicht weiter. [...] Also wir gehen jetzt einen ganz straighten Weg und hat eben einen Antrag gestellt bei der Staatsanwaltschaft für eine Hausdurchsuchung. Ja, und das hat unheimlich lange gedauert, bis die grünes Licht gegeben haben, [...] mit Sicherheit vier bis sechs Wochen. [...] Bei Herrn „Sachbearbeiter“ habe ich mich ganz gut aufgehoben gefühlt. Das war wirklich so – das ist immer unangenehm, er hatte sich ja eben auch die ganzen Sachen angeguckt: die Fotos angeguckt, diese übelsten SMSen und Emails durchgelesen. Und ich hatte jetzt nicht das Gefühl, dass ich da völlig fehl am Platz bin oder war. Ganz im Gegenteil, also der hatte da wirklich ein ganz gutes Gefühl, auch mit mir darüber zu sprechen.“ (GE₈)

„Und die war sehr nett und sehr freundlich und sagte: Das darf doch alles nicht wahr sein. Die hat ein bisschen nachgefragt. [...] Da sagte sie: Wollen Sie Ihren Mann anzeigen? Und da hatte ich ganz, ganz große Probleme, weil ich habe unheimliche Angst vor meinem Mann. Der hat also früher auch schon immer mit Selbstmord und Mord usw. auch gedroht. [...] Und dann hat sie mich irgendwie ermutigt und sagte: Mein Gott, dem muss mal Einhalt geboten werden, der hat ja wirklich Allmachtsphantasien. Und das hat er auch. Und dann im Zuge dessen habe ich ihn dann angezeigt“ (GE₆)

„Mein Mann, der kennt sich unheimlich gut aus und deswegen habe ich sehr, sehr große Angst. Und wie gesagt, an Unterstützung habe ich – bis auf die „Sachbearbeiterin“ – noch nichts erlebt“ (GE₆)

„Er war sehr nett, [...] ganz nett, hat mir so paar Worte gesagt, ja“ (GE₇)

„Ich war sehr zufrieden mit der Polizei. Also muss ich ganz ehrlich sagen. Der „Sachbearbeiter“, sehr zufrieden. Der hat mich auch angerufen gehabt. Und auch ein Schreiben von „Sachbearbeiter“ hab ich gekriegt. Wenn mein Wunsch wäre, würde er noch einmal die Hausverbot von ihm verlängern.“ (GE₄)

Ebenso eine wichtige Rolle spielte für die Interviewten die Gewissheit, den Sachbearbeiter an der Seite zu haben und jederzeit kontaktieren zu, auch über die akuten Krisentage hinaus:

„Er hat mich auch noch lange, vier-, fünfmal angerufen [...] und hat mich auch zweimal eingeladen zum Sprechen“. (GE₁)

„Es war für mich eben auch, ja von Vorteil, dass ich bei „Sachbearbeiter“ immer das Gefühl hatte, ich kann da zu jeder Zeit hingehen, egal, was da jetzt kommt oder ob ich den jetzt wirklich nur sehe. Dass er einfach gesagt hat, Mädels, wenn was ist, ich bin so gut wie jederzeit zu erreichen. Das hat mir schon ein gutes Gefühl gegeben. Dass ich dann einfach wusste, ich hab da einen Ansprechpartner“ (GE₈)

„Das einzig Positive [...] also das war das Verhalten von der „Sachbearbeiterin“. [...] Die hat sich dem sehr angenommen. Die konnte ich auch jederzeit anrufen, direkt. Und wenn ich nicht zu ihr konnte, hat sie mir die Paragraphen rausgesucht, auf was das halt gilt.“ (GE₂)

„Der hat sich sehr für mich eingesetzt, muss ich sagen. Ich kann immer zu ihm kommen, der nimmt sich Zeit und hilft mir auch sonst.“ (GE₁₂)

10.3 Polizeiliche Maßnahmen

Nachfolgend werden die Angaben der Geschädigten zu den durchgeführten polizeilichen Maßnahmen und deren Bewertung anhand exemplarischer Beispiele wiedergegeben.

Wohnungsverweisung

In n=8 der beschriebenen Fälle wurden durch die eingesetzten Polizeibeamten und -beamtinnen *Wohnungsverweisungen mit Rückkehrverbot* gegen den Täter ausgesprochen, einmal kam es zu einem Platzverweis. Zunächst wurde von den Geschädigten positiv gewürdigt, dass die Polizei innerhalb kürzester Zeit nach Absetzen des Notrufs vor Ort gewesen sei. Wohnungsverweise wurden dabei überwiegend als *positiv*, da hilfreich empfunden. Hervorgehoben wurde die Möglichkeit, eine gerade eskalierte Situation etwas zu beruhigen und in Ruhe darüber nachdenken zu können, was aktuell passiert und zukünftig zu unternehmen sei. So können auch weiterführende Maßnahmen in Ruhe und relativ angstfrei angedacht werden.

„Die Polizei war innerhalb von 10 Minuten schon da. [...] Ziemlich schnell – muss ich ganz ehrlich sagen. Und da waren mehrere, zwei, drei Wagen. Und mein Mann durfte auch 10 Tage nicht nach hause und das fand ich ganz gut.“ (GE₄)

„Früher habe ich ja die Polizei nicht gerufen. Dann blieb das bei einer Ohrfeige und gut war es, sag ich mal. Und heute hab ich dann schon oft im Verlauf, wenn er mir schon den Arm umdrehte [...] gesagt: Wenn du das nicht unterlässt, rufe ich die Polizei. Das habe ich dann auch getan. [...] Ja, habe ich jedes Mal die Polizei gerufen, also die war leider dreimal bei uns. [...] Und jedes Mal wurde mein Mann dann also auch des Hauses verwiesen. [...] Das war schon ein Schutz, denn bei der ersten Wohnungsverweisung ging das über 3 Tage. Das war also erst nachher was für 10 Tage dann“ (GE₃)

„Nein, ich war nicht fähig. Ich hab irgendwie einen Nachbarn angeschrien: Bitte rufen Sie die Polizei, der schlägt mich tot! [...] die Nachbarin, die hat dann die Polizei gerufen, [...] und dann kam

sie. Da war das, da musste er sich am Riemen reißen, dass er nicht wieder einen Polizisten angreift, der hatte schon wieder um sich geschubst. [...] Ich hab gar nichts mehr mitbekommen, ich war wohl besinnungslos. [...] Ich bin erst im Krankenhaus wieder zu mir gekommen. [...] Da haben sie ihn mitgenommen. Da hat er schon die 10 Tage gekriegt, die haben den mitgenommen. Das habe ich alles erst im Krankenhaus erfahren.“ (GE₅)

„Er hatte auch einen konkreten Wohnungsverweis bekommen. [...] für die 10 Tage. [...] Ich habe es sehr positiv empfunden, weil ich wusste, in der Zeit ist in irgendeiner Form Ruhe, haben sich die Gemüter so ein bisschen abgekühlt, was auch der Fall war. Wie gesagt, natürlich hat er mir anschließend Vorwürfe gemacht, aber so für mich persönlich war es wirklich eine Entlastung. Ich habe mich in der Zeit richtig gut gefühlt.“ (GE₁₁)

„Also, die finde ich gut. Muss ich ganz ehrlich sagen. Für mich persönlich entspannt sich die Situation dann in dem Augenblick ganz deutlich. Egal, ob jetzt für einen Tag weg oder für zehn, man kann erst mal aufatmen und in Ruhe drüber nachdenken, was jetzt wirklich passiert ist. [...] Ich denke, das war schon gut, dass er auch seine Grenzen erkannt hat.“ (GE₁₁)

„Das hat mir richtig geholfen, weil ich ja totale Angst hatte, weil ich ja auch nicht wusste wohin. [...] Die Polizei hat mir mehr Sicherheit gegeben.“ (GE₁₂)

„Es ist immer jemand gekommen, aber am Anfang war so ein gewisser Widerwille. Also nicht dass der uns direkt vorgetragen wurde, aber man hatte so den Eindruck, dass es dafür einfach nicht reicht und dass es einfach nur nervig ist, dass wir da jeden zweiten Tag anrufen, der schleicht hier schon wieder um. Er hatte dann auch Auflagen, sich ihr nicht zu nähern und sich auch mir nicht zu nähern. [...] Und das war dann auch, wenn die Polizei da war, die Möglichkeit, dass sie ihm diesen Platzverweis dann erteilen. Aber wie gesagt, wenn sie um die Ecke kamen, dann rannte der weg. Naja, und die Polizei hat sich auch nicht die Mühe gemacht, da hinterher zu rennen. [...] Hinterher war es dann so, dass sie schon versucht haben, ihn zu finden, Und dann sind sie auch mal mit zwei Autos gekommen, sogar ein Mal oder zwei Mal mit nem Hund, um ihn dann zu finden. Was aber letztendlich dann auch nie wirklich zum Erfolg geführt hat“ (GE₁₀)

Nur in einem Fall beurteilt das Opfer die Maßnahme als in ihrem Fall unangebracht: Es sei ungünstig, dass diese Maßnahmen von der Polizei – auch gegen ihren Willen – auferlegt worden seien. In diesem Fall handelt es sich um wiederholte eskalierende Streitereien unter Eheleuten bei beiderseitigem Alkoholmissbrauch, bei denen die Ehefrau wiederholt die Wohnungsverweise bzw. Rückkehrverbote unterlaufen hatte.

„Das ist scheiße. Ja, hatten wir auch schon einmal. Ich hab gesagt: Auch wenn Sie das aussprechen – meinen Mann hab ich ein, zwei Tage später am Telefon und sagt: Tschuldigung oder so. Ich sag, dann lass ich den mit Sicherheit nicht vor der Türe stehen“ (GE₉)

In einem weiteren Fall, bei dem es erstmalig zu einer (situativen) Gewalthandlung gekommen war, beurteilte die Geschädigte die Maßnahme „Wohnungsverweis“ zwar generell als probates Mittel zum Schutz von Frauen, nicht aber für ihren persönlichen Einzelfall.

„Das war nicht mein Wunsch, sofort mitnehmen. Ich wollte, dass er doch zu hause bleibt. Mit der – sag ich mal – 10 Tage Hausverbot hatte ich nicht gerechnet. [...] Ich hab auch oft zur Polizei gesagt, dass er zu hause bleiben soll, ich hab auch oft angerufen, ob man nicht was machen könnte, dass er doch nach hause kommt. War nicht. [...] Weil, da war nie ein so schlimmer Streit gewesen, sag ich jetzt mal. Aber einerseits finde ich das gut, weil es gibt viele Frauen, sag ich mal,

die erleben viel schlimmere Sachen von ihren Männern. Das finde ich ganz gut. In der Zeit können die vielleicht mit ihren Kindern irgendwo hingehen oder umziehen.“ (GE₄)

Der stabilisierende Effekt einer Wohnungsverweisung wird jedoch dann geschmälert, wenn der Gefährder noch über einen (Zweit-)Schlüssel zur Wohnung verfügt und die Geschädigte somit das mit der Maßnahme intendierte Sicherheitsgefühl gar nicht erst ausbilden kann.

„Ich hab mich verbarrikadiert, weil ich wusste, der hat noch einen Schlüssel. Der hat auch einmal vor der Tür gestanden unten. Mach auf, sagt er. Sagt er: Ich kann unten rein, aber ich kann oben nicht rein. [...] Ich hab ihn nicht rein gelassen. Wir hatten einen riesigen Schrank im Flur stehen und vor den Schrank habe ich dann zwei Küchenstühle gestellt, dass er die Haustür oben nicht aufmachen kann. [...] Ich hatte auch wirklich Angst gehabt, dass er doch noch rein kam. Dass er durch Gewalt alles da zusammenbricht und drin ist. [...] Das war ja auch nicht richtig, dass er der Polizei verschwiegen hat, dass er noch einen Schlüssel har. Das habe ich der Polizistin auch gesagt. Ja, sagt sie, er sagte ja, er hätte nur den. Da ist er nicht vernommen worden. Sie hätte ihn eigentlich aufsuchen müssen und sagen müssen: Schlüssel raus!“ (GE₅)

„Sie musste ins Frauenhaus, ihn hat man dann des Hauses verwiesen. Die Polizei, die vor Ort war, hat ihm dann auch die Schlüssel abgenommen, aber da wohl auch nicht sauber geprüft, weil er dann doch in derselben Nacht wieder zurückgekehrt ist in die Wohnung. Sämtliche Möbel zerschlagen hat, alle Geräte, was Computer, Fernseher angeht, DVD-Player, alles raus genommen hat, ihren Schmuck, ihre komplette Kleidung – alles entweder zerrissen, zerschnitten oder eben auch mitgenommen. [...] so dass, als Frau X dann eben in die Wohnung zurückkehrte, es nur noch eine Bruchbude war und sie also über keine persönlichen Dinge mehr verfügte. Das war so der erste Hinweis, dass es eine ernsthafte Sache wird und das eskalierte dann.“ (GE₁₀)

Rückkehrverbot

Auf die Frage nach der Kontrolle des Rückkehrverbotes antworten vier der Betroffenen, dass das Rückkehrverbot durch die Polizei regelmäßig überprüft worden sei. Obwohl diese Maßnahme von den Geschädigten begrüßt wurde, wurde auch kritisch angemerkt, dass aufsuchende Kontakte durch uniformierte Kräfte durchaus als stigmatisierend empfunden werden.

„Es kam dann also auch ein Polizist, ob er das einhält. Aber dazu muss ich sagen, der Polizist selber, super nett, super tolles Gespräch geführt. Aber wissen Sie, wie das ist, wenn dann wieder einer ohne Zivil vor der Türe steht und man in einer Siedlung über 20 Jahre wohnt und jeder alles mitkriegt. Das ist echt doof. Das müssten irgendwie zivile Leute machen. Wenn das, da guckt ja jeder, wenn da einer in Uniform kommt und: was ist denn da schon wieder los? Das ist nicht gut.“ (GE₃)

„Die waren auch regelmäßig da, haben die so kontrolliert, so alle zwei Tage sind die gekommen.“ (GE₄)

„Ja, die haben das überprüft.“ (GE₇)

In den restlichen vier Fällen, in denen ebenfalls ein Rückkehrverbot gegen den Täter ausgesprochen wurde, wurde dieses – laut Angaben der Opfer – nicht überprüft bzw. die Opfer waren nicht zuhause, als die Polizei zwecks Kontrolle des Rückkehrverbotes die Anschrift der Opfer aufsuchte.

Danach befragt, ob sich die Täter an das auferlegte Rückkehrverbot gehalten haben, fallen die Angaben recht unterschiedlich aus. Die Geschädigten, die sich explizit gegen die Wohnungsweisung ausgesprochen hatten, hatten ihren Mann auf dessen Wunsch entweder in die Wohnung gelassen oder aber Kontakte außerhalb der Wohnung aufgenommen.

„Er ist zurückgekommen. [...] gab keinen Ärger. Und das konnten wir irgendwie so abwägen. Er schämt sich dann sowieso, wenn es um so was geht und geht dann gar nicht raus. Und irgendwie wäre auch eine Strafe verhängt worden, wenn das denn so sein sollte. Aber wenn er dann vor der Tür steht – deswegen ist das auch Quatsch einfach. Ich find das einfach Quatsch. [...] zu Hause und man kann darüber reden. Also ich halte von den 10 Tagen überhaupt nichts“ (GE₉)

„Wir haben uns dann auch gesehen gehabt, nicht in der Wohnung zwar [...] Er wollte auch am selben Tag wieder rein, aber ich hab mich an die Gesetze gehalten, durfte er nicht. Musste er dann bei seinen Eltern [...] Der war bei meiner Schwiegermutter und da haben wir uns dann getroffen, [...] wegen die Kinder.“ (GE₄)

Ansonsten hatte der Tatverdächtige das Rückkehrverbot eingehalten oder sich zumindest keinen Zutritt zur Wohnung der Geschädigten verschafft. Wenn es zu Verstößen gekommen ist, dann überwiegend innerhalb der ersten 24 Stunden nach Erteilung des Rückkehrverbots, wobei die Gefährder sich im Nahbereich der Wohnung aufhielten. In einem Fall hatten die alarmierten Polizeibeamten – nach Auffassung der Geschädigten – hierauf allenfalls mit einer situativen Gefährderansprache reagiert.

„Doch, die zehn Tage eingehalten. Er durfte praktisch an dem Freitag wiederkommen und samstags [ist es wieder eskaliert]“ (GE₃)

„Hat er sich auch dran gehalten.“ (GE₁₁)

„Ja, er hat in der Zeit bei seiner Freundin gewohnt, die er damals offensichtlich schon hatte.“ (GE₁₂)

„Zwei Tage später. [...] Aber er darf nicht wiederkommen. Polizei weiß Bescheid, ich habe gesagt“ (GE₁)

„Ja, die haben das überprüft. Der ist zwar wieder gekommen, war aber unten. Also der ist nicht bei uns hoch gekommen. [...] Ja, am gleichen Tag. Und dann hat er uns von unten die ganze Zeit beschimpft und hin und her. Und dann haben wir schon wieder die Polizei gerufen. Aber da haben sie nichts gemacht. Sie haben nichts dagegen getan. [...] Dann ist er gegangen.“ (GE₇)

Obwohl nach Auffassung der Geschädigten die Täter durch das Rückkehrverbot kaum zur Einsicht gebracht worden seien, wurde in keinem Fall von einer Eskalation nach polizeilichem Einschreiten berichtet. Es zeichnet sich im Gegenteil eine Tendenz ab, wonach Wohnungsverweis und Rückkehrverbot – zumindest mittelfristig – zu einer Abnahme der Gewaltbereitschaft geführt haben.

„Sehr, sehr böse. Ist total verhasst. Also danach hätte ich dem glaub ich nicht über den Weg laufen dürfen. Nee, das hat ihm schon wirklich, das war schon beschämend. [...] Beruhigt, ja – nachgedacht, nein. Mein Mann hat nie darüber nachgedacht, warum er – er war doch eigentlich immer der Unschuldige“ (GE₃)

„Aber schlimmer ist es nicht geworden, schlimmer nicht. Also man merkt, dass es zurückgeht. Der wird wohl beim Rechtsanwalt gesagt gekriegt haben: Sie dürfen nicht noch einmal so ausrasten. Das nehme ich an. [...] Der möchte garantiert nicht noch mal 10 Tage raus müssen oder hinterher noch 20 Tage angehängt kriegen. Das war ja richtig ein Monat, ne“ (GE₅)

„Danach hat er mich nicht mehr geschlagen. Aber er hat dann von sich aus immer die Polizei gerufen. Und hat mich immer schlecht gemacht, so dass die Polizisten hinterher schon zu ihm gesagt haben, das glaub ich Ihnen nicht“ (GE₁₂)

Letztendlich bedeutet die gegen einen Täter ausgesprochene Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot für das Opfer häufig ein Stück Zurückgewinnung von Kontrolle über die eigene Situation („habe damit wieder ein Stück Situationskontrolle zurückbekommen“). Insgesamt werden die Maßnahmen somit als sinnvoll, beruhigend und stärkend wahrgenommen, somit scheinen Wohnungsverweisungen und *Rückkehrverbote aus Sicht der interviewten Opfer probate polizeiliche Mittel* in Fällen Häuslicher Gewalt zu sein.

Gefährderansprache

Drei Opfer geben an, die eingesetzten Polizeibeamten hätten direkt vor Ort eine *Gefährderansprache* an den Täter gerichtet, wobei sie unter dem unmittelbaren Eindruck des Geschehens hiervon nur wenig wahrgenommen haben. Allerdings seien die Täter hierdurch nur wenig beeindruckbar gewesen. In Einzelfällen wurde davon berichtet, dass diese den Polizeibeamten gegenüber zwar ein strategisch-kooperatives Verhalten an den Tag gelegt hätten, sich letztlich aber von Interventionsansprachen nicht nachhaltig haben beeindrucken lassen. Insbesondere bei Stalkingtätern fällt auf, dass diese auf normenverdeutlichende Gespräche nicht ansprechen.

„Die haben sicher mit ihm gesprochen. Ich hab einfach nicht mehr alles mitgekriegt, ich war ziemlich in Fetzen, muss ich sagen. [...] Aber die haben schon mit ihm geredet und auch über Konsequenzen. Und der hat sich auch ganz freiwillig mitnehmen lassen.“ (GE₁₁)

„Nein, der „Sachbearbeiter“ hat ihn hier einbestellt und hat dann mal ein bisschen Tacheles mit dem geredet.“ (GE₁₁)

„Ich habe das nicht mitbekommen. [...] ist ihm egal“ (GE₁)

„Die sagen dann, X, geh runter und beruhig dich. Und dann ist das in dem Moment auch gut.“ (GE₉)

„Ich meine, es ist da so was gemacht worden. Dass das also nicht geht. Ja also, mal ein Polizist, der sagte das ganz konkret, dass man Frauen nicht schlägt. [...] Aber das interessiert den alles nicht. [...]“ (GE₃)

„Das interessierte ihn überhaupt nicht. Und wie gesagt, am Anfang hat man ihm ja seine Art durchaus geglaubt. Ich bin davon überzeugt, dass auch der „Sachbearbeiter“ am Anfang gedacht hat, das ist doch ein ganz Netter, ein ganz Ruhiger. [...] Nachher hatte sich das natürlich geregelt. [...] Der hat sich aber auch nie gewehrt dann oder hat da Theater gemacht bei der Polizei oder so. Er hat sich ganz ruhig mitnehmen lassen und dann die Nacht in der Zelle verbracht. [...] Dann haben sie ihn schon um fünf Uhr entlassen und eine halbe Stunde später war er schon wieder bei uns“ (GE₁₀)

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Ebenfalls in drei Fällen sei der Täter im Verlauf des Polizeieinsatzes „zwecks Ausnüchterung“ dem *Polizeigewahrsam* zugeführt worden. In einem Fall kam es auf polizeiliche Veranlassung und unter

einer ärztlichen Konsultation zu einer *Zwangseinweisung* des Täters in die Psychiatrie. Freiheitsentziehende Maßnahmen werden generell begrüßt, sei es in Kombination mit Wohnungsverweisen, sei es als alleinige Maßnahme. Die Geschädigten befürchten ansonsten, dass es nach Beendigung des Polizeieinsatzes zu neuerlicher Gewalt kommt und erleben freiheitsentziehende Maßnahmen von daher unmittelbar als Gefahrenabwehr.

„Am besten ist, dass sie ihn mitnehmen und erstmal in eine Zelle stecken.“ (GE₁)

„Die haben einen Promilletest gemacht. Er hat gepustet und er hatte – ich glaube – 2,4 Promille. [...] Er wusste, er muss in die Ausnüchterungszelle, war allerdings am nächsten Morgen recht früh schon wieder da. [...] Eine Nacht hatten wir Ruhe.“ (GE₁₁)

„Beim letzten Mal, als sie ihn eine Nacht mitnahmen, da war mir das sehr recht, weil ich wirklich wieder Angst gehabt habe. Ich habe Angst, sobald die Polizei weg ist, geht das von vorne los. Dann erst recht!“ (GE₅)

Kritik wird hier allerdings dahingehend geäußert, dass man sich nicht hinreichend auf den Moment der Entlassung vorbereitet fühle. Die Täter werden im Regelfall nach nur wenigen Stunden – zumeist in den sehr frühen Morgenstunden – wieder aus dem Polizeigewahrsam entlassen und kehren dann für die Geschädigten unerwartet wieder in die Wohnung zurück. Hier – wie auch bei verhängter U-Haft – besteht ein erheblicher Bedarf an Vorabinformation, so dass man sich entsprechend auf die Rückkehr einstellen könne.

„Zu dem Zeitpunkt [nach U-Haft] wussten wir auch noch nicht, dass er wieder draußen ist. Waren dann also völlig vor den Kopf geschlagen, dass er wieder draußen ist. Auch das hat sich später geändert, so dass wir also dann die Information bekommen haben, wenn er wieder entlassen werden sollte, so dass man da also einfach vorbereitet war, dass es wieder losgehen könnte“ (GE₁₀)

„Dann haben sie ihn schon um 5 Uhr entlassen und eine halbe Stunde später war er dann wieder bei uns. Wie gesagt, man hat uns dann deutlich gesagt, mehr ist nicht“ (GE₁₀)

„Das hätte ich mir zum Beispiel gewünscht, dass mal eben kurz angerufen wird, er ist im Anmarsch. Beim zweiten Mal war ich eben auch wirklich sehr erstaunt, wie schnell er wieder angeblich nüchtern war. Von 2,4 Promille oder was, ist man ja nicht nach ein paar Stunden Aufenthalt dann wieder fit. Da hab ich gedacht, die Zeit war doch ein bisschen knapp.“ (GE₁₁)

Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit einem high risk-Fall bilden auch hier die Ausnahme und sind ausschließlich an einen exzessiven Stalkingprozess gekoppelt. In derartigen Extremfällen bildet sich im Laufe der Zeit nahezu eine „Arbeitsallianz“ zwischen den Gefährdeten und der Polizei. Im subjektiven Erleben der Betroffenen spielt die hierdurch vermittelte Sicherheit eine zentrale Rolle für die Bewältigung dieser extremen Ausnahmesituation.

„... dass wir ab diesem Zeitpunkt (nach 1. Verhandlung) deutlich mehr Anteilnahme und Unterstützung erfahren haben, so dass wir auch mehr erreicht haben, schneller mehr erreicht haben. Wenn wir dann angerufen haben, brauchte man schon nicht mehr groß erklären, worum es geht, so dass wir uns dann auch sicher waren, dass sofort jemand kommt. [...] Die sind dann halt verstärkt

Streife gefahren, [...] die Streifenintensität bei Frau X vorm Haus war unheimlich hoch. Teilweise haben wir gesagt: Man kann hier trockenen Fußes die Straßenseite wechseln, weil ein Polizeiauto eigentlich immer da ist. Das führte zwar dazu, dass man sich sicherer fühlte, dass man auch ruhiger geschlafen hat – keine Frage. Aber dieses Gefühl der ständigen Bedrohung zu unterliegen, das geht natürlich nicht weg.“ (GE10)

Einstweilige Verfügung

Fünf der befragten Opfer hatten im Zeitverlauf mindestens einmal eine Einstweilige Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz gegen den betreffenden Täter veranlasst. Der Erfolg ist allerdings kritisch zu bewerten. Aufgrund ausbleibender Sanktionen bei Verstößen gegen Kontakt- und/oder Näherungsverbote wird weder das Sicherheitsgefühl der Geschädigten gestärkt noch eine Verhaltensänderung auf Seiten der Täter bewirkt. Letzteres gilt insbesondere für Stalkingtäter.

„Er hat auch ein – wie heißt das – Abstandsschutz von mir. [...] Und da war er aber oft bei mir gewesen und hat auch Briefe gesteckt in den Briefkasten und hat geschellt. Er war oben. Er hat den Schlüssel von unten. Da hatte ich Polizei auch gerufen. Die waren auch hier. Dieser Schutz hilft auch manchmal nicht“ (GE₁)

„Also, ich hab – glaub ich – 20 Schreiben mit eingestellten Verfahren, und jetzt das Letzte kam erst vor ein paar Wochen noch, von wegen, er sollte gewarnt sein und keine Ahnung was. Da dachte ich mir nur, schön, wieder neues Klopapier für mich. Die einstweilige Verfügung konnte ich mir wirklich an die Wand pinnen in der Zeit, auf die Toilette. Weil, wo er dann draußen vor der Tür rumorte und ich die Polizei hier angerufen habe, hieß es, ja warum. Sie sind ja nicht direkt bedroht, er steht ja nur vor der Tür.“ (GE₂)

10.4 Hilfsangebote, Kontakt zu Beratungsstellen

Eine eher heterogene Datenlage findet sich auf die Frage nach erhaltenen Hinweisen auf Hilfsangebote bzw. die Kontaktvermittlung zu Beratungsstellen für die Geschädigten. Die Hälfte der Befragten gibt an, sie hätten Hilfsangebote sofort vor Ort erhalten, der Opferschutz habe sie kontaktiert oder ein Kontakt zu Opferschutzorganisationen (z. B. Weißer Ring) sei durch die Polizeibeamten hergestellt bzw. veranlasst worden. Der anderen Hälfte der Betroffenen wurden direkt in der Einsatzsituation keine Informationen zu Hilfsangeboten ausgehändigt, in vier Fällen wurden den Opfern die Hilfsangebote später durch ihre zuständigen Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterinnen übermittelt, allerdings erhielten auch zwei der insgesamt 12 interviewten Opfer keinerlei Hilfsangebote, weder durch die einschreitenden Beamten noch durch die jeweiligen Sachbearbeiter. Dies erzeugt bei beiden Betroffenen auch im Nachhinein teilweise immer noch Verwunderung: „und ich dachte jetzt also, dass eigentlich die Polizei so professionelle Sachen hätte“. Beide Opfer bedauern, dass sie diese Angebote nicht bekommen haben.

Wenn Hilfsangebote, egal zu welchem Zeitpunkt, unterbreitet wurden, schätzten die Opfer sie in der Regel auch als hilfreich und nützlich ein, fordern teilweise sogar eine Ausweitung des Spektrums an Unterstützungsangeboten.

„Da habe ich eine Information von ihm bekommen. [...] Die haben mir viel geholfen.“ (GE₁)

„Die hat ja dann auf diese beratende Tätigkeit gewechselt, [...] sich dahin zu wenden.“ (GE₂)

„Also, ich fand das sehr, sehr gut. Es wurde eben dann auch der Kontakt zum Weißen Ring hergestellt. Da habe ich dann eben auch einige Gespräche geführt, [...] das fand ich eben auch sehr nett und positiv“ (GE₈)

„Ich hab von denen [Anm.: WWD] überhaupt nichts Schriftliches bekommen, gar nichts. [...] bin ich dann mit „Sachbearbeiterin“ in den Kontakt getreten. Und die hat mir dann Unterlagen über Opfer-schutzberatung, über Frauenberatungsstelle und, und, und [...] Das war dann schon eine Unterstützung bei der Frauenberatungsstelle.“ (GE₆)

„Es muss einen geben, der ständig Ansprechpartner bleibt. Wie so ein – ich sage mal – persönlicher Betreuer. Der muss vielleicht gar nicht von der Polizei sein, der kann vielleicht auch von einer anderen Organisation kommen, nur der diese Dinge einfach besser begleitet. Auch die Zeit hat, wirklich auch persönlich zu begleiten“ (GE₁₀)

„Ich hätte gerne noch mehr Hilfsangebote. Ich denke, das ist mit Sicherheit der schwerere Weg, zusammen zu bleiben und da durch zu gehen. [...] Man müsste erst mal [...] so einen Katalog haben und sagen, oh ja, da könnten wir mal hingehen“ (GE₃)

In einigen Fällen wurden die angebotenen Hilfen jedoch vom Opfer nicht in Anspruch genommen. Dieses wird unterschiedlich begründet. Beispielsweise hätten sich Opfer und Täter bereits am nächsten Tag wieder vertragen („er hat das selber bereut“), und deshalb habe das Opfer die Angebote auch nicht wahrgenommen, sie hielt dies nun für nicht mehr wichtig. Andere wiederum schätzten die Vermittlung von Hilfsangeboten durchaus, lehnten die Inanspruchnahme aber zum aktuellen Zeitpunkt aus persönlichen Gründen ab, etwa weil sie eine verpflichtende Beratung und/oder Therapie des Täters für angemessener hielten.

„Ich bin angeschrieben worden von einem Polizisten, ich könnte mich an ihn wenden [Anm.: Opfer-schutzbeauftragter, der aber nicht kontaktiert worden ist; ...] Nicht. Wie gesagt, der ist mir wieder so in den Hintern gekrochen: Ich brauch dich doch und ich lieb dich doch und all so'n Scheiß.“ (GE₅)

„Nein. Aber wir sind informiert: Es gibt ein Frauenhaus, es gibt ein Männerwohnheim. Aber für mich Banane.“ (GE₉)

„Wir sind sicherlich auf diese Beratungsstellen hingewiesen worden, aber wir haben sie nicht benutzt“ (GE₁₀)

„Am selben Tag hab ich so Unterlagen gekriegt und ein paar Tage später hab ich von hier, hab ich so nen Brief gekriegt. Und die haben das auch beim Jugendamt gemeldet. Beim Jugendamt hab ich auch wohl Bescheid gekriegt, dass ich halt eben nicht alleine bin. Das fand ich ganz gut. Ich hab so das Gefühl gehabt, man ist nicht alleine. [...] Nein, [nicht in Anspruch genommen], ich hab alles Material bekommen, hab ich auch zu hause alles aufbewahrt“ (GE₄)

„Wenn die Polizei dann im Haus war, dann meldete sich bei mir dann auch das Frauenhaus. Und das fand ich eigentlich auch ganz gut. Ich hab da so keine Hemmungen, mit jemandem drüber zu reden. [...] „Ich gehe nicht ins Frauenhaus mit dem Jungen, denn das ist auch mein Haus. [...] Nur ich dachte jetzt, also, dass eigentlich die Polizei so professionellere Sachen hätte. [...] Und ich hätte mir von der Polizei gewünscht, dass meinem Mann das wirklich so auferlegt wird, da jetzt mal was zu machen. Dass die mal gesagt hätten, wir sind jetzt das dritte Mal gewesen bei euch. Jetzt

muss er mal ganz gezielt was machen [...] irgendwelche Hilfsangebote. Aber die sind von Seiten der Polizei nicht gekommen. Also das hätte ich da vermisst. Dass da wirklich auch ein bisschen mehr Druck gemacht worden wäre“ (GE₃)

Eine andere Befragte sieht für sich keinen Ausweg aus ihrer Lage und auch keine Möglichkeit, ihre Lebensumstände zu verändern, daran werde ihrer Meinung nach auch eine Beratungsstelle nichts ändern können.

„Ich habe keine Möbel, nichts. Als mein Mann starb, habe ich alles aufn Sperrmüll bringen lassen und ich steh da. Ich habe nichts. Ich würde in eine leere Wohnung einziehen. Dann würde ich verzweifeln. [...] Wie will man mich beraten? Ich weiß, dass ich Rentnerin bin, dass ich keinen Pfennig Kredit kriege. Ich weiß das alles. [...] Aber wenn ich ganz ehrlich bin, das tut mir jetzt schon gut, wenn ich mit Ihnen drüber geredet habe“ (GE₅)

„Geldmangel“ wurde in einem Fall als weiterer Grund für das Nichtaufsuchen einer Beratungsstelle angegeben. Das Opfer habe keine Möglichkeit gehabt, die Einrichtung zu erreichen, da die finanziellen Mittel für eine Fahrkarte nicht ausreichten.

„Ja, da war noch ein Herr, der hatte mir Prospekte mitgegeben von Frauen gegen Gewalt und Caritas und so was. [...] Ich hab da auch bei der Caritas angerufen, aber wie sollte ich dahin kommen? Ich krieg Hartz IV, die Fahrkarten konnte ich nicht bezahlen.“ (GE₁₂)

Abschließend kann aber konstatiert werden, dass auch wenn die Opfer die Beratungsstellen nicht sofort und unmittelbar aufsuchen, um sich dort beraten zu lassen, es dennoch sinnvoll erscheint, dieses Informationsmaterial auszuhändigen und die Opfer über ihre Hilfsmöglichkeiten zu informieren, für den Fall, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt auf die Hilfsangebote zurückgreifen möchten. Allein der Erhalt von Informationen und Hilfsbroschüren kann bereits das „Wohlbefinden“ des Opfers steigern. Eine Befragte äußert in diesem Kontext, sie fühle sich dadurch besser und wird dieses Material möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt nutzen.

10.5 Kontakte zur Justiz

Nahezu *dramatisch negativ* fallen die Angaben der Geschädigten zu ihren Erfahrungen mit Gerichten aus – sofern es hier überhaupt zu einem Kontakt gekommen war. Die Kritik bezieht sich dabei zum einen auf die Länge der Verfahrensdauer, zum anderen aber auch auf fundamentale Aspekte des Fallmanagements.

„... dauert so lange, ein Jahr muss ich warten. Dieser, in einem Jahr viel kann passieren. Ich fahr mit den Kindern, ich arbeite, ich bin alleine und wirklich ich habe keine Verwandten hier. Nur Bekannte und ganz weit von hier. Uns kann keiner schützen außer Polizei“ (GE₁)

„Also bis jetzt hab ich noch keinen Bescheid gekriegt.“ (GE₄)

„Das dauert alles viel zu lange. [...] Nein, da ist noch nichts vom Gericht gekommen. Und da hab ich jetzt gedacht, als das Letzte vom Gericht kam, da hab ich gedacht, das wär die letzte Sache von vor ein paar Wochen. Da hab ich gedacht, musst du dich erkundigen. Und da hab ich beim Gericht in X angerufen und da haben die mir gesagt: Nein, die Verhandlung jetzt, das ist die Verhandlungen für den 4.12.2007. [...] Das haben die irgendwie wieder aufgerollt. Da hat der Staats-

anwalt sich wohl nicht mit einverstanden erklärt, dass das einfach so unter den Tisch geschoben wird, dass der Mann einfach weiter auf mich drauf wächst. Ich nehme an, das ist das.“ (GE₅)

Mangelndes Verständnis und Erfahrungswissen im Umgang mit häuslicher Gewalt und insbesondere Stalking wird nicht nur der Strafjustiz, sondern insbesondere auch den Familiengerichten attestiert.

„Da hat die Richterin – die war sowieso schon mal Klasse. Also, ich hab 150 Verstöße gegen die einstweilige Verfügung nachweisen können mit genau seiner Nummer, Datum und allem. Und er hat bei wiederholten Verstößen in der einstweiligen Verfügung angedroht gekriegt, bis zu 200.000 Euro Geldstrafe bzw. Gefängnis. Und die Richterin sagte dann doch allen Ernstes: Ja, Sie können doch darauf verzichten, dass die Staatskasse 150 Euro erhält, oder? Die wollte mich noch auf einen Vergleich kriegen. Ich so: Mit Sicherheit nicht! Ich so: Der hält sich doch nicht an die einstweilige Verfügung. Und da war das, wo ich alles beweisen konnte. Ja, und nach der Gerichtsverhandlung war er dann so schlau und ist auf Telefonzellen übergegangen.“ (GE₂)

„Genauso der Richter beim Familiengericht. Das Erste, was der Richter sagte: Ja, Sie sind Eltern und dafür müssen Sie zusammenhalten und sich da zusammen einer Familientherapie unterziehen. Ich so: Ja klar, ich mit ihm, mich an einen Tisch setzen – Tschuldigung, nee!“ (GE₂)

„Und dann wollte der Richter hier noch vorschlagen: Entwicklungsberichte incl. Fotos. Ich sag: Entwicklungsberichte muss ich mir vielleicht noch gefallen lassen vom Jugendamt, aber Fotos, nee. Die landen dann wieder im Internet. Mit Sicherheit nicht! Und vor allem, weil er dann wieder weiß, wie der Kleine aussieht. Schönen Dank auch. Dann darf ich wieder Angst haben, dass er am Spielplatz geklaut wird oder entführt wird. Das ist so, die Richter, die beschäftigen sich auch zu wenig damit insgesamt.“ (GE₂)

„... sagte, ich glaube, zwischen Mann und Frau ist eine Familiensache. Passiert nicht viel. Und das ist die schlimmste Sache. [...] passiert vielleicht ein paar Monate ein Gerichtstermin und da kommt als Strafe heraus, 1000 Euro vielleicht und 20 Euro monatlich Abbezahlung vielleicht. Bringt nicht viel“ (GE₁)

Dabei zeigt sich in den Fällen, in denen es tatsächlich zu konsequenter Sanktionierung gekommen ist, dass diese nachhaltig auf die Täter gewirkt oder aber die Geschädigten gestärkt haben.

„Aber der spürbare Wandel für uns war dann tatsächlich erst nach der ersten Gerichtsverhandlung (Anm.: 10 Monate nach Ersttat) [...] Er hat also auf einen Schlag 11 Monate ohne Bewährung bekommen. Er war also nicht vorbestraft, der ist in dieser Richtung noch nie aufgetaucht“ (GE₁₀)

„Mit beiden habe ich auch mehrfach ein Gespräch geführt und insbesondere mit der Staatsanwältin, dass man wirklich so auch den Eindruck hatte, so, die wollen uns auch helfen. Die wollen auch deutlich machen, dass es so nicht geht. Er war dann nicht lange im Gefängnis, weil er ja auf Bewährung entlassen worden ist“ (GE₁₀)

„Also nach knapp über einem Jahr. [...] Sieben Monate oder so was hat der gekriegt, [...] damit war Ruhe, bis zum heutigen Tage“ (GE₈)

Auch wenn es sich in nachfolgendem Beispiel um einen extremen Einzelfall handeln mag, zeigt er doch (vermeidbare) ablauforganisatorische Probleme an der Schnittstelle von Polizei und Justiz auf, die hier durchaus im Sinne einer sekundären Viktimisierung der Geschädigten mit nachhaltigem Vertrauensverlust in das Rechtssystem geführt haben.

„Vorher war das noch so komisch – da kam ein Polizist zu uns nach Hause und hat geklingelt und hat gesagt: Wohnen Sie hier? Da habe ich gesagt: Ja, das ist ja jetzt wohl nicht Ihr Ernst. Gucken

Sie mal an dir Tür, Ich bin gemeldet. Ja, sagt er, ich versteh das auch nicht. Aber er ist beauftragt worden vom Gericht nachzugucken. Dann sag ich: Ja, okay, Sie können sagen, ich wohne hier. Dann war das wohl diese Sache. Der hat das wohl auch gemeldet, aber das ist nicht zum Amtsgericht durchgegangen. Also ich habe diese Ladung nie bekommen. Ich war dann beim Einwohnermeldeamt und dann haben die gesagt, sie können das alles gar nicht verstehen, was da gelaufen wäre. Ich wäre gemeldet. Dann habe ich gesagt: Ich möchte das eben jetzt auch schriftlich haben und hab das dann zum Amtsgericht geschickt. Ok. Aber der nächste Termin kam auch nicht bei mir an. Ich hatte dann noch mal die Polizei bei mir. Der Polizist war insgesamt dreimal da und hat geguckt, ob ich da wohne. Ich hab gedacht, ich werd bescheuert. [...] Dann war der nächste Termin, [...] wir saßen zwei Stunden da und nichts passierte. [...] Und dann wurde gesagt: Es tut uns leid, aber Ihre Sache ist abgesagt worden. Wie bitte? Ja, gestern hat der Anwalt Ihres Mannes gesagt, er könnte nicht. [...] Und ich sag: Wieso haben Sie mich denn nicht angerufen? – Ja, wir haben Sie nicht erreichen können. Sie sind ja nicht gemeldet. Ich sag: Das kann jetzt nicht Ihr Ernst sein. [...] Beim nächsten Mal schon wieder dasselbe. Da komm ich dahin [...] und der sagt: „Die X ist krank. Wir wollten Sie anrufen, aber Sie sind ja gar nicht gemeldet. Und da bin ich ausgerastet. Da hab ich gesagt: Das kann doch wohl nicht wahr sein. Jetzt kommen Sie bitte mal mit an den Computer, tippen Sie mal telefonbuch.de und da stehe ich drin. Ja, es täte ihm leid. Der war sehr nett, aber es reichte. Das kann doch nicht wahr sein. Es ist wieder hier, dass ich nicht gehört wurde. Ich stehe ganz normal im Telefonbuch, ich bin im Einwohnermeldeamt. ich habe es doch schriftlich.“ (GE₆)

10.6 Abschließende Anmerkungen

Die überwiegende Zahl der befragten Opfer ist – mit Einschränkungen – mit dem polizeilichen Einsatz in ihrem speziellen Fall, der polizeilichen Sachbearbeitung und dem weiteren Verlauf des Geschehens zufrieden. Besonders hervorzuheben ist der durchgängig als sehr positiv und hilfreich beschriebene Kontakt der Opfer zu den Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen. Uneinheitlicher aus Opfersicht gestalten sich die Erstkontakte zu den Beamten des Wach- und Wechseldienstes. Diese werden teilweise als sehr positiv, teilweise jedoch auch als sehr negativ wahrgenommen. Hier erscheinen Weiterbildungsmaßnahmen angezeigt. Desweiteren sind die verschiedenen Institutionen (Polizei, Justiz, Beratungsstellen etc.) noch nicht durchgängig ausreichend vernetzt; teilweise erhalten die Geschädigten nicht zeitnah alle möglichen Hilfen und – zutreffenden – Informationen, die verfügbar wären und die ihnen in der speziellen Situation weiterhelfen würden. Besonders deutliche Defizite werden allerdings im Umgang der Gerichte mit den Geschädigten deutlich, die insgesamt eine Verstärkung interdisziplinärer Vernetzungen im Bereich der Fallbearbeitung wie der Fortbildung nahe legen.

11. Exkurs: Täter

Neben der Durchführung von Interviews mit Geschädigten häuslicher Gewalt war ursprünglich geplant, auch Täter zu befragen. Allerdings gestaltete sich die Rekrutierung von Tätern, die sich zu einem Interview bereit erklärten, wie erwartet als sehr schwierig. Trotz Unterstützung der polizeilichen Sachbearbeiter, die potentielle Interviewpartner auswählten und persönlich kontaktierten oder auf

postalischem Wege versuchten, ihre Bereitschaft für ein Interview zu erzeugen, erklärte sich letztendlich nur ein Täter bereit, sich einer Befragung zu stellen. Dieses halbstandardisierte Interview fand im November 2008 statt und wurde auf Wunsch des Befragten nicht aufgezeichnet, so dass im Nachhinein ein Gedächtnisprotokoll über das Interview angefertigt wurde.

Um die Anonymität des Interviewten zu wahren, wird im Folgenden darauf verzichtet, den Fall im Rahmen einer Kasuistik konkret zu schildern. Stattdessen wird die Interviewdokumentation darauf beschränkt, die im Rahmen mehrerer Polizeieinsätze erfolgten Interventionen anzuführen und die damit verbundenen Empfindungen des Täters und seine Bewertungen der Maßnahmen zu skizzieren. Dabei soll der Kontakt des Täters zu den Polizeibeamten vor Ort und dem zuständigen Sachbearbeiter in den Blickpunkt der Ausführungen gerückt werden.

11.1 Einschätzung der polizeilichen Maßnahmen

Der Befragte bezeichnet sich selbst als „Quartalssäufer“ und auch seine Lebensgefährtin ist dem Alkohol nicht abgeneigt, so dass es in regelmäßigen Abständen zu Trinkgelagen kommt. Als Grund für diesen Alkoholkonsum wird eine bereits lang anhaltende Arbeitslosigkeit beider genannt. Infolge des exzessiven Alkoholkonsums kommt es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den Lebenspartnern, die zunächst verbal ausgetragen werden, dann aber auch häufig in Sachbeschädigungen, Bedrohungen und körperlicher Gewalt gegen die Geschädigte münden.

Der Befragte schildert sich als „eigentlich harmoniebedürftig“, unter Alkoholeinfluss jedoch als „schnell aufbrausend“. Er sei dann ein Choleriker, der sich schnell „in etwas reinsteigern“ könne.

Es habe häufiger Polizeieinsätze nach Auseinandersetzungen zwischen ihm und seiner Frau gegeben, die „Polizei erscheine so drei- bis viermal pro Jahr“ bei ihm zuhause. Im Verlauf dieser Polizeieinsätze sei der Befragte bereits mehrfach zur Ausnüchterung in Polizeigewahrsam genommen worden. Am nächsten Tag, nach erfolgter Ausnüchterung und einem „Aufklärungsgespräch mit einem Beamten“, sei er immer wieder nach Hause zurückgekommen und habe meist noch 6-8 Tage „ruhig weiter getrunken“, weil ihn sein Verhalten im Nachhinein „immer leid tue“. Die Ingewahrsamnahmen bewertet der Befragte als positiv, sie haben seiner Meinung nach „eventuell Schlimmeres verhindern können“.

Gegen den Täter wurden in der Vergangenheit im Zuge zweier Polizeieinsätze (2002/2007) Wohnungsverweisungen und Rückkehrverbote ausgesprochen. Nach der Verhängung des ersten Rückkehrverbotes habe ihn seine Frau jedoch sofort wieder aufgenommen, weil er laut eigenen Angaben sonst keine Übernachtungsmöglichkeiten gehabt habe. Während der Kontrolle des Rückkehrverbotes durch die Polizei hatte sich der Befragte – mit Unterstützung seiner Partnerin – in der Wohnung versteckt gehalten, er wurde nicht entdeckt.

Als die Maßnahme Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot erstmals gegen ihn verhängt wurde, „schockierte“ dies den Täter, denn er kannte diese polizeiliche Maßnahme bis dahin nicht. Die Aufforderung, die Wohnung unverzüglich verlassen zu müssen und die folgenden 10 Tage nicht betreten zu dürfen, kam „sehr überraschend“ für ihn. Rückblickend beurteilt der Täter die verhängte Woh-

nungsverweisung und das Rückkehrverbot als „in seinem Fall überflüssig“, in gewissen anders gelagerten „Grenzsituationen“ befürwortet er diese Maßnahmen jedoch.

11.2 Einschätzung des Kontaktes zur Polizei

Den Kontakt zu den einschreitenden Polizeibeamten bewertet der Befragte als „gut“, er habe „keine schlechten Erfahrungen mit der Polizei gemacht“, die Polizisten haben sich ihm gegenüber immer „vernünftig verhalten“. Nachdem er sich anfangs bei den ersten Polizeieinsätzen noch renitent gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten verhielt, weiß er inzwischen „wie es abläuft“ und verhält sich dementsprechend.

Als positiv beschreibt der Täter den Kontakt zu seinem zuständigen Sachbearbeiter. Dieser habe ihn bisher einmal vernommen, dabei sei ihm auch ein härteres Vorgehen im Wiederholungsfall angekündigt worden. Durch den Sachbearbeiter seien ihm auch Hilfsangebote – Anonyme Alkoholiker – unterbreitet worden und ihm wurde nahe gelegt, sich in eine Therapie wegen seiner Alkoholsucht zu begeben. Diese Angebote wurden vom Täter (bisher) jedoch nicht wahrgenommen, auch eine eigentlich in Kürze anstehende Entziehungskur wurde vom Befragten kurzfristig abgesagt.

11.3 Abschließende Anmerkungen

Dies soll als kurze exemplarische Falldarstellung genügen, deutlich sichtbar wird eine Grundproblematik aus Perspektivlosigkeit, gepaart mit übermäßigem Alkoholmissbrauch. Diese Situation eskaliert regelmäßig und endet in Gewalthandlungen des Täters gegenüber seiner Frau, die wiederum wiederholte Polizeieinsätze zur Folge haben. Die polizeilichen Maßnahmen Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot konnten nur bei der Erstverhängung eine Art Schockwirkung erzielen, bereits nach der Entlassung aus dem Polizeigewahrsam am Folgetag wurde diese Maßnahme von beiden Partnern unterlaufen, indem der Täter, mit Zustimmung der Partnerin, sich trotz des Rückkehrverbotes wieder in der gemeinsamen Wohnung aufhielt.

Es kann kritisch diskutiert werden, ob diese polizeilichen Maßnahmen in derartigen Fallkonstellationen geeignet sind, oder ob – wie vom Täter beschrieben – eine Ingewahrsamnahme zur Ausnüchterung und momentanen Situationsberuhigung ausreichend wäre. Gerade in diesem konkreten Fall scheinen sich Täter und Opfer mit ihrer Situation arrangiert zu haben und keinen Bedarf zu sehen, irgendetwas zu verändern. Somit werden auch Hilfsangebote nicht genutzt und Beratungsmöglichkeiten nicht wahrgenommen.

Die Polizei wird quasi nur als „Schiedsrichter“ benötigt, um die Partner in einer eskalierten Situation zu trennen, weiterreichende Folgen soll der Einsatz laut Auffassungen der beiden aber möglichst nicht haben. Insofern ist in diesem Fall eine Trennung der Tatbeteiligten durch Verbringung des Täters in Polizeigewahrsam nicht nur die unmittelbarste, sondern möglicherweise auch beste Lösung, besonders vor dem Hintergrund, dass sich Täter und Polizeibeamte bereits kennen, man einen „netten Umgang“ miteinander pflegt und auch alle organisatorischen und formellen Abläufe vertraut sind.

12. Rückfallanalyse und justizielles Erledigungshandeln

12.1 Rückfallraten im polizeilichen Hellfeld

Zunächst soll die individuelle Rückfallrate für die hier untersuchte Täterstichprobe bestimmt werden. Hierzu war ein mehrstufiges Vorgehen notwendig (vgl. Kapitel 2):

- Identifizierung der Rückfälle von Einzeltätern anhand der N=1807 analysierten Fälle aus dem Berichtsjahr 2006
- Ergänzende Analyse der im Jahr 2007²⁷ erstatteten Anzeigen „Häuslicher Gewalt“ zur Erfassung von Rückfalltätern innerhalb eines festgelegten Katamnesezeitraums von 12 Monaten
- Ergänzende Analyse der IGVP-Datenbestände zu im Jahr 2006 registrierten Tatverdächtigen zur Erfassung etwaiger Rückfalltaten, die in den Aktenstichproben nicht enthalten waren

Definition: Als Rückfalltäter wird jeder Täter erfasst, der nach dem erfassten Erstdelikt im Erhebungszeitraum innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten erneut wegen häuslicher Gewalt auffällig geworden ist. Aus kriminalpsychologischer Sicht war dabei von besonderem Interesse, nicht nur Rückfalltäter als solche zu erfassen, sondern gleichzeitig folgende Eskalationsstufen zu berücksichtigen:

- Rückfall = neuerliches Auftreten als Täter bei häuslicher Gewalt
- Gewaltrückfall = neuerliches Auftreten als Täter mit körperlichen Gewalthandlungen
- Gewalteskalation = neuerliches Auftreten als Täter mit zunehmender Gewaltintensität
- Tötungsdelikt = neuerliches Auftreten als Täter mit (versuchtem) Tötungsdelikt

Legt man ein standardisiertes Katamneseintervall von 12 Monaten²⁸ zugrunde, beträgt der Anteil der Rückfalltäter 13,0%, derjenigen mit Gewaltdelikten 10,3%. Eine Intensitätszunahme körperlicher Gewalt im Verlaufe eines Jahres war bei 2,1% der Täter zu beobachten; zusätzliche (versuchte) Tötungsdelikte traten im Kontext häuslicher Gewalt in der vorliegenden Fallstichprobe nicht auf. Das durchschnittliche Intervall zwischen Ersttat und erstem Rückfalldelikt liegt bei knapp 3 Monaten.

Die höchsten Rückfallquoten finden sich in den Behörden, für die auf allen Erhebungsdimensionen komplette Datensätze vorliegen (Düren, Wesel). Wenn die KPB Unna – gefolgt von Düsseldorf – die mit Abstand geringsten Quoten an Tätern mit (Gewalt-)Rückfällen aufweist, weist dies nicht zwangsläufig auf einen Interventionseffekt hin. Da hier keine Totalerhebungen für das Jahr 2006 durchgeführt werden konnten, kann eine systematische Unterschätzung der Rückfallraten nicht ausgeschlossen werden. Insofern werden die für Düsseldorf, Essen und Unna ermittelten Rückfallraten als Näherungswerte betrachtet, die vorliegenden Befunde dahingehend interpretiert, dass die Rückfallraten für Gewaltdelikte im Intervall von 6,9% (Unna) bis 15,5% (Wesel) anzusiedeln sind, wobei es sich in der Mehrzahl der Fälle um einmalige Rückfälle pro Jahr handelt.

²⁷ Für die KPB Wesel wurde hier alternativ die Überprüfung aller in 2006 erfassten Täter über die dortige Datenbank vorgenommen; wegen des zeitlich versetzten Projektverlaufs konnten für die Bielefelder Fälle Rückfälle aus 2007 nur stichtagsbezogen über IGVP-Meldungen erfasst werden, so dass dieser Teildatensatz aus der erweiterten Rückfallstudie ausgeschlossen wird.

²⁸ Da für Bielefeld die Rückfallquote innerhalb des 12-Monats-Intervalls nicht für die komplette Fallstichprobe bestimmt werden konnte, wurden die Bielefelder Fälle aus der 12-Monats-Katamnese ausgeschlossen.

Tabelle 12-1. Rückfalltäter im 12-Monats-Intervall (N = 1.140 Tatverdächtige)

	DÜREN	DÜSSELDORF	ESSEN	UNNA	WESEL	GESAMT
Fälle 2006	N = 427	N = 366	N = 144	N = 139	N = 228	N = 1.304
Täter 2006	340	332	138	130	200	1.140
Rückfalltäter	16,2% n = 55	9,3% n = 31	8,7% n = 12	9,2% n = 12	19,0% n = 38	13,0% n = 148
Rückfalltäter Gewalt insgesamt	11,8% n = 40	7,5% n = 25	8,7% n = 12	6,9% n = 9	15,5% n = 31	10,3% n = 117
Rückfalltäter Gewalt zunehmende Schwere	1,2% n = 4	0,6% n = 2	3,6% n = 5	1,5% n = 2	5,5% n = 11	2,1% n = 24
Rückfalltäter mit versuchtem Tötungsdelikt	n = 1	n = 0	n = 0	n = 0	n = 0	n = 1
Rückfallintervall in Tagen (Mittelwert)	126,0 SD = 108,8	81,7 SD = 83,5	173,5 SD = 111,8	118,8 SD = 131,8	166,9 SD = 100,4	130,5 SD = 107,6
Rückfallintervall in Tagen (Median)	106	69	152,5	60	163	118

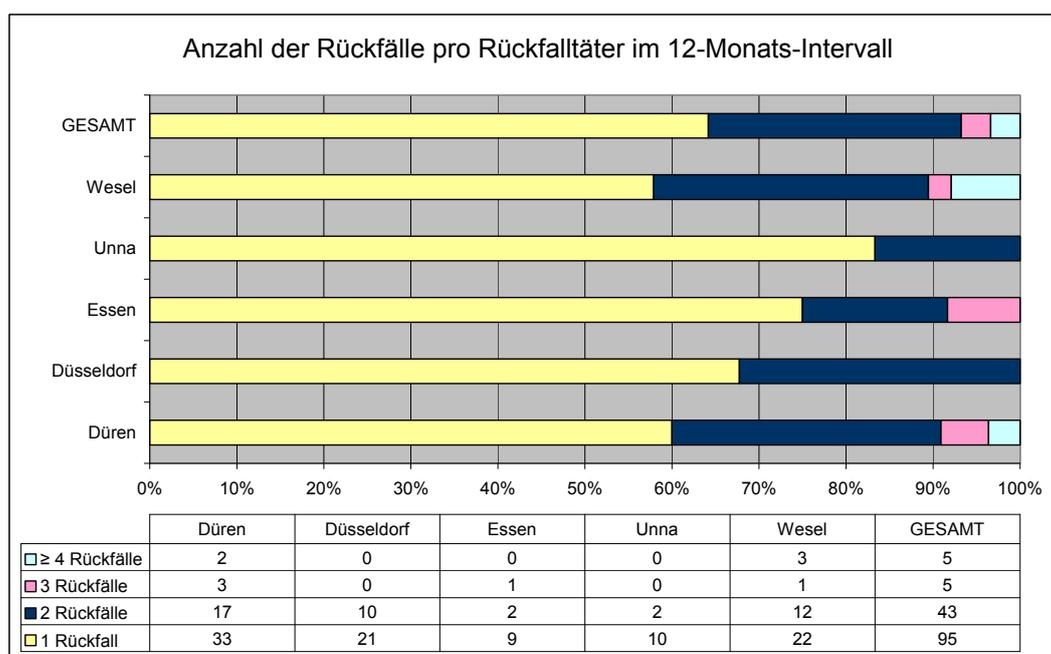


Abb. 12-1. Anzahl der Rückfälle pro Rückfalltäter im 12-Monats-Intervall (N = 148 Rückfalltäter)

Nun könnte man mutmaßen, dass die relativ geringe Rückfallquote darauf zurückzuführen sein könnte, dass Geschädigte nach polizeilicher Intervention von weiteren Anzeigen eher Abstand nehmen. Angst vor sozialer Stigmatisierung oder aber negative Erfahrungen mit der Vollstreckung von Zwangsgeld könnten Faktoren sein, die eine gewisse Dunkelfeldbildung begünstigen²⁹. Allerdings ergeben sich aus den Opferinterviews keine überzeugenden Hinweise darauf, dass die empirisch

²⁹ Untersuchungen zum Dunkelfeld häuslicher Gewalt zeigen, dass der Anteil derjenigen Opfer häuslicher Gewalt mit wiederholten Opfererfahrungen deutlich höher ist als im Hellfeld. Diese Diskrepanz zwischen Hell- und Dunkelfeld ist vermutlich insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Anzeigebereitschaft der Opfer häuslicher Gewalt generell sehr niedrig ist (Müller & Schröttle 2004). Siehe auch Abb. 5-19 dieses Berichts.

ermittelte Rückfallquote tatsächlich nur ein reines Methodenartefakt ist. Die Interviews zeigen im Gegenteil, dass Opfer – sobald sie einmal die Schwelle überwunden haben, sich an die Polizei zu wenden – eher dazu neigen, auch im Wiederholungsfall auf polizeiliche Hilfe zurückzugreifen. Im Übrigen korrespondieren die ermittelten Rückfallquoten mit den Befunden zu Vorerkenntnissen von HG-Tätern, wonach die Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter überregional einen Anteil von etwa 13% einnimmt. Hieraus lässt sich unseres Erachtens folgende Interpretation ableiten:

1. Häusliche Gewalt – im polizeilichen Hellfeld – stellt sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle als zeitlich begrenztes Phänomen dar.
2. In allen Modellregionen gibt es eine kleine, umschriebene Tätergruppe von etwa 13%, die zeitlich überdauernd immer wieder auffällig wird, wobei das Niveau der registrierten Gewalt-handlungen im unteren (einfache KV) bis mittleren Spektrum anzusiedeln ist.
3. Schwere Gewalteskalationen oder gar versuchte Tötungsdelikte stellen im Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ extrem seltene Ereignisse dar.

Diese Daten belegen eindrücklich, dass die wiederholt vorgebrachte These einer linear verlaufenden *Eskalationsdynamik von häuslicher Gewalt hin zu einem Tötungsdelikt empirisch nicht gestützt* werden kann. Es handelt sich bei beiden Fallgruppen offenkundig um psychodynamisch völlig unterschiedliche Phänomene, die allenfalls in seltenen Fällen und unter ungünstigen individuellen Konfliktkonstellationen gemeinsame Überlappungsbereiche aufweisen. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der parallel durchgeführten Studie zu Tötungsdelikten in Paarbeziehungen (Greuel et al. 2009) dürften hier maligne verlaufende Trennungskonflikte eine Schwelle darstellen, die einen Übergang von häuslicher Gewalt zu potentiell tödlichen Konflikteskalationen forcieren können.

12.2 Justizielles Erledigungshandeln

Bezüglich der N = 1.140 Tatverdächtigen³⁰ wurden 91,8% der Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt, in den meisten Fällen nach § 170,2 StPO. Betrachtet man das staatsanwaltschaftliche Erledigungshandeln auf der Ebene der Einzelfälle, dann liegt diese – bei deutlichen regionalen Unterschieden – insgesamt bei 87,4%. Gemessen an den Einstellungsquoten, die noch vor wenigen Jahren (1999 bis 2002) für HG-Verfahren etwa in den Staatsanwaltschaftsbezirken Flensburg (95,6%) und Sachsen-Anhalt (92,0%) berichtet wurden (GIG-net 2008), zeichnet sich also eine leichte Senkung der Einstellungsquote ab.

In zwei Drittel aller Fälle (66,5%) erfolgte die Einstellung nach § 170,2 StPO, d.h. es wurden entweder ein nicht hinreichender Tatverdacht und/oder anderweitige Verfahrenshindernisse festgestellt. Die Einstellungsquote korreliert dabei deutlich mit der Aussagebereitschaft der Geschädigten im Laufe des Ermittlungsverfahrens ($\Phi = .201$; $p < .001$). In 85,8% der eingestellten Fälle lag kein Strafantrag vor – sei es, dass die Geschädigte im Laufe des Verfahrens einen Strafantrag entweder nicht gestellt oder aber zurückgenommen hatte (61,6%), sei es, dass kein vernehmungbezogener Kontakt zustande gekommen war (24,2%).

³⁰ Ohne Datensatz Bielefeld

Tab. 12-6. Strafrechtliche Verfahrenserledigung in Bezug auf Tatverdächtige und Einzelfälle

	TATVERDÄCHTIGE N = 1.140		EINZELTATEN N = 1.304	
	Absolute Häufigkeiten	Relative Häufigkeiten	Absolute Häufigkeiten	Relative Häufigkeiten
ERLEDIGUNGSHANDELN DER STA				
▪ Einstellung durch StA	n = 1.047	91,8%	n = 1.140	87,4%
▪ Strafbefehl durch StA	n = 53	4,7%	n = 63	4,8%
▪ Anklageerhebung*	n = 50*	4,4%	n = 107*	8,2%
▪ unbekannt	n = 10	0,9%	n = 17	1,3%
STRAFRECHTLICHE ERLEDIGUNG IM HAUPTVERFAHREN				
Eröffnung Hauptverhandlung	n = 46	4,0%	n = 99	7,6%
▪ Freispruch	n = 2	0,2%	n = 3	0,2%
▪ Einstellung	n = 17	1,5%	n = 23	1,8%
▪ Verwarnung	n = 2	0,2%	n = 2	0,2%
▪ Geldstrafe / Strafbefehl	n = 15	1,3%	n = 17	1,3%
▪ Freiheitsstrafe	n = 9	0,8%	n = 52	4,2%
▪ HV-Ausgang unbekannt	n = 1	0,1%	n = 2	0,2%
<i>Anmerkung: * Bei n=20 Tatverdächtigen bzw. n = 23 Einzeltaten wurde erst Anklage erhoben, nachdem eine vormalig ausgesprochene Einstellungsaufgabe oder ein Strafbefehl verletzt worden war.</i>				

Hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Einstellungspraxis zeigen sich dabei deutliche regionale Unterschiede ($\chi^2 = 63,520$; $df=4$; $p < .001$). Zunächst fällt auf, dass in der Familienzone (Düren, Wesel) die mit Abstand wenigsten Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt werden. Insbesondere werden hier deutlich seltener Verfahren auf der Grundlage von § 170,2 StPO eingestellt als andernorts. In Wesel ist zudem die Praxis am weitesten verbreitet, Verfahren nicht folgenlos einzustellen, sondern unter Auflagen bzw. anderen Folgemaßnahmen (z.B. Schadensersatz, Wiedergutmachung; §§ 153, 153a StPO) von der Anklageerhebung abzusehen.

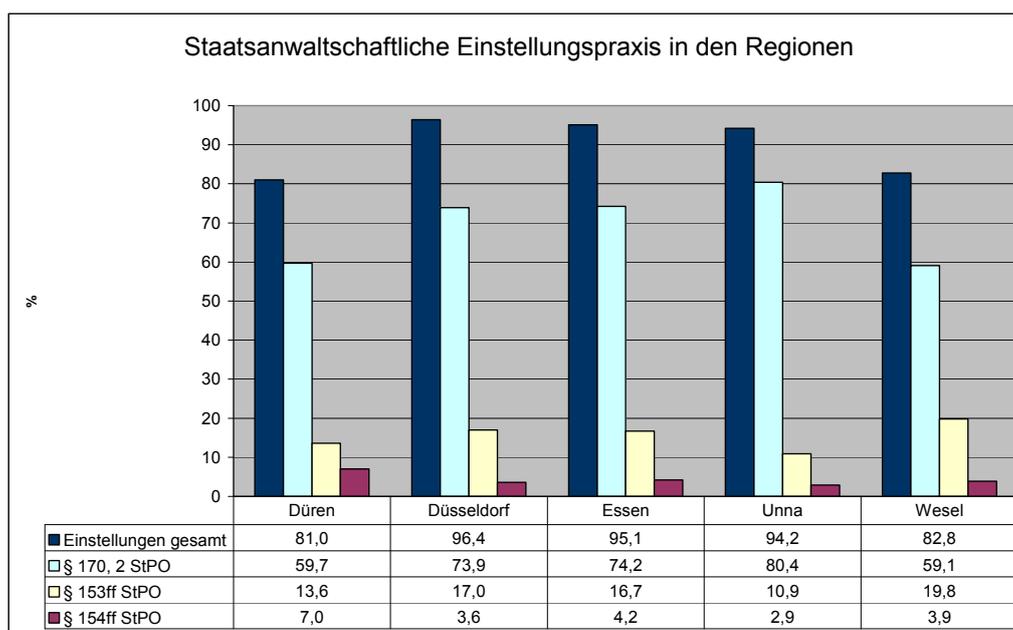


Abb. 12-9. Staatsanwaltschaftliche Einstellungspraxis in den Modellregionen (N = 1.287 Fälle)

13. Deliktspezifische Risikofaktoren

Innerhalb der Gewaltforschung besteht nach wie vor ein erhebliches Erkenntnisdefizit im Hinblick auf tatsächlich aussagekräftige Risikofaktoren für die *mittel- und langfristige* Gefährdungsprognose. Einigkeit besteht allenfalls dahingehend, dass eine einzelfallorientierte und ganzheitliche Betrachtungsweise dringend geboten ist (Greuel & Petermann 2005; Herbers, Lütgert & Lambrecht 2007). International ist inzwischen eine Vielzahl an Screening-Instrumenten entwickelt worden, die von verschiedenen Praxiseinrichtungen zur Risikoanalyse bei Beziehungsgewalt eingesetzt werden. Tabelle 13-1 gibt einen Überblick über die derzeit meist gebräuchlichen Instrumente und Anwendungsbereiche.

Tabelle 13-1. *Überblick über standardisierte Instrumente zur Risikoanalyse bei Beziehungsgewalt*

AUTOREN	INSTRUMENT	INHALT	DATENQUELLEN	ANWENDUNGSKONTEXT
Campbell et al. (2005)	Danger Assessment (DA)	20 Items; Gewaltrückfall, schwere und ggfs. letale Beziehungsgewalt	Befragung von Opfern	Psychosoziale Beratung, Opferschutz
De Becker et al. (2000)	DV-MOSAIC	46 Items; Prognose von kurzfristigen Gewalt- eskalationen	Befragung von Opfern und ggfs. Tätern, polizeiliche Vorerkenntnisse, Vorstrafen	Polizei und Justiz, psychosoziale Beratung, Opferschutz
Dutton (1995)	Propensity for Abusiveness Scale (PAS)	Prognose von psychischer und mittlerer physischer Gewalt	Selbstberichtsdaten	Klinischer und psychosozialer Kontext
Gelles & Tolman (1998)	K-SID	10 Items; Prognose von Gewaltrückfällen	Befragung von Täter und Opfer; polizeiliche Vorerkenntnisse, Vorstrafen	Justiz und Strafvollstreckung; Bewährungsaufsicht
Hilton et al. (2004, 2008)	Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA)	13 Items; Prognose von mittel- bis langfristigen Gewaltrückfällen und -eskalationen	Befragung von Opfern, polizeiliche Vorerkenntnisse, Vorstrafen	Polizei, Justiz, Opferberatung
Kropp & Hart (2000)	Spousal Assault Risk Appraisal Guide (SARA)	20 Items; Screening von Risikofaktoren	Befragung von Täter und Opfer; polizeiliche Vorerkenntnisse, Vorstrafen, psychodiagnostische Befunde	Psychosozialer Kontext, Justiz; Risikoanalyse und Fallmanagement
Kropp & Hart (2004)	Brief Spousal Assault Form for the Evaluation of Risk (B-SAFER)	11 Items; Prognose von mittel- und langfristigen Gewaltrückfällen und -eskalationen, ggfs. auch letaler Beziehungsgewalt	Befragung von Täter, Opfer, Dritten, polizeiliche Vorerkenntnisse, Vorstrafen	Polizei und Justiz, Risikoanalyse und Fallmanagement
Williams & Houghton (2004)	Domestic Violence Screening Inventory DVSI	12 Items; Prognose von Gewaltrückfall bei verurteilten Tätern; eher mittlere Gewaltintensität	Befragung von Tätern; strafrechtliche Vorerkenntnisse	Justiz, Bewährungshilfe

Die genannten Verfahren weisen zwar in vielfältiger Hinsicht Übereinstimmungen auf, sind andererseits aber nur sehr unterschiedlich geeignet für den Einsatz in der *polizeilichen* Praxis und/oder die zuverlässige Vorhersage *letaler* Gewalteskalationen in Paarbeziehungen. Instrumente, die sich beispielsweise in der Opferberatung bewährt haben (z. B. Danger Assessment Scale), werden nicht nur unter anderen Bedingungen und insbesondere auch Zielsetzungen als die der polizeilichen Gefahrenabwehr eingesetzt, sondern basieren häufig auch auf Informationsquellen, die den polizeilichen Einsatzkräften nicht ohne Weiteres zugänglich sind. Dies trifft umso mehr auf jene Screening-Verfahren zu, die sich in der Strafvollstreckung bzw. Bewährungsaufsicht durchaus bewährt haben (z. B. K-SID, DVSI), damit aber auch auf eine spezifische Klientel zugeschnitten und von der Verfügbarkeit

forensisch-psychiatrischer Gutachten etc. abhängig sind. Diese Problematik hat schließlich den Ausschlag gegeben, spezifische Instrumente für den Einsatz in der polizeilichen Praxis zu entwickeln (z.B. ODARA und DVRAG; Hilton et al. 2004, 2007), die allerdings auch auf der bloßen Aufsummierung von Risikofaktoren basieren. Tabelle 13-2 liefert einen Überblick über die Risikofaktoren, die mit den jeweiligen Screening-Verfahren erfasst werden.

Tabelle 13-2. Überblick über potentiell geeignete Instrumente zur standardisierten Risikoanalyse bei Beziehungsgewalt

Indikatoren bzw. Beurteilungsdimensionen	Danger Assessment	B-SAFER	ODARA
Bisherige Gewaltentwicklung (Intensität, Frequenz)	X	X	X
Besonderheiten des Indexdelikts (z.B. Bedrohungsmodi, Freiheitsberaubung)		X	X
Zugang zu Waffen	X	X	
Vormaliger Einsatz von Waffen	X	X	
Todesdrohungen	X	X	X
Vormalige Angriffe gegen den Hals	X		
Vormalige Gewalt während der Schwangerschaft	X		X
(Verstöße gegen) frühere polizeiliche / gerichtliche Interventionen wegen häuslicher Gewalt	X	X	X
Trennung(sabsicht)	X		
Substanzmittelmisbrauch / Sucht	X	X	X
Kontrollverhalten	X		
Stalking-Verhalten	X	X	
Dysfunktionale Kognitionen (Besitzanspruch, Eifersucht usw.)	X	X	
Suizidalität	X		
Erwerbslosigkeit, berufliche Probleme	X	X	
Anzahl der Kinder im Haushalt			X
Kinder der Frau aus früherer Beziehung	X		X
Subjektive Gefährdungseinschätzung der Frau	X		X
Habituelle Tendenz zu Gewalt bzw. antisozialem Verhalten		X	X
Überdauernde Beziehungsprobleme		X	X
Psychische Störungen		X	
Schutzbarrieren, mangelnde Ressourcen der Frau (z.B. Isolation, Abhängigkeit, Alkohol)			X

Meta-Analysen zeigen allerdings, dass die in der Praxis durchaus verbreiteten Verfahren hinsichtlich Sensitivität und Spezifität erhebliche Defizite haben (hohe Raten an false positives und false negatives; z. B. Roehl et al. 2005; Hanson, Helmus & Bourgon 2007). Auch werden zunehmend Zweifel artikuliert, ob die spezifisch auf Beziehungsgewalt fokussierenden Instrumente der Risikoeinschätzung eine bessere Vorhersage ermöglichen als (klinische) Verfahren zur Einschätzung genereller Gewaltneigung (Hilton et al. 2007). Insofern soll im Rahmen der vorliegenden Studie zusätzlich überprüft werden, ob und inwieweit derartige Verfahren für die Prognose von (schweren) Gewalttaten und insbesondere Intimididen im polizeilichen Kontext überhaupt geeignet sind.

Zu diesem Zweck wurden die vorhandenen Rückfalldaten zur häuslichen Gewalt mit einer Fallstichprobe versuchter und vollendeter Tötungsdelikte in Paarbeziehungen (Intimidide) zusammengeführt, die im Rahmen eines ebenfalls vom LKA NRW in Auftrag gegebenen Parallelprojekts zur letalen Gewalteskalation in Paarbeziehungen erhoben worden sind (Greuel et al. 2009). Im Rahmen eines kurzen Exkurses sollen Anlage und Ergebnisse der Intimididstudie kurz erläutert werden.

13.1 Exkurs: Studie zu Tötungsdelikten in Paarbeziehungen

Ziel des Projektes war es, Einflussfaktoren und Merkmale der Konfliktdynamik von schwerer Beziehungsgewalt bis hin zu Tötungsdelikten zu analysieren, um aus diesen Erkenntnissen Handlungsempfehlungen für die polizeiliche Gefährdungsanalyse und das Gefahrenmanagement abzuleiten. Die Studie basiert auf einer Erhebung von im Jahr 2005 polizeilich registrierten Tötungsdelikten männlicher Tatverdächtiger, von denen jene mit Bezug zu Partnerschaftskonflikten einer vertiefenden Aktenanalyse unterzogen worden sind. Zusätzlich wurden Befunde aus der vorliegenden Evaluationsstudie polizeilicher Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen einbezogen, um insbesondere einen empirischen Vergleich zwischen nicht-letaler häuslicher Gewalt einerseits und schweren Formen der Beziehungsgewalt bis hin zu Intimididen andererseits vorzunehmen. Im Rahmen des Projekts wurden vorrangig folgende Aspekte empirisch geprüft:

1. *Auftretenshäufigkeit*: Wie häufig kommt es zu Tötungsdelikten auf dem Hintergrund von Paarkonflikten?
2. *Distinktheit*: Durch welche spezifischen Merkmale lassen sich Intimidide charakterisieren?
3. *Psychodynamik*: Lassen sich spezifische Konfliktverläufe für tödlich eskalierende Beziehungskonflikte identifizieren und durch spezifische Risikokonstellationen charakterisieren? Im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr und Gefährdungsanalyse sind dabei primär zwei übergeordnete Fragestellungen von Bedeutung:
 - Wo liegt der Rubikon, an dem ein Täter die Schwelle von häuslicher Gewalt zur massiven Gewalteskalation überschreitet? (Rubikon 1; vgl. Abb. 13-1)
 - Wo liegt der Rubikon, an dem ein Täter die Schwelle von massiver (nicht-letaler) Gewalt überschreitet und ein Tötungsdelikt begeht? (Rubikon 2; vgl. 13-1)
4. *Risikofaktoren*: Welche Faktoren sind Indikatoren für ein schweres Gewalt- bzw. drohendes Tötungsdelikt?

5. *Prognostizität von sog. Risiko-Skalen:* Inwieweit lassen sich Intimizide anhand einschlägiger Screening-Instrumente vorhersagen?

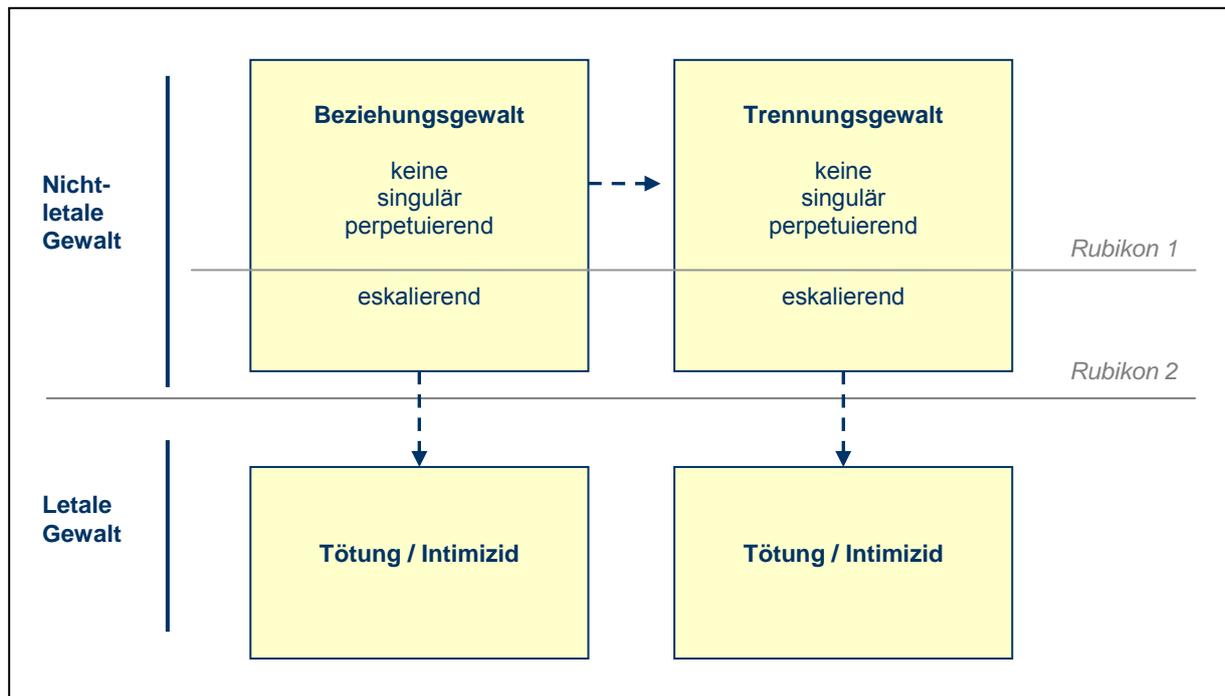


Abbildung 13-1. *Gewaltprozesse in Paarbeziehungen*

Auftretenshäufigkeit

Gemessen an der Prävalenz von häuslicher Gewalt im Allgemeinen und polizeilich registrierter Tötungskriminalität im Besonderen sind schwere Gewalt(eskalationen) bis hin zu Tötungsdelikten in Paarbeziehungen seltene Phänomene. Ausweislich der vom Innenministerium NRW veröffentlichten Zahlen wurden im Berichtsjahr 2005 insgesamt 17.991 Fälle häuslicher Gewalt registriert. Demgegenüber stehen 266 Fälle polizeilich registrierter Tötungsdelikte männlicher Tatverdächtiger, von denen 81,6% im Rahmen der vorliegenden Studie ausgewertet werden konnten (n=217 Fälle). *Jedes dritte polizeilich registrierte Tötungsdelikt stand im Zusammenhang mit einem Partnerschaftskonflikt, in jedem fünften Fall handelte es sich – aus strafrechtlicher wie kriminalpsychologischer Sicht – um ein originäres Tötungsdelikt* (n=43 Fälle). Bei den anderen Fällen handelte es sich um schwere Gewaltdelikte (n=26), die zwar ebenfalls im Fokus der polizeilichen Gefahrenabwehr stehen, denen es aber an zwingend finaler Tötungsbereitschaft fehlte.

Distinktheit

Wenn man die Frage stellt, ob es sich bei Intimiziden um eine distinkte Deliktgruppe handelt, die sich hinsichtlich ihrer Entstehungsgeschichte, Psychodynamik und Phänomenologie deutlich von anderen Gewalthandlungen unterscheidet, dann sind zunächst zwei Vergleichsdimensionen angesprochen. Zum einen drängt sich der Vergleich mit anderen Formen der männlichen Tötungskriminalität, zum anderen die Abgrenzung zu nicht-letalen Erscheinungsformen häuslicher Beziehungsgewalt auf.

INTIMIZIDE VERSUS ALLGEMEINE TÖTUNGSKRIMINALITÄT VON MÄNNERN. Intimizide unterscheiden sich deutlich von allgemeiner (männlicher) Tötungskriminalität, die sich überwiegend im Rahmen von sog. Milieukonflikten unter Männern abspielt. Bei vergleichbarem Altersspektrum sind Intimizidtäter überwiegend lebensälter und deutlich seltener kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten als Tatverdächtige bei anderen Tötungsdelikten. Damit sind die besonderen Schwierigkeiten der Prognose von Tötungsdelikten bei Partnerschaftskonflikten bereits strukturell angelegt: Die Vorhersagbarkeit von Tötungsdelikten in Paarbeziehungen ist nicht nur durch die geringe Basisrate dieser Delikte dramatisch erschwert, bei nahezu jedem zweiten Intimizid handelte es sich auch um Täter bzw. Paare, die bislang noch nicht (einschlägig) im Fokus der Polizei standen. *D.h., dass es bei jedem zweiten Intimizid mangels entsprechender Vorerkenntnisse keine Möglichkeiten für die Polizei gegeben hat, im Vorfeld präventiv zu intervenieren.*

Wenn es zu Intimiziden kommt, sind zwar überwiegend Frauen als Opfer betroffen, allerdings muss nicht zwangsläufig die (Ex-)Partnerin das Opfer sein. In jedem vierten Fall war sie überhaupt nicht von den gewalttätigen Übergriffen betroffen. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Studie nicht nur auf Beziehungsfemizide, sondern – unabhängig vom Geschlecht der Opfer – auf Intimizide insgesamt Bezug genommen. Ein besonders *hohes Gefährdungsrisiko besteht hier insbesondere für die Kinder, gefolgt vom neuen Lebenspartner* der (Ex-)Frau, so dass diese beiden Personengruppen gegebenenfalls in polizeiliche Schutzmaßnahmen miteinbezogen werden müssen.

INTIMIZIDE VERSUS NICHT-LETALE BEZIEHUNGSGEWALT. Obwohl es sich bei Intimiziden um keine homogene Fallgruppe handelt, zeigt sich im Vergleich zu leichten und schweren Formen nicht-letaler Beziehungsgewalt doch ein deutliches *Überwiegen geplanter und zielgerichtet ausgeführter Taten.* Während Gewaltdelikte überwiegend nach Streit- und Kränkungsprovokationen – häufig unter Alkoholeinfluss zumindest eines Tatbeteiligten – erfolgen, stellen sich Intimizide als weitgehend unabhängig von unmittelbaren Opferreaktionen oder Provokationseskalationen dar, d.h. der Tatentschluss selbst wird zumeist bereits (lange) vor dem finalen Täter-Opfer-Kontakt gefasst und zielgerichtet umgesetzt. *Von der Dynamik her haben Intimizide mehr mit anderen Formen zielgerichteter Gewalt (z. B. Amok) gemein als mit klassischen Formen häuslicher Gewalt.*

Mythen und Fehlannahmen

Nach gegenwärtiger Befundlage erweisen sich eine Reihe von Vorannahmen über die Besonderheit von Intimiziden als Mythen, die mit der Wirklichkeit nichts zu tun haben. Dies betrifft vor allem gängige Vorstellungen, wonach man es bei Intimiziden mit einem spezifischen Tätertypus oder aber dem Resultat von Gewalteskalationsprozessen zu tun habe. Beides konnte im Rahmen der vorliegenden Studie *nicht* bestätigt werden.

ES GIBT KEIN SPEZIFISCHES PERSÖNLICHKEITSPROFIL VON INTIMIZIDTÄTERN. Tötungsdelikte auf dem Hintergrund von Paarkonflikten ereignen sich in allen Bildungs-, Einkommens- und Erwerbsgruppen. Es lassen sich weder Zusammenhänge zu Nationalität bzw. Migrationshintergrund noch zu psychosozialen Auffälligkeiten der Tatbeteiligten wie beispielsweise Alkohol- und/ oder Drogenkonsum, psychischen Krankheiten oder krimineller Vorbelastung identifizieren. Entsprechend tragen derart statische Risikofaktoren auch nicht zur Vorhersage eines Tötungsdeliktes bei. Von allen untersuchten

Persönlichkeitsfaktoren lassen sich allenfalls in Bezug auf das Lebensalter und den psychosozialen Status der Täter im Vorfeld der Tat bedeutsame Unterschiede sichern. Verglichen mit anderen Formen schwerer Beziehungsgewalt sind bei Intimiziden *Täter im höheren Lebensalter überrepräsentiert* (Durchschnittsalter: 43,9 Jahre), was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass Tötungsdelikte bei Paaren im Rentenalter eine nennenswerte Subgruppe der Intimize bilden. Zudem ließen sich Hinweise auf eine erhöhte psychische Labilität bei Intimizidtätern sichern, wobei psychotische Krankheitsbilder – anders als bei Non-Intimiziden – eine eher marginale Rolle spielen. Wenn psychische Auffälligkeiten vorliegen, dann dominieren *Persönlichkeitsakzentuierungen* bis hin zu klinisch relevanten Persönlichkeitsstörungen, die entweder dem *depressiv-suizidalen* oder aber dem eher *narziss-tisch-dissozial* geprägten Spektrum zuzuordnen sind. Insbesondere für die Täter mit depressiv-suizidaler Ausgangssymptomatik ergibt sich eine erhöhte Tendenz zu erweiterten Suiziden, wobei insbesondere Kinder als Opfer besonders gefährdet sind. Für diese umschriebene Tätergruppe bestätigt sich der nicht zuletzt aus der psychoanalytischen Literatur bekannte Zusammenhang zwischen Suizidalität und Gewalt (Marneros 2008; Ringel 2002). *Insgesamt bleibt aber festzustellen, dass sich Intimize nicht auf dem Hintergrund einer spezifischen Täterpersönlichkeit entwickeln, sondern vielmehr den Endpunkt einer spezifischen Konfliktdynamik darstellen, die – ohne externe Intervention – nahezu zwangsläufig in eine finale Tötungshandlung mündet.*

ES GIBT NICHT ZWINGEND EINE GEWALTESKALATION IM VORFELD EINES INTIMIZIDS. Die Annahme einer stetigen Eskalationsdynamik im Sinne einer sog. „Gewaltspirale“ lässt sich empirisch nicht bestätigen. Dass es im Vorfeld schwerer Gewalt- oder gar Tötungsdelikte zu einer Zunahme von Frequenz und/oder Intensität von Gewalthandlungen kommt, ist eher die Ausnahme als die Regel. Sehr viel häufiger sind Tatentwicklungen, bei denen das Tötungsdelikt die allererste Gewalthandlung überhaupt ist oder aber im Vorfeld wiederholte Beziehungsgewalt auf relativ konstantem Niveau – d.h. ohne erkennbare Eskalationen – festgestellt werden konnte. Vor diesem Hintergrund kann die einseitige Konzentration auf eskalierende Beziehungsgewalt bei der Gefährdungsanalyse zu dramatischen Fehleinschätzungen führen. Für Intimize ist nicht die Eskalation von Gewalt, sondern die *Eskalation eines Konflikts* und die damit einhergehende *Zuspitzung einer psychischen Krise* auf Seiten des Täters entscheidend. Die polizeiliche Risiko- und Gefährdungsanalyse muss also – wenn speziell das Risiko eines drohenden Intimizids abgeschätzt werden soll – darauf ausgerichtet werden, genau jene Indikatoren zu erfassen, die eine derart *maligne Konfliktdynamik* abbilden. Die aus der Gefährdungsprognose bei häuslicher Gewalt bekannten Risikofaktoren sind hierfür nicht geeignet; sie haben mehrheitlich überhaupt nichts mit der Identifizierung eskalierender Konfliktverläufe zu tun.

ES GIBT NICHT DEN INTIMIZID. Tötungsdelikte können bei unterschiedlichsten Lebenslagen, Partnerschaftskonflikten und Motivkonstellationen auftreten. Ihnen gemeinsam ist zunächst nur, dass sie sich nahezu ausschließlich in *etablierten Partnerschaften* ereignen. Von einer etablierten Partnerschaft ist dann auszugehen, wenn die Beziehung langfristig und auf der Basis einer gemeinsamen Lebensperspektive angelegt ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eheliche oder nicht-eheliche Partnerschaften handelt; entscheidend ist vielmehr die gemeinsame Perspektivität der Partner und die hieraus resultierende Selbstwertrelevanz der Beziehung für den Mann. Mit anderen Worten: *Männer töten ihre (Ex-)Partnerinnen dann, wenn diese eine hohe emotionale Bedeutung und entsprechende Relevanz für das Selbstwertgefühl des Mannes haben.* Von daher sind bei allen Formen schwerer

und/oder letaler Beziehungsgewalt Partnerschaften mit langer Beziehungsdauer überrepräsentiert; in fast jedem zweiten Fall bestanden die Paarbeziehungen länger als 10 Jahre. Ansonsten handelt es sich bei Intimiziden um eine sehr heterogene Fallgruppe, die sich hinsichtlich ihrer Konfliktvorgeschichte, Psychodynamik und insbesondere Risikokonstellationen deutlich voneinander unterscheiden. Je nach Untergruppe lassen sich nicht nur sehr unterschiedliche Risikomarker identifizieren, diese unterscheiden sich je nach Kontext auch deutlich in Bezug auf ihre diagnostische Wertigkeit und Prognoserelevanz.

13.2 Trennschärfe von Risikofaktoren

Wie einleitend beschrieben, ist die *Danger Assessment Scale* (DA) nach Campbell et al. (2005) das derzeit meist eingesetzte Screening-Verfahren zur Risikoanalyse bei Beziehungsgewalt. Ursprünglich für die Beratung von Opfern häuslicher Gewalt zur Abschätzung des Rückfallrisikos entwickelt, findet dieses Verfahren zunehmend Anwendung zur Prognose auch schwerer Gewalteskalationen und Intimizide. Angesichts der Befunde aus der Intimizidstudie, die deutlich gegen das Wirksamwerden von Gewalteskalationsprozessen (sog. „Gewaltspirale“) in der Entstehungsgeschichte eines Intimizids sprechen, stellt sich die Frage, ob derartige Verfahren, die (a) auf vormalige Beziehungsgewalt fokussiert sind und (b) über einen rein quantitativen Zugang (Aufsummierung sog. Risikofaktoren) das Gefährdungsrisiko abzuschätzen versuchen, überhaupt dazu geeignet sind, das ebenso seltene wie komplexe Ereignis „Intimizid“ vorherzusagen. Um die Prognostizität dieses Verfahrens im Hinblick auf die Voraussage eines Tötungsdelikts zu überprüfen, wurde eine *Diskriminanzanalyse* durchgeführt, wobei die Daten der vorliegenden Evaluationsstudie zur polizeilichen Intervention bei häuslicher Gewalt um Daten der parallel durchgeführten Intimizidstudie ergänzt werden. Dazu wurden die Fälle wie folgt gruppiert:

Als „*häusliche Gewalt ohne (gravierenden) Rückfall*“ wurden alle Fälle der vorliegenden Evaluationsstudie zusammengefasst, bei denen es innerhalb eines Jahres zu keinem Gewaltrückfall bzw. allenfalls zu erneutem polizeilichen Einschreiten wegen nicht gewalttätiger Übergriffe (z.B. Verstöße gegen GewSchG, Beleidigungen, verbale Gewalt) gekommen war (N=1.023 Fälle)

Demgegenüber wurden nur solche Fälle als „*häusliche Gewalt mit Gewaltrückfall*“ gewertet, bei denen es zu mindestens einem weiteren Delikt mit körperlicher Gewaltanwendung gekommen war. Bei den Gewaltrückfällen war insgesamt nur n=1 Täter polizeilich oberhalb der Tatbestandsgrenze des § 224 StGB eingestuft worden (§ 226 StGB, Versuch). Das Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. Diese Gruppe umfasst also überwiegend „klassische“ Delikte häuslicher Gewalt des unteren und mittleren Gewaltspektrums (N=116 Fälle).

Als „*Tötungsdelikte*“ wurde all jene Fälle aus der parallel durchgeführten Intimizidstudie zusammengefasst, die aus strafrechtlicher und kriminalpsychologischer Sicht eine homizidale Intentionsbildung erkennen ließen. Eine ausschließliche Konzentration auf vollendete Tötungsdelikte war aus psychologischer Sicht nicht sinnvoll, da der faktische Tatausgang nicht zwingend auf die zugrunde liegende Tatmotivation schließen lässt. So wurde beispielsweise n=1 Fall mit tödlichem Ausgang nicht in die Gruppe der „Tötungsdelikte“ aufgenommen, weil sich aufgrund der besonderen Tatumstände keine ausreichenden Hinweise auf eine gezielte Tötungsbereitschaft auffinden ließen (unklarer Tathergang,

extreme Alkoholisierung des Täters zum Tatzeitpunkt [BAK: 5,1‰] mit entsprechendem Erinnerungsverlust; verurteilt nach § 323a StGB zu 3;6 Jahren Freiheitsstrafe). In der Gruppe der „Tötungsdelikte“ wurden letztlich alle Fälle zusammengefasst, die folgende Kriterien erfüllen (N=43 Fälle):

- Strafrechtliche Verurteilung wegen eines (versuchten) Tötungsdelikts (n=27) oder
- Vollendeter Suizid des (identifizierten) Täters nach vollendetem Tötungsdelikt (n= 10) oder
- Strafrechtliche Bestätigung des Tötungsvorwurfs bei Schuldunfähigkeit (n=2).

Darüber hinaus imponierten weitere n=4 Fälle als (versuchte) Tötungsdelikte, die diese formalen Einschlusskriterien zwar nicht erfüllten, aus psychologischer Sicht aber deutliche Hinweise auf das Vorliegen homizidal-suizidaler Tatbereitschaften aufwiesen:

- Versuchte Tötung mit anschließendem Suizid des Täters (n=1)
- Versuchter erweiterter Suizid („weiches Ersticken“) der pflegebedürftigen Ehefrau im Rahmen einer Überforderungssituation (Einstellung durch die StA wegen strafbefreienden Rücktritts vom Tötungsvorsatz; n=1)
- Vollendetes Tötungsdelikt – angeklagt als versuchter Mord und vollendeter Totschlag, laufendes Verfahren (n=1)
- Versuchtetes Tötungsdelikt bei fehlender strafrechtlicher Verantwortungsreife (n=1).

Alle anderen Fälle aus der Stichprobe der Intimididstudie wurden zur Gruppe der „*schweren Gewaltdelikte*“ zusammengefasst. Zusätzlich wurde auch jener Stalkingfall aus der vorliegenden Evaluationsstudie hierunter subsumiert, der ursprünglich als (versuchtes) polizeiliches Tötungsdelikt registriert, gerichtlich nach § 224 StGB mit einer Bewährungsstrafe sanktioniert wurde (N=27 Fälle).

Zunächst wird in tabellarischer Übersicht (Tab. 13-2) wiedergegeben, wie hoch die relative Auftretenshäufigkeit der DA-Risikofaktoren³¹ in den verschiedenen Gewaltgruppen ist, bevor dann in einem zweiten Schritt die relative Diskriminationsfähigkeit dieser Risikofaktoren für die Vorhersage der unterschiedlichen Gewaltereignisse überprüft wird.

Bei univariater Betrachtung lässt sich zunächst feststellen, dass die Mehrzahl der DA-Risikofaktoren zwischen den vier Gewaltgruppen trennen – allerdings primär in Bezug auf jene Merkmale, die *nicht* mit Beziehungsgewalt assoziiert sind. Insbesondere bei den schweren und letalen Gewalttaten überwiegen Risikofaktoren, die eher auf Bedrohungs- und Kontrollverhalten des Täters fokussieren. Die vormalige Zunahme von körperlicher Gewalt im Sinne einer linear verlaufenden Eskalationsdynamik trennt nicht zwischen den verschiedenen Gewaltgruppen und ist insofern – für sich genommen – kein Indikator für die Vorhersage eines sog. high risk-Falls.

³¹ Von den 20 beschriebenen Risikofaktoren bleiben zwei wegen ihres Nichtvorkommens unberücksichtigt. (DA 7: „TV hat sich der Haft wegen häuslicher Gewalt entzogen“ und DA 20: „Partnerin hat Suizid angedroht oder versucht“).

Tabelle 13-3. Relative Auftretenshäufigkeiten der DA-Risikofaktoren in den verschiedenen Gewaltgruppen (N = 1.209)

DA-RISIKOFAKTOR	HG OHNE GEWALT- RÜCKFALL	HG MIT GEWALT- RÜCKFALL	SCHWERES GEWALTDELIKT	TÖTUNGS- DELIKT	CRAMER'S V	P
	N = 1.023	N = 116	N = 27	N = 43		
Gewaltzunahme im letzten Jahr	n = 123 12,0%	n = 16 13,8%	n = 5 18,5%	n = 10 23,3%	.069	ns
Zugang Schusswaffe	n = 12 1,2%	n = 2 1,7%	n = 4 14,8%	n = 11 25,6%	.319	<.001
Frau verlässt TV (nach Zusammenleben)	n = 268 26,2%	n = 24 20,7%	n = 7 25,9%	n = 25 58,1%	.141	<.001
TV arbeitslos	n = 215 21,0%	n = 36 31,0%	n = 14 51,9%	n = 20 46,5%	.162	<.001
Früherer Einsatz von oder Bedrohung mit tödlicher Waffe	n = 52 5,1%	n = 6 5,2%	n = 4 14,8%	n = 5 11,6%	.081	<.05
Todesdrohungen³² gegen (Ex -)Partnerin	n = 192 18,8%	n = 21 18,1%	n = 4 14,8%	n = 23 53,5%	.163	<.001
(Ex-)Partnerin hat Kind aus früherer Beziehung	n = 100 9,8%	n = 20 17,2%	n = 6 22,2%	n = 11 25,6%	.123	<.001
Frühere sexuelle Gewalt	n = 28 2,7%	n = 2 1,7%	n = 2 7,4%	n = 6 14,0%	.127	<.001
Frühere (auch versuchte) Angriffe gegen den Hals	n = 143 14,0%	n = 20 17,2%	n = 2 7,4%	n = 7 16,3%	.042	ns
Drogenmissbrauch TV	n = 39 3,8%	n = 6 5,2%	n = 7 25,9%	n = 7 16,3%	.183	<.001
Alkoholmissbrauch TV	n = 282 27,6%	n = 36 31,0%	n = 14 51,9%	n = 22 51,2%	.123	<.001
Exzessives Kontrollverhalten	n = 48 4,7%	n = 9 7,8%	n = 7 25,9%	n = 17 39,5%	.283	<.001
TV gewalttätig oder konstant eifersüchtig	n = 470 45,9%	n = 62 53,4%	n = 13 48,1%	n = 24 55,8%	.056	ns
Gewalt in Schwangerschaft	n = 43 4,2%	n = 5 4,3%	n = 3 11,1%	n = 2 4,7%	.050	ns
TV hat Suizid angedroht oder versucht	n = 33 3,2%	n = 4 3,4%	n = 2 7,4%	n = 13 30,2%	.247	<.001
TV hat Kinder der (Ex-) Frau bedroht	n = 16 1,6%	n = 0 0,0%	n = 1 3,7%	n = 7 16,3%	.201	<.001
(Ex-)Frau traut TV Tötungsdelikt zu	n = 87 8,5%	n = 9 7,8%	n = 4 14,8%	n = 11 25,6%	.114	<.001
Stalking	n = 30 2,9%	n = 5 4,3%	n = 3 11,1%	n = 11 25,6%	.219	<.001

³² Da sich den Akten zu den HG-Fällen keine hinreichend differenzierten Angaben zum Wortlaut ausgesprochenen Todesdrohungen entnehmen ließen, gehen ihr alle „Todesdrohungen“ ungeachtet ihrer psychologischen Qualität (d.h. einschließlich „Einschüchterungen“) in die Auswertung ein.

Angesichts der Komplexität des Phänomens „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“ wird nachfolgend auf multivariate Analyseverfahren zurückgegriffen, die es erlauben, den spezifischen Zusammenhang zwischen den einzelnen Risikofaktoren unter gleichzeitiger Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen einzuschätzen. Es soll also konkret zwei Fragen nachgegangen werden, ob (1) die DA-Risikofaktoren insgesamt geeignet sind, zwischen den verschiedenen Eskalationsstufen von Beziehungsgewalt zu diskriminieren und (2) welcher relative Vorhersagewert jedem einzelnen dieser Risikofaktoren diesbezüglich zuzumessen ist.

Die Methode der Wahl ist die Diskriminanzanalyse, die es erlaubt, den relativen Prognosewert der einzelnen Risikofaktoren unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Multikollinearitäten und Interdependenzen einzuschätzen³³. Als Gütemaß zur Prüfung der Diskriminanzfunktion und damit der Trennung zwischen den Gewaltgruppen dient Wilks Lambda.

Tabelle 13-4. Gütemaße der Diskriminanzfunktionen (N = 1209)

Eigenvalues

FUNCTION	EIGENVALUE	% OF VARIANCE	CUMULATIVE %	CANONICAL CORRELATION
1	,319 ^(a)	86,4	86,4	,492
2	,038 ^(a)	10,3	96,7	,192
3	,012 ^(a)	3,3	100,0	,110

^a First 3 canonical discriminant functions were used in the analysis.

Wilks' Lambda

TEST OF FUNCTION(S)	WILKS' LAMBDA	CHI-SQUARE	DF	SIG.
1 through 3	,721	390,880	54	,000
2 through 3	,952	59,320	34	,005
3	,988	14,467	16	,564

Das Ergebnis der Diskriminanzanalyse zeigt, dass zwei Diskriminanzfunktionen signifikant zwischen den Gruppen trennen, wobei der 1. Diskriminanzfunktion mit einem Varianzanteil von 86,4% eine vergleichsweise hohe Bedeutung zukommt. Die 2. Diskriminanzfunktion hat zwar einen deutlich geringeren Varianzanteil von 10,3%, trägt aber ebenfalls signifikant zur Trennung der Gewaltgruppen bei.

Dabei kommt den einzelnen Risikofaktoren eine unterschiedliche diskriminatorische Bedeutung zu. Während „Zugang zu Schusswaffen“ sowie die mit Kontrollverhalten des Täters assoziierten Risikofaktoren „Exzessives Kontrollverhalten“ und „Stalking“ die größte Bedeutung für die 1. Diskriminanzfunktion zukommt, bilden die mit Bedrohungsverhalten verbundene Risikofaktoren innerhalb der 2. Diskriminanzfunktion das höchste Diskriminationspotential.

³³ Aufgrund der hohen – und hier nicht in dem Maße realisierten – methodologischen Anforderungen an die Reliabilität der Merkmalsvariablen (binäre Daten) zur vollständigen Ausschöpfung der Ergebnisse einer Diskriminanzanalyse wird primär auf das übergeordnete Gesamtergebnis abgestellt und der isolierte Diskriminanzbeitrag der Einzelmerkmale mit der gebotenen Zurückhaltung interpretiert (Backhaus et al. 2008).

Tabelle 13-5. Standardisierte kanonische Diskriminanzfunktionskoeffizienten (N = 1.209)

STANDARDIZED CANONICAL DISCRIMINANT FUNCTION COEFFICIENTS	FUNCTION		
	1	2	3
DA - Risikofaktor 1: Gewaltzunahme im letzten Jahr	-,036	,054	,003
DA - Risikofaktor 2: Zugang zu Schusswaffen	,536	-,013	-,053
DA - Risikofaktor 3: (Ex-)Partnerin verlässt TV (nach Zusammenleben)	,049	-,284	-,258
DA - Risikofaktor 4: TV arbeitslos	,171	,295	,328
DA - Risikofaktor 5: Frühere Einsatz von oder Bedrohung mit tödlicher Waffe	,052	,246	-,226
DA - Risikofaktor 6: TV hat GE mit Tod gedroht	-,069	-,441	,300
DA - Risikofaktor 8: (Ex-)Partnerin hat Kind aus früherer Beziehung	,198	,215	,484
DA - Risikofaktor 9: Frühere sexuelle Gewalt	,086	,026	-,257
DA - Risikofaktor 10: Frühere (auch versuchte) Angriffe gegen den Hals	-,019	-,107	,269
DA - Risikofaktor 11: Drogenmissbrauch TV	,255	,428	-,348
DA - Risikofaktor 12: Alkoholmissbrauch TV	,183	,090	-,013
DA - Risikofaktor 13: Exzessives Kontrollverhalten	,391	,152	,046
DA - Risikofaktor 14: TV gewalttätig oder konstant eifersüchtig	-,100	-,116	,350
DA - Risikofaktor 15: Gewalt in Schwangerschaft	,048	,233	-,185
DA - Risikofaktor 16: TV hat Suizid angedroht oder versucht	,285	-,389	,142
DA - Risikofaktor 17: TV hat Kinder von (Ex-)Partnerin bedroht	,088	-,319	-,329
DA - Risikofaktor 18: (Ex-)Partnerin traut TV Tötungsdelikt zu	,016	,113	-,211
DA - Risikofaktor 19: Stalking	,305	,107	,189

Entsprechend weisen die Klassifizierungsfunktionskoeffizienten darauf hin, dass das Vorliegen von *Trennung, ausgeprägtem Bedrohungs- und Kontroll-/Stalkingverhalten sowie der Zugang des Täters zu Schusswaffen am ehesten mit Tötungsdelikten* einhergehen. Unter exzessivem Kontrollverhalten sind dabei jene Täterstrategien zu verstehen, bei denen die Partnerin – auch unabhängig von der Anwendung physischer Gewalt – in ihrer Alltagsaktivitäten massiv kontrolliert und eingeschränkt wird (z.B. durch Überwachung sozialer Kontakte, soziale Isolation).

Zudem imponiert der Befund, dass schwere Gewalt- und Tötungsdelikte deutlich mit Suizidandrohungen bzw. Suizidversuchen des Gefährders verbunden sind. Demgegenüber sind „klassische“ Gewaltindikatoren eher mit leichten bis schweren Formen nicht-letaler Beziehungsgewalt assoziiert.

Tabelle 13-6. Klassifizierungsfunktionskoeffizienten (N = 1.209)

CLASSIFICATION FUNCTION COEFFICIENTS	4 GEWALTGRUPPEN			
	hG ohne (grav.) Rückfall	hG mit Rückfall	schwere Gewalt	Tötung
DA - Risikofaktor 1: Gewaltzunahme im letzten Jahr	,295	,317	,291	-,071
DA - Risikofaktor 2: Zugang zu Schusswaffen	-,189	,308	6,005	10,080
DA - Risikofaktor 3: (Ex-)Partnerin verlässt TV (nach Zusammenleben)	1,753	1,418	1,350	2,289
DA - Risikofaktor 4: TV arbeitslos	,740	1,246	2,034	1,641
DA - Risikofaktor 5: Frühere Einsatz von oder Bedrohung mit tödlicher Waffe	,412	,354	2,224	,527
DA - Risikofaktor 6: TV hat GE mit Tod gedroht	,666	,644	-1,051	,698
DA - Risikofaktor 8: (Ex-)Partnerin hat Kind aus früherer Beziehung	1,000	1,805	2,477	2,585
DA - Risikofaktor 9: Frühere sexuelle Gewalt	,472	,074	1,811	1,679
DA - Risikofaktor 10: Frühere (auch versuchte) Angriffe gegen den Hals	,651	,840	,044	,687
DA - Risikofaktor 11: Drogenmissbrauch TV	,104	,204	4,756	2,492
DA - Risikofaktor 12: Alkoholmissbrauch TV	1,177	1,283	2,088	2,220
DA - Risikofaktor 13: Exzessives Kontrollverhalten	-,545	-,048	2,860	3,734
DA - Risikofaktor 14: TV gewalttätig oder konstant eifersüchtig	1,722	1,879	,965	1,310
DA - Risikofaktor 15: Gewalt in Schwangerschaft	,578	,564	2,448	,695
DA - Risikofaktor 16: TV hat Suizid angedroht oder versucht	,165	,214	,232	5,069
DA - Risikofaktor 17: TV hat Kinder von (Ex-)Partnerin bedroht	-,795	-2,062	-1,776	1,774
DA - Risikofaktor 18: (Ex-)Partnerin traut TV Tötungsdelikt zu	-,079	-,237	,619	-,142
DA - Risikofaktor 19: Stalking	-,368	,379	2,694	3,872
(Constant)	-1,212	-3,724	-7,475	-9,664

Fisher's linear discriminant functions

Vor diesem Hintergrund mag es nicht verwundern, dass die Verwendung dieser Risikofaktoren zwar in der Gesamtheit mit 84,4%³⁴ zu guten Trefferquoten führt, nicht aber bei der Prognose von schweren Gewalt- oder gar Tötungsdelikten im Besonderen.

³⁴ Um die unterschiedlichen Stichprobengrößen entsprechend zu berücksichtigen, erfolgte die Bestimmung der Klassifizierungsgenauigkeit auf der Basis a priori festgelegter Wahrscheinlichkeiten.

Tabelle 13-7. Klassifizierungsergebnisse (a priori-Wahrscheinlichkeiten unter Berücksichtigung der Gruppengrößen (N=1.209))

KLASSIFIKATIONS- ERGEBNISSE		GEWALTGRUPPEN	VORHERGESAGTE GRUPPENZUGEHÖRIGKEIT				Total
			hG ohne Rückfall	hG mit Rückfall	schwere Gewalt	Tötungsdelikt	
Original	N	hG ohne Rückfall	992	0	3	28	1023
		hG mit Rückfall	109	0	4	3	116
		schwere Gewalt	18	0	5	4	27
		Tötungsdelikt	19	0	1	23	43
	%	hG ohne Rückfall	97,0	,0	,3	2,7	100,0
		hG mit Rückfall	94,0	,0	3,4	2,6	100,0
		schwere Gewalt	66,7	,0	18,5	14,8	100,0
		Tötungsdelikt	44,2	,0	2,3	53,5	100,0
Kreuzvalidiert ^(a)	N	hG ohne Rückfall	989	0	4	30	1023
		hG mit Rückfall	108	0	3	5	116
		schwere Gewalt	21	0	2	4	27
		Tötungsdelikt	22	0	4	17	43
	%	hG ohne Rückfall	96,7	,0	,4	2,9	100,0
		hG mit Rückfall	93,1	,0	2,6	4,3	100,0
		schwere Gewalt	77,8	,0	7,4	14,8	100,0
		Tötungsdelikt	51,2	,0	9,3	39,5	100,0

^a Die Kreuzvalidierung wird nur für Fälle in dieser Analyse vorgenommen. In der Kreuzvalidierung ist jeder Fall durch die Funktionen klassifiziert, die von allen anderen Fällen außer diesem Fall abgeleitet werden.

^b 84,4% der ursprünglich gebildeten Gruppe wurden korrekt klassifiziert.

^c 83,4% der kreuzvalidierten Gruppe wurden korrekt klassifiziert.

Die Fälle *häuslicher Gewalt ohne (gravierenden) Rückfall* konnten mittels der gewonnenen Diskriminanzfunktionen zu 97,0% korrekt klassifiziert werden. Eine Überschätzung des Eskalationsrisikos in Richtung „schwere Gewalt“ (0,3%) oder „Tötungsdelikt“ (2,7%) erscheint dabei unter Aspekten der polizeilichen Gefahrenabwehr unproblematisch.

Bei den Fällen *häuslicher Gewalt mit Gewaltrückfall* stellt sich die Befundlage mehr als unbefriedigend dar. Hier erfolgte in 94,0% der Fälle eine Unterschätzung des tatsächlichen Rückfallrisikos, d.h. diese Fälle wurden überwiegend als Fälle ohne Rückfallrisiko fehlerhaft eingeschätzt. Die hohe Quote der Fehlklassifizierungen mag darauf zurückzuführen sein, dass es sich bei diesen Rückfalltaten weit überwiegend um häusliche Gewalt des leichten bis mittleren Niveaus gehandelt hat (§ 223 StGB), so dass ein naturgemäß grobes Screening-Verfahren diese Steigerung in Nuancen nicht hinreichend abbilden vermag.

Gravierend stellen sich allerdings die Fehlklassifizierungen der schweren Gewalt- und Tötungsdelikte dar. Über zwei Drittel der schweren Gewaltdelikte und fast jedes zweite Tötungsdelikt wurden auf der Basis der DA-Risikofaktoren fälschlicherweise als „häusliche Gewalt ohne gravierendes Rückfallrisiko“ eingestuft (*false negatives*).

Da die Reklassifizierung am gleichen Datenmaterial vorgenommen wurde, fällt diese nicht überzeugende Treffgenauigkeit unter Umständen zusätzlich zu optimistisch aus. Hieraus ist zunächst zu schließen, dass die Risikofaktoren der Danger Assessment Scale in ihrer Gesamtheit zwar für die Vorhersage von (leichten) Rückfällen häuslicher Gewalt geeignet, für die spezifische Prognose schwerer Beziehungsgewalt oder gar von Intimididen aber untauglich sind. Für die Prognose derart

seltener und als Gruppe jeweils heterogener Gewaltdynamiken mangelt es diesem Instrument letztlich an der notwendigen Spezifität. Der Befund unterstreicht, dass diese Risikofaktoren – selbst bei gemeinsamer Betrachtung – zur Erkennung eines originäre Tötungsdelikts nicht nur wenig beitragen können, sondern für eine solche Prognose als ungeeignet bezeichnet werden müssen.

Da die hohen methodologischen Anforderungen für die Durchführung der Diskriminanzanalyse im vorliegenden Fall nicht vollständig erfüllt sind, wurden die vorliegenden Ergebnisse zusätzlich durch eine logistische Regressionsanalyse abgesichert. Hierbei wurden alle Fälle häuslicher Gewalt zu einer Gruppe „häusliche Gewalt auf relativ konstantem Niveau“ zusammengefasst. Auch hier zeigt sich eine akzeptable Trennkraft für die Risikofaktoren in ihrer Gesamtheit, die 34,6% der Gesamtvarianz bezüglich der Gruppenzugehörigkeit erklären (Nagelkerke $R^2 = .346$). Dabei tragen erneut die Risikofaktoren „Zugang zu Schusswaffen“, „Exzessives Kontrollverhalten des Täters“, „Alkohol-/Drogenmissbrauch TV“, „Stalking“, „Todesdrohung gegen (Ex-)Partnerin“, „Suiziddrohung“ sowie „Kinder der (Ex-) Partnerin aus früherer Beziehung“ am stärksten zur Trennung zwischen den Gruppen bei.

Tabelle 13-8. Likelihood-Quotienten-Test (N = 1.209 Fälle)

EFFECT	MODEL FITTING CRITERIA	LIKELIHOOD RATIO TESTS		
	-2 Log Likelihood of Reduced Model	Chi-Square	df	Sig.
Intercept	295,287	,000	0	
DA1: Gewaltzunahme im letzten Jahr	296,129	,843	2	,656
DA2: Zugang zu Schusswaffen	319,673	24,387	2	,000
DA3: Partnerin verlässt TV (nach Zusammenleben)	298,498	3,212	2	,201
DA4: TV arbeitslos	301,192	5,905	2	,052
DA5: Früherer Einsatz oder Bedrohung mit tödlicher Waffe	297,031	1,745	2	,418
DA6: TV hat (Ex-)Partnerin mit Tod bedroht	302,713	7,426	2	,024
DA8: (Ex-)Partnerin hat Kind aus früherer Beziehung	302,208	6,922	2	,031
DA9: Frühere sexuelle Gewalt	297,163	1,877	2	,391
DA10: Frühere (auch versuchte) Angriffe gegen den Hals	297,528	2,242	2	,326
DA11: Drogenmissbrauch TV	308,698	13,412	2	,001
DA12: Alkoholmissbrauch TV	302,124	6,838	2	,033
DA13: Exzessives Kontrollverhalten	313,867	18,580	2	,000
DA14: TV gewalttätig oder konstant eifersüchtig	299,318	4,032	2	,133
DA15: Gewalt in Schwangerschaft	297,094	1,807	2	,405
DA16: TV hat Suizid angedroht oder versucht	302,613	7,327	2	,026
DA17: TV hat Kinder der (Ex-)Partnerin bedroht	295,322	,036	2	,982
DA18: (Ex-)Partnerin traut TV Tötungsdelikt zu	295,645	,358	2	,836
DA19: Stalking	303,175	7,889	2	,019

The chi-square statistic is the difference in -2 log-likelihoods between the final model and a reduced model. The reduced model is formed by omitting an effect from the final model. The null hypothesis is that all parameters of that effect are 0.

Tabelle 13-9 weist die Ergebnisse der multinominalen logistischen Regression zwischen den Gruppen „häusliche Gewalt ohne gravierenden Rückfall“, „schweres Gewaltdelikt“ und „Tötungsdelikt“ (Referenzkategorie) aus.

Tabelle 13-9. Parameter der multinominalen logistischen Regression

3 GEWALTGRUPPEN ^(A)	B	Std. Error	Wald	df	Sig.	Exp(B)
ALLE HG-FÄLLE						
Intercept	-6,128	1,633	14,086	1	,000	
DA1: Gewaltzunahme im letzten Jahr	-,411	,546	,567	1	,452	,663
DA2: Zugang zu Schusswaffen	2,635	,566	21,689	1	,000	13,945
DA3: Partnerin verlässt TV (nach Zusammenleben)	,684	,412	2,764	1	,096	1,983
DA4: TV arbeitslos	,553	,402	1,887	1	,170	1,738
DA5: Früherer Einsatz oder Bedrohung mit tödlicher Waffe	,081	,690	,014	1	,906	1,085
DA6: TV hat (Ex-)Partnerin mit Tod bedroht	,092	,481	,036	1	,849	1,096
DA8: (Ex-)Partnerin hat Kind aus früherer Beziehung	1,078	,447	5,809	1	,016	2,940
DA9: Frühere sexuelle Gewalt	,371	,758	,239	1	,625	1,449
DA10: Frühere (auch versuchte) Angriffe gegen den Hals	-,178	,567	,098	1	,754	,837
DA11: Drogenmissbrauch TV	1,048	,596	3,093	1	,079	2,851
DA12: Alkoholmissbrauch TV	,903	,418	4,673	1	,031	2,467
DA13: Exzessives Kontrollverhalten	1,944	,522	13,878	1	,000	6,987
DA14: TV gewalttätig oder konstant eifersüchtig	-,600	,458	1,722	1	,189	,549
DA15: Gewalt in Schwangerschaft	-,058	,958	,004	1	,952	,944
DA16: TV hat Suizid angedroht oder versucht	1,469	,528	7,742	1	,005	4,344
DA17: TV hat Kinder der (Ex-)Partnerin bedroht	,068	,779	,008	1	,931	1,070
DA18: (Ex-)Partnerin traut TV Tötungsdelikt zu	,000	,555	,000	1	1,000	1,000
DA19: Stalking	1,358	,597	5,163	1	,023	3,887
SCHWERE GEWALTDELIKTE						
Intercept	,156	2,149	,005	1	,942	
DA1: Gewaltzunahme im letzten Jahr	-,658	,768	,733	1	,392	,518
DA2: Zugang zu Schusswaffen	,082	,789	,011	1	,917	1,085
DA3: Partnerin verlässt TV (nach Zusammenleben)	,979	,659	2,203	1	,138	2,661
DA4: TV arbeitslos	-,424	,568	,559	1	,455	,654
DA5: Früherer Einsatz oder Bedrohung mit tödlicher Waffe	-,875	,883	,983	1	,322	,417
DA6: TV hat (Ex-)Partnerin mit Tod bedroht	2,047	,921	4,940	1	,026	7,744
DA8: (Ex-)Partnerin hat Kind aus früherer Beziehung	,181	,664	,074	1	,785	1,198
DA9: Frühere sexuelle Gewalt	-1,046	1,087	,925	1	,336	,351
DA10: Frühere (auch versuchte) Angriffe gegen den Hals	1,024	1,027	,993	1	,319	2,783
DA11: Drogenmissbrauch TV	-1,049	,744	1,987	1	,159	,350
DA12: Alkoholmissbrauch TV	,105	,597	,031	1	,861	1,110
DA13: Exzessives Kontrollverhalten	-,008	,760	,000	1	,991	,992
DA14: TV gewalttätig oder konstant eifersüchtig	,194	,655	,088	1	,767	1,214
DA15: Gewalt in Schwangerschaft	-1,166	1,121	1,082	1	,298	,312
DA16: TV hat Suizid angedroht oder versucht	1,503	1,011	2,209	1	,137	4,497
DA17: TV hat Kinder der (Ex-)Partnerin bedroht	,250	1,361	,034	1	,854	1,284
DA18: (Ex-)Partnerin traut TV Tötungsdelikt zu	-,471	,877	,288	1	,591	,625
DA19: Stalking	-,705	,953	,547	1	,460	,494

^a The reference category is: Tötung.

Im Vergleich zu „klassischen“ Delikten häuslicher Gewalt steigt das Risiko eines Tötungsdelikts – unter Berücksichtigung der übrigen im Modell enthaltenen Risikofaktoren – um den Faktor 13,9, wenn der Gefährder Zugang zu Schusswaffen hat und um den Faktor 7, wenn er bereits in der Vergangenheit exzessives Kontrollverhalten gezeigt hat. Weiterhin steigt das Risiko eines Intimizids bedeutsam, wenn bereits Suiziddrohungen ausgesprochen und Stalkingverhalten realisiert worden ist. Als statische Risikofaktoren beeinflussen Alkoholmissbrauch des Gefährders sowie die Tatsache, dass die (Ex-)Partnerin Kinder aus einer früheren Beziehung hat, das Risiko eines Intimizids substantiell. Allerdings trennen die DA-Risikofaktoren am ehesten noch zwischen häuslicher Gewalt und Intimiziden, wohingegen eine Diskrimination zwischen schwerer Gewalt und Tötungsdelikten durch diesen Merkmalsatz kaum gelingt. Zwischen diesen beiden Extremgruppen trennt allerdings der Risikofaktor „Todesdrohungen gegen die (Ex-Partnerin)“ bedeutsam; d.h. wenn ein Gefährder Todesdrohungen gegen seine (Ex-)Partnerin ausgesprochen hat, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass es nicht nur zu einer schweren Gewalteskalation, sondern zu einem Tötungsdelikt kommt, um den Faktor 7,7.

Erneut kommt den auf vormalige Gewalthandlungen des Täters reflektierenden Risikofaktoren keine bedeutsame Trennkraft zwischen den (Extrem-)Gruppen zu. Hinsichtlich der Klassifikationsgenauigkeit werden die Ergebnisse der Diskriminanzanalyse gestützt. Zwar gelingt auf der Basis der DA-Risikofaktoren in insgesamt 95,1% der Fälle eine korrekte Zuordnung, doch zeigt sich die hohe Treffgenauigkeit ausschließlich bei der Identifizierung der „klassischen“ Fälle häuslicher Gewalt. Sowohl bei den schweren Gewaltdelikten als auch bei den Tötungsdelikten ist die Quote der „false negatives“ fatal hoch. So wurde nur jedes dritte Tötungsdelikt mittels der DA-Risikofaktoren korrekt vorhergesagt, die Treffgenauigkeit bei schweren Gewaltdelikten ist mit 3,7% noch schlechter.

Tabelle 13-10. *Klassifikationsmatrix* (N = 1.209 Fälle)

BEOBACHTET	VORHERGESAGT			
	alle hG-Fälle	Gewalt	Tötung	Percent Correct
alle hG-Fälle	1134	0	5	99,6%
Gewalt	24	1	2	3,7%
Tötung	27	1	15	34,9%
Gesamt %	98,0%	0,2%	1,8%	95,1%

Insgesamt lässt sich also feststellen, dass Instrumente wie die Danger Assessment Scale für die Gefährdungseinschätzung bei schweren bis hin zu letalen Fällen von Beziehungsgewalt nicht geeignet sind. Die erfassten Risikofaktoren sind zu stark auf Fälle mit vormaliger Beziehungsgewalt fokussiert, für diese allerdings auch trennscharf und insoweit in der Einzelfallpraxis als Screening-Instrument anwendbar. Bei schweren Gewalt- und Tötungsdelikten spielen offenkundig (noch) andere Risikofaktoren eine Rolle, die durch derartige Instrumente nicht erfasst werden.

13.3 Trennschärfe der Danger Assessment-Summenscores

Betrachtet man ausschließlich den Gesamt-Score der Skala – d. h. die Summe aller vorhandenen „Risikofaktoren“ pro Fall – dann liegt dieser insgesamt auf relativ niedrigem Niveau. Gemessen an den von Campbell et al. (2005) berichteten Verteilungswerten (Mittelwert: 7,4) und vorgeschlagenen Cut-off-Werten (ab Score 8: erhöhtes Letalitätsrisiko) fällt insbesondere der Mittelwert bei den vorliegenden Extremgruppen – schwere Gewalt und Tötung – eklatant niedrig aus. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die DA-Items zwar in den offensichtlich hoch belasteten Fällen mit vormaliger Beziehungsgewalt gut diskriminieren, nicht aber in den eher „atypischen“, weniger offensichtlichen *high-risk*-Fällen, für die zudem eine hohe Streuung der Werte zu verzeichnen ist.

Tabelle 13-11. Mittelwertsunterschiede der DA-Summenscores zwischen den Gewaltgruppen

	N	MITTELWERT	STANDARDABWEICHUNG	MINIMUM	MAXIMUM
alle hG-Fälle	1139	2,16	1,63	0	12
Gewalt	27	3,78	2,47	0	10
Tötung	43	5,39	3,98	0	13
Total	1209	2,31	1,90	0	13

Der insgesamt bedeutsame Mittelwertsunterschied zwischen den Gruppen ($F = 76,767$; $df = 2$; $p < .001$) verdeckt zudem die Tatsache, dass der DA-Summscore zwar zwischen „klassischer“ häuslicher Gewalt und den Extremgruppen der Beziehungsgewalt differenziert, nicht aber zwischen schwerer Gewalt und Intimiziden.

Tabelle 13-12. Mittelwerte der DA-Summenscores für die Gewaltgruppen (Tamhane's T2; $N = 1.209$)

(I) GEWALTGRUPPEN	(J) GEWALTGRUPPEN	MITTELWERT-DIFFERENZ (I-J)	STANDARD-FEHLER	SIG.
alle hG-Fälle	Gewalt	-1,61	,48	,007
	Tötung	-3,23	,61	,000
Gewalt	alle hG-Fälle	1,61	,48	,007
	Tötung	-1,62	,77	,114
Tötung	alle hG-Fälle	3,23	,61	,000
	Gewalt	1,62	,77	,114

Standardisierte Instrumente wie die Danger Assessment Scale basieren letztlich darauf, dass zum einen die Auftretenshäufigkeit einzelner Risikofaktoren festgestellt und dann über eine linear-additive Verknüpfung dieser Risikofaktoren zu einem Summscore ein „Gefährdungsrisiko“ quantifiziert wird. Sieht man einmal von der vorstehend erörterten Problematik ab, dass die zugrunde liegenden Risikofaktoren allenfalls eine Teilmenge spezifischer Risikofaktoren von schwerer und letaler Beziehungsgewalt abbilden, ist die logische Vorannahme einer linearen „Risikozunahme“ als solche diskussionswürdig. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob die hinter derartigen Konzepten stehende Annahme

einer linearen Eskalationsdynamik – von häuslicher Gewalt über Gewalteskalation hin zum Intimidid – empirisch überhaupt gedeckt ist.

Auf der Basis der vorliegenden Befunde stellt sich diese Annahme einer stetig zunehmenden Eskalationsdynamik als Mythos dar. Es gibt zwar Einzelfälle, bei denen es eine solche Steigerung bis hin zum Intimidid gibt. Es gibt aber eben auch jene Fälle, in denen sich weder vormalige Gewalt zwischen den Partnern noch eine wie auch immer geartete Gewaltzunahme im Vorfeld eines Tötungsdelikts identifizieren lässt. In der Entwicklung schwerer Gewalt- und Tötungsdelikte bei Paarkonflikten zeigen sich vielmehr deutliche Interaktionseffekte zwischen Gewaltvorgeschichte und Beziehungsstatus, die den Effekt der Gruppenzugehörigkeit überlagern.

Tabelle 13-13. *Ergebnisse der dreifaktoriellen Varianzanalyse: Abhängige Variable: DA-Summenscore (N = 1.209)*

SOURCE	TYPE III SUM OF SQUARES	DF	MEAN SQUARE	F	SIG.	PARTIAL ETA SQUARED
Corrected Model	1451,420 ^(a)	11	131,947	54,366	,000	,333
Intercept	1172,937	1	1172,937	483,283	,000	,288
Gewaltgruppen	122,620	2	61,310	25,261	,000	,040
vormalige Gewalt	191,301	1	191,301	78,821	,000	,062
Beziehungsstatus: Trennung	45,509	1	45,509	18,751	,000	,015
Gewaltgruppen * vormalige Gewalt	68,818	2	34,409	14,177	,000	,023
Gewaltgruppen * Beziehungsstatus	4,453	2	2,226	,917	,400	,002
vormalige Gewalt * Beziehungsstatus	14,213	1	14,213	5,856	,016	,005
Gewaltgruppen* vormalige Gewalt * Beziehungsstatus	15,800	2	7,900	3,255	,039	,005
Error	2905,143	1197	2,427			
Total	10832,000	1209				
Corrected Total	4356,562	1208				

^a R Squared = ,333 (Adjusted R Squared = ,327)

Eine Zunahme des DA-Summenscores über die Gewaltgruppen hinweg lässt sich nur für jene Paarkonflikte empirisch belegen, bei denen es bereits im Vorfeld zu Gewalthandlungen zwischen den Partnern gekommen ist. Nahezu konträr hinzu verlaufen allerdings Paarkonflikte, bei denen eine derartige Gewaltvorgeschichte gerade keine Rolle spielt. Hier liegen die DA-Summenscores in allen Gewaltgruppen auf einem vergleichbar niedrigen Niveau, so dass bei Anwendung derartiger Verfahren auf den Einzelfall mit einer fatalen Unterschätzung des tatsächlichen Gefährdungsrisikos betroffener Frauen gerechnet werden muss. Verfahren, die wie die Danger Assessment Scale ausschließlich auf der rein linear-additiven Bewertung von Risikofaktoren basieren, sind für die Prognose von Intimididen also ungeeignet (mangelnde Spezifität). Aus diesem Grunde wurde auf zusätzliche

Prüfungen der ähnlich konstruierten Skalen B-SAFER³⁵ und ODARA verzichtet. Verfahren dieser Art sind letztlich für die Prognose von nicht-letalen Eskalationen im Kontext häuslicher Beziehungsgewalt entwickelt worden und stützen sich damit notwendigerweise auf Indikatoren für physische Gewalt. Da diese Form der Gewalt im Zusammenhang mit Intimziden aber eine eher untergeordnete Rolle spielt, ist es letztlich nicht verwunderlich, dass mit einem derart „groben“ Instrument Tötungsdelikte mit anderem Konflikt Hintergrund nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Es kommt hier gerade nicht darauf an, *wie viele* Risikofaktoren im Einzelfall registriert werden können, entscheidend ist vielmehr die Frage, *welche gemeinsam* im Rahmen eines kritischen Konflikt- und Verhaltensmusters auftreten.

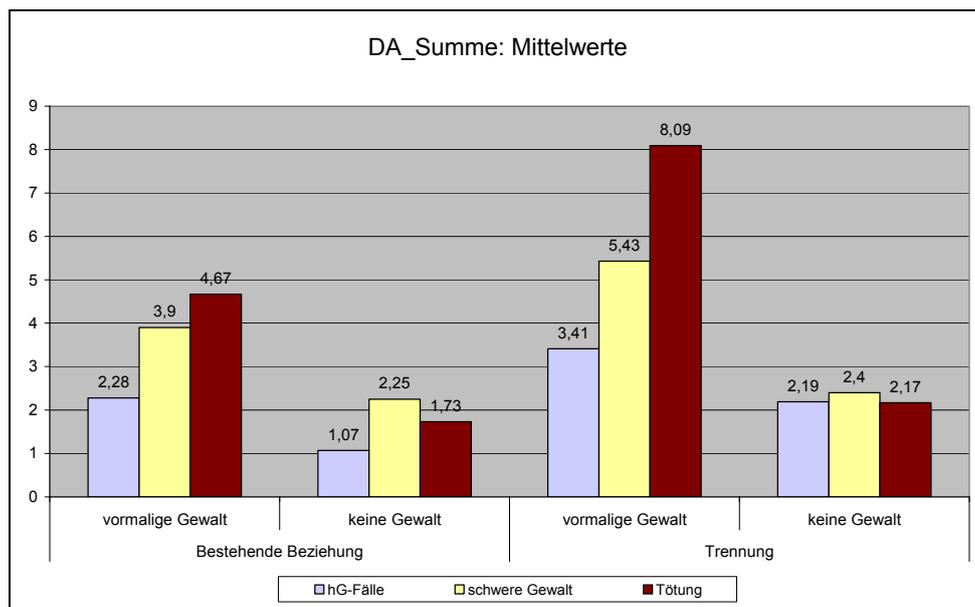


Abbildung 13-2 Verteilung der DA-Summenwerte für die Gewaltgruppen in Abhängigkeit von Beziehungsstatus und Gewaltvorgeschichte (N = 1.209)

14. Fort- und Weiterbildung

Um die Tätigkeitsschwerpunkte und hieraus resultierende Anforderungsprofile für spezifische polizeiliche Zielgruppen mit unmittelbarer (Einsatz-)Tätigkeit im Bereich der häuslichen Gewalt zu erheben, wurde eine Weiterbildungsbedarfsanalyse durchgeführt. Im Mittelpunkt sollten dabei die bisherigen Fortbildungserfahrungen sowie aktuellen Weiterbildungsbedarfe derjenigen Beamten und Beamtinnen stehen, die in irgendeiner Form in die Bearbeitung häuslicher Gewalt im Einsatz, in der Sachbearbeitung, bei der Überprüfung des Rückkehrverbots oder an anderer Stelle eingebunden sind.

³⁵ In Bezug auf die B-SAFER-Skala haben sich zudem erhebliche Reliabilitätsprobleme bei der Fallkodierung ergeben, die bereits für sich genommen eine Verwendung dieses Verfahrens für die polizeiliche Gefährdungsanalyse untauglich erscheinen lassen.

14.1 Beschreibung der Stichprobe

Wie in der einleitenden Methodenbeschreibung bereits erläutert (vgl. Kapitel 2), wurde die standardisierte schriftliche Befragung zur Weiterbildungsbedarfsanalyse als *Online-Befragung*³⁶ durchgeführt. Insgesamt haben N=743 Personen an der Online-Befragung teilgenommen. Nach Ausschluss der nur unzureichend bearbeiteten Fragebögen (< 10% aller Fragen beantwortet) sowie der Befragten, die keiner der sechs Modellbehörden angehörten, verblieb eine Nettostichprobe von N=693 Personen.

Von den Teilnehmenden sind 78,1% männlich. Der Anteil der weiblichen Befragten, die über die Stichprobe hinweg mit 21,9% vertreten sind, variiert bedeutsam über die Modellbehörden: zwischen 18,2% bzw. 18,3% in Essen und Unna und 28,8% in Düsseldorf (Kolmogorov-Smirnov $Z=1,933$; $p<.01$).

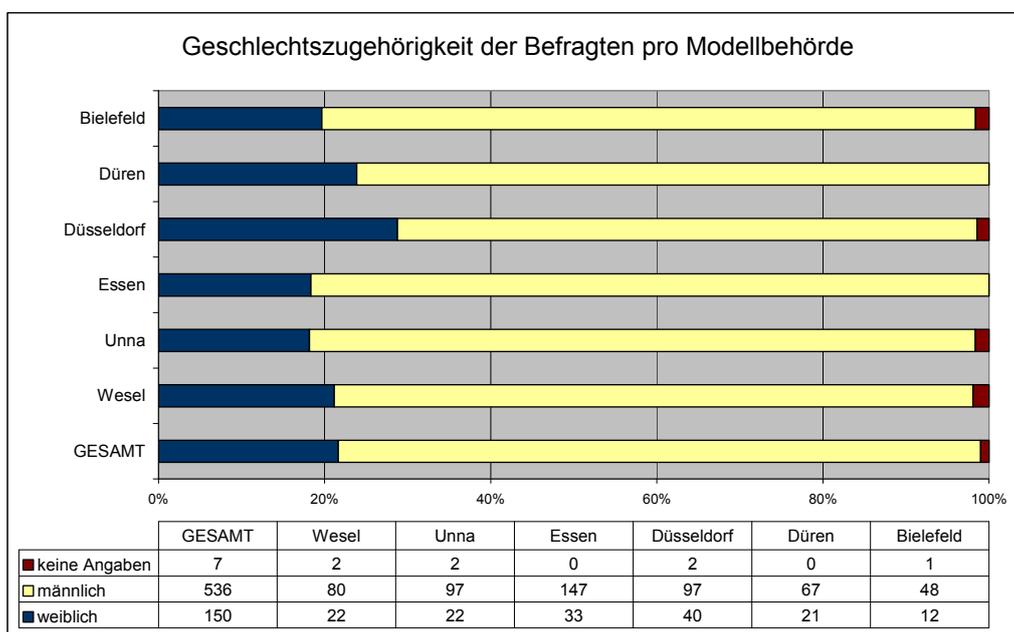


Abb. 14-1. Geschlechtszugehörigkeit der Befragten pro Modellbehörde (N = 693)

Der Altersdurchschnitt liegt bei 39 Jahren ($SD=9,16$), mit einer Spanne von 22 bis 59 Jahren. Bei Betrachtung auf Behördenebene ist das Durchschnittsalter in Düsseldorf mit 36,2 Jahren am niedrigsten und in Unna mit 41,1 am höchsten. Dieses Ergebnis korrespondiert mit dem jeweiligen Frauenanteil in den Behörden und der geschlechtsspezifischen Altersverteilung unter den Befragten. Die teilnehmenden Beamtinnen haben ein Durchschnittsalter von 33 Jahren und liegen damit deutlich unter dem der Beamten von 40,8 Jahren ($t=-9,720$; $df=673$; $p<.001$). Entsprechend der Altersverteilung weisen die Beamtinnen und Beamten aus Unna und Bielefeld die größte Diensterfahrung auf; hier können über die Hälfte der Befragten auf mehr als 20 Jahre Erfahrung im Polizeivollzugsdienst zurückblicken. Demgegenüber stellen Düsseldorf und Düren die meisten Befragten mit einer Polizeidiensterfahrung von weniger als 10 Jahren und damit die jüngste Klientel.

³⁶ Der Fragebogen ist dem Methodenband zu entnehmen.

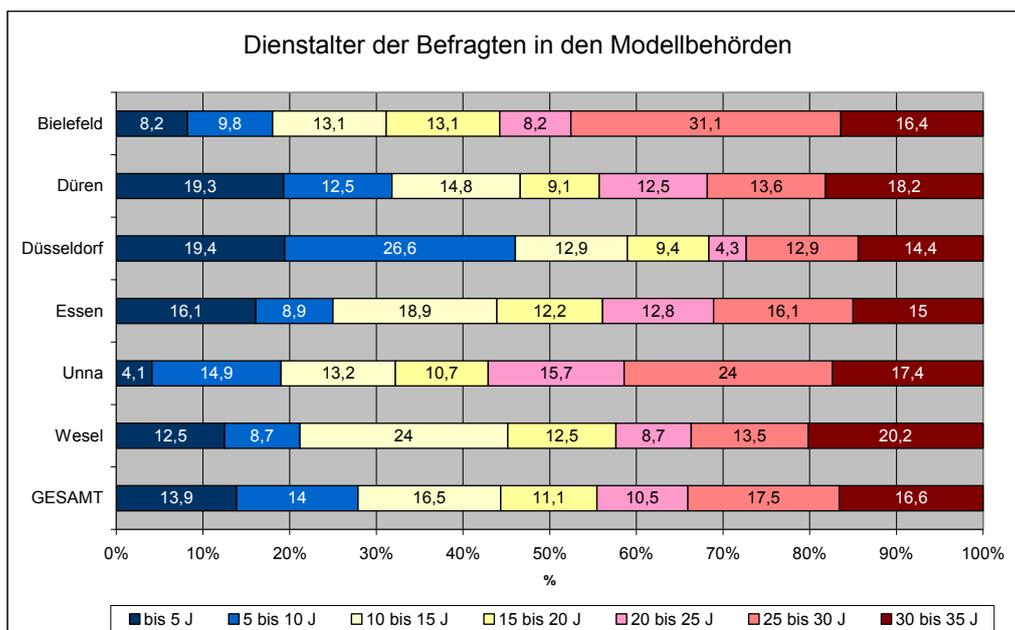


Abb. 14-2. Dienstalter der Befragten in den Modellbehörden (N = 693)

Zudem ergeben sich zwischen den Modellbehörden bedeutsame Unterschiede hinsichtlich der vertretenen Funktionsbereiche. Mit Ausnahme der Kreispolizeibehörde Unna haben sich in allen Modellbehörden überwiegend Beamtinnen und Beamte des Wach- und Wechseldienstes an der Online-Befragung beteiligt. Dieser Unterschied wird bei der Diskussion der inhaltlichen Befunde auf Behördenebene zu berücksichtigen sein.

Tabelle 14-1. Verteilung von Wach- und Wechseldienst bzw. Kriminalpolizei nach Modellbehörde

	BIELEFELD	DÜREN	DÜSSELDORF	ESSEN	UNNA	WESEL
Wach- und Wechseldienst	68,9% n=42	61,4% n=54	66,9% n=93	61,1% n=110	47,9% n=58	73,1% n=76
Kriminalpolizei / Sachbearbeitung	19,7% n=12	19,3% n=17	22,3% n=31	24,4% n=44	33,9% n=41	14,4% n=15
Kriminaldauerdienst	3,3% n=2	2,3% n=2	1,4% n=2	3,9% n=7	4,1% n=5	0,0% n=0
Bezirksbeamte	4,9% n=3	8,0% n=7	3,6% n=5	4,4% n=8	3,3% n=4	8,7% n=9
Sonstige	3,2% n=2	7,9% n=7	5,8% n=8	5,6% n=10	10,8% n=13	3,8% n=4
Keine Angaben	0,0% n=0	1,1% n=1	0,0% n=0	0,6% n=1	0,0% n=0	0,0% n=0

14.2 Tätigkeitsschwerpunkte und Einsatzroutinen der Befragten

Inwiefern sich die befragten Beamten und Beamtinnen in ihrem unmittelbaren Dienstalltag durch den Umgang mit häuslicher Gewalt beansprucht fühlen, hängt nicht in jedem Fall und ausschließlich mit dem Tätigkeitsbereich innerhalb der Polizei zusammen. Über alle Befragten hinweg gaben 36,3% an, in ihrer Arbeit stark oder sehr stark von Fällen häuslicher Gewalt beansprucht und damit auch belastet zu sein. Es liegt allerdings in der Natur der Sache, dass sich diesbezüglich unterschiedliche

Belastungen im Wach- und Wechseldienst bzw. in der Sachbearbeitung ergeben. Aus diesem Grunde werden nachfolgend – nicht zuletzt im Hinblick auf die Entwicklung einer zielgruppenorientierten Weiterbildungsbedarfsanalyse – ausgewählte Tätigkeits- und Anforderungsschwerpunkte für diese beiden größten Befragungsgruppen dargestellt.

Insgesamt geben deutlich mehr Beamtinnen und Beamte des Wach- und Wechseldienstes an, sich durch Einsätze häuslicher Gewalt stark bzw. sehr stark beansprucht zu fühlen. Im regionalen Behördenvergleich imponiert allerdings der Befund, dass in Wesel und Bielefeld das subjektive Belastungserleben der kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter deutlich stärker ausgeprägt ist als andernorts, wobei sich für Bielefeld insgesamt der höchste Anteil an Befragten ergibt, die sich als (sehr) stark beansprucht erleben. Ob dieses Erleben primär durch die quantitative Anzeigendichte oder aber durch eine besonders hohe psychische Belastungsqualität begründet ist, lässt sich auf der Basis der vorliegenden Befunde nicht eindeutig klären. Bezieht man die regionalen Häufigkeitszahlen der polizeilich registrierten hG-Fälle in die Betrachtung mit ein, lässt sich zumindest für den Wach- und Wechseldienst ein Zusammenhang mit der reinen Quantität der zu bearbeitenden hG-Fälle nicht ausschließen. Mit Ausnahme von Düsseldorf entspricht die Rangreihe der subjektiven Belastungseinschätzungen der der Auftretenshäufigkeiten von Delikten häuslicher Gewalt. So weisen Bielefeld (HZ = 165,1) und Düren (HZ = 128,7) als die Behörden mit den höchsten Häufigkeitszahlen auch den größten Anteil von Befragten aus dem Wach- und Wechseldienst auf, die sich besonders durch die Einsatzfähigkeit im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt belastet fühlen. Für die Selbsteinschätzungen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter greift dieser Erklärungsansatz hingegen nicht, so dass hier eine Konfundierung von quantitativer und qualitativer Belastungseinschätzung vermutet werden kann.

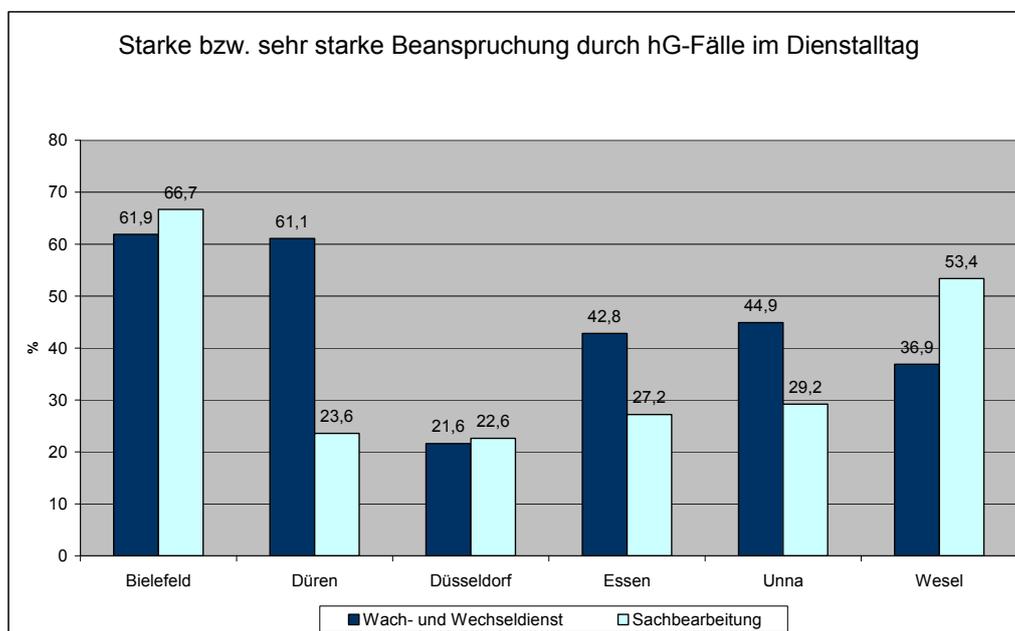


Abb. 14-3. Subjektiv erlebte Beanspruchung durch hG-Fälle im Dienstalltag nach Modellbehörde und Tätigkeitsbereich (N = 693)

Nachfolgend soll daher der Frage nachgegangen werden, ob sich die regional unterschiedlichen Belastungen unter Umständen aus verschiedenen Einsatzerfahrungen der Befragten ergeben.

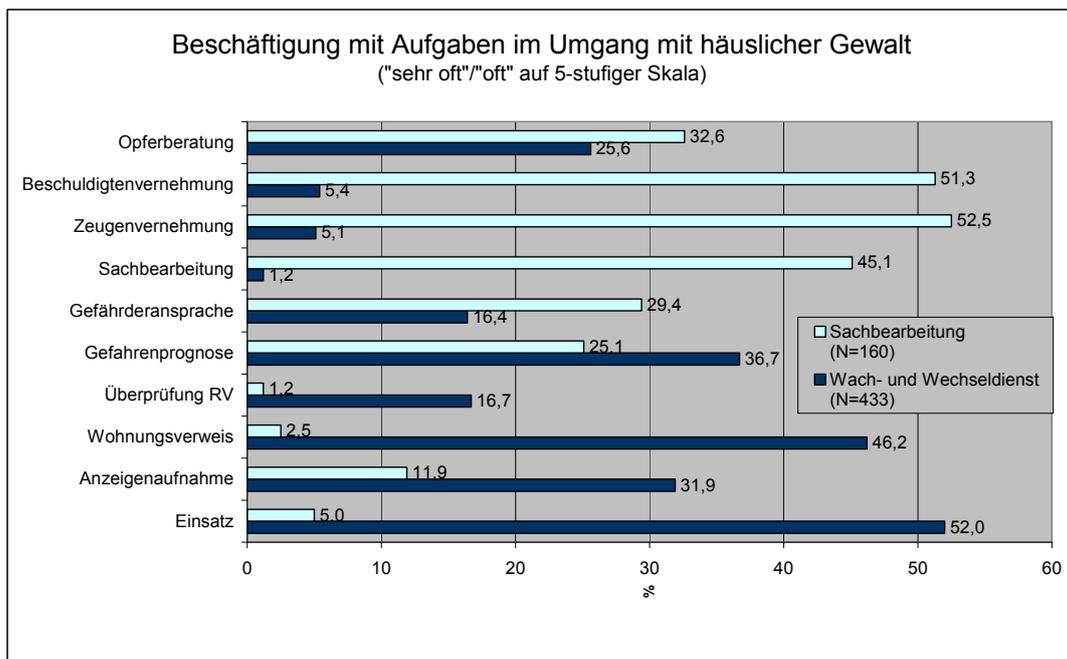


Abb. 14-4. Häufigkeit der Beschäftigung mit Aufgaben/Tätigkeiten im Umgang mit häuslicher Gewalt (N = 693)

Zunächst kann festgestellt werden, dass etwa die Hälfte der Befragten (sehr) oft mit Kernaktivitäten im Umgang mit häuslicher Gewalt befasst war, d.h. an der Online-Befragung haben sowohl Personen mit einschlägiger Praxiserfahrung als auch solche teilgenommen, die allenfalls gelegentlich bis (sehr) selten mit klassischen Tätigkeiten im Umgang mit häuslicher Gewalt konfrontiert waren. So verfügte gut jeder zweite Befragte aus dem Wach- und Wechseldienst über häufige Einsatzpraxis (52,0%) und Erfahrungen mit Wohnungsverweisen (46,2%). Ebenfalls war etwa jeder zweite Teilnehmer aus der Kriminalpolizei (sehr) oft mit der Sachbearbeitung bei häuslicher Gewalt (45,1%) bzw. Zeugen- (52,5%) und/oder Beschuldigtenvernehmungen (51,3%) befasst. Korrespondierend mit den Befunden der Aktenanalyse zeigt sich aber auch hier, dass sich in Bezug auf Gefährderansprachen ein relativ unsicheres Meinungsbild ergibt. Obwohl gut jeder zweite Befragte aus dem Wach- und Wechseldienst angab, (sehr) oft Einsätze wegen häuslicher Gewalt zu bearbeiten, wird die hiermit einhergehende Interventionsansprache nur von 16,4% als regelmäßige Tätigkeit genannt. Vergleichbar stellt sich die Befundlage auf Seiten der Sachbearbeiter dar, die trotz ausgeprägter Vernehmungspraxis nur zu etwa einem Drittelangaben, (sehr) häufig Gefährderansprachen durchzuführen. Dies stützt die Annahme, dass Interventionsansprachen nicht automatisch mit dem Instrument der Gefährderansprache assoziiert werden.

Ein Vergleich auf Behördenebene bestätigt die vorstehend getroffene Vermutung, dass das regional sehr unterschiedlich erlebte Belastungspotential durch Interventionen bei häuslicher Gewalt deutlich mit verschiedenen Praxiserfahrungen korreliert. Sowohl für die befragten Beamtinnen des Wach- und Wechseldienstes als auch die der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung zeigt sich, dass in den Behörden mit besonders häufig bekundetem Belastungserleben durch hG-Fälle die Beteiligung von Personen sehr hoch war, die tatsächlich (sehr) häufig mit diesem Deliktbereich befasst sind. Von daher spiegeln die Angaben faktische Einsatzroutinen und dementsprechend regional sehr unterschiedlich ausgeprägtes Expertenwissen auf Seiten der Befragten wieder. D.h. in Bielefeld war die

Beteiligung jener Beamtinnen und Beamten besonders hoch, die sowohl im Wach- und Wechseldienst (73,8%) als auch in der Sachbearbeitung (75,0%) (sehr) oft mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind. In der Kreispolizeibehörde Düren haben sich vergleichsweise viele Expertinnen und Experten aus dem Wach- und Wechseldienst (72,2%), aus Wesel besonders viele Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (60,0%) mit einschlägiger Praxiserfahrung an der Online-Befragung beteiligt. Demgegenüber weisen die Teilnehmer aus Düsseldorf die insgesamt geringste Routine im Einsatzgeschehen (35,5%) auf. Von den Befragungsteilnehmern der Kriminalpolizei Unna waren nur 29,2% (sehr) häufig mit der Sachbearbeitung bei häuslicher Gewalt befasst.

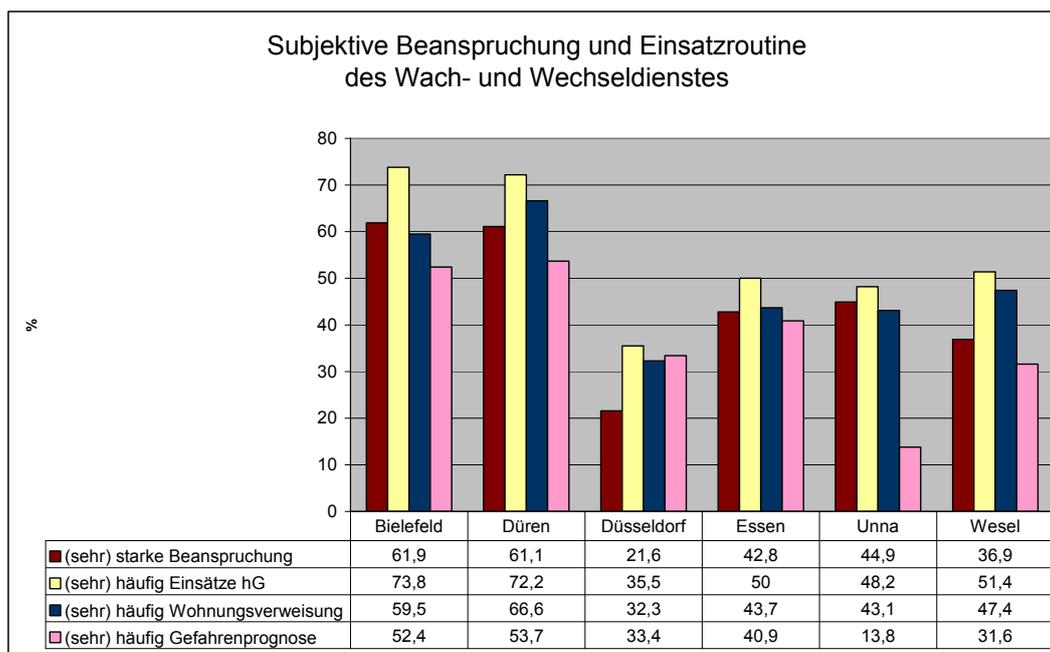


Abb. 14-5. Subjektive Beanspruchung und Einsatzroutine des Wach- und Wechseldienstes (N = 433)

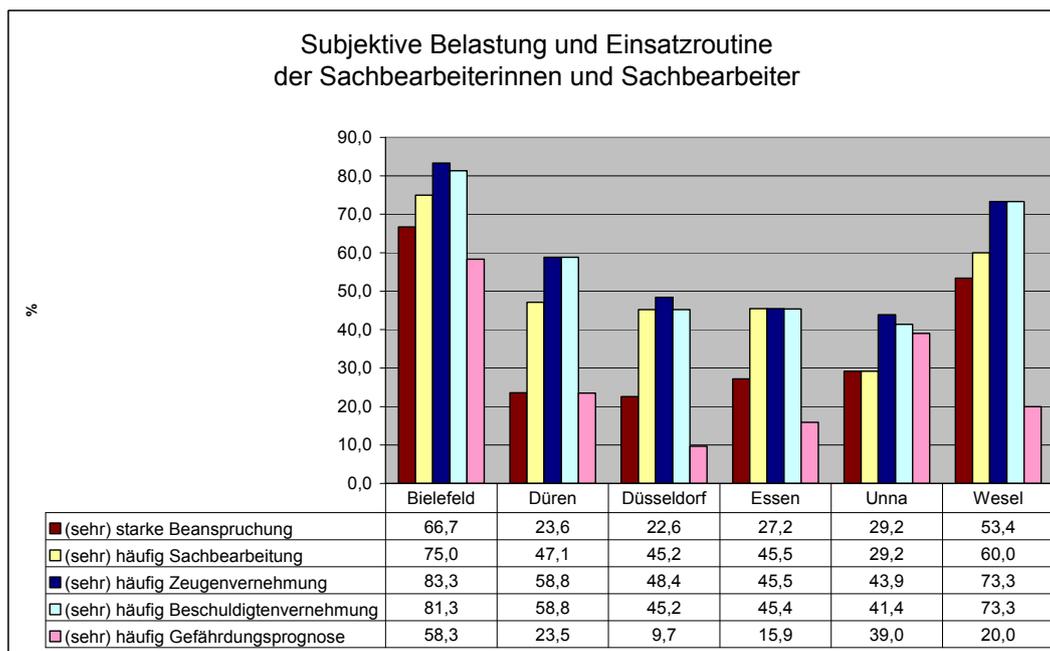


Abb. 14-6. Subjektive Belastung und Einsatzroutine der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (N = 160)

14.3 Besondere Anforderungen bei häuslicher Gewalt

Danach befragt, mit welchen (vorgegebenen) Problemlagen die Beamtinnen und Beamten im Regelbetrieb besonders häufig konfrontiert sind, ergibt sich ein eindeutiger Befund. Hiernach gaben nahezu Dreiviertel aller Befragten an, sehr oft/oft vor Situationen gestellt zu werden, bei denen zumindest einer der Tatbeteiligten unter Alkoholeinfluss steht. Die TOP 5 an Situationen mit besonderem Schwierigkeitsgrad, mit denen sich die Befragten insgesamt sehr häufig konfrontiert sehen, sind folgende:

1. Beteiligte/r unter Alkoholeinfluss (71,1%)
2. Eigensicherung angesichts unklarer Gefahrenlage (38,2%)
3. Beteiligung von Kindern (36,5%)
4. Ingewahrsamnahme (31,9%)
5. Abwesenheit des Gefährders (29,5%)

Es folgen Problemlagen, die sich unmittelbar aus der Interaktion mit Personen aus anderen Kulturkreisen ergeben. Dies kann in der unmittelbaren Kommunikation zum einen zu sprachlichen Barrieren (24,9%), zum anderen zu Verständigungsproblemen aufgrund nur wenig vertrauter religiöser bzw. kultureller Wertvorstellungen (17,6%) führen.

Vergleichsweise selten werden Probleme im Umgang mit Drogenkonsumenten oder psychisch Erkrankten benannt; dies trifft auch auf den Umgang mit verletzten Personen oder aber Widerstandshandlungen zu. Damit korrespondieren die Angaben der Befragten mit den Ergebnissen der Aktenanalyse, die für diese umschriebenen Problemlagen ebenfalls eine geringe Auftretenshäufigkeit in der Praxis belegen.

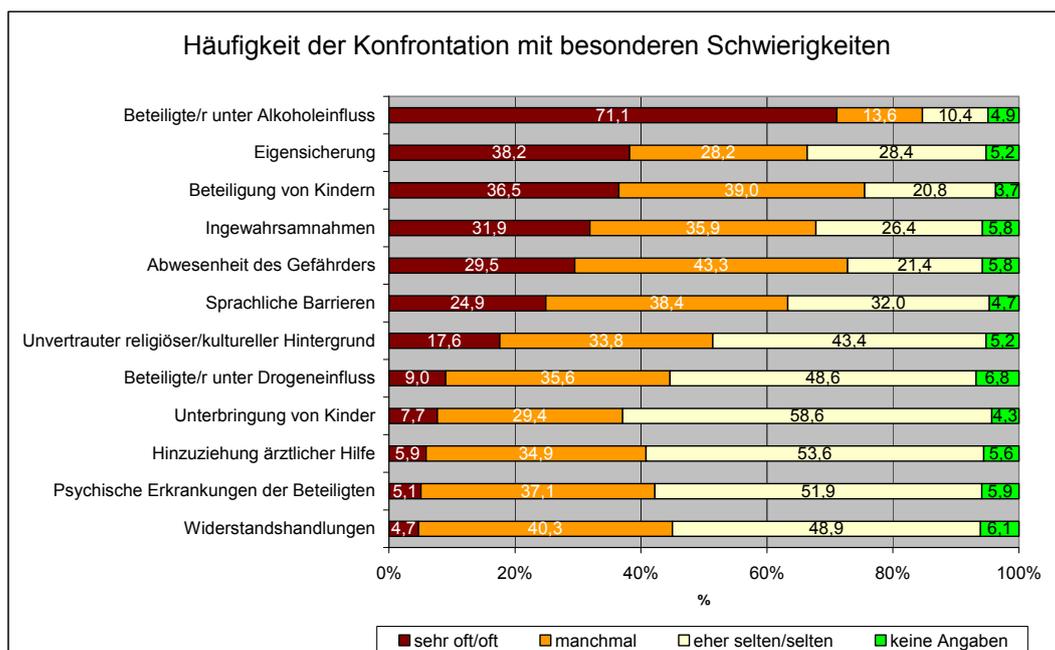


Abb. 14-7. Häufigkeit der Konfrontation mit besonderen Schwierigkeiten (N = 693)

Sieht man einmal davon ab, dass die Beamtinnen und Beamten des Wach- und Wechseldienstes naturgemäß häufiger mit kritischen Situationen im unmittelbaren Einsatzgeschehen befasst sind, ergeben sich bezüglich der Rangreihe der benannten Problemlagen nur unwesentliche Unterschiede zwischen Einsatzdienst und Sachbearbeitung. Klammert man die einsatztaktischen Anforderungen in Bezug auf Ingewahrsamnahmen und Eigensicherung aus, nennen beide Tätigkeitsgruppen unter den TOP 5 der besonders häufig auftretenden Problemlagen übereinstimmend die *Trias* „Alkohol – Kinder – Migrationshintergrund“.

Tabelle 14-2. TOP 5 der Problemlagen für den Wach- und Wechseldienst und die Sachbearbeitung

	WACH- UND WECHSELDIENST (N = 433)	SACHBEARBEITUNG (N = 160)
Sehr oft / oft konfrontiert mit:	Alkoholisierung des/r Beteiligten (86,0%)	Alkoholisierung des/r Beteiligten (49,4%)
	Eigensicherung (51,7%) bzw. Ingewahrsamnahme (43,9%)	
	Beteiligung von Kindern (42,5%)	Beteiligung von Kindern (26,9%)
	Abwesenheit des Gefährders (35,4%)	Abwesenheit des Gefährders (15,0%)
	Beteiligte mit Migrationshintergrund: Sprachliche Barrieren (29,1%) bzw. religiös- kultureller Hintergrund (18,5%)	Beteiligte mit Migrationshintergrund: Sprachliche Barrieren (15,0%) bzw. religiös- kultureller Hintergrund (15,6%)
		Eigensicherung (14,4%) bzw. Ingewahrsamnahme (10,7%)

Aus diesem „Anforderungsprofil“ ergeben sich bereits konkrete Ansatzpunkte für potentielle Fort- und Weiterbildungsangebote, wobei natürlich auch solche Themen adressiert werden müssen, die in ihrer Auftretenshäufigkeit eher selten, in ihrem Belastungspotential oder in den Anforderungen an die Aufgabenbewältigung allerdings herausragend sind. Beispielsweise sei hier der Umgang mit psychisch auffälligen Tatbeteiligten erwähnt, der – nach den Ergebnissen der Aktenanalyse – insbesondere in den Kreispolizeibehörden Düren und Wesel von besonderer Bedeutung ist.

Tabelle 14-3. Häufigkeit der Konfrontation mit besonderen Problemlagen im Behördenvergleich

SEHR HÄUFIG/HÄUFIG KONFRONTIERT MIT ...	BIELEFELD (N=61)	DÜREN (N=88)	DÜSSELDORF (N=139)	ESSEN (N=180)	UNNA (N=121)	WESEL (N=104)
Alkoholisierung des/r Beteiligten	73,8%	68,2%	66,2%	67,8%	71,9%	83,7%
Eigensicherung	45,9%	38,6%	39,6%	34,5%	34,7%	42,3%
Beteiligung von Kindern	52,5%	34,1%	27,3%	36,2%	28,9%	51,0%
Ingewahrsamnahme	49,2%	17,0%	21,6%	30,0%	36,4%	46,1%
Abwesenheit des Gefährders	27,9%	33,0%	32,4%	29,5%	32,2%	21,2%
Sprachliche Barrieren	32,7%	19,3%	30,2%	26,7%	22,3%	17,3%
Religiös-kultureller Kontext	29,5%	14,8%	19,5%	20,6%	14,0%	9,6%
Beteiligte/r unter Drogeneinfluss	8,2%	13,6%	8,6%	11,1%	5,8%	5,8%
Unterbringung von Kindern	1,6%	8,0%	10,1%	7,3%	6,6%	9,6%
Hinzuziehung ärztliche Hilfe	4,9%	3,4%	8,6%	6,2%	3,3%	6,7%
Psychische Erkrankung des/r Beteiligten	4,9%	5,7%	6,5%	4,5%	3,3%	5,8%
Widerstandshandlungen	3,3%	4,5%	5,8%	4,4%	3,3%	5,8%

*Anmerkung: hell gelbe Markierung: im Behördenvergleich besonders häufig angegeben

Angesichts der soziostrukturellen Unterschiede zwischen den Modellbehörden sowie der unterschiedlichen Einsatzroutinen der Befragungsteilnehmer in den Behörden mag es nicht verwundern, dass sich hier durchaus unterschiedliche Anforderungsprofile ergeben, die bei einer regionalen Spezifizierung von Weiterbildungsangeboten entsprechend berücksichtigt werden sollten.

14.4 Bewertung polizeilicher Interventionsmaßnahmen

Obwohl die Befragten die Rückfallwahrscheinlichkeit von hG-Tätern mit 67,4% dramatisch überschätzen, stufen sie die polizeilichen Interventionsmaßnahmen überwiegend als sehr wirksam oder wirksam ein, wobei

- insbesondere die Wohnungsverweisung von Zweidrittel aller Befragten als (sehr) effektiv eingeschätzt,
- die Wirksamkeit der Maßnahmen „Rückkehrverbot“ und „Zwangsgeld“ in hohem Maße von deren faktischer Durchsetzung abhängig gemacht und
- mehrheitlich eine hohe Wirksamkeit freiheitsentziehender Maßnahmen angenommen wird.

Erneut ergibt sich in Bezug auf die Gefährderansprache ein eher heterogenes Bild. Der Anteil derjenigen, die von der Wirksamkeit dieser Maßnahme überzeugt sind, schwankt zwischen 9,8% (Bielefeld) bis hin zu 48,8% (Unna). Hier wird – wie im Übrigen bei der Bewertung der Wohnungsverweisung auch – deutlich, dass Wirksamkeitserwartungen auch davon abhängen, wie häufig spezifische Interventionsmaßnahmen von den Befragten tatsächlich umgesetzt werden (vgl. Abb. 14-4). Theoretisches Wissen über und praktische Erfahrungen mit einzelnen Interventionsmaßnahmen bedingen also die Wirksamkeitserwartungen der Beamtinnen und Beamten.

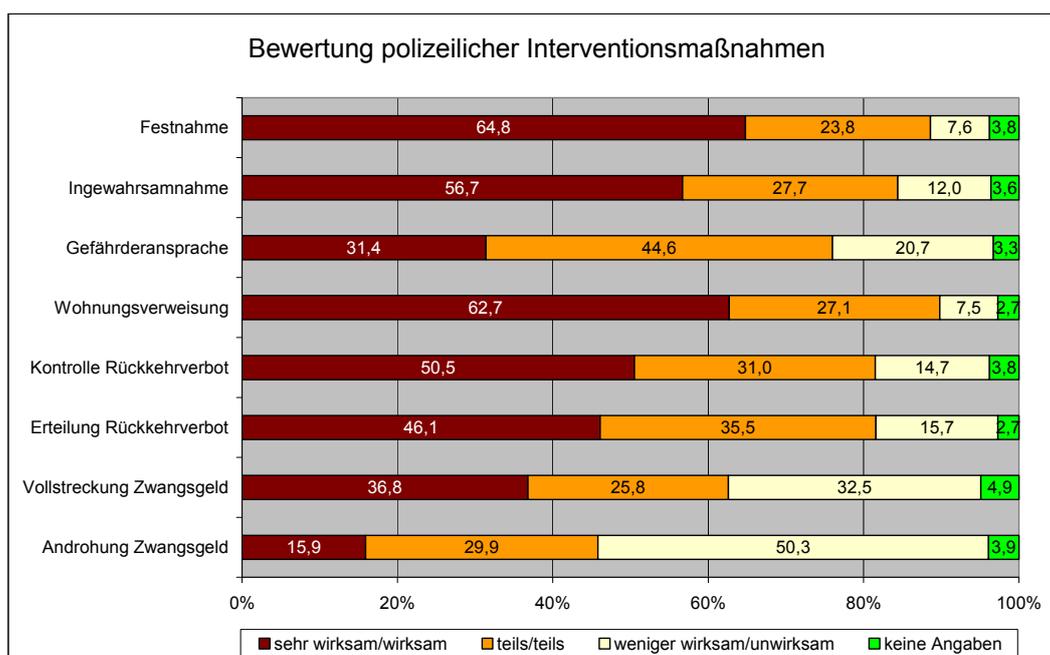


Abb. 14-8. Bewertung polizeilicher Interventionsmaßnahmen durch die Befragten (N = 693)

Tabelle 14-4. *Bewertung polizeilicher Maßnahmen im Behördenvergleich*

DIE MAßNAHME ... IST SEHR WIRKSAM / WIRKSAM	BIELEFELD (N=61)	DÜREN (N=88)	DÜSSELDORF (N=139)	ESSEN (N=180)	UNNA (N=121)	WESEL (N=104)
Wohnungsverweisung	55,7%	51,1%	64,7%	61,7%	68,8%	68,3%
Erteilung Rückkehrverbot	36,1%	35,2%	49,6%	47,8%	51,2%	48,0%
Kontrolle Rückkehrverbot	40,9%	46,6%	54,0%	55,6%	47,9%	49,1%
Androhung Zwangsgeld	16,4%	11,3%	20,9%	17,7%	14,1%	11,6%
Vollstreckung Zwangsgeld	21,3%	38,7%	50,3%	40,0%	27,3%	31,7%
Gefährderansprache	9,8%	35,3%	28,1%	28,9%	48,8%	29,8%
Ingewahrsamnahme	49,2%	42,0%	56,1%	58,9%	69,5%	55,8%
Festnahme	70,5%	51,2%	66,2%	65,0%	71,9%	62,5%
Geschätzter Anteil von Rückfalltätern bei hG	70,1%	67,1%	71,1%	69,0%	60,5%	66,3%

14.5 Weiterbildungsangebote und Weiterbildungserfahrungen

Zunächst gaben 61,0% (N=423) der Polizeibeamten und -beamtinnen an, dass ihnen seit Inkrafttreten des § 34a PolG NW Informations- oder Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema „Häusliche Gewalt“ angeboten wurden. Teilgenommen haben über die Behörden hinweg ein knappes Drittel aller Befragten (N=240; 34,6%) bzw. gut die Hälfte derjenigen, denen eine Fortbildung angeboten wurde. Bei deutlichen regionalen Unterschieden zeigt sich eine überdurchschnittlich hohe Angebotsdichte wie auch Weiterbildungsquote für die Polizei Bielefeld. Diese ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass in Bielefeld außerordentlich zahlreiche Weiterbildungsangebote im Rahmen des sog. „Dienstunterrichts“ absolviert worden sind (92,7%). Ansonsten wurden in vergleichbarem Umfang Veranstaltungen überregionaler polizeilicher Fortbildungsinstitute (z. B. IAF) in Anspruch genommen, während nur jede/r Fünfte Veranstaltungen externer Anbieter besucht hatte.

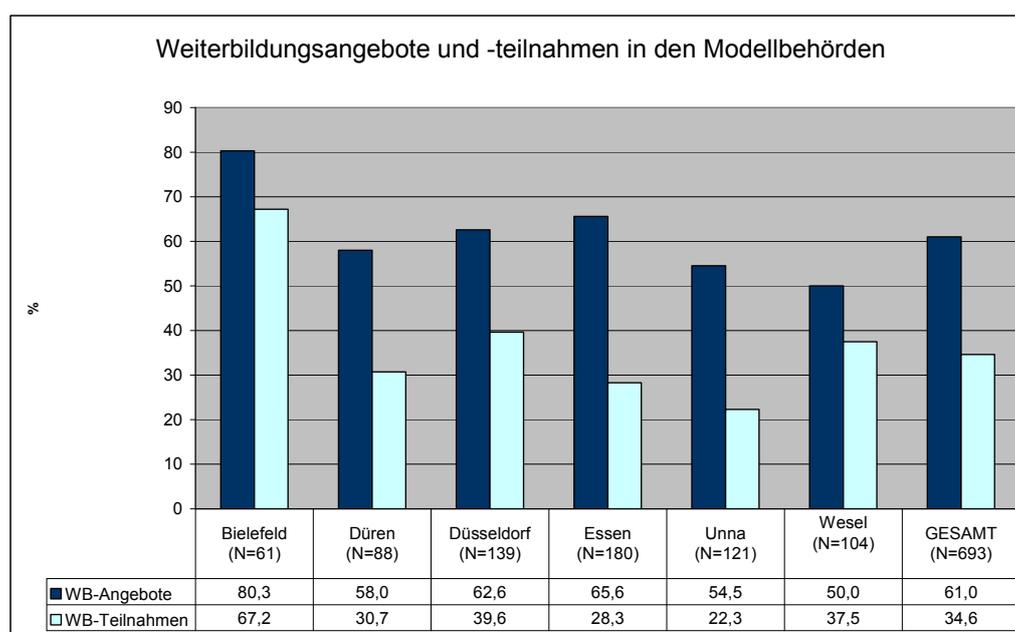


Abb. 14-9. *Weiterbildungsangebote und -teilnahmen in den Modellbehörden*

Tabelle 14-5. Anbieter absolvierter Fortbildungsveranstaltungen (Mehrfachnennungen; N=240)

	BIELEFELD (N=41)	DÜREN (N=27)	DÜSSELDORF (N=55)	ESSEN (N=51)	UNNA (N=27)	WESEL (N=39)	GESAMT (N=240)
Veranstaltungen der Polizei (z.B. IAF)	61,0%	81,5%	65,5%	78,4%	66,7%	69,2%	70,0%
Veranstaltungen externer Anbieter	19,5%	18,5%	27,3%	21,6%	22,2%	10,3%	20,4%
Dienstunterricht	92,7%	77,8%	74,5%	68,6%	63,0%	59,0%	72,9%

Der Schwerpunkt der Weiterbildung lag durchgängig auf der Vermittlung von rechtlichen Grundlagen, was in der Einführungsphase des § 34a PolG NW nahe liegend ist. Regionale Unterschiede zeigen sich allerdings in der Akzentuierung spezifischer Interventionsmaßnahmen, wobei sich die deutlichsten Unterschiede zwischen Düren und Düsseldorf ergeben. Während die Kreispolizeibehörde Düren einen besonderen Schwerpunkt auf Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Gefahrenprognose gelegt hat, zeichnet sich gerade für Düsseldorf eine Fokussierung auf Aspekte der Opferberatung ab. Trotz leichter Abweichungen lässt sich allerdings bei dieser rein quantitativen Betrachtung feststellen, dass die in der Praxis eher zu Verunsicherung führenden Anforderungen der Gefährderansprache im Rahmen der polizeilichen Weiterbildung bislang tatsächlich einen eher nachgeordneten Stellenwert hatten.

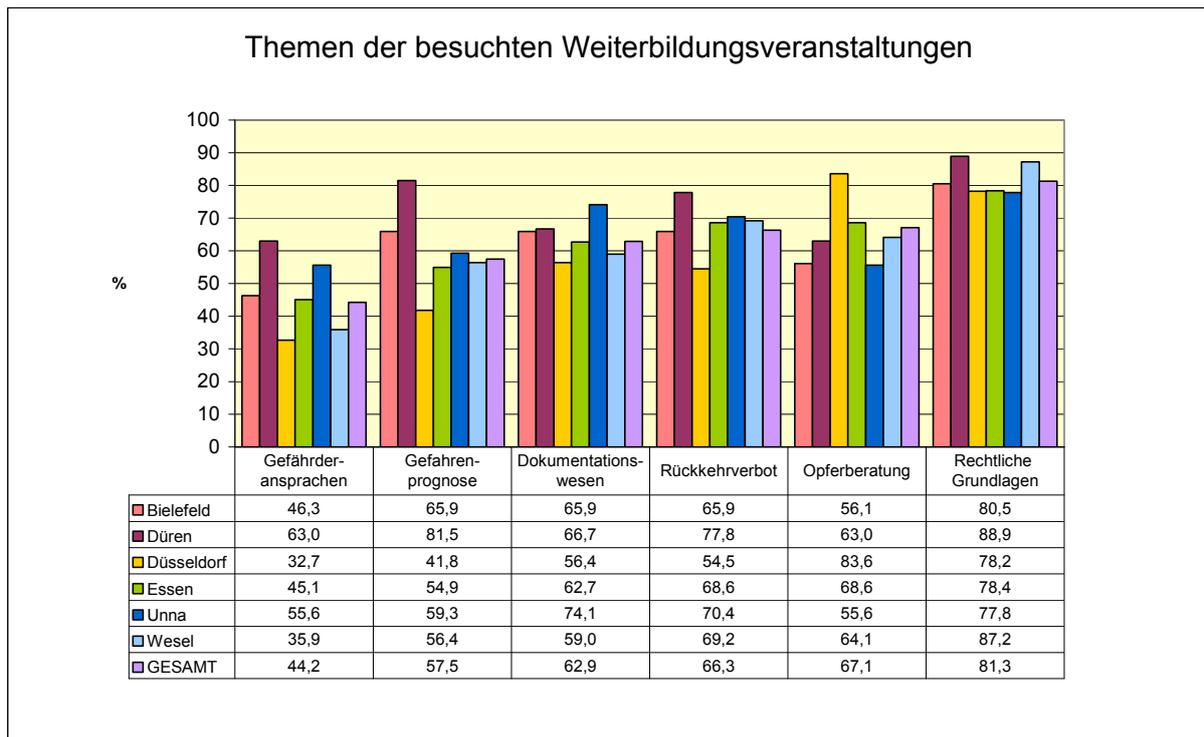


Abb. 14-10. Themen der besuchten Weiterbildungsveranstaltungen (Mehrfachnennungen; N=240)

Akzeptanz und Erfolg von Weiterbildung hängen maßgeblich davon ab, ob die inhaltlichen Angebote adressatenspezifisch vertieft worden sind. Es kommt also nicht nur darauf an, dass bestimmte Inhalte thematisiert werden, sondern diese müssen auch in angemessener Intensität und mit Ausrichtung auf die tatsächlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Teilnehmer behandelt werden. Von daher soll nachfolgend der Frage nachgegangen werden, wie intensiv bestimmte Tätigkeitsfelder in den besuchten

Weiterbildungsveranstaltungen adressiert wurden und gleichzeitig mit dem individuellen Tätigkeitsprofil der Teilnehmer korrespondiert haben. Aufgrund der eingeschränkten Stichprobengröße soll hier auf regionale Detailanalysen verzichtet und ausschließlich das übergeordnete Ergebnis erörtert werden. Danach ist insbesondere für den Bereich der einsatznahen Weiterbildungsthemen eine hohe Übereinstimmung zwischen Weiterbildungs- und Tätigkeitsprofil festzustellen. Eine gewisse „Unterversorgung“ zeigt sich hier erneut in Bezug auf die in der Praxis sensiblen Themen „Gefährderansprache“ und „Gefahrenprognose“.

Strukturell vernachlässigt wurden demgegenüber Themen, die die Sachbearbeitung von häuslicher Gewalt betreffen, wobei die geringe Angebotsrate zu Vernehmungen dieses in mehrfacher Hinsicht sensiblen Klientels einen deutlichen Optimierungsbedarf markiert.

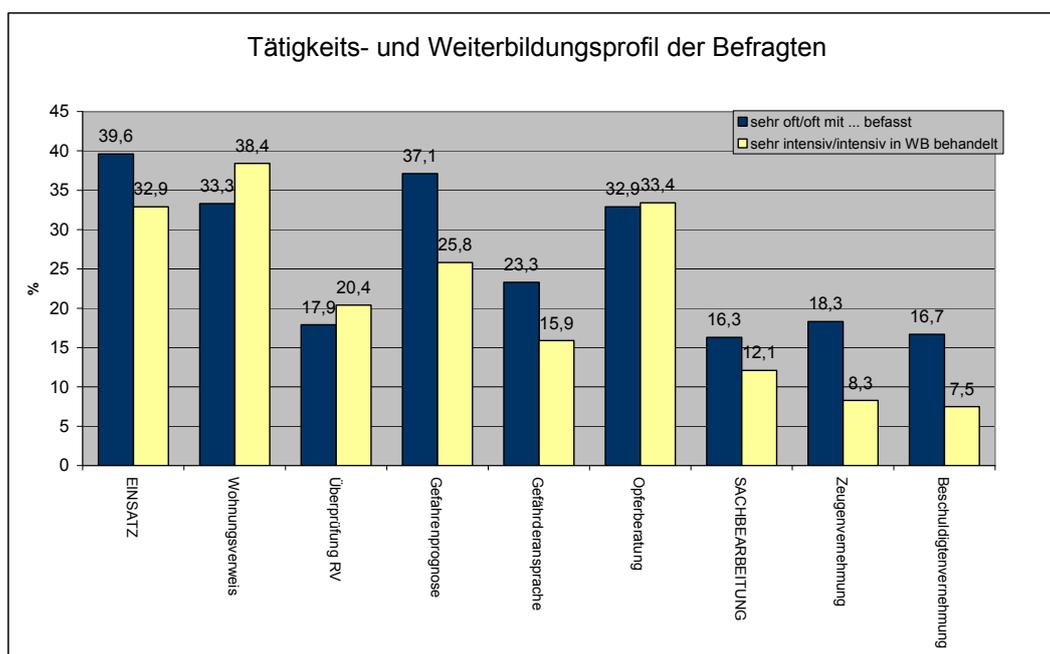


Abb. 14-11. Tätigkeits- und Weiterbildungsprofil der Befragten (N=240)

Betrachtet man hingegen, wie intensiv die Problemlagen und Schwierigkeiten im Rahmen der Weiterbildung vertieft wurden, mit denen die Beamtinnen und Beamten in der Praxis besonders häufig konfrontiert werden, dann zeigt sich ein deutliches Missverhältnis zwischen Angebot und Bedarfslage. Gerade die schwierigen Situationen um die Problemtrias *Alkohol – Kinder – Migration* wurden aus Sicht der Befragten nur in etwa jedem fünften Fall (sehr) intensiv im Rahmen von Weiterbildungen behandelt.

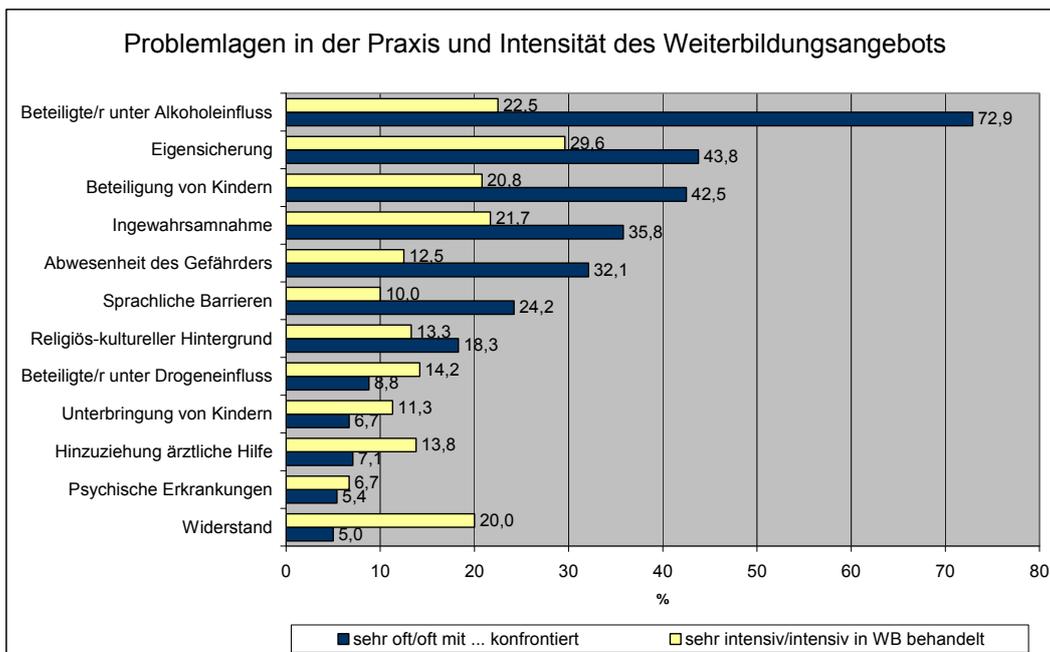


Abb. 14-12. Problemlagen in der Praxis und Intensität des Weiterbildungsangebots (Mehrfachnennungen; N=240)

Positiv ist hervorzuheben, dass 35,9% der Teilnehmenden von Weiterbildungsveranstaltungen diese uneingeschränkt weiterempfehlen können („stimme voll und ganz zu“ und „stimme zu“ auf 5-stufiger Skala), für ein Drittel gilt dieses in Teilen (30,8%), wobei das verbleibende Viertel der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zumindest Einschränkungen macht oder unzufrieden mit der oder den besuchten Veranstaltungen war (22,9%). Subjektiv sicherer in Ihrem Vorgehen und damit mit erhöhten Handlungskompetenzen fühlen sich insgesamt 32,1%. Auf ihre Intuition bzw. ihr „Bauchgefühl“ wollen sich weiterhin 33,8% eher verlassen.

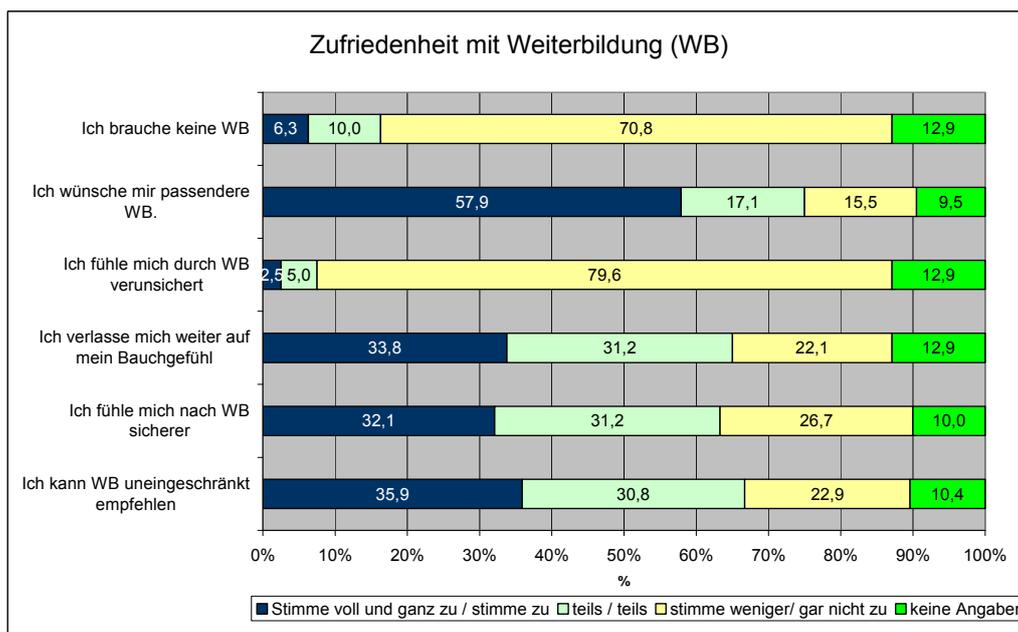


Abb. 14-13. Zufriedenheit mit der bisherigen Weiterbildung (N=240)

Das Ausmaß, in dem die Beamten und Beamtinnen mit der Weiterbildungsmaßnahme zufrieden sind, d.h. diese ohne Einschränkungen weiterempfehlen würden, korreliert äußerst positiv mit dem subjektiven Sicherheitsgefühl im weiteren Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt (Spearman's rho, .719, $p < .001$). Diejenigen, die sich als handlungssicherer erleben, sind gleichwohl offen für Weiterbildung (Spearman's rho, -.249; $p < .001$) und weniger geneigt sind, sich auf ihr „Bauchgefühl“ zu verlassen (Spearman's rho, -.181; $p < .01$).

Der Anteil der Teilnehmenden, die sich verunsichert fühlen, ist mit 2,5% über die Behörden hinweg sehr gering, wobei der Anteil derjenigen, die angeben, keiner weiteren Fort- oder Weiterbildung zu bedürfen, mit 6,3% nicht zu vernachlässigen ist. Letztgenannte Überzeugung korreliert signifikant negativ mit der erlebten Güte und Empfehlbarkeit der Weiterbildung (Spearman's rho, -.390, $p < .001$) und des resultierenden Zugewinns an Handlungskompetenz (Spearman's rho, -.351, $p < .001$). Je unzufriedener die Beamtinnen und Beamten mit absolvierten Fortbildungsveranstaltungen sind, desto weniger offen sind sie für zukünftige Angebote.

Dagegen korreliert ein Verunsicherungsgefühl oder ein Gefühl, sich weiter auf das eigene Bauchgefühl verlassen zu wollen, signifikant positiv mit dem Bedürfnis nach passenderen Weiterbildungen (Spearman's rho, .219, $p < .01$ bzw. .207, $p < .01$). Insoweit steht „Bauchgefühl“ hier nicht nur für implizites Erfahrungswissen, sondern ist auch mit erhöhtem Weiterbildungsbedarf und demzufolge mit selbst zugeschriebenen Kenntnisdefiziten assoziiert.

Tabelle 14-5. Korrelationen zwischen den Weiterbildungsbewertungen (N = 240)

Spearman's rho		Ich kann WB uneingeschränkt weiterempfehlen	Nach WB fühle ich mich jetzt sicherer	Ich verlasse mich weiter auf mein "Bauchgefühl"	Ich fühle mich durch WB verunsichert	Ich brauche keine WB	Ich wünsche mir passendere WB
weiterempfehlen	rho	1,000	,719	-,181	-,390	-,249	-,314
	Sig	.	,000	,009	,000	,000	,000
	N		213	209	209	208	213
sicherer	rho		1,000	-,300	-,351	-,267	-,380
	Sig			,000	,000	,000	,000
	N			208	208	207	213
"Bauchgefühl"	rho			1,000	,246	,073	,207
	Sig				,000	,300	,003
	N				205	204	207
verunsichert	rho				1,000	,076	,219
	Sig					,277	,001
	N					207	209
brauche keine WB	rho					1,000	-,258
	Sig						,000
	N						209
passendere WB	rho						1,000

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass die bekundete Zufriedenheit mit bisherigen Weiterbildungsangeboten („Ich kann die Weiterbildung uneingeschränkt weiterempfehlen“) unabhängig vom Alter (Spearman's rho = .049; ns), Geschlecht (Spearman's rho = .025; ns) sowie dem Ausmaß der Beanspruchung durch hG-Fälle (Spearman's rho = .017; ns) ist. Allerdings haben die

befragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter weniger an Handlungssicherheit hinzugewinnen können als der Wach- und Wechseldienst (Spearman's rho = $-.184$; $p < .05$), so dass sie eher Wünsche nach passenderen Angeboten äußern (Spearman's rho = $.156$; $p < .05$). Auf dem Hintergrund der Tatsache, dass Themen der Sachbearbeitung in den bisherigen Weiterbildungsangeboten auch eher nachrangig behandelt worden sind, ist dieser Zusammenhang mehr als nachvollziehbar.

Im Behördenvergleich ergeben sich dabei deutliche Unterschiede hinsichtlich der Zufriedenheit mit den bisherigen Weiterbildungserfahrungen. Dabei imponiert zunächst der Befund, dass überregional die *Mehrheit der Befragten mit Weiterbildungserfahrung passendere Angebote wünscht*. Es zeigt sich aber auch, dass allein die Angebotsdichte nicht zwangsläufig zu einer Erhöhung der Zufriedenheit mit bzw. erlebten Kompetenzstärkung durch Weiterbildungsmaßnahmen führen muss. Am Beispiel von Bielefeld zeigt sich vielmehr, dass eine hohe Fortbildungsfrequenz – hier hatten 92,7% der Befragten mindestens eine Fortbildungsveranstaltung absolviert – durchaus mit geringen Akzeptanzwerten korrelieren kann. Es kommt also nicht (nur) auf die Quantität von Weiterbildungsangeboten, sondern offenkundig auch auf die Qualität und Zielgerichtetheit der vermittelten Inhalte an. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist eine (regionale) Bedarfsanalyse in diesem Bereich dringend zu empfehlen.

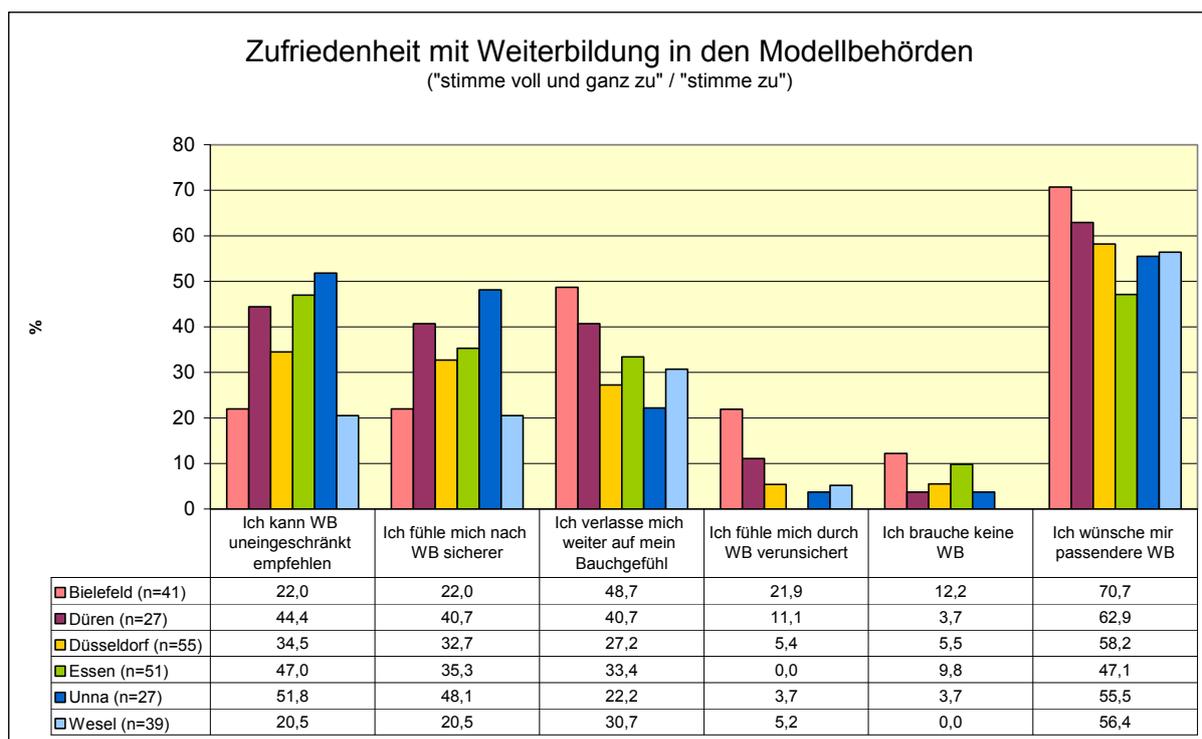


Abb. 14-14. Zufriedenheit mit Weiterbildung in den Modellbehörden (N=240)

14.6 Individuelle Weiterbildungswünsche

Das Bedürfnis nach geeigneteren, themenspezifischeren und damit angemesseneren Weiterbildungsmaßnahmen wird von über der Hälfte aller Befragten unterstrichen (57,9%). Welche konkreten Inhalte aus Sicht der Beamtinnen und Beamten hierbei von besonderer Dringlichkeit sind, ist abschließend durch eine offene Frage erhoben worden: „Wo sehen Sie für sich persönlich den dringendsten Weiter-

bildungsbedarf?“ Hierzu haben N=262 Polizeibeamte und -beamtinnen (37,8% der Gesamtgruppe) konkrete und freie Angaben zu ihren favorisierten Themengebieten gemacht. Da es sich um eigene, selbst formulierte Antworten handelt, kommt diesen eine besondere Bedeutung für die Ableitung spezifischer Weiterbildungsinteressen zu.

Auf dem Hintergrund der Gesamtbefunde verwundert es nicht, dass sich die Beamtinnen und Beamten der einzelnen Behörden unterschiedlich stark an dieser freien Befragung beteiligt haben ($\chi^2 = 15,805$; $df=5$; $p<.01$), wobei insbesondere die Antwortbereitschaft der Beamtinnen und Beamten aus Bielefeld überdurchschnittlich hoch ausgeprägt war. Hier haben 67,2% der Teilnehmer an der Online-Befragung die Möglichkeit genutzt, persönliche Weiterbildungsbedarfe konkret zu formulieren; mehr als jeder Zweite hat explizit einen persönlichen Weiterbildungsbedarf bejaht ($\chi^2 = 16,114$; $df=5$; $p<.01$).

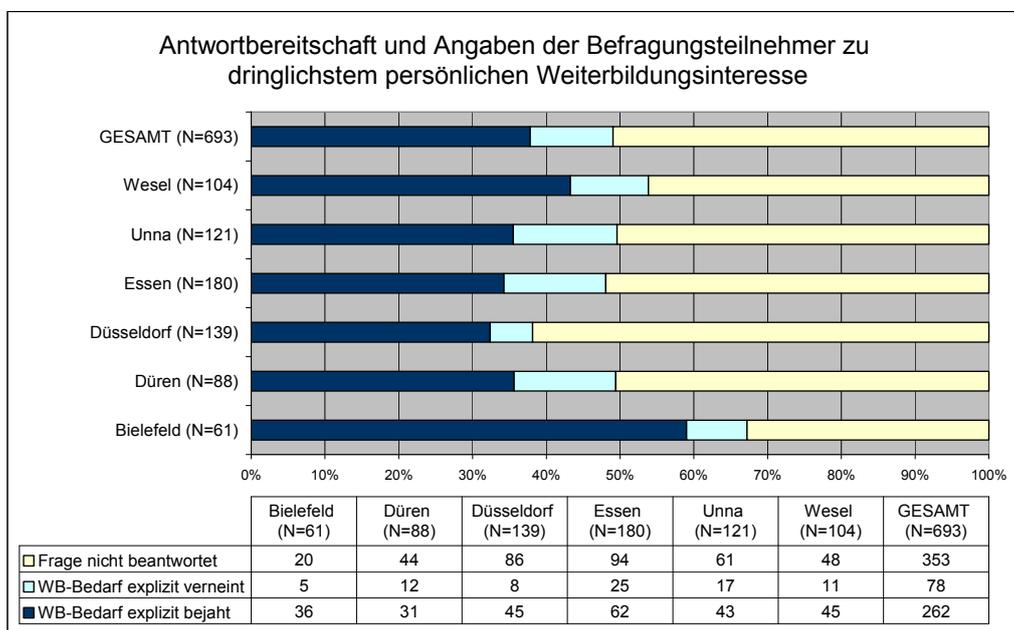


Abb. 14-15. Anteil der Befragungsteilnehmer pro Modellbehörde mit freitextlichen Angaben zu ihrem persönlich dringlichsten Weiterbildungsbedarf (N=693)

Die Angaben der N=262 Beamtinnen und Beamten, die einen Weiterbildungsbedarf explizit bejaht und inhaltlich konkretisiert haben, wurden inhaltsanalytisch aufbereitet und themenspezifisch zu Kategorien auf höherem Abstraktionsniveau gebündelt. Abbildung 14-16 gibt einen Überblick über das generierte Themenprofil.

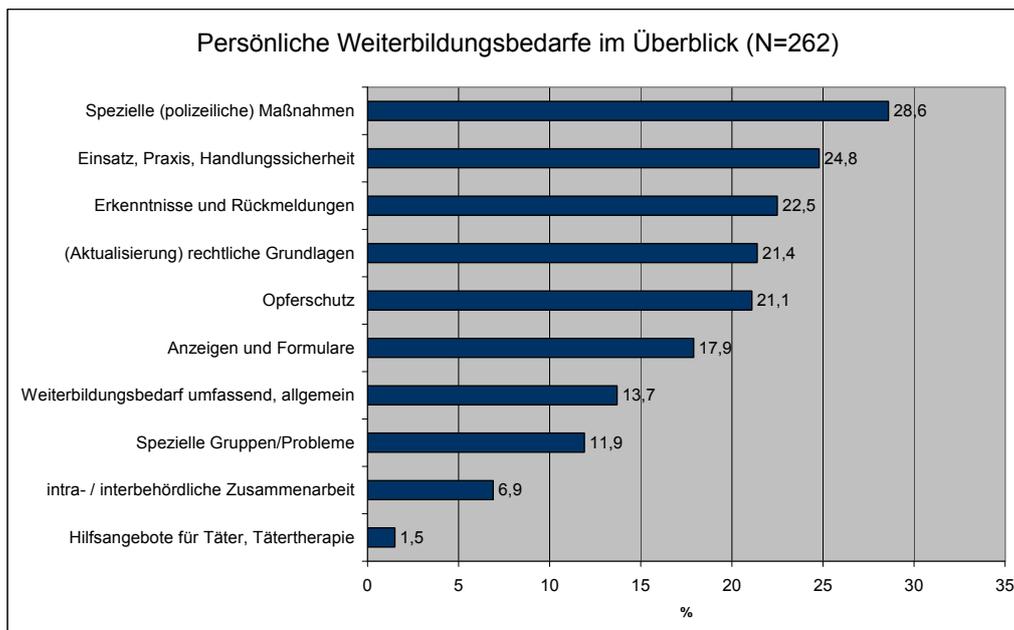


Abb. 14-16. Persönliche Weiterbildungsbedarfe im Überblick (N=262)

Der größte artikulierte Weiterbildungsbedarf bezieht sich auf die *speziellen polizeilichen Interventionsmaßnahmen*, die mit der Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt nach § 34a PolG NW einhergehen (28,6%). Hierunter sind alle Angaben zu subsumieren, die sich auf die Durchführung von Wohnungsverweisen, Rückkehrverboten und hiermit zusammenhängender (Schutz-)Maßnahmen beziehen.

Tabelle 14-6. Weiterbildungsbedarf im Bereich „Spezielle (polizeiliche) Maßnahmen“ (Mehrfachnennungen; N=262)

SPEZIELLE (POLIZEILICHE) MAßNAHMEN		28,6%
<i>Gefahrenprognose</i>	Explizite Nennung von Weiterbildungsbedarf bzgl. dem korrekten Erstellen einer Gefahrenprognose – auch Umgang mit entsprechendem Formular (WWD)	10,3%
<i>Gefährdungsanalyse</i>	Nennung von Weiterbildungsbedarf bzgl. dem korrekten Erstellen einer Gefährdungsanalyse (SB)	4,6%
<i>Indikatoren für high-risk-Fälle</i>	Bedarf an wissenschaftlicher Grundlagenausbildung bzgl. der Identifikation hochriskanter Konstellationen	2,7%
<i>Gefährderansprache</i>	Explizite Nennung von Bedarf bzgl. der korrekten Durchführung einer Gefährderansprache	14,5%
<i>Polizeiliche (Folge-) Maßnahmen</i>	Explizite Nennung von Bedarf bzgl. polizeilicher (Folge-) Maßnahmen – Wohnungsverweisung, Überwachung RKV, Zwangsgeld, Schutzmaßnahmen, etc.	8,4%

Gerade im Hinblick auf die Durchführung der Gefährderansprache gibt es einen hohen Weiterbildungsbedarf, der die bestehende Unsicherheit auf Seiten der Beamten und Beamtinnen widerspiegelt. Passende Angebote zu entwerfen, die dieses Thema sowohl wissenschaftlich fundiert als auch praxisnah vermitteln, erscheint genauso bedeutsam wie entsprechende Maßnahmen für die Erstellung einer seriösen Gefahrenprognose. In Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Aktenanalyse sowie der Interviews mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zeigt sich auch in diesem Zusammenhang, dass sog. high risk-Fälle in der polizeilichen Praxis – jedenfalls in quantitativer Hinsicht – eine eher marginale Rolle spielen. Von daher erscheint es nicht nur sinnvoll, sondern auch vertretbar, Weiterbildungsmaßnahmen zu diesen seltenen, wenngleich hoch komplexen Fallbearbei-

tungen von vorneherein auf einen kleinen Adressatenkreis spezialisierten Expertinnen und Experten auszurichten.

Ein Viertel der Personen (24,8%) sind insbesondere an Themen interessiert, die dem konkreten *Einsatz*, der praktischen Kompetenz und der Handlungssicherheit dienen. Angesichts der Tatsache, dass überwiegend Beamtinnen und Beamte des Wach- und Wechseldienstes an der Online-Befragung teilgenommen haben, ist diese Fokussierung einsatznaher Themen erwartbar.

Tabelle 14-7. *Weiterbildungsbedarf im Bereich „Einsatz, Praxis und Handlungssicherheit“ (Mehrfachnennungen, N=262)*

EINSATZ, PRAXIS UND HANDLUNGSSICHERHEIT		24,8 %
<i>Einsatzgeschehen/ Eingriffstechniken</i>	Bedarf bzgl. konkretem Verhalten vor Ort sowie zulässigen Techniken zur Kontrolle der Situation	5,3%
<i>Eigensicherung</i>	Explizite Nennung von Eigensicherungsaspekten	5,3%
<i>Praxisnahes Training/ Praxisnahe Weiterbildung</i>	Bedarf an Praxisbezug in Training und Weiterbildung	5,3%
<i>Handlungssicherheit</i>	Wunsch nach Erlangung von Handlungssicherheit bzgl. Umgang mit Fällen hG insgesamt	7,6%
<i>Kommunikation, Gesprächsführung</i>	Umgang mit Betroffenen (allg.), soziale Kompetenz, Vernehmungsaspekte (nicht Gefährderansprache)	8,0%

Unter dem Themengebiet *„Erkenntnisse und Rückmeldungen“* lassen sich insbesondere die kognitiv ausgerichteten Bedürfnisse an Wissen und Bedeutungszusammenhängen subsumieren, die 22,5% für sehr wesentlich erachten. Einen sehr deutlichen Bedarf äußern die Befragten im Hinblick auf neuere Erkenntnisse über das Themenfeld häuslicher Beziehungsgewalt, laufende Forschungs- und Praxisprojekte sowie die Vermittlung von best-practice-Ansätzen (9,2%). Hervorzuheben ist weiterhin der Wunsch nach Erkenntniszuwachs im Hinblick auf die Täter-Opfer-Dynamik und das Verhalten von Personen in psychischen Ausnahmesituationen (5,1%).

Tabelle 14-8. *Weiterbildungsbedarf im Bereich „Erkenntnisse und Rückmeldungen“ (Mehrfachnennungen, N=262)*

ERKENNTNISSE UND RÜCKMELDUNGEN		22,5%
<i>Wissenschaftliche Erkenntnisse, best-practice-Modelle</i>	Interesse an wissenschaftlichen Erkenntnissen bzgl. hG, Bedarf an Information zu erfolgreichen Fällen bzw. erfolgreichem Vorgehen i.S.v. „best practice“, (Modell-) Projekte aus anderen Behörden	9,2%
<i>Verhalten in Ausnahmesituationen, Täter-Opfer-Dynamik</i>	Bedarf an psychologischem Know-how über die Täter-Opfer-Dynamik bei hG und das Verhalten von Personen in psychischen Ausnahmesituationen	5,1%
<i>Rückmeldungen über Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen</i>	Bedarf an Rückmeldung bzgl. gesetzlich verankerter Maßnahmen – auch Folgemaßnahmen	3,8%
<i>Rückmeldungen zu Verfahrensverlauf</i>	Bedarf an Rückmeldung bzgl. des weiteren Verfahrensverlaufs, gerichtlicher Entscheidungen etc.	4,6%
<i>Vorgehen in Grenzfällen, Verhältnismäßigkeitsaspekte</i>	Abgrenzung von Gewalt im „unteren Spektrum“ – ab wann ist was zu tun?	5,0%

Rückmeldungen über die Wirksamkeit ein- bzw. umgesetzter Maßnahmen empfinden die Beamten und Beamtinnen als ebenso erforderlich wie Rückmeldungen über den Verfahrensverlauf nach Abgabe der Bearbeitung bis hin zu etwaigen gerichtlichen Entscheidungen. Da Rückmeldungen über die eigenen Arbeitsergebnisse, über positive Fallentwicklungen oder auch Rückfälle sowie die

justizielle Erledigung bekanntermaßen einen Einfluss auf Arbeitsmotivation und Handlungssicherheit haben, sollte dieser Aspekt deutlicher adressiert werden.

Nicht zuletzt bestehen Unsicherheiten im Hinblick auf die Einschätzung der Schwere von Fällen und damit der Verhältnismäßigkeit möglicher polizeilicher Maßnahmen. Insbesondere für Fälle häuslicher Gewalt, die von den Beamten und Beamtinnen als weniger schwer eingestuft werden, wünschen sich diese konkrete Handlungsanweisungen.

Mehr als jeder Fünfte (21,4%) betont die Bedeutsamkeit *rechtlicher Aspekte* in den Veranstaltungen, wobei 14,1% die Vermittlung rechtlicher und administrativer Grundlagen und 7,6% die Aktualisierung ihrer Kenntnisse im Hinblick auf rechtliche Neuerungen, jüngste Rechtsprechung oder Verfahrensänderungen hervorheben.

Das Thema „Opferschutz“ erfährt von vielen der Befragten (21,1%) besonders große Aufmerksamkeit. Hierbei lassen sich weitere spezifische Aspekte gesondert betrachten, die für die Befragten wesentlich sind. Im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen zum Opferschutz sollten den Teilnehmenden konkrete Kompetenzen im Umgang mit Opfern vermittelt sowie Möglichkeiten und Grenzen ihrer Profession aufgezeigt werden, und sie sollten vor allem über örtliche Beratungsstellen und andere Hilfseinrichtungen sowie den Weg der Übermittlung informiert werden. Zu einem wesentlich geringeren Anteil (1,5%) werden Informationen zur psychosozialen *Täterarbeit*, Täterberatung sowie entsprechenden Hilfsorganisationen nachgefragt.

Tabelle 14-9. Weiterbildungsbedarf im Bereich „Opferschutz“ (Mehrfachnennungen; N=262)

OPFERSCHUTZ		21,1%
<i>Opferschutz/-hilfe</i>	Bedarf an umfassender Schulung, Nennung von Opferschutz bzw. Opferhilfe allgemein	5,0%
<i>Unterbringung von Opfern</i>	Explizite Nennung von Bedarf bzgl. praktischer und rechtlicher Aspekte hinsichtlich Unterbringung	2,3%
<i>Umgang mit Opfern/Opferbetreuung</i>	Nennung von Opferbetreuung allgemein sowie kommunikativer Aspekte	5,0%
<i>Opferberatung</i>	Nennung von Bedarf bzgl. vor Ort durchzuführender Opferberatungsmöglichkeiten	5,7%
<i>Informationen zu Hilfsorganisationen</i>	Nennung von Bedarf bzgl. vorhandener Hilfsorganisationen	6,5%
<i>Vermittlung an Hilfsorganisationen</i>	Nennung von Bedarf bzgl. der korrekten Vermittlung von Beteiligten an adäquate Hilfseinrichtungen	2,7%

Dass immerhin 17,9% einen erhöhten Bedarf an Sicherheit im Umgang mit *Anzeigen* und insbesondere dem *Formularwesen* haben, macht deutlich, wie sehr die auch explizit immer wieder hervorgehobene Vielzahl der notwendigen Formulare und Dokumentationsschritte die Arbeit der Beamten und Beamtinnen beschwert. So wurden von 6,5% Bedarf bzw. Defizite hinsichtlich der Anzeigenaufnahme und Anzeigenfertigung benannt und von 13,7% ein großes Interesse am korrekten Umgang mit dem speziellen Formularwesen geäußert.

Beachtenswert ist, dass 13,7% der Weiterbildungsinteressierten nicht primär auf Einzelthemen abstellen, sondern einen Bedarf an umfassender Fort- und Weiterbildung im Bereich „häusliche Gewalt“ artikulieren.

Die Befragten, die Weiterbildungen zu *spezifischen Gruppen bzw. Problemkonstellationen* für erforderlich halten (11,9%), stellen hier insbesondere auf wenig vertraute kulturelle und/oder religiöse Hintergründe ab. Neben diesen im weitesten Sinne Migrationsthemen werden Kinder als besonders vulnerable und für die eigene Arbeit herausfordernde Gruppe angesehen. Der Wunsch nach mehr Informationen über Möglichkeiten im Umgang mit oder auch der Unterbringung von Kindern ist ebenso präsent wie weitere Kenntnisse im Umgang mit psychisch kranken oder drogenabhängigen Personen.

Für die erfolgreiche Bewältigung von Fällen häuslicher Gewalt wünschen sich 6,9% der Beamten und Beamtinnen eine Verbesserung der *intra- und interbehördlichen Zusammenarbeit*. Es wird ein Bedarf an Informationen zur Aufgabenverteilung bzw. Zusammenarbeit innerhalb der eigenen Behörde kundgetan, den die Befragten in Fortbildungsveranstaltungen gerne thematisiert wüssten. Darüber hinaus wird die behördenübergreifende Zusammenarbeit betont, wobei es hier um Informationen im Hinblick auf die jeweiligen Zuständigkeiten wie auch Einbeziehung anderer Behörden oder Institutionen in Weiterbildungsmaßnahmen geht.

Besondere Anforderungen und Weiterbildungsbedarfe in den Modellbehörden

Für eine Betrachtung der konkret formulierten Weiterbildungsbedarfe in den einzelnen Modellbehörden werden die thematisierten Weiterbildungsbedarfe nun auf Behördenebene präsentiert, wobei auf eine kleinteilige Differenzierung der jeweiligen Aspekte angesichts der geringen Stichprobengröße in den einzelnen Behörden verzichtet wird und nur Besonderheiten herausgestellt werden sollen.

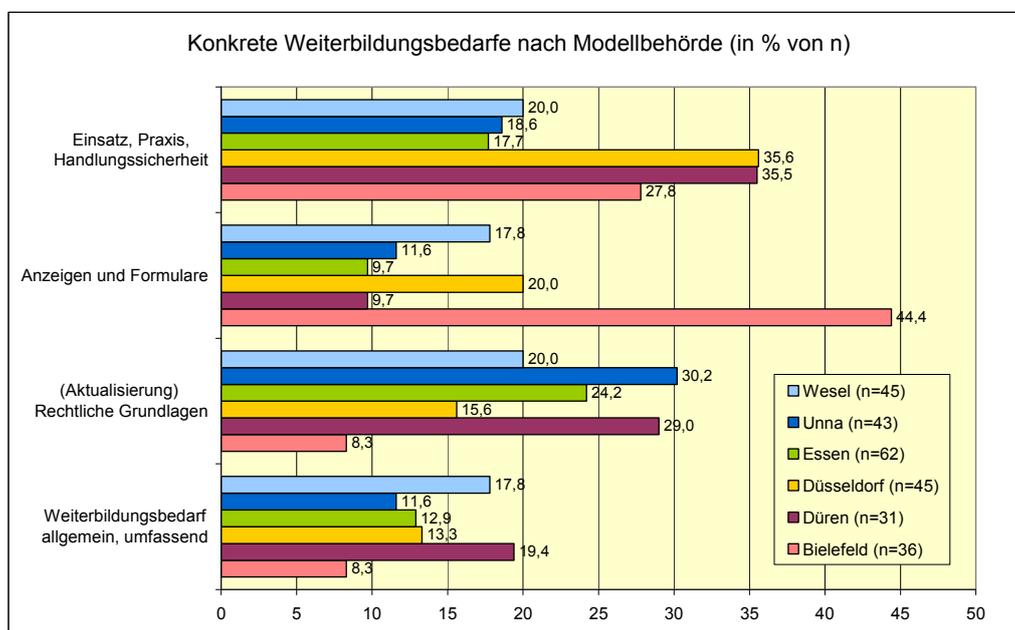


Abb. 14-17. Weiterbildungsbedarfe in den Modellbehörden I

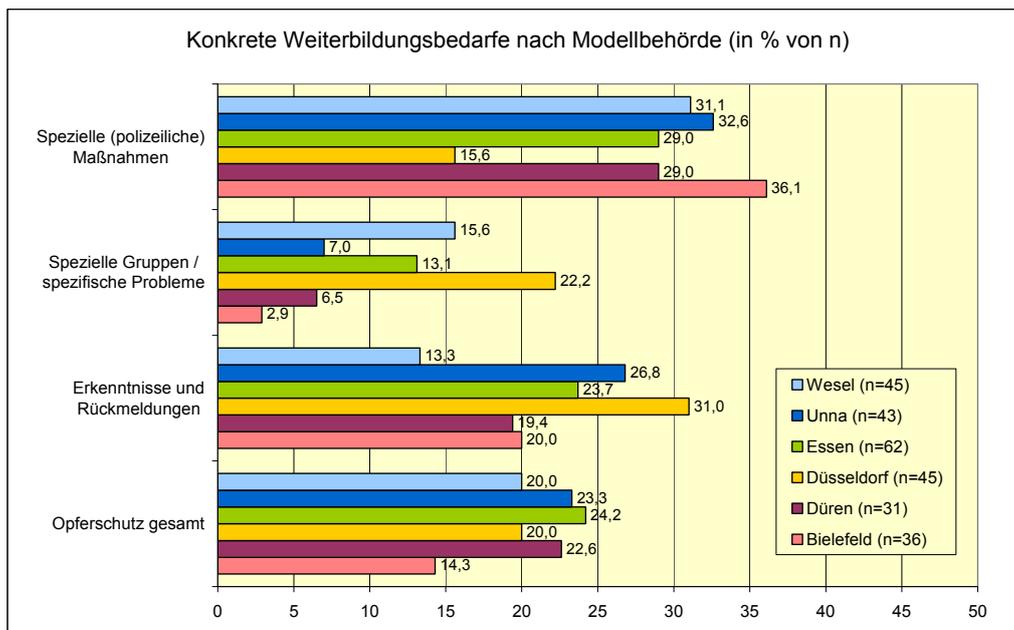


Abb. 14-18. Weiterbildungsbedarfe in den Modellbehörden II

BIELEFELD. Bedarf an allgemeinen Weiterbildungsmaßnahmen wie auch an einem Überblick über die gesetzlichen Grundlagen bzw. Neuerungen ist unter den Bielefelder Antwortenden eher gering (jeweils <10%). Dieses Ergebnis verwundert nicht, wenn man bedenkt, dass zwei Drittel aller an der Befragung Teilnehmenden bereits eine Informations- bzw. Weiterbildungsveranstaltung besucht haben. Jedoch wird durch das – auch im Behördenvergleich – außergewöhnlich hohe Interesse an dem Thema „Anzeigen und Formulare“ der Eindruck erweckt, dass gerade in Bielefeld eine besondere Verunsicherung über den Umgang mit dem Berichtswesen in Fällen häuslicher Gewalt besteht (44,4%). Die Angaben beziehen sich dabei weniger auf die Anzeigenaufnahme (11,1%), sondern insbesondere auf den korrekten Umgang mit den (behörden-)spezifischen Formularen (41,7%). Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass es gerade in Bielefeld in den vergangenen Jahren eine Vielzahl an Neuerungen bzw. Umstellungen der Vorgangsbearbeitungs- und Dokumentationssysteme gegeben hat. Hier erscheinen ganz konkrete Weiterbildungsmaßnahmen zeitnah, aber auch klare und kontinuierliche Rahmenbedingungen geboten.

Der Themenkomplex „Einsatz, Praxis, Handlungssicherheit“ wird von 27,8% der Antwortenden betont. Hierbei steht allerdings nicht die Eigensicherung im Vordergrund, die – wie im Rahmen der Tätigkeitsprofile ersichtlich – ein besonders häufiges Schwierigkeitsmerkmal in den Einsätzen der Bielefelder Polizeibeamten und -beamtinnen darstellt, sondern mit jeweils mehr als 10% der Angaben (a) der Wunsch nach Vermittlung von Einsatztaktiken und geeigneten Strategien beim konkreten Vorgehen, (b) das Bedürfnis nach der Erlangung einer höheren Handlungssicherheit im Einsatz und (c) das ausgesprochene Verlangen nach Trainings und praxisnahen Weiterbildungen. Nach der offensichtlich weitgehend erfolgten theoretischen Grundlagenvermittlung – welche von einem Teil der Teilnehmenden zumindest ambivalent erlebt wurde –, sind nun *am Einsatzgeschehen orientierte Trainings* ein wesentliches Bedürfnis der Befragten. Dieser Befund wird weiterhin dadurch unterstrichen, dass 36,1% der Antwortenden mehr über „spezielle Interventionsmaßnahmen“ wissen möchten. Unter den Angaben ragen insbesondere die *Gefährderansprache* (22,2%) und die *Gefahrenprognose* (19,4%)

heraus. Nicht unerwähnt soll allerdings auch das Interesse an Indikatoren für *high-risk*-Fälle bleiben (8,3%). Für das beschriebene Bedürfnis nach Handlungssicherheit sollten fachlich fundierte Angebote zu den genannten Themenfeldern nicht fehlen.

Interessanterweise wird nur von einer Person ein Interesse im Hinblick auf „spezielle Gruppen bzw. spezifische Probleme“ geäußert (2,9%). Dies verwundert vor dem Hintergrund, dass gerade in Bielefeld jeweils ca. ein Drittel der Befragten – und damit im Behördenvergleich sehr viele Beamte und Beamtinnen – von Schwierigkeiten im Umgang mit anderen Kulturen oder Religionen sowie Verständigungsproblemen berichtet. Die Annahme, dass erfolgte Weiterbildungsmaßnahmen diese Themen bereits hinreichend adressiert hätten, kann zurückgewiesen werden, da die Einschätzung der Intensität, mit der diese Themen behandelt wurden, vergleichsweise gering ist. So gaben 17,5% der Befragten mit Fortbildungserfahrung an, dass ein anderer religiöser oder kultureller Hintergrund, und 12,5%, dass die sprachlichen Barrieren in Fort- und Weiterbildungen intensiv behandelt worden wären (Antwortkategorien „sehr hohe Intensität“/„hohe Intensität“ auf 5-stufiger Skala).

Darüber hinaus halten es 20% der Antwortenden für wesentlich, mehr über „*Erkenntnisse und Rückmeldungen*“ zu erfahren, mit einem Schwerpunkt auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und best-practice-Modellen. Hierfür bieten die in diesem Evaluationsprojekt gewonnenen Erkenntnisse eine geeignete Grundlage.

DÜREN. Die Polizeibeamten und -beamtinnen aus Düren, die ihre persönlich wichtigen Weiterbildungswünsche geäußert haben, geben zu einem nicht unerheblichen Teil ein relativ *umfassendes Weiterbildungsbedürfnis* an (19,4%). Diese – im Behördenvergleich – über dem Durchschnitt liegende Anzahl ist nicht mit einem bislang wenig erfolgten Angebot an die Beteiligten zu erklären, da insgesamt circa 30% aller Befragten bereits an einer Informations- oder Weiterbildungsveranstaltung teilgenommen haben.

Im Hinblick auf rechtliche Grundlagen bzw. *neuere rechtlichen Entwicklungen* wünschen sich 29% der Antwortenden eine entsprechende inhaltliche Veranstaltung, wobei von diesen überraschenderweise bereits zwei Drittel einschlägige Weiterbildungserfahrungen im Kontext häuslicher Gewalt mitbringen, d.h. hier korreliert der artikulierte Bedarf mit entsprechender Vorerfahrung ($\Phi = -.367$, $p < .05$ – alle anderen KPb ns.).

Einen weiteren Schwerpunkt in den Angaben stellt das Themenspektrum „*Einsatz, Praxis, Handlungssicherheit*“ dar (35,5%). Während in Düren Weiterbildungen zu den Bereichen Eigensicherung und Verhalten im Einsatz mit jeweils unter 10% weniger bedeutsam sind, stehen hier das Bedürfnis nach Handlungssicherheit (16,1%) und vertieften Kommunikations- bzw. Gesprächsführungskompetenzen (12,9%) im Vordergrund. Weiterbildungen zu „speziellen polizeilichen Maßnahmen“ geben 29% der Antwortenden aus Düren an. Die größte Priorität wird hier der *Gefährderansprache* (19,4%) sowie den polizeiliche Interventionsmaßnahmen (12,9%) zugesprochen.

Spezielle Konstellationen wie der Umgang mit anwesenden Kindern, der Umgang mit psychisch Kranken oder Drogenabhängigen als auch Migrationsthemen im weitesten Sinne gehören nicht zu den ausgesprochenen Weiterbildungswünschen. Zwar werden diese Themen als durchaus nicht seltene Herausforderungen in Fällen häuslicher Gewalt benannt, allerdings scheinen zunächst andere Weiterbildungsinhalte Vorrang zu haben. So sind für 19,4% der Antwortenden „*Erkenntnisse und Rück-*

meldungen“ wichtige Themen, mit einer Tendenz zum Bereich Täter-/Opfer-Dynamik bei häuslicher Gewalt bzw. Verhalten von Personen in psychischen Ausnahmesituationen (9,7%). Nachfolgend werden wissenschaftliche Erkenntnisse und Ansätze von best-practice thematisiert (6,5%). Weiterhin wird dem „*Opferschutz*“ eine besondere Bedeutung eingeräumt (22,6%) und als Thema für Veranstaltungen vorgeschlagen.

DÜSSELDORF. Die sich zu eigenen Weiterbildungswünschen äussernden Polizeibeamten und -beamtinnen aus Düsseldorf geben mit 13,3% – und damit im Durchschnitt aller KPB liegend – ein allgemeines und umfassendes Weiterbildungsbedürfnis an. Zudem unterstreichen 15,6% die Bedeutung der Vermittlung gesetzlicher Grundlagen oder Änderungen. Dieser Bedarf liegt deutlich unter dem anderer Behörden.

Ausgeprägter dagegen ist der Wunsch nach Schulungen zu den Themen „*Anzeigen und Formulare*“ (20%). Hier wird zum einen auf das konkrete Formularwesen bei häuslicher Gewalt abgestellt (13,3%), aber zum anderen auch die Anzeigenaufnahme und -fertigung explizit benannt (8,9%).

Das größte Weiterbildungsinteresse bezieht sich auch in Düsseldorf auf den Komplex „*Einsatz, Praxis, Handlungssicherheit*“ (35,6%). Die drei Hauptbereiche, die in diesem Kontext herausgestellt werden sind Eigensicherung (13,3%), Wunsch nach Handlungssicherheit (11,1%) sowie Kommunikations- und Gesprächsführungskompetenzen (8,9%). In diesem Bereich äußern die Beamten und Beamtinnen aus Düren und Düsseldorf vergleichbar häufig einen inhaltlich ähnlich gelagerten Bedarf, welcher gegenüber allen anderen Behörden sehr deutlich ausgeprägt ist. Dieser lässt sich allerdings nicht unmittelbar und gerade für diese beiden Behörden aus den zuvor genannten besonderen Herausforderungen bzw. Schwierigkeiten in der Einsatzsituation ableiten. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass die Polizeien in Düsseldorf und Düren das vom Lebens- und Dienstalter her jüngste Klientel stellen.

Interessanterweise sind die „speziellen (polizeilichen) Maßnahmen“ für die Düsseldorfer Befragten von im Behördenvergleich nachrangiger Bedeutung (15,6%) und verteilen sich in Einzelangaben auf die verschiedensten Maßnahmen. Dagegen werden vermehrt Weiterbildungswünsche angegeben, die unter den Themenbereich „Spezielle Gruppen/spezifische Probleme“ subsumiert werden können (22,2%). Herausragendes Interesse besteht hier vor allem an Themen, die mit *Migrationsaspekten* im weitesten Sinne verbunden sind (15,6%). Diese Angaben korrespondieren mit der Einschätzung aller Düsseldorfer Befragten im Hinblick auf die Häufigkeit von Schwierigkeiten im Umgang mit anderen Kulturen oder Religionen (19,5%) sowie Verständigungsproblemen (30,2%; vgl. Tab. 14-5). Wie die Sozialstrukturanalyse für Düsseldorf gezeigt hat, ist die Stadt – mehr als jede andere beteiligte Behörde – durch außerordentlich hohe kulturelle Diversität und Vielfalt geprägt. Bei Weiterbildungsangeboten in diesem Kontext sollte den spezifischen kulturellen Besonderheiten in Düsseldorf Rechnung getragen werden, um somit bedarfsorientiert bestimmte Kulturen und Sprachen in den Fokus zu rücken.

Das Themengebiet „*Erkenntnisse und Rückmeldungen*“ ist weiterhin von besonderer Bedeutung (31%) und in den Angaben spiegelt sich ein hoher Bedarf an Wissen und Bedeutungszusammenhängen wider. Die von den Befragten artikulierten Themen verteilen sich auf zwei inhaltliche Schwerpunkte. So besteht zum einen Bedarf an der Vermittlung neuerer Erkenntnisse über häuslicher Beziehungsgewalt, laufende Forschungs- und Praxisprojekte sowie best-practice-Ansätze (15,6%), zum

anderen im Hinblick auf Täter-Opfer-Dynamik und das Verhalten von Personen in psychischen Ausnahmesituationen (16,7%).

Die Angaben jedes Fünften, der sich zum *Opferschutz* äußerte (20%), verteilen sich gleichmäßig auf den Umgang mit Opfern, deren Beratung und Betreuung, konkreten Opferschutz oder auch das Wissen über Hilfsorganisationen und die Möglichkeiten der Unterbringung von Opfern.

ESSEN. Die als wesentlich erachteten Weiterbildungsthemen der Polizeibeamten und -beamtinnen aus Essen liegen mit der Häufigkeit der Nennung bestimmter Themenbereiche wie auch im Hinblick auf erlebte Herausforderungen in Einsatzsituationen *insgesamt im relativen Mittel* im Vergleich mit den anderen beteiligten Behörden.

Der angegebene Bedarf an einer allgemeinen Weiterbildungsveranstaltung zur häuslichen Gewalt ist mit 12,9% nicht besonders hoch ausgeprägt. Diejenigen, die sich eine solche umfangreiche Schulungsmaßnahme wünschen, haben – bis auf eine Person – bisher nicht an Fort- oder Weiterbildungen teilgenommen. Im Hinblick auf die *rechtlichen und administrativen Grundlagen* und Neuerungen existiert ein höheres Bedürfnis nach Information (24,2%). 11,2% der Antwortenden geht es in diesem Kontext vor allem um die Aktualisierung ihrer vorhandenen Rechts- und Verfahrenkenntnisse.

Im Umgang mit Anzeigen und Formularen erscheinen die Essener Beamten und Beamtinnen wenig verunsichert zu sein und mit 9,7% ist der Anteil der Weiterbildungsinteressierten (auch im Behördenvergleich) eher gering. Auch im Weiterbildungsbereich „Einsatz, Praxis, Handlungssicherheit“ sehen weniger als ein Fünftel (17,7%) der Antwortenden einen Schwerpunkt, wobei sich ca. die Hälfte eine Steigerung ihrer Kommunikations- und Gesprächsführungskompetenzen wünscht.

Spezielle polizeiliche Maßnahmen sind in dieser Gruppe von erhöhtem Interesse (29%), wobei hier zunächst die Gefährderansprache (14,5%) sowie allgemein polizeiliche (Folge-)Maßnahmen genannt werden (12,9%), gefolgt von Gefährdungsanalysen und Gefahrenprognosen (jeweils 8,1%).

Im Hinblick auf besonders vulnerable oder im Umgang schwierige Gruppen artikulieren 13,2% einen erhöhten Informationsbedarf, der sich fast ausschließlich auf den Personenkreis mit *Migrationshintergrund* bezieht. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, sollten Weiterbildungsangebote orientiert an den regionalen Besonderheiten und kulturellen Gruppen konzipiert werden. Für Essen ist dabei zu beachten, dass hier der höchste Anteil von Migranten mit islamischen Bezügen ansässig ist.

Schulungen im Umgang mit drogenabhängigen Personen werden nur von einer Person thematisiert, wobei in den Einsatzsituationen diese Gruppe in Essen häufiger zu Problemen beiträgt als in anderen Behörden.

Auch in Essen besteht bei fast einem Viertel ein erhöhtes Interesse an neuen „*Erkenntnissen und Rückmeldungen*“ (23,7%). Die fokussierten Themen sind allerdings andere als die bisher bspw. von den Düsseldorfer Befragten beschriebenen. Es dominiert der Wunsch nach Erkenntnissen über die Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen (9,7%), das Bedürfnis nach Rückmeldungen über den weiteren Verfahrensverlauf (8,1%) sowie ein Interesse an neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und best-practice-Modellen (8,1%).

Ebenfalls fast ein Viertel der Antwortenden aus Essen (24,2%) hält Weiterbildungsmaßnahmen zum *Opferschutz* für wesentlich. Der Opferschutz im Allgemeinen steht im Mittelpunkt des Interesses,

wobei in jedem Fall der konkrete Umgang mit Opfern, d.h. ihre unmittelbare Betreuung, die Beratung von Opfern und die Vermittlung möglicher Hilfsangebote in der Region berücksichtigt werden sollten.

UNNA. In Unna geben mit 11,6% verhältnismäßig wenig Polizeibeamte und -beamtinnen ein allgemeines Weiterbildungsinteresse an, dagegen wird ein Bedarf an Veranstaltungen mit Fokus auf *rechtliche und administrative Aspekte* von fast jedem Dritten (30,2%) beschrieben. Im Unterschied zu den anderen Behörden werden hier insbesondere Grundlagenveranstaltungen gewünscht (23,3%) und nur von zwei Personen (4,7%) rechtliche Neuerungen, jüngste Rechtsprechung oder Verfahrensänderungen thematisiert.

Im Hinblick auf den Umgang mit „Anzeigen und Formularen“ ist der Weiterbildungsbedarf bei den Beamtinnen und Beamten aus Unna ähnlich niedrig ausgeprägt (11,6%) wie bei den Kolleginnen und Kollegen aus Essen und Düren (jeweils 9,7%). Das Interesse richtet sich hier eher auf das spezielle Formularwesen in der Behörde bei der Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt.

Mit 18,6% der Antwortenden geben – im Behördenvergleich – relativ wenige einen Bedarf an mehr Angeboten zum Themenfeld „Einsatz, Praxis, Handlungssicherheit“ an. Vor allem werden hier die Gesprächsführungs- und Kommunikationstechniken in den Mittelpunkt gestellt (11,6%), gefolgt vom Wunsch nach praxisnahen Trainings (7%). Dieses Befragungsergebnis mag mit dem relativ niedrigen Anteil von Beamten und Beamtinnen aus dem Wach- und Wechseldienst zusammenhängen. Dagegen werden „spezielle Interventionsmaßnahmen“ deutlich häufiger als wesentlich erachtet, hierfür spricht sich jeder Dritte aus (32,6%). An erster Stelle steht auch hier die *Gefährderansprache* mit 18,6%, die für Polizeibeamte und -beamtinnen in vielen Behörden ein besonders prekäres Thema zu sein scheint, für das eine zielgerichtete Weiterbildung gewünscht wird. Weiter Themen sind die polizeilichen (Folge-)Maßnahmen (9,3%) sowie Gefährdungsanalyse und Gefahrenprognose (jeweils 7%). Der Weiterbildungsbedarf im Hinblick auf spezifische Gruppen, der von 7% explizit angegeben wird, bezieht sich auch in Unna ausschließlich auf den Personenkreis mit Migrationshintergrund.

Interessiert sind die Antwortenden aus Unna in großem Ausmaß an „*Rückmeldungen und Erkenntnissen*“ (26,8%), wobei sich die Angaben auf alle unter diese Kategorie subsumierten Aspekte beziehen, allerdings erstaunlicherweise relativ häufig auf die Frage des Vorgehens bei Grenzfällen im unteren Gewaltspektrum (9,3%). Das Thema Opferschutz und Opferhilfe hat für fast jeden Vierten einen hohen Stellenwert (23,3%) und dieser Bereich sollte somit in all seinen Facetten in Weiterbildungsmaßnahmen adressiert werden.

WESEL. Die gewünschten Weiterbildungsinhalte der Polizeibeamten und -beamtinnen aus Wesel beziehen sich zunächst auf *umfassende Information* zum Themenfeld häusliche Gewalt (17,8%). Wie in Düren ist dieser relativ hohe Anteil nicht mit einem bislang fehlenden Weiterbildungsangebot an die Beteiligten zu erklären, da insgesamt etwa ein Drittel aller Befragten bereits an einer Informations- oder Weiterbildungsveranstaltung teilgenommen hat. Allerdings mag der hier artikulierte Wunsch nach umfassender Weiterbildung mit dem von 56,4% der Befragten aus Wesel geäußerten Bedarf nach passenderen Veranstaltungen einhergehen.

Einen Bedarf am Umgang mit „Anzeigen und Formularen“ äußern ebenfalls 17,8% der Antwortenden aus Wesel. Hierbei wird der Anzeigenaufnahme bzw. Anzeigenfertigung eine besondere Aufmerk-

samkeit geschenkt (11,1%) – eine ähnliche Ausprägung war nur in Bielefeld zu verzeichnen – gefolgt vom korrekten Umgang mit den erforderlichen Formularen bzw. der Falldokumentation (8,9%).

Immerhin jeder Fünfte (20%) regt Veranstaltungen zu rechtlichen Themen an. Hierbei werden insbesondere Informationen über *rechtliche Neuerungen*, aktuelle Rechtsprechung als auch Verfahrensänderungen thematisiert (11,1%), aber auch die Vermittlung rechtlicher wie administrativer Grundkenntnisse (8,9%).

Darüber hinaus geben weiterhin 20% der Antwortenden einen Bedarf an Maßnahmen im Bereich „Einsatz, Praxis, Handlungssicherheit“ an. Alle darunter subsumierten Themen werden fast gleichrangig und mit weniger als 10% der Nennungen angegeben: Handlungssicherheit und praxisnahe Trainings, Kommunikation und Gesprächsführung, Eingriffstechniken und Eigensicherung.

Für „spezielle (polizeiliche) Maßnahmen“ interessiert sich fast ein Drittel (31,1%) der Polizeibeamten und -beamtinnen aus Wesel, die sich zu Weiterbildungsbedarfen konkret geäußert haben. Mit 15,6% wird insbesondere auf die Gefahrenprognose, d.h. auf das korrekte Erstellen einer Gefahrenprognose abgestellt (als auch dem Umgang mit dem entsprechenden Formular). Es folgen als Themenkomplexe die polizeilichen Interventionsmaßnahmen (z.B. Wohnungsverweis, Rückkehrverbot), die Gefährderansprache (jeweils 8,9%) sowie Indikatoren für *high-risk*-Fälle (4,4%).

Im Hinblick auf den *Umgang mit besonderen Personengruppen* beschreiben 15,6% der Antwortenden einen Bedarf an spezifisch ausgerichteten Fortbildungen. Wie auch in den anderen Behörden steht hier der Umgang mit Personen mit Migrationshintergrund an erster Stelle (13,3%), wobei daraus resultierende Schwierigkeiten in den konkreten Einsatzsituationen seltener angegeben werden als in den anderen Behörden. In Wesel wird zudem – und im Behördenvergleich damit führend – von vier Personen (8,9%) die Bedeutung von Weiterbildungen mit dem Fokus auf *Kindern* angemahnt. Hier wiederum korrespondiert die hohe Bedeutung dieses Themas für die Weiterbildung mit den Herausforderungen bei der Bewältigung der Einsätze: von 51% aller Weseler Befragten wurde die Beteiligung von Kindern als häufig auftretende Komplikation bei Fällen häuslicher Gewalt beschrieben und von 9,6% die Unterbringung von Kindern als häufiges Problem in der Praxis genannt (vgl. Tab. 14-5.)

Das Interesse an „Erkenntnissen und Rückmeldungen“ ist mit 13,3% gegenüber den anderen Behörden sehr gering ausgeprägt. Jeweils deutlich unter 10% – jedoch in dieser Rubrik am häufigsten – wird ein Bedarf an wissenschaftlichen Erkenntnissen und best-practice-Modellen geäußert, gefolgt von gewünschten Rückmeldungen – einerseits über die Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen, andererseits über den weiteren Verfahrensablauf und die justizielle Erledigung der bearbeiteten Fälle.

Dem „Opferschutz“ spricht jeder Fünfte eine Relevanz für Weiterbildungsveranstaltungen zu, wobei sich hier ein besonderer Bedarf an Informationen über Hilfsorganisationen und Hilfsangebote zeigt (8,9%).

Die Darstellung der Weiterbildungsbedarfe für jede einzelne an der Evaluationsstudie beteiligte Modellbehörde soll es diesen ermöglichen, die konkreten Interessen ihrer Beamtinnen und Beamten aufzugreifen und damit sowohl bedarfs- als auch zielgruppenorientierte Weiterbildungsmaßnahmen zu konzipieren und anzubieten.

Abschließend seien noch kurz jene Beamtinnen und Beamte angesprochen, die für sich einen persönlichen Weiterbildungsbedarf explizit verneint haben (n=78; 11,3% aller Teilnehmer an der Online-Befragung). Etwa ein Drittel von ihnen lehnte Weiterbildungen pauschal ab, ohne weitere Erklärungen hierzu abzugeben. Eine Teilgruppe (n=12; 1,7%) sprach sich dabei grundsätzlich für einschlägige Weiterbildungsbedarfe aus, sah sich persönlich aber hinreichend aus-/weitergebildet, so dass ausschließlich der individuelle Bedarf nicht (mehr) gesehen wurde. Andere wiederum (n=16; 2,3%) ließen erkennen, dass sie die Sinnhaftigkeit des § 34a PolG NW sowie die hieraus resultierenden polizeilichen Interventionen generell in Frage stellen, so dass die Ablehnung von Weiterbildungsbedarfen hier mit einer Ablehnung des Verfahrens selbst korrelierte. Schließlich sollen noch jene Beamtinnen und Beamte Erwähnung finden, die Weiterbildung nur deshalb für verzichtbar halten, weil sie selbst nur sehr selten mit Fällen häuslicher Gewalt befasst sind oder zwischenzeitlich ihren Tätigkeitsschwerpunkt verlagert haben (n=9; 1,3%). Vereinzelt wurde darauf verwiesen, dass man sich ohnehin privat um eine angemessene Weiterbildung bemühe (n=4; 0,6%).

15. Fazit und Handlungsempfehlungen

Bei Gesamtwürdigung aller vorliegenden Befunde lässt sich feststellen, dass die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes in das Polizeigesetz NRW und der hiermit verbundenen Interventionsansätze insgesamt als gelungen bezeichnet werden kann. Selbst wenn man in Rechnung stellt, dass der Erhebungszeitraum 2006 in ein Zeitintervall fällt, in dem die meisten der beteiligten Behörden gerade mit der Implementierung des Programms und dem Aufbau bzw. der Etablierung von Netzwerkstrukturen befasst waren, sind die Ergebnisse ermutigend. Die Maßnahmen werden gut angenommen, die Rückfallraten nach Anordnung eines Rückkehrverbots und/oder Ingewahrsamnahme liegen auf relativ geringem Niveau.

Die Philosophie des neuen Ansatzes – „*Wer schlägt, muss gehen*“ – ist in der polizeilichen Praxis weitgehend angekommen. Interviews mit Opfern sowie Expertinnen und Experten aus der polizeilichen Praxis belegen, dass die Instrumente der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbots überwiegend als hilfreich und entlastend erlebt werden. Bereits in der Anfangsphase des Projekts wurden diese Instrumente weitreichend genutzt, auch wenn in Bezug auf konkrete Umsetzungsdetails noch Unsicherheiten bestanden haben und teilweise immer noch bestehen. Bei insgesamt positiver Bilanz ergeben sich dennoch spezifische Optimierungsbedarfe.

15.1 Differenzierung der Deliktbereiche

Es bedarf – auf der Ebene der Ablauforganisation sowie der Fort- und Weiterbildung – einer deutlichen Entzerrung der Deliktbereiche „Häusliche Gewalt“, „Stalking“ und „Tötungsdelikte“.

Das Risiko eines Tötungsdelikts in bestehenden, von häuslicher Gewalt geprägten Partnerschaften ist derart gering, dass eine Fokussierung des Wach- und Wechseldienstes auf diese speziellen high risk-Fälle der Sache eher abträglich wäre. Die derzeit verfügbaren Instrumente zur polizeilichen Gefahrenabwehr bei „klassischer“ häuslicher Gewalt haben sich als tauglich und im Hinblick auf die akute Deeskalation als effektiv erwiesen.

Demgegenüber greifen diese Instrumente bei den deutlich selteneren Fällen von Stalking und von ihrer Psychodynamik her potentiell gefahrenträchtigen Trennungskonflikten nur sehr bedingt. Derartige Fallkonstellationen sollten insofern aus der alltäglichen Einsatzpraxis herausgelöst und an speziell hierfür fortgebildete Sachbearbeiter, idealiter an gesonderte „Analyseteams“ übertragen werden. Diesen müssen allerdings nicht nur spezifische Analyseinstrumente, sondern auch die erforderlichen zeitlichen wie materiellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

15.2 Einsatzgeschehen und Interaktion mit den Tatbeteiligten

Verglichen mit einer Evaluation des „Bielefelder Interventionsprojekts gegen Gewalt von Männern in Beziehungen“ aus dem Jahr 2002 (Libuda-Köster 2002) hat sich die Anwendungshäufigkeit und damit auch die Akzeptanz der polizeilichen Interventionsmaßnahmen „Wohnungsverweisung“ und „Rückkehrverbot“ inzwischen mehr als verdoppelt. Wurde der § 34a PolG NW seinerzeit in 15% der Fälle häuslicher Gewalt umgesetzt, lässt sich für das Jahr 2006 bereits eine Verweisungsquote von 42,2%

in den untersuchten Polizeibehörden feststellen. Regionale Unterschiede zwischen den Modellbehörden sind in erster Linie strukturellen Besonderheiten geschuldet. Die untersuchten Modellregionen sind teilweise mit sehr spezifischen Fall- und Problemkonstellationen befasst, die zum einen eine adressatenspezifische Umsetzung des § 34a PolG NW erforderlich machen (z.B. unterschiedliche Tätertypen, Alkoholismusraten, Zuwanderungsgeschichten, kriminelle Karrieren), zum anderen aber auch von Vorneherein bestimmte Grenzen für die Anordnung spezieller polizeilicher Maßnahmen setzen (z. B. Anteil der Paare mit getrennten Wohnungen).

Die Beamtinnen und Beamten des Wach- und Wechseldienstes sind in besonderer Weise mit den akuten Auswirkungen häuslicher Gewalt konfrontiert, gleichzeitig aber auch die Garanten für die unmittelbare Gefahrenabwehr. Qualität und Außenwirkung – insbesondere auf die Opfer – hängen in entscheidendem Ausmaß vom Grad der Handlungssicherheit, Einsatzerfahrung, aber auch persönlichen Einstellung und Interaktionsweise mit den Geschädigten ab. In den Opferinterviews wurde deutlich, dass Geschädigte den Kontakt zu dem Beamtinnen und Beamten des Wach- und Wechseldienstes insbesondere dann als positiv empfinden, wenn drei Kernkompetenzen vorhanden sind: *(Physische) Sicherung – Respekt – Empathie.*

Der *persönliche* Erfahrungsaustausch zwischen Wach- und Wechseldienst sowie Sachbearbeitung sollte insbesondere in den Behörden, in denen die räumliche Nähe nicht gegeben ist, durch geeignete Maßnahmen hergestellt und intensiviert werden. Hierdurch kann ein Perspektivenwechsel erzeugt werden, der für die einschreitenden Beamtinnen und Beamten ein Mehr an Handlungssicherheit bringen kann. Bisherige Vernetzungsaktivitäten haben sich primär auf externe Institutionen bezogen, nun sollte die innerpolizeiliche Kooperation zwischen unterschiedlichen Funktionsstellen gestärkt werden. Dieser Bedarf zeigt sich insbesondere im städtischen Bereich, während die Landkreise bei insgesamt „kürzeren Wegen“ einen deutlichen Standortvorteil mitbringen.

Bei allen Vorzügen einer nachhaltigen *Einsatzdokumentation* erweist sich der derzeitige Dokumentationsaufwand als zu hoch und in der Sache kontraproduktiv. Es bedarf unbedingt einer Verschlanung des einsatznahen Dokumentationswesens, um Reibungsverlusten vorzubeugen. Es zeigt sich, dass komplexe Dokumentationsvorlagen dazu führen, dass diese eher formal abgearbeitet werden, beurteilungsrelevante Sachverhalte dabei aber „zu kurz“ kommen bzw. überhaupt nicht erfasst werden. Aufgrund der in diesem Kontext besonders stark ausgeprägten Widerstände empfiehlt es sich, das vor Ort vorhandene Expertenwissen bei der Entwicklung eines der Sache angemessenen Dokumentationsverfahrens abzurufen und die ausführenden Beamtinnen und Beamten hierin aktiv einzubinden.

Klare Strukturen und *standardisierte Handlungsvorgaben* in Richtung Wohnungsverweisung/ Rückkehrverbot reduzieren zwar den persönlichen Ermessensspielraum der Einsatzkräfte, dürften aber insbesondere unter dem zeitlichen Druck des konkreten Einsatzgeschehens die Handlungssicherheit der Einsatzkräfte erhöhen.

15.3 Sachbearbeitung

Das polizeiliche Interventionsprogramm wird mittel- und langfristig getragen von belastbaren Beziehungen zwischen den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern einerseits und den Geschädigten

andererseits. Dieser Zusammenhang ist sowohl nach Aktenlage als auch durch die Experten- und insbesondere Opferinterviews deutlich bestätigt worden. Damit diese Basis auch langfristig tragfähig bleiben kann, müssen im Grunde drei Voraussetzungen erfüllt sein: *Personelle Kontinuität, persönliche Eignung und die Ressource „Zeit“*. Die Sachbearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt ist in hohem Maße zeitintensiv, zumal durch die zum Teil hoch ambivalenten Täter-Opfer-Beziehungen ein besonderer Aufwand allein auf die Vorbereitung und Durchführung der Vernehmungen entfällt. Einschlägige Personen- und Milieukennntnis sind in diesem Zusammenhang von unverzichtbarer Bedeutung, so dass die Polizeipraxis selbst auch einen deutlichen Bedarf an einer deliktspezifischen „Sondersachbearbeitung“ sieht. Die Vorteile einer spezialisierten Sachbearbeitung liegen insbesondere in folgenden Bereichen:

- *Zeit- und Ressourcenvorteile im Rahmen der Informationsgewinnung*; relevante Erkenntnisse liegen bereits vor und müssen lediglich fortgeschrieben werden
- *Spezialisiertes Fach- und Erfahrungswissen*; aufgrund einer breiten Erfahrungsbasis und bestehender persönlicher Kontakte zu örtlichen Netzwerken können Interventionen und Begleitmaßnahmen zeitnah umgesetzt und (auch) Lagebeurteilungen interdisziplinär bzw. im Teamansatz vorgenommen werden
- *Konsequente Umsetzung eines Intensivtäterkonzepts*; die Einrichtung spezialisierter Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter – oder zumindest eines „hG-Beauftragten“ – ermöglicht die Integration von Sachbearbeitung und Fallmonitoring. Insbesondere für jene – anteilmäßig zwar seltenen, hinsichtlich ihres Bedrohungspotentials aber ernst zu nehmenden – Fälle fortgesetzter Gewalt und/oder Bedrohung ist die kontinuierliche Aufrechterhaltung des Kontakts zu Opfern und Tätern, ggf. mit der Möglichkeit der regelmäßigen präventiven Gefährderansprache unverzichtbar. Gerade für Stalkingfälle hat sich eine tragfähige Vertrauensbasis zwischen Gefährdeten und Sachbearbeitern als besonders bedeutsam erwiesen – sowohl was die Verfügbarkeit polizeilich relevanter Informationen als auch das subjektiv empfundene Sicherheitsgefühl und die damit einhergehende Kooperationsbereitschaft der Opfer angeht.
- *Aufbau einer „Intensivtäter-Datei“*. Die Güte und Zuverlässigkeit einer Lagebeurteilung unter Zeit- und Handlungsdruck hängt in erheblichem Ausmaß von der Zugänglichkeit und Güte vorhandener Informationen ab. Es konnte gezeigt werden, dass Rückfälle bei häuslicher Gewalt – insbesondere in bestehenden Paarbeziehungen – in hohem Maße mit einer *einschlägigen* Vorgeschichte des Täters zusammenhängen. Zwar gibt es bei einem großen Teil der hG-Täter auch polizeiliche Vorerkenntnisse in anderen Deliktbereichen (Gewalt, Eigentum, BtM), doch sind diese allgemeinen Delinquenzerfahrungen für die Gefahrenprognose im Rahmen häuslicher Gewalt nur von nachrangiger Aussagekraft. Erfahrungen einzelner Behörden mit dem Aufbau einer regionalen Intensivtäterdatei stellen einen vielversprechenden Ansatz dar, um kriminalistisch *relevante* Fallinformationen über Mehrfach- und Intensivtäter „Häusliche Gewalt“ zu bündeln und schnell sowie ökonomisch abrufbar zu halten. Es ist bekannt, dass die Güte einer Prognose grundsätzlich von der Spezifität und Breite *verhaltensnaher* Informationen über die zu beurteilende Person abhängt. Von daher sind Bestrebungen dieser Art der hG-spezifischen Informationsbündelung grundsätzlich zu begrüßen, insbesondere dann, wenn sie auch für den Wach- und Wechseldienst quasi „auf

Knopfdruck“ vor Einsatzbeginn verfügbar sind. Diesbezüglich sind in einzelnen Behörden (z. B. Wesel) bereits praktikable und viel versprechende Ansätze entwickelt worden.

- *Auslagerung der standardisierten Gefährdungsanalyse.* Bei Verdacht auf Vorliegen eines potentiell drohenden Tötungsdelikts sollten Gefährdungsanalysen und hierauf basierende Interventions- bzw. Schutzmaßnahmen *aus dem polizeilichen Regelbetrieb ausgelagert* und beispielsweise speziell fortgebildeten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern bzw. Mitgliedern eines „Analyse-teams“ übertragen werden. Hier empfehlen sich teamorientierte Ansätze, die eine zweckrationale Aufgabenteilung sowie Wissensbündelung ermöglichen und zusätzlich dazu führen, die Verantwortung für die Gefährdungseinschätzung auf mehrere Schultern“ zu verteilen. Dieser psychologische Zusatzeffekt der Verantwortungsdistribution kann als wirksames Gegenregulativ zu psychologisch bekannten Urteilsfehlern (z.B. Halo-Effekt, einseitige Hypothesenbildung, Verantwortungsabwehr) bei hoch komplexen Entscheidungslagen nutzbar gemacht werden. Angesichts der Tatsache, dass die Häufigkeit von high risk-Fällen überschaubar, deren Bearbeitung im Einzelfall aber höchst zeit- und ressourcenintensiv ist, ist es ebenso sinnvoll wie vertretbar, diese spezifischen Gefährdungsanalysen aus der Regelsachbearbeitung auszugliedern und an eigens hierfür vorgesehene Organisationseinheiten zu übertragen. Es ist evident, dass das Einbringen (kriminal-) psychologischer Expertise für Beurteilungen dieser Art nicht nur aus Sicht der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter unverzichtbar ist.

15.4 Risiko- und Gefährdungsanalyse

Angesichts der Forschungslage kann man für die polizeiliche Praxis derzeit nur ein systematisches, einzelfallorientiertes und sequentielles Vorgehen empfehlen, wenn eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenhang mit Beziehungsgewalt vorgenommen werden soll.

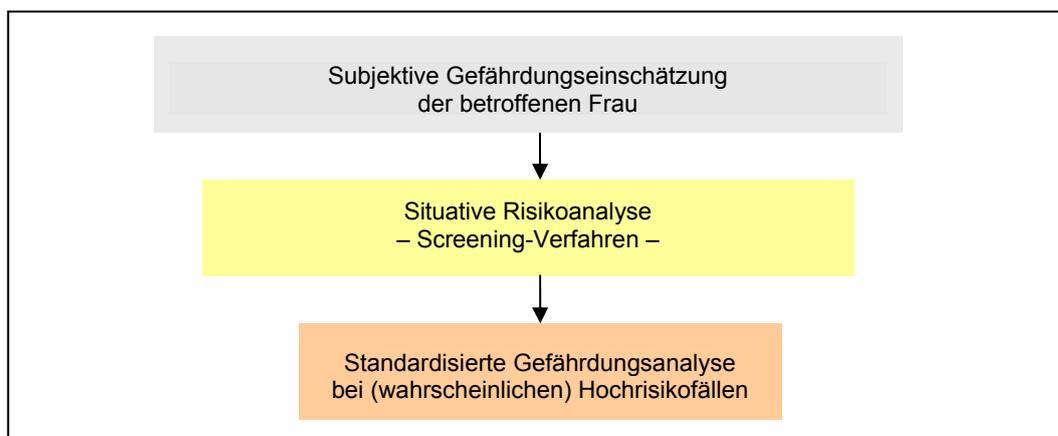


Abbildung 15-1. Sequentielles Vorgehen bei Risiko- und Gefährdungsanalysen im Zusammenhang mit Paarkonflikten

Als Eingangskriterium für das weitere Vorgehen sollte zunächst die *subjektive Gefährdungseinschätzung der bedrohten Frau* selbst herangezogen werden. Inzwischen ist empirisch gut belegt, dass Frauen ihre (*kurzfristige*) *Gefährdungslage* – nicht zuletzt auf dem Hintergrund langjähriger Erfahrungen aus dem Zusammenleben mit ihrem (Ex-)Partner – recht zuverlässig einzuschätzen vermögen, so dass das selbst attribuierte Gefährdungsrisiko ernst genommen und zur Grundlage des Fallmanagements gemacht werden sollte (Campbell 2004; Goodman, Dutton & Bennett 2000; Weisz et al. 2000). Wenn es zu Fehleinschätzungen kommt, haben wir es eher mit einer Unter- denn Überschätzung des individuellen Risikos zu tun, d.h. Frauen trauen – auch bei vormaligen Erfahrungen von Beziehungsgewalt – ihren Partnern massive Gewalt-, vor allem aber Tötungshandlungen eher nicht zu (Campbell 2004). Wenn Frauen Angst vor Gewalteskalation bis hin zu Todesangst äußern, kann dies ein Hinweis auf eine beginnende Konflikteskalation sein. Umgekehrt kann allein aus der Tatsache, dass Frauen sich subjektiv als relativ ungefährdet einstufen, eine Gefährdungslage nicht ausgeschlossen werden. Insofern müssen die subjektiven Risikoeinschätzungen betroffener Frauen im Sinne eines Positivmerkmals aufgenommen, aber durch *standardisierte Erhebungen zur Gefahreinschätzung* ergänzt werden.

Dabei empfiehlt sich – je nach zeitlicher Dringlichkeit und Kontext des polizeilichen Einschreitens – ein abgestuftes Vorgehen. In der akuten Einsatz- oder (ersten) Anzeigesituation kann es zunächst nur darum gehen, auf der Basis schnell und objektiv erfassbarer Risikofaktoren eine erste Grobeinschätzung vorzunehmen, ob überhaupt Anzeichen für eine mögliche *high risk*-Konstellation vorliegen (*situative Risikoanalyse*). Wenn dies der Fall ist, bedarf es einer vertiefenden *standardisierten Gefährdungsanalyse*, die sowohl gesteigerte Anforderungen an die Informationserhebung und -bewertung als auch den deliktspezifischen Wissensstand der polizeilichen Beurteiler stellt. Von daher wird empfohlen, diesen Prüfschritt auf spezifisch fortgebildete Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zu übertragen.

15.4.1 Situative Risikoanalyse und Gefahrenprognose

Die situative Risikoanalyse als erste Bewertungsebene kann im Rahmen polizeilicher Interventionskontakte (z.B. Einsatz „häusliche Gewalt“; Anzeigesituation auf der Wache) durchgeführt werden und dient der *Selektion potentieller high risk-Fälle*. Je nach Beziehungsstatus muss der Fokus der Risikoanalyse auf unterschiedliche Indikatoren gelegt werden. D.h., dass zunächst die Eingangsfrage beantwortet werden muss, ob es sich im konkreten Fall um eine (noch) bestehende Beziehung handelt oder aber die Trennung des Paares bereits konkret angekündigt oder sogar (räumlich) vollzogen worden ist. Gerade bei beginnenden Trennungskonflikten können die Übergänge bei dieser Fallzuordnung fließend sein. Da bereits die verbale Ankündigung konkreter Trennungsabsichten mit einem erhöhten Tötungsrisiko verbunden ist, sollten auch diese Fälle bei der situativen Risikoanalyse als „Trennungsfälle“ behandelt und im Rahmen der nachgeordneten standardisierten Gefährdungsanalyse vertiefend auf ihr tatsächliches Konfliktpotential hin geprüft werden.

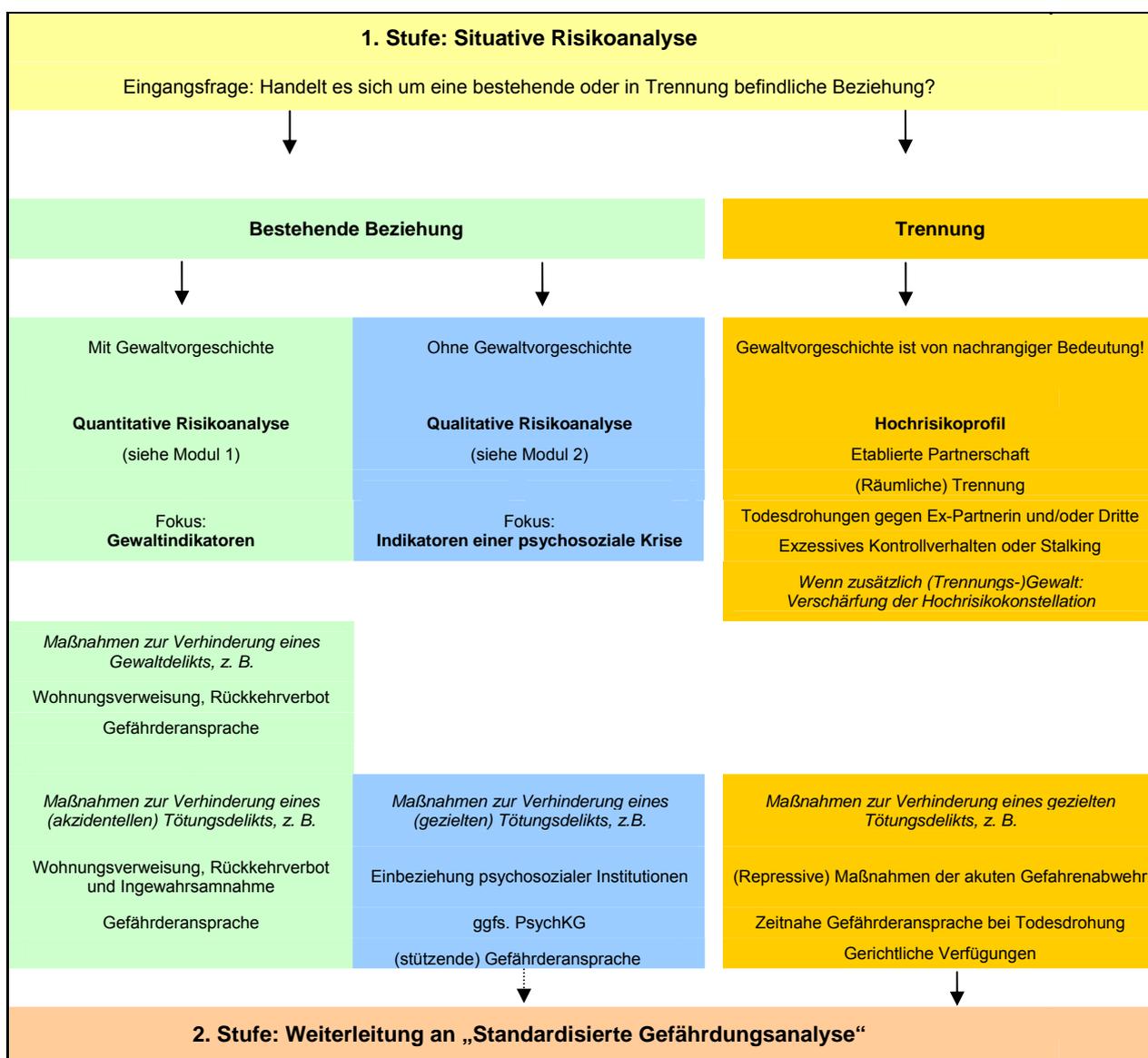


Abbildung 15-2. Erhebungsschritte im Rahmen der situativen Risikoanalyse

Bestehende Beziehungen

Jeder dritte Intimidid ereignete sich in bestehenden Lebenspartnerschaften. Aus polizeilicher Sicht besonders problematisch ist dabei der Befund, dass Intimidide in bestehenden Paarbeziehungen überwiegend ohne erkennbare Gewaltvorgeschichte und dementsprechend von Tätern verübt werden, für die bis zum Zeitpunkt des Tötungsdeliktes keinerlei Vorerkenntnisse vorlagen. *Damit ist die Gruppe der Intimidide in bestehenden Beziehungen die Gruppe, die die geringsten Ansatzpunkte für polizeiliche Prävention von Intimididen bietet.*

Andererseits geraten Paarkonflikte in bestehenden Beziehungen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle dann in den Fokus der Polizei, wenn es sich um von Beziehungsgewalt geprägte Partnerschaften handelt. Diese weisen allerdings die geringste Wahrscheinlichkeit eines Tötungsdelikts auf. Es ergibt sich somit das strukturelle Dilemma, dass Hochrisikokonstellationen in bestehenden Partnerschaften durch die Polizei im Regelfall kaum zu erkennen bzw. zu verhindern sind und gleichzeitig die die polizeiliche Praxis dominierenden Fälle häuslicher Gewalt für eine Intimididprognose kaum Anlass geben.

(1) Bestehende Partnerschaften mit Gewaltvorgeschichte.

Dass es in bestehenden Gewaltbeziehungen zu einem Tötungsdelikt kommt, ist – statistisch betrachtet – *extrem selten*. In der vorliegenden Stichprobe war diese Konstellation in nur 7% aller Intimidide vorzufinden. Dabei handelte es sich ausnahmslos um eruptive Impulstaten, die auf dem Hintergrund einer situativen Streiteskalation und damit ungeplant erfolgten. Das heißt aber auch, dass *bei bestehenden Partnerschaften mit bekannter Gewaltproblematik das polizeiliche Gefährdungsmanagement weniger auf die Prognose eines (seltenen) Tötungsdelikts, sondern vielmehr weiterhin auf die Prävention von schwerer Gewalt(escalation) ausgerichtet werden sollte.*

Entsprechend muss der Fokus der situativen Risikoanalyse darauf gelegt werden, solche Indikatoren systematisch zu erfassen, die allgemein mit einem erhöhten Gewalt- bzw. Rückfallrisiko assoziiert sind. Zu diesem umschriebenen Zweck kann auf Verfahren der quantitativen Risikoanalyse³⁷ bei häuslicher Gewalt zurückgegriffen und bereits die reine Auftretenshäufigkeit einschlägiger Gewaltindikatoren einer ersten Fallbeurteilung zugrunde gelegt werden. Tabelle 15-1 gibt die Risikofaktoren wider, die in ihrer Gesamtheit zwischen häuslicher Beziehungsgewalt ohne gravierende Rückfälle und schweren Gewalt- bzw. Tötungsdelikten differenzieren. Gesondert ausgewiesen sind zudem jene Merkmalskonstellationen, die das Verhaltensmuster „akute Kränkung“ abbilden und gehäuft im Zusammenhang *mit schweren Gewaltrückfällen* zu beobachten waren.

Da sich die tatsächliche Gewaltproblematik immer erst durch die Gesamtbeurteilung des Einzelfalls ergibt, soll auf die Mitteilung numerischer Cutt-off-Werte verzichtet werden. Als allgemeine Faustregel kann zwar gelten, dass das Rückfall- bzw. Eskalationsrisiko umso höher ist, je mehr Risikofaktoren im Einzelfall vorliegen, doch bedarf es auch hier einer Bewertung der Gesamtlage. Als Anhaltspunkt mag die Information dienen, dass in vorliegendem Fallmaterial im Durchschnitt zwei bis sechs Risikofaktoren im Vorfeld einer schweren Gewalteskalation festgestellt werden konnten.

³⁷ Hier werden die Risikofaktoren der Danger Assessment Scale zugrunde gelegt.

Tabelle 15-1. Modul 1: *Risikofaktoren und Verhaltensmuster bei Gewaltrückfällen bzw. -eskalationen in bestehenden Gewaltbeziehungen*

Allgemeine Indikatoren für Gewaltrückfälle in bestehenden Paarbeziehungen mit Gewaltvorgeschichte		
<i>Ausgangsfrage: Liegt eine Häufung der nachfolgenden Gewaltindikatoren vor?</i>		
Gewaltvorgeschichte	Gewaltzunahme im letztem Jahr	Haben die gewalttätigen Übergriffe in den vergangenen 12 Monaten in Bezug auf Häufigkeit und/oder Intensität zugenommen?
	Angriffe gegen den Hals	Hat der Gefährder – aktuell oder in der Vergangenheit – seine Partnerin bereits gewürgt, gedrosselt oder zu ersticken versucht?
	Einsatz von oder Bedrohung mit tödlicher Waffe	Hat der Gefährder seine Partnerin – aktuell oder in der Vergangenheit – mit Gegenständen bedroht, die eine potentiell tödliche Wirkung entfalten können (z.B. Einsatz von Schusswaffen, scharfen oder stumpfen Tatmitteln)?
	Sexuelle Gewalt	Hat der Gefährder seine Partnerin – aktuell oder in der Vergangenheit – sexuell genötigt oder vergewaltigt?
	Gewalt in der Schwangerschaft	War die Partnerin – bei aktuellen oder früheren körperlichen Übergriffen – schwanger?
	Exzessives Kontrollverhalten	Kontrolliert und/oder überwacht der Gefährder die Alltagsaktivitäten seiner Partnerin (z.B. durch übermäßige Verhaltensverbote, soziale Isolation, finanzielle Kontrolle, Überwachung außerhäuslicher Aktivitäten)?
	Generelle Gewalttätigkeit oder konstante Eifersucht	Zeigt der Gefährder überdauernde Gewalttätigkeit (innerhalb oder außerhalb der Beziehung) oder Eifersuchtsreaktionen?
	Zugang zu Schusswaffen	Hat der Gefährder Zugang zu Schusswaffen?
Bedrohung	Todesdrohungen gegen die Partnerin	Hat der Gefährder seine Partnerin – aktuell oder früher – mit dem Tode bedroht?
	Drohungen gegen die Kinder	Hat der Gefährder – aktuell oder früher – Drohungen gegen die Kinder der Partnerin ausgesprochen?
	Suiziddrohungen oder – versuche	Hat der Gefährder – aktuell oder früher – Selbsttötungsphantasien geäußert, mit Suizid gedroht oder bereits Suizidversuche unternommen?
Lebenslage und struktureller Stress	Arbeitslosigkeit	Ist der Gefährder erwerbslos?
	Alkoholmissbrauch	Liegen Hinweise auf regelmäßigen Alkoholmissbrauch des Gefährders vor?
	Drogenmissbrauch	Liegen Hinweise auf aktuellen oder früheren Drogenmissbrauch, unter Umständen auch einschlägige polizeiliche Vorerkenntnisse über BtM-Konsum des Gefährders vor?
	Partnerin hat Kinder aus früherer Beziehung	Hat die Partnerin Kinder aus einer früheren Beziehung?
Subjektive Gefährdungseinschätzung der Partnerin	Partnerin traut Gefährder Tötungsdelikt zu	Äußert die Frau konkrete Ängste vor einer (tödlichen) Eskalation von Gewalt?
Verhaltensmuster „akute Kränkung“ bei massiver (akzidenteller) Gewalt?		
<i>Ausgangsfrage: Treten nachfolgende Risikokonstellationen in der aktuellen Einsatzsituation gemeinsam auf?</i>		
Aktuelle Konfliktfelder	Streit-, Bedrohungs-, Provokationseskalationen (z.B. Beleidigungen, Eifersucht, Kränkung)	
Gewalt	Konflikte im Alkohol-, Drogen- und/oder dissozialen Milieu Affektiv-expressive Gewalt Zugang zu Schusswaffen	
Struktureller Stress	Einsatz von oder Bedrohung mit tödlicher Gewalt Arbeitslosigkeit Alkohol-/Drogenmissbrauch Partnerin hat Kinder aus früherer Beziehung	
Subjektive Gefährdungseinschätzung der Partnerin	Akute Angst vor Eskalation oder Tötung	

Angesichts der Tatsache, dass es sich in der Mehrzahl der Fälle um situativ ausgelöste Gewalt handelt, ergibt sich bei bestehenden Beziehungen zudem die Notwendigkeit einer *schnellen* polizeilichen Intervention. Zur Verhinderung eines kurzfristigen Gewaltrückfalls haben sich hier die etablierten polizeilichen Interventionsmaßnahmen (z.B. Wohnungsverweisung/Rückkehrverbot bzw. Platzverweis, Gefährderansprachen) als probate Mittel erwiesen.

Bei polizeilichen Einsätzen wegen häuslicher Gewalt ist allerdings dann von einem *akut erhöhten Gefährdungspotential* auszugehen, wenn das Verhaltensmuster „akute Kränkung“ vorliegt. Wenn bei Häufung struktureller Stressfaktoren (z.B. Arbeitslosigkeit, dissoziales Milieu, Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch; Stiefkinder) und akuter Alkoholisierung des Gefährders Erkenntnisse darüber vorliegen, dass aktuell oder in der Vergangenheit bereits Bedrohungen mit einer potentiell tödlichen Waffe gesetzt wurden und/oder der Täter Zugang zu Schusswaffen hat, ist das Risiko eines eruptiven Gewaltdurchbruchs deutlich erhöht. In derartigen Fällen greifen ansonsten bewährte Maßnahmen wie Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot unter Umständen zu kurz, so dass im Rahmen der akuten Gefahrenabwehr die zusätzliche Ingewahrsamnahme des Gefährders geboten ist.

(2) Bestehende Partnerschaften ohne Gewaltvorgeschichte.

Hier dominieren – bei den etablierten Partnerschaften – Tatentwicklungen, bei denen es auf dem Hintergrund existentieller Krisen und/oder psychischer Ausnahmesituationen des Täters zu erstmaligem Auftreten von Gewalt gegen die Partnerin kommt, die dann tödlich endet. Prototypisch sind hier jene Konstellationen, die sich als klassischer „Lebensbankrott“ etwa durch finanzielle Notlagen (z. B. Insolvenzen, Überschuldung, Wohnungs- oder Geschäftsverlust) oder schwere gesundheitliche Krisen (z.B. lebensbedrohliche Krankheiten, Überforderungssituationen bei Pflegebedürftigkeit der Partnerin) darstellen. In diesen Fällen handelt es sich also letztlich gar nicht um originäre Partnerschaftskonflikte, sondern vielmehr um *Lebenskrisen*, die das existentielle Versagen oder Scheitern des Mannes deutlich machen und in einer Situation der Ausweglosigkeit nicht anders als durch die radikale „Vernichtung dieses Lebensproblems“ zu lösen versucht werden. Dementsprechend finden sich hier gehäuft Tötungsdelikte im Zusammenhang mit erweiterten Suiziden.

Wenn derartige Paarkonstellationen überhaupt in den Fokus der Polizei geraten, kann es also nicht darum gehen, Indikatoren für das Vorliegen einer Gewalteskalation zum Ausgangspunkt polizeilicher Interventionen zu machen, sondern hier muss der Fokus eher auf die *Identifizierung einer psychosozialen Krise* gelegt werden. Zur Situationsbeurteilung reicht ein reines „Auszählen“ von Krisenindikatoren im Sinne einer quantitativen Risikoanalyse allerdings nicht aus. Vielmehr bedarf es einer qualitativen Bewertung vor dem Hintergrund der Täterpersönlichkeit und vorhandener Ressourcen. Die Leitfrage lautet: *Liegt eine psychosoziale Krise von existentiellem Ausmaß vor, die der Gefährder aus seiner Sicht als Scheitern eines Lebensentwurfs sieht, den er sich und/oder Anderen nicht eingestehen kann/will?*

Kommen zusätzliche konstellative Faktoren hinzu (z.B. Drogenmissbrauch, Suizidalität, beginnende psychische Störung) ist eine schnelle Intervention zur Verhinderung von Selbst- und/oder Fremdgefährdungen dringend geboten. Dabei wird man im Regelfall externe Institutionen hinzuziehen müssen, die für die Deeskalation psychosozialer Krisen zuständig sind und gegebenenfalls Unter-

bringungsmöglichkeiten – etwa nach PsychKG – prüfen können (z.B. ärztliche Dienste, Ordnungsamt). Sollten derartige Interventionen nicht in Frage kommen, ist in jedem Fall die Durchführung einer standardisierten Gefährdungsanalyse wie Gefährderansprache angezeigt.

Wie gering allerdings die Wahrscheinlichkeit ist, dass die Polizei von derartigen Konfliktentwicklungen im Vorfeld eines Tötungsdelikts überhaupt Kenntnis erhält, zeigt der Befund, dass in der vorliegenden Intimidstudie *nicht ein Fall dieses Subtypus vor Eintritt des Tötungsdelikts polizeilich bekannt geworden war.*

Tabelle 15-2. Modul 2: Indikatoren einer psychosozialen Krise

Indikatoren einer psychosozialen Krise	Beispiele
Ökonomische Belastungen	Überschuldung, (drohendes) Insolvenzverfahren, Wohnungsverlust
Gesundheitliche Belastungen	Schwere Krankheiten, Behinderungen etc. des TV Krisenhafte Verschlechterungen des gesundheitlichen Status TV Schwere Erkrankung bzw. Tod eines Angehörigen Überforderung durch Pflege eines Angehörigen (insbesondere bei lebensälteren Paaren)
Psychosoziale Belastungen	Drogenmissbrauch TV (Beginnende) psychische Störung TV; insbesondere depressiv-suizidale und/oder psychotische Symptomatik Suiziddrohungen und/oder -versuche

Trennung

Unter dem Aspekt der polizeilichen Gefahrenabwehr spielen Intimizide auf dem Hintergrund von (Nach-)Trennungskonflikten eine herausragende Rolle. Zwei Drittel aller Tötungsdelikte ereignete sich auf dem Hintergrund von Trennungskonflikten, so dass die *Trennung als DER Hochrisikofaktor* für letal verlaufende Beziehungsgewalt identifiziert werden kann. Das Tötungsrisiko ist dabei besonders hoch, wenn

- es sich um eine etablierte Partnerschaft handelt
- die (räumliche) Trennung bereits vollzogen ist,
- bereits Todesdrohungen gegen die Ex-Partnerin und/oder nDritte ausgesprochen worden sind und
- Hinweise auf exzessive Macht- und Kontrollmotive des Gefährders, unter Umständen auch im Zusammenhang mit Stalking vorliegen.

Wenn diese Bedingungen vorliegen, muss bereits von einer *Hochrisikokonstellation* ausgegangen werden, die einer standardisierten und kontinuierlichen Gefährdungsanalyse ebenso wie einer zeitnahen polizeilichen Intervention bedarf. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob es in der Vergangenheit bereits zu körperlichen Übergriffen gekommen ist oder nicht. Bei jedem fünften Tötungsdelikt in der Trennungsphase ließen sich keinerlei Gewalthandlungen im Vorfeld identifizieren, d.h. der tödliche Angriff war die erste Gewalthandlung überhaupt, die allerdings in der Mehrzahl der Fälle verbal angekündigt worden war. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch bei bislang gewaltfrei ausgetragenen Trennungskonflikten jede Drohung ernst zu nehmen und mit aller gebotenen Konsequenz polizeilich zu intervenieren, d.h. möglichst zeitnah eine standardisierte Gefährderansprache durchzuführen. Liegt

Beziehungs- und/oder Trennungsgewalt *zusätzlich* vor, bedeutet dies eine nochmalige Verschärfung der Gefährdungslage. So war insbesondere *Gewalt in der Trennungsphase* – unabhängig von Intensität und Häufigkeit – ausschließlich mit Intimididen assoziiert.

Da die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Tötungsdelikts mit der Länge der Trennungsdauer steigt, wird überdies deutlich, dass Trennungsintimidide weniger auf dem Hintergrund einer akuten Gewalteskalation, sondern vielmehr als *Resultat einer zeitlich ausgedehnten Kriseneskalation* erfolgen. Zwar hat sich auch in der vorliegenden Studie bestätigt, dass innerhalb der ersten zwei bis drei Trennungsmonate das höchste Gefährdungspotential für Frauen besteht, Opfer eines Gewaltdelikt zu werden. Differenziert man allerdings zwischen schweren Gewaltdelikten und Intimididen, zeigt sich ein gegenläufiger Entwicklungstrend. Während Gewalt(eskalationen) überwiegend zu Beginn der Trennung – in über der Hälfte innerhalb der ersten Trennungswoche – zu beobachten waren, traten Tötungsdelikte überwiegend in späteren Phasen des Trennungsprozesses auf. Jedes zweite Tötungsdelikt ereignete sich erst im zweiten Trennungshalbjahr oder später. Dies kann als Hinweis darauf gewertet werden, dass bei letalen Konfliktverläufen weniger Akutreaktionen auf die Trennung als solche, sondern vielmehr *krisenhafte Zuspitzungen über die Zeit* des Trennungsprozesses eine entscheidende Rolle spielen. Die ersten drei Trennungsmonate stellen also durchaus ein kritisches Zeitfenster für das Auftreten von schwerer Gewalt *im Allgemeinen* dar, im Hinblick auf die Entwicklung von Intimididen bedarf es im Regelfall allerdings eines längeren zeitlichen Vorlaufs. Für das polizeiliche Fallmanagement bedeutet dies zum einen, zeitnah auf akute Trennungsgewalt und/oder Bedrohung im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr zu reagieren, im Hinblick auf die spezifische Prävention von Tötungsdelikten bedarf es allerdings einer längerfristigen Perspektive und unter Umständen eines kontinuierlichen Fallmonitorings.

Sobald Todesdrohungen gegen die Ex-Partnerin und/oder Dritte ausgesprochen worden sind, sind zeitnahe Gefährderansprachen unabdingbar. Sie dienen nicht nur der systematischen Informationserhebung, sondern insbesondere auch der unmittelbaren Gefahrenabwehr.

15.4.2 Standardisierte Gefährdungsanalyse

Ergeben sich im Rahmen der situativen Risikoanalyse Hinweise auf das Vorliegen eines *potentiellen high risk-Falles*, bedarf es einer ebenso zeitnahen wie umfassenden Informationserhebung, um gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen einleiten zu können. Die Informationserhebung kann insofern standardisiert erfolgen, als dass nach einer festgelegten Reihenfolge spezifische Fragenkomplexe abgearbeitet werden können. Diese betreffen Dimensionen, die – jede für sich allein genommen – bereits Hinweise auf eine drohende Überschreitung des Tötungstabus markieren. Da es sowohl für die Identifizierung als auch für die Beurteilung der jeweiligen Sachverhalte besonderer Sachkunde bedarf, sollten standardisierte Gefährdungsanalysen nur durch speziell fortgebildete Kräfte – idealiter in einem interdisziplinär besetzten Team – erfolgen.

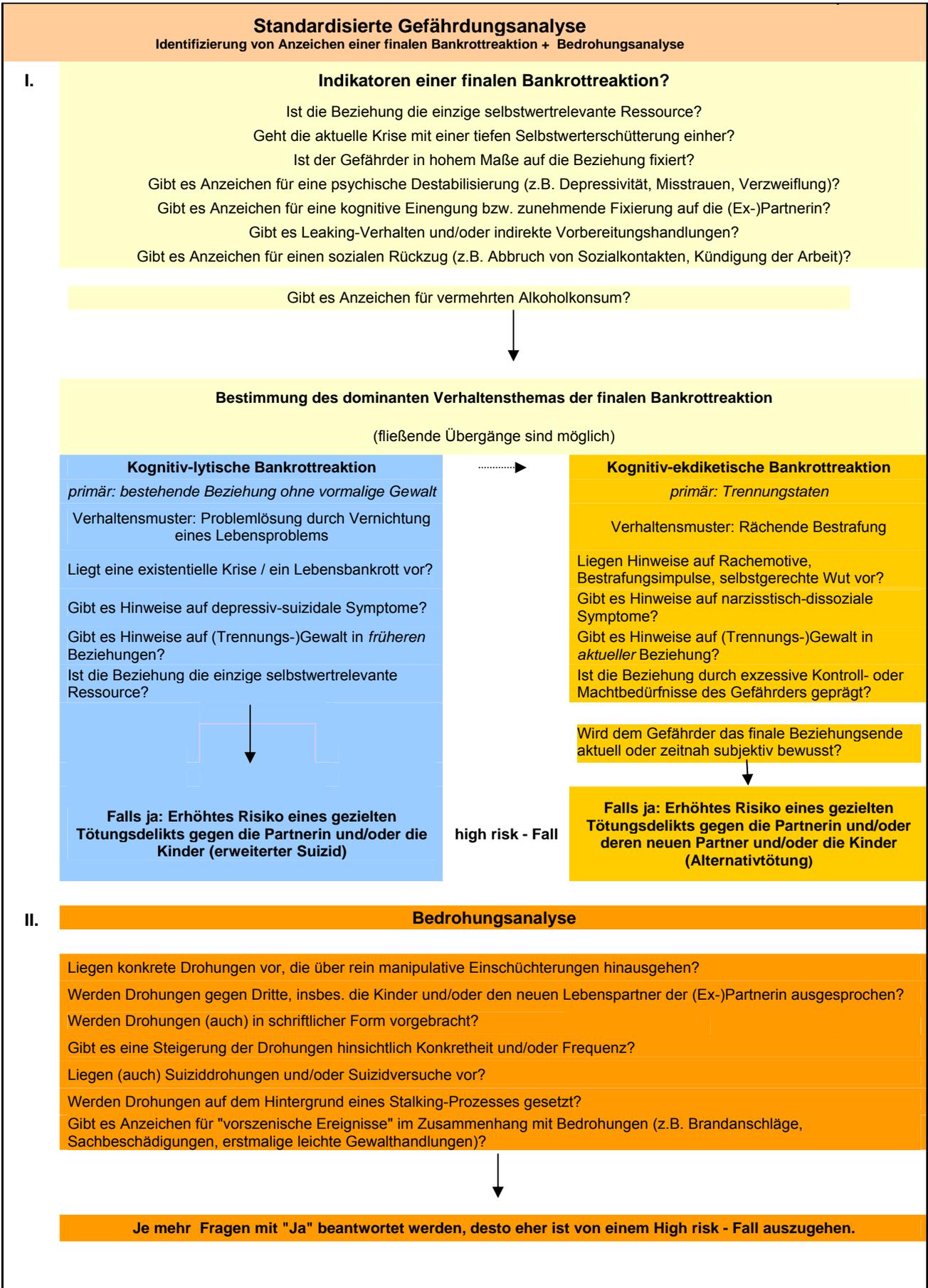


Abbildung 15-3. Dimensionen der standardisierten Gefährdungsanalyse zur Prognose eines Intimidids

Indikatoren einer finalen Bankrottreaktion

Aus der Tatsache, dass Tötungsdelikte in der Trennungsphase nicht das Resultat einer Gewalteskalation, sondern vielmehr der Endpunkt einer malignen Kriseneskalation sind, lässt sich ableiten, dass der Fokus der polizeilichen Gefährdungsanalyse gerade nicht auf Gewaltindikatoren gelegt werden kann. Vielmehr müssen *Warnsignale einer eskalierenden Krisendynamik* erfragt bzw. erkannt werden. Intimizide ereignen sich nicht „aus heiterem Himmel“, sondern weisen eine charakteristische Vorgeschichte auf, die mehrheitlich der einer sog. „finalen Bankrottreaktion“ entspricht. Damit sind innerpsychische Konfliktentwicklungen gemeint, bei denen es auf dem Hintergrund einer selbstwerterschütternden Kränkung zu einer zunehmenden Labilisierung des Persönlichkeitsgefüges kommt und selbst- und/oder autoaggressive Impulse schließlich so stark werden, dass es zu einem Zusammenbruch, einem Bankrott der psychischen Hemmungs- und Steuerungsmechanismen („Tötungstabu“) kommt und – ohne externe Intervention – eine finale Tötungshandlung nahezu unausweichlich wird. Über 90% aller Fälle mit finaler Bankrottreaktion mündeten in einen Intimizid.

Nachfolgend werden die verschiedenen Stadien und Verhaltensindikatoren erläutert, die eine finale Bankrottreaktion ankündigen können. Diese werden in der *Chronologie der Konfliktodynamik* angeordnet, d.h. je mehr Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge bejaht werden, desto höher ist das Risiko, dass sich ein Gefährder bereits in einem fortgeschrittenen Stadium der Phantasie- bzw. Planungsentwicklung hin zu einem Tötungsdelikt befindet.

1. *Beziehung als selbstwertrelevante Ressource.* Damit es überhaupt zu einer tiefgreifenden Selbstwerterschütterung kommen kann, muss die Partnerschaft als solche von zentraler Bedeutung für die Selbstdefinition des Täters sein. Intimizide ereignen sich überwiegend in *etablierten* Beziehungen; die entweder bereits sehr lange bestehen und/oder durch einen gemeinsamen Lebensentwurf beider Partner gekennzeichnet sind. D.h., es ist ausgesprochen selten, dass Partnerschaftskonflikte in (noch) nicht etablierten oder erst seit Kurzem bestehenden Beziehungen final verlaufen. Es bedarf einer hohen emotionalen Bedeutung der Partnerin für die Selbstdefinition des Mannes, damit sich eine finale Konfliktodynamik überhaupt entwickeln kann. Verfügt der Täter über *keine alternativen Ressourcen* (z.B. Beruf, sozialer Status, Sozialkontakte, „gesundes“ Selbstwertgefühl), aus denen er sein Bedürfnis nach Anerkennung, Selbstbestätigung oder Identitätsbildung befriedigen kann, steigt das Risiko einer zunehmenden psychischen Destabilisierung des Gefährders.
2. *Aktuelle Krise als Selbstwerterschütterung.* Werden – aus Tätersicht – durch die aktuelle Trennungskrise der bisherige Lebensentwurf und/oder die eigene Selbstdefinition nicht nur in Frage gestellt, sondern in den Grundfesten erschüttert, kann es zur Selbstwerterschütterung im Sinne einer schweren narzisstischen Krise kommen. Von einer derartigen Konstellation kann dann ausgegangen werden, wenn durch Zurückweisung, Ablehnung oder Verlustelebnisse das bisherige Selbstbild – vor sich selbst wie auch dem sozialen Umfeld gegenüber – in der bisherigen Form nicht weiter aufrechterhalten werden kann. Dies kommt quasi einem „doppelten Gesichtsverlust“ gleich, der insbesondere bei narzisstisch strukturierten Gefährdern zu massiven Vernichtungswünschen führen kann. Wenn Männer sich etwa nahezu ausschließlich über ihre Rolle als Beziehungspartner und/oder ihre Vaterschaft definieren und es dann zur Zurückweisung oder Trennung durch die Partnerin kommt, steigt die Gefahr einer malignen Konfliktodynamik. Vor

diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass sich *Emanzipierungsbestrebungen* der Partnerin als konfliktverschärfende Ereignisse erwiesen haben. Diese betreffen nicht nur Loslösungsprozesse im Rahmen einer Trennung, sondern auch bestehende Beziehungen, etwa wenn Frauen gegen den Willen des Mannes eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, Sozialkontakte pflegen oder aber – insbesondere bei Gewaltbeziehungen – aus ihrer Passivität ausbrechen (z.B. erstmalige physische Gegenwehr, polizeiliche Anzeige, Frauenhaus). Je mehr Handlungsmacht Frauen – vor allem in vormals asymmetrischen – Beziehungen hinzugewinnen, desto höher ist das Kränkungs-potential und damit die Wahrscheinlichkeit eines schweren Angriffs auf die Frau. Entsprechend ergibt sich im Rahmen von Trennungskonflikten eine signifikante Konfliktverschärfung häufig dadurch, dass die Täter *für sich* realisiert haben, dass die Partnerin eine *neue Beziehung* zu einem anderen Mann eingegangen ist. Dabei ist es sekundär, ob diese Beziehung bereits „offiziell“ bekannt bzw. mehr oder weniger geduldet war, ausschlaggebend ist der Moment, in dem der Mann *für sich realisiert*, dass diese neue Beziehung das *unwiderrufliche Ende* der Beziehung und damit auch den endgültigen Kontrollverlust über die Ex-Partnerin markiert. Insofern sind bei Trennungskonflikten jene Zeitpunkte potentiell gefährlich, die die Festigung der neuen Partnerschaft auch nach außen hin markieren (z.B. öffentliches Auftreten mit neuem Partner, Bezug einer gemeinsamen Wohnung, Schwangerschaft, Heiratspläne) und damit kraftvolle Trigger im Hinblick auf eine Selbstwerterschütterung des Mannes setzen.

3. *Anzeichen für eine psychische Destabilisierung.* Je höher der Grad der Fixierung auf die Partnerin und damit einhergehend der Verlust des Selbstwertgefühls durch Zurückweisung oder Trennung ist, desto eher werden sich Anzeichen einer psychischen Destabilisierung auch auf der Verhaltensebene finden lassen: Depressivität, Misstrauen gegen die Partnerin und Andere, Verzweiflung und Aussichtslosigkeit, Ängstlichkeit, aber auch Wut und Aggressivität. Dabei hängt es nicht zuletzt von der Ausgangspersonlichkeit ab, ob sich die affektiven Reaktionen eher in Richtung eines depressiv-suizidalen oder aber eines eher fremdaggressiven Erlebnismusters entwickeln. Für die Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall sind insofern auch zeitliche Ausdehnung, Intensität und „Alternativlosigkeit“ des gezeigten Reaktionsmusters von Bedeutung. Wenn ein Gefährder zunehmend in eine Art affektiven „Tunnel“ gerät, aus dem er sich aus eigener Kraft nicht mehr lösen kann, ist ein hoch gefährliches Stadium in der Entwicklung einer finalen Tötungshandlung erreicht. In fortgeschrittenem Stadium kommt es dabei häufig zu Äußerungen von Suizid- und/oder Tötungsgedanken, d.h. zumindest in der Phantasie wird die Überschreitung des Tötungstabus bereits zugelassen.
4. *Kognitive Einengung.* Wenn sich die psychische Krisenentwicklung nicht nur auf den emotionalen Erlebnisbereich beschränkt, sondern auch das Denken zunehmend auf den Beziehungskonflikt eingeeengt wird, ist eine weitere Stufe der Konflikteskalation erreicht. Befindet sich der Gefährder in einem zeitlich ausgedehnten Stadium der Desorientierung, gerät er zunehmend in eine Dynamik kognitiver Einengung, die er allein nur schwerlich durchbrechen kann. Dies äußert sich vor allem in einer zunehmenden *mentalen Fixierung* auf den Beziehungskonflikt bzw. die Person der (Ex)-Partnerin, die von Intensität und Dynamik weit über das Ausmaß einer problemorientierten Trennungsbewältigung hinausgehen. Gemeint sind vielmehr Verläufe, bei denen die Beziehungsproblematik für den Tatverdächtigen eine *überwertige* Bedeutung bekommt, so dass

andere Denkinhalte oder Alternativlösungen nicht mehr zugelassen werden (können). Insgesamt werden hier psychodynamische Prozesse sichtbar, die stark an kognitive Veränderungen im Rahmen des „präsuizidalen Syndroms“ oder aber die Entwicklung von Amoktaten erinnern. Sie lassen sich (nahezu) ausschließlich im Vorfeld von Tötungsdelikten vorfinden und insofern als *spezifisches Merkmal von Intimididen* bestätigen. Dabei ist eine zunehmende Verengung des kognitiven Raums vor allem bei Trennungstaten und Stalking auf dem Hintergrund vormaliger Gewalt zu beobachten. D.h., *das gleichzeitige Auftreten von kognitiver Einengung, Trennung, Stalking und (Trennungs-)Gewalt markiert eine eindeutige Hochrisikokonstellation.*

5. *Leaking*. Bei kognitiver Einengung imponiert zudem ein Phänomen, das man in Analogie zur Entwicklung von Amoktaten durchaus als *Leaking* bezeichnen kann. In diesen Fällen haben die Täter ihre Tötungsabsichten – zum Teil wiederholt – Bezugspersonen mitgeteilt, sei es in Form indirekter Vorbereitungshandlungen, sei es, dass sie die Tat konkret angekündigt haben. Wenn *Leaking* auftritt, ist dies ein deutlicher Indikator dafür, dass sich der Gefährder im Stadium der kognitiven Einengung, d.h. auf dem Weg hin zu einer finalen Bankrottreaktion befindet – und zwar gänzlich unabhängig davon, ob der Gefährder bereits körperliche Gewalthandlungen gezeigt hat oder nicht. In derartigen Fällen bedarf es nicht nur einer unverzüglichen persönlichen Kontaktaufnahme zum Gefährder, um seinen psychischen Status adäquat einschätzen zu können, sondern vor allem auch zusätzlicher Ermittlungen im Täterumfeld (z.B. Bekannte, Arbeitskollegen, Vorgesetzte). Dieses hat häufig Kenntnis von Tötungs- und Vernichtungsphantasien, wenngleich deren Ernsthaftigkeit zumeist unterschätzt wird.

Tabelle 15-3. *Erscheinungsformen von Leaking*

Leaking im Vorfeld von Tötungsdelikten	
Direkte Ausdrucksformen	Tatankündigungen gegenüber der (Ex-)Partnerin Tatankündigungen gegenüber Dritten (z. B. soziales Umfeld TV, Arbeitgeber TV)
Indirekte Ausdrucksformen	Kündigung der Wohnung Verschenken von Besitz Verfassen von Abschiedsbriefen Verbalisieren von Tötungsphantasien, Verfassen von „Todeslisten“ Intensive Suche nach medialer Berichterstattung über Intimidide und Familizide Öffentliche Sympathiebekundungen für Täter in (scheinbar) vergleichbaren Lebenslagen Fatalismus.

6. *Sozialer Rückzug*. Die skizzierte kognitive Einengung hat im Regelfall Auswirkungen auf das Sozialverhalten, wobei sich *zwei konträre Verhaltensstile* ergeben. Zum einen gibt es Gefährder, die sich zunehmend aus dem sozialen und beruflichen Leben zurückziehen, mitunter sogar ihre Arbeitsstelle kündigen. Andere suchen gerade den sozialen Kontakt zu Bezugspersonen, um zum Teil exzessiv ihre Beziehungsprobleme zu beklagen. Im Vordergrund steht hierbei dann nicht das Bemühen um Problemlösung, sondern vielmehr das Bedürfnis nach Mitleid und Bestätigung der eigenen destruktiven Problemsicht.
7. *Konstellativer Faktor „Alkohol“*: Gehen affektive und kognitive Einengung mit vermehrtem Alkoholmissbrauch einher, bedeutet dies eine weitere Labilisierung des ohnehin gestörten Persönlichkeitsgefüges und dementsprechend eine weitere Erhöhung der Gefährdungspotentials.

Je mehr Indikatoren einer finalen Bankrottreaktion vorliegen, desto eher ist von einem high risk-Fall auszugehen, der die Anordnung adäquater Schutzmaßnahmen und insbesondere einer kontinuierlichen Fortschreibung der Gefährdungslage bedarf. Wenn ein Gefährder in das Stadium der kognitiven Einengung eingetreten ist, kann es unter Umständen bereits in kürzester Zeit zur Umsetzung von Tötungsphantasien kommen. Vor diesem Hintergrund sei explizit darauf verwiesen, dass Anzeigen bedrohter Frauen wegen scheinbar geringfügiger (erstmaliger) Gewalthandlungen (z.B. leichte Ohrfeigen) oder (erstmaliger) Sachbeschädigungen als sog. „vorszenische Ereignisse“ das Überschreiten des Tötungstabus ankündigen und sofortiges polizeiliches Eingreifen erforderlich machen können. Vor diesem Hintergrund sollte die Erhebung von Indikatoren einer finalen Bankrottreaktion grundsätzlich an den Anfang der standardisierten Gefährdungsanalyse gestellt werden, da sich hieraus unter Umständen eine besondere Dringlichkeit für polizeiliche und/oder juristische Interventionen ergeben kann.

Bestimmung des dominanten Verhaltensthemas der finalen Bankrottreaktion

Sofern sich Anhaltspunkte für die Anbahnung einer finalen Bankrottreaktion ergeben, kann die Bestimmung des dominanten Verhaltensthemas weiteren Aufschluss über die Gefährdungslage und die Ausgestaltung konkreter Schutzmaßnahmen liefern.

Kognitiv-lytische Bankrottreaktion. Motivational führend sind hier tiefgreifende psychische Krisen (Verzweiflung, Aussichtslosigkeit, Depressivität), die häufig mit nachträglichem Suizid des Täters einhergehen. Derartige Tötungsdelikte verlaufen überwiegend zielgerichtet und geplant, werden aber nur selten angedroht. Wenn es aber Drohungen im Vorfeld gibt, dann imponieren diese durch ihre hohe Konkretetheit und Detailliertheit bis hin zur Vorwegnahme des späteren Tötungsszenarios. Bei diesen Fällen lassen sich gehäuft Hinweise darauf finden, dass vergleichbare Tötungsphantasien bzw. – handlungen bei ähnlich gelagerten Krisensituationen von den Tätern bereits in früheren Beziehungen gezeigt wurden. Dies deutet darauf hin, dass Täter mit diesem Verhaltensmuster über biographisch erworbene „Skripte“ von Gewalt verfügen, die bei krisenhafter Zuspitzung von Konflikten oder Lebensproblemen aktiviert werden und die Hemmschwelle zur Tötung erheblich herabsetzen können. Dementsprechend sollten hier etwaige Vorerkenntnisse über auto- und/oder fremdaggressive Gewalthandlungen in früheren Beziehungen des Gefährders in die Analyse miteinbezogen werden. Da das Verhaltensmuster „Problemlösung durch Vernichtung eines Lebensproblems“ mit erweiterten Suiziden bis hin zum Familizid einhergehen kann, sind insbesondere die Kinder der (Ex-)Partnerin in etwaige Schutzmaßnahmen einzubeziehen.

Kognitiv-ekdiketische Bankrottreaktion. Im Gegensatz zu den vorstehend skizzierten Verzweiflungstaten handelt es sich hier um Intimizide auf dem Hintergrund von Wut- und Rachemotiven, die primär im Zusammenhang mit Trennungskonflikten auftreten und durch einen hohen Grad an Planung und Zielgerichtetheit imponieren. Je stärker Kontroll- und Bestrafungswünsche das Verhalten des Gefährders prägen und je deutlicher dieser seine Drohungen und/oder Gewalthandlungen als gerechtfertigte Bestrafung der Ex-Partnerin legitimiert, desto eher wird man vom Vorliegen dieses spezifischen Verhaltensmusters ausgehen können. In diesem Fall ist nicht nur von einer unmittelbaren Gefährdung der betroffenen Frau auszugehen, sondern insbesondere auch ein erhöhtes Risiko für Alternativ-

tötungen zum Nachteil des neuen Lebenspartners und/oder der Kinder anzunehmen. Exzessive Rache- und Vergeltungsphantasien führen in diesen Fällen dazu, dass gerade nicht die Ex-Partnerin, sondern etwa deren Kinder gezielt als Opfer eines Tötungsdelikts ausgewählt werden – sozusagen als besondere Form der Bestrafung. Dies ist bei der Entwicklung einzelfallspezifischer Schutzkonzepte mitzubedenken. Es deutet einiges darauf hin, dass das Verhaltensthema „Rache“ häufig von Männern mit narzisstischen Persönlichkeitsanteilen gezeigt wird, die durch übermäßige Macht-, Kontroll- und Grandiositätsbedürfnisse imponieren. Im Extremfall handelt es sich um jene Fälle, bei denen man schon von vornherein „eine böse Ahnung“ hat.

15.4.3 Bedrohungsanalyse

Die Bedrohungsanalyse ist ein eigenständiger Prüfschritt im Rahmen der standardisierten Gefährdungsanalyse und kann – unabhängig vom Vorliegen einer finalen Bankrottreaktion – Aufschluss darüber geben, wie weit der Gefährder bereits in seiner Phantasieentwicklung und mentalen Planung eines Tötungsdelikts fortgeschritten ist. Die Studie hat eindeutig ergeben, dass *Todesdrohungen* für die Prognose eines Tötungsdelikts weitaus aussagekräftiger sind als physische Gewalthandlungen und gleichzeitig *spezifische Indikatoren eines Intimidids* sind. Drohungen sind insbesondere dann prognoserelevant, wenn sie *konkret* und/oder schriftlich hinterlegt, *Dritten gegenüber kommuniziert* und von *fortschreitender Dynamik* sind, d.h. in Häufigkeit und/oder Konkretheit über die Zeit zunehmen. Spezifisch für Intimidide ist zudem die *Ausweitung von Drohungen auf dritte Personen*, insbesondere wenn sie gegen die Kinder der (Ex-)Partnerin und/oder deren neuen Lebenspartner gerichtet sind.

Je mehr der in Abbildung 15-3 aufgeführten Leitfragen zur Bedrohungsanalyse bejaht werden, desto eher wird man von einem *high risk-Fall* ausgehen müssen. Dazu bedarf es zunächst einer Einschätzung, ob es sich bei Bedrohungen um manipulative Einschüchterungen oder aber konkrete Drohungen handelt:

- *Einschüchterungen*. Einschüchterungen sind überwiegend unbestimmt, wenig konkret und an Bedingungen geknüpft („wenn – dann“). Sie dienen primär der momentanen affektiven Erleichterung des Gefährders („Dampf ablassen“) und der Manipulation der Partnerin, werden also als „Mittel der Konfliktlösung“ eingesetzt. Im Vorfeld von polizeilich registrierten Intimididen spielt diese Kategorie von Drohungen eine eher untergeordnete Rolle und tritt überwiegend in bestehenden Beziehungen / bei häuslicher Gewalt auf.
- *Drohungen* als konkrete Absichtserklärungen sind durch Bedingungslosigkeit und Konkretheit (z.B. hinsichtlich Tatort, -modus, -szenario) gekennzeichnet und lassen auf einen fortgeschrittenen Planungsgrad schließen.
- *Bedrohungsdynamik*. Während Einschüchterungen über die Zeit auf relativ gleich bleibendem Niveau ausgesprochen werden, nahmen Drohungen im Vorfeld von (vollendeten) Tötungsdelikten hinsichtlich Frequenz und Konkretheit zu. D. h. aus der Analyse der Bedrohungsdynamik lassen sich Hinweise auf den momentanen Status des Gefährders in seiner Konfliktdynamik erkennen. Dies trifft insbesondere auf Trennungstaten zu.

Konkrete Drohungen bis hin zur Vorwegnahme des späteren Tötungsszenarios waren nahezu ausschließlich im Vorfeld von Intimididen festzustellen.

Die Durchführung einer Bedrohungsanalyse setzt eine spezifische Fortbildung der Beurteiler, aber auch eine geeignete Informationslage voraus. Dies stellt gesteigerte Anforderungen an die generelle Vorgangsdokumentation bei Bedrohungsdelikten.

Tödliche Beziehungsgewalt markiert das Ende eines malignen Konfliktprozesses und sollte nicht als punktuelle Einzelhandlung angesehen werden. Da für die Polizei weder absehbar noch bestimmbar ist, an welchem Punkt dieses Prozesses sie mit dem Beziehungskonflikt erstmals befasst wird, ist eine lückenlose Vorgangsdokumentation unerlässlich, die zu einer retrospektiven Bewertung des Gesamtprozesses auch *geeignet* ist. Wenn Bedrohungen ausgesprochen werden, sollten diese möglichst *wörtlich dokumentiert* werden, um gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt die *Dynamik* von Bedrohungen angemessen einschätzen zu können. Dies trifft auch auf Drohungen zu, die Tatverdächtige während eines Einsatzes in Gegenwart der Polizei aussprechen. Es hat sich gezeigt, dass Frauen häufig auch schwerste Drohungen bei der Anzeigeerstattung nicht von sich aus schildern, so dass hier ein *gezieltes Nachfragen* erforderlich ist. Werden Drohungen von Bezugspersonen des Paares – Familienangehörige, Nachbarn, Arbeitgeber – polizeilich gemeldet, kann dies bereits ein Hinweis auf eine zunehmende Eskalationsdynamik sein. Hier sollte sichergestellt werden, dass derartige Anfragen, Meldungen oder Strafanzeigen so dokumentiert werden, dass sie schnell und zuverlässig dem betroffenen Paar bzw. Tatverdächtigen zugeordnet werden können (Aufnahme in die Ermittlungsakte und IGVP). Es bedarf in Fällen der vorliegenden Art also eines optimierten Informationsmanagements mit jederzeit zugänglichen Fallinformationen – sowohl für die Sachbearbeitung als auch und insbesondere für den Wach- und Wechseldienst.

15.5 Gefährderansprachen

Gefährderansprachen stellen sich auch nach der Analyse von etwa 2000 Ermittlungsakten, der Durchführung von Experteninterviews und vielfältigen Informationsgesprächen geradezu als eine Art „Mysterium“ dar – als eine Maßnahme, die eingefordert wird, die aber keiner so recht zu fassen weiß. Es mehren sich die Anzeichen, dass allein durch die Begriffswahl und die Verankerung dieser „Standardmaßnahme“ in einschlägigen Dienstanweisungen eine Verunsicherung eingetreten ist, die der Sache alles andere als zuträglich ist. Der Grund dieser Verunsicherung mag darin liegen, dass es für das Konstrukt der „Gefährderansprache“ weder eine rechtliche Definition noch ein wie auch immer geartetes „psychologisches“ Programm gibt, das für die polizeiliche Praxis direkt abrufbar wäre. Letztlich handelt es sich um ein sprachliches Kürzel für polizeiliche Interventionsansprachen, wie sie auch vor Inkrafttreten des § 34a PolG NW zur Einsatzroutine gehörten – eben nur nicht in dieser spezifischen Ausrichtung auf Täter bei häuslicher Gewalt und mit diesem sprachlichen Etikett. Es wäre u. E. sinnvoll, den Begriff der „Gefährderansprache“ geradezu zu „entzaubern“, den Einsatzkräften deutlich zu machen, dass hierunter keine „neuen“, sondern vielmehr polizeilich tradierte Instrumente verstanden werden. Gerade hier bietet es sich an, das vorhandene Expertenwissen vor Ort zu bündeln, d.h. innerhalb eines professionellen Erfahrungsaustauschs zwischen Wach- und Wechseldienst sowie Sachbearbeitung Einsatzerfahrungen zugänglich zu machen und gemeinsam ein Spekt-

rum an best-practice-Lösungen „aus der Praxis für die Praxis“ zu entwickeln. Dabei dürfte insbesondere der Austausch kritischer Einsatzerfahrungen von erheblicher Bedeutung sein, was natürlich eine gewisse Fehlerkultur in den Behörden voraussetzt. Gleichzeitig würde man durch einen systematischen Erfahrungsaustausch dem spezifischen Weiterbildungsbedarf der Polizei gerecht werden können, der gerade auf derartige Feedbacks abzielt.

In Bezug auf sog. „standardisierte Gefährderansprachen“ sind die bestehenden Unsicherheiten noch weitaus größer als bei den situativen Interventionsansprachen. Hierbei fällt auf, dass diese spezifische Interventionsmaßnahme in erster Linie über administrative Faktoren wie z.B. Zuständigkeiten definiert wird, während die originäre Zielsetzung – das zeitnahe Aufsuchen des Gefährders – in dieser Form weniger im Bewusstsein der polizeilichen Akteure verankert ist. Insbesondere wird die standardisierte Gefährderansprache nahezu ausschließlich mit dem Vorliegen eines sog. high risk-Falls assoziiert und als Instrument auf diese umschriebene, von Aufkommen her eher seltene Fallgruppe beschränkt. Das Attribut „standardisiert“ suggeriert zudem, dass es eine wie auch immer geartete „feststehende“ Vorgehensweise gäbe, was Modus und Inhalt dieser Gefährderansprache betrifft. Da die Meisten der Befragten diese vermeintlichen Standards aber nicht kennen, ist bereits dieses empfundene Wissensdefizit geeignet, die auf allen Ebenen festgestellte Handlungsunsicherheit in Bezug auf die standardisierte Gefährderansprache zu begründen. Es wäre hilfreich, den Beamtinnen und Beamten klar zu vermitteln, dass es derartige *allgemeingültige Standards für den Umgang mit Gefährdern in psychischen Krisensituationen nicht gibt und auch nicht geben kann*. Angesichts der individuellen Durchzeichnung jener Fälle mit hohem Gefährdungspotential, wird man Art und Ausrichtung der Ansprache immer auch individuell festlegen müssen. Von daher empfiehlt es sich, entweder ganz auf den irreführenden Begriff der „standardisierten“ Gefährderansprache zu verzichten oder aber diese über ihre grundlegenden Elemente zu definieren. „Standardisiert“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass

- der Gefährder *zeitnah*, möglichst umgehend persönlich aufzusuchen ist
- das normenverdeutlichende Gespräch strategisch *vorbereitet* werden muss
- wobei *auf das individuelle Konfliktmuster bzw. die Psychodynamik des Konflikts gezielt* eingegangen werden sollte.

ZEITNAHES AUFSUCHEN DES GEFÄHRDERS. Generell ist beim Vorliegen konkreter Drohungen bzw. eines Verdachts auf erhöhte Gefährdungslage ein zeitnaher *persönlicher* Kontakt mit dem Gefährder unverzichtbar. Kontakte allein auf telefonischer oder schriftlicher Basis sind ebenso unzureichend wie eine Anzeigenbearbeitung im „Vereinfachten Verfahren“. Das Aufsuchen des Gefährders dient dabei nicht nur dem Aufzeigen persönlicher und rechtlicher Konsequenzen, sondern ist auch erforderlich, um unmittelbare Informationen über den aktuellen Status des Gefährders zu erlangen, ohne die eine belastbare Gefährdungs- und Bedrohungsanalyse nicht durchgeführt werden kann. Über die bereits etablierten Ansätze zur Gefährderansprache hinaus bedarf es bei erhöhter Bedrohungslage – insbesondere bei (zumindest angekündigter) Trennung – einer zielgerichteten Gefährderansprache, die allerdings in Abhängigkeit vom gegebenen Konfliktmuster adressatenspezifisch auszurichten sind.

VERHALTENSUSTER „RÄCHENDE BESTRAFUNG“. Im Umgang mit Tatverdächtigen, die Merkmale des *Verhaltensmusters „Rache“* erkennen lassen, ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei häufig um Personen mit narzisstischer und/oder antisozialer Persönlichkeitsakzentuierung handelt. Hier er-

scheint ein verständnisvoll-empathisches Interaktionsverhalten eher kontraproduktiv; vielmehr ist eine *formal-autoritäre Ausgestaltung der Interaktion* anzustreben. Nach unseren Erkenntnissen ist das spezifisch manipulative Verhalten dieses Tätertypus in der Praxis noch nicht hinreichend reflektiert, so dass entsprechende Manipulationsstrategien gelegentlich verkannt, mitunter ungewollt „bedient“ werden, indem es beispielsweise zu Pseudo-Solidarisierungen mit dem Täter kommt und seinen Ausführungen vorschnell Glauben geschenkt wird. Es handelt sich hierbei häufig um solche Täter, die aufgrund ihres ruhigen, souveränen, häufig auch eloquenten Auftretens für sich einzunehmen verstehen, mitunter sogar ausgesprochen charmant oder sympathisch wirken. Generell gilt für diesen Personenkreis, dass sie habituell dazu neigen, die Wahrnehmung Anderer durch Täuschung, Lüge oder Vorspiegeln „falscher“ Emotionen systematisch zu untergraben und darin vor allem auch ausgesprochen erfolgreich sind. Im Rahmen polizeilicher Befragungen ist vor allem darauf zu achten, dass jede Form von Mitgefühl und Verständnis oder aber auch Appelle an Einsicht und Rücksichtnahme als Schwäche ausgelegt werden und entsprechend kontraproduktiv sind (Quayle 2009).

Bei ausgeprägter Dominanz dieses spezifischen Verhaltensmusters dürften *offensive Interventionen* in Anlehnung an Konzepte zur *Prävention zielgerichteter Gewalt* eher angezeigt sein als stützende Angebote. Vor allem bedarf es bei konkretisierten Todesdrohungen und/oder Drohungen mit Waffengewalt eines ebenso schnellen wie konsequenten Einschreitens. Treten diese im Verbund mit Leaking bzw. indirekten Vorbereitungshandlungen auf, ist von einem deutlich erhöhten Risiko auszugehen, dass sich diese Gefährder bereits in der kognitiven und operativen Vorbereitungsphase befinden. In Anbetracht der Tatsache, dass bei ausgeprägt rachsüchtigen Strafbedürfnissen das Auftreten von Blitzangriffen sehr häufig ist, dürfte hier in der Regel unverzügliches Einschreiten geboten sein. Es sei betont, dass das Bedrohungspotential nicht dadurch gemindert wird, dass im Vorfeld noch keine physische Gewaltanwendung erfolgt ist. In einigen Fällen der analysierten Stichprobe imponierten die Täter vorab ausschließlich durch Bedrohungsverhalten, vereinzelt allerdings auch in Kombination mit gezielten Sachbeschädigungen (z.B. KFZ der Zielperson) oder Brandanschlägen, die als potentielle „Vortaten“ einzuschätzen sind. Erweiterte Umfeldbefragungen sind in derartigen Fällen geboten.

VERHALTENSMUSTER „KONFLIKTLÖSUNG DURCH VERNICHTUNG“. Täter, die dieses Verhaltensmuster in hohem Maße erfüllen, befinden sich häufig in einer Art psychischem „Tunnel“ und dem subjektiven Empfinden von Ausweglosigkeit. Insofern dürften hier *eher stützende Perspektiven und Handlungsalternativen aufzeigende Interventionen* greifen. Interventionen wie in anderen *psychosozialen Krisenlagen* bieten sich an. Es bedarf aber auch hier einer Auseinandersetzung mit der konkreten Bedrohungsdynamik. Sollte das aufgezeigte Bedrohungsszenario konkretisiert sein und/oder zusätzlich noch Erkenntnisse über Trennungsgewalt in früheren Beziehungen vorliegen, dann wird man auch die Möglichkeit einer eskalierenden Konfliktdynamik bzw. eines fließenden Übergangs hin zu eher feindselig-rächenden Impulsen nicht ausschließen können. Sofern Kinder im Haushalt leben, besteht Bedarf an flankierenden Schutzmaßnahmen – möglichst unter Einbeziehung anderer Institutionen – um das Risiko eines möglichen erweiterten Suizids zu mindern. Dies ist vor allem dann indiziert, wenn die Selbstdefinition des Gefährders in starkem Maße auf seiner Vaterschaft basiert und/oder Umgangsrechtsstreitigkeiten virulent sind. Ansonsten erscheinen eher konsequent, aber unterstützend angelegte Gefährderansprachen bei Tatverdächtigen mit häufig auch depressiv überlagerter Konflikthematik Erfolg versprechend. Hier haben wir es häufig mit Personen zu tun, die kriminalpolizeilich

noch nicht in Erscheinung getreten sind und durch aufsuchende Ansprache eher erreichbar sind, durch das Aufzeigen alternativer Handlungsoptionen sogar positiv beeinflusst werden können. Dabei kann zusätzlich die Vermittlung an geeignete Hilfs- und Beratungsstellen angezeigt sein.

VERHALTENSMUSTER „AKUTE KRÄNKUNG“ Die Tötungshandlung wird hier mehrheitlich im Rahmen akuter Bedrohungs-, Provokations- und Kränkungserfahrungen – insbesondere bei aktueller Eifersuchtsproblematik – abrupt ausgelöst. Zwar finden sich im Vorfeld dieser Eskalationsdynamik durchaus *manipulative* Einschüchterungen, doch fehlt ihnen die Finalität konkret zielgerichteter Drohungen. Den Tätern geht es primär darum, ihre Partnerin durch Bedrohungen zu Verhaltensänderungen in ihrem Sinne zu veranlassen, wobei das Auslösen von Angst und Einschüchterung subjektiv durchaus als probates Mittel der *Konfliktlösung* angesehen wird. Dieses Verhaltensmuster hat eine stärkere Nähe zu klassischen Delikten häuslicher Gewalt und tritt deutlich seltener in Zusammenhang mit Tötungsdelikten auf. Entsprechend wird man derartigen Verhaltensweisen zunächst mit dem klassischen polizeilichen Instrumentarium zur Gefahrenabwehr in Fällen häuslicher Gewalt nahe kommen können. Sollten sich *Verhaltensänderungen* oder aber Neuausrichtungen der Konfliktthematik in Richtung kognitiver Reaktionsmuster ergeben, sollte dies Anlass für eine entsprechende Neubewertung der Gefährdungslage sein. Insofern ist die Bedrohungs- und Gefährdungsanalyse immer einzelfallorientiert und perspektivisch angelegt, da sie immer nur für den aktuellen Status einer Konflikt-dynamik gültig ist.

15.6 Fort- und Weiterbildung

Es bedarf einer spezifischen und *bedarfsorientierten* Aus- und Fortbildung, die die zentralen Fragen der Polizeibeamtinnen und -beamten adressiert. Allein das mehr oder weniger flächendeckende Angebot einzelner Fortbildungsmaßnahmen führt weder zu einer höheren Zufriedenheit noch zu einer höheren Handlungssicherheit. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen kann dann als sehr hoch eingeschätzt werden, wenn die angebotenen Themen Interessen und Problemlagen aus der Praxis aufgreifen. Bisherige – aus Sicht der Teilnehmenden – empfehlenswerte Weiterbildungsangebote führten zu einer erhöhten Sicherheit im Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt. Aus Sicht der polizeilichen Praxis besteht dabei dringender Weiterbildungsbedarf in Bezug auf die Problemtrias „Alkoholisierte Tatbeteiligte – Kinder am Einsatzort – Umgang mit Migrationsfamilien“.

Wie bereits beschrieben, bestehen Unsicherheiten über die konkreten Erfordernisse, die mit der Durchführung von Gefährderansprachen wie auch anderer Interventionsmaßnahmen einhergehen. Hier bedarf es adressatenspezifischer Fortbildungsangebote, möglicherweise auch nur Klärungen von Begrifflichkeiten und Zielsetzungen.

Beamtinnen und Beamte des Wach- und Wechseldienstes sehen sich gänzlich anderen Herausforderungen ausgesetzt als andere Funktionsstellen. In einem Fall geht es um akute Situationseinschätzungen unter enormen Handlungs- und Zeitdruck, auf der anderen Seite um Beweissicherung, Kommunikation und flankierende Maßnahmen nach Gefährdungseinschätzung durch die Sachbearbeiter, die zudem in einer anderen Phase des häuslichen Gewaltzirkels mit den Betroffenen umgehen. Diese spezifischen Anforderungsprofile gilt es durch die Weiterbildung abzudecken.

Weiterbildungen sollten zudem eine Brücke zwischen Theorie und Praxis schlagen. Das Interesse der Beamten und Beamtinnen an wissenschaftlichen Erkenntnissen, psychologischem Hintergrundwissen und insbesondere best-practice-Ansätzen ist deutlich ausgeprägt. Die Ergebnisse der Kontext- und Strukturanalyse legen zudem nahe, hier vermehrt an eine Regionalisierung bestimmter Fortbildungsinhalte zu denken. Insbesondere sollte mitberücksichtigt werden, dass sozio-strukturelle Besonderheiten der Bevölkerung sehr unterschiedliche Herausforderungen an die Einsatzkräfte stellen. Im Bereich der interkulturellen Kompetenz empfiehlt sich hier dringend eine Fokussierung auf die regionale Sozialstruktur. So hat sich gezeigt, dass in den Landkreisen der familiengeprägten Zone deutlich häufiger Einsätze in deutschen Familien mit Kindern anfallen als etwa in Dienstleistungsstädten mit hoher kultureller Diversität. Zudem ist die kulturelle Prägung jeder Region durch unterschiedliche Siedlungs- und Migrationsschwerpunkte geprägt. Da hier also sehr breite Anforderungen an die Kommunikations- und Konfliktlösungskompetenz der Beamtinnen und Beamten gestellt werden, ist eine Regionalisierung – zumindest umschriebener – Weiterbildungsinhalte dringend zu empfehlen.

15.7 Kooperation und Vernetzung

Die polizeilichen Interventionsmaßnahmen können nur dann ihr Wirkungspotential entfalten, wenn hieraus auch zielgerichtete Folgemaßnahmen abgeleitet werden. Dazu bedarf es in der Regel eines abgestimmten Interventionskonzepts, das andere Behörden und Institutionen entsprechend einbindet.

Insgesamt ist die Vernetzung mit Hilfs- und Beratungsstellen weitgehend etabliert, auch wenn es regional vereinzelte Lücken im System gibt, etwa im Hinblick auf täterspezifische Angebote. Eine zentrale Rolle bei der Betreuung der Opfer häuslicher Gewalt nehmen dabei die Frauenberatungsstellen ein, die direkt in die flankierenden Betreuungs- und Beratungsmaßnahmen einbezogen werden. Aufgrund örtlich unterschiedlicher Dokumentationsweisen lässt sich die Frage nach tatsächlich erfolgten Beratungskontakten nach Aktenlage nicht beantworten, gleichwohl aber feststellen, dass die Kooperationsdichte überregional auf vergleichbarem Niveau ist.

Deutliche Optimierungs- und Abstimmungsbedarfe in der überbehördlichen Zusammenarbeit bestehen allerdings zwischen Polizei und Justiz. Dies hat zweifelsohne mit unterschiedlichen Erfahrungswelten, Perspektiven und fachlichen Sichtweisen zu tun. Ohne ein abgestimmtes Vorgehen – insbesondere bei der Bewältigung gravierender high-risk-Entwicklungen – sind den polizeilichen Interventionsmöglichkeiten allerdings dann Grenzen gesetzt, wenn es nicht gelingt, gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft und/oder den Gerichten eine ganzheitliche Betrachtung von Gewalt- und Bedrohungsdynamiken zu entwickeln und zu pflegen.

Wie dargestellt, ereignen sich Intimzide häufig im Rahmen von familiären Multiproblemmkonstellationen. In einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Fällen bestanden im Vorfeld der Tat Kontakte der Beteiligten zu anderen Institutionen und Behörden, die durchaus Kenntnis von der jeweiligen Konfliktlage hatten, häufig im Nachhinein auch konkret berichten konnten, dass Täter systematisch und gezielt versucht haben, durch üble Nachrede oder Verleumdungen ihrer (Ex)-Partnerin zu schaden. Insofern kann – insbesondere bei erhöhter Gefährdungslage – durch überbehördlichen Austausch zusätzliches Informationsmaterial generiert und Interventionsmaßnahmen aufeinander abgestimmt werden. Dabei kommen nicht nur nahe liegende Behördenkontakte (Jugendamt, Sozialamt) in

Betracht, sondern je nach individueller Lebenslage auch andere Institutionen (z.B. Ausländeramt, Bauamt) und – sofern rechtlich vertretbar – die jeweiligen Rechtsvertreter im Scheidungs- und/oder Unterhaltsverfahren. Letztere waren häufig mittelbar in die Konfliktvorgeschichte involviert, im Regelfall über die Bedrohungssituation gut informiert. Da institutionelle Vernetzungen in den vergangenen Jahren bereits mit hohem Engagement von der Polizei initiiert und etabliert worden sind, kann von einer – im Vergleich zum Erhebungsjahr 2005 – erheblich verbesserten Ausgangslage und Infrastruktur ausgegangen werden.

Es bietet sich an, das Vernetzungsprinzip ebenfalls in die *Aus- und Weiterbildung* zu integrieren. In Fortbildungsangeboten zur häuslichen Gewalt / Stalking bedarf es dabei einer verstärkten Sensibilisierung dafür, dass Intimizide *gerade nicht* nur aus einer Eskalation vormaliger Gewalt resultieren müssen, sondern häufig hiervon völlig unabhängig sind. Insofern bedarf es einer Vertiefung von Weiterbildungsinhalten zu den vorstehend erörterten Themenkomplexen, insbesondere zur herausragenden Bedeutung einer Bedrohungsanalyse in Fällen, die nicht dem Bereich der häuslichen Gewalt zuzuordnen sind. *Dabei ergibt sich die Notwendigkeit, andere Behörden und Institutionen sowohl in die Fortbildung als auch das Fallmanagement einzubinden.* Eine überbehördliche Vernetzung bietet zum einen den Vorteil, dass alle potentiell mit derartigen Gefährdungslagen befassten Institutionen über einen einheitlichen Wissensstand verfügen und insbesondere die Brisanz „reiner“ Bedrohungslagen entsprechend einzuschätzen vermögen. Zum anderen können Präventions- und Schutzkonzepte stärker als bislang aufeinander abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere für ein Ineinandergreifen von polizeilichen und gerichtlichen Maßnahmen.

Literatur

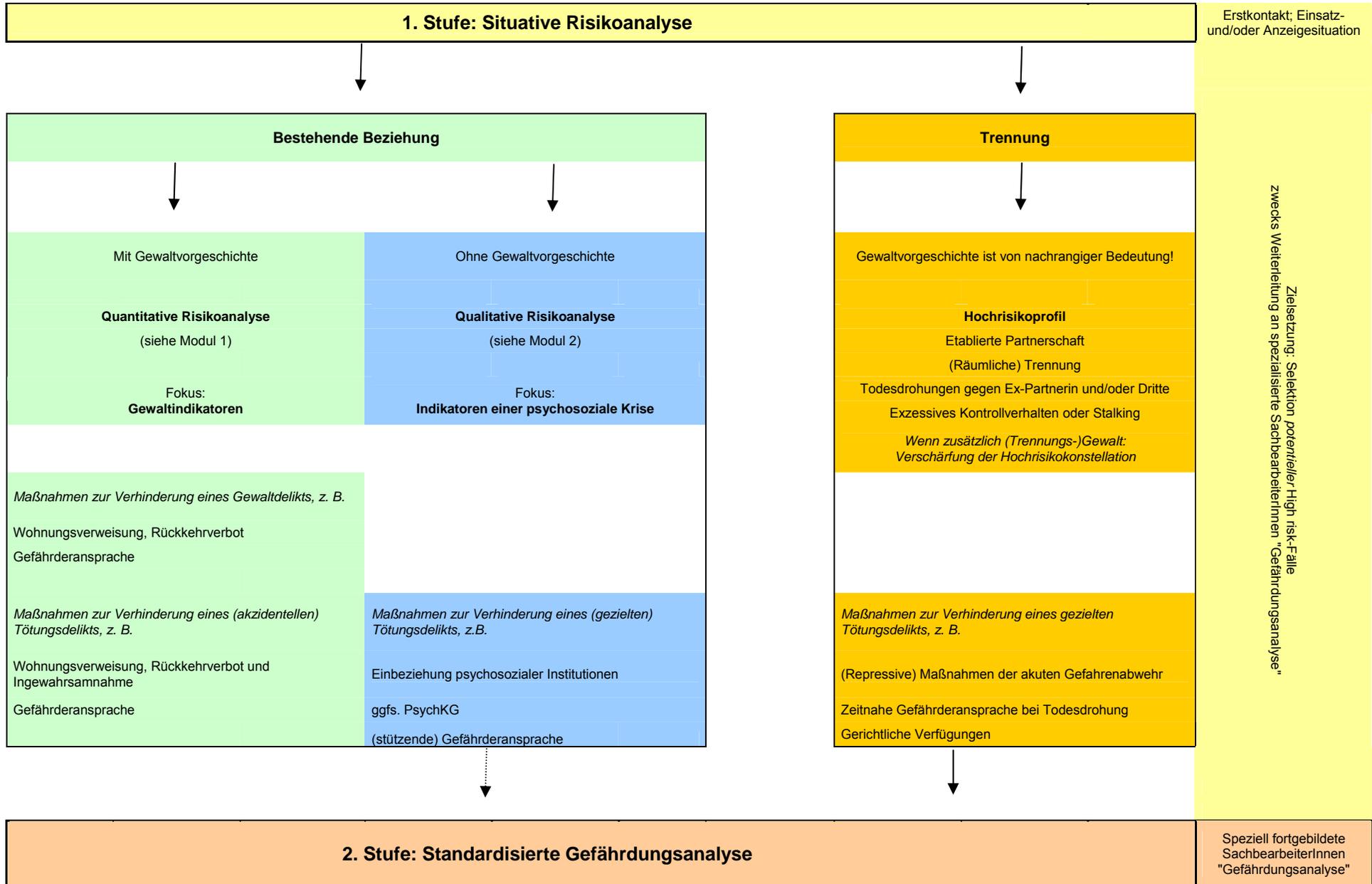
- AK II – Projektgruppenbericht (2005). *Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten*. URL: http://www.bundesrat.de/Site/Inhalt/DE/3_20Konferenzen/3.2_20Innenministerkonferenz_
- Backhaus, K., Erichson, B., Plinke, W. & Weiber, R. (2008). *Multivariate Analysemethoden: Eine anwendungsorientierte Einführung*. Berlin: Springer.
- Bertelsmann Stiftung (2006): *Wegweiser Demographischer Wandel 2020. Analysen und Handlungskonzepte für Städte und Gemeinden*. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung
- Bertelsmann Stiftung (2005): *Demographiebericht 2005 für Bielefeld, LK Düren, Düsseldorf, Essen, LK Unna und LK Wesel* [Online-Dokument], URL: <http://www.wegweiserdemographie.de>, letzter Zugriff am 21.03.2007
- Boldt, J. & Jarchow, E. (2006). *Phänomenologie der Beziehungsgewalt in Hamburg*. Hamburg: LKA: Bundeskriminalamt (2002). *Lagebild Menschenhandel*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Campbell, J. C. (2004). Helping women understand their risk in situations of intimate partner violence. *Journal of Interpersonal Violence*, 19, 1464-1477.
- Campbell, J. C. (2005). Assessing dangerousness in domestic violence cases: History, challenges and opportunities. *Criminology and Public Policy*, 4, 653 – 672.
- Campbell, J. C., Webster, D. & Mahoney, P. (2005). *Intimate Partner Violence Risk Assessment Validation Study. Final Report*. URL: <http://www.ncjrs.gov/pdffies1/nij/grants/209731.pdf>
- De Becker, G. et al. (2000). *Domestic Violence Method – DV-MOSAIC*. [URL: <http://www.Mosaic-system.com/dv.htm>.]
- Donabedian, A. (1966). Evaluating the quality of medical care. *Milbank Memorial Fund Quarterly*, 44, 166-203.
- Dutton, P. (1995). A scale for measuring the propensity for abusiveness, *Journal of Family Violence*, 10, 203-221.
- Dutton, D. G. & Golant, S. K. (1995). *The batterer – a psychological profile*. New York: Basic Books.
- Flick, U. (1998). *Qualitative Forschung. Theorien, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften*. 3. Aufl. Reinbek: Rowohlt.
- Gelles, R. & Tolman, R. (1998). *The Kingston Screening Instrument for Domestic Violence (K-SID)*. Providence: University of Rhode Island.
- GfK Geo Marketing (ohne Datum), Kaufkraft 2005, Online-Dokument,. URL: <http://www.gfk-geomarketing.de/>, letzter Zugriff am 23.05.2007
- GIG-Net (2008) (Hrsg.). *Gewalt im Geschlechterverhältnis: Erkenntnisse und Konsequenzen für Politik, Wissenschaft und soziale Praxis*. Opladen: Budrich.
- Gräwe, U., Dorn, M. & Mardorf, S. (2005). *Entwicklung eines lebenslagen- und haushaltsbezogenen Datenmodulsystems zur Qualifizierung von kommunalen Armuts- und Sozialberichterstattungsvorhaben*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Greuel, L. (2006). *Femizid in Paarbeziehungen. Möglichkeiten und Grenzen des Bedrohungsmanagements*. Vortrag gehalten auf der 21. Sitzung der Bund-Länder-AG „Häusliche Gewalt“, 08.02.2006. BMFSFJ Berlin.
- Greuel, L. (2002). Qualitätsstandards aussagepsychologischer Gutachten. In S. Barton (Hrsg.), *Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis* (S. 67-88). Baden-Baden: Nomos.

- Greuel, L., Giese, J., Leiding, K., Behruzi, K. & Kestermann, C. (2009). *Gewalteskalation in Paarbeziehungen*. Bremen: Unveröffentlicher Abschlussbericht für das LKA Nordrhein-Westfalen.
- Greuel, L. & Petermann, A. (2005). *Gewalt und Stalking*. In L. Greuel & A. Petermann (Hrsg.), *Macht – Fantasie – Gewalt (?) – Täterfantasien und Täterverhalten in Fällen von (sexueller) Gewalt* (S. 64-93). Lengerich: Pabst.
- Greuel, L. & Petermann, A. (2006). *Eskalation von Beziehungsgewalt*. Plenumsvortrag gehalten auf der Tagung Polizei & Psychologie, 3.-4. April 2006, Frankfurt (Manuskript in Vorbereitung).
- Hanson, R. K., Helmus, L. & Bourgon, G. (2007). The validity of risk assessments for intimate partner violence: A meta-analysis. Ottawa: Public Safety Canada, http://www.publicsafety.gc.ca/res/cor/rep/vra_ipv_200707_eng.aspx
- Hilton, N. Z., Harris, G. T., Rice, M. E., Lang, C., Cornier, C.A. & Lines, K. J. (2004). A brief actuarial assessment for the prediction of wife assault recidivism: The Ontario Domestic Assault Risk Assessment. *Psychological Assessment*, 16, 267 – 275.
- Hilton, N. Z., Harris, G. T., Rice, M. E., Houghton, R. E. & Eke, A. W. (2008). An indepth actuarial assessment for wife assault recidivism: The Domestic Violence Risk Appraisal Guide. *Law and Human Behavior*, 32, 150 – 163.
- Innenministerium NRW (2006). Zahlen „Häuslicher Gewalt“. URL: http://www.polizei-nrw.de/im/stepone/data/downloads/c9/00/00/hg_jahreszahlen2006.pdf
- Innenministerium NRW (2007). *Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln*. Düsseldorf: Innenministerium des Landes NRW.
- Kropp, P. R. & Hart, S. D. (2000). The Spousal Assault Risk Assessment (SARA) Guide: Reliability and validity in adult male offenders. *Law and Human Behavior*, 24, 101 – 118.
- Kropp, P. R. & Hart, S. D. (2004). The development of the Brief Spousal Assault Form for the Evaluation of Risk (B-SAFER): A toll for criminal justice professionals. Department of Justice, Canada. [<http://www.justice.gc.ca/en/ps/rs/rep/2005/rr05-fv1/p4.html>]
- Lamnek, S. (1993). *Qualitative Sozialforschung. Methoden und Techniken* (Bd. 2). 2. überarb. Aufl. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW (2006). *Ausländische Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 2006*. Düsseldorf: LDS.
- Libuda-Köster, A. (2002) *Evaluationsbericht des Bielefelder Interventionsprojekts gegen Gewalt von Männern in Beziehungen*. <http://ipse-nrw.de>.
- Landtag NRW (2007) „Zukunft der Städte in NRW“. URL: http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_I/1/EK/EKALT/13_EK1/BerichteSeiteNeu.jsp
- LöGD (2005). Regionale Cluster auf der Basis struktureller Indikatoren für NRW, 2002. URL: www.lgoed.nrw.de/1pdf_dokumente/2_gesundheitspolitik_gesundheitsmanagement/nrw-kurz-und-informativ/clusteranalyse_0508.pdf
- Lütgert, H. (2005). Das Bielefelder Interventionsprojekt gegen Gewalt von Männern in Beziehungen. *Forum Kriminalprävention*, 1, 16-20.
- Martin, M. E. (1997). Policy promise: community policing and domestic violence victim satisfaction. *Policing: An International Journal of Police Strategies and Management*, 20, 519-531.
- Mayring, P. (2000). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.
- Mayring, P. (1996). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.

- Meloy, J.R., Cowett, P. Y., Parker, S. B., Hofland, B. & Friedland, A. (1997). Domestic protection orders and the prediction of subsequent criminality and violence against protectees. *Psychotherapy*, 51, 174-184.
- Menke, C. & Schelling, K. (2006). Verhinderung von Gewaltdelikten nach vorausgegangenen Bedrohungen. In J. Hoffmann & I. Wondrak (Hrsg.), *Häusliche Gewalt und Tötung des Intimpartners* (S. 171-179). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Mielke, B. & Weber, R. (2005). Arbeitslosigkeit in NRW – Räumliche Verteilung und Entwicklung. Trends 1 / 05, Dortmund: ILS NRW.
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2007). Sozialbericht NRW 2007 – Armuts- und Reichtumsbericht. Düsseldorf: MAGS.
- Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg) (2005). Zuwanderungsstatistik Nordrhein-Westfalen. Zahlenspiegel Ausgabe 2005. Düsseldorf. MGFFI.
- Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW (2004). *Gewalt gegen Frauen und sexueller Missbrauch von Kindern. 3. Bericht zum Handlungskonzept der Landesregierung*. Düsseldorf.
- Müller, U. & Schröttle, M. (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Pawson, R. (2002). Evidence and Policy and Naming and Shaming. *Policy Studies*, 23, 211-230.
- Pawson, R. & Tilley, N. (1997). *Realistic Evaluation*. London: Sage.
- Robinson, A. L. (2006). Reducing repeat victimization among high-risk victims of domestic violence. *Violence against Women*, 12, 761-788.
- Roehl, J., O'Sullivan, C., Webster, D. & Campbell, J. (2005). *Intimate partner violence risk assessment validation study: The RAVE study practitioner summary and recommendations: Validation of tools for assessing risk from violent intimate partners*. Washington, DC: National Institute of Justice. <http://www.ncjrs.org/pdffiles1/nij/grants/209732.pdf>.
- Roos, J. & Fuchs, K. (2000). *Polizeieinsätze bei Versammlungen*. Stuttgart: Boorberg.
- Sherman, L. (1992). *Policing Domestic Violence*. New York: Free Press.
- Strohmeier, K. P., Schultz, A., Bardehle, D., Annuß, R. & Lenz, A. (2007). Sozialräumliche Clusteranalyse der Kreise und kreisfreien Städte und Gesundheitsindikatoren in NRW. *Gesundheitswesen*, 69, 26 – 33.
- Strohmeier, K.P. (2006). *Segregation in den Städten*. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung:
- Tilley, N. (2000). Experimentation and criminal justice policies in the UK. *Crime and Delinquency*, 46, 194-213.
- Williams, K. R. & Houghton, A. B. (2004). Assessing the risk of domestic violence reoffending: A validation study. *Law and Human Behavior*, 28, 437 – 455.
- Zimmer-Hegmann, R. et al. (2006). *Sozialraumanalyse: Soziale, ethnische und demographische Segregation in den nordrheinwestfälischen Städten*. Dortmund: ILS.

ANHANG

Ablaufdiagramm zur Risiko- und Gefährdungsanalyse



Standardisierte Gefährdungsanalyse
 Identifizierung von Anzeichen einer finalen Bankrottreaktion + Bedrohungsanalyse

Speziell fortgebildete
 SachbearbeiterInnen
 "Gefährdungsanalyse"

Indikatoren einer finalen Bankrottreaktion?

- Ist die Beziehung die einzige selbstwertrelevante Ressource?
- Geht die aktuelle Krise mit einer tiefen Selbstwerterschütterung einher?
- Ist der Gefährder in hohem Maße auf die Beziehung fixiert?
- Gibt es Anzeichen für eine psychische Destabilisierung (z.B. Depressivität, Misstrauen, Verzweiflung)?
- Gibt es Anzeichen für eine kognitive Einengung bzw. zunehmende Fixierung auf die (Ex-)Partnerin?
- Gibt es Leaking-Verhalten und/oder indirekte Vorbereitungshandlungen?
- Gibt es Anzeichen für einen sozialen Rückzug (z.B. Abbruch von Sozialkontakten, Kündigung der Arbeit)?
- Gibt es Anzeichen für vermehrten Alkoholkonsum?

Bestimmung des dominanten Verhaltensthemas der finalen Bankrottreaktion

(fließende Übergänge sind möglich)

Kognitiv-lytische Bankrottreaktion

- primär: bestehende Beziehung ohne vormalige Gewalt*
- Verhaltensmuster: Problemlösung durch Vernichtung eines Lebensproblems
- Liegt eine existentielle Krise / ein Lebensbankrott vor?
- Gibt es Hinweise auf depressiv-suizidale Symptome?
- Gibt es Hinweise auf (Trennungs-)Gewalt in *früheren* Beziehungen?
- Ist die Beziehung die einzige selbstwertrelevante Ressource?

Kognitiv-ekdiketische Bankrottreaktion

- primär: Trennungstaten*
- Verhaltensmuster: Rächende Bestrafung
- Liegen Hinweise auf Rachemotive, Bestrafungsimpulse, selbstgerechte Wut vor?
- Gibt es Hinweise auf narzisstisch-dissoziale Symptome?
- Gibt es Hinweise auf (Trennungs-)Gewalt in *aktueller* Beziehung?
- Ist die Beziehung durch exzessive Kontroll- oder Machtbedürfnisse des Gefährders geprägt?

Wird dem Gefährder das finale Beziehungsende aktuell oder zeitnah subjektiv bewusst?

Falls ja: Erhöhtes Risiko eines gezielten Tötungsdelikts gegen die Partnerin und/oder die Kinder (erweiterter Suizid)

high risk - Fall

Falls ja: Erhöhtes Risiko eines gezielten Tötungsdelikts gegen die Partnerin und/oder deren neuen Partner und/oder die Kinder (Alternativtötung)

Zielsetzung: Identifizierung einer (beginnenden) psychischen Destabilisierung des Gefährders und einer malignen Konfliktodynamik

Standardisierte Gefährdungsanalyse Identifizierung von Anzeichen einer finalen Bankrottreaktion + Bedrohungsanalyse		Speziell fortgebildete SachbearbeiterInnen "Gefährdungsanalyse"
<p style="text-align: center;">Bedrohungsanalyse</p> <p>Liegen konkrete Drohungen vor, die über rein manipulative Einschüchterungen hinausgehen?</p> <p>Werden Drohungen gegen Dritte, insbes. die Kinder und/oder den neuen Lebenspartner der (Ex-)Partnerin ausgesprochen?</p> <p>Werden Drohungen (auch) in schriftlicher Form vorgebracht?</p> <p>Gibt es eine Steigerung der Drohungen hinsichtlich Konkretheit und/oder Frequenz?</p> <p>Liegen (auch) Suiziddrohungen und/oder Suizidversuche vor?</p> <p>Werden Drohungen auf dem Hintergrund eines Stalking-Prozesses gesetzt?</p> <p>Gibt es Anzeichen für "vorszenische Ereignisse" im Zusammenhang mit Bedrohungen (z.B. Brandanschläge, Sachbeschädigungen, erstmalige leichte Gewalthandlungen)?</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Je mehr Fragen mit "Ja" beantwortet werden, desto eher ist von einem High risk - Fall auszugehen.</p>		<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);"> Zielsetzung: Bestimmung der Bedrohungsdynamik und des Grads der "mentalen" Tatvorbereitung bzw. Phantasieentwicklung </p>